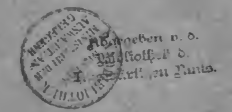


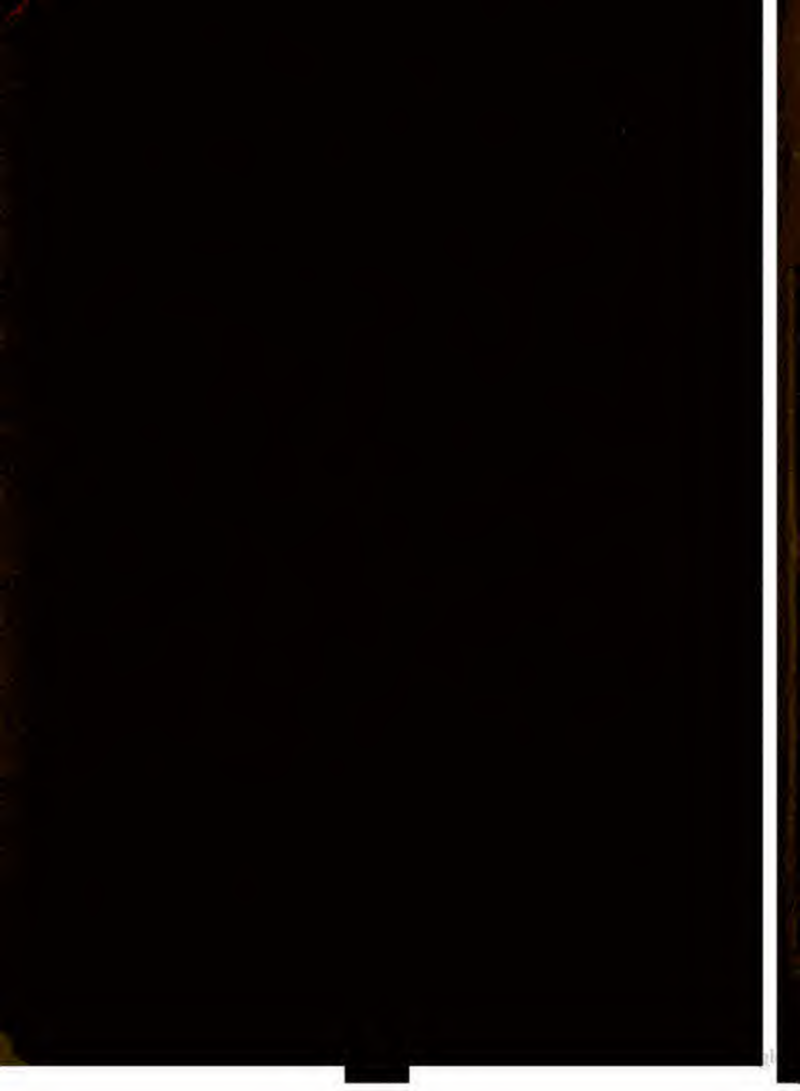


B

Preußen im Allg.

179





Provinzial-Correspondenz.

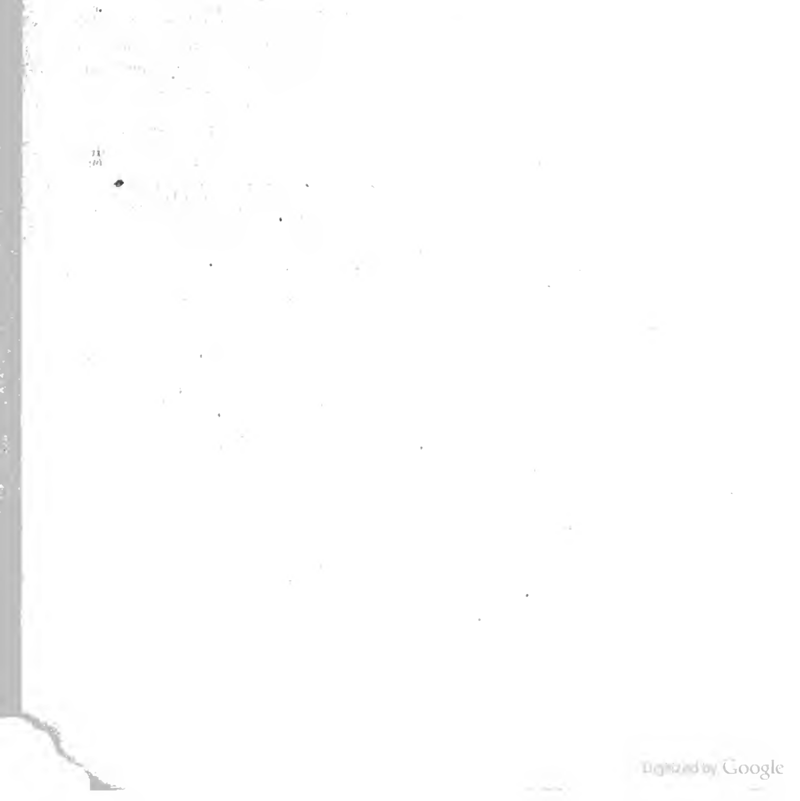
Siebenter Jahrgang.

1869.



Berlin.

Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).



Inhalts-Verzeichniß.

№ 1. **Provinzial-Correspondenz.** 6. Januar 1869.

Siebenter Jahrgang.

Das Schulgesetz und die liberale Partei.

Ein Theil der liberalen Partei treibt mit der Lehrerfrage seit langer Zeit ein unverantwortliches Spiel. Jahr aus Jahr ein wird von dieser Seite die Noth der Lehrer in den lebhaftesten Farben, vielfach mit augenscheinlicher Uebertreibung geschildert; — so oft es aber gilt, der Regierung zu durchgreifender Abhülfe die Hand zu bieten, wird dies unter allerlei Vorwänden abgelehnt.

In Kurzem sollen die Gesetze zur Berathung gelangen, welche die Staatsregierung vornehmlich zu Gunsten der Verbesserung der Verhältnisse der Volksschullehrer vorgelegt hat. Es wird sich hierbei zeigen müssen, inwieweit es den politischen Parteien mit der Theilnahme für die Lehrer und für die Verbesserung der Verhältnisse derselben wirklich Ernst ist, inwieweit es sich dabei blos um eine Handhabe für Parteizwecke handelt.

Die Regierung hat seit einer langen Reihe von Jahren der Verbesserung der Lehrerverhältnisse, insoweit dieselben auf Grund der bestehenden Gesetze ausgeführt werden kann, die eifrigste Fürsorge gewidmet. Die Besoldung der Volksschullehrer liegt allerdings in erster Linie nicht dem Staate, sondern nach den älteren Gesetzen eben so wie nach dem klaren Wortlaute der Verfassung den Gemeinden ob; der Staat hat erst dann helfend einzutreten, wenn die Gemeinden außer Stande sind, ein auskömmliches Einkommen für den Lehrer aufzubringen.

Die Schulverwaltung hat daher zunächst die Pflicht zu erfüllen, die Gemeinden zur Gewährung eines auskömmlichen Gehaltes insoweit möglich heranzuziehen. Dies ist in den beiden letzten Jahrzehenden unablässig mit Eifer und Umsicht geschehen, und es ist auf diesem Wege möglich gewesen, das Gesammteinkommen der Lehrer um etwa eine Million Thaler zu erhöhen. Da, wo die Verhältnisse der Verpflichteten nachweislich dem Bedürfnisse nicht genügten, ist die Staatshülfe hinzugekommen, und zu solchem Behufe in den letzten Jahren etwa ein jährlicher Betrag von 200,000 Thalern im Staatshaushalte in Anspruch genommen worden.

Doch ist hiermit nur dem dringendsten Bedürfnisse entsprochen. Während die wachsende Anerkennung einer tüchtigen allgemeinen Volksbildung nothwendiger Weise die Anforderungen an die Leistungen des Lehrerstandes gesteigert hat, beruhen die in den älteren Gesetzen und Schulordnungen enthaltenen Bestimmungen über das Lehrereinkommen nicht auf den Voraussetzungen und Anforderungen, wie sie in den Verhältnissen der Gegenwart begründet sind.

Eine durchgreifende und nachhaltige Hülfe kann nur durch eine neue gesetzliche Regelung geschaffen werden.

In der Verfassungs-Urkunde ist im Artikel 26 ein Gesetz *zur Regelung des ganzen Unterrichtswesens* in Aussicht genommen. In diesem allgemeinen Gesetze würden auch die Verhältnisse der Volksschullehrer sicher zu stellen sein. Lange Jahre war die Hoffnung und das Verlangen auf den Erlaß dieses umfassenden Gesetzes gerichtet, in welchem es sich um alle Stufen des öffentlichen Unterrichts und um die Ausführung der in der Verfassungs-Urkunde angedeuteten allgemeinen Grundsätze über das gesammte Unterrichtswesen handeln würde.

Alle Versuche, dieses allgemeine Unterrichtsgesetz zu Stande zu bringen, sind bisher vergeblich gewesen: alle verschiedenen Ministerien nach einander haben sich an dieser Aufgabe ohne Erfolg versucht; immer entschiedener stellte sich die Erkenntniß heraus, daß eine Verständigung über eine neue Regelung der Unterrichtsverhältnisse nach allen jenen Richtungen hin ein sehr schwieriges und weit aussehendes Werk sei, und *daß die Hoffnung des Gelingens um so größer sein werde, wenn man sich entschließe, den Blick auf Zunächstliegendes und Erreichbares zu beschränken.*

Als das Dringendste erschien der Regierung ein Gesetz über die äußeren Verhältnisse der Lehrer; die Landesvertretung konnte sich ihrerseits dieser Auffassung nicht verschließen. Das Abgeordnetenhaus, welches früher lediglich auf der vollständigen Ausführung des Art. 26 der Verfassung bestanden hatte, faßte am 6. April 1865 (also zu einer Zeit, wo die liberale Partei die weit überwiegende Mehrheit im Hause bildete) aus freier Erwägung den Beschluß:

„Die Staatsregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf, betreffend die äußeren Verhältnisse der Volksschule, insbesondere der Lehrerbesoldungen, sobald als möglich vorzulegen."

Das Abgeordnetenhaus ging dabei ausdrücklich von der Auffassung aus, daß ein solches Gesetz sich sehr wohl von dem allgemeinen Unterrichtsgesetze abtrennen lasse und daß durch die Vorwegnahme desselben die Schwierigkeiten sich wesentlich vermindern würden, welche dem Erlasse eines allgemeinen Gesetzes entgegenstünden.

Diesen Erwägungen entspricht der gegenwärtige Entwurf. Derselbe beschränkt sich auf das Volksschulwesen und für dieses wiederum auf diejenigen Gegenstände, bei denen das erkennbare praktische Bedürfniß eine gesetzliche Regelung fordert.

Hiernach besteht der Hauptinhalt des Gesetzes wesentlich in der Regelung der Einkommens-Verhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen und, in unzertrennlichem Zusammenhange damit, in der Regelung der Verpflichtung zur Unterhaltung der Schulen und Lehrer.

Kaum war jedoch dieser Entwurf vorgelegt, so erhoben sich Stimmen aus der liberalen Partei, welche die Ablehnung desselben *ohne jede nähere Prüfung des Inhalts* verlangten, und zwar unter dem Vorgeben, daß die Regelung der *inneren Verhältnisse* der Volksschule mindestens ebenso dringend sei, als die der äußeren, und daß daher das Gesetz über *das ganze Unterrichtswesen* alsbald vorzulegen sei.

Wenn diese Auffassung im Abgeordnetenhause zur Geltung gelangte, so würde die Befriedigung der Wünsche und Hoffnungen der Volksschullehrer aufs Neue in unabsehbare Ferne gerückt werden; denn Niemand kann sich darüber täuschen, daß an eine Verständigung über die allgemeinen grundsätzlichen Fragen, welche bei jenem umfassenden Gesetze in Betracht kommen müßten, fürs Erste nicht zu denken ist. Die neuesten Erörterungen über Kirchen- und Schulfragen haben vollends erkennen lassen, daß gerade über die höchsten und wichtigsten Punkte, über die Stellung der Kirche zur Schule u. s. w. eine so tiefe und so vielfache Zerklüftung und Zersplitterung der Anschauungen obwaltet, daß eine Vereinbarung der beiden Häuser des Landtags und der Regierung in diesen Beziehungen für jetzt nicht im Mindesten in Aussicht genommen werden kann. Jede Vorlage, welche die Regierung darüber etwa machen wollte, würde keinen andern Erfolg haben, als die schärfsten und leidenschaftlichsten Kämpfe ohne jedes praktische Ergebniß hervorzurufen.

Insofern es der liberalen Partei daher irgendwie Ernst ist mit ihrer Theilnahme für die Volksschule und für die Lehrer, so *kann* sie die Berathung des vorgelegten Gesetzes nicht unter jenem Vorwande schlechthin von der Hand weisen; sie muß vielmehr den Versuch machen, zu dem das Abgeordnetenhaus im Jahre 1865 selbst gerathen und gedrängt hat, den Versuch, zunächst eine neue gesetzliche Regelung der äußeren Schulverhältnisse und der Lehrerbesoldungen herbeiführen zu helfen.

Glaubt das Abgeordnetenhaus dem Entwurfe in seinen Vorschlägen selbst nicht zustimmen zu können, so steht es bei dem Hause, *Abänderungs- und Verbesserungsvorschläge* zu machen, über welche möglicher Weise eine weitere Verständigung eintreten kann.

Eine sofortige Abweisung des Entwurfs ohne den Versuch einer solchen Verständigung wäre eine thatsächliche Verleugnung des Interesses an der Volksschule und an ihren Lehrern.

Die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg und des vormaligen Kurfürsten von Hessen.

Als unsere Regierung die Abfindungsverträge mit dem König Georg und dem früheren Kurfürsten von Hessen schloß, war sich dieselbe (wie das Staats-Ministerium seiner Zeit ausdrücklich ausgesprochen hat) wohl bewußt, daß dadurch eine bestimmte Anerkennung des Prager Friedens und des durch die Ereignisse in Deutschland ge-

schaffenen Zustandes Seitens jener Fürsten nicht erlangt war. In der Natur des Vertragsverhältnisses aber lag es, daß dadurch die Fortsetzung von Feindseligkeiten des einen Theils gegen den anderen ausgeschlossen sein mußte. Ohne die Voraussetzung eines durch die Verhandlung von selbst thatsächlich eintretenden Friedensstandes konnten die von Preußen in so großmüthiger Weise gebotenen Leistungen weder gewährt noch angenommen werden. In dieser Auffassung hat Deutschland und Europa den Abschluß der Verträge als eine Bürgschaft der Ruhe und des Friedens begrüßt, hat der Landtag der Monarchie seine Zustimmung zu den Vorlagen ertheilt.

Kaum aber hatte unsere Regierung auf Grund dieser rechtlichen und politischen Auffassung die Genehmigung des Landtags zu den betreffenden Verträgen verlangt und erreicht, als durch das Verhalten des Königs Georg offenbar wurde, daß er jene Voraussetzungen und Bedingungen zu erfüllen nicht gesonnen sei. Er fuhr auch nach dem vollständigen Abschluß des Vertrages fort, aus preußischen Unterthanen, welche durch seine Agenten in der Provinz Hannover angeworben und zum Theil zur Desertion verleitet wurden, Truppenkörper zu bilden, welche unter der ausgesprochenen Absicht, sie bei nächster günstiger Gelegenheit zu feindlichen Handlungen gegen Preußen Behufs Losreißung einer Provinz des Staats zu verwenden, militärisch organisirt, mit Offizieren und Unteroffizieren versehen wurden und für den künftigen Dienst gegen das eigene Vaterland auf fremdem Boden militärisch eingeübt wurden.

In Folge dieser feindlichen Haltung des Königs Georg erklärte der Finanz-Minister von der Heydt in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 26. Februar v. J.,

daß, dem feindlichen Verhalten des Königs Georg ein Ziel zu setzen, die Staatsregierung als eine gebieterische Pflicht erkenne. In diesem Sinne habe sie den Versuch gemacht, durch die Einwirkung verwandter und befreundeter Höfe den König Georg zu demjenigen Verhalten zu vermögen, welches nach Treu und Glauben den Voraussetzungen entspräche, unter denen allein die Unterzeichnung des Vertrages vom 29. September 1867 möglich gewesen sei. Sollten auf diesem Wege die Bürgschaften, deren die Staatsregierung nach den bisherigen Erfahrungen für das Verhalten des Königs Georg bedürfe, nicht rechtzeitig gewonnen werden, so werde sich die Staatsregierung lediglich von den Pflichten leiten lassen, welche ihre Verantwortlichkeit für die Sicherheit des Staatsgebietes und für die Ruhe der Bewohner desselben ihr auferlegen.

Die Hoffnung, daß der König Georg den Rathschlägen und Mahnungen befreundeter Höfe zugänglich sein und in eigener richtiger Würdigung der durch den Vertrag ihm zugefallenen Verpflichtung die Feindseligkeiten einstellen und die geworbenen Truppen entlassen würde, ging nicht in Erfüllung.

Die Regierung sah sich daher genöthigt, zu den angekündigten Maßregeln zu schreiten.

Der König Georg hatte durch seine Handlungen deutlich zu erkennen gegeben, daß er sich als im Kriegszustand gegen Preußen befindlich angesehen wissen wolle. Mit diesem Verhältniß war es unverträglich, daß ihm von Preußen die Mittel zur Kriegführung gegen Preußen gewährt werden.

Durch eine Allerhöchste Verordnung vom 2. März v. J. wurde (da der Landtag kurz zuvor geschlossen worden war) das gesammte Vermögen des Königs Georg V. für die Sicherheit des preußischen Staate, die Abwehr der vorbereiteten Angriffe, und für alle Folgen der staatsgefährlichen Unternehmungen dieses Fürsten, sowie für die dem preußischen Staat dadurch verursachten Kosten haftbar gemacht, und dasselbe zu diesem Behuf unter Sequester gestellt.

Die in Rede stehende Verordnung ist jetzt dem Landtage zur nachträglichen Genehmigubg vorgelegt.

Gleichzeitig ist ein Gesetzentwurf Behufs Beschlagnahme des Vermögens des Kurfürsten von Hessen eingebracht worden.

Den Anlaß zu diesem Schritte hat eine vor Kurzem erschienene Denkschrift des Kurfürsten gegeben, deren wesentlichen Inhalt neben den gehässigsten Ausfällen auf Preußen und dessen Regierung Majestätsbeleidigungen, Verleumdungen und Beleidigungen preußischer Behörden und Beamten bilden, und welche in ihren letzten Zwecken auf hoch- und landesverrätherische Unternehmungen gerichtet ist.

Der Kurfürst hatte durch die preußischerseits als unabänderliche Voraussetzung des Vertrages bezeichnete Eidesentbindung seiner ehemaligen Unterthanen, Offiziere und Beamten zu der Erwartung berechtigt, daß er sich der neuen Ordnung der Dinge fügen werde. Der Kurfürst hat sich jedoch in muthmaßlicher Berechnung der europäischen Verhältnisse seitdem auf einen völlig veränderten Standpunkt gestellt, die früher gethanen Schritte als unverbindlich und unwirksam erklärt, und sich offen unter Anrufung der »thatkräftigen Theilnahme« auswärtiger Mächte als einen Feind der bestehenden staatlichen Ordnung hingestellt, an deren Umsturz er nur zur Zeit durch die zwingende Macht äußerer Verhältnisse gehindert sei. Mit der hiernach von ihm eingenommenen Haltung ist es unverträglich, daß Preußen ihm durch fernere Verabfolgung reicher Einkommensbezüge selbst die Mittel zur Verfolgung des Endziels seiner Pläne in die Hand gebe; vielmehr erscheint es als ein Akt staatlicher Nothwehr geboten, die dem Kurfürsten früher angedrohete Maßregel des Sequesters nunmehr in Ausführung zu bringen.

In dem betreffenden Gesetzentwurf, ebenso wie in der Verordnung in Betreff des Vermögens des Königs Georg, ist ausdrücklich vorgesehen, daß aus den in Beschlag genommenen Gegenständen und deren Erträgen die Kosten der Beschlagnahme und der Verwaltung, so wie der Maßregeln zur Ueberwachung und Abwehr der gegen Preußen gerichteten Unternehmungen des Königs Georg und des Kurfürsten, so wie ihrer Agenten, mit Ausschluß der Rechnunglegung, zu bestreiten sind.

Das Abgeordnetenhaus hat die beiden Vorlagen zunächst in der Kommission vorberathen; die Berathung im Hause selbst wird in Kurzem stattfinden. Die Annahme der Vorlagen unter Vereinbarung einiger in der Kommission beantragten Abänderungen gilt als unzweifelhaft.

Der zweite Theil der Landtagssession, welcher am Donnerstag (7.) beginnt, wird noch eine sehr angestrengte Thätigkeit erfordern, wenn auch nur der größere Theil der zahlreichen und wichtigen Vorlagen, welche noch der Berathung harren, zur Erledigung gebracht werden soll.

Zunächst ist der Staatshaushalt für 1869 noch nicht durchberathen. Voraussichtlich werden in Betreff der Vorschläge wegen der Deckung der diesjährigen Mindereinnahmen noch lebhafte Erörterungen stattfinden. Nach Beendigung der Vorberathung ist noch eine zweite Schlußberathung des Staatshaushalts erforderlich. Erst nach den Ergebnissen der Vorberathung wird sich übersehen lassen, inwieweit für die Regierung einerseits, für die Mehrheit des Abgeordnetenhauses andererseits ein Interesse obwaltet, daß die gefaßten Beschlüsse einer nochmaligen eingehenden Prüfung im Einzelnen unterworfen werden, oder ob es sich empfiehlt, in der Schlußberathung auf eine Abänderung der vorläufigen Beschlüsse beiderseits zu verzichten. Im letzteren Falle würde die Schlußberathung nur eine kurze Zeit erfordern, und die Erwartung des Präsidenten, daß das Abgeordnetenhaus den ganzen Staatshaushalt bis etwa zur Mitte dieses Monats erledigen könne, um so sicherer in Erfüllung gehen. Mit dem Etatsgesetz wird, wie im vorigen Jahre, gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung der vor Feststellung des Staatshaushalts geleisteten Ausgaben (Indemnität) zu ertheilen sein.

Unser König empfing am Neujahrstage die Glückwünsche der Mitglieder der Königlichen Familie, der Hofstaaten, der Minister, der Generale u. s. w. Eine Ansprache des Feldmarschalls Grafen Wrangel erwiderte der König mit dem Ausdruck der Zuversicht, daß auch das kommende Jahr ein Jahr des Friedens und des Segens für unser Land sein werde. Etwaige politische Schwierigkeiten hoffe er unter dem bewährten Beistande des Grafen Bismarck zu überwinden.

Die Konferenz zur Beilegung des türkisch-griechischen Streites, deren Zusammentritt ursprünglich für den 2. Januar in Aussicht genommen war, hat durch das Bestreben der Mächte, ein vorgängiges vertrauliches Einverständniß über die Behandlung der streitigen Fragen zu erreichen, einen kurzen Aufschub erfahren. Nachdem die französische Regierung die Einladungen zur Konferenz zunächst zum 7. Januar hatte ergehen lassen, ist der wirkliche Beginn der Konferenzen nunmehr auf den 9. Januar festgesetzt.

Das amtliche Blatt der Kaiserlichen Regierung sagt darüber:

»Nach dem Bruche zwischen der Pforte und Griechenland zeigten sich die Kabinette von dem Wunsche durchdrungen, die Folgen davon abzuwenden. Preußen gab den Rath zu einer freundlichen Vermittelung der zu einer Konferenz vereinigten Unterzeichner des pariser Vertrages. Die Regierung des Kaisers erkannte die Angemessenheit dieses Vorschlages und empfahl unverzüglich allen Höfen dessen Annahme, mit ihnen übereinkommend, daß die Berathungen als einzigen und bestimmten Gegenstand haben sollten, zu untersuchen, in welchem Maße es zulässig sei, den in dem Ultimatum der Türkei formulirten Forderungen Recht zu geben. Eine telegraphische Depesche vom 31. Dezember meldet, daß die Pforte bereit ist, an der Konferenz Theil zu nehmen. Es wurde auch vereinbart, daß Griechenland zugelassen werden solle, jedoch nur mit berathender Stimme. Das Einverständniß ist somit vollständig unter den Mächten, um die Konferenz in Paris zu eröffnen. Herr de Lavalette (der französische Minister) hat den 9. Januar für die Eröffnung in Vorschlag gebracht.

Die preußische Regierung hat ihrem ersten Botschafts-Sekretär zu Paris, Grafen zu Solms, welcher seit der Erkrankung des Botschafters Grafen von der Goltz dort die Stellung eines Geschäftsträgers einnimmt, besondere Vollmacht für die Konferenzverhandlungen ertheilt.

Man glaubt annehmen zu dürfen, daß die Berathungen der Konferenz, falls nicht unerwartete Zwischenfälle eintreten, in wenigen Tagen zu einem guten Ende geführt werden.

Verantwortlich: C. Riedel in Berlin. — Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 2. **Provinzial-Correspondenz.** 13. Januar 1869.

Siebenter Jahrgang.

Die Deckung des Defizit.

Die Staatseinnahmen für das Jahr 1869 bleiben im Voranschlage hinter dem Bedarf für die nothwendigen Ausgaben bekanntlich um etwa 5 Millionen Thaler zurück: zur Deckung dieses Betrages mußte daher auf außerordentliche Einnahmen Bedacht genommen werden.

Die Regierung hat, wie der Finanz-Minister bei der Vorlegung des Staatshaushalts andeutete, einen Zuschlag zu den Steuern nicht beantragen wollen, weil ein solcher nach einer so langen Stockung des Verkehrs und nach der Wirkung ungünstiger Ernten in mehreren Theilen des Landes sehr peinlich empfunden werden würde; es mußte daher versucht werden, wenn irgend möglich, auf eine andere Weise eine Deckung für jenen Mehrbedarf zu finden. Nach sorgsamer Erwägung schlug die Regierung dem Landtage vor, etwa 2 Millionen Thaler aus vorhandenen Beständen, welche dem Staatsvermögen aus den neuen Landestheilen zugegangen sind, und 3 Millionen aus dem Erlöse von Köln-Mindener Eisenbahn-Aktien zu entnehmen.

Den Anträgen der Regierung zur Deckung des Defizit ist im Abgeordnetenhause ein anderer Vorschlag entgegengesetzt worden, nach welchem nur etwa 1 Million aus vorhandenen Beständen des Staatsvermögens, dagegen 4 Millionen aus dem Vermögen der Seehandlung entnommen werden sollten.

Schon als vor einigen Wochen der Haushalt der Seehandlung berathen wurde, ließ ein Abgeordneter die Absicht durchblicken, das Defizit aus den Beständen der Seehandlung zu decken, vornehmlich um »die Staatsregierung zu zwingen, an die Auflösung dieses Institutes ernstlich zu denken« Es wurde hiergegen geltend gemacht, daß diese Art der Deckung viel kostspieliger für den Staat sein würde, als die von der Regierung vorgeschlagene, da die Seehandlung einen erheblichen Reinertrag abwerfe. Der frühere Finanz-Minister v. Patow bestätigte aus seiner Erfahrung, daß die Seehandlung sehr große Vortheile für den Staat gewähre, und daß es im Staatsinteresse nicht wohl gethan sein würde, das Institut anzutasten. Wolle man demselben wirklich ein Ende machen, so möge man es geradezu beantragen; das Unverantwortlichste aber wäre es, durch Entziehung eines Theils der Kapitalien die Seehandlung zum allmäligen Siechthum zu bringen.

Der Vertreter der Staatsregierung sagte: »Die Verwaltung der Seehandlung ist von Jahr zu Jahr von Mitgliedern dieses Hauses näher geprüft worden, und zwar von sachkundigen Männern, die mit den Geschäften der Seehandlung und mit ähnlichen Geschäften genau bekannt sind; die Verwaltung hat von diesen Männern und auch hier im Hause stets Anerkennung erfahren. Wenn gefragt wird, wozu das Geld der Seehandlung verwendet wird, welchen Nutzen sie überhaupt stiftet, so ist bekannt, daß die Seehandlung bei Unterbringung der Anleihen die wichtigsten Dienste geleistet hat, die der Staat von anderer Seite nicht erwarten kann. Es ist ferner bekannt, daß die Seehandlung in schlimmen Zeiten industrielle Unternehmungen und Privatgesellschaften mit ihren Mitteln unterstützt, und daß sie in dieser Weise ebenfalls sehr wohlthätig gewirkt hat. Wenn Sie ihr einen Theil des Kapitals entziehen wollten, so wäre es nicht mehr möglich, die Geschäfte mit dem Erfolge, wie bisher zu führen; sie könnte auch nicht, wie bisher, einen jährlichen Ueberschuß von 700,000 Thalern an die Staatskasse abführen.«

Das Abgeordnetenhaus genehmigte damals den Etat der Seehandlung, und es war seitdem von der Absicht, die Mittel zur Deckung des Defizit aus ihren Beständen zu entnehmen, nicht mehr die Rede.

Erst jetzt, unmittelbar vor dem Schlusse der Staatshaushaltsberathung, ist von der liberalen Partei ziemlich überraschend ein dahin zielender Antrag gestellt worden.

Der Vorschlag, 4 Millionen aus den Beständen der Seehandlung zur Deckung des Defizit zu entnehmen, würde, wenn er ernst gemeint sein könnte, nach dem Obigen die Bedeutung einer wesentlichen Erschütterung und Gefährdung des Instituts der Seehandlung haben. Eine solche Absicht würde, auch wenn sie geradezu und unmittelbar zur Erörterung stände, aus den erwähnten Gründen den entschiedensten Widerspruch Seitens der Staatsregierung und vermuthlich auch Seitens der Landesvertretung erfahren. Vollends aber liegt es auf der Hand, daß ein Schritt von so erheblicher Bedeutung nicht nebenher und beiläufig beschlossen werden kann.

Auch im Abgeordnetenhause scheint man, selbst innerhalb der liberalen Partei, auf die Annahme des in Rede stehenden Antrages nicht gerechnet zu haben. Derselbe ist einer näheren Erwägung nicht unterzogen worden. Vielmehr wurden alsbald vertrauliche Verhandlungen zu dem Zwecke angeknüpft, um gewisse Bedenken zu beseitigen, welche Seitens der liberalen Partei gegen den Vorschlag der Regierung, das Defizit aus dem Erlöse von Köln-Mindener Aktien zu decken, gehegt wurden.

Nachdem die Zuversicht einer Verständigung gewonnen war, ist die nähere Vereinbarung durch eine Vorberathung in der Budgetkommission erzielt worden.

Auf Grund derselben wird der Antrag, die Bestände der Seehandlung zur Deckung des Defizit zu verwenden, zurückgenommen, und der Vorschlag der Staatsregierung in Betreff der Deckung aus vorhandenen Beständen und durch den Verkauf von Eisenbahnaktien bei der Schlußberathung voraussichtlich mit großer Majorität genehmigt werden.

Der Köln-Mindener Vertrag.

Die Köln-Mindener Eisenbahnaktien, durch deren Veräußerung bis zum Betrage von etwa 3 Millionen Thalern ein Theil des Defizit gedeckt werden soll, sind eigentlich zur Gewährleistung gewisser Verpflichtungen des Staats gegenüber der Köln-Mindener Gesellschaft bestimmt, können jedoch in Gemäßheit des zwischen dem Staate und dieser Gesellschaft geschlossenen Vertrages vom 10. August 1865 veräußert werden, wenn jene Gewährleistung auf andere Staatsfonds übertragen wird.

Liberale Stimmführer im Abgeordnetenhause haben den in Rede stehenden Vertrag in seiner Rechtsgültigkeit wiederholt angefochten, weil derselbe ohne Zustimmung der Landesvertretung abgeschlossen worden sei. Auch jetzt, wo zur Beschaffung der außerordentlichen Mittel für 1869 auf den Vertrag zurückgegangen werden soll, meinte die liberale Partei hierauf nicht eingehen zu können, falls nicht die nachträgliche Genehmigung des Landtags zu dem Vertrage eingeholt werde.

Die Regierung kann die Berechtigung dieses Verlangens nicht anerkennen. Abgesehen von jeder Erörterung der Rechtsfrage, darf sie sich darauf berufen, daß der Vertrag, welcher im Jahre 1865 in der Voraussicht großer Gefahren abgeschlossen worden ist, um die Mittel zur Rettung Preußens zu sichern, durch die Ertheilung der Indemnität im Herbst 1866 die nachträgliche Gutheißung Seitens der Landesvertretung erhalten hat, und daß ebenso im Jahre 1867 Einnahmen auf Grund des Vertrages vom Landtage genehmigt worden sind. Während der Vertrag demgemäß der Genehmigung nicht mehr bedarf, würde eine Vorlegung desselben zu nachträglicher Genehmigung, womit auch die Möglichkeit der Nichtgenehmigung verknüpft wäre, eine große Zahl von Rechtsverhältnissen und Interessen, welche auf dem Vertrage beruhen, einer schweren Gefährdung und Erschütterung aussetzen.

Die Regierung hat es daher auch jetzt entschieden ablehnen müssen, den Vertrag Behufs Einholung der nachträglichen Genehmigung dem Landtage vorzulegen. Sie hat sich dagegen dem Versuche nicht entzogen, einen Weg zu finden, um die Zustimmung zu den jetzigen Vorschlägen auch denjenigen Abgeordneten zu ermöglichen, welche eine nachträgliche Genehmigung des Vertrages noch für erforderlich halten, und um zugleich die Streitfrage über die Rechtsbeständigkeit des Vertrages ein für alle Mal zu erledigen.

Von liberaler Seite ist in der Budgetkommission der Vorschlag gemacht worden, bei Bewilligung der außerordentlichen Einnahmen aus dem Erlös der Cöln-Mindener Aktien gleichzeitig »die Entlastung der Regierung hinsichtlich des Vertrags vom 10. August 1865« ausdrücklich auszusprechen.

Der Finanz-Minister Freiherr von der Heydt hat zugesagt, daß die Regierung (obwohl sie die nachträgliche Genehmigung ihrerseits nicht mehr für erforderlich hält, und nicht beantragt) einer solchen freiwilligen Erklärung der Landesvertretung nicht entgegen sein werde.

Es ist hiernach Aussicht vorhanden, daß in der bevorstehenden Schlußberathung nicht blos die Deckung des Bedarfs für 1869 nach den Vorschlägen der Regierung genehmigt, sondern gleichzeitig der Meinungsstreit über jenen Vertrag, welcher sich durch mehrere Sessionen hindurchgezogen hat, beseitigt werden wird.

Die Stellung Lauenburgs.

Das Herzogthum Lauenburg war bekanntlich die erste neue Erwerbung, welche unser Königshaus in Folge des schleswig-holsteinschen Krieges seinen Ländern hinzufügen konnte.

Nachdem der König von Dänemark im Frieden von Wien (1864) nicht blos Schleswig-Holstein, um welches der Krieg geführt worden, sondern auch das Herzogthum Lauenburg an den Kaiser von Oesterreich und den König von Preußen abgetreten hatte, wandte sich die Landesvertretung von Lauenburg sofort an unseren König mit der Bitte, dahin wirken zu wollen, daß das Land Lauenburg als ein eigenes deutsches Herzogthum und unter Beibehaltung seiner bisherigen Landesverfassung mit der Krone Preußen vereinigt würde.

König Wilhelm nahm diesen Wunsch der lauenburgischen Bevölkerung als ein Zeichen entgegenkommenden Vertrauens huldvoll auf und versprach, bei den weiteren Verhandlungen für die Erfüllung desselben zu wirken. In dem Vertrage von Gastein (im August 1865) wurde das Schicksal Lauenburgs nach dem Wunsch der dortigen Be

völkerung entschieden: während damals über Schleswig-Holstein eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen werden konnte, wurde das Herzogthum Lauenburg von dem Kaiser von Oesterreich für eine Geldentschädigung alsbald dem König von Preußen zu alleinigem Besitze überlassen.

Die Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußen war somit die erste sichere Errungenschaft des siegreich geführten Krieges, aber sie war zugleich ein Werk friedlicher Eroberung, indem die Herzen der Bevölkerung dem neuen Fürsten freudig entgegenkamen. Um so bereitwilliger erfüllte König Wilhelm auch den weiteren Wunsch derselben, daß Lauenburg unter Wahrung seiner Selbstständigkeit als ein besonderes deutsches Herzogthum und unter Beibehaltung seiner Landesverfassung mit der Krone Preußen vereinigt würde. Behufs Leitung der besonderen Regierungsgeschäfte für Lauenburg wurde der Minister-Präsident von Bismarck zugleich zum Minister für Lauenburg ernannt.

Das besondere Verhältniß des Herzogthums Lauenburg zur Krone Preußen wurde auch beibehalten, als in Folge der Ereignisse des Jahres 1866 die Herzogthümer Schleswig-Holstein zu Preußen kamen und der preußischen Monarchie gänzlich einverleibt wurden. Bei der Berathung des Gesetzentwurfs über die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit Preußen kam jene gesonderte Stellung Lauenburgs im Abgeordnetenhause zur Erwägung, aber mit Rücksicht auf die Umstände, unter denen die Erwerbung Lauenburgs erfolgt war, wurde von der Mehrheit der Kommission ausdrücklich davon Abstand genommen, einen Antrag auf die völlige Einverleibung Lauenburgs zu stellen.

Die lauenburgische Angelegenheit kam sodann im vorigen Jahre bei der Berathung über die von den Elbherzogthümern an Dänemark zu entrichtende Schuld wieder zur Sprache.

Im Wiener Frieden mit Dänemark war eine Summe von nahezu 22 Millionen Thalern als Antheil der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg an der bisherigen Gesammtschuld des dänischen Staates festgesetzt und die Herauszahlung dieser Summe an Dänemark von Preußen und Oesterreich gewährleistet worden. Nachdem nun Schleswig-Holstein der preußischen Monarchie einverleibt worden, legte die Regierung ein Gesetz vor, nach welchem jene Schuld als eine Schuld des preußischen Staates anerkannt werden sollte.

Im Abgeordnetenhause wurde alsbald die Forderung gestellt, daß das Herzogthum Lauenburg, da es nicht zum preußischen Staate gehöre, sondern ein besonderes Herzogthum bilde, auch gesondert zur Tragung jener Schuld an Dänemark herangezogen werde.

Die Regierung erklärte dies für unbillig und unzulässig. Lauenburg sei vermöge seiner alten Verfassung niemals an der Schuld Dänemarks betheiligt gewesen, wie es auch niemals ein Theil der dänischen Monarchie gewesen sei: es habe stets seinen besonderen Haushalt gehabt, und nur seine Ueberschüsse an den dänischen Landesherrn abgeliefert. Preußen habe deshalb schon bei den Wiener Friedensverhandlungen darauf gedrungen, daß Lauenburg auch von der dort festgesetzten Schuld befreit bleibe. Nur um der höheren Interessen willen, die damals auf dem Spiele standen, sei darauf schließlich kein besonderes Gewicht gelegt worden. Unmöglich könne aber Preußen jetzt einen Antheil, der nach seiner Ueberzeugung mit Unrecht auf Lauenburg gelegt worden, seinerseits einfordern.

Das Abgeordnetenhaus bestand nichtsdestoweniger darauf, daß in dem Gesetze ausgesprochen werde, daß das Herzogthum Lauenburg für den auf dasselbe fallenden Antheil an jener Schuld verhaftet bleibe. Die Regelung dieser Verpflichtung Lauenburgs sollte jedoch ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Diese Regelung ist bisher noch nicht erfolgt; die dazu erforderliche Verständigung der lauenburgischen Regierung mit den dortigen Landständen hat noch nicht erzielt werden können.

In unserem Abgeordnetenhause wurde nun bei der Berathung des Staatshaushalts von liberaler Seite beantragt, unter den Einnahmen des preußischen Staatshaushaltes ohne Weiteres 130,000 Thaler als Beitrag des Herzogthums Lauenburg zu jener Schuld in Rechnung zu stellen. Es sollte hierdurch die Regierung genöthigt werden, Lauenburg zur Zahlung heranzuziehen; gleichzeitig machte man kein Hehl daraus, daß es darauf abgesehen sei, die Lauenburger durch Auferlegung dieser Last um so eher dahin zu bringen, sich mit der gänzlichen Einverleibung des Ländchens in die preußische Monarchie einverstanden zu erklären.

Die Regierung mußte dem Antrage zunächst deshalb entgegentreten, weil es mit den Grundsätzen einer geordneten Aufstellung des Staatshaushaltes nicht vereinbar ist, unter den Mitteln zur Deckung der unvermeidlichen Jahresausgaben auch solche Posten aufzuführen, deren wirkliche Vereinnahmung von vorn herein nicht blos ungewiß, sondern höchst unwahrscheinlich ist. Der Finanz-Minister Freiherr von der Heydt mahnte entschieden davon ab, Einnahmen in das Budget aufzunehmen, die zur Zeit nicht flüssig zu machen seien. »Wohin würde es führen, sagte er, wenn man in dem Anschlage solche Einnahmen aufführte, von denen es fast gewiß ist, daß sie nicht eingehen werden. Die Ausgaben müssen in gewissen Terminen geleistet werden, — wie sollte es mit den Grundsätzen einer verständigen Budgetaufstellung vereinbar sein, daß man, abweichend von allem bisherigen Brauche, solche Einnahmen aufführt, die man zwar als eine berechtigte Forderung erachtet, die aber als solche von der anderen Seite noch gar nicht anerkannt sind. Es wäre dies ein sehr böser Vorgang, dem sich die Regierung widersetzen muß.«

Nicht minder wies es die Regierung zurück, daß durch den beantragten Beschluß der Versuch gemacht würde, der geordneten Entscheidung über die Verpflichtung Lauenburgs vorzugreifen.

Der Minister-Präsident Graf von Bismarck (welcher, wie erwähnt, zugleich Minister für Lauenburg ist) sprach sich über die Stellung Lauenburgs zu der in Rede stehenden Verpflichtung und gleichzeitig über das Verhältniß Lauenburgs zu Preußen in Folgendem aus:

»Es hat mich überrascht, daß man hier alles Gewicht darauf legt, daß die eine Partei, Preußen, sich über ihr Recht ganz klar sei; das pflegt aber in allen Prozessen der Fall zu sein. Man kann die Sache nicht zum Nachtheile Lauenburgs für entschieden halten blos deshalb, weil hier bei uns ein Gesetz in solchem Sinne erlassen worden ist.

Die Herren erstreben die Einverleibung von Lauenburg und wollen zu diesem Zwecke einen Druck auf das Ländchen ausüben. Ich glaube kaum, daß dies erforderlich ist. Die Einverleibung wird von selber kommen, wenn man ihr Zeit läßt; sie zu erzwingen durch einen Druck, ich weiß nicht, ob das richtig gehandelt ist diesem Lande gegenüber. Man macht uns einen gewissen Vorwurf, daß bei der Erwerbung von Lauenburg nicht sofort zur Einverleibung geschritten worden sei. Meine Herren, erinnern Sie sich der damaligen Situation! Wir waren noch nicht so glücklich, für unsere Politik die Zustimmung dieses Hauses zu haben, wir konnten noch nicht darauf rechnen, daß unsere Anträge hier ohne Weiteres durchgehen würden; die ganze Politik, welche wir betrieben, wurde auf das Schärfste bekämpft. Wir mußten darauf gefaßt sein, daß irgend eine Art der Erwerbung, zu welcher wir die Zustimmung des Hauses bedurften, diese Zustimmung ebenso wenig gefunden haben würde, wie die Geldbedürfnisse, die wir damals hatten. Gott sei Dank liegt dieser Zeitraum weit hinter uns, und ich bin nur durch den Vorwurf, der sich auf die Vergangenheit bezieht, veranlaßt, unser damaliges Verhalten in Ihren Augen, wenn nicht zu rechtfertigen, doch zu erklären; denn an sich würde eine willkürliche Schöpfung eines neuen Kleinstaates eine unerklärliche und mit unserer Politik unverträgliche Sache sein.

Wir müssen diese Frage wirklich als das, als was sie sich charakterisirt, als eine Rechtsfrage behandeln. Der Weg, den ich vorschlage, der Weg, mit dem der Königlich preußische Finanz-Minister sich bereits einverstanden erklärt hat, ist der Weg eines schiedsrichterlichen Verfahrens, und nur in dem Falle, daß über ein schiedsrichterliches Verfahren keine Verständigung erfolgt, der Appell an den Bund, dem die Aufgabe obliegt, Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten zu schlichten, die sich zur gerichtlichen Entscheidung nicht eignen.«

Die Ausführungen der Minister fanden die Zustimmung der Mehrheit des Hauses und der erwähnte Antrag wegen sofortiger Heranziehung Lauenburgs wurde abgelehnt.

Die Berathung des Staatshaushalts im Abgeordnetenhause steht vor ihrem Abschlusse. Die Vorberathung ist am Sonnabend (9.) beendigt worden; die Schlußberathung findet am Donnerstag (14.) statt.

Der Vertreter des Finanz-Ministeriums gab am Schlusse der Vorberathung eine Uebersicht über sämmtliche vom Abgeordnetenhause beschlossenen Abänderungen des Voranschlags, durch welche im Ganzen eine Verminderung der Ausgaben um etwa 60,000 Thaler herbeigeführt wird.

Die Staatsregierung wird die in der Vorberathung gefaßten Beschlüsse, auch insoweit sie dieselben vorher bekämpft hat, nicht von Neuem in Frage stellen. Die Mehrheit des Hauses wird vermuthlich ein gleiches Verfahren beobachten, und somit die Schlußberathung ohne neue Schwierigkeit zu Ende führen.

Das Herrenhaus dürfte die Berathung des Staatshaushalts in der nächsten Woche erledigen, so daß das Staatshaushalts-Gesetz noch vor Ende Januar wird amtlich verkündigt werden können.

Die Konferenz über den türkisch-griechischen Streit ist am Sonnabend (9.) zu Paris unter dem Vorsitze des französischen Ministers zusammengetreten. Die Vertreter derjenigen Mächte, welche den Vertrag von 1856 unterzeichnet haben, England, Frankreich, Rußland, Preußen, Oesterreich, Italien und Türkei, sind Theilnehmer der Konferenz; ein Vertreter Griechenlands ist zu den Berathungen zugezogen, ohne jedoch an den Beschlüssen der Konferenz mitwirken zu sollen. In der ersten Berathung wurden zunächst die unerläßlichen Förmlichkeiten erledigt; der Vertreter Griechenlands erhob Widerspruch gegen die ihm zugewiesene Stellung und kündigte an, daß er darüber erst Weisungen seiner Regierung einholen müsse. Am Dienstag (12.) hat eine weitere Sitzung der Konferenz stattgefunden, und die Fortsetzung der Berathungen steht in unmittelbarer Aussicht. Man darf nach wie vor eine befriedigende Erledigung der schwebenden Streitfragen durch die Konferenz in Aussicht nehmen.

Verantwortlich: C. Liedcke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 3. **Provinzial-Correspondenz.** 20. Januar 1869.

Siebenter Jahrgang.

Die Schlußberathung des Staatshaushalts

hat einen sehr erfreulichen Verlauf gehabt.

Die Voraussetzung freilich, daß durch gegenseitiges Uebereinkommen die Beschlüsse der Vorberathung ohne Weiteres beibehalten werden würden, ist nicht bestätigt worden; die erneute Berathung aber hat gerade dazu gedient, das Einverständniß zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhause noch zu fördern. Während in keinem Punkte, in welchem in der Vorberathung eine Einigung erzielt war, dieselbe hinterher erschüttert worden wäre, ist dagegen in einigen wichtigen Fragen, in welchen vorher die Anträge der Regierung abgelehnt worden waren, jetzt ein befriedigendes Einverständniß erzielt worden.

Von liberaler Seite wurde der Versuch gemacht, in Betreff der hannoverschen Verwaltungseinrichtungen, die in der Vorberathung mit Zustimmung der Regierung gefaßten Beschlüsse von Neuem in Frage zu stellen. Bekanntlich waren die Mittel für die Aufrechterhaltung der bisherigen sechs Landdrosteien nach lebhaften Kämpfen fest bewilligt worden. Die Blätter der liberalen Partei hatten aber alsbald verkündet, dieser Beschluß müsse rückgängig gemacht werden, und erklärten es fort und fort für die wichtigste Aufgabe der Schlußberathung, daß statt jener festen Bewilligung nur eine Pauschsumme gewährt werde, um die endgültige Bestimmung über die Verwaltungseinrichtungen noch in der Hand zu behalten. Diese Forderung hat jedoch keine Erfüllung gefunden. Wie die Staatsregierung im Interesse der Provinz Hannover schon in der Vorberathung vor allen Dingen die Bewilligung fester Einrichtungen als dringend wünschenswerth erklärt und deshalb, unter Verzicht auf ihren Vorschlag der Errichtung von drei Regierungen, sich für die Beibehaltung der sechs Landdrosteien ausgesprochen hatte, so erkannte auch die Mehrheit des Hauses wiederholt an, daß man die Verwaltungseinrichtungen in Hannover nicht ferner im Ungewissen lassen dürfe, und bewilligte (nur mit einiger Verringerung der Gesammtsumme) endgültig die Mittel für die sechs Landdrosteien.

Während hierin die erfreulichen Ergebnisse der Vorberathung nur bestätigt wurden, kam es beim Justizhaushalt zur Einigung über einige in der Vorberathung abgelehnte Anträge der Regierung. Die Verstimmung, welche zwischen dem Abgeordnetenhause und dem Justiz-Minister bedauerlicher Weise eingetreten war, hatte ihren ersten Anlaß in der Ablehnung einer Ober-Staatsanwaltstelle beim Ober-Tribunal gehabt und war sodann in der Frage der Hülfsrichter beim Ober-Tribunal zu schärferem Ausdrucke gelangt. Durch das beiderseitige Bestreben, den Eindruck jener Verstimmung zu verwischen, ist es möglich geworden, bei der Schlußberathung eine Verständigung über jene beiden Budgetforderungen zu erreichen und in Betreff der Hülfsrichter gleichzeitig einen Gegenstand langjährigen Zwiespalts hinwegzuräumen.

Wenn in einigen anderen Beziehungen die ablehnenden Beschlüsse der Vorberathung aufrecht erhalten wurden, so hat doch die Schlußberathung im Ganzen einen versöhnlichen und entgegenkommenden Geist des Abgeordnetenhauses erkennen lassen, welchen die Staatsregierung gern in jeder Beziehung erwidert hat.

Derselbe Geist hat sich auch in der Frage über die Deckung des Defizit bekundet, indem die Bedenken wegen des Köln-Mindener Vertrages eine thatsächliche und ausdrückliche Erledigung gefunden haben, der Antrag wegen Heranziehung der Bestände der Seehandlung dagegen zurückgenommen worden ist.

Als es zur Abstimmung über das ganze Staatshaushaltsgesetz kommen sollte, erklärte sich ein demokratischer Sonderling, welcher die ganze Entwickelung Preußens seit 1866 als freiheitswidrig und unheilvoll verurtheilt, dessen Wort jedoch unter einsichtigen Politikern schon längst wirkungslos verhallt, gegen jede Bewilligung an die jetzige Regierung. Der Finanz-Minister von der Heydt bemerkte daß es nicht der Mühe lohne, der völlig vereinzelten Auffassung dieses Abgeordneten ausdrücklich entgegenzutreten. Das Haus schien derselben Ansicht zu sein, und schritt zur Abstimmung, bei welcher das Gesetz mit allen gegen zwei Stimmen angenommen wurde.

Der befriedigende Verlauf der Budgetberathung wird unzweifelhaft dazu beitragen, auch die weiteren Verhandlungen des Landtags fruchtbringend und segensreich für das Land werden zu lassen.

Die Richter beim Ober-Tribunal.

Bei dem höchsten Gerichtshofe sollen in Zukunft nur fest-angestellte Richter, nicht mehr vorübergehend einberufene Hülfsrichter an den Rechtsentscheidungen Theil nehmen.

Die Stellung der Hülfsrichter beim Ober-Tribunal hatte seit mehreren Jahren dadurch eine gewisse Bedeutung gewonnen, daß in der Zeit des Verfassungsstreites bei einem Urtheil des Ober-Tribunals wegen Mißbrauchs der Redefreiheit, welches zu Ungunsten des angeklagten Abgeordneten ausfiel, die Mitwirkung einiger Hülfsrichter dahin ausgebeutet wurde, als sei nur durch deren Berufung das Urtheil zu Stande gekommen. Die Rechtsprechung des Ober-Tribunals wurde deshalb auf das Lebhafteste angegriffen und verdächtigt.

So entschieden die Regierung jene Anschuldigungen zurückwies, so bestimmt erkannte sie doch jeder Zeit an, daß an und für sich die Zuziehung von Hülfsrichtern beim höchsten Gerichtshofe nicht wünschenswerth und wenn irgend möglich zu vermeiden sei. Der frühere Justiz-Minister Graf zur Lippe sagte schon bei der ersten Berathung der Sache (am 9. Februar 1866): »Ich habe es immer für einen Uebelstand angesehen, wenn die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes nicht alle fest angestellt waren, — ich rechne es mir zum Verdienst an, daß ich vom Jahre 1863 an mit dahin gewirkt habe, die Stellen beim höchsten Gerichtshofe fest zu besetzen. — — Aber es kommen Umstände und Verhältnisse vor, in denen es unumgänglich wird, Hülfsarbeiter zu berufen, — andauernde Krankheiten, längere Beurlaubungen, — Fälle, in denen Mitglieder des Ober-Tribunals in den Landtag eintreten; dann sind Hülfsrichter nöthig.«

Der gegenwärtige Justiz-Minister Dr. Leonhardt hatte gleichfalls vom ersten Augenblicke erkannt, daß es dringend wünschenswerth sei, Einrichtungen zu treffen, durch welche die Berufung von Hülfsrichtern beim Ober-Tribunal entbehrlich werde. Derselbe empfand es vor Allem als einen großen Uebelstand, daß die Heranziehung von Hülfsrichtern dazu benutzt worden war, die Unparteilichkeit und Sicherheit der Rechtspflege beim höchsten Gerichtshofe zu verdächtigen. Gleich bei seinem ersten Auftreten im Abgeordnetenhause nahm er zwar Anlaß, diesen Verdächtigungen entschieden entgegen zu treten und für die Ehre der preußischen Justiz und der preußischen Richter Verwahrung einzulegen. Er erklärte die Behauptungen von einem weit verbreiteten Mißtrauen gegen die Rechtspflege für unbegründet. »Ich stehe, sagte er, seit Jahren mit hervorragenden Juristen in verschiedenen Ländern in genauer Verbindung und habe nie auch nur den allermindesten Zweifel an der vollsten Unparteilichkeit der preußischen Richter vernommen.«

Je mehr Werth aber der Minister auf die Erhaltung dieses Rufes der preußischen Rechtspflege legte, desto dringender mußte er wünschen, eine Einrichtung beseitigen zu können, in welcher auch nur ein Vorwand für das Mißtrauen gegen die Rechtsprechung des Ober-Tribunals gefunden wurde. Die völlige Beseitigung der Hülfsrichter schien jedoch nur dann möglich, wenn die Zahl der fest angestellten Richter insoweit vermehrt würde, um dem Ober-Tribunal für alle Fälle ausreichende Kräfte zu sichern.

Als aber bei der jüngsten Berathung des Staatshaushalts wiederum wie in früheren Jahren 1000 Thaler für Hülfsrichter beim Ober-Tribunal zur Bewilligung standen, wurde im Abgeordnetenhause die Streichung dieser Summe beantragt, um zu erreichen, daß Hülfsrichter überhaupt nicht mehr berufen werden könnten.

Der Justiz-Minister bat damals, von einem solchen Beschlusse abzustehen; er erklärte auf das Bestimmteste, daß auch er die Berufung von Hülfsarbeitern für einen Uebelstand halte und es als dringend wünschenswerth erachte, wenn irgend möglich, Zustände herbeizuführen, in welchen jene Aushülfe nicht mehr nothwendig sei. Für jetzt möge man ihn aber nicht in die Unmöglichkeit versetzen, das zu thun, was für eine geordnete Rechtspflege unerläßlich sei: er sei verantwortlich für eine schnelle, unparteiische Rechtspflege im Lande und wolle diese seine Aufgabe mit aller Energie erfüllen. Wenn es sein müsse und nicht anders sein könne, werde er nöthigenfalls auch Hülfsrichter berufen. Daraus könne dann möglicherweise ein Konflikt entstehen, welchen die Regierung aber nicht suche. Er fügte hinzu: er werde es nicht thun, wenn auf eine andere Weise für die Rechtsordnung im Lande angemessen gesorgt werden könne, — er habe nur von dem Falle der Nothwehr gesprochen, von dem Falle, daß er so handeln müßte, um einen ordnungsmäßigen Gang der Justizpflege aufrecht zu erhalten.

Die Aeußerungen des Ministers erregten damals im Zusammenhange mit einigen Worten über seine Stellung zur

liberalen Partei eine lebhafte Erregung im Abgeordnetenhause, und die Forderung für die Hülfsrichter wurde abgelehnt.

Es hatte in der Absicht des Ministers, wie schon damals angedeutet wurde, durchaus nicht gelegen, einen neuen Zwiespalt mit dem Abgeordnetenhause hervorzurufen, und es konnte ungeachtet der augenblicklichen Erregung alsbald die Zuversicht ausgesprochen werden, daß jener Vorgang allen besonnenen Politikern nur ein neuer Anlaß zu gewissenhafter Erwägung der Grundlagen eines ersprießlichen Zusammenwirkens zwischen der Regierung und der Landesvertretung sein werde.

Diese Zuversicht hat bei der Schlußberathung des Staatshaushalts eine volle und sehr erfreuliche Bestätigung erhalten.

In Anerkennung der Nothwendigkeit, dem höchsten Gerichtshofe die Arbeitskräfte zu gewähren, die zur Bewältigung der ihm obliegenden Arbeiten erforderlich sind, wurde im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt, statt der abgelehnten Summe für Hülfsarbeiter, die Mittel zur Errichtung drei neuer fester Rathsstellen beim Ober-Tribunal zu gewähren.

Der Justiz-Minister erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden. Aus den Mittheilungen, die er dem Hause machte, ging zunächst hervor, daß die Staatsregierung in Folge der Verweigerung der 1000 Thlr. für Hülfsarbeiter bereits am 1. Januar alle Hülfsrichter, welche aus Staatsmitteln besoldet waren, entlassen habe, — zum besten Beweise, daß es der Regierung fern liege, einen Streit mit der Landesvertretung zu zu suchen oder zu wünschen. Der Minister wies dann auf einige Bedenken hin, welche die Errichtung drei neuer fester Stellen namentlich im Hinblick auf die nahe Umgestaltung des Gerichtshofes darbiete: aber trotz dieser Bedenken empfahl er die Annahme des Antrages. Er sagte darüber:

»Ein Gesichtspunkt kommt dabei vorzugsweise in Betracht; das ist nämlich die Rücksicht auf das Ansehn und die Würde des obersten Gerichtshofes der Monarchie. Es ist nicht zu verkennen, meine Herren, daß die Hülfsrichterfrage auf das Ansehen des Ober-Tribunals nicht günstig eingewirkt hat, und es ist zu befürchten, daß, wenn diese Hülfsrichterfrage nicht erledigt wird, wenn sie jährlich erneut angeregt wird, dann nicht ausbleiben werden erneuerte Angriffe gegen das Ober-Tribunal, mögen dieselben nun offen oder mehr verdeckt hervortreten. Dieser Gesichtspunkt ist von einer solchen Wichtigkeit für das Ober-Tribunal selbst, daß ich davon ausgehe, es werden die Mitglieder desselben unter Berücksichtigung dieses Umstandes selbst eine besonders angestrengte Thätigkeit ihren Geschäften widmen, wenn vielleicht die Geschäfte in einer Zeit so stark sein werden, daß es an und für sich wünschenswerth erscheinen möchte, durch einen Hülfsarbeiter zu helfen. Wenn nun der Antrag, wie er gestellt ist, den Beifall des Hohen Hauses erhält und überhaupt eigentlicher Beschluß wird, so wird die Hülfsrichterfrage sich thatsächlich erledigen. Die Königliche Staatsregierung wird, wenn und sobald die neuen Mitglieder ernannt und eingeführt sein werden, die Hülfsrichter zurückziehen und beim Ober-Tribunal Hülfsrichter nicht wieder zulassen, bevor etwa über eine anderweitige Regelung der Verhältnisse ein Einverständniß erzielt ist.«

Nach dieser unumwundenen Erklärung des Ministers wurde dem Antrage fast von allen Seiten zugestimmt, und somit die Frage der Hülfsrichter, welche seit Jahren und noch jüngst die Parteien so lebhaft bewegt hatte, aus dem Bereiche des politischen Kampfes beseitigt.

Die Bedenken wegen des Cöln-Mindener Eisenbahnvertrags

haben im Abgeordnetenhause die jüngst angekündigte Erledigung gefunden.

Bei der Berathung des betreffenden Gesetzes erklärte der Berichterstatter der Budgetkommission vorweg, daß die Absicht der Staatsregierung, die Cöln-Mindener Aktien zur Deckung des Defizits zu verwenden, allseitige Zustimmung in der Kommission gefunden habe, und daß man diese Art der Deckung für angemessener halte, als die andererseits vorgeschlagene Deckung aus Beständen der Seehandlung. Dagegen seien die alten Bedenken wegen der Anerkennung des ohne Genehmigung des Landtages abgeschlossenen Vertrages mit der Cöln-Mindener Gesellschaft von Neuem geltend gemacht worden.

Um diese Bedenken ein für alle Male zu beseitigen, erklärte sich die Budget-Kommission bereit, die Regierung im Voraus zu vergewissern, daß der Vertrag, wenn sie ihn vorlege, in Bezug auf seinen Inhalt nicht beanstandet werden solle, sofern die Regierung sich damit einverstanden erklären wolle, daß der Vertrag als ein Theil des von ihr vorgelegten Gesetzentwurfes behandelt, dem Gesetze beigefügt und im Gesetze selbst die Entlastung der Königlichen Staatsregierung für den Abschluß des Vertrages ausgesprochen werde.

Der Finanz-Minister erklärte sich in der Budgetkommission mit diesem Vorgehen einverstanden und es wurde von der Kommission demgemäß der Antrag gestellt, zu dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe einen Zusatz des Inhalts zu machen:

„Hinsichtlich des hier anliegenden Vertrages vom 10. August 1865 wird hiermit gleichzeitig der Staatsregierung Entlastung ertheilt".

Bei der Berathung dieses Antrages im Hause selbst wurde von dem Berichterstatter sowohl, wie von allen anderen Seiten, jede erneute Erörterung des Rechtsstreites ausdrücklich bei Seite gelassen und nur die thatsächliche Erledigung der Frage durch allseitiges versöhnliches Entgegenkommen ins Auge gefaßt.

Der Finanz-Minister Freiherr von der Heydt erklärte in solchem Sinne:

»Es gereicht der Regierung zur Genugthuung, eine seit mehreren Jahren bestandene Meinungsverschiedenheit zwischen ihr und diesem Hause endlich beseitigt zu sehen. Die Regierung war immer von dem Wunsche beseelt, diese Angelegenheit freundlich erledigt zu sehen; sie glaubt aber hinweisen zu müssen auf die außerordentlichen Umstände, die es der Regierung unmöglich machten, damals den Vertrag vorzulegen, und andererseits war sie der Ueberzeugung, daß durch die thatsächlichen Beschlüsse des Hauses bei Gelegenheit des Indemnitätsgesetzes und des Militär-Kreditgesetzes die Haupttheile des Vertrages thatsächlich bereits die Anerkennung des Hauses gefunden hatten. Und endlich kam in Betracht, daß durch die Ausführung des Vertrages neue Rechtsverhältnisse bei der Cöln-Mindener Gesellschaft und ihren Aktionären sowohl, als auch dadurch geschaffen seien, daß die Aktien in gutem Glauben verkauft wurden.

Als nun bei Erörterung des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs sich von Seiten einer Anzahl Mitglieder dieses Hauses Gewissensbedenken erhoben, für die Vorlage zu stimmen, aus dem Grunde, weil es sich dabei um die Aenderung desjenigen Vertrages handelte, dem dieses Haus nicht zugestimmt hatte, ein Vertrag, der aber nach Ansicht dieser Mitglieder dem Hause vorher zur Genehmigung hätte vorgelegt werden sollen, da wurde ein Weg gesucht, auf dem unbeschadet der gegenwärtigen Auffassung die Angelegenheit zur Erledigung gebracht werden könnte.

Schließlich ist auch zur allseitigen Genugthuung dieser Weg gefunden worden. Auch von denen, welche Gewissensbedenken hatten, wurde anerkannt, daß die Regierung jetzt nicht in der Lage sei, die Rechtsbeständigkeit eines Vertrages in Frage zu stellen, der bereits Ausführung gefunden habe. Es wurde der Weg vorgeschlagen, die Entlastung zu ertheilen, wenn die Regierung zu diesem Zweck den Vertrag übergebe. Die Regierung ist gern in diesen Weg eingegangen.

Ich werde mich hier, wie in der Kommission einer jeden Erörterung des Rechtspunktes enthalten. Zu meiner Freude hat sich auch in der Kommission überall nur das Bestreben zu erkennen gegeben, ohne Auffrischung schroffer Gegensätze nur den Weg der Verständigung zu finden; ich wünsche, daß auch hier im Hause nur allein dieses Ziel ins Auge gefaßt werde. Nur dann, wenn man allseitig bestrebt ist, die Meinungsverschiedenheiten zum Segen des Ganzen zu erledigen und die Gelegenheiten zu meiden, welche neue Streitigkeiten herbeizuführen geeignet sind, nur dann werden wir im Stande sein, zum Segen des Landes gemeinschaftlich zu wirken.«

Die rechtzeitige Vorlegung des Staatshaushalts.

Beim Schlusse der Budgetberathung wurde von liberaler Seite von Neuem behauptet, daß zur rechtzeitigen Feststellung des Staatshaushaltes vor Neujahr entweder eine frühere Einberufung des Landtages (vor November) oder eine Verlegung des Anfangs des Rechnungsjahres vom 1. Januar etwa auf den 1. Juli erforderlich sei.

Der Finanz-Minister Freiherr von der Heydt äußerte sich hierüber wie folgt:

»Die Verfassung setzt nicht einen Zeitpunkt fest, an welchem das Budget eingebracht werden muß, es ist nur bestimmt, daß vor dem Beginn des Etatsjahres das Budget festgestellt werden soll; und daraus folgt, daß die Regierung den Etat so zeitig vorlegen muß, daß gegründete Aussicht vorhanden ist, den Etat vor Beginn des Etatsjahres zur Erledigung zu bringen. In dieser Lage hat sich die Staatsregierung befunden; im Laufe dieser Session wurde die Meinung der Staatsregierung auch in diesem Hause getheilt, daß die Erledigung so frühzeitig erfolgen könnte, um den Etat noch vorher zu veröffentlichen;

die Regierung ist mithin gerechfertigt, daß gegründete Aussicht zum rechtzeitigen Abschlusse vorhanden war. Der Herr Präsident dieses Hauses, der ja das Vertrauen aller Theile dieses Hauses besitzt, hat selbst in der Berathung über die Behandlung des Etats seine Meinung dahin ausgesprochen, daß es thunlich erscheine, den Etat so frühzeitig zu erledigen. Eine Gewißheit, in welcher Zeitfrist die Berathung beendigt werden könne, oder mit anderen Worten, wie lange man die Verhandlungen über den Etat ausdehnen könne, eine solche Gewißheit kann man beim besten Willen nicht haben. Damit will ich gar nicht sagen, daß die Berathungen unnöthiger Weise ausgedehnt werden, aber Sie können gar nicht vorhersehen, zu welchen Erörterungen einem jeden von Ihnen die und die Position des Etats gerade Veranlassung giebt. Es kommt nur darauf an, daß man ehrlich der Meinung ist, der Etat könne in einer gewissen Zeit berathen werden. Nun, dieser Meinung ist die Regierung gewesen, und ich habe vorher schon gesagt, nicht nur die Regierung, sondern auch ein großer Theil dieses Hauses.

Ich habe sodann bei einer früheren Veranlassung bereits erklärt, daß die Regierung diesmal den Etat nicht früher habe vorlegen können, weil in den Provinzen die Provinzialstände gleichzeitig versammelt gewesen seien, die vorher nicht hätten einberufen werden können. Es war der Regierung sogar unangenehm, die Häuser berufen zu müssen, noch ehe diese Provinziallandtage beendigt waren. Die Regierung hat ja selbst das größte Interesse, den Etat so zeitig vorzulegen, daß Aussicht vorhanden ist, ihn rechtzeitig zu erledigen. Wenn Sie aber sagen, die Frist, in welcher jetzt der Etat berathen ist, sei eine so knappe, daß eine bedeutend größere gefordert werden müsse, — dann erwägen Sie doch, meine Herren, wenn Sie vier, fünf Monate haben wollen für die Berathung des preußischen Etats, wie viel Zeit dann in Aussicht zu nehmen ist für die Berathung des Etats im Reichstage und für die Beschlüsse des Zollparlaments. Meine Herren! Die zwölf Monate des Jahres würden dann nicht ausreichen, um gründlich alle die Geschäfte zu erledigen, die in den drei Parlamenten abzumachen sein werden. Ich glaube, die Behauptung, daß der gegenwärtige Zustand ein ungesetzlicher sei, ist eine irrige, ich muß ihr ganz entschieden widersprechen. Es ist zum Bedauern der Regierung der Etat vor dem Beginn des Jahres nicht zur Erledigung gekommen. Deshalb hat die Regierung den Vorschlag der Indemnität gemacht. Ich hoffe, Sie werden ihn annehmen; aber dann kann von Ungesetzlichkeit meines Erachtens nicht die Rede sein.

Was die Verlegung des Etatsjahres betrifft, so hat im vorigen Jahre der Herr Minister-Präsident gesagt, dieser Gegenstand werde zur Erörterung gezogen werden; er hat aber gleich gesagt, es wäre die Sache mit den betreffenden Verwaltungschefs noch nicht erwogen worden, es werde diese Erörterung aber vorgenommen werden. Diese Erörterung hat nun stattgefunden und es hat sich dabei gezeigt, daß in allen Verwaltungen die Verlegung des Etatsjahres nicht nur mit großen Schwierigkeiten, sondern auch mit großen Nachtheilen verknüpft sein würde. Es ist dies auch früher schon von dieser Stelle aus dem Hohen Hause mitgetheilt worden. Ganz besonders ist dies in Bezug auf die öffentlichen Bauten der Fall. Gegen Ende des Jahres muß bei allen Bauten ein Abschluß gemacht werden, der eben sehr angemessen zusammentrifft auch mit dem Abschluß des Rechnungsjahres. Wenn der Beginn des Etatsjahres der 1. Juli beispielsweise wäre, so würde es sehr viel Schwierigkeiten haben, in dem gleichen Termine die Rechnungspünktlichkeit zu bewahren, wie es jetzt bei den Berechnungen geschieht. Diejenigen Summen, die in dem Jahre nicht verausgabt sind, die müssen auch als nicht verausgabt entweder erspart, oder unter gewissen Verhältnissen übertragen werden. Es sind alle diese Verhältnisse sehr sorgsam erwogen worden. Zu den Bauten müssen immer gewisse Vorbereitungen getroffen werden, die angemessen in den Wintermonaten stattfinden, damit in der guten Jahreszeit Alles so vorbereitet ist, daß die Bauten dann sofort beginnen können. Wird der Etat erst vom 1. Juli ab datirt, so könnten dann erst alle die Vorbereitungen getroffen werden und es könnte zur Inangriffnahme erst geschritten werden gegen den Herbst. Alle diese Schwierigkeiten, zu denen noch andere kommen, haben den Verwaltungschefs die Ueberzeugung festgestellt, daß es nicht thunlich sei, das Etatjahr zu verlegen, und diese bestimmte Ansicht bin ich Namens der Regierung auszusprechen beauftragt. Es hat diese Erörterung stattgefunden, aber sie hat die Unmöglichkeit ergeben und Sie haben aus dem Munde des Herrn Abg. von Patow gehört — des Herrn Abg. von Patow, der auch in der Lage ist, darüber ein bestimmtes Urtheil zu haben — daß er auch seinerseits die Verlegung des Etatsjahres nicht für thunlich erachtet.

Ich wiederhole, daß die Regierung, soviel an ihr liegt, immer Sorge tragen wird, den Etat möglichst frühzeitig vorzulegen; daß es aber durchaus nothwendig sein müsse, immer eine so lange Zeit in Anspruch zu nehmen, wie es schon vorgekommen ist, das dürfte doch fraglich sein. Es ist hier angeführt worden, daß man beim Reichstage in 8 Tagen fertig geworden ist. Ich will nicht sagen, daß man hier auch in 8 Tagen fertig werden solle, aber ich spreche ausdrücklich meine Meinung dahin aus, daß es möglich ist, den Etat auch in einer etwas kürzeren Zeit zu berathen, — dann namentlich, wenn solche Erörterungen in Bezug auf Punkte, bei denen nicht eine Abänderung des Etats in Aussicht genommen ist, nicht gerade bei Gelegenheit des Etats hier zur ausführlichen Erörterung kommen. Die Regierung hat es ihrerseits nicht an Bemühungen fehlen lassen, die Budgetberathung rechtzeitig zu Ende zu bringen. Wenn das Hohe Haus dasselbe Bestreben hat, so werden wir ganz sicher dahin kommen.«

Die Verordnung über die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg

ist in einer Kommission des Abgeordnetenhauses vorberathen worden und wird auf Grund des von der Kommission erstatteten Berichts vermuthlich in der nächsten Woche zur öffentlichen Berathung gelangen.

Der Bericht weist zunächst darauf hin, wie das Bestreben unserer Regierung nach der Aufhebung der Selbstständigkeit des Königreichs Hannover und der Einverleibung desselben in den preußischen Staat vor Allem darauf gerichtet war, die hierdurch erzeugte Beunruhigung so schnell und so gründlich als möglich zu beseitigen und Frieden und Ruhe in die Gemüther und in die öffentlichen Verhältnisse hineinzubringen. Als eines der zur Erreichung dieses Zweckes dienlichen Mittel wurde es erachtet, durch Uebereinkommen mit dem Könige Georg dessen Vermögensverhältnisse vertragsmäßig festzustellen. Ein Verzicht desselben auf die Königskrone war von ihm ausdrücklich nicht ausgesprochen. Aber in der Meinung und in der Absicht, »in einer vertragsmäßigen Einigung mit dem depossedirten Souverain auch ohne ausdrückliche Entsagung der Regierungsgewalt, die Anerkennung des veränderten Rechtszustandes von ihm zu erhalten«, schloß der König von Preußen am 29. September 1867 mit dem König Georg den bekannten Vertrag.

Aber nur zu bald sollte es sich zeigen, daß die Hoffnungen, welche zur Bewilligung dieser Abfindung geführt hatten, wenigstens soweit sie sich auf das Verhalten des Königs Georg bezogen, getäuscht werden sollten.

Der Bericht erinnert hier an die Bedenken, welche schon im vorigen Jahre im Landtage über das Verhalten des Königs Georg geäußert wurden, namentlich über die Vorgänge bei der Feier der silbernen Hochzeit des Königs Georg. Nach der Mittheilung großer in Wien erscheinenden Zeitungen hatte König Georg gesagt: »Ich hoffe zu Gott, daß ich als freier selbstständiger König wieder zu Euch zurückkehre. Ich fordere Euch auf, zu trinken auf die Wiederherstellung des Welfenreichs, des Welfenthrons, auf meine Rückkehr in Eurer Mitte. Gott gebe eine baldige Auferstehung des Thrones von Hannover u. s. w.« Es wird dann auf die Erklärung Bezug genommen, welche der Finanz-Minister damals abgab, und nach welcher die Regierung für den Fall, daß König Georg bei seinem Verhalten beharrte, sich vorbehielt, den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, um das Gesammtvermögen des Königs Georg für die Kosten der Ueberwachung und der Abwehr, sowie aller Konsequenzen der staatsgefährlichen Unternehmungen dieses Fürsten und seiner Agenten haftbar zu machen.«

Dieser Ankündigung gemäß erfolgte am 3. März v. J. mit der Veröffentlichung des Gesetzes über die dem Könige Georg gewährte Ausgleichungssumme gleichzeitig und in derselben Nummer der Gesetzsammlung — auch die Veröffentlichung der Beschlagnahmeverordnung vom 2. März desselben Jahres.

Die Genehmigung dieser letzteren Verordnung ist jetzt vom Landtage erbeten.

Der Kommissionsbericht führt in Betreff der thatsächlichen Verhältnisse, welche jene Maßregel veranlaßt haben, namentlich in Betreff der Hannoverschen Legion, noch Folgendes an.

In der holländischen Volksvertretung gab der dortige Justiz-Minister folgende Erklärung:

> Es sei zu seiner Kenntniß gelangt, daß nach dem eigenen Anerkenntnisse eines Offiziers (»ersten Lieutenants«), welcher sich als Haupt der Vereinigung verhalten habe, diese Hannoveraner nach Holland gekommen seien, um sich zu einem Freicorps zu konstituiren, um, wenn im Auslande, namentlich zwischen Frankreich und Preußen, Verwickelungen entstanden sein sollten, einen Einfall in Hannover zu versuchen. Es sei zwar, nachdem die Aussicht auf den Ausbruch eines solchen Krieges zwischen Frankreich und Preußen — die sogenannte Luxemburger Frage hatte damals ihre Ausgleichung und Beendigung gefunden — verschwunden sei, jener Plan aufgegeben; es schließe dies aber die Annahme nicht aus, daß bei jeder geringsten neuen Verwickelung, die bei den gegenwärtigen politischen Verhältnissen sehr leicht von Neuem entstehen könne, jener Plan wieder aufgenommen werde. Daß dieser Plan bestanden, sei von den Fremden (Hannoveranern) wiederholt anerkannt. Die Offiziere hätten sich, als ihnen der Wunsch der Entfernung aus Holland ausgesprochen sei, nicht geneigt gezeigt, darauf einzugehen, wohl aber deren an anderen Orten des Königreichs Holland sich aufhaltenden Landsleute. Diese letzteren hätten aber das Bedenken,

daß sie und ihre Mitentflohenenen *durch die aus Wien ertheilten Befehle des vormaligen Königs von Hannover sich gebunden erachteten*, und daß diese Befehle es mit sich brächten, daß sie bis auf weitere Ordre in den Niederlanden bleiben müßten.

In Uebereinstimmung mit diesen Angaben stehen diejenigen Beweise, welche aus den von der Königlichen Staatsregierung zur Einsicht vorgelegten Akten des Staatsgerichtshofes zu Berlin sich entnehmen ließen. In einem Briefe aus Arnheim, 22. Mai 1867, schreibt ein hannoverscher Legionär an seine Angehörigen in Hannover:

»Was mich anbetrifft, bin ich gesund und kreuzviedel, wir haben gutes Essen und Trinken und kriegen gute Löhnung, täglich 4 Silbergroschen und alles Andere frei.

Hier in Arnheim heißt es, *der Krieg ist aufgeschoben, aber nicht aufgehoben.* Wenn wir den 27. Juni erlebt haben, dann wird es besser werden, und wir werden mit Freuden in Hannover einrücken. Wir liegen jetzt bereits 10,500 und werden gewiß bald nach Amsterdam kommen, wo die Andern sind.«

In einem anderen Briefe theilt der Briefsteller seinen Eltern Folgendes mit:

Wir geben dahier als Freiherrn, Dienst haben wir den ganzen Tag nicht, wir kriegen Tag einen Gulden Kostgeld, da müssen wir uns von beköstigen, wir kriegen Tag 4 Silbergroschen Gasche. Ich wollte ich hätte es immer so in meinem ganzen Leben. Lieben, gebt euch nur zu Frieden das es noch 4 Wochen dauert mit dem Kriege, es kann auch sein das nur 3 Wochen hingeben. Den *28. Juni will der König anfragen, ob ers Land wieder haben soll oder nicht.* Hier in Holland da ist das Milither so unrug das sie nur immer auf 28. Juni lauern, denn es giebt Krieg über Krieg in Hannover, denn *alles geht auf die Preusen* und bei Hannover werden wir wol Angriff machen mit Preusen.

Liebe Eltern &c.«

Kurz zuvor hatte der Schloßhauptmann (des Königs Georg) Graf Alfred von Wedell unter dem 11. Mai 1867 von Hietzing aus an seine Gattin geschrieben:

»Trotz Konferenz und Luxemburg glaube ich doch nicht, daß sich der Friede noch länger erhält. Dies könnte allerdings einen unangenehmen Strich durch die Rechnung machen.«

Nach einem Berichte des preußischen Gesandten am Wiener Hofe waren in einer dortigen Gewehrfabrik 50,000 Stück Chassepotgewehre bestellt und als Besteller der ehemalige hannoversche Premier-Lieutenant v. Holle ermittelt worden.

Nach Mittheilungen, welche seitens der Königlichen Staatsregierung in der Kommission gemacht worden, besteht außerdem noch gegenwärtig zu Hietzing eine Art dauernden Komites, zusammengesetzt aus Vertretern des Welfenthums und Beauftragten des vormaligen Kurfürsten von Hessen nebst einem Anhänger der großdeutschen Demokratie; dieses Komite, dessen Kosten gemeinschaftlich vom König Georg und dem vormaligen Kurfürsten von Hessen bestritten würden, führe die Agitationen der entthronten Souveräne gegen Preußen fort, überwache und leite dieselben und bilde den Vereinigungspunkt für alle Preußen und dem Norddeutschen Bunde feindlichen Elemente.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses war fast einmüthig der Ueberzeugung, daß gegenüber jenen feindlichen Unternehmungen, welche in ihrem Ziele die staatliche Existenz Preußens gefährden, dieser Staat berechtigt sei, alle zur Vertheidigung und Abwehr geeigneten Mittel zu ergreifen. Und dies zu thun, bestehe nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht.

Um so dringender war nach der Meinung der Kommission die von der Staatsregierung verordnete Beschlagnahme geboten, als der König Georg gerade durch die außerordentliche Höhe der ihm so reich bewilligten Abfindung in die Lage versetzt sei, auf seine feindseligen Unternehmungen große Mittel verwenden zu können, mögen diese Unternehmungen nun in Gründung und Erhaltung oder Unterstützung von Preßorganen, in Bezahlung von Agenten aller Art an den verschiedensten Orten Deutschlands und des Auslandes oder in der Werbung und Unterhaltung einer Legion bestehen.

Es wäre unter den gegenwärtigen Umständen geradezu nicht zu verantworten, diese reichen Mittel einem Fürsten zu belassen, der sie gegen die Sicherheit Preußens und zur fortdauernden Beunruhigung des preußischen Volkes verwenden könne und verwenden wolle. Ja, es bestehe in jenen Unternehmungen nicht blos eine Bedrohung und Gefährdung für die Zukunft, sondern es seien, wie die Strafprozesse ergeben, eine große Anzahl preußischer Staatsbürger aus der Provinz Hannover durch ihre Anwerbung zur hannoverschen Legion in Strafe und Unglück, ihre Familien in Betrübniß und Sorge versetzt worden; vor solchem Unglücke habe der Staat auch seine einzelnen Bürger, so weit er vermöge, zu schützen.

Die große Mehrheit der Kommission erklärte sich deshalb nach sorgfältiger Erörterung *für die Genehmigung der in der Regierungs-Vorlage ausgesprochenen Beschlagnahme.*

Gleichzeitig wurde jedoch unter Zustimmung der Regierung beschlossen, daß die *Wiederaufhebung der Beschlagnahme* nur auf dem Wege der *Gesetzgebung*, d. h. durch Uebereinstimmung der Regierung und beider Häuser des Landtages solle erfolgen können.

Durch dieses Ergebniß ihrer gesammten Berathungen glaubt die Kommission den Beweis geführt zu sehen, daß sie in ihrer ganz überwiegenden Mehrheit sich in Uebereinstimmung mit der Auffassung befindet, welche in dieser Angelegenheit die Königliche Staatsregierung geleitet hat, und daß eine Verschiedenheit der Ansichten im Wesentlichen nur darin ihren Grund hatte, daß mehrere Mitglieder der Kommission noch weitergehende Maßregeln getroffen zu sehen wünschten, als diejenigen sind, welche die Königliche Staatsregierung bei der gegenwärtigen Sachlage für ausreichend erachtete.

Unser König hat am Sonntag (17. Januar) das **Krönungs- und Ordensfest** im Königlichen Schlosse abgehalten. Nach der Vorstellung der neuernannten Ritter und Inhaber von Orden im Rittersaale und in den angrenzenden Räumen, fand der Gottesdienst in der Schloßkapelle und dann das gemeinschaftliche Festmahl für 1200 Personen im Weißen Saale, der Bildergallerie u. s. w. statt. Nach demselben bewegten sich der König und die Königin, sowie die Prinzen und Prinzessinnen noch längere Zeit in huldvollem Gespräch unter den Gästen.

Am Sonntag Abend traf der **Prinz von Wales**, der englische Thronfolger, mit seiner Gemahlin, einer dänischen Prinzessin, zum Besuche am Königlichen Hofe ein und nahm im Palais seiner Schwester, unserer Kronprinzessin, Wohnung. Am Montag (18.) wurde ein *Kapitel des hohen Ordens vom Schwarzen Adler* abgehalten, in welchem der Prinz von Wales, welcher seit 1858 den Schwarzen Adler-Orden besitzt, nunmehr von dem Könige, als Ordens-Großmeister, vom Throne herab die feierliche und förmliche Aufnahme in den Orden (die Investitur) erhielt. Der König sprach dabei seine besondere Freude aus, den Prinzen gerade am 18. Januar, als dem Tage, an welchem im Jahre 1701 der Orden gestiftet worden, in das Kapitel aufnehmen und ihm dieselbe Ordenskette verleihen zu können, welche vor ihm sein Vater, der Prinz-Gemahl von England, besessen und getragen habe.

Die englischen Gäste begeben sich von Berlin zunächst an den Kaiserlich-Königlichen Hof in Wien.

Die pariser Konferenz wegen des türkisch-griechischen Streites hat, obwohl der Vertreter Griechenlands an den Berathungen nicht Theil genommen hat, doch den erwarteten, für die Friedenswünsche günstigen Verlauf gehabt. Die Mächte haben sich über eine gemeinsame Erklärung der völkerrechtlichen Grundsätze verständigt, welche auf die streitigen Verhältnisse Anwendung finden, und es ist nicht zu bezweifeln, daß diese einmüthige Erklärung auch bei der griechischen Regierung eine Aufnahme und Beachtung finden werde, von welcher die Beilegung des schwebenden Streites zu erwarten ist.

Abgesehen aber von der Erledigung des vorliegenden Zwischenfalls ist die Thatsache der bereitwilligen und raschen Einigung sämmtlicher Mächte zur Beseitigung einer drohenden Verwickelung im Orient an sich selbst von großer und sehr erfreulicher Bedeutung, um so mehr, als man noch vor Kurzem die Besorgniß hegte, gerade vom Orient her neue Gefahren für den allgemeinen Frieden aufsteigen zu sehen.

Dank der pariser Konferenz und der dort thatsächlich bewährten Stimmung aller Mächte erscheint die Hoffnung auf eine friedliche Entwickelung jetzt noch fester als zuvor begründet.

Dieser Friedenszuversicht hat so eben auch die Thronrede des Kaisers Napoleon bei der Eröffnung der französischen Landesvertretung unumwunden Ausdruck gegeben. Der Kaiser weist mit Genugthuung auf die in den letzten Jahren durchgeführte Neugestaltung und Stärkung der französischen Land- und Seemacht hin, durch welche erreicht sei, daß Frankreich wieder volles Vertrauen in Bezug auf seine Stellung unter den Mächten hegen könne. Aber er fügt hinzu: *„Unter diesen Umständen können wir laut unseren Wunsch, den Frieden zu erhalten, aussprechen".*

Der freudige Wiederhall, welchen diese Worte des Kaisers in der Volksvertretung gefunden haben, ist ein neues Zeugniß, daß das französische Volk der friedlichen Politik der Kaiserlichen Regierung zustimmt.

Verantwortlich: E. Biedeke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).



№ 4.

Provinzial-Correspondenz.

27. Januar 1869.

Siebenter Jahrgang.

Die Expedition der „Provinzial-Correspondenz" befindet sich von jetzt an Behrenstraße Nr. 7.

Schulgeld oder Schulsteuer?

Es ist jetzt vielfach zu lesen, unsere Regierung wolle eine der wichtigsten Verheißungen der Verfassung in Betreff des Schulwesens, die Verheißung des »unentgeltlichen Unterrichts« in der Volksschule, wieder beseitigen.

Es lohnt der Mühe, näher zuzusehen, was die Verfassung unter »unentgeltlichem Unterricht« verstanden hat, und um was es sich bei den Absichten der Regierung handelt.

Im Artikel 25 der Verfassung heißt es allerdings:

»In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.«

Wie das zu verstehen ist, das ergiebt sich aus dem Satze, der unmittelbar vorhergeht, — nämlich:

»Die Mittel zur Unterhaltung der Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens vom Staate aufgebracht.«

Beide Sätze zusammengenommen bedeuten:

die Kosten für die Schule und den Lehrer sollen nicht durch ein Schulgeld für das einzelne Kind, sondern von der Gemeinde im Ganzen, in derselben Weise wie andere Gemeindebedürfnisse, also durch Gemeindesteuern aufgebracht werden. Nicht blos die einzelnen Familienväter, welche Kinder zur Schule schicken, sondern alle Hausväter und Gemeindemitglieder, auch wenn sie keine schulpflichtigen Kinder haben, sollen zur Unterhaltung der Schule und des Lehrers beitragen.

Das ist der Sinn des »unentgeltlichen Unterrichts«, wie ihn die Verfassungsurkunde verlangt; die Bestimmung wurde vornehmlich deshalb in die Verfassung aufgenommen, weil es gegenüber der in Preußen bestehenden allgemeinen Schulpflicht, als eine Forderung der Billigkeit erschien, die Kosten für den allgemein vorgeschriebenen Jugendunterricht nicht dem Einzelnen, sondern der Gesammtheit der bürgerlichen Gemeinde aufzuerlegen.

Der Artikel der Verfassung in Betreff des »unentgeltlichen Unterrichts« hat jedoch eine wirkliche Ausführung bisher nicht erhalten, weil das allgemeine Unterrichtsgesetz, in welchem alle Verhältnisse des Schulwesens neu geordnet werden sollen, noch nicht mit dem Landtage vereinbart worden ist: es blieb deshalb in Betreff der Unterhaltung der Schulen einstweilen bei den in den verschiedenen Landestheilen geltenden Bestimmungen. Während in einem großen Theile der Monarchie die Bedürfnisse der Schulen schon jetzt durch allgemeine Hausväterbeiträge oder durch Gemeindesteuern aufgebracht werden, giebt es dagegen viele Gegenden und ganze weite Bezirke, in welchen die Existenz der Schulen vornehmlich auf Schulgeld für die einzelnen Kinder gegründet ist, und zwar großentheils zu allseitiger Befriedigung und ohne jegliche Beschwerde der Betheiligten.

Als nun der Unterrichts-Minister dazu schreiten wollte, die Unterhaltung der Schulen und die Lehrerbesoldungen in der gesammten Monarchie durch ein neues Gesetz zu regeln, da erschien es ihm bedenklich, die Forderung des sogenannten »unentgeltlichen Unterrichts« durch gesetzlichen Zwang allgemein durchzuführen und die Einführung einer Schulsteuer an Stelle des Schulgeldes auch da unbedingt vorzuschreiben, wo bisher unter voller Zustimmung der Gemeinde ein Schulgeld entrichtet wird, und wo die Auflegung einer allgemeinen Schulsteuer vermuthlich peinlicher empfunden werden würde, als die althergebrachte Zahlung. Je mehr es der Regierung darauf ankam, die Lage der Schulen und der Lehrer zu verbessern, desto sorgfältiger war sie darauf bedacht, den bereits gewonnenen Bestand an Schuleinrichtungen und an Schuleinkommen festzuhalten und sicherzustellen; in solcher Absicht wünschte sie wenigstens die Möglichkeit offen zu halten, da wo es angemessen und den Gemeinden erwünscht ist, das Schulgeld statt einer Schulsteuer beizubehalten.

Eine Kommission des Herrenhauses, welche den Entwurf der Regierung im vorigen Jahre zunächst berieth, stimmte jener Auffassung zu, doch wurde es als nothwendig erachtet, daß die Verfassungsbestimmung über den »unentgeltlichen Unterricht« zu solchem Zwecke ausdrücklich aufgehoben werde.

Die Staatsregierung hat nun bei der erneuten Vorlage eines Gesetzes über die Unterhaltung der Volksschule gleichzeitig auch ein Gesetz wegen Aufhebung der Bestimmung über den »unentgeltlichen Unterricht« vorgelegt, und zur Erläuterung dieses Entwurfs Folgendes angeführt:

Die Schulgeldzahlung habe ihre gute Begründung in dem sittlichen Bewußtsein des Volkes, nach welchem es in erster Linie die Pflicht der Eltern sei, für die leibliche und geistige Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen, und die Gemeinde und der Staat erst da helfend einzutreten haben, wo es der Familie an den Mitteln dazu fehle. Es sei überdies eine vielfach gemachte Wahrnehmung, daß die Erhebung eines Schulgeldes einen heilsamen Einfluß auf die Benutzung und Wirksamkeit der öffentlichen Volksschulen übe, da durch die Entrichtung des Schulgelds der Werth der Schule in den Augen der Eltern und der Kinder steige und ihre Benutzung auch Seitens der ärmeren Familien eine regelmäßigere und sorgfältigere werde.

Wie wichtig die Möglichkeit einer Beibehaltung der Schulgeldzahlung ferner für die beabsichtigte Verbesserung der Schulverhältnisse sei, das gehe daraus hervor, daß an Schulgeld bis jetzt in der Monarchie nahezu drei Millionen Thaler jährlich aufkommen; sollte diese Einnahme künftig wegfallen, so müßten vorweg und vor jeder Aufbesserung der betreffenden Schulstellen diese drei Millionen Thaler durch neue Gemeindesteuern ersetzt werden. Dies würde gewiß in weiten Kreisen auf den größten Widerspruch stoßen, da jede neue Steuer schwerer empfunden werde, als eine altgewohnte Zahlung, und weil die neue Schulsteuer auch die ärmsten Familienväter, auch diejenigen, welche keine Kinder zur Schule schicken, dauernd belasten würde. Die Mißstimmung über die Einführung einer solchen Steuer würde zunächst sicherlich der Schule nicht zum Vortheile gereichen.

Um daher unter den Mitteln für die Unterhaltung der Schulen das Schulgeld nicht unbedingt auszuschließen und nicht überall eine Schulsteuer einführen zu müssen, will der Minister in das Gesetz über die Unterhaltung der Schulen eine Bestimmung des Inhalts aufgenommen wissen:

»Als Beitrag zu den Unterhaltungskosten der öffentlichen Volksschulen kann von den dieselben besuchenden Kindern ein Schulgeld erhoben werden.«

Wohlverstanden, der Gesetzentwurf sagt nicht: es soll oder es muß ein Schulgeld erhoben werden, sondern nur es kann ein Schulgeld erhoben werden.

In Uebereinstimmung mit der Verfassung bestimmt der Entwurf vorweg im Artikel I.: »Die bürgerlichen Gemeinden sind verpflichtet, die Mittel zur Einrichtung und Unterhaltung der Volksschulen aufzubringen« — —; der Entwurf sorgt ferner (im Artikel XIII) dafür, daß überall, wo die bisherigen Einrichtungen dem Bedürfnisse oder der Billigkeit nicht entsprechen, entweder auf den Antrag der Betheiligten oder auf Anlaß der Regierung eine neue Regulirung der Schulunterhaltung eintreten muß, und zwar alsdann unter Heranziehung der bürgerlichen Gemeinde.

Nur das will der Gesetzentwurf gleichzeitig wahren, daß da, wo die bisherigen Schulverhältnisse dem Bedürfnisse und den Wünschen der Betheiligten entsprechen, und wo weder die Gemeinde, noch die Regierung einen Anlaß zu einer Aenderung erkennen, die Gemeinden nicht sollen **gezwungen** werden, das Schulgeld abzuschaffen, um dafür eine Schulsteuer einzuführen.

Nur für solche Fälle wünscht die Regierung die Bestimmung im Schulgesetze: »Es kann ein Schulgeld erhoben werden«, — und: nur zu solchem Zwecke will sie die Bestimmung der Verfassung, daß der Unterricht überall für den Einzelnen »unentgeltlich« sein, d. h. durch Gemeindesteuern bezahlt werden müsse, abgeändert wissen.

Die Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses ist diesem Wunsche der Regierung nicht beigetreten. Dieselbe hat über die Frage des »unentgeltlichen Unterrichts« vorweg und außer dem Zusammenhange mit den Vorschlägen für die künftige Regelung der Schulverhältnisse Bericht erstattet und die Ablehnung der beantragten Verfassungsänderung befürwortet. Sie erklärt sich für die unbedingte Durchführung des Grundsatzes des sogenannten »unentgeltlichen Unterrichts«, d. h. für die unbedingte Abschaffung des Schulgeldes und für Deckung aller Schulunterhaltungskosten durch Gemeindesteuern.

Die Gründe für diese Auffassung, wie sie bereits bei dem Erlaß der Verfassung maßgebend waren und wie sie jetzt im Abgeordnetenhause erneut zur Geltung gelangt sind, verdienen gewiß an und für sich eine große Beachtung; aber die Entscheidung in solchen Fragen darf nicht blos nach grundsätzlichen Auffassungen, sondern nur unter voller Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse und Bedürfnisse getroffen werden.

Die Regierung hat ihrerseits die Aufhebung des Verfassungsartikels keineswegs aus allgemeinen grundsätzlichen Ansichten oder Neigungen in Vorschlag gebracht, sondern nur, um die Möglichkeit zu wahren, thatsächlich Errungenes und segensreich Bestehendes auf dem Gebiete des Schulwesens nicht ohne Noth preiszugeben.

Eben deshalb wird die Frage nicht losgetrennt von den Erwägungen über die weiteren Gestaltungen und Schöpfungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens eine entsprechende Erledigung finden können.

Es würde die Lösung der wichtigen Aufgaben auf dem Gebiete des Volksschulwesens gewiß nicht fördern, sondern viel eher beeinträchtigen, wenn das Abgeordnetenhaus die Frage der sogenannten Unentgeltlichkeit für sich allein und ohne Zusammenhang mit der Hauptvorlage der Regierung zur Verhandlung bringen wollte.

Wenn die Vorschläge für die künftige Regelung der Schulverhältnisse in ihrem inneren Zusammenhange jetzt nicht zur Erwägung kommen sollten, so würde es für die Sache jedenfalls förderlicher sein, daß auch die Erörterung jener wichtigen Einzelfrage bis dahin vorbehalten bliebe, wo die Interessen und Bedürfnisse der Volksschule nach **allen** Seiten hin eine eingehende und umfassende Behandlung finden könnten.

Die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen.

Die Staatsregierung hat dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen vorgelegt, durch welches in Beziehung auf diesen Fürsten eine gleiche Maßregel getroffen werden soll, wie sie aus gleicher Veranlassung gegen den ehemaligen König von Hannover getroffen ist. Nach der Ansicht der Königlichen Staatsregierung gestatten die schon seit längerer Zeit von dem ehemaligen Kurfürsten von Hessen unmittelbar ausgehenden oder von ihm unterstützten und begünstigten feindlichen, gegen die Sicherheit des preußischen Staatsgebietes gerichteten Agitationen es nicht mehr, ihnen ruhiges Schweigen entgegen zu setzen, sondern erfordern Ueberwachung, Abwehr und Gegenmaßregeln, und lassen es insbesondere unstatthaft erscheinen, daß dem Kurfürsten Seitens der preußischen Regierung selbst solche Zahlungen geleistet werden, aus denen jene Bestrebungen Sold und Kräftigung erhalten.

Die Kommission, welcher der Gesetzentwurf zur Vorberathung zugewiesen war, hat jetzt ihren Bericht erstattet. Derselbe enthält im Wesentlichen Folgendes:

Nachdem durch Gesetz vom 20. September 1866 das seitherige Kurfürstenthum Hessen mit der preußischen Monarchie vereinigt worden, ist der Kurfürst Friedrich Wilhelm aus der Reihe der souveränen Herrscher ausgeschieden. Durch den Vertrag vom 17. September 1866, welcher zwischen den Bevollmächtigten des Königs von Preußen und des Kurfürsten von Hessen abgeschlossen wurde, war ein »Abkommen über die künftigen Verhältnisse« des Kurfürsten geschlossen, welches am folgenden Tage von dem Letzteren mit dem ausdrücklichen Versprechen, »diese Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach treulich zu erfüllen«, genehmigt wurde. Dieser Vertrag lautet in seinem Eingange, im §. 1 und im §. 2, Absatz 1, wie folgt:

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen einerseits und Seine Majestät der König von Preußen andererseits haben, geleitet von dem Wunsche, unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen und in Bethätigung des besten verwandtschaftlichen Einvernehmens, ein befriedigendes Abkommen über die künftigen Verhältnisse Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten zu treffen, eine Unterhandlung beschlossen rc. rc.

§. 1. Se. Majestät der König von Preußen geben bei dieser Uebereinkunft von der unabänderlichen Voraussetzung aus, daß die von Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen zu erkennen gegebene Absicht der vorzunehmenden Eidesentbindung der früheren kurhessischen Unterthanen, Truppen, Civil- und Hofdienerschaft wirklich stattfinde, indem im entgegengesetzten Falle Se. Majestät der König von Preußen Allerhöchstsich an die nächstfolgenden Bestimmungen nicht gebunden erachten.

§. 2. Se. Majestät der König von Preußen erkennen bezüglich des Kurfürstlich hessischen Familien-Fideikommisses das lebenslängliche Recht Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten auf die Nutznießung an und werden derselben ein Hinderniß nicht in den Weg legen, soweit nicht die Erreichung der Staatszwecke und politischen Rücksichten Dem entgegenstehen.

Unter dem 20. September 1866 wurde die im §. 1 des Vertrages vom 17. September 1866 bezeichnete Eidesentbindung Seitens des Kurfürsten in nachstehender Urkunde ausgesprochen:

»Das Schicksal, welches Mich und Mein Land betroffen hat, läßt Mich wünschen, Meinen braven Truppen, Meiner Civil- und Hofdienerschaft, sowie allen Meinen geliebten Unterthanen noch einen letzten Beweis Meiner landesväterlichen Huld und Fürsorge zu geben. — Da es mir durch die Hinderung der Ausübung Meiner Regentenrechte unmöglich gemacht worden ist, die diesen Rechten entsprechenden Pflichten Meiner Unterthanen jeden Standes und Berufes entgegen zu nehmen, so entbinde ich unter dieser Voraussetzung, zur Beseitigung eines jeden Gewissensbedrängnisses Meiner getreuen Unterthanen, dieselben von dem Mir persönlich geleisteten Unterthaneneide; die Truppen insbesondere von dem Mir geleisteten Fahneneide und die Civil- und Hofdienerschaft von dem Mir geleisteten Diensteide.«

Die Kommission des Abgeordnetenhauses war der Ansicht, daß zwar der Abschluß des Vertrages vom 17. September 1866 und die ausgesprochene Eidesentbindung für das rechtliche Verhältniß des Kurfürsten, als eines seiner Souveränetät entkleideten Fürsten, und seiner früheren Unterthanen, als nunmehriger preußischer Staatsbürger, ohne wesentliche Bedeutung war, und daß auch ohne diese Akte ganz dasselbe Verhältniß, wie es schon eingetreten war, fortbestand; aber die Kommission legte jenen beiden Akten um deshalb Gewicht bei, weil sie bestehende Gewissensbedenken zu beseitigen geeignet waren, weil man ferner durch Abschluß jenes Vertrages und die Eidesentbindung berechtigt war, zu erwarten, daß von nun an der Kurfürst selbst die eingetretenen neuen staatlichen Verhältnisse anerkennen und daß am allerwenigsten er selbst irgend etwas unternehmen werde, was dieselben angreifen oder beunruhigen werde und was das Gegentheil der von ihm vertragsmäßig versprochenen »treulichen Erfüllung« sein werde.

Diese Erwartung erwies sich jedoch als eine trügerische und es sollte sich zeigen, daß der Kurfürst nach wie vor sich als den rechtmäßigen Souverän der jetzt preußischen Provinz Hessen betrachtete und Schritte that, welche seine vormaligen Unterthanen in ihrer Treue gegen den neuen Staat und den neuen Herrscher erschüttern und die Wiederherstellung seines eigenen früheren Regiments, auf welche Weise es auch sein möge, ja unter Hinweisung auf auswärtige Hülfe in Aussicht stellen und fördern sollten.

Als erstes öffentliches Zeichen ist hierher zu rechnen das sogenannte Dankschreiben, welches der Kurfürst unter dem 6. Januar 1868 von Prag aus an »Hessische Frauen und Jungfrauen« erließ:

Dem Danke für den Teppich, welchen ihm die Frauen und Jungfrauen übersandt hatten, fügt der Kurfürst in diesem Schreiben, indem er von der ihm bewahrten Treue »seiner Unterthanen« spricht, die Bitte hinzu: »So wollen auch Sie sich die Zuversicht nicht rauben lassen, daß die gewaltsame Trennung von Meinem Volke nicht von langer Dauer sein, die Zeit der Prüfung bald ein Ende gewinnen und Hessens Schild und Wappen wieder werde aufgerichtet werden.«

Dieses Schreiben gab der preußischen Regierung Veranlassung, durch Vermittelung des Ober-Präsidenten zu Kassel an den Kurfürsten die Verwarnung zu richten: sich nicht auf feindseige Demonstrationen und Unternehmungen gegen Preußen einzulassen, widrigenfalls die Staatsregierung einen Akt der Gesetzgebung, behufs Beschlagnahme seines diesseitigen Vermögens, bei dem Landtage beantragen würde. Der Erfolg dieser Warnung war jedoch ein der Erwartung entgegengesetzter. Der erste Hofstaats-Beamte des Kurfürsten, Kabinets-Rath Schimmelpfeng, richtete nämlich unter dem 9. März 1868 von Prag aus im Auftrage des Kurfürsten ein Schreiben an den Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck, in welchem ausdrücklich das Recht für den Kurfürsten in Anspruch genommen wurde, »freiwillige Huldigungen treu gebliebener Unterthanen, insonderheit, wenn dieselben weit entfernt sind, mit deren thatsächlicher Unterworfenheit unter die preußische Krone in strafrechtlichen Konflikt zu gerathen, entgegenzunehmen oder seinerseits wie und wo immer offen auszusprechen und kundzugeben, daß das Band zwischen dem angestammten Lande und seinem rechtmäßigen Herrscherhause noch nicht zerrissen, die Hoffnung, in das väterliche Erbe zurückzukehren, noch nicht erloschen ist.«

Ungefähr um dieselbe Zeit wurde durch Briefsendungen an verschiedenen Orten des vormaligen Kurfürstenthums Hessen in großen Massen ein an die »Kurhessen« gerichteter Aufruf verbreitet, in welchem in heftigster Weise zur Empörung gegen die preußische Regierung aufgefordert wird. Die »preußische Raubpolitik« müsse bekämpft und beseitigt werden. »Vergesset nicht, so heißt es, daß der Kurfürst uns des Eides entbunden hat nur auf so lange, als die Gewalt uns an der Treue verhindert. Wir hoffen nicht vergeblich auf die Stunde der Vergeltung. Und diese Stunde kommt! Schon nahen die Zeichen, daß der Rachegeist sich drohend erhebt vor den Gewaltthaten in Berlin, und in Feuerflammen von Gräbern zu Königgrätz steigt das Wehe, Wehe! zum Himmel empor .....

Unsere Losung sei: Heraus die Krone unseres angestammten Fürsten! Gottes Rache über die Tyrannei des Preußenthums.«

Diese Proklamation enthält außerdem noch die stärksten Majestätsbeleidigungen gegen den König.

Der Verbreitung dieser Proklamation wurde der frühere Theatersekretär, jetzt Kabinetssekretär des Kurfürsten, Preser zu Prag, angeklagt und durch Urtheil des Staatsgerichtshofes zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Im September 1868 wurde sodann »an die Fürsten und freien Städte Deutschlands, sowie an alle europäischen Souveräne«, eine Druckschrift versandt unter dem Titel »Denkschrift Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. von Hessen, betreffend die Auflösung des Deutschen Bundes und die Usurpation des Kurfürstenthums durch die Krone Preußens im Jahre 1866«. Der Kurfürstliche Kabinets-Rath Schimmelpfeng übersandte dieselbe dem preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Namens des Kurfürsten gestellten Ersuchen, dieselbe dem Könige von Preußen zur Kenntnißnahme vorzulegen. In diesem Schreiben heißt es:

»Der rechtswidrigen Usurpation der Sr. Königl. Hoheit zustehenden legitimen Rechte und einer Vernichtung der seit Jahrhunderten bestehenden und durch europäische Verträge garantirten Selbstständigkeit des kurhessischen Landes den unzweideutigsten Protest entgegenzustellen und die Unverbrüchlichkeit, mit welcher Se. Königl. Hoheit in immer erkennbarer werdender Uebereinstimmung des hessischen Volkes, an

Allerhöchstihren Rechten und der Hoffnung auf deren Wiederherstellung festhält, zu bezeugen ist die Aufgabe der benannten Kundgebung, mit welcher hervorzutreten Se. Königl. Hoheit um so weniger noch länger versäumen konnten, als nicht unabsichtlich eine Darstellung verbreitet wird, wonach Allerhöchstdieselben auf Allerhöchstihre landesherrlichen Rechte verzichtet, bez. von der Krone Preußen dafür Sich hätten abfinden lassen«.

Die Denkschrift selbst beginnt mit folgendem Satz:

»Zwei Jahre sind verstrichen, seitdem eine blutige Katastrophe die Umwälzung der deutschen Verhältnisse herbeigeführt hat, welche über die Rechte von Kronen und Völkerschaften gleichmäßig hinwegschreitend im Dienste dynastischer Selbstsucht das gemeinsame Vaterland zerriß. Noch liegt die Zukunft hinter dunkelm Schleier, und nur dessen ist jeder Denkende sich bewußt, daß noch unsägliches Elend, noch heillose Wirrniß Deutschland, ja ganz Europa bevorsteht, ehe die Saat von 1866 beseitigt oder, was Gott verhüten wolle, zu Blüthe und Frucht gediehen sein wird.«

Nach einer Beleuchtung des gesammten Inhalts der Denkschrift fährt der Kommissionsbericht fort:

Entschiedener, als in diesen Sätzen geschehen, konnte nach der Auffassung der Kommission die feindselige Stellung des Kurfürsten gegen Preußen nicht bezeichnet werden, und diese Auffassung konnte durch die Art und Weise, wie die Denkschrift versandt und verbreitet, ja an das preußische Ministerium Behufs Vorlegung an Se. Majestät den König eingeschickt wurde, nur befestigt werden.

Schon die vorerwähnte öffentliche Kundgebung, in welcher der Kurfürst die Hoffnung auf Wiederbeseitigung der rechtswidrigen und gewaltthätigen Usurpation, sowie die Ueberzeugung von dem fortbestehenden Unterthanenverhältnisse ausspreche, noch weit mehr aber die Abfassung und gleichsam diplomatische Versendung und Veröffentlichung der Denkschrift seien so feindselige Handlungen, daß Preußen dieselbe nicht unerwidert lassen dürfe. Sie seien um so gehässiger und auch unter Umständen nicht gefahrlos, als sie geeignet seien, bei den Feinden Preußens und des Norddeutschen Bundes sowie bei Denjenigen, welche den deutschen Ereignissen ferner stehen, namentlich also im Auslande feindliche Gesinnungen zu fördern oder zu erwecken.

Durch die Mittheilungen, welche die Staatsregierung im Schooße der Kommission machte, wurde noch die Ueberzeugung begründet, daß die feindselige Agitation des Kurfürsten Friedrich Wilhelm mit derjenigen des vormaligen Königs von Hannover in inniger Vereinigung Hand in Hand gehen.

Der Minister-Präsident Graf Bismarck äußerte sich über die ganze Sachlage in der Kommission folgendermaßen:

Die Königliche Staatsregierung sei überzeugt, daß die depossedirten Fürsten ihre Mittel zu Agitationen durch die ausländische und inländische Presse verwendeten, die in der That nicht ohne Gefahr für die Erhaltung und Sicherung des Friedens und die ruhige Fortentwicklung des Norddeutschen Bundes wären. Diese Agitationen hätten immer in denselben Verhältnissen zugenommen, in welchen die jetzt ja glücklich beseitigten und verschwundenen Kriegsbefürchtungen in Europa sich vermehrt und vergrößert hätten.

Dafür habe namentlich das ganze Verhalten des Kurfürsten von Hessen vom Jahre 1866 an einen Beleg geliefert.

Zunächst habe dessen Kabinets-Rath Schimmelpfeng im Jahre 1867 an den preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten ein Schreiben eingesandt, welches die Absicht zu erkennen gegeben habe, gewisse Auslegungen des mit dem Kurfürsten abgeschlossenen Vertrages anerkannt zu sehen; der Inhalt dieses ersten Schreibens sei noch ein ziemlich sachlicher gewesen, und habe nichts von den Ausfällen und Angriffen gegen die preußische Regierung und die preußische Krone enthalten, welche dann in drei zu gleichem Zweck erlassenen spätern Schreiben des Herrn Schimmelpfeng vorkämen, in welchen zugleich fortwährend die Absicht aufrecht erhalten wurde, daß Preußen mit dem Kurfürsten wie mit einer thatsächlich bestehenden souveränen Macht unterhandeln solle — eine Ansicht, welcher natürlich nicht habe entsprochen werden können. Immer in gleichem Schritte mit dem Wachsen der Kriegsbefürchtungen in Europa sei die Sprache eine trotzigere geworden, bis der Kurfürst allen früheren Schritten die Krone aufgesetzt habe durch die Zusendung der schon berührten Denkschrift an Se. Majestät den König, wie an alle auswärtigen Höfe, von welcher letzteren Versendung der preußischen Krone durch die letzte Zuschrift des Herrn Schimmelpfeng ausdrücklich Kenntniß gegeben worden.

Die früheren Agitationen des Kurfürsten hätten die Staatsregierung schon veranlassen müssen, demselben auf vertraulichem Wege eine Verwarnung zugehen zu lassen, nachdem die Prätensionen desselben als fortbestehende souveräne Macht mit Preußen unterhandeln zu wollen, zuerst mit Stillschweigen übergangen worden; — die Denkschrift nun enthalte eine vollständige Lossagung des Kurfürsten von dem mit der Krone Preußen abgeschlossenen Vertrage und unterstütze offen den auch durch die welfische Presse verfolgten Zweck, dem Auslande die irrige Meinung beizubringen, als ob bei einem Kriegsausbruche die ganze hessische und hannoversche Bevölkerung sich massenhaft erheben würde, um die preußische Herrschaft abzuschütteln.

Solchen Vorkommnissen gegenüber sei es lediglich ein Akt politischer Nothwehr, wenn die preußische Regierung dem Könige Georg wie dem Kurfürsten die ihnen durch die Dotationen resp. Abfindungen gewährten Mittel zu entziehen suche, welche diese lediglich dazu verwendeten, um die Fackel des Krieges und zwar womöglich eines europäischen Krieges anzufachen. — Die Staatsregierung würde es nicht verantworten können, einem derartigen Treiben, das den Frieden Europa's entschieden gefährde, unthätig zuzusehen und glaube allerdings der Zustimmung der Landesvertretung gewiß sein zu können, wenn sie den Versuch mache, durch die vorgeschlagene Vermögensbeschlagnahme das gemeinsame Interesse des Landes zu wahren, zumal ein solches Vorgehen sich nicht nur politisch, sondern auch juridisch rechtfertigen lasse, denn das Verfahren des Kurfürsten enthalte ganz entschieden einen Bruch des von demselben mit der Krone Preußen abgeschlossenen Vertrages und der Kurfürst nehme heute offenbar die Attributionen eines kriegführenden Souveräns in Anspruch, der noch nicht Frieden mit uns geschlossen habe.

Wie dringend die Nothwendigkeit sei, gegen jene Agitationen Repressalien zu ergreifen, das werde am besten aus der Thatsache hervorgehen, die hierdurch konstatirt werde, der Thatsache nämlich, daß eine Art dauernden Komites bestehe, welches den Zweck verfolge, die Feinde Preußens zu vereinigen und gemeinschaftliche Agitationen gegen Preußen vorzubereiten. In diesem Komite arbeiteten Hand in Hand Vertreter des Welfenthums und Beauftragte des Kurfürsten von Hessen mit einem großdeutschen Demokraten, so daß dasselbe eine Vereinigung aller, Preußen und dem Norddeutschen Bunde feindlichen Elemente enthalte. — Wenn man nun erwäge, über welche Summen die depossedirten Fürsten von Hannover und Hessen verfügen würden und in Betracht ziehe, daß sie diese Gelder, sobald durch irgend welche Ursachen der europäische Frieden bedroht werde, zu gemeinschaftlichen Operationen verwenden könnten, um die Meinung des Auslandes gegen uns aufzuregen und über die Stimmung in Deutschland selbst zu täuschen: so werde man sich der Folgerung nicht entziehen können, daß die Nothwendigkeit vorliege, wenigstens diejenigen Mittel mit Beschlag zu belegen, welche den gedachten hohen Herren noch durch die Revenuen ihrer in Preußen befindlichen Vermögensobjekte zuständen.

Der Frage, ob bei direkter und aktiver Betheiligung an gewaltthätigen Unternehmungen gegen den preußischen Staat nicht bis zur vollen Konfiskation der Substanz geschritten werden könne, wolle er hier als noch nicht vorliegend nicht näher treten.

In keinem Falle aber dürfe man sich der Besorgniß hingeben, daß die Staatsregierung etwa beabsichtige, durch Aufsammlung der Revenuen eine Sparkasse für die Betheiligten anzulegen: nützliche Verwendungen namentlich im Interesse der Landestheile, welche die depossedirten Fürsten früher beherrschten, würden sich immer finden lassen, insbesondere in Kurhessen, wo nützliche, ja nothwendige Bauten ausgeführt werden könnten, deren Ausführung von der früheren Regierung beharrlich verweigert worden sei.

Diese Auffassung der Staatsregierung hat die Zustimmung der Kommission gefunden und ist mit 12 gegen 2 Stimmen die Annahme des Gesetzentwurfs beschlossen worden.

Eben so wie in Betreff des Vermögens des Königs Georg wurde unter Zustimmung der Regierung hinzugesetzt, daß die Wiederaufhebung der Beschlagnahme nur auf dem Wege der Gesetzgebung d. h. unter Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtages erfolgen soll.

Eigenthums- und Hypothekenrechte.

Unter den wichtigen Gesetzen, welche im Bereiche der Justizpflege dem diesmaligen Landtage vorgelegt worden sind, nehmen die Gesetzentwürfe über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke u. s. w., ferner der Entwurf einer Hypothekenordnung und einige damit zusammenhängende Gesetze eine bedeutende Stelle ein.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb hat den Zweck, eine Reihe von juristischen Streitfragen und damit die Anlässe zu einer unendlichen Zahl von Prozessen für die Zukunft abzuschneiden. Außerdem aber soll mit vielen, bisher gültigen Rechtsbestimmungen gebrochen werden, welche mit den gegenwärtigen Bedürfnissen des Geld- und Kreditverkehrs nicht mehr in Einklang stehen und die Entwickelung des Hypothekenkredits hemmen. Zu den Aenderungen, welche hier eingeführt werden sollen, gehört namentlich die Aufhebung der Bestimmungen, welche zur unerläßlichen Voraussetzung jedes hypothekarischen Rechts ein vorgängiges Forderungsrecht machten. Jetzt soll es auch dem Grundeigenthümer gestattet sein, auf seinen eigenen Namen, ohne daß mithin ein Schuldverhältniß besteht, sich zum Zweck der Weiterbegebung Hypotheken eintragen zu lassen. Dadurch erhält der Hypothekenverkehr eine ganz veränderte Grundlage; der Hypothekenbrief wird zu einer Art Inhaberpapier gleich den Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, und die Kreditbeschaffung wird wesentlich erleichtert. Der Entwurf enthält wesentliche Verbesserungen des in den altpreußischen Provinzen, sowie auch in den neuen Landestheilen, Kurhessen, Nassau, Schleswig-Holstein gültigen Rechts. In Hannover hat bereits durch die Gesetzgebung von 1865 ein auf den Grundlagen des Entwurfs beruhender Rechtszustand Eingang gefunden.

Als die betreffenden Gesetzentwürfe im Anfang Dezember vorge-

legt wurden, beschloß das Abgeordnetenhaus, dieselben ohne Vorberathung in einer besonderen Kommission bald zur Berathung und Erledigung im ganzen Hause zu bringen. Am letzten Sonnabend (23. Januar) wurde die Berathung im Hause begonnen; alsbald aber traten so erhebliche Meinungsverschiedenheiten unter den Juristen hervor, daß eine Verständigung darüber ohne Vorberathung im engeren Kreise sehr schwer zu erreichen schien, und nunmehr nachträglich die Verweisung des Gesetzes an eine besondere Kommission beantragt wurde.

Der Justiz-Minister Dr. Leonhardt sprach sich in Folge dieses Antrages dahin aus, daß es allerdings bei so wichtigen und tief eingreifenden Gesetzen sehr wünschenswerth sei, daß die Grundsätze besprochen und durch die Besprechung zur Reife kommen. Doch könne gegenwärtig der Regierung die Verweisung des Gesetzentwurfs an eine Kommission nicht erwünscht sein. Wenn der Entwurf jetzt an eine Kommission verwiesen werde, so sei es ganz selbstverständlich, daß in dieser Sitzungsperiode aus der Gesetzvorlage nichts werde. Dadurch werde die Sache also sehr verzögert werden.

In Bezug auf den Geist und das Wesen des Gesetzes sagte der Minister: Dem Gesetzentwurf liegt zu Grunde: das konservative Prinzip. Unter diesem konservativen Prinzip verstehe ich aber nichts Anderes als das Verlangen und das Erhalten einer festen und sicheren Grundlage in der Rechtsentwickelung; dieses Prinzip gestattet es nicht, die Zeitströmungen und augenblicklichen Anschauungen in die Rechtsentwickelung eintreten zu lassen. Wenn dagegen wirkliche praktische Bedürfnisse eine Rechtsentwickelung erfordern, so steht das konservative Prinzip dem durchaus nicht entgegen, sondern wird dadurch gefordert, daß diese Rechtsentwickelung auf der sicheren Grundlage sich durchaus frei entwickelt. Einer solchen Entwickelung darf, wenn sie durch das Bedürfniß des Lebens und Verkehrs gegeben ist, die Gesetzgebung nicht entgegenstehen; sie muß sie begleiten oder ihr vorangehen; die Gesetzgebung soll regeln und einen festen Boden für die weitere Entwickelung schaffen. Die Entwickelung soll eine freie, ja eine sehr liberale sein, aber auf festen sicheren Grundlagen beruhen.

Der Minister schloß mit den Worten: „Meine Herren! Wir stehen vor großen Reformen in der Justizgesetzgebung; zu großen Reformen gehört auch Muth, der entsprechende Muth. Ich habe diesen Muth. Ich bitte, meine Herren, lassen Sie sich nicht durch bange Sorgen beschleichen. In der Gesetzgebung ist das größte Uebel jedenfalls die Angst.“

Das Haus beschloß in Folge des erwähnten Antrages, die Gesetzentwürfe über den Eigenthumserwerb und das Hypothekenwesen (welche von der Regierung vor länger als sechs Wochen dem Abgeordnetenhause vorgelegt worden sind) jetzt einer Kommission zur Vorberathung zu überweisen. Dadurch ist die Aussicht geschwunden, diese wichtigen Vorlagen in der gegenwärtigen Session zum Abschlusse zu bringen.

Das Abgeordnetenhaus hat im Laufe der letzten Woche in drei Sitzungen mehrere Gesetzentwürfe und Anträge von Wichtigkeit erledigt, unter Anderem das Gesetz über die Prüfung und Anstellung richterlicher Beamten, das Gesetz wegen Uebereignung der Provinzial-Hülfsfonds an die provinzial- und kommunalständischen Verbände, einen Antrag in Betreff der Aufhebung des landrechtlichen Eheverbots wegen Standesunterschieds u. s. w. Außerdem wurde in allen Kommissionen eifrig gearbeitet.

Es wird auch ferner des ernstesten Strebens bedürfen, um die wichtigen Arbeiten der Gesetzgebung, welche der Landesvertretung vorliegen, noch in dieser Session so viel als möglich zu fördern. Es handelt sich vornehmlich um folgende Gegenstände von größerer Bedeutung: die endgültige Regelung der Wahlen zum Abgeordnetenhause in den neuen Provinzen und die Feststellung der Wahlbezirke für das Abgeordnetenhaus, — die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg und des Kurfürsten von Hessen, — die Vorlagen in Betreff der Volksschule und der Volksschullehrer, — die Städteordnung für Schleswig-Holstein, — das allgemeine Jagdpolizeigesetz, — das Gesetz wegen Erwerbung und Verlust der Eigenschaft eines preußischen Unterthanen, — sowie die bedeutenden Vorlagen über das Hypothekenwesen, die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums, die Konkursordnung u. s. w.

Eine Erledigung aller dieser Aufgaben ist freilich um so weniger zu erhoffen, als die Session des Landtags schwerlich über die letzte Woche Februars wird ausgedehnt werden können, indem die Berufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes mit Rücksicht auf die dringenden Aufgaben desselben bereits für die erste Woche März (etwa den 5) in Aussicht genommen ist.

Die Berathungen über den Entwurf einer neuen Kreisordnung werden im Staats-Ministerium fast täglich fortgesetzt. Sobald das Staats-Ministerium sich über die Grundsätze derselben verständigt haben wird, sollen diese, gemäß der von der Staatsregierung schon früher kundgegebenen Absicht, mit Vertrauensmännern aus beiden Häusern des Landtags berathen werden, um auf diesem Wege eine feste Grundlage für die allseitige Verständigung zu gewinnen.

Der Kronprinz von Belgien, der einzige Sohn des jetzigen Königs, ist nach langen Leiden am 21. Januar in Brüssel gestorben. Derselbe war am 12. Juni 1859 geboren, hat also noch nicht ein Alter von 10 Jahren erreicht. Das schwere Geschick, von welchem hiermit das belgische Königshaus betroffen worden ist und welches in der belgischen Bevölkerung tief empfunden wird, hat an unserem Hofe, welcher durch die Frau Kronprinzessin in naher Verwandtschaft mit dem belgischen Hause verknüpft ist, die innigste Theilnahme erregt. Der nächste Thronerbe in Belgien ist nunmehr der Bruder des Königs, Philipp Graf von Flandern.

Prinz Friedrich Wilhelm, der älteste Sohn unseres Kronprinzlichen Paares, erreicht heute, am 27. Januar, sein zehntes Jahr. Nach altem Brauche im preußischen Königshause tritt derselbe an diesem Tage als Lieutenant in's erste Garde-Regiment zu Potsdam ein.

Der Geburtstag des jungen Prinzen, der sich zur Freude der fürstlichen Eltern und zur Hoffnung des Landes körperlich und geistig entwickelt, wird am Königlichen Hofe festlich begangen.

Presbyterial-Ordnung für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden. Nachdem in dem ehemaligen Herzogthum Nassau die äußeren Verhältnisse der seit 1817 vereinigten evangelischen Kirche durch das landesherrliche Edikt vom 8. April 1818 neu geordnet waren, machte sich sehr bald das Verlangen nach einer Fortbildung dieser Kirchen-Ordnung geltend. Die vielfach in Kundgebungen der Geistlichen und Gemeinden ausgesprochenen Wünsche kamen dahin überein:

1) der Kirchenvorstand möchte aus Gemeindewahlen hervorgehen und zu einer wirklichen Vertretung der Gemeinde mit erweiterten Befugnissen umgestaltet werden;

2) die einzelnen Gemeinden möchten durch ihre Geistlichen und Abgesandten aus den weltlichen Gliedern des Kirchenvorstandes zu einem engeren und weiteren Synodalverbande vereinigt werden;

3) den Gemeinden möchte eine Mitwirkung bei der Besetzung des Pfarramtes zugestanden werden;

4) an die Stelle der Landesregierung möchte in Kirchensachen eine besondere Kirchenbehörde treten.

Zur Prüfung aller jener Vorschläge und Wünsche war von der früheren Landesregierung im Jahre 1849 eine gemischte Kommission ernannt worden. Diese arbeitete einen Verfassungsentwurf aus, dem jedoch keine Folge gegeben wurde.

Die gegenwärtige Regierung hat zunächst dem oft ausgesprochenen Verlangen nach einer besonderen Kirchenbehörde durch die Königliche Verordnung vom 22. September 1867 Genüge geleistet. Am 11ten April v. J. trat das Konsistorium für den Regierungsbezirk Wiesbaden ins Leben. In der damaligen Ansprache an die Gemeinden erklärte dasselbe:

„Indem wir die erprobten Ordnungen unserer Kirche treu bewahren, wird es unser Bestreben sein, das christliche Leben immer mehr zu wecken und zu fördern, und die mancherlei Gaben und Kräfte, die der Herr seiner Kirche verliehen hat, auch bei uns zu immer größerer Entfaltung zu bringen. Zu dem Ende werden wir die neuen Einrichtungen ins Leben zu führen suchen.“

Demgemäß hat das Konsistorium nunmehr mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten eine Presbyterial-Ordnung für die evangelischen Gemeinden aufgestellt, welche zunächst den Kirchenvorständen zur Begutachtung vorgelegt werden soll. Nach erfolgter Umwandelung der seitherigen Kirchenvorstände in Presbyterien sollen aus denselben Kreissynoden und aus diesen soll der synodale Verband des ganzen Bezirks gebildet werden.

Die türkisch-griechische Angelegenheit ist durch die Ergebnisse der pariser Konferenz einer friedlichen Lösung entgegengeführt worden. Die übereinstimmende Auffassung der Konferenzmächte über die bei dem schwebenden Streite in Betracht kommenden Grundsätze des Völkerrechts ist in einer besonderen Erklärung Seitens der Mächte der griechischen Regierung zur Kenntniß gebracht worden, und wird, wie kaum noch zu bezweifeln ist, auch die Zustimmung Griechenlands finden. Die Antwort der dortigen Regierung wird in der ersten Woche des Februar in Paris erwartet, worauf die Konferenz zum Abschluß ihrer Berathungen nochmals berufen werden wird. — Auf allen Seiten wird übrigens erkannt, daß abgesehen von der zu erwartenden Beilegung des Streitfalls selbst schon die Thatsache des gewonnenen grundsätzlichen Einverständnisses aller Mächte ein Ergebniß von hoher und erfreulicher Bedeutung ist.

Verantwortlich: C. Liebke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 5. **Provinzial-Correspondenz.** 3. Februar 1869.

Siebenter Jahrgang.

Erklärungen des Grafen von Bismarck in Betreff des Königs Georg.

Die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg kam im Abgeordnetenhause am 29. Januar zur öffentlichen Berathung. Die Kommission des Hauses hatte beantragt, die Verordnung in Betreff der Beschlagnahme zu genehmigen, mit dem Zusatze, daß die Wiederaufhebung derselben nur im Wege des Gesetzes (also unter Zustimmung des Landtages) solle erfolgen können.

Ein Abgeordneter aus Hannover (welcher bei dem Abschlusse des Vertrages mit König Georg dessen Unterhändler gewesen war) sprach sich mit Entschiedenheit gegen die Beschlagnahme aus, indem er ausführte, daß der Vertrag kein politischer Schritt, sondern nur ein Privatabkommen mit König Georg über seine Vermögensverhältnisse gewesen sei, und daß die Beschlagnahme eine nach dem Gesetz nicht zulässige Vermögensentziehung sei. Er behauptete überdies, daß die hannoversche Legion, aus deren Bestehen man dem König Georg einen Vorwurf mache, gar nicht mit militärischen Einrichtungen existire.

Der Minister-Präsident Graf **von Bismarck** gab im Laufe der Verhandlungen sowohl hierüber, wie über die politische Seite der Angelegenheit wichtige Erklärungen ab.

In Betreff der hannoverschen Legion sagte er:

Sie erinnern sich, daß diese Legion zu einer bestimmten Zeit mit österreichischen Pässen, von deren Ertheilung sich die Kaiserliche Regierung lossagte und die für Geld an einen Agenten des Hietzinger Hofes von einem Unterbeamten ausgeliefert worden waren, also mit erkauften Pässen sich nach der Schweiz und von dort nach Frankreich begab, immer als ein geschlossener militärischer Körper. Diese Angelegenheit ist Gegenstand wiederholter Korrespondenzen zwischen der norddeutschen Bundesregierung und der Kaiserlich französischen Regierung gewesen. Die französische Regierung hat einerseits das Asyl- und Gastrecht, welches sie zu gewähren gewöhnt ist, auch in diesem Falle nicht versagen zu sollen geglaubt, andererseits hat sie doch eingesehen, daß eine militärisch organisirte Körperschaft mit Offizieren an ihrer Spitze und zu bewaffneten Uebungen vereinigt, auf dem Boden eines Staates nicht geduldet werden könne, wenn diese Demonstrationen gegen einen Nachbar, mit dem man in Frieden zu leben wünscht, gerichtet sind. Diesen Anfängen einer direkten Bedrohung des Nachbars gegenüber, hat die französische Regierung angeordnet, daß die Leute von ihren Offizieren getrennt und in kleinere Abtheilungen vertheilt werden sollten. Daß die Leute nicht bewaffnet sind, ist allein der französischen Regierung, nicht dem guten Willen dieser Leute und ihrer Oberen zu danken; wenn es ihnen nicht verboten wäre, Gewehre zu führen, würden sie sie ganz gewiß haben. (Der Minister-Präsident giebt sodann genaue Mittheilungen über die Organisation, die Führer, die Löhnung u. s. w. und fährt dann fort:) Nehmen wir auch nur die niedrige Ziffer von 1000 Mann, ohne die Abtheilungen zu rechnen, die sich in London und Amerika befinden, so giebt dies eine Gesammtsumme von ungefähr 300,000 Thlr. jährlich, welche diese militärischen Zwecke kosten. Ich glaube, Sie werden mir Recht geben, daß es nützlich ist, die Quellen, aus welchen diese Mittel fließen, zu verstopfen, sie wenigstens nicht länger mit preußischen Staatsgeldern zu füttern.

Ueber die politischen Gesichtspunkte der Regierung bei dem vorjährigen Abschlusse des Vertrages und bei der demnächstigen Beschlagnahme des Vermögens sprach sich Graf **von Bismarck** wie folgt aus:

Bei Abschluß des Vertrages mit dem Könige Georg ist die Staatsregierung von denselben Friedensbestrebungen geleitet worden, welche sie seit dem Jahre 1866 ununterbrochen im Auge gehabt hat und ich schlage darunter den Abschluß des Vertrages noch heute nicht niedrig an.

Seine Wirkung war nach drei Seiten hin berechnet: einmal auf die ehemaligen Unterthanen des Königs Georg. Mag heute gesagt werden, was da will, nach den Berichten der Provinzialbehörden ist eine ersichtliche Wirkung auf die Stimmung der Bevölkerung, auf die Beruhigung der Gemüther zu hoffen gewesen und dieselben haben sich wiederholt und dringend dahin ausgesprochen, die Königliche Regierung möge in diesem Sinne vorgehen, da sehr viele mit den politischen Veränderungen ausgesöhnte Leute doch in Bezug auf ihr persönliches Mitleid mit einer gefallenen Größe erst hierin ein vollendetes Bindemittel mit den neuen Einrichtungen finden würden. Dies hat einmal die Königliche Regierung veranlaßt, der Sache näher zu treten.

Die zweite Richtung, in welcher ich eine friedliche Wirkung vom Abschluß des Vertrages erwartete, war die auf die befreundeten und verwandten Höfe. Von dort aus kamen in der That die ersten Anregungen, die erste Einführung der Agenten des Königs Georg. Mag dies jetzt auch von Hietzing aus abgeleugnet werden, es liegt aktenmäßig vor in den Originalbriefen der Agenten der fremden Höfe. Was dabei der Königlichen Regierung und den fremden Regierungen vorschwebte, geht aus dem Maßstabe hervor, der ursprünglich für die Bemessung der Dotationen angelegt worden war. Es wurde gefragt: Was braucht ein Königlicher Herzog von Cumberland (König Georg ist zugleich englischer Herzog von Cumberland), um in der Mitte des hohen englischen Adels mit Anstand ohne Nachtheile und ohne vorwurfsvolle Erinnerungen an sein politisches Unglück dastehen zu können? Es wurde gesagt: Er braucht nach den Verhältnissen der großen englischen Adelsfamilien 100—120,000 Pfd. Sterl. (etwa 7—800,000 Thlr.). Das ist der Maßstab gewesen, der zu Grunde gelegt wurde. Wir waren bestrebt, für den König Georg und sein Haus die Möglichkeit einer Existenz zu finden, welche ihn der Versuchung überhob, die Ruhe unseres Vaterlandes durch dynastische Bestrebungen zu stören. Wenn das, was wir ihm geboten haben, erheblich mehr betrug, als König Georg nach seinem früheren Einkommen genoß, so war dabei wohl der Gedanke eines Geschenkes von König zu König, einer freiwilligen Liberalität ganz unzulässig. Es handelte sich um ein zweiseitiges Geschäft und für dieses Mehr mußte irgend etwas gewährt werden.

Und damit komme ich auf die dritte Richtung, in welcher wir den Vertrag für den Frieden förderlich gehalten haben, nämlich in Bezug auf die Stellung des Königs Georg selbst.

In den beiden ersten Richtungen habe ich mich nicht getäuscht. Die Wirkung, welche der Vertrag zu Gunsten des Friedens haben sollte, hat er gehabt. Wir haben darüber unsere Beweise. Die befreundeten Höfe sehen unser Verhältniß so an, als ob der Vertrag fortbestände. In dieser Beziehung habe ich über den Abschluß des Vertrages keine Reue.

Die letzte Berechnung dagegen ist allerdings durch den Erfolg nicht gerechtfertigt worden. Es war bei mir auch die am wenigstens sichere. Wir waren nicht so schlecht unterrichtet, daß wir es für ganz unmöglich hielten, daß trotz der ertheilten Zusagen, trotz des Vertragsabschlusses, trotzdem daß der König Georg, wie der englische Ausdruck damals lautete, bound in honour (durch die Ehre gebunden) war, diese moralische Verbindlichkeit vollständig mißachtet werden würde. Wir konnten nicht erwarten, daß der König eine volle Entsagung, eine in Worten ausgesprochene Entsagung aussprechen würde. Von Seiten der befreundeten Höfe wurde uns gesagt, daß er dazu nicht zu bringen sein würde, daß dies aber auch gar nicht erforderlich sei. Die befreundeten Höfe waren mit uns der Meinung, daß, wenn auch der König Georg, der meiner Meinung nach undenkbaren Aussicht nicht entsagen wollte, durch fremde Waffengewalt, durch Ueberwindung der Wehrkraft des Norddeutschen Bundes, durch verbündete Mächte — ein gewiß, wie ich glaube, unmöglicher Fall, weil ich an eine Ueberwindung in diesem Maße nicht glauben kann — das Königreich Hannover aus den Händen eines fremden Eroberers wieder zu übernehmen, es doch nicht die Absicht sein konnte, dem Abkommen eine solche Tragweite beizulegen. Die Absicht war vielmehr darauf gerichtet, daß König Georg verzichten würde auf eine unfruchtbare Prätendentschaft, auf die traurige Rolle eines Fürsten, der seine Pflicht darin erblickt, an der Spitze von 1000—1400 verführter junger Leute zu stehen, die er, man kann kaum sagen löhnt, sondern miethet und dadurch ihren regelmäßigen Arbeiten entzieht und um ihre Zukunft bringt. Daß dies aufhören würde, habe ich allerdings mit Gewißheit erwartet und darin habe ich mich getäuscht. Ich habe es gehofft im Interesse der hannöverschen Jugend, welche jetzt vielfach der Verführung ausgesetzt ist, für Geld einer Art von Seelenverkäuferei zu verfallen und in Müßiggang zu versinken. Es ist meines Erachtens nichts Kleines, wenn 1000 junge kräftige Leute in ihren besten Jahren ihrem Vaterlande entrissen werden.

Ich habe mich darüber weiter nicht gewundert, wenn die welfische Partei in der Presse und bei sonstigen Umtrieben eine Verbindung eingeht mit allen denjenigen Elementen, welche einer Befestigung der jetzigen Zustände feindlich sind, wenn sie Alles miethete, was an Federn und Intriguanten käuflich in Deutschland war. Dies hätte, wie gesagt, weiter nicht in Verwunderung gesetzt, dergleichen entzieht sich der Ueberwachung und einem bestimmten Nachweis, eben so wie eine Verbindung mit allen Feinden der deutschen Einheit, mit allen Gegnern des religiösen und konfessionellen Friedens in Deutschland. Alle diese Verbindungen hätten mich nicht gewundert, ich halte mich deshalb allein an die scharf ausgesprochene Absicht, welche darin liegt, daß König Georg eine Legion unterhält zum Zwecke des Krieges gegen das eigene Vaterland im Bunde mit fremden Mächten, sobald eine Aussicht dafür wird, die stark und günstig genug ist, um auch diese Legion in die Wagschaale

zu werfen. Dadurch wird ununterbrochen der Frieden als zweifelhaft, als einer nahe liegenden Störung ausgesetzt dargestellt und auf diese Weise das Vertrauen, dessen große Staaten zu ihrer Wohlfahrt bedürfen, gestört. Alle diese Bestrebungen sind uns bekannt, es springt so in die Augen und obgleich es in juristischer Form hier nicht nachgewiesen werden kann, ist es doch wahr.

Ich halte mich indessen nur an die vorliegende Thatsache, daß der König Georg fortwährend eine Legion unterhält und dadurch sich als Krieg führender Fürst benimmt. Dieses Faktum allein giebt der Staatsregierung *das ganz unzweifelhafte Recht der Nothwehr* gegenüber von Bestrebungen, mögen sie nun so groß oder so klein sein, wie sie wollen; ob wir sie zu fürchten haben, darauf kommt es gar nicht an; jedenfalls giebt uns der Gegner eine wirklich faßliche gar keines Eingeständnisses bedürfende Waffe, mit der wir sein ganzes Gewebe zerreißen und zerschlagen und ihm die Quellen abschneiden können, aus denen er sein verwerfliches Treiben unterhält. *Dadurch, daß er sich seinerseits als kriegführende Partei betrachtet, bricht er thatsächlich und moralisch den Vertrag und liefert sein Eigenthum nach Kriegsrecht in die Hand des Gegners, so weit es diesem erreichbar ist.* Ob diese Gefahr klein oder groß ist, darauf kommt es nicht an, man muß sich den ersten Anfängen schon entgegen stellen. Hier, wo wir nicht für unser eigenes Leben zu sorgen haben, sondern für die Wohlfahrt eines großen Staats, dürfen wir es nicht dahin kommen lassen, daß wir erst anfangen, zur Nothwehr zu schreiten, wenn sie fast nicht mehr anwendbar ist. Ich beschränke die Nothwehr nicht auf die Abwehr eines lebensgefährlichen Angriffs, sondern ich dehne sie aus auf *die Herstellung und Erhaltung desjenigen Friedens und Vertrauens, dessen wir zu unserer Wohlfahrt bedürfen.* Diese Wohlfahrt würde nicht gestärkt werden, wenn wir solchen Unternehmungen gegenüber eine Duldsamkeit bewiesen, die meines Erachtens mit der Würde einer großen Nation unverträglich ist. Durch diese Duldsamkeit würden wir uns fast dem Verdacht aussetzen, als hätten wir nicht den Muth uns zu wehren, als fürchteten wir, wenn wir uns wehrten, daß Andere uns in den Arm fielen. Es giebt eine solche traurige Duldsamkeit, die nicht den Muth hat, die Degenspitze wegzuschlagen, die gegen sie gerichtet ist, sondern sich lieber von ihr die Brust durchrennen läßt, aus Befangenheit oder einer Art nervöser Lähmung. Wir aber haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß dies nicht geschiebt.

Wir wollen hier nicht zu Gericht sitzen über einen gefallenen Gegner, aber wir wollen Deutschland vor Schaden bewahren, wir wollen diesem freveln Spiel mit der Ruhe einer großen Nation und dem Frieden Europas, das für persönliche kleinliche dynastische Interessen es für erlaubt hält, die Ruhe des eigenen Vaterlandes, seine Größe und Ehre durch Verschwörungen mit dem Ausland zu schädigen und aufs Spiel zu setzen, ein Ende machen.

Das Abgeordnetenhaus genehmigte schließlich mit großer Mehrheit die Beschlagnahme und die Bestimmung, daß die Wiederaufhebung derselben nur auf dem Wege des Gesetzes erfolgen könne.

Erklärungen des Grafen von Bismarck in Betreff des ehemaligen Kurfürsten von Hessen.

Die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen hat am 30. Januar die Genehmigung des Abgeordnetenhauses gefunden.

Der Minister-Präsident **Graf von Bismarck** gab im Laufe der Berathung (in welcher von Seiten eines Abgeordneten behauptet wurde, daß zu einem solchen Einschreiten dem Kurfürsten gegenüber kein hinreichender Anlaß und keine rechtliche Begründung vorhanden sei) folgende Erklärung:

Ich halte es für das Recht und die Pflicht einer Landesregierung — und je größer das Land ist, um so schwerer die Pflicht — dafür zu sorgen, daß der Friede nicht gestört, daß verhütet werde, was das Vertrauen auf diesen Frieden schädigen könne. Ein Friede, welcher der Befürchtung ausgesetzt ist, jeden Tag, jede Woche gestört zu werden, hat nicht den Werth eines Friedens; ein Krieg ist oft weniger schädlich für den allgemeinen Wohlstand als ein solcher unsicherer-Friede. In dieser rein politischen Auffassung werde ich mich nicht irre machen lassen durch juristische Spitzfindigkeiten; über solche juristische Zwirnsfäden wird die Regierung nicht stolpern in der Ausübung ihrer Pflicht, für den Frieden des Staates zu sorgen.

Der Friede des Staates ist bedroht gewesen. Ein Abgeordneter wollte gestern die Degenspitze nicht sehen, die auf unsere Brust gerichtet war. Es war ein Glück, daß derselbe Abgeordnete seiner Zeit die Hunderttausende von Bajonetten, die in der Luft schwebten, auch nicht gesehen hat. Es ist die Aufgabe einer Regierung, die Augen offen zu haben und wach zu sein. Ich sagte: der Friede schien bedroht; ich kann hinzufügen: er war vielleicht bedroht aus Mißverständniß. Die Spannung der Lage hat nachgelassen von dem Augenblicke an, wo der Ministerwechsel in den Donaufürstenthümern eintrat. Durch anderweitige Ereignisse ist die Aufmerksamkeit auch nach andern Richtungen gelenkt worden; aber wir konnten zu der Zeit wahrnehmen, bis zu welchem Maße die *friedliebende* Politik der Königlichen Regierung bei manchen andern Regierungen *verleumdet* worden war, bis zu welchem Grade diese Verleumdungen Glauben gefunden hatten. Die Zeit ist mir selbst damals als eine *unsichere* erschienen und sehr ängstlich bin ich sonst in der Regel in dieser Richtung nicht; ich bin auch nicht gewohnt, wahrheitswidriges Zeugniß über dergleichen offenkundige Dinge abzulegen. Ich kann nur sagen: es war eine Gefahr der Friedensstörung, hauptsächlich aus Mißverständniß, aus der Verbreitung von falschen Anschauungen über die Politik unserer Regierung geschaffen worden. Wie voll der Becher war, ist schwer zu beurtheilen; welcher Tropfen ihn zum Ueberlaufen bringen konnte, ist nicht zu sagen. Daß aber, wenn mächtige Geldmittel, wenn Verbindungen der verschiedenen Parteien, welche eine Störung des Friedens wünschen, eine gewisse Bedeutung erlangen, die Regierung mit großer Aufmerksamkeit diese Symptome verfolgen muß, daß es ihre Pflicht ist, *rechtzeitig das Land vor Schaden, vor Störung des Friedens zu bewahren,* — das werden Sie mir alle zugeben.

Nun konnte es der Beobachtung der Regierung nicht entgehen, daß das Auftreten der Emigration, welche sich an die Häuser Este und Brabant gekettet hat, (der in der Fremde versammelten Anhänger der Häuser Hannover und Hessen) gleichen Schritt hielt mit der Steigerung der Kriegsgefahr, daß diese Herren sehr wohl unterrichtet waren von den Geheimnissen der Kabinete, die uns nicht immer gleichzeitig und in dem Maße bekannt waren. *Je höher die Kriegsgefahr stieg, um so schärfer trat die Betheiligung des Kurfürsten selbst hervor;* er sprach davon, »den Schild wieder aufzurichten.« Im weiteren Verlauf sprach er von »treu gebliebenen Unterthanen«; in noch weiteren Stadien verstieg er sich zu direkten, noch jetzt in Kassel auszuübenden Regierungsakten. Der Zusammenhang dieser ganzen Umtriebe mit der Kriegsgefahr ist außer Zweifel gestellt; sie stieg, so lange dieselbe wuchs; man gab sie, wie dies bei diesen Herren üblich ist, verloren, als die Kriegsgefahr schwand.

Es fragt sich, welchen richtigen Anhalt haben wir, gegen diese Schädigung und Bedrohung des Friedens, gegen dieses Aufhetzen der fremden Regierungen und der fremden Nationen durch die Presse uns zu wehren, uns diese Beunruhigung unseres Friedenszustandes vom Halse zu halten? Wenn der König Georg militärisch aufgetreten ist, so ist der Kurfürst diplomatisch aufgetreten. Ich lege auf alles Andere nicht viel Werth. Wenn ich in Bezug auf den König Georg sagte: die Legion ist für uns die Handhabe, kriegsrechtlich, wenn Sie wollen, einzuschreiten, so suche ich heute Alles in der *Aufforderung des Kurfürsten, gewaltthätig den Zusammenhang des Norddeutschen Bundes zu zerstören und Provinzen davon loszureißen.* Es ist dies der einzige Akt, an den ich mich halte. Ich halte mich an die *Denkschrift,* welche durch den Kabinets-Sekretär des Kurfürsten, also amtlich und mit Wissen Sr. Königlichen Hoheit, an die fremden Fürsten und Regierungen verschickt worden ist, und welche ich aufgefordert wurde, Sr. Majestät meinem allergnädigsten Herrn mitzutheilen. In dieser Denkschrift werden *mit Wissen und Willen des Kurfürsten* die fremden Mächte aufgefordert, *die Provinz Hessen vom preußischen Staate wieder loszureißen.* Ich frage Sie, meine Herren, ist das eine ganz leere Drohung, eine harmlose Sache? *Konnte nicht das Ausland, wenn wir annehmen, es sei kriegslustig gewesen, es habe sich gefragt, welches sind wohl die Aussichten eines Krieges, wesentlich ermuntert werden durch die Vorspiegelung, ein sehr bedeutender Theil der hannoverschen und hessischen Bevölkerung werde einem fremden, siegreich eindringenden Heere bereitwillig zufallen und ihm den Sieg erleichtern?*

Leider kann das Ausland sich sagen, daß wenn eine Armee siegreich bei uns vordringt, sie nicht überall auf denselben feindlichen Widerstand stoßen wird, der vielleicht von jeder anderen geschlossenen europäischen Nation zu erwarten wäre. Es ist sehr zu beklagen, daß dem so ist bei uns. Vergegenwärtigen Sie Sich den Eindruck, den es in Spanien, in Rußland, in England, in Frankreich, in Ungarn, in Dänemark machen würde, wenn irgend Jemand erklärte, er wolle seine Sondergelüste, seine Privatinteressen, seine Parteiinteressen mit ausländischer Hülfe durchführen; er setze seine ganze Hoffnung darauf, daß die Fluren seines Vaterlandes zertreten würden von siegreichen ausländischen Heeren, daß wir dieselbe Zeit der Unterjochung, wie im Anfange des Jahrhunderts, wieder erleben würden. Was kümmern ihn die rauchenden Trümmer seines Vaterlandes, wenn er nur oben drauf steht. Nehmen Sie an, daß es in den Ländern, die ich genannt habe, bis in das kleine Dänemark hinein, Leute gäbe, welche die Stirn und die Frechheit haben, sich zu dieser Theorie zu bekennen; sie würden ersticken unter der zermalmenden Verachtung ihrer Landsleute. Bei uns ist das nicht so. Hier ersticken sie nicht; sie tragen die Stirn hoch; sie finden Vertheidiger bis in diese Räume hinein. Wir müssen aber dieses Gewürm in seine Höhlen verfolgen und sehen, was es treibt. Dafür verdienen wir Ihren Dank.

Große oder kleine Wahlbezirke.

Das Abgeordnetenhaus hat jüngst einen Gesetzentwurf wegen anderweitiger Feststellung der Wahlbezirke abgelehnt.

Den Anlaß zu der Vorlage hatte die endgültige Regelung der Wahlbezirke in den neugewonnenen Provinzen gegeben; dort war die Eintheilung der Wahlkreise im Jahre 1867 durch eine Königliche Verordnung nur *vorläufig* und für die damaligen Wahlen festgesetzt, die bestimmte gesetzliche Regelung unter Mitwirkung des Landtages aber vorbehalten worden.

Die Regierung war demnach *verpflichtet*, dem Landtage diesmal einen Entwurf vorzulegen, — zunächst allerdings nur in Betreff jener Provinzen, doch drängte sich dabei von selbst die Frage auf, ob nicht die bisherige Verschiedenheit der Wahlbezirksbildung zwischen den alten und neuen Provinzen auszugleichen sei.

Die Verfassungsurkunde bestimmt im Artikel 69:

»Die Wahlbezirke können aus einem oder mehreren Kreisen, aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.«

Hiernach ist es ebensowohl zulässig, die Wahlbezirke so zu bilden, daß immer *ein* Kreis *einen* Abgeordneten wählt, als in der Art, daß zwei oder mehrere Kreise vereinigt werden, um je zwei oder mehrere Abgeordnete zu ernennen.

Aus den Verhandlungen bei Feststellung der Verfassung geht freilich klar hervor, daß die Absicht damals dahin ging, soviel möglich jeden Kreis für sich allein zu einem Wahlbezirk zu machen und davon nur ausnahmsweise wegen allzugroßer Verschiedenheit der Bevölkerungszahl abzuweichen.

In dem Wahlbezirksgesetze vom Jahre 1860 aber, durch welches die Eintheilung der Bezirke in den alten Provinzen dauernd festgesetzt wurde, kam der entgegengesetzte Grundsatz zur Geltung, nämlich die Vereinigung von je *zwei* Kreisen zur Wahl von *zwei* Abgeordneten: die Absicht war dabei einerseits, durch Bildung größerer Wahlbezirke zu erreichen, daß bei den Wahlen nicht die engeren, lokalen Interessen, sondern allgemeinere politische Gesichtspunkte den Ausschlag geben, andererseits den Einfluß der Kreisbeamten auf die Wähler zu schwächen.

Als die jetzige Regierung im Jahre 1867 die Vollmacht erhielt, die Wahlbezirke in den neuen Provinzen vorläufig zu regeln, entschied sie sich dafür, in Uebereinstimmung mit jener ursprünglichen Absicht der Verfassung, jeden Kreis und jede große Stadt für sich allein je *einen* Abgeordneten wählen zu lassen. Die Regierung war überzeugt, daß dies nicht blos das Einfachste, sondern auch das Zweckmäßigste sei, indem dabei die wahre Meinung der Bevölkerung überall am richtigsten zum Ausdruck kommen könne; denn es ist eben viel leichter, daß die Wähler eines und desselben Kreises, die auch sonst in vielfacher Beziehung zu einander stehen, sich über eine ihren Wünschen entsprechende Wahl verständigen, als dies unter den Wählern zweier verschiedener Kreise möglich ist, welche nur alle zwei oder drei Jahre aus weiter Entfernung zu einer Wahl zusammenkommen, wobei der Ausgang oft vom Zufalle, von Ueberraschungen und Uebereilungen abhängig wird.

Die Wahlbezirke, wie sie hiernach in den neuen Provinzen unter Zugrundelegung der Kreiseintheilung gebildet worden sind, haben sich denn auch überall vollkommen bewährt, und nirgends sind größere Beschwerden oder Bedenken gegen dieselben laut geworden.

Als es nun galt, die Wahlbezirkseintheilung in den neuen Provinzen jetzt durch das ausdrücklich vorbehaltene Gesetz endgültig festzustellen, da konnte die Regierung nicht wohl von der Frage absehen, ob die grundsätzliche Verschiedenheit zwischen den Wahlbezirken der alten und der neuen Provinzen beizubehalten, oder die einfachere Eintheilung, wie sie ursprünglich im Sinne der Verfassung gelegen hatte und wie sie jüngst in den neuen Provinzen eingeführt worden, in der gesammten Monarchie zur Geltung zu bringen sei.

Die Regierung entschied sich aus den erwähnten allgemeinen Gründen für den letzteren Weg und legte dem Landtage einen Gesetzentwurf über *die anderweitige Feststellung der Wahlbezirke überhaupt* vor.

Im Abgeordnetenhause fand jedoch dieser Entwurf lebhaften Widerspruch Seitens der liberalen Partei, indem man in der vorgeschlagenen neuen Eintheilung der Wahlbezirke nur die Absicht der Regierung erkennen wollte, in kleineren Wahlkreisen leichter konservative Wahlen durchzusetzen. Es wurde behauptet: zur Aenderung der Wahlbezirke liege gar kein Anlaß vor, Falls man nicht das ganze Wahlverfahren ändern wolle.

Da für den Entwurf hiernach eine Aussicht auf Annahme nicht vorhanden war, kündigte der Minister des Innern die Zurücknahme desselben an. Die Verschiedenheit in der Bildung der Wahlbezirke zwischen den alten und den neuen Provinzen wird daher auch weiter bestehen bleiben.

Erklärung des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg in Betreff der Bildung der Wahlbezirke.

Bei der Berathung des Wahlbezirks-Gesetzes äußerte sich der Minister des Innern wie folgt:

»Die Regierung würde einen Antrag auf Aenderung der Wahlbezirke für die alten Provinzen wahrscheinlich nicht eingebracht haben, wenn nicht eine ganz bestimmte äußere Veranlassung in Hinzutritt der neuerworbenen Landestheile und in der Nothwendigkeit, dort eine Bezirkseintheilung einzuführen, gegeben gewesen wäre. Als Sie der Regierung das Recht ertheilten, im Wege der Verordnung die Bezirke dort einzutheilen, mußte die Frage nothgedrungen an die Regierung treten, was das Zweckmäßigste sei, und sie durfte sich nicht blos darauf beschränken, dasjenige einzuführen, was in den alten Provinzen galt. Danach hätte sie auch dort überall größere Wahlbezirke machen müssen; aber so lange die jetzige Regierung am Ruder ist, hat sie immer geglaubt, daß die Verordnung von 1860 nicht auf richtigen Prinzipien beruht und hat sich deshalb nicht entschließen können, etwas einzuführen, was sie mit den richtigen Wahlprinzipien nicht im Einklang erachtete. Es ist also in der Verordnung für die neuen Provinzen damals von dem Grundsatze ausgegangen worden, daß jeder Kreis als Wahlkörper konstituirt würde.

Es trat nun die fernere Frage an die Regierung: ob, wenn die Verordnung dem Landtage vorgelegt würde, um endgültig zum Gesetz gemacht zu werden, nicht Veranlassung vorhanden sei, die ganze Frage der Bezirksbildung in den Bereich der Berathung zu ziehen? Und wird man nicht dem Landtage Veranlassung geben müssen, bei dieser Gelegenheit zu prüfen, was besser sei, entweder Dasjenige, was in den alten Provinzen besteht, auf die neuen Provinzen, oder was in den neuen Provinzen provisorisch besteht, auf die alten Provinzen zu übertragen, oder eine Verschiedenheit der Wahlbezirks-Ordnung in den beiden Landestheilen bestehen zu lassen? *So liegt die Frage.* Das ist die ganz bestimmte Veranlassung zu der Gesetzvorlage, und die Regierung hat geglaubt, diese Veranlassung benutzen und die Frage überhaupt zur Berathung bringen zu müssen, weil sie zu nahe lag und weil sie von großer und praktischer Bedeutung für unser ganzes Wahlsystem ist.

Wenn aber behauptet worden, daß die Vorlage ganz sichtlich aus der Absicht der Regierung hervorgehe, sich eine Majorität zu schaffen, so muß ich das leugnen. Es ist nur die bei der Regierung lebendig gewordene Ueberzeugung der Grund gewesen, daß es zweckmäßig sei, die politischen Wahlen für den Landtag von denjenigen Körperschaften ausüben zu lassen, die sich sonst in politischen und kommunalen Angelegenheiten *eins* fühlen, die in sich selbst eine gewisse Zusammengehörigkeit haben und die deshalb auch viel geeigneter sind, ihr Vertrauen und ihre politische Ansicht durch eine Wahl zur Anschauung zu bringen, als zusammengesetzte Wahlbezirke, welche nur zum Zweck der Wahl zusammengelegt, der inneren Zusammengehörigkeit entbehren. Ich glaube, es giebt kaum einen Kreis in der Monarchie, dessen Wähler es nicht mit Freuden begrüßen würden, wenn er künftig sagen könnte: Du wählest von heute an allein und bist nicht mehr gezwungen, Dich mit einem anderen Kreise zusammenzuthun, nach einem fremden Wahlorte zu gehen und Dich allen den äußeren Unbequemlichkeiten zu unterwerfen, die außerdem mit einem solchen Wahlsystem verbunden sind. Wie die Resultate politisch ausfallen werden, wenn eine neue Wahlbezirks-Ordnung angenommen würde, das weiß ich nicht, das kann Keiner von uns berechnen. Uns kommt es nur darauf an, daß ein richtiger Grundsatz zur Geltung gebracht werde.«

Abgeordnetenhaus und Reichstag.

Die Abweisung des Wahlbezirksgesetzes im Abgeordnetenhause hing theilweise damit zusammen, daß innerhalb der Parteien vielfach die Meinung obwaltet, daß die bisherige Zusammensetzung, ja das Bestehen der preußischen Landesvertretung gegenüber dem Reichstage des Norddeutschen Bundes nicht mehr haltbar sei. Es waren im Abgeordnetenhause verschiedene Anträge gestellt, welche dahin zielten, die preußische Landesvertretung in engeren Zusammenhang und Einklang mit dem Reichstage zu bringen. Die Einen wollten, »in Anbetracht, daß das Nebeneinanderbestehen der beiden großen parlamentarischen Körperschaften des preußischen Landtages und des Norddeutschen Reichstages nur als etwas Vorübergehendes betrachtet werden kann, der Staats-Regierung zur Erwägung geben, ob es sich nicht in allgemeinem politischem Interesse empfehle, die Zusammensetzung des preußischen Abgeordnetenhauses in Bezug auf Wahlbezirke, Wahlart und Zahl der Abgeordneten mit der des Reichstages in Einklang zu bringen und damit eine nähere Verbindung der beiden Körperschaften anzubahnen«, — — (d. h. die preußischen Abgeordneten in denselben Wahlbezirken und auf Grund des allgemeinen direkten Stimmrechts, wie die Abgeordneten zum Reichstage, zu wählen). —

Andere wollten das Abgeordnetenhaus in seiner bisherigen Zahl und Selbstständigkeit bestehen lassen, nur das allgemeine gleiche und geheime Stimmrecht auch bei den Abgeordnetenwahlen zur Geltung bringen, — noch Andere dagegen wünschten den Reichstag an die Stelle des *ganzen* preußischen Landtages, d. h. des Abgeordnetenhauses und des *Herrenhauses* zu setzen, also das Herrenhaus ganz zu beseitigen.

Ueber alle diese Auffassungen und Anträge sprach sich der *Minister-Präsident* Graf **von Bismarck-Schönhausen** in Folgendem aus:

»Es hat der Königlichen Regierung und den Bundesbehörden ja von Anfang an nahe gelegen, auf eine Vereinfachung des seit 1866

geschaffenen Räderwerkes hinzuwirken und die Frage, auf welche Weise dies zu geschehen habe, auf welche Weise dies möglich sei, hat uns vielfach auch vor dieser heutigen Anregung beschäftigt. Daß es im Wege einer einfachen Vereinigung des Mandats für den Reichstag und für das preußische Abgeordnetenhaus nicht thunlich ist, will ich versuchen, nachzuweisen, nicht um die Absicht, die sich darin ausspricht, zu bekämpfen, sondern nur um Ihnen die Schwierigkeiten klar zu legen, mit welchen die Regierungen zu kämpfen haben, um diesem Ziele näher zu treten. Die erste Schwierigkeit muß ich als Vertreter der Krone geltend machen, sie betrifft das Auflösungsrecht der preußischen Krone im preußischen Verfassungsleben. Dieses Auflösungsrecht würde sich auf einen Theil des Reichstages doch nicht ohne Bewilligung, ohne Einverständniß der Bundesbehörden anwenden lassen. Es würde also schon hierin die Nothwendigkeit einer wesentlichen Aenderung der Bundesverfassung liegen, indem man nicht zugeben kann, daß ein einzelnes Glied des Bundes, und wäre es auch das mächtigste, befugt sein könnte, einen Theil des Reichstages nach Belieben aufzulösen.

Ferner würde die hier vorgeschlagene Einrichtung mit dem Zweikammersystem in Preußen unverträglich sein. Der Norddeutsche Bund hat das Recht zu verlangen, daß bei der Wahl für seinen Reichstag die sämmtlichen norddeutschen Bürger zur Auswahl dazu bereit stehen, was bei dem Zweikammersystem nicht der Fall ist.

Ich möchte ferner davon abrathen, im Interesse der Festigkeit unserer konstitutionellen Einrichtungen, im Interesse der Achtung, die wir ihnen schuldig sind, auch wenn wir sie nicht billigen, — die Grundlage unseres Verfassungslebens anzufechten.

Ich erlaube mir noch auf diejenigen Hindernisse zurückzukommen, die auf Seiten der Bundespolitik dagegen sprechen, die Wahlen für das Abgeordnetenhaus und den Reichstag zu vereinigen. Man könnte bei gleichen Wahlkreisen zwei Abgeordnete für denselben Kreis wählen, einen für den Landtag, einen für den Reichstag, was ja sehr häufig derselbe sein kann; aber prinzipiell würde uns das nicht weiter führen, denn es würde doch eben nicht eine und dieselbe Vertretung sein können. Gegen den andern Fall, nur Einen zu wählen, der die Geschäfte beider zu besorgen hätte, dagegen muß ich mich im Interesse der Bundesarbeiten und der Reichstagsmitglieder verwahren. Wir finden vielleicht eine reiche Auswahl solcher Vertreter, die im Stande sind, zwei Monate und, wenn das Zollparlament tagt, drei Monate den Parlamentsgeschäften zu widmen; wenn aber darüber hinaus derselbe Abgeordnete noch einer Landtagssession von wenigstens vier Monaten und viel längere Zeit beiwohnen soll, so kommen 9 bis 10 Monate des Jahres heraus, die der regelmäßigen Thätigkeit eines Abgeordneten gewidmet werden müssen. Es liegt in der Natur der Dinge, daß sehr viel weniger Leute bereit sein werden, eine solche Arbeit zu übernehmen, und daß es sehr viel schwieriger sein wird, einen Abgeordneten zu finden, daß also der Kreis, innerhalb dessen die Wähler genöthigt sind zu suchen, ein sehr viel kleinerer sein wird. Mit einer zu großen Verlängerung der Landtagssession kommen wir in eine Lage, die ich mit einer lebendigen parlamentarischen Entwickelung nicht für verträglich halte.

Wie dem Allen abgeholfen werden soll, darüber mich in einer Weise auszusprechen, die mich nach ihrer Oeffentlichkeit als Bundeskanzler binden würde, das wollen Sie mir erlassen. Ich glaube, daß es auf dem Wege der Fortentwickelung des Bundes geschehen kann, und ich glaube, daß es nicht mehr schwer sein wird, wenn wir zu dem erstrebenswerthen Zustande gelangt sind, den die Engländer längst in der Praxis haben, daß die Budgetberathung nur noch 48 Stunden dauert.«

Die verschiedenen im Abgeordnetenhause gemachten Vorschläge wurden sämmtlich mit sehr großer Mehrheit abgelehnt und die Berathung hatte kein anderes Ergebniß, als das, den Beweis zu liefern, wie völlig unklar und unreif noch alle jene Pläne für die zukünftige Entwickelung unserer parlamentarischen Zustände sind.

Es wird, wie Graf Bismarck andeutete, erst die Fortentwickelung des Norddeutschen Bundes dahin führen können, jenen Zukunftsplänen eine festere Grundlage und dann sicher auch eine naturgemäße Gestaltung zu geben: wenn die Zeit der Reife gekommen ist, wird die nothwendige Entwickelung und Verschmelzung einfacher und ungezwungener, aber in vieler Beziehung gewiß ganz anders vor sich gehen, als es jetzt von den verschiedenen Parteistandpunkten erstrebt und verlangt wird.

Der Staatshaushalts-Etat für 1869

ist, nachdem auch das Herrenhaus die Zustimmung zu demselben ertheilt hat, unterm 1. Februar vom König vollzogen und amtlich veröffentlicht worden.

Der Entwurf des Staatshaushalts war dem Abgeordnetenhause am 6. November v. J. vorgelegt und dort, nachdem die Vorberathung bis zum 9. Januar d. J. gewährt hatte, in der Schlußberathung am 16. Januar genehmigt worden.

Im Herrenhause wurde die Vorberathung der Budgetkommission überwiesen, welche dieselbe bis zum 25. Januar erledigte. Auf Grund des von der Kommission erstatteten Berichtes fand sodann am 30. Januar die Berathung im Hause selbst statt.

Das Herrenhaus kann nach Bestimmung der Verfassung den Staatshaushalt nur im Ganzen annehmen oder ablehnen.

Die Budgetkommission hatte jedoch auf Anlaß mehrerer Beschlüsse und Resolutionen des Abgeordnetenhauses auch Namens des Herrenhauses gewisse Erklärungen beantragt; diese besonders bildeten den Gegenstand der Erörterung im Hause.

Namentlich glaubte das Herrenhaus zur Wahrung seiner Stellung die Erwartung aussprechen zu müssen, daß die Errichtung neuer Landesbehörden (wie in Hannover) künftig nicht blos bei Gelegenheit des Budgets, sondern durch besondere, dem Landtage vorzulegende Gesetze erfolge.

Die Vertreter der Regierung stellten in Abrede, daß durch die Organisation in Hannover dem Rechte des Hauses zu nahe getreten sei und nahmen auf Grund der Verfassung die Organisation der Behörden als ein Recht der Krone in Anspruch, insoweit nicht ausdrückliche gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder das Recht der Geldbewilligung dabei in Betracht komme.

Das Herrenhaus genehmigte mit dem Staatshaushalt zugleich auch das Gesetz in Betreff der Cöln-Mindener Eisenbahnaktien. Mit Bezug auf die vom Abgeordnetenhause dabei ausgesprochene »Entlastung« der Staatsregierung wegen des Cöln-Mindener Vertrages wurde jedoch Seitens der Kommission und im Hause bestimmt erklärt, daß diese Entlastung nicht mehr erforderlich gewesen sei.

Die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. soll jetzt einer endlichen Erledigung entgegengeführt werden. Die vormalige freie Stadt Frankfurt hatte bekanntlich die doppelte Eigenschaft eines souveränen Staats und einer städtischen Kommune. Bei dem Eintritt Frankfurts in die preußische Monarchie mußten daher die Einnahmen und Ausgaben, welche nunmehr rechtlich auf den neuen Staatsverband übergingen, von denjenigen, welche der Kommune zu verbleiben hatten, gesondert werden. Diese Auseinandersetzung stieß auf große Schwierigkeiten, — ein darüber bereits vereinbarter Vertrag (Receß) wurde von den früheren städtischen Kollegien nicht genehmigt, und spätere Verhandlungen führten ebensowenig zum Ziele. Die Stadt Frankfurt reichte dem Könige im vorigen Sommer ein Rechtsgutachten eines bekannten Rechtsgelehrten ein, nach welchem die Stadt vortheilhaftere Bedingungen in Anspruch nehmen zu dürfen meinte. Der König beauftragte nunmehr seinen höchsten juristischen Rath, das Kronsyndikat, mit einer Prüfung der Rechtsfrage; das Gutachten desselben bestätigte jedoch im Wesentlichen die Auffassungen, von welchen die Regierung bei den bisherigen Verhandlungen ausgegangen war.

Die Regierung hegt nach wie vor den Wunsch, zu einer vertraulichen Verständigung mit der Stadt Frankfurt zu gelangen und die zu schließende Vereinbarung dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen; sie wünscht nach wie vor den Gesinnungen des Wohlwollens Ausdruck zu geben, welche der König für die Stadt Frankfurt hegt, ebenso den Rücksichten, welche die Regierung der Stadt Frankfurt in Betracht ihrer früheren souveränen Stellung gerne angedeihen läßt.

Auf der anderen Seite aber muß die Regierung den dringenden Wunsch haben, die Auseinandersetzung nicht aufs Ungewisse hinaus noch länger zu verzögern. Sie hat deshalb dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes über die in Rede stehende Auseinandersetzung in Gemäßheit des Rechtsgutachtens des Kronsyndikats vorgelegt — gleichzeitig aber dem Magistrat zu Frankfurt anheimgestellt, noch jetzt und vor der Beschlußnahme über dieses Gesetz neue Verhandlungen wegen einer vertragsmäßigen Regelung der Sache anzuknüpfen.

Im Interesse der Stadt Frankfurt ist zu wünschen und zu hoffen, daß der Magistrat diesen Weg betreten möge.

Der Bundesrath des Norddeutschen Bundes ist zum 15. Februar nach Berlin berufen, um die Vorberathungen für die demnächstige Session des Reichstages zu halten.

Die griechische Regierung hat ihre Erklärung auf die Mittheilung der Konferenzbeschlüsse noch nicht nach Paris gelangen lassen; doch gilt die Zustimmung derselben und demgemäß die Beilegung des griechisch-türkischen Streites nach wie vor als gesichert.

Verantwortlich: E. Wehlke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 6. **Provinzial-Correspondenz.** 10. Februar 1869.

Siebenter Jahrgang.

Das Gutachten des Kronsyndikats
in Betreff der Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der Stadtgemeinde Frankfurt a. M.

(Auszug.)

Mit dem Gesetzentwurfe, welcher jüngst behufs Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse von Frankfurt dem Abgeordnetenhause vorgelegt worden ist, ist gleichzeitig das rechtliche Gutachten der Kronjuristen zur Kenntniß des Hauses gebracht worden.

Als Ausgangspunkt seiner Erörterungen stellt das Kronsyndikat folgende Thatsachen hin:

Durch das Gesetz vom 20. September 1866 ist die freie Stadt Frankfurt a. M. in Gemäßheit der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat mit der preußischen Monarchie für immer vereinigt und die Verfassung selbst vom 1. Oktober 1867 ab in Kraft gesetzt. Die Besitznahme von der Stadt mit den zu ihrem Gebiet gehörigen Ortsbezirken, sowie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen ist durch Königliches Patent nebst einer Proklamation an die Einwohner der Stadt und deren Gebietes unter dem 3. Oktober 1866 erfolgt.

In dem Patent erklären Se. Majestät, die gesetzgebende Gewalt bis zur Einführung der Verfassung allein ausüben und die Gesetze und Einrichtungen der bisherigen freien Stadt erhalten zu wollen, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigenthümlichkeiten seien und in Kraft bleiben könnten, ohne den durch die Einheit des Staates und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun.

In der Proklamation ward den Frankfurtern gesagt: sie würden die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen. »Denn sollen die Früchte des schweren Kampfes für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es ebenso die Pflicht der Selbsterhaltung als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, Frankfurt mit Preußen fest und dauernd zu vereinigen.«

Das Kronsyndikat erwähnt dann in Kürze den Gang der Verhandlungen in Betreff der Auseinandersetzung über das Frankfurter Staats- und Stadtvermögen und wendet sich hierauf zu der Vorstellung der Frankfurter Stadtbehörden an Se. Majestät den König (vom 29. Juni v. J.).

In der Vorstellung vom 29. Juni ist zunächst erklärt, wie sich Magistrat und Stadtverordnete verpflichtet hielten, nicht bloß das Bedürfniß der Stadt, sondern auch den Rechtsstandpunkt zu berücksichtigen, worin sich die Stadtbürgerschaft hineingelebt habe, und das um so mehr, als die Einverleibung in den preußischen Staat nicht etwa nach vorheriger Befragung des Willens dieser stimmberechtigten Bürgerschaft erfolgt sei. Sodann wird angeführt, daß Frankfurt seit 1866 in seinem Wohlstande, seiner Bevölkerungszahl, seiner Erwerbs- und Leistungsfähigkeit zurückgegangen sei. Dieses sei nicht den Nachwehen des Krieges oder der Besorgniß vor einer Unsicherheit der Weltzustände allein zuzuschreiben; die innere Ursache liege in dem Verlust der Selbstständigkeit, worin Frankfurts frühere Blüthe gewurzelt habe. Hiermit wird dann ein Anspruch auf Ausgleichungen und auf Gewährung der Mittel zur Führung eines solchen anständigen und auskömmlichen Gemeindelebens, wie Frankfurt vor dem 16. Juli 1866 hatte, als ein berechtigtes Bedürfniß bezeichnet.

Es wird kaum der Bemerkung bedürfen, sagt das Kronsyndikat, daß ein Rechtsanspruch mit den angeführten Umständen nicht zu begründen ist. Aus dem Standpunkt des Einverleibungsgesetzes vom 20. September 1866, dem das Recht des Krieges zur Grundlage gedient hat, kann die Stadt Frankfurt nur verlangen und gewärtig sein, als Theil der preußischen Monarchie nach Verfassung und Gesetz behandelt zu werden; aber sie kann ihre frühere selbstständige Existenz, die durch höhere Macht, gleichviel ob mit oder wider Willen der Bürgerschaft, beseitigt ist, nicht als Norm und Maßstab des ferneren Bestandes beanspruchen. Sie darf billig erwarten, daß die Staatsverwaltung sich die Blüthe dieses neuen Landestheils, wie sie die dort gegebenen Elemente ermöglichen, eben so angelegen sein lassen werde, als bei anderen Landestheilen ihresgleichen, unter denen es doch auch solche giebt, die sich aus ähnlichen Lagen durch Thatkraft eine hohe staatswirthschaftliche Bedeutung errungen haben und behaupten.

Es ist (in der frankfurter Vorstellung) hervorgehoben, die Einverleibung Frankfurts in den preußischen Staat sei nicht nach Befragung der stimmberechtigten Bürgerschaft erfolgt, ein Rechtstitel habe der Einverleibung der damals freien Stadt nicht zu Grunde gelegen. Die Besitznahme der Stadt wird als ein durch nichts motivirter Gewaltakt hingestellt.

Die Stadtbehörde beruft sich ferner auf die Allerhöchste Proklamation vom 3. Oktober 1866; in dieser sei lediglich die politische Nothwendigkeit als Grund der Annexion erklärt. Es könne mithin von einer Rechtsnachfolge des Staates Preußen nicht gesprochen werden. Aus der behaupteten politischen Nothwendigkeit, die staatliche Existenz der Stadt Frankfurt aufzuheben, könne keine Befugniß der Regierung abgeleitet werden, die Stadt des Besitzes ihres Vermögens auch nur zum Theil zu entkleiden.

Diesen Auffassungen, sagt das Gutachten, ist entgegenzuhalten, daß sie sich allein auf den Inhalt der Proklamation vom 3. Oktober stützen, und die vorangegangenen, so wie gleichzeitigen Thatsachen durchaus unbeachtet lassen. Vorangegangen war aber die im Wege des Krieges vollzogene Okkupation Frankfurts, welche durch sein Verhalten bei dem Beschlusse des deutschen Bundestages gegen Preußen, so wie durch seine nachherige Stellung zu den Gegnern Preußens nöthig gemacht war; sodann das schon im Eingang gedachte preußische Einverleibungsgesetz vom 20. September 1866.

Wenn nun hiernach das am 3. Oktober vollzogene Patent die Besitznahme mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit, sowie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen der Stadt nebst ihrem Gebiete ohne jeglichen Vorbehalt vollzogen hat, so kann der gleichzeitigen Proklamation nach ihrer Bestimmung, Form und Fassung, ja nach dem einfachen Wortsinn eine die Besitznahme und das vorangegangene unbedingte Gesetz ändernde Wirkung nicht beigelegt werden, da die Aeußerung Sr. Majestät eben nur dahin geht: daß die Frankfurter selbst die Nothwendigkeit des Geschehenen bezüglich der bleibenden Vereinigung mit Preußen, als durch die Pflicht der Selbsterhaltung und der Fürsorge für die nationalen Interessen geboten, erkennen würden. Bei der geschehenen Besitznahme und Einverleibung selbst ist es hierin ohne Beschränkung belassen.

Auf das Dasein eines sonstigen Rechtstitels kommt es außerdem nicht an. Ebensowig auf die Zustimmung oder Nichtzustimmung der Frankfurter Bürgerschaft. Im Bereiche des preußischen Staatskörpers kann nur das Einverleibungsgesetz und die danach vollzogene Besitznahme für maßgebend erachtet werden.

Das Kronsyndikat spricht demnach seine rechtliche Ueberzeugung dahin aus:

1) daß, nachdem die ehemals freie Stadt Frankfurt im Kriege erobert und demnächst durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigt worden, die allgemeinen Rechtsnormen für die Trennung des Vermögens der jetzigen Stadt Frankfurt von dem Staatsvermögen in der Bestimmung des Patents vom 3. Oktober 1866 zu finden seien, wonach des Königs Majestät die Landeshoheit und Oberherrlichkeit mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen in Besitz genommen haben;
2) daß sich demgemäß das Gutachten der Kronsyndici nur darüber verbreiten könne, welche Objekte des Vermögens der früheren freien Stadt Frankfurt zu den Zubehörden und Ansprüchen der Landeshoheit und Oberherrlichkeit zu rechnen seien.

Die Staatsregierung nimmt nach den früheren Verhandlungen verschiedene zu Staatsverwaltungszwecken bestimmte Grundstücke und Gebäude, desgleichen gewisse schon vorhandene Militär-Ausrüstungsgegenstände als Staatseigenthum in Anspruch (namentlich: Gerichtsgebäude und Gefängnisse, das Münzgebäude, die Zoll- und Steuergebäude, die Gebäude und Grundstücke für die Militärverwaltung,) ferner den Staatstelegraphen; endlich die städtische Verbindungs- und Hafeneisenbahn, sowie die städtischen Antheile an der Main-Weser-, Main-Neckar- und Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn.

Die Ausführungen der Stadtbehörden gehen dagegen darauf hinaus, den von der Staatsregierung beanspruchten und in Besitz genommenen Gegenständen die Eigenschaft eines Zubehörs der Staatsgewalt zu bestreiten und sie vielmehr als Eigenthum der Stadtkommune zu bezeichnen. Letztere wird als die Körperschaft aufgefaßt, deren Eigenthum und beliebigen Verwendung alles auf irgend eine Weise erworbene Vermögen anheimgefallen und verblieben sei.

Daß es nun einen Staat Frankfurt gegeben habe, daß die Stadt Frankfurt als »freie Stadt« in den deutschen Bund eingetreten ist und nach den Bundesgesetzen souverän geworden, ein selbstberechtigter Staat geworden war, als solcher auch dem Zollverein angehörte, bedarf keines Nachweises.

Die Frankfurter Stadtbürgerschaft hatte nicht blos ihr eigenes bürgerliches Interesse wahrzunehmen, sie hatte auch höhere staatliche Rechte und Pflichten; sie konnte nur in ihrer Eigenschaft als Staat sich völkerrechtlich verpflichten und Erwerbungen machen. Sie konnte, ja mußte in gewissen Beziehungen für die Ausübung ihrer landeshoheitlichen und Souverainetäts-Rechte von Staatswegen Einrichtungen treffen, — sie konnte endlich für ihre staatliche Existenz und Interessen Erwerbungen machen.

Wenn nun festzustellen ist, welche Vermögensgegenstände der vormals freien Stadt Frankfurt mit den Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit auf den preußischen Staat übergegangen sind, so kann es nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts und nach völkerrechtlichen Grundsätzen nicht bedenklich sein, dahin zu rechnen:

1) alle ausschließlich zu Staatszwecken und öffentlichem Bedarf bestimmten Sachen, — 2) alles ausdrücklich dem Staate beigelegte Gut.

Von diesem Standpunkt hat das Kronsyndikat die einzelnen Ansprüche geprüft.

Der hauptsächlichste Streitpunkt betrifft das Eigenthum der Eisenbahnen und zwar die Antheile an der Main-Weser-, Main-Neckar-, Frankfurt-Offenbacher Bahn.

Die Main-Neckar-Eisenbahn ward in Folge eines Vertrages des Großherzogs von Baden, Großherzogs von Hessen und des Senats der freien Stadt Frankfurt vom 25. Februar 1843 erbaut. In diesem Vertrag heißt es: Art. 1. Die hohen Regierungen verbinden sich, die Eisenbahn auf Staatskosten zu bauen u. s. w. Art. 6. Die Ausführung des Baues und ihrer Beiwerke wird jedem Staat auf seinem Gebiete überlassen. Art. 7. Die Kosten des Bahnbaues übernimmt jeder Staat auf seinem Gebiet u. s. w. Art. 15. Der nach Abzug der sämmtlichen Betriebs- und Verwaltungskosten verbleibende jährliche Ueberschuß wird unter die drei Staaten vertheilt.

Aehnliche Verträge sind in Betreff der andern Bahnen geschlossen, und zur Ausführung sind Kapitalien aufgenommen und die Schuldverschreibungen ausdrücklich als Antheil an dem Staats-Anlehen bezeichnet.

Nach der rechtlichen Ueberzeugung des Kronsyndikats ist nun bei den fraglichen drei Haupt-Eisenbahnantheilen zufolge ihrer Entstehung die Eigenschaft eines Staatseigenthums nicht im Entferntesten zu bezweifeln. Mit klaren Worten haben die verfassungsmäßigen Behörden von Staat und Stadt Frankfurt in Verbindung mit anderen Regierungen Staatsbahnen geschaffen und Staatsanlehen dazu aufgenommen. Diese Bestimmungen lassen sich nicht wegleugnen und damit ebensowenig die Berechtigung der preußischen Staatsregierung, vermöge ihres Eintrittes in die Staatsgewalt über die vormals freie Stadt Frankfurt, die fraglichen Bahnantheile unter Uebernahme der darauf noch haftenden Schulden dem preußischen Staat anzueignen.

Eine entgegengesetzte Entscheidung hat das Kronsyndikat dagegen in Betreff der Hafen- und Verbindungsbahn (zwischen den Bahnhöfen der Stadt) getroffen.

In Ermangelung genügender Aufklärung hat das Kronsyndikat nicht zu der Ueberzeugung gelangen können, daß die Hafen- und Verbindungsbahn ein Eigenthum oder auch nur Miteigenthum des Staates sei, vielmehr sich für das Alleineigenthum der Stadt Frankfurt entscheiden müssen. Dafür spricht der Mangel jeder Zuweisung an den Staat, sowie das vorherrschende Interesse der Stadt an diesem Verbindungswege mit den sonstigen Eisenbahnen und mit dem Hafen für den Handelsverkehr.

Ferner hat das Kronsyndikat den Anspruch der Stadt Frankfurt, daß die Pensionen der früheren Senatoren auf Staatsfonds übernommen werden, für gerechtfertigt erklärt.

Das rechtliche Gutachten des Kronsyndikats bildet, wie schon erwähnt, die Grundlage des Gesetzentwurfs, welchen die Regierung dem Landtage vorgelegt hat.

Inzwischen ist den städtischen Behörden durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar anheimgegeben, auf Grundlage des Entwurfs noch im Wege der Verständigung mit der Regierung eine vertragsmäßige Regelung der Angelegenheit zu erstreben. In solcher Richtung haben in den letzten Tagen vertrauliche Anknüpfungen stattgefunden.

Eine neue Städte-Ordnung für Schleswig-Holstein.

Die jüngsten Berathungen des Abgeordnetenhauses über die Städte-Ordnung für Schleswig-Holstein haben ein erhebliches politisches Interesse dargeboten, nicht blos wegen der Fragen, um die es sich zunächst für die Provinz Schleswig-Holstein handelte, sondern auch in Betreff der Stellung der Parteien zu den allgemeinen Grundsätzen der Kommunalpolitik.

Was Schleswig-Holstein betrifft, so ist bei den Berathungen klar hervorgetreten, daß man dort die Einführung von Kommunaleinrichtungen, wie sie in Preußen bestehen, als einen bedeutenden Fortschritt begrüßt. Die schleswig-holsteinschen Abgeordneten, welche sonst unserer Regierung in politischer Entfremdung gegenüberstehen und aus deren Reihen noch vor Kurzem lebhafte und bittere Anklagen gegen dieselbe erhoben wurden, haben sich bei der jetzigen Gelegenheit mit dem Streben der Regierung in Betreff der Regelung der Kommunalverhältnisse fast durchweg einverstanden erklärt und sich zum ersten Male offen und bestimmt auf den Boden der Thatsachen gestellt, um in Gemeinschaft mit der Regierung die Keime einer neuen hoffnungsvollen Entwickelung ihrer Provinz zu pflegen.

In demselben Augenblicke aber, wo die schleswig-holsteinschen Vertreter in dieser Weise Hand anlegen, um ernste Aufgaben für ihre Heimath zu erfüllen und den Grund zu neuen lebensvollen Gestaltungen zu legen, sind sie zugleich mit ihren sonstigen liberalen Parteigenossen in Zwiespalt gerathen, weil diese ihnen vom Standpunkte einer vermeintlich liberalen Kommunalpolitik gewisse tief greifende Neuerungen aufdrängen wollen, die über ihre eigenen Wünsche und Auffassungen in Betreff dessen, was für die Kommunen wohlthätig und segensreich sei, weit hinausgehen.

Ueber das Bedürfniß einer neuen Regelung der Städteverfassung in den Herzogthümern konnte an und für sich kein Zweifel bestehen.

Die frühere holsteinsche Städte-Ordnung hing mit den dortigen Justizeinrichtungen, sowie mit dem Gewerbe- und Steuerwesen so vielfach zusammen, daß jetzt durch die Trennung der Rechtspflege von der städtischen Verwaltung und durch die Einführung unserer Gesetzgebung in Gewerbe- und Steuersachen die Grundlagen des alten Städtewesens völlig verändert worden sind. Die gewerbliche Freiheit und die Freizügigkeit, sowie die vorgeschrittene Entwickelung des Gemeindelebens und der Gemeindebedürfnisse haben überdies einen erweiterten Begriff des städtischen Bürgerrechts herbeigeführt.

Im Herzogthum Schleswig bestand überhaupt keine gemeinsame Städteverfassung: einige Städte hatten ihr besonderes geschriebenes Stadtrecht aus älterer Zeit, andere nur einzelne Vorschriften, noch andere folgten bloßem Gewohnheitsrechte. Die gesetzliche Regelung war seit Jahrzehnten als ein Bedürfniß allgemein anerkannt, aber alle Versuche dazu scheiterten an dem politischen Zwiespalt mit der dänischen Regierung.

Nach der Vereinigung der Herzogthümer mit der preußischen Monarchie wurde der Erlaß einer Städteordnung alsbald ins Auge gefaßt und in der vorigen Landtagssitzung auf einen dahin zielenden Antrag ausdrücklich zugesagt.

Bei der Lösung dieser Aufgabe knüpfte die Regierung in der Hauptsache an die preußische Städte-Ordnung vom Jahre 1853 an, welche mit dem bisherigen Schleswig-Holsteinschen Städterecht die meiste Verwandschaft hat; doch schien es nicht angemessen, jenes Gesetz etwa unverändert in der neuen Provinz einzuführen.

In den 15 Jahren seines Bestehens haben sich manche Bestimmungen desselben als verbesserungsbedürftig erwiesen.

Andererseits schien die Erhaltung mancher Einrichtungen der Städteverfassung in Schleswig und Holstein, welche dort tief eingewurzelt sind und sich für die kommunale Verwaltung als ersprießlich bewährt haben, in den lebhaften Wünschen des Landes zu liegen, — und es entsprach unter solchen Umständen den von unserer Regierung im Allgemeinen befolgten Grundsätzen, diese Besonderheiten nicht einem bloßen Streben nach Gleichförmigkeit zum Opfer zu bringen.

Demgemäß wurde bei der Ausarbeitung einer Städte-Ordnung für Schleswig-Holstein als leitender Gesichtspunkt festgehalten, unsere Städte-Ordnung von 1853 im Wesentlichen zu Grunde zu legen, Abweichungen von derselben aber insoweit aufzunehmen, als dieselben entweder als Verbesserungen an und für sich oder als landesübliche Besonderheiten von überwiegendem Werthe für Schleswig-Holstein anzusehen waren.

Der Entwurf der Regierung fand nach diesen beiden Richtungen im Wesentlichen die Zustimmung sowohl des jüngst versammelten Schleswig-Holsteinschen Provinzial-Landtages, als auch des Abgeordnetenhauses, in welchem besonders die Vertreter Schleswig-Holsteins mit Wärme und Entschiedenheit geltend machten, daß dies neue Gesetz einerseits den Mängeln der bisherigen Einrichtungen abhelfe, andererseits dasjenige beibehalte, was sich bisher in ihrer Provinz bewährt habe. Sie drangen deshalb darauf, daß die liberale Partei nicht durch vermeintlich höhere Forderungen das Zustandekommen eines Gesetzes vereiteln möchte, in welchem sie eine den Bedürfnissen und Wünschen Schleswig-Holsteins entsprechende Grundlage freier kommunaler Entwickelung erkannten.

In den wesentlichsten Punkten ist das Gesetz nach den Vorschlägen der Regierung angenommen worden; einzelne Aenderungen aber, durch welche vornehmlich das Aufsichtsrecht der Staatsbehörden in Bezug auf das Gemeindewesen eingeschränkt werden soll, dürften noch Gegenstand einer weiteren Verständigung werden. Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß die Regelung der schleswig-holsteinschen Kommunalverfassung durch Vereinbarung zwischen der Regierung und den beiden Häusern des Landtages noch in der gegenwärtigen Session erzielt werde.

Das allgemeine Stimmrecht und die Kommunen.

Bei Gelegenheit der schleswig-holsteinischen Städte-Ordnung kam im Abgeordnetenhause auch die Frage zur Erörterung, ob es wohlgethan sein würde, das allgemeine, gleichmäßige Wahlrecht, wie es jetzt bei den Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes gilt, auch bei den Gemeindewahlen zur Geltung zu bringen, oder ob es sich empfehle, das Wahlrecht in der Gemeinde von einem gewissen »Bürgerrecht« abhängig zu machen, und denjenigen, welche größere Verpflichtungen gegen die Gemeinde haben, auch ein größeres Recht bei den Wahlen einzuräumen.

Nach der preußischen Städte-Ordnung sind die Wähler je nach der Höhe der Steuern, die sie zahlen, in drei Klassen getheilt, und haben danach einen mehr oder minder großen Antheil an den Wahlen.

Für Schleswig-Holstein hatte die Regierung von vornherein von einer solchen Eintheilung Abstand genommen. Alle, welche das Bürgerrecht in den Gemeinden haben, sollen mit gleicher Berechtigung an den Wahlen der Stadtverordneten und der Magistratsmitglieder Theil nehmen. Zur Erwerbung des Bürgerrechts aber, mithin zur Theilnahme an den Wahlen soll außer dem Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte erfordert werden, daß Jemand seit 1 Jahre zur Stadtgemeinde gehört, selbstständig ist, die ihm obliegenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und entweder ein Wohnhaus besitzt oder selbstständig ein stehendes Gewerbe betreibt oder ein Einkommen von 200 bis 500 Thaler jährlich (je nach der Bestimmung an jedem einzelnen Orte) bezieht.

Von Seiten der demokratischen Partei wurde diese Bestimmung angefochten und statt dessen vorgeschlagen, daß bei den Gemeindewahlen gar kein besonderes Bürgerrecht, sondern das allgemeine gleiche Wahlrecht gelten solle.

Diesem Vorschlage wurde nicht blos von den Vertretern Schleswig-Holsteins, sondern von allen gemäßigten Seiten und selbst von Rednern der entschieden freisinnigen Partei entgegengetreten und geltend gemacht, daß eine solche unbeschränkte Ausdehnung des städtischen Wahlrechts zum Verderb des Gemeinwesens führen würde, da hiernach die große Mehrheit der Besitzlosen, welche in den Gemeinden ab- und zuziehen und an der Kommune gar kein dauerndes Interesse haben, dennoch bei den Kommunalwahlen den Ausschlag geben würde.

Der Minister des Innern Graf zu Eulenburg sprach sich bei dieser Gelegenheit über die Nothwendigkeit irgend einer Schranke des kommunalen Wahlrechts, sowie über das bei uns geltende Dreiklassensystem in folgender Weise aus:

»Ich theile die Ansicht, daß das allgemeine Wahlrecht in Bezug auf das Kommunalverhältniß sehr bedenklich ist und daß, ehe dasselbe in die Gesetzgebung übergehen kann, noch ganz andere Erfahrungen gemacht werden müssen, als diejenigen sind, die wir bis jetzt übersehen können.

Selbst da, wo das Dreiklassensystem bisher herrscht, kann Niemand, selbst in der niedrigsten Klasse, anders mitwählen, als wenn er ein bestimmtes Einkommen nachzuweisen im Stande ist. Ueber das Dreiklassenwahlsystem ist vielfach hart geurtheilt worden, aber ich glaube, man hat sich doch nicht immer bei diesem Urtheil ganz klar gemacht, worin eigentlich der Vorwurf hauptsächlich liegt. Dieser Vorwurf liegt hauptsächlich darin, daß die Uebergänge von einer Klasse in die andere so wenig nach festen Regeln bestimmt werden können, so daß die größten Härten für diejenigen daraus entstehen, die an der Grenze dieser Klasse stehen. Das ist oft sehr hart empfunden worden, hat auch oft zu lächerlichen Ergebnissen geführt, so daß zuletzt das Urtheil Platz gegriffen hat: das Klassensystem sei ein falsches System. Das mag man zugeben; allein der Grundgedanke, der in diesem System liegt, daß, in Bezug auf die Wahlen, derjenige eigentlich größere Befugnisse haben müsse, der mehr Steuern bezahle, ein größeres Einkommen habe, oder der mit stärkeren Banden an die Kommune geknüpft sei, dieser Gedanke ist, soviel ich weiß, noch nicht angefochten worden, es sei denn von denjenigen, die überhaupt und unter allen Umständen sagen: allgemeines Wahlrecht ist das Einzige, was uns rettet. Wer aber auf diesem Standpunkte nicht steht, der wird mir zugeben können und müssen, daß in dem Dreiklassen-Wahlsystem ein Gedanke liegt, der seine Berechtigung hat.

Nun sind wir ja heutzutage dahin gekommen, daß unsere Städte nichts weiter geworden sind als Arbeitsmärkte. Man läuft den bevölkerten Orten zu, um möglichst schnell Arbeit zu finden und seine Arbeit möglichst hoch belohnt zu sehen. Alles dasjenige, was unsere Städte früher auszeichnete, ihr Charakter als große Familie, alles dasjenige, was die Mitgliedschaft einer Stadt, die Bürgerschaft in der Stadt von dem Bürger verlangte und ihm bot, ist ja durch Freizügigkeit, durch neue Armengesetzgebung u. s. w. vollständig verwischt, und die ganze Kommune hat eben nur den Charakter eines großen Marktes, in dem man sich so bequem oder sicher einrichtet, als irgend möglich ist. Soll es nun, wenn man diese Natur der Städte heutzutage nicht wegleugnen kann, nicht wenigstens seine Berechtigung haben, in Bezug auf die Einrichtungen, die einer solchen Kommune gegeben werden, nur diejenigen zu hören, welche durch ihre ganze äußere Lage dokumentiren, daß sie ein längeres und tieferes Interesse an der Kommune haben als dasjenige ist, welches der einfach Einziehende, und nach einigen Jahren wieder Abziehende, seiner Natur gemäß daran haben kann. Das ist der Gedanke, auf den es überhaupt sich gründet, daß man noch ein Bürgerrecht neben der Gemeindeangehörigkeit hinstellt, und daß man doch wenigstens diesen Anker noch festhält und sagt, ich will nur denjenigen wählen und gewählt werden lassen, der durch seine äußere Lage bekundet, daß er Interesse an der Kommune haben kann oder haben muß.«

So weit der Minister des Innern.

Die Haltung des Abgeordnetenhauses aber ließ deutlich erkennen, daß die große Mehrheit desselben die Bedenken des Ministers gegen eine Ausdehnung des allgemeinen gleichen Wahlrechts auf die engeren Kreise des Gemeindelebens durchaus theilt.

Das Schulgeld.

Aeußerung des Kultus-Ministers Dr. **von Mühler** über die Aufhebung des Schulgeldes.

Die Frage in Betreff der unbedingten Aufhebung des Schulgeldes ist im Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 9. d. M. zur Verhandlung gekommen.

Die Staatsregierung hatte im Zusammenhange mit ihren Vorschlägen wegen der künftigen Regelung der Schulverhältnisse eine Aufhebung des Verfassungsartikels (25) in Betreff der sogenannten Unentgeltlichkeit des Unterrichts beantragt, weil eine solche Bestimmung nur dazu führen würde, statt des Schulgeldes alle Gemeinden zur Einführung einer Schulsteuer zu nöthigen.

Die Unterrichtskommission hat diese Frage vorweg und außer dem Zusammenhange mit bestimmten Vorschlägen in Betreff der Unterhaltung der Schulen zur Berathung gestellt.

Der Kultus-Minister von Mühler benutzte, ungeachtet der Bedenken über diese Behandlung der Sache, die ihm dargebotene Gelegenheit, um sich über die Stellung der Regierung zu der praktisch-wichtigen Frage sofort in vollem Umfange auszusprechen.

Die Aeußerung desselben lautet im Wesentlichen wie folgt:

»Es ist nicht die Schuld der Staatsregierung, daß die Frage wegen Aufhebung der Verfassungsbestimmung in Betreff des unentgeltlichen Unterrichts hier vorweg und allein zur Berathung gelangt. Die Staatsregierung hat mehrere zusammenhängende Gesetze vorgelegt, namentlich steht der erste Gesetzentwurf wegen Aufhebung des Art. 25 der Verfassungsurkunde und der zweite über die Aufbringung der Mittel für die Schule in einem inneren Zusammenhange; die Regierung hat diese beiden Entwürfe als innerlich zusammenhängend vorgelegt, die Kommission ist es gewesen, welche diese beiden Vorlagen getrennt behandeln zu müssen für nothwendig erachtet hat. Ich habe aber keinen Anlaß gehabt, eine Erörterung über diese Frage vermeiden zu wollen, im Gegentheil, ich kann es nur als ein erfreuliches Ereigniß bezeichnen, daß wir überhaupt zum ersten Male seit 20 Jahren wieder von dem Gebiete ganz allgemeiner Resolutionen und Petitionen auf eine ganz bestimmte Frage der Gesetzgebung übergehen. Denn erst, wenn sich Fragen mit bestimmter Begrenzung zu bestimmten Zwecken hinstellen, dann kann die Erörterung und die Beschlußnahme über dieselben wirklich fördern und Frucht bringen.

Ich mache mir über den Verlauf der Berathung und über den Ausgang der Abstimmung keine Täuschung, ich kenne sehr wohl die Widerstandskräfte, die in diesem Hause vorhanden sind; aber ich sage mir auch andererseits, daß das Wort, was heute hier in dieser Frage gesprochen wird, nicht das letzte sein wird, denn hinter diesem Hause kommen die Gemeinden, und die Frage, um die es sich gegenwärtig handelt, ist eine überaus praktische für die Gemeinden. Es handelt sich um die 3 Millionen, die (nach dem Sinne der Kommission) im Wege der Zwangssteuer von Seiten der Gemeinden aufgebracht werden sollen, oder wie bisher im Wege des Schulgeldes, es ist eine Frage, über welche sich die Gemeinden die Erörterung nicht werden aus der Hand nehmen lassen, und mag beschlossen werden, was da wolle, die weitere Erörterung dieser einmal angeregten Frage wird auch auf die weiteren Schritte der Gesetzgebung ihre Einwirkung üben. Nicht ein politischer Grundsatz ist es, um welchen es sich handelt, sondern es handelt sich einfach um die Frage: was ist für das Wohl der Schule und des Schulwesens das praktisch Bessere, das Angemessene? Das nüchtern und sachlich zu prüfen und zu entscheiden, ist unsere Aufgabe.

Werfen wir einen Blick zurück auf die Art und Weise, wie und unter welchen Umständen dieser Artikel in die Verfassung hineingekommen ist. Bei uns in Deutschland ist das Schulgeld, so lange ein geordnetes Schulwesen besteht, immer und fast überall eine übliche und feststehende Einrichtung gewesen; es sind nur wenige Gebiete auf deutschem Grund und Boden, wo man des Schulgeldes entrathen könne. Es ist Nassau erwähnt worden und das ist richtig. Auch bei uns in Preußen sind einige Bezirke, Neuvorpommern, die katholischen

Landschulen Oberschlesiens, wo das Schulgeld nicht zur Anwendung gekommen ist. Aber abgesehen von einzelnen Kommunen und einigen Verbänden, wo man auf eine gütliche Weise an Stelle des Schulgeldes ein anderes Hülfsmittel gesetzt hat, ist durch ganz Deutschland, so lange ein geordnetes Schulwesen besteht, immer das Schulgeld als ein wesentlicher und nothwendiger Bestandtheil zur Aufbringung der nöthigen Bedürfnisse betrachtet und beibehalten worden. Vergegenwärtigen Sie sich die neuesten Schulgesetz-Entwürfe in Oesterreich, in Bayern, in Württemberg, in Baden, in Sachsen, in allen übrigen Ländern, Sie werden überall das Schulgeld finden. Bis zum Jahre 1848 ist auch niemals auf deutschem Boden die Abschaffung des Schulgeldes als eine allgemeine Forderung aufgestellt worden; erst im Jahre 1848 ist das geschehen, und zwar zuerst in Paris unter den Einflüssen der dortigen politischen Ereignisse. Von da ist die Forderung zu uns herüber gedrungen, sie ist aufgenommen worden von dem Frankfurter Reichstag und dort ist festgestellt, daß das Schulgeld aufhören solle und Armenschulen ferner nicht bestehen sollen.

Von da ist es übernommen worden in die Arbeiten der preußischen Nationalversammlung, in die oktroyirte Verfassung vom 5. Dezember 1848 und ist schließlich stehen geblieben in der revidirten Verfassungsurkunde. Bei der Revision aber haben sich bereits sehr lebhafte und energische Einwendungen gegen das Prinzip erhoben; doch blieb der Artikel in der revidirten Verfassungsurkunde stehen. Aber wenige Monate danach, in dem Entwurf einer Reichsverfassung für die beabsichtigte Union, wurde der Paragraph von der Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts gestrichen und nur die Bestimmung aufgenommen, daß Unbemittelten der Schulunterricht unentgeltlich gewährt werden solle, — also Rückkehr zu den Grundsätzen, welche bis zum Jahre 1848 in ganz Deutschland allgemein geltend gewesen sind. Auf diesem Standpunkt ist demnächst auch die preußische Regierung verblieben; und als in den Jahren 1860 und 1861 mein Amtsvorgänger, der Minister von Bethmann-Hollweg, den Entwurf eines allgemeinen Schulgesetzes vorbereitete, wurde es von ihm und der Staatsregierung als eine Nothwendigkeit erkannt, den Art. 25 der Verfassungsurkunde aufzuheben. Ein Gesetzentwurf wegen Aufhebung dieses Artikels war zur Vorlage an den Landtag vorbereitet. — Es handelt sich also nicht um Abschaffung eines Grundsatzes, der irgendwie in das Bewußtsein und in das praktische Leben der Nation übergegangen wäre, es handelt sich um einen Grundsatz, der in einer bewegten Zeit für eine kurze Dauer die Mehrheit in den Versammlungen gewonnen hatte, der eine praktische Wirksamkeit nicht gewonnen hat, der wesentlich nur eine papierne Bestimmung gewesen ist und dessen Beibehaltung jetzt, wenn wir ernstlich daran gehen, das Schulwesen zu verbessern und ihm die Kräfte zuzuführen, deren es bedarf, als eine Hemmung dasteht, ohne deren Beseitigung schwerlich vorwärts zu kommen sein wird.

Es ist eine zweite Behauptung zur Rechtfertigung des Art. 25 aufgestellt worden, daß nämlich die Unentgeltlichkeit des Unterrichts in der Volksschule in nothwendiger Beziehung stehe mit der allgemeinen Schulpflicht. Meine Herren, das ist ein Satz, mit dem die Geschichte und die Thatsachen nicht übereinstimmen. Wir haben die allgemeine Schulpflicht und den allgemeinen Schulzwang seit hundert und mehr Jahren in Deutschland, ohne daß man an die Unentgeltlichkeit des Unterrichts gedacht hat. Wir haben in Amerika die Unentgeltlichkeit des Unterrichts ohne den Schulzwang, wir haben in Frankreich und England weder den Schulzwang noch die Unentgeltlichkeit des Unterrichts. Ich bin der Meinung, die Geschichte der größeren Staaten ist hierin eine gewichtigere Lehrmeisterin, als bloße allgemeine Auffassungen, die man zum Grunde legen möchte. Man kann auch gar nicht sagen, daß die allgemeine Schulpflicht eine Forderung sei, die der Staat um seinetwillen stellt. Gewiß stellt er sie auch um seinetwillen, aber in erster Linie stellt er sie um des Wohls derer willen, welche die Bildung empfangen sollen, und aus der Bildung Aller gewinnt der Staat dann auch allerdings den Segen und den Vortheil, den er von gebildeten und gut erzogenen Bürgern erwarten darf.

Es sind allerdings Einrichtungen nothwendig, die es auch dem Unbemittelten möglich machen, für seine Kinder den Schulunterricht zu gewinnen. Aber diese Nothwendigkeit, diese Rücksicht führt nicht zu der Folgerung, daß der ganze Schulunterricht unentgeltlich sein müsse. Es führt nur dazu, daß bei der Erhebung und Ausführung des Schulgeldes diesem Bedürfnisse Rechnung getragen werde. Und das geschieht auf zweierlei Weise, einmal, daß das Schulgeld nicht in hohen Sätzen normirt werde, und es wird auch zu den seltenen Fällen gehören, daß ein Einwohner des Landes bei treuer und fleißiger Arbeit nicht mehr das Schulgeld für sein Kind oder für seine Kinder aufbringen könne. Ermäßigt man das Schulgeld auf einen Satz, der auch dem unvermögenden Manne erschwingbar ist, ermäßigt man das Schulgeld namentlich in Beziehung auf mehrere Kinder, daß man einem Vater, der zwei, drei oder vier Kinder in die Schule schickt, nicht den höheren Schulgeldsatz abfordert, sondern es bei dem einfachen Satze bewenden läßt, so wird man alle Rücksichten erfüllt haben, die den Minderbemittelten zu Theil werden müssen. Wenn man auf diese Weise dem Schulgeld den Stachel nehmen will, den es theils wegen der Höhe, theils wegen der Armenunterstützung haben kann, so glaube ich, ist es ein durchaus praktischer und gesunder Gesichtspunkt.

Aber auf alle diese Dinge näher einzugehen, ist nur dann möglich, wenn der Bann aufgehoben wird, der (nach der Verfassung) auf der Erhebung des Schulgeldes liegt, und wenn es dem freien Willen der Kommunen überlassen wird, das Schulgeld nach den Verhältnissen ihres Ortes zu reguliren.

Der Zweck der Regierung bei dieser ganzen Vorlage ist gar nichts anderes, als etwas, was unserer Ueberzeugung nach nicht in die Verfassung gehört, was nicht ein politischer Glaubenssatz in diesem Sinne ist, auf den Boden der einfachen Gesetzgebung zu stellen, auf den Boden der Selbstbestimmung der einzelnen Gemeinden, daß man thun und lassen kann, was die Verhältnisse fordern. — Ich gehe nicht so weit, daß ich den unentgeltlichen Unterricht unter allen Umständen verwerfe; ich würde in denselben Fehler verfallen, in den, meiner Meinung nach, die Kommission verfallen ist, indem sie die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts unbedingt aufrecht erhalten will. Ich erkenne vollkommen an, daß unter gegebenen Verhältnissen, wo reiche Stiftungen, wo Wohlthäter vorhanden sind, wo die Kommunen mit Leichtigkeit aufbringen können, was gefordert wird, wo sonst gütliche Arrangements getroffen sind, daß da auch Verhältnisse möglich sind, wo kein Schulgeld bezahlt wird. Ich widersetze mich der Sache nicht grundsätzlich und unbedingt, aber daß ein Zwang eintrete, wie die Verfassungsurkunde es fordert, daß auf das Schulgeld ein Verbot gelegt werde, daß alle Gemeinden gegen ihren Willen gezwungen werden, das Schulgeld abzuschaffen und auf ihre Kommunalbudgets die Summen, die ausfallen, zu legen, von der Gerechtigkeit dieses Prinzips kann ich mich nicht überzeugen. Die Sachen sind nicht so unbedeutend, wie es die Kommission darstellt, für Berlin beträgt beispielsweise das Schulgeld 40,000 Thlr., für Breslau 20,000, für Elberfeld 13,000 Thlr. Ich halte es nicht für unmöglich, es aufzubringen, aber fühlbar muß es immerhin werden, wenn diese Last zu den bisherigen hinzukommt. Auf dem Lande wird das Schulgeld, wenn ich nur den Satz von 1 Thaler als Durchschnitt annehme, auch bei der einklassigen Elementarschule 40 bis 80 Thlr. Schulsteuer ausmachen, für eine kleine Landgemeinde eine schwere Last. Während man gewöhnt ist, in der bisherigen Weise das Schulgeld aufzubringen, so wird, wenn nur die Vorsicht geübt wird, daß man den Mann, der mehr Kinder hat, nicht überbürdet, die Aufbringung des Schulgeldes nicht eine Schwierigkeit verursachen. Meine Herren! Wir haben in den Berathungen des Hauses an verschiedenen Stellen oft und mit Recht von der Selbstbestimmung und Selbstständigkeit der Gemeinden gesprochen. Wenn aber jetzt hier ein Fall vorliegt, wo das Ministerium gerade für die Selbstbestimmung der Gemeinden auf dem Gebiete der Aufbringung der Schulbedürfnisse eintritt, dann möchte ich Sie doch bitten, ob es ganz folgerichtig ist, hier den Zwang eintreten zu lassen und dieser Selbstbestimmung entgegen zu treten.«

Die Landtagssitzungen werden, wie schon früher in Aussicht genommen, bis in die letzte Woche dieses Monats fortgesetzt werden.

Die Session des Bundesraths des Norddeutschen Bundes wird am nächsten Montage, 15. Februar, beginnen.

Die Session des Reichstages dürfte vor Ablauf der ersten Woche des März eröffnet werden.

Die Berathungen über die Aenderung der Kreisverfassung sind im Staats-Ministerium so weit gediehen, daß nunmehr behufs vorläufiger Verständigung über die Grundlagen des Entwurfs Vertrauensmänner aus beiden Häusern des Landtages berufen werden sollen. Die vertraulichen Besprechungen werden in wenigen Tagen unter Leitung des Ministers des Innern beginnen.

Die griechische Regierung hat ihre Erklärung in Bezug auf die Beschlüsse der Pariser Konferenz noch nicht abgegeben. Nach vorläufigen Andeutungen soll der König von Griechenland seine bisherigen Minister, welche der Annahme der Konferenzvorschläge entgegen waren, entlassen und ein neues Ministerium gebildet haben, welches den Beitritt zu den Beschlüssen der Konferenz erklären würde. Somit würde sich die mehrfach ausgesprochene Erwartung in Bezug auf eine friedliche Beilegung des griechisch-türkischen Streites vollauf bestätigen.

Ebenso wie in Betreff dieser Frage jeder Grund zur Beunruhigung und Besorgniß beseitigt ist, so darf man auch alle sonstigen Behauptungen und Gerüchte über weiter drohende europäische Verwickelungen als vollständig grundlos betrachten.

Verantwortlich: E. Liebcke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 7. **Provinzial-Correspondenz.** 17. Februar 1869.

Siebenter Jahrgang.

Die Kreisordnung.

In der Thronrede, mit welcher die diesmalige Landtagssitzung eröffnet wurde, war die Fortbildung der Kreisverfassung in den alten Provinzen als eine der wichtigsten und nächsten Aufgaben der Regierung bezeichnet und die Vorlegung eines dahin zielenden Gesetzentwurfs in Aussicht gestellt.

Es war der Wunsch und die Absicht der Regierung, daß die Kreisverfassung noch in dieser Session zur wirklichen Berathung und Feststellung mit der Landesvertretung gelangen möchte, um auf dieselbe sodann die weiteren Einrichtungen provinzieller Selbstverwaltung zu gründen.

Inzwischen haben die Vorberathungen des wichtigen Gesetzentwurfs innerhalb der Staatsregierung selbst eine längere Zeit in Anspruch genommen, als vorhergesehen war: es kam der Regierung darauf an, bei der Neugestaltung der Kreisverfassung, welche der eigentliche Mittelpunkt einer lebendigen und erfolgreichen korporativen Thätigkeit ist, grundlegend für alle weiteren Entwickelungen zu verfahren; die gemeinsamen Erwägungen des Staats-Ministeriums über die dem Landtage zu unterbreitende Vorlage mußten sich daher von vornherein auf den Zusammenhang der Kreisverwaltung mit dem ganzen Gebiete der kommunalen und provinziellen Selbstverwaltung erstrecken.

Indem diese Vorberathungen erst jetzt zum Abschlusse gekommen sind, wird zwar noch die Vorlegung des aufgestellten Entwurfs, nicht aber die wirkliche Berathung desselben in den beiden Häusern des Landtages ausführbar sein.

Dagegen beabsichtigt die Staatsregierung, die gegenwärtige Session zur Förderung der wichtigen Aufgabe in der Weise noch zu benutzen, daß sie über die wesentlichen Grundlagen der entworfenen Kreisverfassung mit sachkundigen Mitgliedern aus allen Parteien der beiden Häuser eine vertrauliche Verständigung zu erzielen sucht, um in den Ergebnissen dieser Verhandlungen einen festen Anhalt für die weitere Behandlung der Sache zu gewinnen.

Je mehr die Kreisordnung mit allen kommunalen, wirthschaftlichen und politischen Interessen des Kreises selbst, so wie der Gemeinden und der Provinzen zusammenhängt, je vielseitiger deshalb die Auffassungen, Wünsche und Erwartungen sind, welche sich an die Lösung der vorliegenden Aufgabe knüpfen, desto wünschenswerther erschien es der Regierung, sich in Betreff der Grundsätze, von welchen sie bei der Neugestaltung der Kreisverfassung auszugehen gedenkt, der Zustimmung der an der Gesetzgebung betheiligten Kreise im Voraus so viel als möglich zu versichern, und eine leichtere Verständigung zwischen den beiden Häusern selbst vorzubereiten.

Wenn dies gelingt, so wird hierin ein bedeutender Gewinn für die Fortführung der gemeinsamen Arbeiten nicht blos in Betreff der Kreisordnung selbst, sondern für das ganze Gebiet kommunaler und provinzieller Selbstverwaltung nicht zu verkennen sein.

Das Staats-Ministerium hat zu solchem Zwecke Aufforderungen an etwa 20 Mitglieder eines jeden der beiden Häuser Behufs Theilnahme an vertraulichen Besprechungen ergehen lassen, welche in den nächsten Tagen unter Leitung des Ministers des Innern stattfinden sollen.

Der diesen Berathungen zu Grunde zu legende Entwurf dürfte klar bekunden, daß die Regierung bei der beabsichtigten Fortbildung der Kreisverfassung ebenso entschieden darauf bedacht ist, dem Bedürfniß einer zeitgemäßen Regelung der Vertretung in der Kreisversammlung, wie dem Erforderniß einer selbstständigen korporativen Wahrnehmung der Kreisinteressen Genüge zu verschaffen.

Preußen und König Georg.

Weitere Aeußerungen des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck.

Die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg und des ehemaligen Kurfürsten von Hessen ist jetzt auch im Herrenhause fast mit Einstimmigkeit genehmigt und gleich darauf in der Gesetzsammlung verkündet worden.

Bei der Berathung der betreffenden Vorlagen im Herrenhause nahm der Minister-Präsident Graf **von Bismarck** mehrfach das Wort, um die Einwendungen gegen die staatsrechtliche Zulässigkeit und gegen die Zweckmäßigkeit der in Rede stehenden Maßregel zu widerlegen.

Ein Mitglied aus Hannover, der Erblandmarschall Graf zu **Münster**, hatte ausgeführt, daß durch den mit König Georg abgeschlossenen Vertrag das demselben ausgesetzte Vermögen sein **Privateigenthum** geworden sei; es liege daher ein rechtlich unzulässiger Eingriff in **Privatrechte** vor. Der Redner fügte hinzu:

»Glauben Sie nicht, daß ich vertreten will, was leider geschehen ist. Ich bedauere es, daß der König Georg in den Händen von Rathgebern ist, die den Vaterlandsverrath für erlaubt halten; die Legion verabscheue ich, halte sie aber nicht für so gefährlich, wie sie von vielen Vorrednern dargestellt ist. Ich habe das Vertrauen zu dem nationalen Geiste, zu dem deutschen Geiste der Hannoveraner, der sich immer bewährt hat, daß sie die verführten Legionäre als Feinde betrachten, und sie nicht als Befreier empfangen würden, wenn sie kämen. Das ist meine feste Ueberzeugung! Ich bin mit der Königlichen Regierung damit einverstanden, daß sie dieses Treiben nicht erlauben kann; ich bin nur mit der Anwendung der Mittel nicht einverstanden.«

Graf **Bismarck** erwiderte in der Hauptsache etwa Folgendes:

(Ueber das Wesen und die Bedeutung des Vertrages mit dem König Georg.) Die Gefühle, die den Herrn Redner bestimmen, gegen die Vorlage zu stimmen, begreife ich vollkommen; aber ich kann mir deshalb seine Rechtsausführung noch nicht aneignen. Der Vertrag vom September 1867 ist seiner ganzen Form und Entstehung nach ein Staatsvertrag. Es ist nicht meines Amtes, meine Gegenzeichnung unter Privatverträge des Königs, meines Allergnädigsten Herrn, zu setzen. **Mit der Unterschrift zweier Könige, gegengezeichnet von mir, als dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten dieses Landes, liegt dieser Vertrag vor, in keiner Weise in der Form eines Privatvertrages, sondern in der unbedingten Form des Staatsvertrages.** Auch seiner ganzen Entstehungsweise nach konnte er nur ein Staatsvertrag sein. Wir waren Sr. Majestät dem Könige Georg Nichts schuldig. Ueber die Frage, welches Privateigenthum einem Krieg führenden Monarchen nach dem Kriege bleibt, entscheidet erst der Friedensschluß; einen andern Richter giebt es darüber nicht. Dieser Friedensschluß war noch nicht eingetreten; es wurde ein Waffenstillstand abgeschlossen, und dieser ist von der anderen Seite gebrochen. So liegt meines Erachtens die Sache rechtlich.

Schuldig waren wir dem Könige Georg Nichts; wir haben ein Beispiel der Großmuth im Interesse des Friedens gegeben, wie es in der europäischen Geschichte meines Wissens nicht vorgekommen ist. Ich habe nicht gehört, daß die Vorfahren des Königs Georg, nachdem sie das Haus Stuart vom Throne Englands vertrieben hatten, diesem Hause durch Staatsgelder die Mittel geliefert, der Königlichen Armee bei Culloden gegenüberzutreten. Ich habe nicht gehört, daß die verschiedenen Zweige des Hauses Bourbon, deren Throne den Staatsumwälzungen in Frankreich, in Spanien, in Neapel zum Opfer fielen, auf Kosten dieser Länder mit einer Dotation versehen worden wären, die man die Absicht hätte haben können, ihnen zu lassen, wenn sie fremde Legionen, oder französische oder italienische Legionen in der Fremde angeworben hätten, um sie gegen das eigene Land zu führen. Noch weniger ist es mir wahrscheinlich, daß die spanische Regierung es für ihre juristische Pflicht halten wird, der Königin Isabella Mittel zum Kriege gegen sie zu liefern, und daß von Italien her die Bourbonen in ihren Absichten durch Staatsmittel unterstützt würden. Ich führe dies nur an, um Ihnen die Geringschätzung zu kennzeichnen, mit welcher wir die sittliche Entrüstung aufzunehmen haben, die sich von so vielen feindlichen Seiten geltend macht: als ob wir hier einen ungerechten, gewaltthätigen Akt gegen einen an sich ungerecht seines Thrones beraubten Fürsten übten.

(Warum Hannover seine Selbstständigkeit verloren hat.) Die Art, wie heut die Geschichte des Jahres 1866 dargestellt wird, ist wohl geeignet, den Glauben an alle historischen Darstellungen zu erschüttern, wenn man sieht, was über eine Zeit, die nur drei Jahre rückwärts liegt, mit Erfolg gelogen wird, so wird es schwer, das zu glauben, was aus früheren Zeiten uns erzählt wird. Wenn man heut zu Tage die Darstellung des Verhaltens Preußens zu Hannover schildern hört — und wie viele Leser nehmen sie geduldig hin —; so sollte man glauben, Preußen wäre 1866 über seine Nachbarn hergefallen, wie der Wolf über eine Lämmerheerde; aber wie war die Situation vor dem Kriege? Jetzt aus

dem Blick rückwärts sieht es ganz anders aus; jeder hat die Klugheit der Herren, die vom Rathhause kommen; es scheint, als wenn der preußische Sieg etwas ganz Natürliches gewesen wäre, was Preußen bestimmt vorausgesehen und zur Grundlage seiner Berechnung gemacht hätte. Das war *nicht* der Glaube bis zum 3. Juli 1866, am allerwenigsten am hannöverschen Hofe und in der hannöverschen Politik. Die hannöversche Regierung hat 1866 viel früher gerüstet als die preußische; sie war die erste, die auf die erste Aufforderung Oesterreichs, ich glaube vom 16. März, gleichzeitig mit Sachsen zu rüsten begann und auf unsere Frage, wozu die Rüstungen dienen sollten, während wir noch keinen Mann rührten, wurde uns die mehr scherzhafte als politische Antwort gegeben: wegen der voraussichtlich schlechten Ernte beabsichtige man das übliche Herbstmanöver im Frühjahr abzuhalten. Ungeachtet dieses Hohnes haben wir uns nicht abhalten lassen, die sorgfältigsten Verhandlungen mit dem Könige von Hannover zu führen; wir haben seine zweideutigen Rüstungen sich entwickeln sehen, ihm während derselben die volle Neutralität mit Gewährleistung der vollen Unabhängigkeit geboten; ich danke jetzt Gott, daß unsere Gegner verblendet ablehnten, es wäre ein Norddeutscher Bund in der heutigen Gestalt ja kaum möglich geblieben, wenn der König von Hannover damals eingewilligt hätte, sich die volle Unabhängigkeit durch Staatsvertrag verbürgen zu lassen. Sie können daraus entnehmen, wie wenig wir dasselbe blinde Zutrauen in unsern Sieg hatten, welches unsere Gegner damals beseelte, indem die Außerkampfsetzung einer tüchtigen Armee von 20,000 Mann in unserm Rücken eines Opfers werth schien.

Die Enthüllung über jene Periode, die namentlich in italienischen Schriften gegeben sind, lassen es im hohen Grade wahrscheinlich erscheinen, daß Oesterreich sich zum Opfern Venetiens schon vor dem Kriege hatte bereit finden lassen, und es sich nur um die Frage handelte, ob für dieses Opfer eine Entschädigung in Deutschland zu finden, oder das Geld gewährt werden müsse. Wären wir besiegt worden, was damals die ganze Welt außer uns selbst für gewiß hielt, so glaube ich nicht, daß Schlesien das einzige Opfer gewesen wäre, mit dem wir uns hätten lösen müssen, ich glaube vielmehr, daß das »Welfenreich«, die Herstellung des Reiches Heinrichs des Löwen in der vollen Ausdehnung des niedersächsischen Stammes, wenigstens auf der linken Seite der Elbe, doch den damaligen hannöverschen Berechnungen nicht ganz so fremd war, wenn auch der unbedingte Glaube an den österreichischen Sieg, der selbst nach der Schlacht von Langensalza noch die Handlungen des Königs Georg bestimmte, hauptsächlich das entscheidende Moment für die hannoversche Politik gewesen ist. Jedenfalls machten wir vor dem Kriege dem hannoverschen Hofe nicht den Eindruck siegesgewisser Eroberer. Man glaubte im Gegentheil, der Moment sei gekommen, um das Netz über unserm Kopf zusammen zu ziehen; man rechnete auf die Uebermacht, die der bundbrüchige Beschluß vom 14. Juni gegen uns ins Feld führen sollte; man rechnete, daß mit dem demnächst verstümmelten Preußen es möglich sein werde, diejenigen deutschen Reformen, über die im Herbste 1863 der Fürstentag in Frankfurt a. M. tagte, ins Leben zu führen, während das unverstümmelte Preußen stark genug gewesen war, um durch seine einfache Abwesenheit diesen Plan damals zu vernichten.

Wenn wir der uns angedrohten Gefahr der Vernichtung entgingen und als Sieger das Recht in der Hand hatten, die Verhältnisse zu regeln, so kann man es wohl nicht eine ungerechte Eroberung nennen, die wir, nachdem man uns das Schwert in die Hand gezwungen, schließlich machten, indem wir lediglich an unsre eigne Sicherheit für die Zukunft dachten.

Nicht die Frage, ob 2 Millionen Deutsche mehr oder weniger in einem Staatskörper vereint sein sollten, war die entscheidende, sondern allein die Frage unserer Sicherheit. Es war der Beweis geführt, daß wir in kriegerischen Situationen eine so tüchtige Truppe, wie der hannoversche Volksstamm sie liefert, nicht in unserm Rücken belassen durften; die Pflicht der Selbsterhaltung zwang uns, die Wiederkehr ähnlicher Gefahren in unserem wie im deutschen Interesse zu hindern: *durch die hannoversche Politik war uns die Beseitigung des Königreichs Hannover aufgezwungen.*

Der europäische Friede und die Umtriebe der Presse gegen Preußen.

Bei der Berathung über die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen im Herrenhause ließ sich der Minister-Präsident Graf *von Bismarck* namentlich über die Umtriebe der preußenfeindlichen Presse und über deren Einfluß auf die Störung des europäischen Friedens aus. Er sagte etwa Folgendes:

Es ist von mehreren Seiten geltend gemacht worden, daß das Verfahren gegen den Kurfürsten im Vergleich mit dem gegen den König Georg ein besonders strenges wäre, indem weniger Beschwerdepunkte gegen den Kurfürsten vorlägen. Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Mir scheint, daß im Gegentheil der Fall des Kurfürsten von Hessen noch einfacher liegt, als der des Königs von Hannover: beide Herren haben sich von den geschlossenen Verträgen losgesagt, der König Georg durch Handlungen, der Kurfürst von Hessen aber durch *ausdrückliche Erklärungen*, die schriftlich vorliegen, die amtlich durch meine Vermittelung an Se. Majestät den König gerichtet sind durch das bekannte an alle europäische Regierungen gerichtete *Manifest*. Es enthält die heftigste und beleidigendste Kritik der Politik der preußischen Regierung und schließt mit der Aufforderung an die europäischen Mächte, an die es gerichtet ist, durch thatkräftigen Beistand den Kurfürsten wieder in seine Länder einzusetzen, also die Provinz Hessen vom preußischen Staate wieder loszureißen.

Ich sehe dieses Manifest als *eine unmittelbare Betheiligung des Kurfürsten an den bedauerlichen Umtrieben einer Presse an, deren Thätigkeit darauf gerichtet ist, den europäischen Frieden und besonders den Frieden Deutschlands zu stören.* Ungefährlich sind diese Umtriebe in keiner Weise; Sie kennen dieselben aus den Blättern, die Sie lesen, und Sie können sich daraus ein Bild davon machen, wie dergleichen Entstellungen der Thatsachen in denjenigen Ländern, wo man sie zu beurtheilen nicht so gut in der Lage ist, wie bei uns, in Ländern, wo man die Lüge über hiesige Verhältnisse nicht gleich an der Stirne zu erkennen vermag, daß dort die Eindrücke stärker sind als bei uns.

Es ist an sich ein verbrecherisches Beginnen, zwei große Nationen in der Mitte der europäischen Civilisation, die beiderseits den ernsten Willen hegen, mit einander in Frieden zu leben, die keine wesentlichen Interessen haben, welche sie trennen könnten, in den Krieg hineintreiben zu wollen und sich zu diesem Zwecke mit einem großen Aufwande von Geldmitteln der gedruckten Lüge zu bedienen. Keinem von Ihnen werden diese Versuche entgangen sein, die darauf gerichtet sind, durch die Presse in Frankreich, bei einer im Punkte der Ehre und Tapferkeit lebhaft empfindlich.n Nation, den Eindruck zu verbreiten, als wolle Deutschland seine durch seine Einigkeit gewonnene Erstarkung zu einem Angriffskriege gegen Frankreich oder in irgend einer feindlichen Richtung gegen Frankreich benutzen. Diese Lüge begegnet Ihnen alle Tage in französischen Blättern.

Ich brauche Sie nur auf die Sammlung falscher Nachrichten aus den letzten Tagen aufmerksam zu machen, die in beiden Ländern künstlich verbreitet werden und bei denen man nicht begreift, ob man mehr über die Frechheit der Erfindung oder über die Einfalt und Leichtgläubigkeit der Leser und den großen Kreis erstaunen soll, der solche ungereimte Nachrichten ernsthaft nimmt; aber es zeigt das eben, wie wenig man mit den wirklichen Verhältnissen bekannt ist. Sie haben die Fabeln gelesen von einem »Familien-Conseil«, das in Preußen zur Berathung über kriegerische Eventualitäten gehalten worden sei, eine Art Conseil, welche bei uns das Staatsrecht und das Königliche Hausrecht nicht kennt, — von militairischen Conseils, von der Rasirung des Glacis in Mainz, weil an der Promenade einige Sträucher verpflanzt werden, — ferner von einer Aufforderung, die die Königliche Regierung an die süddeutschen Staaten gerichtet haben soll, sich in Kriegsbereitschaft zu setzen bis zum 1. April, indem Oesterreich und Frankreich dasselbe thäten, und ich weiß nicht, was für Umtriebe, die wieder in Rumänien stattgefunden haben sollen; das ist aber nur eine Fortsetzung des Verleumdungssystems, nach dem diese Nation sich gegen die Ruhe von ganz Europa hartnäckig verschworen haben soll.

Alle diese Nachrichten würden an und für sich unbedeutend sein; sie stehen gewöhnlich zuerst in Winkelblättern, gewinnen aber dann eine ganz andere Bedeutung durch die Mitwirkung der Telegraphen. Wenn z. B. in der »Bayerischen Landes-Zeitung« steht, Preußen habe Süddeutschland zur Kriegsbereitschaft aufgefordert, so lacht in Deutschland ein Jeder darüber; wenn dies aber als eine Nachricht von ungewöhnlicher Wichtigkeit von beflissenen Leuten, die dazu besonders angestellt sind, sofort in alle Welt telegraphirt wird, so gewinnt durch das Telegraphiren die erfundene Nachricht eine Bedeutung, die sie an und für sich nicht gehabt hat. Wir haben uns gegen die Glaubwürdigkeit des Gedruckten erst allmälig abstumpfen können und das ist namentlich seit 1848 gelungen; bis dahin hatte für einen großen Theil der Bevölkerung alles Gedruckte seine besondere Bedeutung; Jeder, der auf dem Lande nur das Amtsblatt las, von der Bibel und dem Gesangbuche nicht zu reden, hielt das Gedruckte für wahr, weil es gedruckt war, ungeachtet des üblichen Sprüchworts: er lügt wie gedruckt; es wird vielleicht auch dahin kommen, zu sagen: *er lügt wie telegraphirt*, denn gegen den Mißbrauch, der mit diesem Beförderungsmittel getrieben wird, sind bisher die wenigsten Leute noch auf der Hut; sie denken nicht an den Reichthum von Geldmitteln, der es Jemandem möglich macht, zum Telegraphiren aller in drei bis vier Sprachen übersetzten Tendenzlügen in verschiedenen Weltstädten Lektoren zu bezahlen, die nur damit beschäftigt sind, Zeitungen durchzulesen und zu sehen, ob sich eine Allarmnachricht findet; findet er keine, so hat er sie zu machen, und telegraphirt sie nun als aufregendes Symptom an verschiedene ausländische Blätter.

So wird die öffentliche Meinung in Frankreich bearbeitet; umgekehrt wird sie bei uns in Deutschland daher aufgeregt, als ob wir alle Tage einen Angriff Frankreichs auf Deutschland zu gewärtigen hätten. Es liegt im wohlverstandenen Interesse beider Nationen, daß diesen verlogenen Umtrieben nach Möglichkeit ein Ende gemacht, und daß die Geldmittel dazu abgeschnitten werden.

Die Königliche Regierung hat seit Jahr und Tag ihre volle Thätigkeit auf die Zerstreuung falscher Kriegsgerüchte verwendet: sie hat in diesem Augenblick die Ueber-

zeugung, daß die europäischen Regierungen von friedlichen Absichten beseelt sind, und sie hat das Bedürfniß, daß das Publikum endlich zu demselben Glauben und zum Vertrauen auf friedliche Zustände gelange. Schon im Interesse der nationalen Würde sind die Quellen abzuschneiden, aus denen deutsche Blätter besoldet werden, die in schamloser Oeffentlichkeit eine starke und kriegstüchtige, aber ebenfalls friedliebende Nation, wie die Franzosen, zum Kriege gegen Deutschland auffordern und offen die Hoffnung aussprechen, das Vaterland Deutschland werde in diesem Kriege unterliegen. Mir sind in der Presse Vorwürfe gemacht worden, daß ich solchen Erscheinungen gegenüber die diplomatische Ruhe, die meine Stellung erfordert, nicht zu bewahren vermöchte; ich muß nun aber sagen: wer über solche Niederträchtigkeit nicht in Zorn geräth, hat ein anders organisirtes Nationalgefühl, als mir eigen ist.

Die Worte, welche der Minister-Präsident Graf von **Bismarck** bei dieser Gelegenheit gesprochen hat, reichen in ihrer Bedeutung weit über den unmittelbaren Gegenstand der Berathung hinaus.

Die Zuversicht, welche der Minister in Bezug auf die friedlichen Absichten der europäischen Regierungen äußerte, die entschiedene Hinweisung auf das friedliche Streben unserer Regierung und auf den Wunsch derselben, daß das Volk endlich zu demselben Vertrauen auf friedliche Zustände gelange, endlich die offene und herzliche Aussprache über „die starke und kriegstüchtige, aber gleich uns friedliebende (französische) Nation", sowie die Versicherung, daß „die beiden großen Nationen in der Mitte der europäischen Civilisation beiderseits den ernsten Willen hegen, mit einander im Frieden zu leben und keine wesentlichen Interessen haben, die sie trennen könnten," — diese unumwundenen Aeußerungen werden nicht verfehlen, die Friedenszuversicht in Deutschland und in Europa zu erhöhen und zu befestigen.

Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen.

Vom Jahre 1817 bis 1868.*)

Unter diesem Titel ist auf Veranstaltung des Kultus-Ministers von Mühler so eben eine wichtige Schrift erschienen, welche alle erheblichen Vorgänge in Betreff der Schulgesetzgebung seit länger als 50 Jahren in übersichtlichem Zusammenhange der Oeffentlichkeit übergiebt.

Den äußeren Anlaß zu der Veröffentlichung hatte ein Wunsch der Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses gegeben, welche bei der Berathung der ihr vorliegenden Gesetzentwürfe über die Verhältnisse der Volksschulen und ihrer Lehrer den Antrag gestellt hatte, daß ihr die früher unter den Ministern von Altenstein, von Ladenberg und von Bethmann-Hollweg ausgearbeiteten Entwürfe von Schulgesetzen Seitens der Regierung mitgetheilt würden.

Der Unterrichts-Minister hatte die Vorlegung dieser älteren Entwürfe im ersten Augenblicke abgelehnt, jedoch nur in dem Sinne, daß er eine Verpflichtung der Regierung dazu nicht anzuerkennen vermochte. Ein sachliches Bedenken gegen die Mittheilung waltete nicht ob; bei weiterer Erwägung hielt es der Minister vielmehr für durchaus erwünscht, daß jetzt, wo die Frage wegen Erlasses eines Unterrichtsgesetzes die öffentliche Theilnahme in weiten Kreisen beschäftigt, das gesammte Material der Gesetzgebung auf diesem Gebiet vom Jahre 1817 ab bis jetzt allgemein zugänglich gemacht werde. Auf der einen Seite darf von der Kenntnißnahme dieses Materials eine Klärung der Begriffe über die Aufgabe und die möglichen Ziele der Unterrichtsgesetzgebung erwartet werden; in Folge davon wird aber auch von der andern Seite ersichtlich werden, welche Schwierigkeiten auf diesem Gebiete vorhanden sind und seit mehr als fünfzig Jahren es der Regierung unmöglich gemacht haben, zu einem Abschlusse zu gelangen.

Der Minister bat demnach Se. Majestät um die Genehmigung, daß nicht blos die oben genannten drei Gesetzentwürfe nebst den sich auf dieselben beziehenden Verhandlungen und Denkschriften, sondern auch die seit dem Jahre 1831 aufgenommenen und bis zum Jahre 1848 geführten Verhandlungen in Betreff des Erlasses von Provinzial-Schulordnungen, nebst der unter dem 11. Dezember 1845 als Gesetz erlassenen Schulordnung für die Provinz Preußen, durch den Druck veröffentlicht und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden dürfen.

*) Aktenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Berlin, Verlag von W. Hertz. (Bessersche Buchhandlung.)

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember v. J. ertheilte der König die Genehmigung zu diesem Plane des Unterrichts-Ministers.

Das Interesse, welches sich an diese Veröffentlichung knüpft, wird in dem kurzen Vorwort der Schrift in folgenden Sätzen angedeutet:

Es ist gerechtfertigt und sehr wohl begreiflich, wie die Unterrichtsgesetzgebung, namentlich ein allgemeines Unterrichtsgesetz, durch welches auf lange Zeit hin die Fragen über Inhalt und Ziele der Volksbildung, der Jugenderziehung und der Wissenschaft gesetzlich festgestellt werden sollen, welches in seinen Bestimmungen hinübergreifen muß auf fast alle Gebiete des öffentlichen Lebens in Staat, Gemeinde und Kirche, das Interesse der Nation in Anspruch nimmt. Nicht minder aber muß der Wunsch der Unterrichtsverwaltung als gerechtfertigt anerkannt werden, daß die der Sache nützlichen und unentbehrlichen Besprechungen der einschlagenden Fragen durch die Presse und durch sonstige öffentliche Verhandlungen aus wenigstens annähernd vollständiger Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse hervorgehen und von diesen getragen werden.

Diese Möglichkeit wird durch die jetzt erfolgende Veröffentlichung im ausreichendsten Maß geboten werden, in der Art, daß nicht nur alle bezüglichen denkwürdigen Schriftstücke unverkürzt gegeben, sondern daß auch alle vorbereitenden Erwägungen und die Begründungen, auf welche sie sich stützen, unverkürzt und ohne Zuthat weiterer Betrachtungen mitgetheilt werden. Was erläuternd dazu gegeben wird, beschränkt sich auf Herstellung des inneren geschichtlichen Zusammenhanges.

Der Inhalt der wichtigen Schrift ist im Wesentlichen folgender:

Der erste Abschnitt, welcher die Zeit des **Ministeriums von Altenstein** betrifft, giebt die Aktenstücke in Betreff der Einsetzung einer Königlichen Kommission zur Entwerfung einer allgemeinen Schulordnung und den weiteren Verlauf der hierdurch angeregten Erwägungen: und zwar zunächst die Denkschrift des Staats-Raths Süvern über das Ziel und die Einrichtung der zu erlassenden allgemeinen Schulordnung, — die Allerhöchste Ordre vom 3. November 1817, durch welche die **Immediat-Kommission** (aus Mitgliedern der obersten geistlichen und Unterrichtsbehörde und aller übrigen obersten Staatsbehörden, welche ein Interesse am Schulwesen haben) eingesetzt wurde, — sowie das Schreiben des Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg an den Minister von Altenstein über dessen Betheiligung an dem Werke der Gesetzgebung.

Es folgt der von jener Kommission ausgearbeitete Entwurf eines allgemeinen Gesetzes über die Verfassung des Schulwesens, nebst näheren Erläuterungen über einige der wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs.

Sodann: ein Schreiben des Ministers von Altenstein an den Staatskanzler (vom 8. August 1819), in welchem die Nothwendigkeit einer sorgfältigen Prüfung des vorgelegten Entwurfs mit Rücksicht auf die provinziellen Verschiedenheiten besonders in den kirchlichen und Kommunalverhältnissen geltend gemacht und deshalb eine Begutachtung durch die Provinzialbehörden beantragt wird, —

demzufolge ein Erlaß des Ministers von Altenstein an die Ober-Präsidenten (vom 14. September 1819) und ein Schreiben desselben an die katholischen Bischöfe (vom 22. Oktober 1819).

Aus den von den Oberpräsidenten und Bischöfen abgegebenen Gutachten werden auszüglich Bemerkungen mitgetheilt, welche auf das schließlich ungünstige Ergebniß der langjährigen Arbeit vorbereiten.

Ein Bericht des Ministers von Altenstein an Se. Majestät den König (vom 11. Februar 1823) führt dann aus, daß durch die sehr ausführlichen Gutachten eine vollständige Umarbeitung des Entwurfs nothwendig geworden sei, um dem Gesetze die möglichst praktische Anwendbarkeit zu geben.

Eine letzte Notiz deutet an, daß die ganze Arbeit der Immediat-Kommission vom Jahre 1826 ab stillschweigend und ohne weitere Folge in den Akten beruhen blieb.

Aus der Zeit des Ministeriums von Altenstein war nur noch das Regulativ für die Landschulen in Neu-Vorpommern (vom Jahre 1831) mitzutheilen.

Der zweite Abschnitt betrifft die Zeit des **Ministeriums Eichhorn** (1840—1848): Der Plan einer neuen allgemeinen Schulgesetzgebung für den preußischen Staat war seit Jahren zurückgelegt; die Hauptaufgabe, welche sich der Minister Eichhorn stellte, war die, mit der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Volksschulwesens und zwar in Festhaltung der provinziellen Grenzen und Bedürfnisse, demgemäß mit Schulordnungen für die einzelnen Provinzen vorzugehen.

Die Schulordnung für die Provinz Preußen und ein kurzer geschichtlicher Nachweis über ihre Entstehung bilden den

Hauptinhalt dieses Abschnittes. Daran reihen sich die Vorbereitungen für den Erlaß gleichartiger Gesetze für die übrigen Provinzen.

Der dritte Abschnitt, welcher die Thätigkeit des **Ministeriums von Ladenberg** (1848—1851) übersichtlich darstellt, giebt zuvörderst eine Zusammenstellung der Anträge der Kreis- und Provinzial-Lehrerkonferenzen, welche im Jahre 1848 in allen Theilen der Monarchie abgehalten wurden, sowie die Beschlüsse der Konferenz zur Berathung über Seminar-Angelegenheiten; ferner die Beschlüsse der Konferenz Behufs Reorganisation der höheren Schulen, endlich die Verhandlungen mit den Universitäten über die Reform der Universitäten.

Es folgt die Mittheilung der Bestimmungen der oktroyirten Verfassung vom 5. Dezember 1848 und der revidirten Verfassung vom 31. Januar 1850 über das Schulwesen und die Darstellung der vorbereitenden Maßnahmen zur Herstellung eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes in Gemäßheit des Artikels 26 der Verfassung.

Der Ladenbergsche Entwurf des Unterrichtsgesetzes, wie er auf Grund jener Gutachten und Verhandlungen aufgestellt worden, umfaßte 1) die öffentliche Volksschule, 2) den Unterricht nicht vollsinniger Kinder, 3) die Gymnasien und Realschulen, 4) das Privatunterrichtswesen, 5) die Universitäten.

Die Mittheilung dieses Entwurfs an die katholischen Bischöfe und an den evangelischen Ober-Kirchenrath durch einen Erlaß vom 28. September 1850 ist das letzte Schriftstück in diesem Abschnitte. Der Minister von Ladenberg trat bald darauf zurück und gab am 7. Mai 1851 eine nachträgliche Erklärung über seine Absichten in Betreff des Unterrichtsgesetzes im Herrenhause ab.

Unter dem Ministerium von Raumer blieb die Angelegenheit ruhen.

Der vierte Abschnitt betrifft die Arbeiten des Ministeriums **von Bethmann-Hollweg,** welche davon ausgingen, daß es noch nicht an der Zeit und nicht ausführbar erscheine, mit dem in Artikel 26 der Verfassung wegen Regelung des ganzen Unterrichtswesens vorhergesehenen Gesetze vorzugehen, wohl aber und vor Allem mit neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der äußeren Verhältnisse der Elementarschule; weiterhin aber kam die Ueberzeugung zur Geltung, daß der Versuch, ein das ganze Unterrichtswesen regelndes Gesetz aufzustellen, nicht länger ausgesetzt werden könne.

Die vorbereitenden Schritte und Verhandlungen zur Herstellung eines Unterrichtsgesetzes werden ausführlich mitgetheilt, — und als deren Ergebnisse folgende im Februar 1862 festgestellte Gesetzentwürfe:

1) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Artikels 22 (die Bedingungen der Unterrichtsfreiheit) und des Artikels 25 der Verfassungs-Urkunde (wegen »Unentgeltlichkeit des Unterrichts«),
2) Entwurf eines Unterrichtsgesetzes (mit Ausschluß der Universitäten), — mit Motiven.
(Der Abschnitt über die Universitäten, wie er ursprünglich in das Gesetz aufgenommen werden sollte, wird gleichfalls mitgetheilt.)

Ehe noch die Entwürfe im Landtage eingebracht wurden, trat der Minister von Bethmann-Hollweg zurück.

Der fünfte Abschnitt theilt aus der Zeit des jetzigen **Ministeriums von Mühler** zunächst die Vorbereitungen mit, welche unter Vergleichung ausländischer Gesetzgebung für weitere gesetzgeberische Schritte getroffen wurden, — dann die vom Abgeordnetenhause unterm 21. März 1863 empfohlenen Grundsätze für die Ordnung des Volksschulwesens, — ferner den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 6. April 1865 wegen Vorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend die äußeren Verhältnisse der Volksschule, insbesondere der Lehrerbesoldungen. Es folgt in kurzer Uebersicht ein Blick auf die vorjährigen Vorlagen 1) über Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, 2) über Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen, — ferner eine Notiz über die Verhandlungen und den Bericht der Kommission des Herrenhauses, — endlich eine Andeutung in Betreff der neuen Vorlagen, welche in diesem Jahre im Abgeordnetenhause gemacht wurden und die Aeußerung des Ministers von Mühler bei Einbringung derselben.

Das Vorwort der Schrift sagt nach einem Rückblicke auf obigen Verlauf der Gesetzgebungsarbeiten:

„Hat die Unterrichtsgesetzgebung in Preußen während der verflossenen fünfzig Jahre wenig thatsächliche Erfolge aufzuweisen, so wird der preußischen Unterrichtsverwaltung während dieser Zeit das Verdienst nicht abgesprochen werden können, wenn auch mühsam, weil eben die erleichternde Unterlage der überall entsprechenden Gesetzgebung fehlte, doch erfolgreich in allen äußeren und inneren Beziehungen das gesammte Unterrichtswesen auf dem dem preußischen Staat gebührenden Standpunkt erhalten und jederzeit den sich aus dem fortschreitenden geistigen Leben der Nation ergebenden Bedürfnissen entsprechend weiter gestaltet zu haben. Bei keinem der mitgetheilten Gesetzentwürfe dürfte sich der Grundcharakter verkennen lassen, daß sein wesentliches Bestreben ist, die zur betreffenden Zeit errungenen Ziele und Erfolge der Schulverwaltung sicher zu stellen und die Bahnen neuer Entwickelungen, aber auf der historisch gewordenen Unterlage, offen zu halten.«

In dem Schlußworte wird darauf hingewiesen, daß die Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses von Neuem den Erlaß eines vollständigen Unterrichtsgesetzes nach Artikel 26 der Verfassungsurkunde ins Auge gefaßt habe. Mit Bezug hierauf wird hinzugefügt:

»Sofern das Haus der Abgeordneten diesen Antrag zu dem seinigen macht und damit den Weg verwirft, welchen die Staatsregierung in Ausführung des eigenen Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 6. April 1865 eingeschlagen hat, und auf welchem sie durch die jetzt gemachten Vorlagen das gesteckte Ziel erreicht zu haben hoffen konnte, so wäre zwar, äußerlich aufgefaßt, die Frage wegen gesetzlicher Regelung des Unterrichtswesens in Preußen auf ihren Ausgangspunkt im Jahre 1817 zurückgeführt. Die aber in der vorliegenden Schrift gegebene Darlegung einer mehr als funfzigjährigen Arbeit auf diesem Gebiet giebt Anhalt und Bürgschaft für die Zuversicht, daß es zum endlichen Abschluß einer das geistige Leben der Nation tief berührenden Angelegenheit nicht nochmals eines Zeitraums von funfzig Jahren bedürfen wird."

Die Frage wegen der sogenannten „Unentgeltlichkeit des Unterrichts" ist vom Abgeordnetenhause bekanntlich vor der Erörterung der sonstigen Regierungsanträge über die Regelung der Schulverhältnisse in Berathung genommen worden.

Das Haus hat es für jetzt abgelehnt, die in Rede stehende Bestimmung des Artikels 25 der Verfassung abzuändern.

Bei der Verhandlung darüber trat jedoch deutlich hervor, daß die Mehrheit in der Sache selbst schon jetzt den Standpunkt der Regierung mehr oder weniger theilt, und der Beibehaltung des Schulgeldes, da wo es die Gemeinden der Einführung einer Schulsteuer vorziehen, unter gewissen Bedingungen nicht entgegen sein würde. Man wollte nur die Aufhebung der in Rede stehenden Verfassungsbestimmung nicht früher aussprechen, als bis über die Art und Weise der Schulgelderhebung bestimmte Beschlüsse gefaßt sein werden.

Das Abgeordnetenhaus würde zu dieser Schwierigkeit in der That nicht gelangt sein, wenn es den betreffenden Gesetzentwurf, wie es die Absicht und der Wunsch der Regierung war, im Zusammenhange mit dem Entwurf in Betreff der äußeren Verhältnisse der Volksschule berathen hätte. Dann würde die Frage wegen der Bedingungen der künftigen Schulgelderhebung alsbald zur Erledigung gekommen sein.

Der Minister v. Mühler konnte deshalb, ungeachtet der vorhergesehenen Ablehnung des Gesetzentwurfs, die diesmalige Berathung in ihrem Gesammtergebniß als einen Gewinn bezeichnen, und die Zuversicht aussprechen, daß das Haus dem Antrage der Regierung entgegenkommen werde, sobald man sich nur erst über die Art und Weise verständige, unter welchen eine Beibehaltung des Schulgeldes möglich sei.

Aus Frankfurt ist eine Deputation der städtischen Behörden nach Berlin entsandt worden, um über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung in neue Verhandlungen mit der Regierung einzutreten. Es ist anzunehmen, daß über einige der Wünsche und Anträge der Stadt Frankfurt eine weitere Verständigung erzielt werden wird.

Der griechisch-türkische Streit ist, wie zu erwarten war, beigelegt. Der König von Griechenland hat sich nach Berufung eines neuen Ministeriums für die Annahme der Vorschläge der Pariser Konferenz entschieden. Die bezügliche Erklärung dürfte bereits nach Paris überbracht sein und die Konferenz demzufolge in den nächsten Tagen zu einer schließlichen Berathung zusammentreten.

Verantwortlich: C. Liedtke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 8. **Provinzial-Correspondenz.** 24. Februar 1869.

Siebenter Jahrgang.

Konfession und Schule nach altpreußischer Ueberlieferung.

Seitens der liberalen Partei wird dem jetzigen Minister der Unterrichts-Angelegenheiten vielfach ein Vorwurf daraus gemacht, daß er die Pflege christlichen und kirchlichen Glaubens als eine der wichtigsten Aufgaben der Schule behandelt; — man klagt in liberalen Zeitungen die jetzige Schulverwaltung an, daß sie in dieser Beziehung mit den freisinnigen Ueberlieferungen der alten preußischen Schulverwaltung im Widerspruch stehe.

Als hauptsächlicher Vertreter dieser alten Ueberlieferungen wird vornehmlich der Minister *von Altenstein* genannt, welcher in den Jahren nach den Freiheitskriegen bis zum Jahre 1840 das Kultus-Ministerium leitete, — als das wichtigste Zeugniß aber für den Geist, welcher damals die Kreise der Regierung erfüllte, gilt der in den Jahren 1817—1819 ausgearbeitete Entwurf eines allgemeinen Schulgesetzes.

Unter den jüngst veröffentlichten Aktenstücken über die Schulgesetzgebung in Preußen ist jener Entwurf von 1819 an die Spitze gestellt, — und es ist daraus klar zu ersehen, wie die damalige anerkannt freisinnige und hochherzige Staatsverwaltung in Wahrheit über die Stellung der Schule zum kirchlichen Glauben gedacht hat.

Der Entwurf beginnt mit allgemeinen Grundbestimmungen für „die öffentlichen allgemeinen Schulen", für „die allgemeine Jugendbildung vom Anfange des Schulunterrichts, bis zu der Grenze, wo die Universität sie aufnimmt," also für die höheren Schulen ebenso, wie für die Volksschulen. Gleich in diesem Abschnitt ist über die Verschiedenheit der Schulen nach der Religion Folgendes enthalten:

»*Der Konfessionsunterschied der christlichen Schulen begründet die wesentlichste innere Verschiedenheit der Schulen* in dem, was den Religionsunterricht und die religiöse Erbauung anbetrifft. Diese nämlich richten sich in jeder Schule evangelischer und katholischer Konfession *nach der Lehre und dem Geiste derjenigen Kirche, der die Genossenschaft, für welche die Schule bestimmt ist, angehört.*

Da aber der herrschende Geist jeder Schule eines christlichen Staats dasjenige sein muß, was alle Konfessionen vereinigt, Frömmigkeit nämlich und wahre Gottesfurcht, so kann sie auch Kinder anderer christlichen Konfessionen, als von welcher sie selbst ist, aufnehmen. Beeinträchtigung dieser Kinder wegen ihrer Konfession muß durch den Geist der Schule und durch die Aufseher und Lehrer derselben ebenso sorgfältig verhütet, als Anstoß und Aergerniß beim Unterricht nicht nur in der Religion, sondern auch in allen anderen Fächern vermieden werden.«

In dem folgenden Abschnitte wird *die Aufgabe der Schule für die Bildung im Allgemeinen und für die Bildung der Religiosität* insbesondere näher bezeichnet.

»Die Schule als allgemeine Bildungsanstalt, heißt es da, soll den ganzen Menschen umfassen, sowohl von Seiten des Unterrichts, als auch der Disziplin, die aber beide in der Ausübung nicht von einander getrennt, sondern wechselseitig mit einander verflochten, und am tiefsten *durch die Bildung der Religiosität, welche dem ganzen Erziehungswerke der Schule den Schlußstein geben muß,* vereinigt sind.

Jede Schule muß als ihre höchste und wichtigste Aufgabe betrachten, zu helfen, daß die Jugend für ihre ewige Bestimmung so erzogen werde, daß das Gefühl derselben mit der Einsicht in ihre Beschaffenheit und in das Verhältniß des Menschen zu Gott, worauf sie gegründet ist, im Geiste des Christenthums, gleich lebendig in ihr wirke, damit sie Kraft gewinne, dieser Bestimmung gemäß zu leben und alle Zwecke und Bestrebungen ihr unterzuordnen.

Die Schule muß deswegen ihre Zöglinge in den Geist wahrer Religiosität und Frömmigkeit schon früh zu erheben und in ihm zu befestigen, hierin, so viel an ihr liegt, die häusliche Erziehung zu unterstützen, oder wo es nöthig ist, zu ergänzen, und ihrem eigenen Wirken auf die Jugend dadurch Einheit und dauernden Gehalt zu geben suchen. Was sie hierfür durch den Religionsunterricht vornehmlich und die Disziplin zu leisten vermag, muß noch auf andere Weise, insbesondere durch die Beibehaltung oder Erneuerung mancher guten, vordem in allen Schulen üblichen, Sitte verstärkt werden.

Das Tagewerk einer jeden Schule muß nämlich mit Gebet und frommer Betrachtung beginnen und auch schließen.

Den kirchlichen Erbauungen an den Sonn-, Fest-, Buß- und Bettagen fleißig und mit Andacht beizuwohnen, müssen die dazu fähigen Kinder ermahnt und angehalten werden, und die Lehrer müssen auf die Befolgung der deshalb zu treffenden Anordnungen Acht haben.

Mit außerordentlichen Feierlichkeiten an merkwürdigen Tagen, oder bei besonderen Veranlassungen, wo es sich paßt, auch Vorträge und Gesänge von religiösem Charakter zu verbinden, wird jeder Schule und Erziehungsanstalt empfohlen.

Die von den Lehrern und schon eingesegneten Schülern evangelischer Anstalten gemeinschaftlich zu begehende Feier des heiligen Abendmahls und die Vorbereitung darauf kann für die christlich-religiöse Vervollkommnung eines jeden Schülers, für die Vereinigung der Lehrer und eingesegneten Schüler in einem höheren Geiste und zu inniger Liebe untereinander besonders wirksam werden. — —

Im Allgemeinen aber wird allen öffentlichen Erziehern und Lehrern ernstlich zu Gemüthe geführt, daß die religiöse Bildung der ihnen anvertrauten Jugend und die Wirkung aller darauf abzweckenden Einrichtungen, soweit die Schule dazu beitragen kann, großentheils auf dem von ihrem eigenen religiösen Sinne und Beispiele ausgehenden Geiste beruhen, und ihnen angedeutet, daß sie durch Untreue in diesem wichtigsten Theile ihres Berufs schwere Verantwortlichkeit auf sich laden würden.«

Ueber den *Inhalt und Geist des Religionsunterrichts* sagt der Gesetzentwurf ausdrücklich: „*Die Religionslehre wird in allen christlichen Schulen streng nach den positiven Wahrheiten des Christenthums ertheilt.*"

Die vorstehenden Andeutungen lassen keinen Zweifel darüber, daß die lieberale Partei bei der jetzt vielfach erhobenen Forderung „*konfessionsloser Schulen*" nicht im Mindesten berechtigt ist, sich auf preußische Ueberlieferung, insbesondere auf das Ministerium Altenstein zu berufen, daß *vielmehr die Pflege christlichen und kirchlichen Sinnes in den Schulen durchaus dem Geiste der alten preußischen Schulverwaltung entspricht, der wir die ruhmvolle Entwickelung unseres Schulwesens verdanken.*

Preußischer Unterthan.

Der Landtag beräth gegenwärtig ein Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste.

Bei dieser Gelegenheit kam es zu lebhaften Erörterungen über die Bezeichnung »preußischer Unterthan«. Bei einem Theile der Abgeordneten erregte dieser Ausdruck Anstoß, weil man in demselben die Bezeichnung eines des freien Mannes unwürdigen Verhältnisses finden wollte, eine Erinnerung an das alte Unterthänigkeitsverhältniß abhängiger Leute gegenüber ihren Schutzherren.

Der Minister des Innern Graf zu Eulenburg gab über die Auffassungen der Regierung in Betreff des Ausdruckes »Preußischer Unterthan« folgende Erläuterung: »Unter dem Ausdruck »preußischer Unterthan« und »preußische Unterthanenschaft« versteht die Regierung nichts als preußisches Staatsbürgerrecht, und wenn ein Abgeordneter sagt: »wir sind keine Unterthanen, wir sind Staatsbürger«, so erkenne ich diesen Gegensatz nicht an. Ich sage: *weil wir preußische Staatsbürger sind, so sind wir preußische Unterthanen.* Wenn Sie diesen Ausdruck, der an und für sich bisher gang und gäbe gewesen ist, plötzlich ändern, so würde vielleicht die öffentliche Meinung etwas darin finden, was Sie doch, wie Sie selbst sagen, nicht hineinlegen wollen. Sie bezwecken damit keine irgendwie tendenziöse (auf politischen Absichten beruhende) Aenderung, Sie sagen nur, es passe in die heutigen Verhältnisse besser, es sei geschmackvoller, zu sagen »Preuße« als »preußischer Unterthan«. Das bestreite ich.

Preußischer Unterthan ist derjenige, der preußischer Staatsbürger ist, und wenn in dem Gesetzentwurfe gesagt ist: es gewinnt oder verliert die Eigenschaft als preußischer Unterthan der oder der, so soll das nichts Anderes heißen als: es gewinnt oder verliert das preußische Staatsbürgerrecht der und der. Nun mache ich Sie darauf aufmerksam, meine Herren, daß, wenn auch in der Verfassungsurkunde überall von »Preußen« die Rede ist, der Gebrauch des Ausdrucks »preußischer Unterthan« im vorliegenden Gesetzentwurfe seine bestimmte Bedeutung hat, und daß Sie, wenn Sie ihn eliminiren wollten, Sie eigentlich überall »preußischer Staatsbürger« setzen müßten.

»Preuße« als solcher, ist an dieser Stelle nicht der richtige Ausdruck; denn in diesem Gesetze soll festgesetzt werden, nicht wer den Titel »Preuße« — wenn ich so sagen soll — zu führen oder zur Landsmannschaft in Preußen berechtigt sein soll, sondern *wie man preußische Staatsbürgerrechte erwirbt, preußische Pflichten und preußische Rechte,* und das ist vollkommen ausgedrückt durch die Bezeichnung »preußische Unterthanenschaft.«

Lesen Sie die Verträge Preußens mit auswärtigen Mächten, so werden Sie in allen diesen Verträgen den Ausdruck »Unterthan« fin-

den. »preußischer Unterthan«, »englischer Unterthan«, »russischer Unterthan« u. s. w. **Kein englischer Minister wird sich scheuen, einen Vertrag zu unterschreiben, in dem von English subjects (englischen Unterthanen) die Rede ist, und es ist gewiß noch nie einem Engländer eingefallen, darin eine Beeinträchtigung seiner Rechte und Freiheiten zu finden, daß er sich Unterthan Ihrer Majestät der Königin von England nennt.**

Ich bemerke außerdem, daß es viel zutreffender ist, in einem Gesetze, das eine **doppelte** Unterthanenschaft zuläßt, diesen Ausdruck zu gebrauchen, statt ihm einfach den Ausdruck Preuße zu substituiren. Nach unserm Staatsrecht kann Jemand dem preußischen Unterthanenverbande angehören und zugleich einem andern, wie ja viele Fälle nahe liegen, wo Oesterreicher z. B. auch preußische Unterthanen sind. Ist es nun nicht viel korrekter, einem Oesterreicher gegenüber zu sagen: wenn Du die und die Bedingungen erfüllst, so wirst Du preußischer Unterthan, als ihm zu sagen, wenn Du das und das thust, so bist Du Preuße. Wenn man einen solchen doppelten Unterthan fragt, was bist Du? soll er dann sagen: ich bin ein Preuße-Oesterreicher? Er wird sagen: ich bin Oesterreicher, aber ich bin auch preußischer Unterthan. Ich glaube, aus diesem Grunde ist es geboten, einen Ausdruck zu gebrauchen, der über den Ausdruck Preuße hinausgeht und der ganz bestimmt bezeichnet, daß man auch einer andern Nationalität, einem andern Staat angehören, zu gleicher Zeit aber preußische Staatsbürgerrechte und Pflichten übernommen haben kann.

Die Anspielungen auf Feudalismus (mittelalterliche Unterthänigkeit) scheinen mir bei den Haaren herbeigezogen. Es fällt doch Niemandem ein, wenn er in einem Vertrage zwischen England und einer andern Macht den Ausdruck englischer Unterthan findet, zu sagen: das scheint eine Nation von Sklaven zu sein. Sie werden kein berechtigtes Gefühl verletzen, wenn Sie den Ausdruck »preußischen Unterthan« ruhig fortbestehen lassen, zumal er nicht aufhören wird, in internationaler Beziehung (in Verträgen mit andern Staaten) seine Rolle zu spielen«.

Die Lebenslänglichkeit der Bürgermeister im früheren Herzogthum Nassau ist dort seit langer Zeit ein Gegenstand lebhafter Bedenken und Klagen gewesen. Seit der Vereinigung Nassaus mit Preußen ist die Aufhebung der Lebenslänglichkeit und die Einführung einer Wahlzeit von 6 bis 12 Jahren, wie sie in dem größten Theile der Monarchie besteht, vielfach beantragt und erwogen worden. Im Abgeordnetenhause wurde vor Kurzem von Abgeordneten aus Nassau ein Gesetzentwurf zu jenem Zwecke vorgeschlagen, nach welchem die Bürgermeister in Gemeinden mit 1500 und mehr Einwohnern künftig auf 12 Jahre, in Gemeinden unter 1500 Einwohnern auf 6 Jahre gewählt werden sollen.

Der Vertreter der Staatsregierung erklärte sich dort gegen die Annahme des Antrages, weil in demselben für eine billige Entschädigung der nach Ablauf der Amtszeit nicht wieder gewählten Bürgermeister nicht genügend Sorge getragen war.

Der Gesetzvorschlag wurde jedoch im Abgeordnetenhause angenommen und gelangte sodann zur Berathung im Herrenhause. Hier wurde ein Zusatz beantragt, um den ausscheidenden Bürgermeistern eine gewisse Entschädigung zu sichern, und unter solcher Voraussetzung erklärte sich nunmehr auch die Staatsregierung für die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Minister des Innern Graf **zu Eulenburg** äußerte sich über die Angelegenheit wie folgt:

»Die Frage, welche durch dieses Gesetz entschieden werden soll, ist eine wesentlich politische. Es handelt sich nicht darum, zu entscheiden, was zweckmäßiger überhaupt ist, die Wahl der Bürgermeister auf Lebenszeit oder auf eine gewisse gegebene Zeit. Darüber läßt sich streiten. Für Nassau aber wird von Allen, die das Land und die Leute kennen, wesentlich aber auch von den dortigen Behörden bestätigt, daß die Frage der Lebenslänglichkeit der Bürgermeister dort eine brennende geworden ist, möglicherweise hervorgerufen durch die Art und Weise, wie die frühere nassauische Regierung die lebenslänglichen Bürgermeister zu ihren Zwecken benutzt hat. Es steht fest, daß im ganzen Lande der Ruf nach der Aenderung dieses Verhältnisses laut ist, und schon in der Allgemeinheit des Rufes liegt eine Berechtigung und Verpflichtung der Regierung und der Häuser, der Frage ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Hätten wir vor der Eröffnung des Landtags die Zeit gehabt, so würde vielleicht von Seiten der Regierung selbst ein betreffender Gesetzentwurf eingebracht worden sein; verhindert sind wir daran theils durch den Mangel an Zeit, theils durch die Rücksicht darauf, daß es unabweisbar sein wird, die ganze Kommunalgesetzgebung Nassaus sich näher anzusehen, sie einer Umgestattung zu unterwerfen.

Die Regierung hat sich einer Einbringung des Gesetzentwurfs von Seiten der Betheiligten im Abgeordnetenhause nicht widersetzt, **nur** widersetzt der Art und Weise, wie der Gesetzentwurf gefaßt war, indem sie namentlich in den Vorschlägen, die dort eingebracht wurden, eine Härte gegen die Bürgermeister sah, die, auf Lebenszeit gewählt, plötzlich entlassen werden sollen.

Wenn Sie den Wünschen der Regierung nachkommen wollen, nehmen Sie das Gesetz im Ganzen an!«

Das Herrenhaus hat den Entwurf mit dem erwähnten Zusatze angenommen.

Wenn das Abgeordnetenhaus, wie anzunehmen ist, dieser Abänderung seine Zustimmung ertheilt, so wird nach den Erklärungen des Ministers des Innern die Staatsregierung kein Bedenken tragen, den Gesetzvorschlag zur Ausführung zu bringen.

(Vom Landtage.) Die beiden Häuser des Landtags haben sich in angestrengten Sitzungen der Berathung der zahlreichen ihnen vorliegenden Gesetzentwürfe gewidmet.

Obwohl zur Zeit über viele der vorliegenden Entwürfe noch Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Häusern auszugleichen sind, so ist doch mit Bestimmtheit anzunehmen, daß eine nicht unerhebliche Zahl von Vorlagen theils von allgemeiner, theils von provinzieller Bedeutung noch in der gegenwärtigen Session einen befriedigenden Abschluß finden werde.

Um den Arbeiten des Landtags einen möglichst reichen Erfolg zu sichern, hat die Staatsregierung beschlossen, die Sitzungen desselben bis zum Ende der nächsten Woche (vermuthlich bis zum 6. März) auszudehnen.

Inzwischen wird jedoch die Eröffnung des Reichstages des Norddeutschen Bundes voraussichtlich schon zum 4. März erfolgen, damit die Versammlung nach der nothwendigen Erledigung ihrer äußeren Vorbereitungen unmittelbar nach dem Schlusse des Landtages ihre volle Thätigkeit beginnen könne.

Die vertraulichen Berathungen über die Kreisordnung finden seit voriger Woche unter Leitung des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg abwechselnd mit Mitgliedern des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses statt. Nachdem zunächst eine allgemeine Vorbesprechung über die leitenden Grundsätze und Gesichtspunkte stattgefunden hatte, sind beide Versammlungen sodann in die Berathung der wichtigsten Punkte des vorgelegten Entwurfs eingetreten. Obwohl bei einer Frage von so umfassender und tiefgreifender Bedeutung selbstverständlich eine große Verschiedenheit der Auffassungen und Wünsche sowohl in Betreff der Zielpunkte, als auch des einzuschlagenden Weges hervortreten mußte, so hat doch der bisherige Verlauf der Besprechungen die Zuversicht bestärkt, daß auf allen Seiten der Wille vorhanden ist, mit Beseitigung aller Parteibestrebungen zu einer gemeinsamen Verständigung über praktisch erreichbare Ziele einer ersprießlichen Selbstverwaltung zu gelangen, und daß der gewählte Weg einer vorherigen vertraulichen Ausgleichung der Auffassungen von wesentlichem Gewinn für die weitere Förderung der wichtigen Aufgabe sein wird.

(Es ist noch zu bemerken, daß die in den Zeitungen enthaltenen Angaben über den Inhalt des Entwurfs vermöge ihrer Unvollständigkeit, Abgerissenheit und Ungenauigkeit durchaus nicht geeignet sind, eine zutreffende Ansicht von den Absichten der Staatsregierung zu gewähren. Bestimmteres kann mit Rücksicht auf den vertraulichen Charakter der Besprechungen zunächst nicht mitgetheilt werden.)

Die griechisch-türkische Angelegenheit hat jetzt ihren vollständigen Abschluß gefunden. Die Konferenz in Paris hat in ihrer Sitzung vom 18. Februar von der Zustimmung Griechenlands zu den in der Erklärung vom 20. Januar cr. ausgesprochenen Grundsätzen Kenntniß genommen, die diplomatischen Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland als dadurch selbstverständlich wiederhergestellt erklärt und den Vorsitzenden beauftragt, den beiden Regierungen für das bereitwillige Entgegenkommen, welches sie gegenüber den Rathschlägen der Konferenz bewiesen, den Dank derselben abzustatten. Die Konferenz erklärte sich darauf für aufgelöst.

Die glückliche Durchführung der vermittelnden Politik in dieser Angelegenheit wird von sämmtlichen Regierungen als eine erfreuliche Bestätigung des allseitigen Wunsches für die Befestigung einer friedlichen Entwickelung begrüßt.

Unsere Regierung, welche bei der griechisch-türkischen Streitfrage, wie bei den Angelegenheiten des Orients überhaupt nicht unmittelbar betheiligt ist, hat an der Lösung derselben vornehmlich wegen der Beziehungen zu den allgemeinen europäischen Verhältnissen ein lebhafteres Interesse genommen; es darf derselben zur Genugthuung gereichen, daß es ihr vergönnt war, mit die erste Anregung zur Vermittelung der Mächte in dem drohenden Zwiespalt zu geben, und daß ihre Bemühungen in dieser Richtung Seitens sämmtlicher Regierungen freundliche Aufnahme und Würdigung gefunden haben.

Verantwortlich: C. Liebig in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 9. **Provinzial-Correspondenz.** 3. März 1869.

Siebenter Jahrgang.

Frankfurt.

Die Frankfurter Angelegenheit hat durch einen hochherzigen Entschluß unseres Königs einen Abschluß gefunden, welcher voraussichtlich dazu beitragen wird, auch in der alten Reichsstadt eine Versöhnung der Gemüther herbeizuführen.

Unter den Bevölkerungen der Staaten, welche in Folge des Krieges von 1866 ihre Selbständigkeit verloren haben, hat keine bisher dem neuen Staatsverbande mit solcher Entfremdung gegenüber gestanden, wie die Bevölkerung von Frankfurt; es vereinigten sich Gründe der verschiedensten Art, um den Uebergang in die neue Stellung dort tief und schwer empfinden zu lassen.

Vor Allem war es das stolze Bewußtsein, welches die Frankfurter Bevölkerung im Hinblick auf die hohe geschichtliche Bedeutung ihrer altehrwürdigen Stadt erfüllte: Frankfurt war nicht blos in der Zeit des früheren deutschen Kaiserreiches die erste und vornehmste unter den Reichsstädten gewesen, auch in dem deutschen Bunde, der vom Jahre 1815 ab die deutschen Staaten von Neuem vereinigte, war Frankfurt wiederum der äußere Mittelpunkt und Bundessitz. Der Bevölkerung einer Stadt, welche Jahrhunderte lang eine solche Stellung eingenommen, kann es an und für sich nicht verargt werden, wenn sie nicht ohne eine gewisse Ueberwindung in Verhältnisse eintritt, welche jenes Glanzes für sie entbehren. Mag auch die frühere Bedeutung mehr auf äußerer Ehre, als auf wirklicher Macht und innerer Größe beruht haben, so ist es doch erklärlich, daß die Stadt Frankfurt eine durch Jahrhunderte geweihete Ehrenstellung ihrerseits hoch hielt und den Verlust derselben nicht als gleichgültig erachtete, zumal da dieser Verlust in Folge eines Kampfes eintrat, in welchem Frankfurt mit seinen Neigungen, Wünschen und Handlungen auf der Seite der Gegner des jetzigen Siegers und Herrschers gestanden hatte.

Es kam dazu, daß der Untergang der Selbständigkeit und der bevorzugten Stellung der früheren Reichsstadt für den ersten Augenblick mit fühlbaren Opfern auch in Betreff der äußeren Verhältnisse, mit einer Beeinträchtigung des städtischen Verkehrs verknüpft war, welche alle bürgerlichen Kreise tief berührte.

Die Verstimmung über diese unmittelbaren Verluste ließ eine unbefangene Hingabe an die großen nationalen Hoffnungen, welche sich an die neue Gestaltung der Dinge in Deutschland knüpfen und in welchen auch Frankfurt bald reichen Ersatz für alle verlorenen Ehren und Vortheile finden wird, fürs Erste nicht aufkommen.

Die Bevölkerung Frankfurts zählt, wie frühere Erfahrungen bekundet haben, eine große Zahl erleuchteter und hochherziger Männer, welche für die Sache des deutschen Vaterlandes ein warmes Herz und eine opferfähige Hingebung besitzen, und welche großentheils lange vor dem Jahre 1866 ein einiges und mächtiges deutsches Staatswesen unter Preußens Führung ersehnt und erstrebt haben. Als jedoch unter der Gewalt der jüngsten Ereignisse die Verwirklichung dieser Wünsche eintrat, da haben selbst jene Männer unter den empfindlichen Eindrücken des Augenblickes an dem Umschwunge zunächst keinen freudigen Antheil genommen, — vollends aber vermochten sie in der Bevölkerung der Stadt nicht den Einfluß zu gewinnen, um dieselbe zu neuer Zuversicht zu erheben und zu frischem Handanlegen an eine ersprießliche Gestaltung der neuen Lage zu bestimmen. Dagegen fanden die Widersacher der neuen Ordnung der Dinge in der gedrückten Stimmung der Frankfurter Bevölkerung eine willkommene Handhabe für verwerfliche Parteizwecke.

Der Regierung unseres Königs mußte im Interesse der Stadt Frankfurt ebenso, wie aus allgemeinen politischen Rücksichten daran gelegen sein, dieser unnatürlichen und peinlichen Stellung ein Ende zu machen: sie hat deshalb bei der jetzigen Lösung der Auseinandersetzungsfrage ein unverkennbares Entgegenkommen walten lassen.

Nicht blos was nach sorgfältiger Prüfung als **Recht** der Stadt anerkannt war, sollte ihr (schon nach der ursprünglichen Vorlage) zu Theil werden, auch die Ansprüche der **Billigkeit** waren auf Grund der Verständigung mit den Vertretern der Stadt berücksichtigt worden. Weil aber unter dem Einflusse von Parteibestrebungen noch weitergehende Ansprüche erhoben waren, faßte König Wilhelm den hochherzigen Entschluß, aus eigenen Mitteln zu gewähren, was aus Staatsmitteln nach Recht und Billigkeit nicht bewilligt werden konnte, um auf diese Weise der Bevölkerung von Frankfurt ein unmittelbares Zeichen seines Königlichen Wohlwollens und seiner Fürsorge für das weitere Erblühen der Stadt zu geben.

So große Anstrengungen die feindlichen Parteien machen, um die Bedeutung dieser Vorgänge abzuschwächen, so wird es ihnen doch schwerlich auf die Dauer gelingen. Nicht als ob die Regierung unseres Königs meinte, die Herzen einer Stadt wie Frankfurt erkaufen zu können; aber die endliche Beseitigung des peinlichen Streites über das Eigenthum der Stadt und die Bethätigung einer warmen persönlichen Theilnahme des Königs werden gewiß dazu beitragen, den Boden für eine neue Entwickelung, für eine vertrauensvollere Stellung der Bürgerschaft zu bereiten.

Indem die Stadt jetzt mit erneuter Zuversicht die reichen Quellen ihres Gedeihens benutzen kann, wird die einsichtige Bevölkerung sich mehr und mehr den großen Aussichten der neuen nationalen Entwickelung zuwenden, welche grade für eine Stadt von Frankfurts glücklicher Lage und fest begründeter Bedeutung eine Bürgschaft weiteren glänzenden Aufschwungs in sich schließt.

Der Patriotismus der Frankfurter wird sich ebenso für ihr Gemeinwesen, wie für das Vaterland am wirksamsten bewähren, wenn sie mit voller Hingebung Hand anlegen, um die Keime der Macht und Wohlfahrt, welche das neue norddeutsche Staatswesen in sich birgt, entwickeln zu helfen.

Ueber die Verhandlungen in Betreff der Auseinandersetzung mit der Stadt Frankfurt äußerte sich der Finanz-Minister, Frhr. von der Heydt, (in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Februar) wie folgt:

»Es ist dem Hause erinnerlich, daß ich bei Einbringung des Gesetzentwurfs davon Kenntniß gab, daß der Stadt Frankfurt, indem ihr Mittheilung gemacht wurde von der Vorlage des Gesetzentwurfs, zugleich der dringende Wunsch ausgesprochen wurde, noch während der Sitzung des Landtages einen Rezeß (Vertrag) mit ihr zu vereinbaren und dann diesen Rezeß zur gesetzlichen Feststellung noch nachträglich vorzulegen. Es waren die Verhandlungen in der Budgetkommission schon ziemlich weit gediehen und beinahe beendigt, als die Nachricht anlangte, daß die Stadt Frankfurt Deputirte entsendete. Es zeigte sich aber, daß die Deputirten nicht mit einer Vollmacht versehen waren. Da nun schon mehrfach die Verhandlungen dadurch gescheitert waren, daß es den früheren Deputirten an Vollmacht fehlte, so wurden die Deputirten ersucht, sich zunächst mit Vollmacht zu versehen. Dadurch trat eine kleine Verzögerung ein. Als nun die Deputirten wieder erschienen, eröffneten sie zugleich, daß sie durch bestimmte Vorschriften gebunden seien; sie hatten unbedingte Vollmacht, aber sie erklärten: Vorschrift zu haben dahin, daß auf Grundlage des Gesetzentwurfs **außerdem noch 3 Millionen Gulden** der Stadt Frankfurt zu überweisen seien.

Es war schon bei den Verhandlungen der Budgetkommission ausgesprochen worden, daß die Staatsregierung für den Fall des Abschlusses eines Rezesses sich auch zu einer weiteren Zuwendung entschließen möchte; und ich machte der Budgetkommission davon Mittheilung, daß schon gleich der Stadt Frankfurt diejenige Summe für den Fall des Zustandekommens des Rezesses angeboten sei, welche die Stadt Frankfurt auf die Eisenbahn verwandt hatte; es war eine Summe von ungefähr 750,000 Gulden.

Das Staats-Ministerium zog nun in Erwägung, wie weit es sich würde verpflichtet erachten können, den Wünschen der Stadt Frankfurt noch weiter entgegenzukommen, und es entschied sich schließlich dafür, der Stadt Frankfurt **bis zur Summe von 2 Millionen** noch eine weitere Zuwendung zu machen und ihr diese Summe, gegenüber dem, was in den Verhandlungen mit den städtischen Behörden der Magistrat der Stadt Frankfurt einstimmig und ebenso die gemischte Kommission zwischen Magistrat und Stadtverordneten gefordert hatten, als das höchste Maß dessen, was man billigerweise erwarten könnte, zuzuwenden. Das Staats-Ministerium nahm nämlich in Betracht, daß es nicht blos darauf ankomme, der Stadt Frankfurt ein Wohlwollen zu erzeugen — das ist durch diesen Beschluß in genügendem Maße dargethan — sondern das Staats-Ministerium hatte zu erwägen, daß die Summe nicht vorhanden sei, daß es dazu der Aufnahme eines Anlehens bedürfe, und daß dazu alle Steuerzahler des Landes beizutragen haben, was in manchen Theilen des Landes nicht ohne eine gewisse Härte zu erreichen wäre. Die Deputirten der Stadt Frankfurt erklärten, daß sie nicht ermächtigt seien, auf dieser

Grundlage hin den Rezeß abzuschließen, und da hat nun Se. Majestät der König, um die Verhandlungen nicht scheitern zu lassen, erklärt, daß Sie aus Privatmitteln der Stadt Frankfurt ein Gnadengeschenk von 1 Million Gulden zuwenden wollen.

Dieser Königliche Akt wird mehr als alle andern geeignet sein, die Herzen der Stadt Frankfurt Sr. Majestät dem Könige zuzuwenden.

Mir ist erfreulich, damit das Ergebniß erreicht zu sehen, was wir Alle lange erstrebt haben.«

Der neue Gesetzentwurf, welchem der mit den Vertretern Frankfurts abgeschlossene Rezeß zu Grunde liegt, wurde sofort der Budgetkommission überwiesen und gelangte schon am Montag (1. März) zur Berathung und Beschlußnahme im Abgeordnetenhause.

Der Berichterstatter der Budgetkommission empfahl die Annahme des Entwurfs, indem er das große Entgegenkommen der Regierung bei den Verhandlungen hervorhob und rechtfertigte. »Durch die Annahme des Vertrages werde man die besonnenen und ernsten Bürger gewinnen, die an einer gemeinsamen Fortentwickelung des Staatswesens zu arbeiten geneigt seien.« Er erwähnte sodann, daß die Kommission noch erwogen habe, ob nicht auch die dritte Million, die der König aus seinen Privatmitteln bewilligt, auf die Staatskasse zu übernehmen sei, da der Staat im Stande sei, die Kosten, die ihm aus der Lösung seiner politischen Aufgabe erwachsen, im ganzen Umfange selbst zu tragen. Man habe jedoch von einer derartigen Abänderung Abstand nehmen zu müssen geglaubt, da die Zuwendung des Königs von dem berufenen Vertreter der Stadt mit dem Ausdruck des ehrfurchtsvollsten Dankes bereits angenommen sei, und man durch neue Aenderungen des Vertrages nicht die ganze Grundlage desselben von Neuem habe erschüttern wollen. Er bitte deshalb das Haus, auch seinerseits den Rezeß unverändert anzunehmen und dem Gesetze zuzustimmen; es werde damit ein wahres Friedens- und Versöhnungswerk vollziehen.

Das Abgeordnetenhaus nahm hierauf ohne jede weitere Erörterung und nahezu mit Einstimmigkeit die Vorschläge der Regierung an.

Auch im Herrenhause erfolgte (am 2. März) die Annahme ohne jeden Widerspruch. Somit hat diese Angelegenheit ihre endgültige Erledigung gefunden.

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes

wird von unserem Könige am Donnerstag (4. März) im Schlosse zu Berlin von Neuem eröffnet. Derselbe wird in der bevorstehenden (dritten) Sitzung den inneren Ausbau der Einrichtungen und der Gesetzgebung des Bundes nach allen Richtungen fortzuführen haben.

Durch die bisherige Entwickelung des Norddeutschen Staatswesens ist die Lebensfähigkeit der neuen Bundeseinrichtungen vollauf bewährt und bestätigt, und es kann nur die Aufgabe sein, auf den Wegen der Entwickelung, welche bereits gebahnt sind, kräftig und entschieden vorwärts zu gehen, um in politischer, bürgerlicher und volkswirthschaftlicher Beziehung die nationale Einigung immer segensreicher zu gestalten.

Die Vorlagen, welche Seitens des Bundespräsidiums vorbereitet und im Bundesrathe großentheils schon berathen sind, werden bekunden, daß die Bundesregierung entschlossen ist, in der selbstständigen Organisation des Bundes ebenso wie in den Arbeiten der Gesetzgebung sicheren Schrittes vorzuschreiten.

Die Bundeseinrichtungen werden zunächst durch den Uebergang des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten auf die Bundesverwaltung, sowie auf anderen Gebieten eine naturgemäße Fortbildung und Erweiterung erfahren.

Die Fürsorge des Reichstages wird sich aber vornehmlich auch dahin zu richten haben, den Bund in Bezug auf seine nothwendigen und regelmäßigen Ausgaben auch mit selbstständigen Einnahmen auszustatten.

Die gesetzgeberische Thätigkeit des Reichstages wird sich auf wichtige Gebiete des öffentlichen Rechts und auf das gesammte gewerbliche Leben erstrecken.

Auch für die Verbindung des Norddeutschen Bundes mit den Staaten Süddeutschlands werden mannichfache neue Anknüpfungen in Erwägung zu ziehen sein.

Der Reichstag nimmt seine Arbeiten unter dem Walten einer fest begründeten friedlichen Zuversicht wieder auf. Seine frühere Thätigkeit bürgt dafür, daß er im Verein mit der Bundesregierung sein eifriges Bemühen dahin richten werde, unserem Volke die Segnungen und Früchte des Friedens durch eine hoffnungsvolle Entwickelung der Bundesverhältnisse immer mehr zu sichern.

Die beiden Häuser des Landtags haben während der letzten Woche in fortgesetzt angestrengter Thätigkeit eine große Anzahl von Vorlagen erledigt.

In beiden Häusern ist gleichmäßig das Bestreben zur Geltung gelangt, bei denjenigen Gesetzentwürfen, bei deren Berathung bisher Meinungsverschiedenheiten zwischen den Häusern hervorgetreten waren, über alle diejenigen Punkte, welchen nicht eine erhebliche grundsätzliche Bedeutung beizumessen ist, durch gegenseitige Nachgiebigkeit eine Verständigung zu erzielen, um das Zustandekommen nützlicher Gesetze nicht an untergeordneten Bedenken scheitern zu lassen.

Die Regierung hat es für eine ihrer wesentlichsten Aufgaben gehalten, in dieser Richtung auch ihrerseits vermittelnd zwischen den beiden Häusern zu wirken.

Diesem allseitigen aufrichtigen Streben ist es zu danken, daß bis zu dem bevorstehenden Schlusse der Session eine sehr erhebliche Zahl von Gesetzen, darunter mehrere von großer Wichtigkeit, zum Abschlusse gelangt sein wird.

Der Schluß des Landtags wird am nächsten Sonnabend (6.), Nachmittags, vermuthlich durch Se. Majestät den König erfolgen.

Konfessionslose Schulen.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Februar kam eine vielbesprochene Petition der breslauer Kommunalbehörden wegen Errichtung konfessionsloser höherer Lehranstalten zur Verhandlung. Die Petition ist dahin gerichtet, »der Kommune Breslau die Genehmigung zur Gründung einer Realschule und eines Gymnasiums zu ertheilen, ohne diese Genehmigung davon abhängig zu machen, daß den gedachten Anstalten ein besonderer konfessioneller Charakter gegeben werde.«

Im Gegensatze zu dieser Petition waren eine Anzahl anderer eingegangen, welche sich theils gegen konfessionslose Schulen überhaupt aussprechen, theils die Errichtung höherer Lehranstalten in Breslau bekämpfen.

Die Staatsregierung hatte schon bei den Kommissionsberathungen entschieden die Auffassung vertreten, daß Unterrichtsanstalten, welche zugleich die Aufgabe der Erziehung haben, des bestimmten konfessionellen Charakters nicht entbehren können.

Auf diesem Grundsatze beruhe die in der Verfassungsurkunde ausdrücklich verordnete Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse in der Elementarschule. Auf das Gebiet des höheren Unterrichtswesens angewandt, ergebe derselbe Grundsatz die Nothwendigkeit des konfessionellen Charakters für Gymnasien, Progymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen, (weil diese zugleich die Aufgabe der Erziehung haben), wogegen bei Universitäten und sogenannten Fachschulen der konfessionelle Charakter nicht in Betracht komme.

Die Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses war zu keinem bestimmten Beschlusse über die Petitionen gelangt, dagegen wurde im Hause beantragt, die Petition der Breslauer Kommunalbehörden der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Kultus-Minister von Mühler berief sich bei der Berathung der Petition im Allgemeinen auf die von ihm schon früher gegebenen Erklärungen und machte insbesondere darauf aufmerksam, daß man vielfach die Begriffe »der konfessionslosen Schule« und der »Simultanschule« (d. h. der gemeinsamen Schule für Evangelische und Katholische) zu verwechseln und zu verwirren bemüht sei. Die Staatsregierung verlange, daß eine öffentliche Schule entweder evangelisch oder katholisch oder simultan sei; konfessionslose Schulen dagegen, welche gar keine Stellung zu den christlichen Konfessionen haben sollen, könne sie nicht genehmigen.

In dieser Beziehung fügte der Minister hinzu:

»Wir haben weder geschichtliche Vorgänge, noch gesetzliche Vorschriften, noch andere bewährte Bestimmungen, die uns sagen, wohin führt der Begriff des Konfessionslosen. Wir schiffen unsere Jugend auf einen Strom ein, wenn wir die konfessionslosen Schulen ins Leben einführen, wir schiffen sie in einen Strom ein, dessen Fahrt wir nicht absehen, wir geben sie dem Zufall Preis, den jedesmaligen Abstimmungen und Zufälligkeiten, die in Magistrat- und Stadtverordneten-Versammlungen bei den Lehrerwahlen vorkommen. Wir geben sie dem Zufall Preis bei den Beschlüssen über die innere Einrichtung der Schulen, ohne irgend einen sicheren Anhalt dafür zu haben, und das kann die Staats-Regierung nicht verantworten, das geht auch über das Recht der Kommunalbehörden hinaus. Die Kommune ist für ihre bürgerlichen Angelegenheiten bestimmt, sie ist aber nicht Herrin und Gebieterin über das Wohl und Wehe der Kinder der Kommune, sie soll sie nicht zufälligen Gefahren hingeben. Diese Allgewalt hat die Kommune niemals bei uns gehabt und wird sie auch nicht bekommen.«

Das Abgeordnetenhaus beschloß mit schwacher Mehrheit, die Petition der Kommunalbehörden der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Aus der Erklärung des Ministers ist jedoch zu entnehmen, daß die Staatsregierung dem Wunsche des Hauses keine Folge geben kann.

Die „Provinzial-Correspondenz" wird am Sonnabend (6.) an ihre auswärtigen Abonnenten ein Extrablatt mit der Thronrede zur Eröffnung des Reichstages und der Schlußrede des Landtags versenden.

Verantwortlich: E. Liedtke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Extrablatt. **Provinzial-Correspondenz.** 6. März 1869.

Siebenter Jahrgang.

Eröffnung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.

Am Donnerstag, 4. März, Mittag gegen 1 Uhr fand im Weißen Saale des Königlichen Schlosses zu Berlin die Eröffnung des Reichstages des Norddeutschen Bundes durch Seine Majestät den König statt, nachdem für die evangelischen Mitglieder in der Schloßkapelle und für die katholischen Mitglieder in der St. Hedwigskirche ein Gottesdienst vorausgegangen war. Dem Gottesdienste in der Schloßkirche wohnten der König und die Königin, der Kronprinz und die Kronprinzessin, sowie die hier anwesenden Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, die Mitglieder des Bundesrathes, die Minister, die Generale und Stabsoffiziere, die Wirklichen Geheimen Räthe und Ministerial-Räthe, die obersten Hofchargen und eine große Anzahl Reichstagsmitglieder bei.

Zur Eröffnungsfeierlichkeit im Weißen Saale hatten sich die Mitglieder des Reichstags zahlreich eingefunden und in einem Halbkreis um den Thron aufgestellt. Kurz vor dem Erscheinen Sr. Majestät traten die Mitglieder des Bundesraths ein und nahmen zur Linken des Throns Aufstellung, zunächst dem Thron der Bundeskanzler Graf von Bismarck-Schönhausen, dann der Königlich sächsische Minister von Friesen, der Kriegs-Minister von Roon, der Vertreter Hessens, Geheimer Legations-Rath Hoffmann, der Präsident des Bundeskanzleramts Delbrück u. s. w. In den Logen war das diplomatische Corps zahlreich vertreten; in der Königlichen Loge Ihre Majestät die Königin, sowie die Frau Kronprinzessin und die Frau Prinzessin Friedrich Karl erschienen.

Als Se. Majestät der König, unter Vortritt der Hofchargen und gefolgt von dem Kronprinzen und den Prinzen des Königlichen Hauses, im Weißen Saale erschien, wurde er von dem ersten Vize-Präsidenten des Reichstags, dem Herzog von Ujest, mit dem Rufe: „Se. Majestät der König von Preußen, der Schirmherr des Norddeutschen Bundes, lebe hoch!" empfangen, in den die Versammlung drei Mal einstimmte. Nachdem Se. Majestät die Versammlung begrüßt und auf dem Throne Platz genommen hatte (auf der mittleren Stufe des Thrones der Kronprinz, zur Rechten des Thrones die Prinzen), nahm der König die Thronrede aus den Händen des Bundeskanzlers entgegen und verlas dieselbe, vor dem Throne stehend, das Haupt mit dem Helm bedeckt.

Thronrede.

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Als Ich Sie zum letzten Male um Mich versammelt sah, sprach Ich die Zuversicht aus, daß die Früchte Ihrer Arbeiten in unserem Vaterlande unter dem Segen des Friedens gedeihen werden. Ich freue Mich, daß diese Zuversicht nicht getäuscht worden ist und indem Ich Sie heute im Namen der verbündeten Regierungen begrüße, blicke Ich mit Genugthuung auf einen Zeitraum zurück, in dessen Verlauf die Einrichtungen des Bundes in friedlicher Entwickelung erstarkt und befestigt sind.

Im Innern des Bundes haben die Freiheit der Niederlassung, der Eheschließung und des Gewerbebetriebes den, dem Bunde zum Grunde liegenden nationalen Gedanken in das Leben des Volkes eingeführt. Eine Gewerbe-Ordnung, welche Ihnen vorgelegt werden wird, und ein Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz, welches der Berathung des Bundesrathes unterliegt, sollen diesem Gedanken eine weitere Entwickelung sichern.

In gleicher Richtung wird Ihre Mitwirkung für gemeinsame Rechtsinstitute in Anspruch genommen werden. Ihrem Wunsche entsprechend, wird Ihnen ein Gesetz über die Beschränkung des Lohnarrestes und ein Gesetz über die Einführung des Handels-Gesetzbuches und der Wechselordnung als Bundesgesetze vorgelegt werden. In Verbindung mit dem letzteren steht ein von der Königlich sächsischen Regierung dem Bundesrathe vorgelegter Gesetzentwurf wegen Errichtung eines obersten Gerichtshofes in Handelssachen. Ein Gesetz über gegenseitige Rechtshülfe soll, soweit dies vor Erlaß einer gemeinsamen Civil- und Straf-Prozeßordnung möglich ist, eine in der Bundesverfassung ausgesprochene Verheißung erfüllen.

Ein Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist dazu bestimmt, dem Artikel 20 der Bundesverfassung gemäß, die einzelnen Wahlgesetze durch ein gemeinschaftliches zu ersetzen und ein übereinstimmendes Wahlverfahren im ganzen Gebiete des Bundes zu sichern. Die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten, deren Regelung bereits in Ihrer letzten Session in Aussicht genommen war, werden den Gegenstand einer Vorlage bilden.

Die Ausführung von Gesetzen, welche im Laufe der letzten Session zu Stande gekommen sind, und einige seit Aufstellung des Bundeshaushalts-Etats für 1869 hervorgetretene Bedürfnisse haben einen Nachtrag zu diesem Etat nothwendig gemacht, welcher Ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden wird.

Der Bundeshaushalts-Etat für 1870, welcher einen hervorragenden Gegenstand Ihrer Berathungen bilden wird, fordert dazu auf, eine Erhöhung der eigenen Einnahmen des Bundes in's Auge zu fassen. Die Erleichterungen, welche der Verkehr durch Aufhebung und Ermäßigung von Zöllen und durch Herabsetzung des Briefporto erfahren hat, haben Ausfälle an den Einnahmen zur Folge gehabt, deren Ersatz nothwendig ist, wenn die Schwierigkeiten überwunden werden sollen, welche dem Haushalt der einzelnen Bundesstaaten durch die ungleichmäßige Wirkung des Maßstabes für die Matrikular-Beiträge bereitet werden. Ich rechne auf Ihre Mitwirkung bei den Vorlagen, welche Ihnen zur Abwendung dieser Gefährdung werden gemacht werden.

In den Beziehungen des Bundes zum Auslande hat die Regelung des internationalen Postverkehrs weitere Fortschritte gemacht. Postverträge mit den Niederlanden, Italien, Schweden und den Vereinigten Donau-Fürstenthümern werden Ihnen vorgelegt werden.

Die Organisation der Bundeskonsulate auf Grundlage des in Ihrer ersten Session berathenen Bundesgesetzes nahet ihrer Vollendung. Eine Konsularkonvention mit Italien soll im Anschlusse an dieses Gesetz die Befugnisse der beiderseitigen Konsuln vertragsmäßig sicherstellen.

Um der Konsularverwaltung des Bundes den geschäftlichen Zusammenhang mit der Führung der auswärtigen Angelegenheiten zu erhalten, und um die politische Einheit Norddeutschlands in der seiner Verfassung und seiner internationalen Bedeutung entsprechenden Form zum Ausdruck zu bringen, sind in den Etat für 1870, Ihren Anträgen entsprechend, die Ausgaben aufgenommen worden, welche durch die Leitung der auswärtigen Politik des Bundes und durch deren Vertretung im Auslande bedingt sind.

Die erste Aufgabe dieser Vertretung wird auch in Zukunft die Erhaltung des Friedens mit allen Völkern bilden, welche gleich uns die Wohlthaten desselben zu schätzen wissen. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird erleichtert werden durch die freundschaftlichen Beziehungen, welche zwischen dem Norddeutschen Bunde und allen auswärtigen Mächten bestehen und welche sich vor Kurzem durch die friedliche Lösung der die Ruhe des Orients bedrohenden Spannung von Neuem bewährt haben. Die Verhandlungen und der Erfolg der pariser Konferenz haben Zeugniß abgelegt von dem aufrichtigen Streben der europäischen Mächte, die Segnungen des Frie-

dens als ein werthvolles Gemeingut unter gemeinsame Obhut zu nehmen. Angesichts dieser Wahrnehmung ist eine Nation, welche sich des Willens und der Kraft bewußt ist, fremde Unabhängigkeit zu achten und die eigene zu schützen, zum Vertrauen auf die Dauer eines Friedens berechtigt, den zu stören auswärtigen Regierungen die Absicht, den Feinden der Ordnung die Macht fehlt.

Mit diesem Vertrauen, geehrte Herren, wollen Sie an Ihre Arbeiten gehen in dem Sinne, welcher Ihre Berathungen bisher geleitet hat, in dem Bewußtsein der großen nationalen Aufgabe des Bundes und in der Zuversicht, daß die verbündeten Regierungen an der Lösung dieser Aufgabe freudig mitwirken.

Nach Verlesung der Rede erklärte der Bundes-Kanzler Graf von Bismarck „im Namen der verbündeten Regierungen auf Allerhöchsten Präsidial-Befehl" den Reichstag für eröffnet.

Se. Majestät der König begrüßte hierauf abermals die Versammlung und verließ den Saal unter einem vom Königlich sächsischen Minister von Friesen ausgebrachten Hoch.

Schluß des Landtages.

Die Sitzung des Preußischen Landtages ist am Sonnabend, 6. März, im Auftrage Sr. Majestät des Königs durch den Präsidenten des Staats-Ministeriums, Grafen von Bismarck-Schönhausen, geschlossen worden.

Derselbe hielt folgende

Schlußrede:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Se. Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu schließen.

Durch die Berathungen und Ergebnisse dieser Session ist das Vertrauen, welches Se. Majestät beim Beginne derselben aussprachen, gerechtfertigt worden. Die Staatsregierung darf der Ueberzeugung Ausdruck geben, daß die Vermittelung widersprechender, gleichberechtigter Ueberzeugungen und damit die Ueberwindung einer vom parlamentarischen Leben unzertrennlichen Schwierigkeit in der gegenwärtigen Sitzung in einem Maße gelungen ist, welches einen entschiedenen Fortschritt unserer verfassungsmäßigen Entwickelung bekundet.

Es gereicht der Regierung Seiner Majestät zur Genugthuung, daß der Landtag den Staatshaushalts-Etat nach eingehender Prüfung fast unverkürzt genehmigt und die zur vollständigen Deckung der Ausgaben erforderlichen außerordentlichen Mittel bewilligt hat. Sie wird bei der Ausführung des Etats mit gewissenhafter Sorgfalt und Sparsamkeit zu Werke gehen und die Nothwendigkeit der Wiederherstellung des Gleichgewichts der Staatseinnahmen und Ausgaben zur Richtschnur ihrer künftigen Vorlagen machen.

Den Dank Sr. Majestät des Königs spricht Ihnen die Staatsregierung dafür aus, daß Sie dem Gesetze, durch welches die Auseinandersetzung mit der Stadt Frankfurt a. M. geordnet wird, bereitwillig Ihre Zustimmung ertheilt und die Regierung dadurch in den Stand gesetzt haben, diese Angelegenheit in einem den landesväterlichen Gefühlen Seiner Majestät entsprechenden, von der Erörterung streitiger Rechtsfragen absehenden Wege zum Abschlusse zu bringen.

Die Vorlagen Behufs Förderung der Rechtspflege und der Rechtsgemeinschaft in allen Theilen der Monarchie haben theilweise die Zustimmung der beiden Häuser gefunden. In Betreff weiterer gleich wünschenswerther Reformen darf die Regierung für die nächste Session die Erzielung eines allseitigen Einvernehmens hoffen.

Durch Ihre angestrengte Thätigkeit ist es ferner möglich gewesen, namhafte Verbesserungen in der Gesetzgebung für einzelne Provinzen herbeizuführen. Das Bestreben der Staatsregierung, hierbei den Wünschen dieser Provinzen eine mit dem allgemeinen Interesse vereinbare Rücksichtnahme zu Theil werden zu lassen, hat Seitens beider Häuser des Landtages bereitwillige Unterstützung gefunden.

Wenn die Berathungen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens zu einem abschließenden Ergebnisse nicht geführt haben, so wird die Staatsregierung sich hierdurch um so mehr veranlaßt finden, die Zeit bis zur nächsten Session zur weiteren Klärung der Frage zu benutzen, um demnächst mit einer umfassenderen Vorlage an den Landtag treten zu können.

In Betreff der Fortbildung unserer korporativen Organisationen hat die Staatsregierung die beabsichtigte Vorlage im Laufe dieser Session noch nicht an den Landtag zu bringen vermocht. Die vertraulichen Vorberathungen aber, welche mit Rücksicht auf die umfassende Bedeutung und die mannigfachen Schwierigkeiten einer befriedigenden Lösung dieser Aufgabe wünschenswerth erschienen, berechtigen zu der Hoffnung, daß die Verständigung über dieselbe in der nächsten Session in einer den Interessen des Landes entsprechenden Weise gelingen werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Verantwortlich: E. Siebdt in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 10. Provinzial-Correspondenz. 10. März 1869.

Siebenter Jahrgang.

Ein Fortschritt unseres Verfassungslebens.

In der Rede, mit welcher der Minister-Präsident Graf von Bismarck so eben den Landtag geschlossen hat, ist die Ueberzeugung der Staatsregierung ausgesprochen:

„daß die Vermittelung widersprechender gleichberechtigter Ueberzeugungen und damit die Ueberwindung einer vom parlamentarischen Leben unzertrennlichen Schwierigkeit in der gegenwärtigen Sitzung in einem Maße gelungen ist, welches einen entschiedenen Fortschritt unserer verfassungsmäßigen Entwickelung bekundet."

Noch in keiner Session war in der That die Vermittlung und Ausgleichung widersprechender Ueberzeugungen zwischen den drei gleichberechtigten Theilnehmern der Gesetzgebung, zwischen der Regierung, dem Herrenhause und dem Abgeordnetenhause so aufrichtig und eifrig erstrebt, noch niemals die Verständigung über so viele Gegenstände erreicht worden, wie in dieser letzten Session.

„Beide Häuser des Landtags", so schreibt ein freisinniges Blatt, „haben einander bereitwillig und versöhnlich in die Hände gearbeitet. Unter den kaum zu zählenden Vorlagen sind nur äußerst wenige an dem Gegensatze beider Häuser gescheitert. Die schroffen Parteimänner haben allerdings um dies befriedigende Ergebniß kein Verdienst; läge es an ihnen, so würde im preußischen Landtag gar kein Gesetz zu Stande kommen. Aber glücklicherweise ist die große Mehrheit in beiden Häusern von der Ueberzeugung durchdrungen, daß man dem Lande nicht dient mit zähem Festhalten bloßer Parteimeinungen und daß bei praktischen Fragen eine Uebereinstimmung in dem Rechten und Billigen sich ohne große Schwierigkeit finden läßt. Das Vorurtheil, als ob ein Zusammenwirken des Herrenhauses und Abgeordnetenhauses unmöglich sei, ist durch die Erfahrungen dieser Sitzung an funfzig Beispielen widerlegt worden, und zwar in sehr häufigen Fällen, wo es innerhalb des Herrenhauses wie des Abgeordnetenhauses zu einem recht lebhaften Kampf unter den Parteigegensätzen gekommen war."

Vornehmlich die letzten Wochen der Session waren von dem Bestreben ausgefüllt, die Gegensätze zwischen beiden Häusern über eine große Anzahl von Vorlagen auszugleichen; nur dem allseitigen gewissenhaften Eifer für die Erfüllung dieser Aufgabe ist es zu danken, daß wichtige Gesetze, wie das über die juristischen Prüfungen, die Städte-Ordnung für Schleswig-Holstein und viele andere in dieser Session zu Stande kommen konnten.

Die Staatsregierung hatte es als eine der erheblichsten Pflichten ihrer Stellung erachtet, diese Ausgleichung zwischen beiden Häusern zu vermitteln.

Der Justiz-Minister Dr. Leonhardt sprach sich über diese Bemühungen der Regierung und über den Erfolg derselben in folgenden Worten aus:

„Wenn ich das früher noch nicht gewußt hätte, so würde ich es mir doch im Laufe der Session zum Bewußtsein haben bringen können, daß der Erfolg der Gesetzgebung ganz wesentlich davon abhängt, daß die Regierung vermittelt. Die Königliche Regierung muß in dem Abgeordnetenhause auf das Herrenhaus, im Herrenhause auf das Abgeordnetenhaus Rücksicht nehmen; das wird zuweilen nicht gern gehört, weder in dem einen noch in dem anderen Hause, aber das führt doch zu ganz praktischen Resultaten, denn bei dieser Art und Weise zu verfahren, ist es möglich, daß eine ganze Reihe von Gesetzen die Zustimmung beider Häuser erhalten hat."

Der Minister-Präsident Graf von Bismarck aber darf mit besonderer Befriedigung auf diese praktischen Erfolge der jetzigen Verhandlungen hinweisen; denn er gerade hat schon in den unfruchtbaren Zeiten des früheren Verfassungsstreits stets mit der größten Entschiedenheit geltend gemacht, daß nur das aufrichtige und ernste Bestreben nach Ausgleichung widersprechender Auffassungen zu einer gedeihlichen Entwickelung des Verfassungslebens führen könne.

Am 27. Januar 1863, also kurze Zeit nach der Uebernahme des Ministeriums, äußerte sich Herr von Bismarck über die Möglichkeit eines wirklichen Verfassungslebens, wie folgt:

»Wie ein Gesetz zu Stande kommt, sagt Art. 62 der Verfassung mit unwiderleglicher Klarheit. Er sagt, daß zum Zustandekommen eines jeden Gesetzes die Uebereinstimmung der Krone und der beiden Kammern erforderlich ist.

Jedes dieser drei Rechte ist in der Theorie (dem Begriffe nach) unbegrenzt und das eine so stark als das andere. Wenn eine Vereinbarung zwischen den drei Gewalten nicht stattfindet, so fehlt es in der Verfassung an jeglicher Bestimmung darüber, welche von ihnen nachgeben müsse. In früheren Erörterungen ist man freilich über diese Schwierigkeit mit Leichtigkeit hinweggegangen; es wurde nach dem Beispiel von andern Ländern, deren Verfassung und Gesetze aber in Preußen keine Gültigkeit haben, angenommen, die Schwierigkeit sei einfach dadurch zu erledigen, daß die beiden andern Faktoren sich dem Abgeordnetenhause fügen, daß, wenn zwischen der Krone und dem Abgeordnetenhause eine Verständigung nicht zu erreichen ist, die Krone sich dem Abgeordnetenhause nicht nur selbst unterwirft und die Minister, die das Vertrauen des Abgeordnetenhauses nicht haben, entläßt, sondern auch das Herrenhaus, wenn es mit den Abgeordneten nicht übereinstimmt, durch massenhafte Ernennungen zwingt, sich auf den Standpunkt des Abgeordnetenhauses zu stellen. Auf diese Weise würde allerdings die souveräne Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses hergestellt werden; aber eine solche Alleinherrschaft ist nicht verfassungsmäßiges Recht in Preußen.

Die Verfassung hält das Gleichgewicht der drei gesetzgebenden Gewalten in allen Fragen durchaus fest; keine dieser Gewalten kann die andere zum Nachgeben zwingen; die Verfassung verweist daher auf den Weg der Kompromisse (der gegenseitigen Nachgiebigkeit) zur Verständigung. Ein konstitutionell erfahrener Staatsmann hat gesagt, daß das ganze Verfassungsleben jederzeit eine Reihe von Kompromissen sei.

Wird der Kompromiß dadurch vereitelt, daß eine der betheiligten Gewalten ihre eigene Ansicht mit doktrinärem Absolutismus (mit schroffem Festhalten einer einseitigen Auffassung) durchführen will, so wird die Reihe der Kompromisse unterbrochen und an ihre Stelle treten Konflikte, und Konflikte werden, da das Staatsleben nicht still zu stehen vermag, zu Machtfragen: Wer die Macht in Händen hat, geht dann in seinem Sinne vor, weil das Staatsleben auch nicht einen Augenblick still stehen kann.«

Es ist das jene viel besprochene Aeußerung, aus welcher durch eine willkürliche Ausdeutung die Folgerung gezogen wurde, als wolle der Minister behaupten: „Macht gehe vor Recht", — was seinem wirklichen Gedankengange fern lag, da er vielmehr die gegenseitige Achtung des Rechts aller bei der Gesetzgebung betheiligten Körperschaften als die einzige Grundlage eines wirklichen Verfassungslebens hinstellen wollte.

Jene Aeußerungen des Minister-Präsidenten, welche in der Leidenschaftlichkeit der damaligen Parteikämpfe eine unbefangene Würdigung nicht fanden, haben nach der Beseitigung des Konfliktes im Jahre 1866 durch den weitern Verlauf unseres Verfassungslebens eine vielfach erfreuliche Bestätigung erhalten, indem die Nothwendigkeit der Ausgleichung und Vermittelung zwischen widersprechenden Auffassungen immer allseitiger erkannt worden und zur thatsächlichen Geltung gelangt ist.

Wenn in dieser Beziehung ein weiterer entschiedener Fortschritt unserer verfassungsmäßigen Entwickelung in den Ergebnissen der jüngsten Session zu finden ist, so darf man um so mehr hoffen, daß es dem Streben nach „Vermittelung widersprechender gleichberechtigter Ueberzeugungen" demnächst auch in Bezug auf die vorbereiteten wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung gelingen wird, die vom parlamentarischen Leben unzertrennlichen Schwierigkeiten zu überwinden.

Die Thätigkeit der beiden Häuser des Landtags.

Aus einer Uebersicht, welche der »Preußische Staats-Anzeiger« über die Thätigkeit beider Häuser des Landtags in der letzten Session giebt, ist ersichtlich, daß

I. aus den Berathungen und der Beschlußfassung der beiden Häuser in übereinstimmender Fassung hervorgegangen sind:
- 49 Gesetzentwürfe auf Grund von Vorlagen der Staatsregierung,
- 5 Gesetzentwürfe in Folge von Anträgen aus der Mitte des Landtags,
- 6 Verträge und Uebereinkommen,
- 5 anderweitige Vorlagen der Staatsregierung;

II. daß dagegen unerledigt geblieben sind
- 20 Vorlagen der Staatsregierung
- 1 Antrag aus der Mitte des Landtags.

Unter denjenigen Vorlagen, welche eine übereinstimmende Erledigung gefunden haben, sind folgende von größerer Bedeutung:

der Staatshaushalt für 1869, — die Fortdauer des Kredits von 5 Millionen, — die Cöln-Mindener Eisenbahnangelegenheit, — die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg und des ehemaligen Kurfürsten von Hessen, — die Erweiterung der Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer, — die Aufhebung der Denunziantenantheile, — die Subhastationsordnung, — die Abänderung der Konkursordnung, — die Anstellung im höheren Justizdienst, — die juristischen Prüfungen, — die Wahlen zum Abgeordnetenhause in den jüngst mit der Monarchie vereinigten Provinzen, — die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues, — die Eide der Juden, — die Aufhebung des Eheverbotes wegen Standesunterschiedes, — die Rechtsverhältnisse der Reichsunmittelbaren, —

ferner für einzelne Provinzen:

die Städteordnung für Schleswig-Holstein, — die Einführung des Berggesetzes in Schleswig-Holstein, — die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in Hannover und Schleswig-Holstein, — die Gerichtsbarkeit in Ehesachen in Hannover, — die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Hannover, — die Aufhebung der Trauungssteuer in Hessen, — die Umwandelung des Erbleih- und Erbpachtverhältnisses in Nassau, — die Gemeinheitstheilungsordnung für Nassau, — Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Bürgermeister in Nassau, — Auseinandersetzung mit Frankfurt a. M.

Unter den nicht erledigten oder abgelehnten Vorlagen der Staatsregierung sind folgende Gegenstände hervorzuheben:

Die Uebereignung der Fonds der Provinzial-Hülfskassen an die Provinzialverbände, — Erwerbung und Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan, — die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums (Expropriation), — die Schonzeiten des Wildes, — die Aufhebung des Jagdrechts in Hessen und Schleswig-Holstein, — Jagdpolizeigesetz, — die Einrichtung und Unterhaltung der Volksschulen, — die Pensionirung der Volksschullehrer, — die Aufhebung des Artikels 25 der Verfassung wegen Unentgeltlichkeit des Unterrichts, — die anderweitige Feststellung der Wahlbezirke, — die Bildung von Waldgenossenschaften, — Eigenthumserwerb, dingliche Belastung der Grundstücke, — Hypothekenordnung, — Handelskammern, Versicherungswesen.

(Der Reichstag des Norddeutschen Bundes) hat in der Sitzung vom Dienstag (9. März) die Wahl seiner Präsidenten vollzogen. Bei der Wahl des ersten Präsidenten erhielt der Abgeordnete Dr. Simson, welcher die Berathungen des Reichstages seit Gründung desselben unter allgemeinster Anerkennung geleitet hat, von 169 gültigen Stimmen 165 und übernahm sofort das Präsidium.

Zum zweiten und dritten Präsidenten wurden ebenso wie in den früheren Sessionen der Herzog von Ujest (mit 158 von 177 gültigen Stimmen) und der Abgeordnete von Bennigsen (mit 124 von 170 Stimmen) gewählt.

Der Reichstag kann, da gleich nach seiner Eröffnung eine Reihe von Vorlagen Seitens der Regierung mitgetheilt und zum Druck und zur Vertheilung gelangt ist, bereits am Mittwoch (10.) seine wirklichen Arbeiten beginnen und wird zunächst mehrere Postverträge und die Konsular-Uebereinkunft mit Italien berathen.

Auch der Entwurf der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, sowie andere wichtige Gesetzentwürfe liegen bereits dem Reichstage vor und werden unverweilt theils in Kommissionen, theils im Hause selbst zur Vorberathung kommen.

Die vertraulichen Berathungen über die Fortbildung der Verwaltungseinrichtungen, welche in den letzten Wochen unter dem Vorsitze des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg stattgefunden haben, sind vor einigen Tagen zum Abschlusse gelangt. Die Konferenzen haben mit den Vertrauensmännern aus dem Abgeordnetenhause in 8 Sitzungen (am 19., 22., 24., 27. Februar, 2., 5., 6., 7. März), mit den Vertrauensmännern aus dem Herrenhause in 5 Sitzungen (am 20., 23., 26. Februar, 1. und 3. März) stattgefunden. Wenn aus den vertraulichen Besprechungen ein bestimmtes unmittelbares Ergebniß für die Gesetzgebung auch nicht hervorgegangen ist, so wird doch aus denselben nach allgemeiner Ueberzeugung ein erheblicher Gewinn für die weitere Behandlung der Sache erreicht sein. Die Berathungen haben vor Allem eine Klärung der Auffassungen sowohl über die wirklichen Bedürfnisse, wie auch über die Schwierigkeiten, welche bei der Erfüllung derselben zu überwinden sind, zur Folge gehabt; durch diese Klärung wird das Gelingen einer weiteren Vereinbarung jedenfalls mehr gefördert sein, als es durch die sofortige Vorlegung eines Entwurfes in einem der beiden Häuser des Landtags hätte geschehen können.

Der Nothstand in Ostpreußen.

In einer der letzten Sitzungen des Abgeordnetenhauses kam auch eine den Nothstand in Ostpreußen betreffende Petition zur Berathung. Bei den Verhandlungen wurde von liberaler Seite den Provinzialbehörden der Vorwurf gemacht, daß sie in vielen Fällen mit einer gewissen Härte verfahren seien. Der Finanz-Minister v. d. Heydt nahm die Provinzialbehörden gegen diesen Vorwurf in Schutz und das Abgeordnetenhaus gab denn auch den Beschwerden keine weitere Folge, ging vielmehr über die Petition zur Tagesordnung.

Bei dieser Gelegenheit ist noch zu bemerken, daß die trüben Vorhersagungen demokratischer Blätter in Bezug auf einen in diesem Winter zu erwartenden neuen Nothstand sich glücklicherweise als unbegründet erwiesen haben. Wenn auch die Verhältnisse in Ostpreußen in Folge des vorjährigen Nothstandes jetzt noch schwierig und gedrückt sind und noch auf längere Zeit hinaus eine besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge der Staatsregierung erfordern werden, so ist doch von einer Erneuerung des Nothstandes, wie er im vorigen Jahre die Provinz heimgesucht hat, in diesem Jahre nicht entfernt die Rede gewesen. Dank den mannichfachen Anregungen aber, welche im verflossenen Jahre namentlich für die Entwickelung der Landwirthschaft in der Provinz gegeben worden sind, und in Folge der allseitigen Förderung der Kommunikationswege ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß der Wohlstand der Provinz unter günstigen äußeren Verhältnissen demnächst einen lebendigeren Aufschwung nehmen werde, als zuvor.

(Preußen und Nord-Amerika.) An demselben Tage, an welchem unser König den Reichstag des Norddeutschen Bundes eröffnete (4. März), fand in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika die Uebernahme der Präsidentschaft durch den berühmten General Grant statt. Bei einem Festmahle, welches aus diesem Anlaß der nordamerikanische Gesandte in Berlin, Mr. Bankroft, veranstaltet hatte, brachte der Minister-Präsident Graf von Bismarck die Gesundheit des neuen Präsidenten der Vereinigten Staaten in folgenden Worten aus:

»Erlauben Sie mir, meine Herren, Ihre Unterhaltung durch einige Worte über die Veranlassung, welche uns zusammengeführt hat, zu unterbrechen. Dies ist der Tag, an welchem jenseits des Oceans der siegreiche Feldherr der Vereinigten Staaten sein Amt als Präsident derselben antritt. Dieses Ereigniß, insofern es von der höchsten Wichtigkeit für die Vereinigten Staaten ist, hat auch einen besonderen Anspruch auf das sympathische Interesse unseres Landes, denn es war ein König von Preußen, es war Friedrich II., welcher bei der Entstehung der großen amerikanischen Republik ihre Unabhängigkeit als der erste unter den nicht Krieg führenden Mächten begrüßte.

Was die späteren Beziehungen zwischen beiden Ländern betrifft, so gereicht es mir zur größten Freude, nicht nur aus meiner persönlichen Erfahrung als preußischer Minister, sondern auch aus den Archiven der preußischen Geschichte es als eine Thatsache hinstellen zu können, daß jenes herzliche Verständniß, welches von Washington und Friedrich begründet worden ist, niemals die geringste Störung erlitten hat. Nicht nur ist niemals eine Schwierigkeit zwischen beiden Ländern hervorgetreten, sondern es hat sich nicht einmal etwas ereignet, was zwischen ihnen auch nur eine erläuternde Erklärung nöthig gemacht hätte. Es ist deshalb für mich nicht nur eine sehr angenehme, sondern auch eine mir wohlanstehende Pflicht, Sie zu bitten, mit mir in deutschem Weine die Gesundheit des Präsidenten der Vereinigten Staaten, des General Grant, zu trinken.«

Spanien. Nach der Erledigung der Fragen, welche in den letzten Wochen das allgemeine Interesse in Europa in Anspruch nahmen, richtet sich die Aufmerksamkeit wieder mehr auf die Entwickelung der Dinge in Spanien. Die friedliche Neugestaltung der spanischen Verhältnisse hat in jüngster Zeit weder im Innern noch von Außen eine Störung erfahren. Die Landesvertretung (die Cortes), welche über die künftige Verfassung und Regierung Spaniens zu entscheiden hat, ist bereits im vorigen Monat (11 Februar) zusammengetreten. Gleich in der Eröffnungsrede erklärte Marschall Serrano, der bisherige Präsident der provisorischen Regierung, daß dieselbe das ihr einstweilen anvertraute Amt in die Hände der Cortes niederlege.

Hierauf sprachen die Cortes (in ihrer Sitzung vom 25. Februar) der bisherigen Regierung ihren Dank aus und beauftragten den Marschall Serrano, als Haupt der ausübenden Gewalt, ein Ministerium zu bilden. Der Marschall behielt das bisherige Ministerium bei und erklärte wiederholt, daß er gewillt sei, die Grundsätze der Septemberrevolution weiter zur Geltung zu bringen. Eine Kommission der Cortes ist beauftragt worden, den Entwurf einer Verfassung für das Land auszuarbeiten. Erst dann wird die Frage wegen der Thronfolge zur Entscheidung kommen.

Nach der Zusammensetzung des Verfassungsausschusses ist anzunehmen, daß die gesetzgebende Versammlung sich für die monarchische Regierungsform aussprechen wird. Neuerdings scheint die Kandidatur des Herzogs von Montpensier, Sohnes des vormaligen Königs Louis Philipp von Frankreich und Gemahls der Prinzessin Louise, Schwester der Königin Isabella, von den angesehensten Parteiführern begünstigt zu werden. Bei den jüngsten Verhandlungen der Cortes sprach einer der einflußreichsten Minister sich unumwunden dahin aus, daß er, wenn die Wahl zwischen der Republik oder der Thronberufung des Herzogs von Montpensier gestellt wäre, unbedingt für die letztere stimmen würde. Marschall Serrano gab jedoch hierzu die Erklärung ab, die Regierung werde die Entscheidung der Cortes achten, dieselbe möge in dem einen oder dem andern Sinne ausfallen.

Verantwortlich: E. Liedke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 11. **Provinzial-Correspondenz.** 17. März 1869.

Siebenter Jahrgang.

Graf Bismarck's Bundespolitik und die Redefreiheit.

In jeder Landtags- und in jeder Reichstagssession der beiden letzten Jahre bildete die Redefreiheit der Landesvertreter einen der ersten Gegenstände der Erörterung; so auch jetzt wieder im Reichstage.

Für den Reichstag selbst ist freilich die unbedingte und schrankenlose Redefreiheit schon durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes gesichert; aber für den preußischen Landtag ist bekanntlich eine Verständigung über die gleiche Ausdehnung jenes parlamentarischen Vorrechts noch nicht erreicht worden.

Es war deshalb in der vorigen Reichstagssession der Versuch gemacht worden, **durch ein Bundesgesetz** die unbedingte Redefreiheit auch für alle Landtage der einzelnen Staaten zu gewährleisten. Der Bundeskanzler **Graf von Bismarck** hatte jedoch schon damals erklärt, daß die verfassungsmäßige Befugniß des Reichstages und des Bundes zum Erlasse eines solchen Gesetzes zweifelhaft sei und daß er deshalb nicht versprechen könne, seinen Einfluß im Bundesrathe dahin zu verwerthen, daß die unbedingte Redefreiheit allen Bundesstaaten zwangsweise aufgedrängt werde. Dazu halte er die Sache praktisch nicht wichtig genug. Dagegen wolle er sich innerhalb der preußischen Verhältnisse bemühen, diese Frage endlich zu einer befriedigenden Lösung zu bringen.

Als nun im preußischen Landtage die Frage der Redefreiheit wieder zur Sprache kam, erklärte sich die Regierung damit einverstanden, daß die unbedingte Redefreiheit, wie sie für den Reichstag besteht, auch für die beiden Häuser des Landtages zur Geltung gelange. Im Herrenhause wurde jedoch die Abänderung des betreffenden Artikels (84) der preußischen Verfassung zum Bedauern der Regierung abgelehnt.

Demzufolge wurde im Reichstage jetzt der vorjährige Antrag erneuert, ein allgemeines Bundesgesetz folgenden Inhalts zu erlassen:

»Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staates darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt, oder sonst außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, zur Verantwortung gezogen werden«.

Der Bundeskanzler Graf **v. Bismarck** sprach sich auch jetzt gegen diesen Antrag aus. Er äußerte in der Hauptsache etwa Folgendes:

»Meine Auffassungen haben sich seit vorigem Jahre nicht geändert, wohl aber hat sich die Sachlage einigermaßen geändert. Ich habe damals zugesagt, meinen Einfluß in Preußen zu verwenden, um die Ansicht der Herren Antragsteller zum Durchbruch zu bringen. Daß ich dies nicht ohne Erfolg gethan habe, zeigt Ihnen die Stellung, welche das Königlich preußische Staats-Ministerium im Abgeordnetenhause, welche ich selbst dazu im Herrenhause eingenommen habe. Ich habe in einer Sitzung des Herrenhauses die Annahme des geraden Gegentheils von dem, was ich früher von der Stelle geäußert hatte, empfohlen mit der Erklärung, daß ich meine Ueberzeugung nicht geändert hätte, daß ich aber glaubte, in dergleichen Dingen, die ich praktisch von keinem hohen Werthe hielte, dem Frieden ein Opfer bringen zu müssen. Ich glaube damit bekundet zu haben, daß diese Stellung der preußischen Regierung zur Sache wesentlich diejenige geworden ist, die die Herren Antragsteller erstrebt haben, und daß mein Einfluß in dieser Beziehung nicht ohne Erfolg geübt worden ist. Daß er nicht hinreichte, eine politische Körperschaft, die gleichberechtigt mit der andern ist, zu einer Beistimmung zu vermögen, das bedaure ich. Daß ich darin irgend welchen etwa in Händen der Regierung liegenden Zwang üben sollte — einmal würde er unfruchtbar sein, und dann würde man mir dasjenige entgegenhalten, was ich früher selbst gegen die Sache gesagt habe, und dann würde man erklären, daß nicht Jedermann dieselbe Aufgabe hat, persönliche Ueberzeugungen dem Frieden des Allgemeinen zu opfern, wie gerade ein solcher, der eben Minister ist. Wohl aber hat sich die Sache zum Vortheil der Auffassung der Antragsteller dahin geändert, daß die preußische Regierung — die jetzige wenigstens — in der moralischen Unmöglichkeit ist, irgend eine Verfolgung (wegen Aeußerungen im Landtage) praktisch zuzugeben. Es ist also in keiner Weise eine Gefahr mehr vorhanden, wenn die Lösung der Frage sich verzögert.

Es sind hier heute Aeußerungen gefallen, die mich schließen lassen, daß gewisse Irrthümer, die ich für geschwunden hielt, doch noch nicht ganz in der öffentlichen Meinung geschwunden sind, nämlich die, daß irgend ein Grad von Muth dazu gehöre, einem Minister Unannehmlichkeiten zu sagen. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß im deutschen Volke, welches sonst gerade keine Vorliebe für eine schroffe Mißachtung der Form der Höflichkeit hat, doch von jeher jede Gelegenheit, bei der Jemand einem hochgestellten Beamten gegenüber mit rechter Geflissentlichkeit und Verachtung aller Formen die Höflichkeit außer Acht setzt, einen gewissen Anstrich von Popularität erwirbt. Ich kann mir das nicht anders erklären, als daß, da im deutschen Volke der Muth anerkannt eine populäre Eigenschaft ist, man noch immer die Zustände, die uns Intriguenstücke und Romane voriger Jahrhunderte schilderten, wo es in Burgverließe führte, wenn man sich über Minister und deren Verwandte mißliebig äußerte, nicht für ganz ausgerottet halten und sagen kann, daß für tapfere Herzen noch immer eine gewisse Versuchung entsteht, ihren Muth dadurch zu bekunden, daß sie einem Minister Dinge sagen, die sie einem Andern nicht sagen würden, weil sie dazu zu höflich sind. Diese Versuchung mit Stumpf und Stiel ausgerottet zu sehen, würde ich für einen Vortheil halten, der erreicht ist, sobald gesetzlich feststeht, daß man einen Minister beleidigen kann, wie man will, und straflos bleibt. Ob es nützlich ist, den auf der Bresche der Vertheidigung der Landesinteressen stehenden Persönlichkeiten ihrerseits das gleiche Privilegium zu geben, daß auch die Aeußerungen der Minister straflos sein sollen, die sie etwa in der Erregung den Angriffen gegenüber thun, — ich weiß nicht, ob die Herren Antragsteller dieser Frage näher getreten sind; aus dem Wortlaut des Antrages habe ich dies nicht ersehen können.

Das Alles sage ich nicht etwa in dem Sinne (und selbst bitte ich Sie, wenn mir unwillkürlich eine gewisse Bitterkeit bei manchen Erinnerungen auf die Zunge kommt, das nicht so auszulegen), als wollte ich nicht ehrlich das Meine thun, um die Sache zu beseitigen, wie ich es denn bisher gethan habe.

Aber im Bundesrathe halte ich mich wohl berechtigt, da, wo **es sich um die nationalen Zwecke des Bundes handelt**, unter Umständen das volle Gewicht der preußischen Stimme mit denjenigen, die wir damit vereinigen können, in die Wagschale zu werfen, und mich an die Bedeutung, an die Zahl der abweichenden Regierungen nicht zu kehren, **wo es sich um große nationale Interessen handelt.** Im Uebrigen habe ich mir **in der Bundespolitik, so lange ich die Ehre habe, auf sie einen Einfluß zu üben, als unverbrüchlichen Grundsatz denjenigen gestellt, und mich wohl dabei befunden, daß es nicht rathsam ist, die Autonomie der einzelnen Regierungen auch nur um eines Haares Breite weiter zu beschränken und zu bekämpfen, als es nothwendig ist zur Erfüllung der großen nationalen Zwecke, welche dem Bunde obliegen.**

Das Bedenken, welches mich abhält, Ihrem heutigen voraussichtlichen Beschlusse von Seiten der Regierung zuzustimmen, liegt nicht einmal in der Gefahr einer Beeinträchtigung eines verfassungsmäßig bestehenden Körpers in Preußen (des Herrenhauses.) Ich würde es auf mich nehmen, mit dem preußischen Herrenhause es abzumachen, daß ich dasselbe der Verlegenheit überhebe, sich weiter mit der Sache zu befassen, einer Verlegenheit, die ich als Minister habe überwinden können, die viele von den Herren aber nicht überwinden, die nämlich, mit ihrer früheren Ueberzeugung in Widerspruch zu treten. Was mich davon abhält, ist die Rücksicht, welche ich vorhin bezeichnete, von welcher ich mich nur dann entbunden halten werde (dann aber auch gern bereit sein werde, auf Ihre Wünsche einzugehen), **wenn aus dem Bundesrathe im Namen der betheiligten Regierungen eine Anregung dazu käme**, welche unabhängig von dem Gewichte, welches Preußen durch die Zahl seiner Vertreter in die Wagschale werfen kann, ein erhebliches Gewicht innerhalb der Bundesgenossen darstellen würde. Aber darauf auch nur einen gewissen Druck zu üben, welcher das Gefühl der Würde unserer verbündeten Regierungen innerlich irgendwie berühren könnte, dazu halte ich diesen Gegenstand in seiner jetzigen unschädlichen Lage nicht wichtig genug.«

Ueber die Stellung der Regierungen im Bundesrathe sprach sich der Bundeskanzler dann noch weiter aus. Dem Einwande, als komme es nur darauf an, den Einfluß Preußens im Bundesrathe entschieden geltend zu machen, um jeder Zeit eine Mehrheit der Stimmen zu gewinnen, begegnete er etwa wie folgt:

»Daß im Bundesrath, wenn Preußen für die Sache stimmte, wahrscheinlich eine Mehrheit dafür zu gewinnen sein würde, habe ich nicht bestritten. Ich habe nur die Zweckmäßigkeit der Benutzung dieses Stimmenübergewichtes in diesem Augenblick in Zweifel gestellt, ich habe angedeutet, daß es mit meiner Auffassung der Bundespolitik — und nur nach dieser kann ich und werde ich handeln — nicht übereinstimmt, von der Möglichkeit, in diesem Falle eine Mehrheit zu erringen, Gebrauch zu machen. Wenn wir die Bundespolitik so auffassen, daß wir im Bundesrath eben einfach abstimmen, zusammen-

zählen und wo zweiundzwanzig (unter 43) Stimmen sind, sagen, der hat Recht, wo einundzwanzig sind, der hat Unrecht (und versuchen, für Preußen zu seinen siebenzehn Stimmen die nöthigen dazu zu gewinnen) — ja, meine Herren, dann wäre das Geschäft für mich ein sehr einfaches und viel angenehmeres. *Aber so behandeln wir die Sachen nicht.*

Zwischen freien, souveränen, verbündeten Regierungen liegt die Sache anders, als zwischen einzelnen Mitgliedern eines Abgeordnetenhauses; man braucht die Waffe der Mehrheit mit mehr Schonung, und ich glaube, man thut im Interesse der Bundespolitik wohl, diese Schonung anzuwenden. Wir suchen die Regierungen, die mit uns nicht gleicher Meinung sind, zunächst *zu überzeugen*, und suchen ihre Uebereinstimmung zu gewinnen; namentlich so lange eine Anzahl wichtiger Regierungen widerspricht, verhandeln wir mit ihnen, machen Vergleiche und Zugeständnisse, so lange wir glauben sie machen zu können; erst wenn wir glauben, das nicht mehr zu können, sagen wir, dann muß die Sache zur Abstimmung kommen und es kommt unter Umständen auch vor, daß recht starke Minoritäten überstimmt werden und daß Preußen vollen Gebrauch von den siebenzehn Stimmen, die ihm unter den 43 Stimmen zu Gebote stehen, macht, ohne sich an die entgegenstehenden Ansichten, die zu überzeugen nicht möglich war, zu kehren. Daß dies jedoch *unter allen Umständen* geschehen sollte, ohne eine Auswahl zwischen den Sachen, um die es sich handelt, halte ich für die Befestigung des Bundes nicht nützlich; ich würde es vielmehr für einen Grundsatz halten, welcher die innere Befestigung, noch mehr aber eine Erweiterung des Bundes absolut und im Voraus ausschlösse.

Ich bin überzeugt, der Herr Abgeordnete würde, wenn er mit diesen Dingen so nahe und so verantwortlich zu thun hätte, wie ich, gerade so verfahren, er würde nicht immer die Geschäftsordnung aufschlagen und sagen: stimmen wir ab, Worte sind genug gewechselt; sondern zugeben, daß lange mühsame Verhandlungen in den Ausschüssen vorhergehen, selbst in Sachen, die so schwer wiegen, daß ich gar kein Bedenken trage, die eigene Meinung durch eine Majoritätsabstimmung durchzudrücken, — weil ich überzeugt bin, daß die großen nationalen Zwecke des Bundes, die Sicherheit und Entwickelung Deutschlands, davon abhängen; erst schließlich appelliren wir an die Stimmenzahl. Ich wiederhole, ich bin fest entschlossen, nur nach meiner Ansicht zu handeln und nicht nach anderen, selbst nicht nach der Mehrheit, sobald ich das Gefühl habe, daß dadurch die Festigkeit und die freudige Entwickelung, die der Norddeutsche Bund bisher genommen hat, gestört oder auch nur einigermaßen gehemmt werden würde. *Ich werde mich sehr wohl hüten, solche Streitigkeiten über die Ausdehnung der Bundesgesetzgebung in diesem Augenblicke im Schooße des Bundesrathes anzuregen, wenn nicht ganz dringende Gründe dazu sind,* die, wie ich wiederhole, hier nicht vorliegen; so dringlich ist die Gefahr nicht, die der Art. 84 über die preußischen Abgeordneten verhängt, *daß ich darum den Bund in seiner tiefsten prinzipiellen Grundlage durch Anregung der Kompetenzfrage beunruhigen sollte,* durch die Frage z. B. kann mit einfacher Mehrheit hier entschieden werden oder ist dazu die größere Anzahl erforderlich, die eine Verfassungsänderung des Bundes bedingt? durch die Frage, kann die einfache Majorität darüber entscheiden, ob ein solcher Fall vorliegt, ob hier der Bund zur Gesetzgebung berechtigt ist? eine Frage, an der der alte Bund zum Theil zu Grunde gegangen ist, und an der jeden Tag die Möglichkeit lag, ihn zu sprengen — diese Frage in diesem Augenblick über diesen Gegenstand im Bundesrath anzubringen, *dazu werden Sie mich unter keinen Umständen bringen.«*

Ueber die Behandlung der Bundespolitik im Allgemeinen sprach sich der Bundeskanzler in Folge weiteren Drangens einzelner Redner noch weiter aus:

»Mag die Redefreiheit (nach Ihrer Auffassung) immerhin ein dringendes Interesse sein, so kann ich Sie versichern, *daß es für mich als Bundeskanzler doch noch dringendere Interessen giebt,* und unter diesen Interessen die Auswahl zu treffen, welches das dringendere ist und welches nicht, so lange ich Bundeskanzler bin, müssen Sie mir überlassen, in diesem Amte nach meiner Ueberzeugung zu handeln. Sie haben bisher vielfache Beweise davon gegeben, daß Sie selbst mit meiner Leitung der Geschäfte nach menschlichen Anforderungen zufrieden gewesen sind; sobald Sie mich aber durch Majoritätsabstimmungen dieses Hauses darüber binden wollen, wie ich mich im Saale des Bundesraths zu benehmen habe, dann habe ich keinen freien Willen mehr. Es ist keine leichte Aufgabe gewesen, in diesen zwei ersten Jahren der Befestigung des Bundes diejenige Einigkeit der Bundesregierungen nicht nur zu erhalten, sondern auch die freudige Betheiligung der größeren, stärkeren und mehrfach der Versuchung zu einer andern Politik ausgesetzten Regierungen in dem Maße zu wecken und zu erhalten.

Wenn Sie mir daran einiges Verdienst zuschreiben, wenn Sie dieses als eine im großen nationalen Interesse nützliche Errungenschaft betrachten, dann, meine Herren, meistern Sie mich nicht in meiner Politik innerhalb des Bundesrathes. Sie werden mich daran in einer Weise eigensinnig finden, die nicht zu einem verträglichen Ende führen wird. Kann ich nicht mehr nach meiner Ueberzeugung handeln, wollen Sie mir hier, wie der Hofkriegsrath, Vorschriften geben, wie ich meine Stellung zu den Regierungen im Bundesrath auffassen muß, *dann machen Sie meine Stellung zu einer unmöglichen, womit ich nicht sagen will, daß ich sie deshalb niederlegen würde, sondern eben Ihnen nur erklären will, daß ich in der Unmöglichkeit bin, Ihren Rath zu befolgen, weil er gegen meine eigene Ueberzeugung von der Richtigkeit der Politik sein würde, die ich mir vorgesetzt, die ich bisher befolgt habe, die Sie bisher gebilligt.* Es liegt nicht in Ihrem Interesse, mich durch Ihre Beschlüsse binden zu wollen. Wozu nöthigen Sie mich, nachdem ich mich im vorigen Jahre ausgesprochen habe, dieselben Gründe hier nochmals wieder vorzutragen? Ich habe das kaum erwartet *und bin meines Theils nicht gesonnen, in dieser Weise die Politik den Bundesregierungen gegenüber zu betreiben, mit denen wir bisher — und ich glaube, Dank meinen Bemühungen und der von mir gewählten Politik — in Frieden und guten Verhältnissen gelebt.«*

Der Reichstag nahm mit 140 gegen 51 Stimmen den erwähnten Antrag an, obwohl man sich nach den Aeußerungen des Bundeskanzlers wohl nicht darüber täuschen konnte, daß eine Aussicht auf Annahme des vorgeschlagenen Gesetzes Seitens des Bundesrathes kaum vorhanden ist.

Die Bedeutung der Verhandlungen beruhete übrigens viel weniger in der Frage der Redefreiheit selbst, als in obigen Erklärungen des Bundeskanzlers über die allgemeinen Gesichtspunkte der inneren Bundespolitik.

Diese Erklärungen entsprechen durchaus den Grundsätzen, welche Graf *Bismarck* bereits bei der Berathung der Bundesverfassung als maßgebend für die Regierung bezeichnet hat, und durch deren umsichtige Befolgung der Bund über Erwarten rasch und sicher befestigt und innerlich gekräftigt worden ist.

Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß gerade diejenigen Parteien, welche sich die Förderung der nationalen Politik der Regierung angeblich zur Hauptaufgabe gestellt haben, die Grundlagen und Bedingungen des bisherigen Gelingens dieser Politik immer wieder verkennen und in Frage stellen und die Regierung auf Bahnen zu drängen suchen, welche uns von den gemeinsam erstrebten Zielen nur weiter entfernen könnten.

Indem die Erörterungen über den erwähnten Antrag dem Bundeskanzler Anlaß gegeben haben, sich über die unerläßlichen Voraussetzungen der Bundespolitik bestimmt auszusprechen, werden diese Verhandlungen gewiß von allgemeinerer Bedeutung und Wirkung für den weiteren Verlauf der Reichstags-Verhandlungen sein.

Im Reichstage haben in der letzten Woche fast täglich Sitzungen stattgefunden, und es ist bereits eine größere Zahl von Vorlagen zur Berathung gelangt.

Die Verhandlungen erfolgen jetzt nach einer neuen *Geschäftsordnung*, welche am Schlusse der vorjährigen Session angenommen worden ist. Nach dieser Geschäftsordnung findet über alle *Vorlagen des Bundesrathes eine dreimalige* Berathung statt. Die *erste* Lesung besteht nur in einer allgemeinen Erörterung über die betreffende Vorlage, und am Schlusse derselben entscheidet sich die Versammlung, ob die Sache vor weiterer Berathung erst an eine Kommission zur Vorberathung überwiesen werden solle. Wenn dies nicht beschlossen, vielmehr die alsbaldige *zweite* Lesung genehmigt wird, so kann diese nach drei Tagen stattfinden. Bei dieser zweiten Lesung wird der Entwurf im Einzelnen geprüft und festgestellt. Nach Beendigung der zweiten Lesung findet wiederum nach einer Zwischenzeit von drei Tagen die *letzte* Lesung statt. — Bei Vorlagen, die voraussichtlich keine größeren Erörterungen hervorrufen werden und bei denen die Verweisung an eine Kommission von vornherein nicht wahrscheinlich ist, kann die erste und zweite Lesung gleich hintereinander für dieselbe Sitzung angesetzt werden.

In den bisherigen Sitzungen des Reichstages sind zunächst die Postverträge des Nordd. Bundes mit *Italien, Schweden* und *Norwegen* und mit den *rumänischen Fürstenthümern* (in 1., 2. und 3. Lesung), die *Konsular-Konvention* des Nordd. Bundes mit Italien (in 1., 2. und 3. Lesung), das wichtige Gesetz wegen **Maßregeln gegen die Rinderpest** (in erster und sehr eingehender zweiter Berathung), ein *Nachtrag zum Haushaltsetat* des Norddeutschen Bundes für 1869 (in 1. und 2. Lesung), sowie ein Antrag auf einheitliche Bestimmungen über den Eintritt der *Volljährigkeit* (mit dem 21. Jahre) genehmigt worden. Zu weiteren Verhandlungen gab die erste Berathung eines **Wahlgesetzes** für den Norddeutschen Bund Veranlassung. Seitens der Fortschrittspartei war die Verweisung der Vorlage an eine Kommission beantragt; doch wurde dieser Antrag beim Schluß der ersten Lesung abgelehnt. Die *zweite* Lesung wird daher unverweilt stattfinden. Endlich beschäftigte sich der Reichstag mit einem Antrage in

Betreff der unbedingten Redefreiheit (in erster und zweiter Lesung). Der wichtige Gesetzentwurf, betreffend die Beschlagnahme der Arbeits- oder Dienstlöhne, ist bei der ersten Berathung an eine Kommission verwiesen worden. Ueber den Entwurf der Gewerbe-Ordnung findet heute die erste Berathung statt.

Verhütung und Unterdrückung der Rinderpest.

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes hat in den letzten Tagen unter Anderem eine Vorlage der Bundesregierung in Betreff der Maßregeln gegen die Rinderpest berathen.

Nach dem Artikel 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes gehören zu den Gegenständen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes auch Maßregeln der Medizinalpolizei. Man hat bei dieser Bestimmung namentlich an Maßregeln zur Verhütung und Unterdrückung von Seuchen gedacht und zwar insbesondere von solchen Seuchen, welche nach ihrer Natur und Verbreitungsart meist einen weiten Umkreis bedrohen, so daß den Maßregeln zur Verhinderung ihrer Einschleppung und weiteren Verbreitung von vornherein eine über die Grenzen der näheren Umgebung und des einzelnen Staates hinausgehende Wichtigkeit beizulegen ist. Das Auftreten der Rinderpest in besonders bedenklicher Weise innerhalb Deutschlands hat einen wesentlichen Antheil an der Aufnahme dieser Bestimmung in die Bundesverfassung gehabt. Es ist daher erklärlich, daß der erste Gegenstand, mit welchem die Bundesgesetzgebung in dieser Beziehung sich befaßt, die Rinderpest ist.

Gerade bei dieser verheerendsten aller Seuchen, denen der wichtigste Theil unseres Viehbestandes unterworfen ist, hat sich am entschiedensten die Unzulänglichkeit von Maßregeln gezeigt, welche auf einzelne Staatsgebiete beschränkt bleiben und schon seit längerer Zeit sind, selbst ohne gemeinschaftliches gesetzliches Anhalten, die Regierungen der zunächst betroffenen benachbarten Staaten bemüht gewesen, wenigstens die Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest aus dem Auslande in thunlichsten Einklang zu bringen. Aber der Mangel an Uebereinstimmung in den gesetzlichen Vorschriften hat sich schon da, wo es sich nur um Abwehr handelt, wiederholt als ein Uebelstand fühlbar gemacht und am entschiedensten trat dieser Uebelstand hervor, als die Seuche in dem zersplittertsten Theile des Bundesgebietes, in Thüringen, auftrat. Die Schwierigkeit ist dort nur durch Vereinbarung einer gemeinschaftlichen Leitung der nöthigen Maßregeln durch einen preußischen Kommissar mit Erfolg überwunden worden und damit zugleich ein praktischer Beweis von der Wirksamkeit gemeinsamer Maßregeln geliefert. Nach Eintritt des neuen Bundesverhältnisses und auf der Grundlage von Artikel 4 der Verfassung mußte es jedoch rathsam erscheinen, die Herstellung der nothwendigen Uebereinstimmung und Gemeinschaft der Maßregeln nicht in jedem einzelnen Falle dem freiwilligen Uebereinkommen der benachbarten Staaten zu überlassen, sondern ein für allemal die allgemeinen Vorschriften deshalb im Wege der Bundesgesetzgebung zu geben, auch schon deshalb, weil zu jedem derartigen Uebereinkommen, bei aller Bereitwilligkeit der Betheiligten, doch eine gewisse Zeit erforderlich ist, während es hier gerade darauf ankommt, keine Zeit zu verlieren.

Es war nun die Frage, ob das Gesetz, anstatt es auf die Rinderpest zu beschränken, nicht auch auf andere wichtigere Viehkrankheiten, denen nach der Zahl der Opfer, welche sie alljährlich fordern, eine große wirthschaftliche Bedeutung nicht abzusprechen ist, auszudehnen sei. Es kamen dabei zunächst die Lungenseuche des Rindviehes und der Rotz der Pferde in Betracht. Man hat sich jedoch nach näherer Erwägung gegen eine solche Ausdehnung entschieden. Die Rinderpest ist, wo sie einmal auftritt, bei weitem die verheerendste aller Viehkrankheiten, das Sterblichkeitsverhältniß übersteigt das bei allen anderen Rindviehkrankheiten beobachtete, sie ist daher die wirthschaftlich bedeutendste aller in neuerer Zeit in Deutschland beobachteten Viehseuchen. Andererseits entsteht sie, nach übereinstimmender Ansicht der Sachverständigen, innerhalb Deutschlands nie selbständig, sie kommt nur durch Einschleppung zu uns und verbreitet sich lediglich durch Ansteckung. Deshalb müssen die Maßregeln gegen die Rinderpest einen ganz bestimmten Charakter haben, — den Charakter der größten Energie in Allem, was dazu dienen kann, eine Einschleppung, oder, wenn diese bei der Entwickelung der heutigen Verkehrsverhältnisse absolut nicht zu verhindern ist, die weitere Verbreitung durch Ansteckung zu hindern. Die Maßregeln müssen bei dieser Seuche um so eingreifender und entschiedener sein, als bei der Flüchtigkeit des Ansteckungsstoffs sehr wenig Hoffnung ist, Viehstücke, welche einmal den gleichen Luftraum mit einem kranken getheilt haben, frei zu halten, und als die Wahrscheinlichkeit, ein erkranktes Stück zu retten, äußerst gering ist. Dafür aber kann auch andererseits die Wirksamkeit solcher energischen die Ansteckung verhindernden Maßregeln darum nie ausbleiben, weil eine selbständige Entwickelung der Krankheit ohne Ansteckung eben nicht stattfindet. Aus diesen Gründen schien es zweckmäßiger, zunächst diese wichtigste Krankheit für sich zu behandeln.

Was nun die Vorschriften des neuen Gesetzes und die den Behörden dadurch ertheilten Befugnisse betrifft, so sind in dem Gesetze nur ganz allgemeine Grundsätze aufgestellt und nur die Grenzen bezeichnet worden, innerhalb welcher zum Zweck der Verhütung und Tilgung der Seuche die Regierungen und die Behörden der Bundesstaaten und sämmtliche Einwohner des Bundesgebietes zur Mitwirkung und gegenseitigen Unterstützung verpflichtet sein sollen, sowie der äußere Umfang der zu gleichem Zweck zulässigen Beschränkungen der natürlichen Freiheit der Personen und des Eigenthums. Bei der gegenwärtigen Entwickelung der Verkehrs-Verhältnisse treffen die Maßregeln, welche gegen die Rinderpest zu ergreifen sind, in ihren beschränkenden und störenden Wirkungen und Rückwirkungen meist nicht die Viehbesitzer oder die Bewohner der zunächst betroffenen Orte allein, sondern greifen weit darüber hinaus. Die Maßregeln und die beschränkenden Vorschriften sind deshalb zwar innerhalb des durch den Zweck dringend gebotenen Umfanges zu halten, aber auch so einzurichten, daß der Zweck in möglichst kurzer Zeit erreicht werde. Die scheinbar härtesten und kostspieligsten Maßnahmen stellen sich dann meist als die in der That mildesten und billigsten dar, indem dadurch die unvermeidlichen Einbußen und Störungen auf das geringste Maß beschränkt werden.

Die allgemeine Verpflichtung und Ermächtigung zur Ergreifung der erforderlichen Maßregeln ist in dem Gesetze unmittelbar den Verwaltungsbehörden aller einzelnen Bundesstaaten, nicht den oberen Bundesbehörden zugewiesen. Hätte man sich nur an den Bund wenden und den leitenden Behörden des Bundes die Anordnung der Maßregeln überlassen wollen, so würde man das vorzugsweise nöthige Eingreifen und die Aufmerksamkeit der ausführenden Behörden gelähmt und dem Zwecke schlecht gedient haben.

Bei den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ist der Stand der Erfahrungen der letzten Jahre und die vorhandene Gesetzgebung sowohl der Bundesländer als Süddeutschlands gewissenhaft benutzt worden. Die leitenden Ansichten über diesen Gegenstand sind jetzt in allen zunächst in Frage kommenden Ländern so nahe übereinstimmend, daß eine Verständigung mit den süddeutschen Staaten und selbst mit Oesterreich über eine gewisse Gemeinsamkeit, welche im Interesse der beiderseitigen Grenzdistrikte erwünscht sein könnte, auf Grund des neuen Gesetzes unschwer zu erreichen sein wird.

Die Vorlage der Regierung hat in allen wichtigen Punkten die Zustimmung des Reichstages gefunden und dürfte mit geringen Veränderungen demnächst gesetzliche Kraft erhalten.

Ueber die Wichtigkeit und Wohlthätigkeit dieses Gesetzes wird in den landwirthschaftlichen und allgemein volkswirthschaftlichen Kreisen kein Zweifel sein.

(Macht und Recht.) Bei einer der jüngsten Berathungen im Reichstage fand der Bundeskanzler Graf von Bismarck Gelegenheit auf seine im Jahre 1863 gethane Aeußerung über »Macht und Recht«, welche damals in Folge einer irrthümlichen Ausdeutung eine große Erregung hervorrief, mit einem Worte zurückzukommen. Bei der jetzigen Berathung des Wahlgesetzes für den Reichstag wurde nämlich eine Erklärung des Bundeskanzlers von dem Abgeordneten Grafen Schwerin falsch aufgefaßt. Graf Bismarck äußerte dem gegenüber: »Ich fürchte, daß es dem Herrn Vorredner (Graf Schwerin) hier wider Willen so gegangen ist, wie bei früheren für mich folgenreicher gewordenen Gelegenheiten, wo meine Aeußerungen, durch seinen Mund wiedergegeben, doch eine etwas andere Färbung gewonnen; ich erlaube mir dabei an den bekannten, von mir niemals gebrauchten Ausspruch »Macht ginge vor Recht« zu erinnern, der dem Munde des Herrn Vorredners seinen Ursprung verdankt.

Graf Schwerin erwiderte in Kürze, es sei damals von ihm nicht gesagt worden, daß Graf Bismarck erklärt habe: »Macht gehe vor Recht«, sondern daß die Auffassungen desselben schließlich auf so eine Behauptung hinausklämen. Uebrigens habe er später gern anerkannt, daß er sich über die Absichten des Grafen Bismarck geirrt habe.

Der Bundeskanzler, Graf Bismarck, erwiderte hierauf noch:

Welches auch die Mißverständnisse sein mögen, die zwischen uns Beiden geherrscht haben, so werde ich mich jedenfalls freuen, wenn diejenigen Mißverständnisse, die — ich kann fast sagen, in Europa über meine Aeußerungen herrschten und die durch die Aeußerung des Herrn Vorredners veranlaßt worden sind, einigermaßen durch die gegenwärtige Erklärung gemildert werden. Gehoben werden sie nur bei denjenigen, die überhaupt sich belehren lassen wollen, was nicht viele sind.

Bei der Marine des Norddeutschen Bundes sind in Betreff der Indienststellungen für dieses Jahr folgende Bestimmungen ergangen:

Die Korvette „Arcona" ist Behufs Entsendung nach der ostasiatischen Station in Dienst gestellt. Dieselbe soll mit der Korvette „Medusa" (welche letztere bereits im Vorjahre ihre Reise angetreten hat) für die handelspolitischen Interessen und zum Schutz der Angehörigen des Norddeutschen Bundes in Ost-Asien, im Einvernehmen mit den diplomatischen Vertretern des Bundes, verwendet werden. (Die ostasiatische Station umfaßt die Gewässer von der Straße von Singapore bis zu den Kurilen.) Nach dem Eintreffen der „Arcona" in dem Stations-

bereich tritt die „Medusa“ unter die Befehle des Kommandanten der „Arcona“.

Die Panzerfregatten „König Wilhelm“, „Kronprinz“ und „Friedrich Carl“ sollen unter Beigabe des Aviso „Preußischer Adler“ als Tender, Behufs Bildung eines Uebungsgeschwaders, in Dienst gestellt werden.

Mit dem Kommando des Panzergeschwaders während dessen diesjähriger Uebungen in der Ost- und Nordsee, ist der Vize-Admiral und Direktor im Marine-Ministerio, Jachmann, beauftragt.

Anfangs April soll 1 Kanonenboot 1. Klasse („Cyclop“) als Tender für den Stations-Chef in Kiel und 1 eben solches („Comet“) zum Schutze der Fischerei und bei Strandungen in der Nordsee, sowie zu Vermessungszwecken, endlich 1 Kanonenboot 2. Klasse („Habicht“) als Tender und Wachtboot für die Werft in Danzig in Dienst gestellt werden; ebenso, dem Bedürfniß entsprechend, die Yacht „Grille“.

Der als Wachtschiff im Kieler Hafen dienenden Segelfregatte „Gefion“ wird die Brigg „Hela“, dem Artillerieschiff, Segelfregatte „Thetis“, 1 Kanonenboot 2. Klasse („Skorpion“) als Tender während der Sommermonate beigegeben.

Zum Dienste in der aktiven Marine werden Seewehr-Offiziere herangezogen.

Die Postverwaltung des Nordddeutschen B:ndes hat dem Reichstage eine Uebersicht über ihre gesammten Verhältnisse und ihre Thätigkeit im verflossenen Jahre 1868 mitgetheilt. Es ergiebt sich daraus in den hauptsächlichen Punkten Folgendes:

Der Norddeutsche Postbezirk umfaßt 7618 Quadratmeilen mit 30,476,036 Einwohnern, oder mit 4000 Einwohnern auf die Quadratmeile (nach der Zählung vom 3. Dezember 1867). Von diesen 30,476,036 Einwohnern befanden sich 12,440,150 an Orten mit Postanstalt und 18,035,886 an Orten ohne Postanstalt (im Landbestell-Bezirke).

Zahl der Postanstalten. Innerhalb des Norddeutschen Postbezirkſ bestanden 4464 Postanstalten (auf 1,7 Quadratmeilen und für etwa 6845 Einwohner durchschnittlich je eine Postanstalt) und zwar: 493 Postämter, 545 Postexpeditionen I. Klasse, 3242 Postexpeditionen II. Klasse, 184 Postexpeditionen auf vereinzelt gelegenen Bahnhöfen.

Ferner im Auslande. Postagenturen in Oldenzaal und Venlo in den Niederlanden, in Vianden in Luxemburg und ein Norddeutsches Postamt in Bodenbach in Oesterreich.

Außer den obigen 4464 Postanstalten fungirten noch 21 Eisenbahn-Postämter, welchen die Wahrnehmung des Postdienstes auf 109 Eisenbahnrouten oblag.

Die Zahl der Briefkasten im Norddeutschen Postbezirke betrug 21,248, davon 7908 an Orten mit Postanstalt, 13,240 im Landbestell-Bezirke. Im Durchschnitt kam ein Briefkasten im Landbezirke zur Benutzung für 1362 Einwohner im Landbestell-Bezirke.

Postverbindungen auf Eisenbahnen. Im Jahre 1868 wurden auf 1623 Meilen Eisenbahnen täglich 1641 abgehende Eisenbahnzüge zur Postbeförderung benutzt.

Auf 353 Zügen fand die Beförderung von Briefpost-Gegenständen durch Vermittelung des Eisenbahnpersonals statt.

An Postverbindungen auf Landstraßen bestanden Personenposten: auf 1945 Linien, Schnellposten auf 2, Güterposten auf 14, Kariolposten auf 212, Reitposten auf 11, Estafettenposten auf 4, Botenpost mit Brief- und unbeschränkter Fahrpostsachen-Beförderung auf 642, Botenposten mit Brief- und beschränkter Fahrpostsachen-Beförderung auf 240, Botenposten nur zur Beförderung von Briefsendungen auf 111, Retour-Reitposten auf 4, Privatpersonen-Fuhrverbindungen, welche zur Postbeförderung benutzt worden sind, auf 138 Linien. Alles in Allem 3323 Postverbindungen auf Landstraßen.

Postverbindungen auf Wasserstraßen bestanden 79 mit einer Courslänge von 442 Meilen.

Im Jahre 1868 legten die Norddeutschen Posten Meilen zurück: die Eisenbahnposten 5,152,839 Meilen, die Posten auf Landstraßen 7,790,415 Meilen, die Posten auf Wasserstraßen 126,231 Meilen, Alles in Allem 13,069,485 Meilen.

Das Beamtenpersonal betrug 14,289, darunter 37 Ober-Postdirektoren, 38 Ober-Posträthe und Posträthe, 44 Postinspektoren, 155 Postdirektoren, 286 Postmeister, 485 Ober-Postkommissarien und Ober-Postsekretäre, 1567 Postkommissarien und Postsekretäre, 867 Postassistenten, 978 Posteleven, 2733 Postverwalter und Postexpedienten, 1327 Postexpedienten-Anwärter, 3102 Postexpediteure u. s. w.

Das Unterbeamten-Personal betrug 20,121, darunter 2848 Briefträger, 1238 Postconducteure und Postbegleiter, 8021 Landbriefträger.

Das gesammte Beamten- und Unterbeamten-Personal der Norddeutschen Postverwaltung, ausschließlich der Posthalter und Postillone, beträgt hiernach 34,734 Personen, und nach Hinzurechnung der Posthalter und Postillone 42,721 Personen.

Posthaltereien bestanden Ende 1868 1737 mit 1626 Posthaltern (294 Posthalter waren zugleich Vorsteher von Postanstalten), mit 6655 Postillonen und 17,886 Postpferden.

Der Briefverkehr. Bei Norddeutschen Postanstalten eingelieferte Briefsendungen, und zwar Briefsendungen am Orte selbst, 19,037,068 Stück. Von diesen Ortsbriefsendungen waren 8,555,860 Stück oder nahezu die Hälfte gebührenfreie.

Briefsendungen an andere Norddeutsche Post-Anstalten im Ganzen 164,280,222 Stück, darunter frankirte einfache, 145,652,904, schwerere 5,460,642, unfrankirte einfache 12,115,026, schwerere 1,051,650; unter den unfrankirten Briefen waren portopflichtige Dienstbriefe, einfache 1,333,206, schwerere 351,810, frankirte Drucksachen 20,568,780, frankirte Waarenproben 1,303,236, portofreie Briefsendungen 47,228,490, Alles in Allem 252,417,816.

Briefsendungen aus anderen Ländern gingen im Ganzen 22,788,166 Stück ein, darunter aus Süddeutschland (Baden, Bayern, Württemberg) 6,442,200, Oesterreich 3,599,820, Griechenland, Türkei, Asien, Afrika ꝛc. 113,256, Luxemburg 135,594, Belgien 1,041,138, Dänemark 618,552, Frankreich 1,968,768, Großbritannien 2,547,270, Italien 280,962, den Niederlanden 1,722,978, Rußland 1,007,982, Schweden und Norwegen 251,568, Schweiz 732,996, Spanien 77,040, Portugal 24,480, Vereinigte Staaten von Amerika 1,864,332.

Briefsendungen nach anderen Ländern im Ganzen 23,267,104, Briefsendungen, die blos durch den Norddeutschen Postbezirk durchgingen 8,830,590.

Werden die gewonnenen Resultate aus dem Jahre 1868 denen aus dem Jahre 1867 gegenübergestellt, so ergiebt sich bei dem Norddeutschen inneren Postverkehr im Durchschnitt: im Februar 1868 gegen November 1867 eine Steigerung der Briefzahl um 3½ Prozent, im August 1868 gegen November 1867 eine Steigerung der Briefzahl um 3½ Prozent, im Oktober 1868 gegen November 1867 eine Steigerung der Briefzahl um 9 Prozent.

Dieser Prozentsatz theilt sich, nach annähernder Veranschlagung, in Wirklichkeit der Art, daß die größte Vermehrung bei denjenigen Briefen vorgekommen ist, welche einer Portoermäßigung theilhaftig geworden sind.

Im Jahre 1868 sind mit den süddeutschen Staaten, mit Oesterreich, Luxemburg, den Vereinigten Staaten von Amerika, Norwegen, Dänemark, Belgien, der Schweiz und den Niederlanden neu vereinbarte Postverträge in Kraft getreten.

Unbestellbare Briefe. Von 230,146,000 Briefen konnten 667,795 nicht bestellt werden, und zwar: 360,609, weil der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln war, 166,281, weil der Adressat die Annahme verweigert hatte, 34,058 nicht abgeholte poste restante Briefe, 106,847, weil der Adressat verstorben oder ausgewandert war u. s. w.

Auf je 10,000 Briefe blieben daher 6 definitiv unbestellbar.

Die Porto-Einnahme für die inneren Briefsendungen ist zu veranschlagen im Ganzen auf 6,565,980 Thlr.; für die frankirten Briefe auf 5,219,140 Thlr., für die unfrankirten Briefe auf 856,666 Thlr., für Drucksachen auf 243,595 Thlr.

Post-Anweisungen. Durch Post-Anweisungen sind innerhalb des Norddeutschen Postbezirks vermittelt worden:

104,732,184 Thlr. auf 8,373,777 Stück Post-Anweisungen.

Die für Post-Anweisungen aufgekommene Gebühr ist auf 556,277 Thaler zu berechnen.

Im Verkehr zwischen dem Norddeutschen Postbezirke und fremden Ländern ist das Post-Anweisungsverfahren eingeführt mit

Süddeutschland und Luxemburg, mit Dänemark, mit den Niederlanden, mit Norwegen, der Schweiz.

Seit dem 1. Januar 1869 werden durch die Norddeutschen Post-Anstalten und den Norddeutschen Lloyd in Bremen Post-Anweisungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika vermittelt.

Der Gesammt-Geldverkehr innerhalb des Norddeutschen Postbezirks ist vermittelt durch:

9,623,016	Stück Briefe } mit deklarirtem Werthe von	
1,349,964	Stück Packete }	2,054,103,102 Thlr.
8,373,777	Stück Postanweisungen im Gesammtbetrage von	104,732,184 »
3,734,208	Stück Postvorschuß-Sendungen im Gesammtbetrage von	8,741,430 »
	Summa.....	2,167,576,716 Thlr.

Freimarken und Franko-Couverts wurden an die Korrespondenten abgesetzt oder von den Postanstalten zur Berechnung des baar erlegten Franko verwendet:

Freimarken zu ¼ Gr. 4,193,504 Stück, ⅓ Gr. 28,517,347, ½ Gr. 14,018,026, 1 Gr. 156,119,241, 2 Gr. 29,002,078, 5 Gr. 5,120,169, 10 Gr. 853,029, 30 Gr. 97,032, 1 Kreuzer 4,480,688, 2 Kreuzer 708,367, 3 Kreuzer 10,097,404, 7 Kreuzer 1,652,182, 18 Kreuzer 274,647, ½ Schilling 1,596,360 Stück. Gestempelte Streifbänder zu ⅓ Gr. 280,500 Stück. Franko-Couverts zu 1 Gr. 16,687,141, 2 Gr. 33,988, 3 Kreuzer 56,596 Stück.

Die Gesammteinnahme der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes betrug pro 1868 20,516,435 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.

Die Gesammtausgabe (vorbehaltlich definitiver Feststellung) 20,655,056 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.

Verantwortlich: E. Wedeke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 12. **Provinzial-Correspondenz.** 24. März 1869.

Siebenter Jahrgang.

Zu Königs Geburtstag.

König Wilhelm hat am 22. März sein zweiundsiebenzigstes Jahr vollendet, ein Greis an Jahren, aber an Körper und Geist noch in rüstiger Kraft.

Das preußische Volk begeht den Königlichen Festtag nicht in lauten Freudenbezeugungen, weil der Tag in die stille Woche geistiger Sammlung fällt, aber der lauten Zeichen bedarf es nicht, um überall die Gewißheit zu geben, daß die Herzen des Volkes unserem Könige in Liebe, Vertrauen und Ehrfurcht schlagen.

Wie sollte auch die Verehrung des Volkes einem Fürsten vorenthalten bleiben, welcher für sein Land so Großes gethan hat, wie es König Wilhelm in der kurzen Zeit seiner Regierung beschieden war!

Kaum sind es zehn Jahre, daß unser Fürst als **Prinz-Regent** die Geschicke Preußens in seine Hand nahm, kaum acht Jahre, daß er als **König** den Thron seiner ruhmvollen Ahnen bestieg.

Wie gewaltig aber sind schon jetzt die Thaten und Früchte dieser kurzen Regierungszeit, — wie schwer wiegen die Erfolge derselben für die Größe und das Gedeihen unseres Vaterlandes!

Das, was König Wilhelm in diesen wenigen Jahren errungen hat, kommt den größten Ergebnissen gleich, die irgend ein preußischer Fürst für Preußen, die je ein deutscher Fürst für Deutschland gewonnen hat, — König Wilhelms Regierung hat für Preußens Größe und für Deutschlands Macht die Wünsche und Hoffnungen, auf welche die Geschichte von Jahrhunderten hinwies, zur Reife und Erfüllung gebracht.

Aber unser König gehört nicht zu den Fürsten, welche um des Ruhmes und um der äußeren Macht willen nur auf Vergrößerung ihrer Staaten sinnen; das Glück und Gedeihen der seiner Fürsorge anvertrauten Völker ist für ihn das höchste Ziel fürstlichen Strebens und Wirkens. Nicht Eroberungslust hat ihn in der entscheidenden Stunde das Schwert ziehen lassen, sondern nur die tiefe, gewissenhafte Ueberzeugung, daß er zur Wahrung der Ehre seines Volkes und zur Sicherung einer segensvollen Entwickelung Deutschlands nicht anders handeln könne. Und als ihm durch Gottes Beistand der Sieg und die Früchte des Sieges zu Theil geworden, da wurde in ihm mit dem Gefühle demüthigen Dankes nur das Bewußtsein der Königlichen Pflicht lebendiger, welches er bei seiner Thronbesteigung feierlich ausgesprochen, das Bewußtsein, daß seine Hand das Wohl und das Recht Aller in allen Schichten der Bevölkerung zu hüten, schützend und fördernd über dem reichen Leben seines Volkes zu walten habe. Mit der Befestigung der neugewonnenen Grundlagen der Macht ging gleichen Schrittes die Fürsorge des Königs für eine neue segensvolle Gestaltung des Volkslebens in Ordnung und Freiheit.

Wenn nach den unruhigen Jahren des ersten Ueberganges erst neues Vertrauen auf einen gesicherten Frieden einkehrt, dann werden die neu gelegten Keime allgemeiner Wohlfahrt sich vollends fruchtbringend entwickeln.

Eine solche friedliche Entwickelung seinem Volke zu sichern, ist jetzt vor Allem unsers Königs Bestreben, und wenn nicht alle Zeichen trügen, so wird auch dieses Streben von Erfolg gekrönt sein. Vom ersten Augenblicke an hat König Wilhelm die Ueberzeugung und den festen Willen bekundet, daß die wiedergewonnene nationale Macht ihre Bedeutung vor Allem darin haben müsse, daß die Segnungen des Friedens durch sie eine neue höhere Bürgschaft erhalten.

Diese Königliche Zuversicht hat in den jüngsten Jahren bereits reiche Bestätigung erhalten und wird sich gewiß je länger, je mehr erfüllen.

Möge es unserem **Heldenkönig** beschieden sein, die Früchte seiner glorreichen Thaten fortan als **Friedensfürst** immer segensreicher reifen zu sehen.

König Wilhelm in der Schlacht von Königgrätz.

Der Schlachttag von Königgrätz ist für unsern König persönlich ein Tag wunderbarer Erfüllung gewesen; sein ganzes Streben für die preußische Armee, als das Werkzeug preußischer und deutscher Macht und Ehre, hat dort auf der Wahlstatt ruhmvolle Weihe und Bestätigung gefunden, und es war eine besondere Gnadenfügung, daß er selbst der Zeuge nicht blos, sondern der oberste Führer an dem entscheidenden Schlachttage sein sollte.

Der König war so eben erst seiner Armee nach Böhmen nachgeeilt, um nach der Vereinigung der drei großen Heeresabtheilungen im Herzen Böhmens selbst das Oberkommando zu übernehmen. Kaum hatte er die Armee erreicht, so kam es zu dem gewaltigen Schlage, welcher über den Ausgang des Feldzuges entschied.

Ein Schriftsteller, dem es vergönnt war, in jener denkwürdigen Zeit in unmittelbarer Nähe des Königs zu weilen, hat jüngst eine lebensfrische Darstellung von der persönlichen Theilnahme des Fürsten an dem Laufe des großen Tages gegeben.

In diesen Tagen, wo die Herzen des Volkes besonders lebhaft des Heldenkönigs gedenken, wird es gewiß Vielen willkommen sein, an der Hand jener Schilderung den verehrten Fürsten auf seinem schweren Gange zu begleiten. Es folgen deshalb hier einige Auszüge aus der Schrift*):

Den **Abend vor der Schlacht** brachte der König allein in seinem Zimmer zu, und da sein Schreibtisch dicht am Fenster stand, so konnte man bei dem Schein der Arbeitslampe ganz deutlich sehen, daß er mehrere Mappen neben sich stehen hatte, aus denen er Papiere herausnahm, las, dann Etwas darauf schrieb und sie bei Seite legte. Dies müssen wohl die sogenannten Vortragsmappen gewesen sein, in welchen die Minister und vortragenden Räthe ihre Papiere dem Könige zur Prüfung vorlegen.

Um ¾11 Uhr Nachts fuhr plötzlich in größter Eile ein Wagen bei der Königlichen Wohnung vor, und ein General eilte die Treppe hinauf. Es war der General-Lieutenant v. Voigts-Rhetz, Chef des Generalstabes der I. Armee, der eben aus Kaminetz, dem Hauptquartier des Prinzen Friedrich Karl, angekommen war und dem Könige die wichtige Meldung machte, daß die österreichische Hauptarmee sich dicht vor der I. Armee zusammengezogen habe und also eine Schlacht zu erwarten sei. Der König wollte sich eben zur Ruhe begeben, als **General von Voigts-Rhetz** gemeldet wurde; er war im Begriff, sich auf sein Feldbett zu legen, welches während der ganzen Kampagne auf den Fußboden gelegt wurde. Er nahm die Meldung entgegen, schüttelte jedoch ungläubig den Kopf, daß der Feldzeugmeister Benedek, ein so bewährter General, mit seiner ganzen Armee die Elbe überschreiten und hinter sich lassen sollte, so daß der sich dort Aufstellende bei einem, doch immer möglichen Rückzuge in die größte Bedrängniß gerathen müßte. Eine solche Aufstellung, welche den einfachsten Vorsichtsmaßregeln eines Feldherrn widerspricht, konnte nach der guten Meinung des Königs von der Feldherrnkunst des Feldzeugmeisters Benedek doch kaum angenommen werden. Nun berichtete aber der General, daß Prinz Friedrich Karl die Meldungen verschiedener gegen den Feind gesendeter Rekognoszirungen und Aussagen der gemachten Gefangenen erhalten habe, nach welchen die Zusammenziehung mehrerer östereichischer Armee-Corps bei Sadowa und Chlum unzweifelhaft sei, und zwar nicht allein derjenigen Armee-Corps, welche bis jetzt einzeln geschlagen worden waren, sondern auch solcher, die bisher noch nicht im Feuer gewesen waren. Obgleich der König bei seinem Zweifel blieb, befahl er doch dem General, sich sofort zum Chef des Großen Generalstabes der Armee, **General von Moltke**, zu begeben und auch dort über die Lage der Dinge zu berichten. Halte General v. Moltke es dann für nöthig, so möge derselbe noch in der Nacht zu jeder Zeit kommen, um die nöthigen Befehle zu empfangen. Mit dieser Entscheidung ging nun General **Voigts-Rhetz** zum General v. **Moltke**. Da bis 12 Uhr der General v. **Moltke** nicht erschien, so vermuthete der König, daß derselbe eben so wenig wie Er selbst daran glaube, daß der Gegner einen so augenscheinlichen Fehler begangen haben könnte, und nahm also an, daß deshalb der General v. Moltke gar nicht kommen werde.

General v. Moltke kam aber und fand nun den König bereits im Bette. Was jetzt vorgegangen und gesprochen worden ist, weiß natürlich Niemand. Man kann es sich aber denken, wenn man den Befehl liest, der nun, um Mitternacht, an die II. Armee erlassen und von dem Flügel-Adjutanten, Oberst-Lieutenant Graf **Finkenstein** nach Königinhof zum Kronprinzen gebracht wurde. Gleichzeitig mit diesen militärischen Befehlen erging auch die Weisung an die betreffenden Personen des Hauptquartiers, daß am andern Morgen schon früh 5 Uhr der König sich zur Armee begeben werde, worüber sich

*) **König Wilhelm.** Militärische Lebensbeschreibung von L. Schneider (Redacteur des Soldatenfreundes).

alle Diejenigen wunderten, welche Nichts von dem unterdessen Vorgegangenen wußten.

Am 3. Juli war es früh ein ungemein trübes, kaltes Wetter. Schon während der Nacht hatte es mit einzelnen Strichen geregnet, und von einem Sonnenaufgang war nicht das Geringste zu sehen gewesen.

Als der König Schlag 5 Uhr früh zu Gitschin in den Wagen stieg, war er im Ueberrock mit den neu eingeführten Schulterstücken und Helm, darüber hatte er den Mantel, und trug wie gewöhnlich den Orden pour le mérite und das Eiserne Kreuz, dazu den Füsiliersäbel.

Der König fuhr auf der Straße nach Horiz dem größten Tage seines bisherigen Lebens entgegen.

Zu beiden Seiten der Landstraße vor und hinter Milowitz begegnete der König den schon seit einigen Stunden vormarschirenden Truppen der 5. und 6. Division. Viele von den Truppentheilen dieser Divisionen wußten noch gar nicht, daß der König schon in Böhmen und bei der Armee sei, und waren wie elektrisirt, als sie hörten: »der König kommt! der König ist da!« Ein solcher Ruf fährt dem Soldaten schon auf dem Exerzirplatz und beim Manöver durch alle Glieder, wie erst hier nach einer Woche voller Siege und mit der Aussicht, heute unter seinen Augen zeigen zu können, was man in Preußen Instruktion nennt.

Im Dorfe Klenitz angelangt, verließ der König den Wagen und trat in den dortigen Krug ein, wo er seinen Mantel ablegte und den Paletot überzog, weil das Wetter nicht allein augenblicklich sehr schlecht war, sondern auch so aussah, als ob es den ganzen Tag über nicht viel besser werden würde.

Das Pferd, welches der König in Klenitz bestieg und ihn den ganzen Schlachttag über trug, hieß am 3. Juli noch mit seinem Marstallnamen Fenela, am 4. wurde es aber schon Sadowa genannt, und braucht vermuthlich wegen seiner guten Verpflegung im Alter nicht in Sorgen zu sein.

Es wurde zunächst auf eine Höhe geritten, wo sich der Weg kreuzt, und hier eine kurze Zeit verweilt. Prinz Friedrich Karl stattete hier seine Meldung ab, aus welcher hervorging, daß alle gestern gemachten Rekognoszirungen sich bestätigt hatten und der Feind mit seiner ganzen Armee gegenüber stand. Die Kanonade hatte in der Gegend von Sadowa auch schon begonnen, als der König in Klenitz zu Pferde gestiegen war. Daraus ging hervor, daß der Feind die Absicht hatte, sich mit seiner ganzen Kraft auf die erste Armee (des Prinzen Friedrich Karl) zu werfen, um diese zurückzudrängen und dadurch die Elb-Armee und die II. Armee so zu trennen, daß er zwischen dieselben zu stehen gekommen wäre und sich dann aussuchen konnte, mit welcher von beiden er einzeln anbinden wollte, und das war gewiß ein ganz vernünftiger Plan; aber er hing nur von der Kleinigkeit ab, daß die erste Armee sich auch zurückwerfen ließ, was bekanntlich den Ansichten und Neigungen des Prinzen Friedrich Karl widerspricht, und zwar so vollständig, daß er nicht einmal abwarten wollte, bis die Oesterreicher ihn angriffen, sondern das selbst besorgte und sie angriff, was nach allen Nachrichten dem Feinde ziemlich unerwartet gekommen zu sein scheint.

Nach kurzem Aufenthalte auf der ersten Höhe, ritt der König weiter links, ungefähr tausend Schritt vom Dorfe Dub, von wo aus die Generale v. Horn und v. Bose das Terrain nach Sadowa hin übersahen und das an der Bistritz schon begonnene Gefecht leiteten. Ein Augenzeuge, der Schlachtenmaler Schulz, welcher sich dort hingestellt hatte, sah plötzlich zu seinem freudigen Erstaunen den König mit seiner ganzen, sehr zahlreichen Suite hinter sich erscheinen und erzählt nun Folgendes, was auch von anderen Augenzeugen bestätigt worden ist:

»Als Seine Majestät der König den Kamm der Höhe zwischen Dub und Sadowa erreichte, dauerte der Geschützkampf schon über eine halbe Stunde. General v. Horn setzte sofort über den Chausseegraben, sprengte an Se. Majestät heran und rief mit lauter Stimme: »Ich beschwöre Ew. Majestät, diesen Platz zu verlassen, denn der Feind enfilirt die Chaussee auf das Heftigste.« Die Antwort des Königs habe ich nicht verstehen können, sie kann aber nur ablehnend gewesen sein, denn Se. Majestät blieben ruhig halten. Da kam denn auch gleich die erste Granate, die gefährlichste, welche von dem größten Theile der Herren in des Königs Gefolge gar nicht gesehen werden konnte, da eine Artillerie-Munitions-Kolonne davor stand, und fiel links von der Chaussee, wo sie krepirte. Ich stand zwischen der Granate und dem Könige, welcher von mir kaum 10 Schritt entfernt hielt und sein Pferd parirte. Die Eisenstücke des Geschosses rissen kleine Zweige und Blätter von dem Kirschbaum, unter welchem ich stand, so daß sie umher wirbelten. Zum zweiten Male sauste eine Granate heran; sie nahm ihre Richtung direkt über den König und den dahinter haltenden Hofmarschall Grafen Perponcher hinweg, fiel und krepirte hinter der Suite. Nun sprengte Graf Lehndorf vor und rief laut: »Suite soll sich zerstreuen!« Eine dritte Granate schlug links in eine Escadron des Thüringischen Ulanen-Regiments Nr. 6, wo sie einige Rotten in Unordnung brachte. Es kamen dann noch zwei Geschosse, deren Richtung und Wirkung ich aber nicht genau anzugeben weiß.«

Die Suite war außerordentlich zahlreich. Dazu kam auch, daß unmittelbar neben der Stelle, wohin der König sein Pferd gelenkt hatte, eine Munitionskolonne und eine Escadron des Thüringischen Ulanen-Regiments Nr. 6 hielten und daß die Kavallerie der Stabswache rechts hinter der Suite stand; so mag das wohl, von Lipa her durch ein Fernrohr angesehen, den Eindruck einer zahlreichen Kavalleriemasse gemacht haben. Hätte freilich der feindliche Batterie-Chef gewußt, wer hier hielt und also allenfalls zu treffen war, so wäre es ihm gewiß noch auf einige Granaten mehr nicht angekommen. Der Ruf des Grafen Lehndorf: »Suite sich zerstreuen!« war nun eine Folge der Bemerkung des Königs, welche er gegen die Suite machte, als die Sprengstücke der zweiten Granate umherflogen: »Das habe ich Ihnen zu danken!« Natürlich ging die Suite zurück, bis in eine Vertiefung hinter der Höhe, so daß der König nur mit wenigen Personen halten blieb, sich die Sache noch ein Weilchen mit ansah und dann nach rechts ritt, um sich zu einer Batterie des II. Armee-Corps zu begeben, welche von einer Höhe gegen Lipa hinüberfeuerte. Da der König sich aber überzeugte, daß von dieser Seite keine Uebersicht über das vorliegende Terrain hinter Sadowa und über das ganze Bistritz-Thal zu gewinnen war, so kehrte er um, eilte in starkem Tempo der 5. Kavallerie-Brigade nach, welche zur Verbindung mit der 7. Division abgesandt war, und erreichte dieselbe an einem Wiesengrunde, südöstlich von Klenitz. Auch diese beiden Brandenburgischen Regimenter brachen in lauten Jubel aus, als sie plötzlich den König auf ihre Front zureiten sahen und die Commandeure ihre Meldungen machten. Der Kanonendonner war nun schon so allgemein geworden, daß er sich wie ein fortdauerndes Rollen anhörte und man einzelne Schüsse gar nicht mehr unterscheiden konnte. Das war kein Gefecht mehr, kein Zusammenstoß einzelner Corps, das war eine Schlacht in größtem Maßstabe und nicht allein durch sich selbst, sondern durch die Dinge, welche sie entscheiden sollte.

Nun wurde auf das Plateau des Roskoberges hinaufgeritten, von welchem die beste Uebersicht über das ganze, um diese Zeit vom Kampfe durchtobte Terrain zu gewinnen war.

Links des Roskoberges befand sich die 7. Division, General-Lieutenant v. Fransecky; gerade vor dem Berge die 8. Division, General-Lieutenant v. Horn, rechts aber Truppen des II. Armee-Corps im Gefecht, von denen man wegen des starken Pulverdampfes nur hin und wieder etwas erkennen konnte; denn die leider nebelige Luft ließ den Pulverdampf nicht aufsteigen, sondern drückte ihn auf den Boden. Als der König auf der Höhe des Roskoberges ankam, war das Gefecht auf der ganzen Bistritz-Linie im Gange. Die Uebergänge über die Bistritz waren schon überall genommen. Der König sah vom Roskoberge diesem Einleitungsgefecht bis ungefähr um 9 Uhr zu und gab dann auf den Bericht des Prinzen Friedrich Karl den Befehl, die 8te Division solle den Bistritz-Uebergang auf allen Punkten forciren, was denn auch sofort geschah, so daß sich jetzt die eigentliche Schlacht jenseits Sadowa zu entwickeln begann, aber nun auch mehrere Stunden auf einer verhältnißmäßig kurzen Strecke hin- und herschwankte; denn die außerordentlich wirksame österreichische Artillerie und immer neu herandringende feindliche Infanteriemassen machten es den Preußen schwer, die im ersten Anlauf besetzten Wälder und Terrainabschnitte auch zu behaupten, so daß unsere Truppen zwar nicht wichen, aber auch wesentlich kein Terrain gewannen.

Hier war es, wo sich der Flügel-Adjutant, Oberst-Lieutenant Graf Finkenstein von seinem nächtlichen Ritt in das Hauptquartier des Kronprinzen zurückmeldete und Nachricht von dem Heranrücken der zweiten Armee brachte. Es müssen schwere und gedankenvolle Stunden gewesen sein, welche der König hier auf dem Roskoberge und beim Ueberblick der Schlacht durchlebte. Prinz Friedrich Karl war die meiste Zeit an der Seite seines Königlichen Oheims und entfernte sich nur hin und wieder, um die Truppen, welche nachrückten, zu dirigiren. Eine Stunde verließ sich schnell, — erwartet man aber eine Stunde lang Etwas, so wird auch eine Stunde zur Ewigkeit, und das mag auch wohl hier der Fall gewesen sein, namentlich als die große Zahl der Verwundeten über die Bistritz zurückgebracht wurde. Auch an Versprengten fehlte es nicht. So kamen einzelne Trupps, es mochte gegen 12 Uhr sein, durch Sadowa zurück auf den Fuß des Roskoberges zu. Es mochten wohl im Ganzen 300 Mann vom II. Corps und 400 vom IV. Corps sein, welche bunt durcheinander sich der Reservestellung des III. Corps näherten. Der König, welcher sich diese Erscheinung nicht erklären konnte, ritt ungefähr bis auf die Hälfte des Abhanges den Kommenden entgegen und fragte den Offizier, welcher sie führte, »wo sie herkämen und wo sie hinwollten?« Der Offizier meldete, daß sie den Befehl bekommen hätten, sich bei der Reserve wieder zu ordnen, da im Gefechte selbst und unter den großen Verlusten, welche die Regimenter dort vorn hätten, ein Ordnen gar nicht möglich sei. Die Soldaten waren unterdessen weiter marschirt; da kommandirte der König aber: »Halt!« »Front!« und als die Mannschaften den König erkannten, machten sie auf das Kommando gegen ihn, also mit dem Rücken gegen Sadowa, Front, was wohl in diesem Augenblick ganz begreiflich und auch zu entschuldigen war. Da es aber weder im kleinen Waldersee steht, noch überhaupt zu der »allgemeinen Gefechtsidee« paßt, wenn der Soldat auf einem Schlachtfelde mit dem Rücken gegen den Feind Front macht, so fragte der König mit militairischer Deutlichkeit: »Wohin ist in der Schlacht die Front?« worauf eine möglichst kurze Wendung in das richtige Verhältniß zurück erfolgte. Der König, welcher vom Pferde abgestiegen war, ließ die Soldaten nach den Nummern ihrer Regimenter zusammentreten, Vordermann nehmen und sich ausrichten, so daß im Handumdrehen die Ordnung wieder hergestellt war. Noch damit beschäftigt,

sah der König einen Adjutanten von Sadowa her heransprengen, der den Befehl brachte, daß die zum II. Korps gehörigen Trupps wieder vor sollten, worauf der König selbst: »Bataillon Marsch!« kommandirte und seinen Pommern nachrief: »Nun zeigt, daß Ihr Pommern seid!« und dann wieder zu Pferde stieg.

Wie weit und aufmerksam aber auch das Auge umherschweifte, es ließ sich weder ein Vordringen der im Gefecht begriffenen Divisionen des IV. und II. Corps, noch das Erscheinen der zweiten Armee auf dem Schlachtfelde vom Roskoberge aus erkennen. Auch wie es bei der Elbarmee stehe, wußte man nicht, und so lag denn der Gedanke recht nahe, wie lange man das Gefecht vorwärts Sadowa noch halten werde, da hier die Oesterreicher offenbar die Ueberzahl hatten und immer neue Truppen in's Gefecht brachten. Ein Blick auf die rechts rückwärts vom Roskoberg stehende 5. und 6. Division mit einer zahlreichen Reserve-Artillerie ließ aber noch keine Besorgniß aufkommen. Zuerst schickte Prinz Friedrich Carl reitende Artillerie vor, die mit Jubel in die Gefechtslinie einrückte, und dann erhielt auch die 5. und 6. Division den Befehl, vorzugehen und die schwere Arbeit der 8. zu unterstützen, und diese Arbeit war in der That so schwer, daß schon zweimal die Munition aus den rückwärts haltenden Munitions-Kolonnen hatte ersetzt werden müssen.

Zuerst ging die 9. Infanterie-Brigade der 5. Division unter General-Major v. Schimmelmann vor, und als sie mit dem Leib-Grenadierregiment Nr. 8 und seinem jüngeren Bruder, dem 5 Brandenburgischen Nr. 48, in zwei Treffen mit fliegenden Fahnen und spielender Regimentsmusik vorging, ritt der König vom Roskoberge hinab und begab sich vor die Front der dem Feinde entgegenrückenden Bataillone. Es hat zu allen Zeiten etwas zu bedeuten gehabt, wenn das Leib-Regiment, dieses vollste Sinnbild märkischer Kraft und Zähigkeit, den Avancirtritt faßt, und so auch heut. Der König ließ die in geschlossenen Regimentskolonnen formirten Regimenter auf sich zukommen und an sich vorübermarschiren, während der Musikdirektor Piefke mit dem gezogenen Degen den Takt zum „Heil Dir im Siegerkranz!" schlug, die Soldaten aber in einen enthusiastischen Hurrahruf ausbrachen; und doch wußten sie, daß es da vorn über Sadowa hinaus harte Kämpfe geben, dort so Mancher von ihnen sein Blut verspritzen werde.

Als die Truppen vorüber waren, ritt der König, tief ergriffen, von dem Eindruck dieser so freudig in den ernsten Kampf rückenden Truppen, wieder auf den Berg, um von dort zu sehen, wie sie drüben jenseits der Bistritz ins Gefecht eingreifen würden.

Von der II. Armee (des Kronprinzen) war noch immer Nichts zu sehen. 12 Uhr war vorbei, und die Sache fing nun doch nachgerade an, bedenklich zu werden. Der König sah länger und länger nach den Höhen am linken Horizont, wo die Batterien des österreichischen rechten Flügels noch mit Heftigkeit auf die hart kämpfende 7. Division feuerten.

Endlich, es mochte 2 Uhr sein, bemerkte man auf den Höhen, welche links den Horizont begrenzen, eine veränderte Richtung der dort postirten österreichischen Batterien, welche nicht mehr von dort nach Westen und Südwesten, also auf die 7. und 8. Division, sondern plötzlich gegen Norden feuerten, von woher ja der Anmarsch der II. Armee erfolgen mußte. Gleichzeitig begann nach derselben Richtung hin von Chlum aus ein heftiges Artilleriefeuer aus mehreren etagenweise übereinander placirten Batterien. Das war ein sicheres Zeichen, daß die II. Armee in lebhaftem Kampfe stehe, und somit das richtige Zusammentreffen der drei Armeen, — die Voraussetzung des preußischen Schlachtplans, — erfolgt war. Damit hörte nun die Sorge auf, weil die Zuversicht anfing.

Unterdessen war auch die 6. Division des General-Lieutenants v. Manstein auf Sadowa vorgegangen, so daß diesseits der Bistritz keine Truppen, außer der Kavalleriereserve, mehr standen, und es dauerte denn auch nicht lange, so kam ein Adjutant gesprengt und rief: „Kavallerie, vor!", ein sicheres Zeichen, daß es drüben ans Aufräumen ging und man beabsichtigte, die Oesterreicher aus dem Pulverdampfe weg an frischere Luft zu setzen, was man Verfolgung nennt. Hatten die feindlichen Granaten schon den König und seine Suite für ein Kavallerie-Regiment gehalten, so scheint Se. Majestät sich jetzt selbst auch für Kavallerie gehalten zu haben; denn er eilte in gestrecktem Galopp vom Roskoberg hinunter und zwar direkt auf Sadowa zu, um durch dieses Dorf hindurch auf das jenseitige Plateau zu gelangen, fand aber den Weg hier so verstopft durch Munitionswagen, Train, Verwundete, daß nach Osten ausgebogen und die Bistritz überschritten wurde; dann wurde an dem östlichen Höhenrande eines Wiesengrundes entlang geritten bis zu dem Punkte, wo die Kavallerie-Brigade des Herzogs Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin eben im Vorgehen gegen Lipa begriffen war. Von hier wurde über die Königgrätzer Chaussee hinweg gegen Langenhof geritten, wo der König den ersten Truppen der II. Armee, der 2. Garde-Division und dem Garde-Füsilier-Regiment, begegnete, welche eben 12 Kanonen genommen hatten. Von diesem Zusammentreffen sagt der König selbst in seinem Briefe an die Königin: »Der Jubel, welcher hier ausbrach, als diese Truppen mich sahen, ist nicht zu beschreiben; die Offiziere stürzten sich auf meine Hände, um sie zu küssen, was ich dies Mal gestatten mußte. Und so ging es, allerdings im Kanonenfeuer, immer vorwärts und von einer Truppe zur anderen, und überall das nicht enden wollende Hurrahrufen.«

So ging es über das flache Plateau bei Langenhof hinweg auf das Dorf Stresetitz zu, auf dessen Westseite der König einige Zeit anhielt, weil sich südlich dieses Dorfes auf einem ausgedehnten Wiesenplan ein heftiges Kavalleriegefecht entwickelte; es hätte leicht kommen können, daß der König von flüchtenden feindlichen Kürassieren mit fortgerissen worden wäre. Während des wüthenden Handgemenges, in welchem unsere Dragoner, Husaren und Ulanen mit den österreichischen Kürassieren und Ulanen durch einander gekommen waren und sich verbissen hatten, wickelte sich plötzlich ein Trupp von ungefähr 70 österreichischen Weißmänteln aus dem Gewühl heraus und jagte so nahe beim Könige vorbei, daß der Flügel-Adjutant Graf Finkenstein schon die Stabswache heranholte, um den König vor dieser vorübersausenden wilden Jagd zu schützen. Der König selbst bemerkte die Gefahr gar nicht, da er seine Aufmerksamkeit auf den Ausgang des Kavalleriegefechtes gerichtet hatte. Glücklicherweise waren die Weißmäntel mehr auf ihre eigene Sicherheit, als auf Ueberreiten oder Gefangennehmen bedacht.

Als das Kavalleriegefecht unter den Augen des Königs entschieden war, ritt er südlich um Stresetitz herum über den Kampfplatz, auf dem eben noch die Reiter sich herumgehauen hatten. Als er auf dem weiteren Ritt bis an den Borwald gekommen, fing die Sache, ungefähr um halb 5 Uhr doch an, sehr unsicher zu werden; denn die Granaten schlugen hier so rasch und dicht hinter einander ein, daß der Minister-Präsident Graf Bismarck den König bat, er möchte sich doch nicht unnütz einer Gefahr aussetzen, was, da der Sieg ja ersichtlich schon entschieden sei, gar nichts mehr helfen könne. Als Major im 7ten schweren Landwehr-Reiter-Regiment habe er freilich nicht das Recht, dem Könige einen Rath zu geben, als Minister-Präsident sei es aber seine Pflicht. Da der Graf Bismarck nun nicht allein das volle Recht zu einem Rathe, sondern auch mit seinem Rathe vollkommen Recht hatte, so that ihm der König seinen Willen und ritt nun vom Borwalde östlich in der Richtung auf Rosnitz. Diese Aeußerung des Minister-Präsidenten, so wie die erste Antwort des Königs: »Ja, wo kann ich denn auf einem Schlachtfelde hinreiten, wenn ich den Granaten aus dem Wege gehen soll?« ist in vielen Büchern erzählt worden und hat auch nach allen Erkundigungen ihre vollkommene Richtigkeit.

Von Rosnitz aus ritt der König nördlich um das Dorf Wšestar herum, wo ihm ein Transport von über 2000 österreichischen Gefangenen begegnete und wo er allerdings außer dem Bereich der Granaten war, aber auch die Verfolgung nicht mehr übersehen konnte; daher er ohne Weiteres umkehrte und zum Schrecken der ganzen Umgebung wieder geradesweges nach dem Borwald zusprengte. Hier war aber der südlichste Punkt, den der König auf seinem Ritt erreichte; denn es war Abend geworden und fing an zu dunkeln, obgleich der trübe Himmel sich schon am Nachmittag etwas aufgeklärt hatte und der Sonnenuntergang — zugleich die Morgenröthe für eine neue Zeit in unserem Vaterlande — einen wunderbaren, rosigen Schein über die ganze Gegend warf. Von hier aus sah der König die Festung Königgrätz, hell von der Abendsonne umstrahlt, vor sich liegen, gab seine weiteren Befehle für die Verfolgung und kehrte nun um, um nach Sadowa zu reiten, wohin von Klenitz aus die Königlichen Wagen befohlen worden waren. Auf diesem Wege mußte der König durch große Massen Infanterie, die sich bereits zum Bivouaq einrichteten. Vergebens hatte er auf seinem weiten Wege nach dem Kronprinzen, sowie den Generalen v. Steinmetz und v. Herwarth gefragt; er war nirgends mit ihnen zusammengetroffen. Dies sollte nun aber doch noch wenigstens mit dem Kronprinzen geschehen. Es war schon 8 Uhr geworden, und der König sagte davon in seinem Briefe an die Königin:

»Endlich begegnete ich Fritz mit seinem Stabe! Welch' ein Moment nach allem Erlebten und am Abend des Tages. Ich übergab ihm selbst den Orden pour le mérite, so daß ihm die Thränen herabstürzten, denn er hatte mein Telegramm mit der Verleihung nicht erhalten. Also völlige Ueberraschung.«

So ziemlich in derselben Richtung ging es jetzt bis nach Sadowa zurück. Auf diesem Ritt zwischen Langenhof und Sadowa war es, wo der König wegen der großen Zahl Verwundeter viel Trübes sah. Wo er an liegen gebliebenen preußischen wie österreichischen Verwundeten vorüber kam, befahl er und sorgte er dafür, daß sie so rasch als es thunlich war, nach den Verbandplätzen transportirt wurden. Auch an erhebenden Momenten fehlte es nicht! So begegnete der König in einer Weiden-Allee drei requirirten Bauernleiterwagen mit Verwundeten des Neumärkischen Dragoner-Regiments Nr. 3, welche meist in dem heftigen Kavallerie-Gefechte furchtbar zerhauen waren und aus schweren Wunden bluteten, die bis dahin nur oberflächlich hatten verbunden werden können. Die braven Neumärker, blutig und schmutzig, hungrig und durstig, denen man ansah, daß es ihnen schwer wurde, sich überhaupt auf dem Wagen aufrecht zu erhalten, so daß sie theilweis nur noch über die Leitern hinüber hingen, — brachen bei dem unvermutheten Anblick ihres Königs und Herrn in einen solchen Jubel und in ein so betäubendes Hurrahgeschrei aus, wie man es wahrlich von eben so vielen gesunden Menschen nicht oft hört.

Es war nun die Frage, ob die fünf Meilen bis Gitschin noch zurückgelegt werden sollten, wo die ganze Bedienung zurückgeblieben war, da es doch jetzt aller Wahrscheinlichkeit nach nicht in der Richtung nach Berlin, sondern auf Wien weiter gehen würde. Prinz Friedrich Karl hatte zu seinem Hauptquartier für diese Nacht Horiz

bestimmt, und bot nun seinem Königlichen Oheim an, ob er nicht bei ihm mit einem Nachtlager vorlieb nehmen wolle, was der König auch annahm. Es wurde daher sofort nach Gitschin telegraphirt, daß alles dort Zurückgebliebene nach Horiz kommen sollte. Ehe das möglich war, sah es mit der Bequemlichkeit des Königs in dem Horizer Schlosse nicht besonders aus. Dafür war die Stimmung aber desto besser; denn alle Nachrichten, die nun noch einliefen, stimmten dahin überein, daß ein vollkommener Sieg erfochten worden sei. Der König trank Anfangs nur eine Tasse Thee und aß später auch etwas von den eilig für den Prinzen Friedrich Karl bereiteten Speisen. Von einem Bette war in dem kahlen Zimmer des Königs Nichts zu sehen. Nur ein großer Tisch, zwei Stühle und ein Sopha standen in demselben. Da nun das Gepäck von Gitschin noch nicht angekommen war, so machte der Leibjäger Kreth ein Lager auf dem Sopha zurecht, holte dazu ein paar Sitzkissen aus dem Wagen herauf, und so legte sich der König um Mitternacht, nur mit seinem Mantel zugedeckt, den Kopf auf seine Reisemappe lehnend, in seinen Kleidern zur Ruhe, nachdem er noch das erste Sieg verkündende Telegramm an die Königin geschrieben.

Seit den Tagen Friedrichs des Großen war ein solcher Sieg von der preußischen Armee allein, ohne Verbündete, nicht erfochten worden.

Der König selbst hat gesagt, er sei in jener Nacht in großer Aufregung gewesen und zwar der gemischtesten Art, Freude und Wehmuth!

Königs Geburtstag ist in der Hauptstadt und im Lande in weitesten Kreisen festlich begangen worden. Am Königlichen Hofe hatten sich zahlreiche fürstliche Gäste zur Festfeier eingefunden, namentlich die Tochter des Königs, Großherzogin Luise von Baden mit ihren Kindern, dem Erbgroßherzog und der Prinzessin Victoria, Schwester des Königs, die Großherzogin-Mutter Alexandrine von Mecklenburg-Schwerin, der Großherzog und der Erbgroßherzog von Mecklenburg-Schwerin, der Erbgroßherzog von Sachsen-Weimar, der Herzog von Sachsen-Altenburg, der Erbprinz von Anhalt mit Gemahlin u. A.

Von Seiten der Bevölkerung gab sich die herzliche Verehrung für den König vielfach auch durch äußere Zeichen, namentlich durch einen allgemeinen Flaggenschmuck der Gebäude und am Abend durch eine sich über die Hauptstraßen der Stadt ausdehnende Illumination kund.

Im Reichstage sind die Gesetzentwürfe, betreffend den Nachtrag zum Etat für 1869, die Maßregeln gegen die Rinderpest, sowie der Antrag in Betreff unbedingter Redefreiheit der Landtagsmitglieder (in 3. Lesung) angenommen worden. Die erste Berathung der Gewerbe-Ordnung gab zu allgemeinen Erörterungen über die wichtigen Fragen in Betreff der Stellung der sogenannten Arbeiterbevölkerung Anlaß, wobei unter Andern mit großem Nachdruck den Irrlehren und Anmaßungen einzelner Führer der sogenannten Arbeiterpartei entgegengetreten wurde, welche durch thörichte Vorspiegelungen und Verheißungen die Arbeiter auf falsche, verhängnißvolle Wege zu leiten suchen. Ueber die Vorlage selbst wird die zweite (eingehende) Berathung theils gleich in der Versammlung, theils in einer besonderen Kommission stattfinden. Eine eingehendere Verhandlung fand bei der 2. Berathung über den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag statt, welches dazu bestimmt ist, eine einheitliche übereinstimmende Regelung des Wahlverfahrens in allen Bundesstaaten für die künftigen Reichstagswahlen zu sichern. Im Großen und Ganzen bleibt es nach dem vorliegenden Entwurf, welcher in den wesentlichsten Punkten vom Reichstage angenommen worden ist, bei den bisher in Preußen geltenden Bestimmungen.

Das Wahlrecht der Soldaten gab zu einigen Erörterungen Anlaß. Die Vorlage enthält die Bestimmung, daß für Personen des Soldatenstandes die Berechtigung zum Wählen so lange ruhen soll, als dieselben sich im aktiven Dienste befinden. Als Grund für diese Bestimmung führt die Vorlage an: »die Armee müsse den politischen Parteikämpfen entrückt sein.« Gegenüber den Einwendungen, welche gegen die Bestimmung erhoben wurden, sprach sich der berühmte General von Moltke, dessen Wort auch im Reichstage hohe Geltung findet, über die Frage in Folgendem aus:

»Im gewöhnlichen Friedensstande ist die Reserve und die Landwehr in ihrer Heimath und hat das volle und unbeschränkte Recht zu wählen. Eine Beschränkung tritt nur dann ein, wenn sie zur Fahne gerufen wird. Wann ist aber Reserve und Landwehr unter der Fahne? Das ist am Vorabend eines Krieges. Wollten Sie da die Ordnung der Armee dadurch lockern, daß Sie einen Theil derselben in das politische Treiben hineindrängen? Meine Herren, seien wir froh, daß wir in Deutschland eine Armee haben, die nur gehorcht. Blicken wir auf andere Länder, wo die Armee nicht die Schutzwehr gegen die Revolution ist, sondern wo diese aus der Armee hervorgeht! Ich empfehle Ihnen dringend, daß Sie niemals die Hand dazu bieten, daß das bei uns anders werde. Sie sehen, daß hier die Regierung grade auf eine große Zahl von konservativen Stimmen freiwillig verzichtet, denn bei einer ganz gesetzlichen Einwirkung werden in der Armee konservative Stimmen immer zu erzielen sein. Beiläufig bemerke ich noch, daß die ganze Frage sich doch eigentlich um etwas sehr Erhebliches nicht dreht, weil vielleicht neun Zehntel der ganzen Armee, die bei der Fahne ist, unter 25 Jahren sein wird. Der Vorschlag, statt »im aktiven Dienste« zu setzen »unter der Fahne«, ist der einzige, mit dem ich mich einverstanden erklären könnte. Ich bitte daher meinerseits, alle übrigen Amendements abzulehnen und mit dieser Aenderung die Regierungsvorlage annehmen zu wollen.«

Der Reichstag schloß sich diesem Vorschlage an.

Der Reichstag hat seine Sitzungen vom 20. März bis 6. April vertagt.

Nach der Wiederaufnahme der Arbeiten werden außer der weiteren Erledigung der bereits erwähnten Gesetzentwürfe, vornehmlich auch der Bundeshaushalt und im Zusammenhange mit demselben die Vorlagen Behufs Erhöhung der eigenen Einnahmen des Bundes, welche die Thronrede angekündigt hat, die ernste Erwägung des Reichstages in Anspruch nehmen.

Die Berathungen des Reichstages und des Zollparlamentes werden voraussichtlich noch die Monate April und Mai ausfüllen.

Statistische Central-Kommission. Die Statistik (oder die Kunde von den allgemeinen Verhältnissen der einzelnen Länder in Bezug auf Grund und Boden, Bevölkerung und die verschiedenen Zweige der wirthschaftlichen und geistigen Thätigkeit) wird in allen höher entwickelten Staaten als eines der nothwendigsten Hülfsmittel für die richtige Beurtheilung der thatsächlichen Zustände und demgemäß für die Vorbereitung zeitgemäßer Fortschritte und Verbesserungen angesehen. Besondere statistische Bureaus haben die Aufgabe, die allgemeinen Erhebungen über die Veränderungen in den öffentlichen Zuständen, soweit sich dieselben durch Zählung ermitteln lassen, theils in regelmäßigen Zeitabschnitten, theils auf außerordentliche Anlässe im ganzen Lande nach gleichen Grundsätzen zu leiten und die ermittelten Zahlen geordnet zusammenzustellen, um sodann die sich daraus ergebenden Folgerungen in Bezug auf die Entwickelung auf den einzelnen Gebieten zu ziehen.

Das Statistische Bureau steht in Preußen unter dem Minister des Innern, welcher die allgemeinen Anordnungen in Betreff der statistischen Aufnahmen ergehen läßt; die Ausführung erfolgt nach den Weisungen des Statistischen Bureaus durch die Provinzialbehörden bis in die einzelnen Gemeinden hinab. Außer diesen allgemeinen Erhebungen aber, welche durch das Statistische Bureau vorgenommen werden, finden in den verschiedenen Verwaltungszweigen für deren besondere Zwecke noch anderweitige Aufnahmen statt, zu welchen gleichfalls die Provinzialbehörden herangezogen werden. Diese Vielfältigkeit statistischer Erhebungen bietet nun manche Bedenken dar, wenn bei der Anordnung derselben nicht in der Hauptsache einheitliche Gesichtspunkte zur Geltung kommen. Das Interesse der Wissenschaft ebenso, wie das praktische Bedürfniß der Staatsverwaltung und nicht minder die Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Aufnahmebehörden erfordern eine Einheit in der obersten Leitung. Es bedarf deshalb einer Stelle, an welcher alle jene Interessen ihre Vertretung und Vermittelung finden und von welcher auf die möglichst zweckmäßige Einrichtung der statistischen Aufnahmen, sowie auf die möglichst allgemeine und nutzenbringende Verwerthung derselben hingewirkt wird.

Auf Grund dieser Erwägungen war in Preußen bereits im Jahre 1860 eine statistische Central-Kommission begründet worden, welche jedoch nur wenige Jahre in Thätigkeit war.

Inzwischen hat sich im Hinblick auf die fortschreitende Ausbildung und Ausdehnung der Statistik, sowie mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einheitlicher Erhebungen in dem vergrößerten Umfange der Monarchie der Mangel einer Einrichtung der gedachten Art immer fühlbarer gemacht. Das Staats-Ministerium hat deshalb die Wiedererrichtung der statistischen Central-Kommission beschlossen und zwar auf folgenden Grundlagen:

Es soll ohne Anhörung der Central-Kommission keine regelmäßig wiederkehrende und allgemeine statistische Erhebung angeordnet werden; der Kommission soll die Befugniß zustehen, über Inhalt und Form der statistischen Aufstellungen und über die Art der Erhebung zu berathen und zu beschließen, der Beschluß ist den Fachministern zur Genehmigung und Ausführung vorzulegen, — wenn die einzelnen Minister sich nicht einigen, entscheidet das gesammte Staats-Ministerium.

Die Central-Kommission soll bestehen aus Kommissarien der einzelnen Ministerien, aus dem Direktor und noch einem Mitgliede des Statistischen Bureau's, aus einem Mitgliede des Bundeskanzler-Amtes, ferner aus angesehenen statistischen Sachverständigen, welche auf Vorschlag der Kommission durch den Minister des Innern eingeladen werden, namentlich auch aus Landräthen und Mitgliedern des Landtags. Den Vorsitzenden ernennt der Minister des Innern.

Die Central-Kommission wird in Kurzem berufen werden.

Verantwortlich: E. Liedtke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 13. **Provinzial-Correspondenz.** 31. März 1869.

Siebenter Jahrgang.

Graf Bismarcks Bundespolitik und die national-liberale Partei.

Aus den Reihen der national-liberalen Partei lassen sich seit einiger Zeit Aeußerungen des Unbehagens und der Ungeduld in Bezug auf die Bundespolitik des Grafen Bismarck vernehmen: man vermeint, demselben vorwerfen zu dürfen, daß er mit dem Ausbau der Bundesverfassung nicht entschieden genug vorgehe, und daß er die Ziele seiner nationalen Politik nicht so weit hinausrücken wolle, wie man auf jener Seite geglaubt habe; es wird deshalb ziemlich unverholen angekündigt, daß Graf Bismarck auf die Unterstützung der Mehrheit des Reichstages fernerhin nur zu rechnen habe, wenn er sich entschließe, den Forderungen jener Partei für die weitere Entwickelung des Bundes zu willfahren.

Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit man berechtigt ist, solche Stimmungen und Ankündigungen als den Ausdruck einer wirklichen Mehrheit des Reichstages auszugeben. Bis auf Weiteres darf angenommen werden, daß zufällige Mehrheiten, die sich aus Männern verschiedener Parteien vereinigen, um einzelne Wünsche und Anträge auszusprechen oder zu unterstützen, doch keineswegs eine geschlossene Mehrheit bilden, welche den Versuch zu machen geneigt wäre, jene Wünsche als Forderungen und als Bedingungen der weiteren Unterstützung der Bundesregierung hinzustellen. Es giebt keine Partei, es giebt keine Vereinigung von Parteien im Reichstage, welche eine solche Stellung einnähme; es würde auf einer bedenklichen Verkennung der thatsächlichen Lage beruhen, wenn irgend eine Partei im Ernste annehmen wollte, über die Mehrheit des Reichstages in jener Richtung verfügen zu können.

Die augenblickliche Verstimmung der liberalen Partei ist anscheinend durch die Stellung des Grafen Bismarck zur Frage der sogenannten Redefreiheit hervorgerufen. Kein wirklicher Politiker aber wird ernstlich zu behaupten wagen, daß diese Frage jetzt noch irgendwie die praktische Bedeutung habe, um aus ihrer Behandlung so weitgehende Folgerungen zu ziehen, wie es in liberalen Blättern immer wieder geschieht. Die Redefreiheit besteht für den preußischen Landtag thatsächlich ebenso unbeschränkt, wie für den Reichstag; der Bundeskanzler hat überdies versichert, daß die jetzige Regierung sich in der moralischen Unmöglichkeit befinde, irgend eine Verfolgung wegen der Aeußerungen im Landtage eintreten zu lassen; die Hülfsrichter im Ober-Tribunal endlich, denen man auf liberaler Seite (freilich mit Unrecht) die so viel angefochtene Entscheidung des höchsten Gerichtshofes zugeschrieben hatte, sind unter Zustimmung der Regierung beseitigt. Es ist daher in der Frage der Redefreiheit selbst thatsächlich und moralisch zwischen der Regierung und der liberalen Partei kein Grund zum Streite mehr vorhanden, — der Bundeskanzler Graf Bismarck hat in dieser Frage, unter Aufopferung seiner eigenen Ansicht, das größte Entgegenkommen bewiesen; und wenn es ihm nicht gelungen ist, die Angelegenheit ein für alle Mal auf dem Wege der Gesetzgebung zu erledigen, so hat er doch dafür gesorgt, daß der noch obwaltende Meinungsverschiedenheit alle und jede praktische Bedeutung entzogen ist.

Um so entschiedener aber durfte und mußte der Bundeskanzler es von sich weisen, um eines solchen thatsächlich nichtigen Anlasses willen sich in der Bundespolitik zu Schritten drängen zu lassen, welche nach seiner Ueberzeugung die Entwicklung und den Ausbau des Bundes viel mehr zu gefährden als zu fördern geeignet wären.

Der Widerspruch der national-liberalen Blätter richtet sich aber in Wahrheit eben gegen die Grundsätze der Bundespolitik, welche Graf Bismarck bei Gelegenheit dieser jüngsten Erörterungen klar und bestimmt ausgesprochen hat.

Dieser Widerspruch scheint von so tiefgreifender Bedeutung zu sein, daß es für alle Theile wichtig und folgenreich sein dürfte, sich über denselben von vornherein klar zu werden. Im Reichstage selbst sind bereits Anträge gestellt, bei deren Erörterung derselbe Gegensatz hervortreten wird; es kann nicht Werth genug darauf gelegt werden, daß über die Stellung der Bundesregierung zu denselben im Voraus kein Zweifel obwalte.

Die Auffassung, welche Graf Bismarck jüngst in Bezug auf das Verhalten der preußischen Regierung im Bunde kund gegeben hat, steht in vollkommener Uebereinstimmung mit den Grundsätzen, welche bei der Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes ausdrücklich maßgebend waren; wollte die Regierung dagegen den Forderungen, welche Namens der liberalen Partei jetzt für den Ausbau der Verfassung erhoben werden, entsprechen, so würde sie alle die Gesichtspunkte und Rücksichten verleugnen, durch deren sorgliche und umsichtige Wahrung allein die Schöpfung und hoffnungsvolle Gestaltung des Bundes möglich gewesen ist.

In der Verfassung des Norddeutschen Bundes sind diejenigen Zweige des Staatslebens ausdrücklich festgestellt, auf welche sich die gemeinschaftliche Bundesgesetzgebung erstrecken soll und welche mithin der Gesetzgebung der einzelnen Staaten entzogen sind.

Das Bestreben unserer Regierung war bei den Vorverhandlungen darauf gerichtet gewesen, seitens der übrigen deutschen Staaten dasjenige Maß von Zugeständnissen an die Allgemeinheit zu sichern, welches nothwendig war, um den Bund lebensfähig zu machen. Graf Bismarck sprach damals die Ueberzeugung aus, daß, wenn eine Verfassung auf solcher Grundlage geschaffen und damit dem deutschen Volke die Bahn frei gemacht sei, der Genius unseres Volkes auf dieser Bahn den Weg zu finden wissen werde, der zu seinen Zielen führe. Gleichzeitig aber wies er es schon damals entschieden von sich, die Uebermacht Preußens in dem Bunde etwa dazu zu benutzen, um von den einzelnen Regierungen Zugeständnisse zu erzwingen, welche nicht freiwillig gemacht würden.

„Die Grundlage des Bundesverhältnisses, sagte er, soll nicht die Gewalt sein, weder den Fürsten, noch dem Volke gegenüber. Die Grundlage soll das Vertrauen zu der Vertragstreue Preußens sein und dieses Vertrauen darf nicht erschüttert werden, so lange man uns die Vertragstreue hält."

In solchem Geiste war die Errichtung des Bundes von der Regierung vorbereitet, in solchem Geiste wurde dieselbe von dem dazu berufenen Reichstage bestätigt.

Nicht zwei Jahre sind verflossen, seitdem die Verfassung besteht, — und doch sucht man die Regierung jetzt zu einem Verhalten zu drängen, welches mit jener Vertragstreue im Widerspruch stände: man verlangt, daß Preußen sein Uebergewicht im Bundesrathe geltend mache, um nach dem Belieben der Mehrheit des Reichstages die Befugnisse der Bundesgesetzgebung auf Gebiete auszudehnen, welche nach jener früheren Vereinbarung davon ausgeschlossen sein sollten, — man fordert Umgestaltungen der Bundesverfassung, durch welche die Stellung der Einzelstaaten weit unter das vertragsmäßig festgestellte Maß herabgedrückt würde.

Besonnene Stimmen unter den Liberalen selbst verhehlen nicht das Bedenkliche dieses Unternehmens; mit Recht weisen sie darauf hin, daß die verbündeten Regierungen „den Schutz der Bundesverfassung auf ihrer Seite haben", und daß sie zugleich auf die Vertragstreue der Krone Preußen rechnen können, „deren Träger nicht geneigt sein wird, an dem Pakte zu rütteln, welchen er vor erst zwei Jahren geschlossen hat."

Ungeachtet dieser Schwierigkeiten glaubt jedoch die liberale Partei ihre Forderungen zur Geltung bringen und dem Bundeskanzler, wie dem Bundesrathe politische Zugeständnisse abringen zu können. Die national-liberalen Blätter mahnen ihre Parteigenossen, „die Hebel am rechten Flecke anzusetzen und die Gelegenheit, wo man den Reichstag nöthig brauche, nicht ungenutzt vorüber zu lassen". Sie weisen ausdrücklich auf die Marine-Anleihe und auf andere Forderungen hin, welche die Regierung zur Befriedigung dringender Bedürfnisse des Bundes stellen muß; bei diesen unvermeidlichen Forderungen solle die liberale Partei ihrerseits die Hebel einsetzen, um die Regierung zu politischen Zugeständnissen zu nöthigen. Die Volksvertretung, sagt man, dürfe für die Zumuthungen und Anforderungen, die man an sie stelle, auch ihrerseits Zugeständnisse und Gegenleistungen verlangen.

Es ist zu bezweifeln, daß der Reichstag so verhängnißvollen Rathschlägen folgen werde, aus dem

einfachen Grunde, weil er damit seine Pflichten gegen den Bund selbst bei Seite setzen und das deutsche Volk in seinen Interessen schädigen würde.

Die Regierung stellt für sich selbst und für die Stärkung ihrer Machtbefugnisse keine „Zumuthung“ an den Reichstag; alle ihre Vorlagen haben einzig und allein das Interesse des Bundes und seiner fruchtbringenden Entwickelung, die Wohlfahrt und die Macht des deutschen Volkes zum Ziele. Ebenso wie die Regierung hiermit nur ihre verfassungsmäßige Pflicht erfüllt, so wird es der Reichstag als seine unabweisliche Aufgabe erkennen, die Vorlagen in ihrer Bedeutung für die Entwickelung des Bundes an und für sich gewissenhaft zu prüfen, nicht aber die Befriedigung der Bedürfnisse des Bundes von Fragen parlamentarischer Machterweiterung abhängig zu machen. Die Regierung steht in ihrer gesammten Wirksamkeit nach Recht und Pflicht unbedingt auf dem Boden der Bundesverfassung, sie macht dem Reichstage keine andere „Zumuthung“, als die selbstverständliche und ehrenvolle, daß derselbe mit ihr zusammenwirke für das Gedeihen und das Ansehen der Bundesgemeinschaft; für eine solche Forderung bedarf es sicherlich keiner Gegenleistung, keines neuen Zugeständnisses an den Reichstag.

Für das Ansehen und die Macht des Reichstages, und für den Ausbau der Bundesverfassung wird die national-liberale Partei am sichersten wirken, wenn sie aufrichtig und gewissenhaft dazu hilft, auf dem Gebiete der Bundesgesetzgebung heilsame Ergebnisse zu erzielen; je mehr die Einrichtungen des Bundes sich praktisch bewähren, desto früher wird „der Genius des deutschen Volkes auch die Bahnen zu weiteren Zielen finden lassen.“

Dagegen würde es für die Entwickelung des Bundes nur hinderlich und verderblich sein, wenn durch die Bestrebungen der Parteipolitik Fragen, die zu einer befriedigenden Lösung nicht reif sind, zum Gegenstand unfruchtbarer parlamentarischer Kämpfe gemacht würden.

Die Bundes-Regierung darf die Zuversicht hegen, daß die wirkliche Mehrheit des Reichstages ihr nach wie vor das volle Vertrauen bewahrt, daß sie zur Erfüllung der nationalen Aufgaben in jeder Beziehung den richtigen Zeitpunkt und die richtigen Wege zu wählen wissen werde.

Die Arbeiter.

Bei der ersten Berathung der Gewerbeordnung im Reichstage kamen, wie bereits mehrfach erwähnt, die allgemeinen Verhältnisse der sogenannten Arbeiterbevölkerung eingehend zur Sprache. Die verwirrenden Lehren, welche von einzelnen Volksführern unter den Fabrikarbeitern verbreitet werden, und welche auch im Reichstage zum Ausdrucke gelangten, wurden unter Andern von dem Abgeordneten Braun (Wiesbaden) in eindringlicher Weise zurückgewiesen.

Derselbe trat namentlich dem Irrthume entgegen, als ob zwischen dem Kapital und der Arbeit, oder zwischen den besitzenden und den blos durch Arbeit ihren Lebensunterhalt gewinnenden Klassen ein wirklicher Gegensatz bestehe. Er sagte in dieser Beziehung:

»Sehen wir doch zu, wie ein Kapital entsteht! Ein Mensch hat ja eigentlich, wenn er vom rein selbstsüchtigen Standpunkte ausgehen will, kein Interesse, mehr zu arbeiten an jedem Tage, als er an jedem Tage braucht; vorausgesetzt, daß ihm Gott seine Gesundheit fristet, befindet er sich dabei recht wohl. Wenn er mehr arbeitet und mehr spart, als seinen nächst liegenden Gelüsten entspricht, so thut er dies in Folge besonderer sittlicher Beweggründe. Er thut es namentlich im Hinblick auf seine Familie, welcher er zum Beistande verpflichtet ist, so lange er lebt, und welcher er nach seinem Tode gern noch die nothwendigen Existenzmittel hinterläßt. Darauf beruht ja das menschliche Zusammenleben, auf diesem höheren sittlichen Gesichtspunkte, der die wirthschaftlichen Verhältnisse veredelt und belebt. Wollen Sie nun diese Ersparnisse der Arbeit, die sich darstellen im Kapital, wie in dem, was man Bodenrente nennt, will man das Alles abschaffen, ja, dann schaffen Sie in dem Menschen die sittlichen Beweggründe zur Arbeit und zum Sparen ab, und Sie erniedrigen ihn zum Vieh, das auf die Weide geht. Wenn Sie also sagen: das Kapital ist hervorgegangen aus der Arbeit, das Kapital ist gesparte Arbeit, so gönnen Sie das Kapital auch demjenigen, der es durch die Arbeit seiner Vorfahren gespart hat. Denn die Vorfahren haben nur deshalb gearbeitet und gespart, um die Früchte ihren Nachkommen hinterlassen zu können; und wenn die gegenwärtige Generation weiß, das geht nicht mehr, so wird sie eben nicht mehr arbeiten und nicht mehr sparen.

Man hat gesagt, der Nationalwohlstand wächst, aber dies kommt nur den Kapitalisten zu Gute und nicht den Arbeitern. Das sieht so aus, als wenn die Welt in zwei Menschenklassen getheilt wäre, Kapitalisten und Arbeiter. Das ist doch aber grundfalsch. Jeder Mensch kann in demselben Augenblick Kapitalist und Arbeiter sein, oder auch im einen Augenblick mehr Arbeiter, im anderen mehr Kapitalist. Dazu kommt, daß diese Eimer fortdauernd auf- und niedersteigen. Wo ist denn eine Familie, mit Ausnahme der allerbest gestellten, die Generationen hindurch stets Kapitalist oder stets Arbeiter war? Der Eine ist Kapitalist, die Kinder bringen das Kapital glücklich durch und die Enkel werden Arbeiter. Wir leben ja nicht in China und sind nicht in Kasten getheilt. Aber selbst wenn dies so wäre, so trifft doch die Erhöhung des Nationalwohlstandes auch die Arbeiter. Sehen Sie doch hier, wie ein verhältnißmäßig schlecht gestellter Arbeiter heute lebt, wie er wohnt, wie er gekleidet ist — und vergleichen Sie das mit dem, wie es vor 300 Jahren war. Vergleichen Sie, wie bei uns ein Arbeiter lebt und wie in gewissen Gegenden Asiens ein sehr reicher und mächtiger Fürst lebt. Wenn ich die Wahl hätte, ob ich ein berliner Feuerarbeiter oder ein indischer Fürst am Fuße des Himalaya sein wollte, dann würde ich das Erstere vorziehen. Der Nationalwohlstand ist ein Gut, an dem ein Jeder Theil hat, der den guten Willen hat, Theil zu nehmen. Die Vermögensungleichheit ist nicht nur kein Unglück, die Vermögensgleichheit wäre das allergrößte Unglück. Wenn Jeder so viel Vermögen hätte, wie der Andere, und wüßte, daß er es nicht vermehren könnte, so wäre er doch ein Thor, wenn er sich des Arbeitens befleißigte, denn das »süße Nichtsthun« ist eine uns Allen im tiefsten Grunde des Herzens angeborne Neigung, die wir nur aus höheren Beweggründen, sei es des Hungers oder der sittlichen des Familienverbandes, überwinden können.

Ich muß sagen, wenn ich von dem Kriege gegen das Kapital höre, so weiß ich nicht, wie ich mein Gefühl (über solchen Aberwitz) bezeichnen soll. Wollen Sie ohne Kapital die Arbeiter ernähren? Das Kunststück soll erst Einer machen! Man hat Mittel, die reichen Leute arm zu machen, aber die Armen sind noch niemals dadurch reich geworden. Wir alle wissen, daß die Verbesserung des Looses der arbeitenden Klassen von zwei Dingen abhängt, erstens von dem allgemeinen Kulturfortschritt der Menschheit, und zweitens von der eigenen Thätigkeit dieser Klassen. Der schnellen Entwickelung dieser Dinge hat die Gesetzgebung nicht in allen Stücken folgen können und bedarf mancher Verbesserung. Aber haben wir jemals irgend Jemanden, der Verbesserungen vorschlug, das Gehör verweigert, haben wir nicht selbst alles Mögliche gethan, um diese Verbesserungen auf die Dauer zu sichern? Um das aber zu können, müssen wir auf dem Boden der wirthschaftlichen Naturgesetze bleiben, die noch kein Gesetzgeber, kein Projektenmacher, kein Volksredner ungestraft mit Füßen getreten hat. Thun wir doch ab diesen Aberglauben an die Allmacht des Staates oder an die Allmacht der Gesetzgebung! Beide können nicht über Nacht den nationalen Reichthum verdoppeln und ihn anders vertheilen. Wenn Sie jemals diese Aufgabe in die Hand nehmen wollen, so würden Sie sich selbst und Andere ruiniren. Ich weiß kein anderes Mittel für die betreffenden Klassen, für deren Wohl wir uns interessiren, als daß sie nicht auf Staatshülfe, oder fremde Hülfe warten, sondern daß sie ihren sittlichen Ernst, ihre Willenskraft und ihre geistige Leistungsfähigkeit zusammen raffen und sagen: Hilf dir selbst!«

Unser König hat folgendes Schreiben an den Minister des Innern gerichtet:

„Von Korporationen, Gemeinden, Gesellschaften, Festversammlungen und einzelnen Personen sind Mir aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie, sowie aus anderen Theilen Deutschlands und selbst aus dem Auslande zahlreiche Glückwünsche zu Meinem Geburtstage sowohl schriftlich als telegraphisch zugegangen und haben die darin kund gegebenen Gesinnungen als Zeichen der Mir gewidmeten Liebe und Anhänglichkeit Meinem Herzen sehr wohl gethan. Es ist Mir deshalb ein Bedürfniß, den Absendern dieser Glückwünsche Meinen herzlichen Dank auszusprechen und beauftrage Ich Sie, den Minister des Innern, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1869. **Wilhelm.**“

Der König und die Königliche Familie begingen die heilige Woche in stiller Zurückgezogenheit. Am grünen Donnerstage wurde das heilige Abendmahl in der Hauskapelle des Kronprinzlichen Palais gefeiert. Am Charfreitag und am ersten und zweiten Osterfeiertage wohnten die Hohen Herrschaften dem Gottesdienste im Dom und in der Marienkirche bei.

Die Großherzogin Luise von Baden, Tochter unsers Königs, ist durch die Erkrankung ihrer Tochter Prinzessin Victoria am Scharlachfieber veranlaßt worden, ihren Besuch am Königlichen Hofe zu verlängern. Nach den ärztlichen Bekanntmachungen nimmt die Krankheit einen befriedigenden Verlauf.

Verantwortlich: E. Liebelt in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 14. **Provinzial-Correspondenz.** 7. April 1869.

Siebenter Jahrgang.

Die Bundesverwaltung und die Verantwortlichkeit.

Im Reichstage soll in Kurzem ein Antrag wegen Einsetzung verantwortlicher Bundesminister neben dem Bundeskanzler zur Berathung kommen.

Die Frage der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit ist im Artikel 17 der Bundesverfassung geregelt; es heißt dort:

„Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidii bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt."

Hiermit ist der Forderung einer verfassungsmäßigen Regierung, daß keine Handlung des Präsidiums ohne ausdrücklich geordnete Verantwortlichkeit erfolge, grundsätzlich und thatsächlich genügt; die Verantwortlichkeit für alle vom Präsidium ausgehenden Anordnungen trägt der Bundeskanzler.

Zur Ausführung der unter seiner Verantwortlichkeit stehenden Verwaltung und Beaufsichtigung der Bundesangelegenheiten ist das Bundeskanzleramt errichtet.

Der Bundeskanzler führt ferner den Vorsitz im Bundesrathe, welcher aus Vertretern der einzelnen Regierungen besteht. Die Gesetzgebung des Bundes und alle mit derselben im Zusammenhange stehenden Anordnungen werden im Bundesrathe vorbereitet. Derselbe bildet dauernde Ausschüsse für alle einzelnen Zweige der Bundesverwaltung.

Der Kanzler steht hiernach in Bezug auf die wichtigsten Berathungen der Bundesregierung inmitten des Bundesrathes, in welchem alle verbündeten Regierungen ihre Vertretung haben. Hierauf vornehmlich beruht der Unterschied des Bundesstaates von einem Einheitsstaate, indem durch den Bundesrath die Einzelregierungen einen Einfluß auf die Entscheidungen im Bunde üben, wogegen im Einheitsstaate die Regierung im Namen und im Auftrage Eines Souveräns unter Verantwortung eines Gesammtministeriums geführt wird.

Als bei der Berathung der Bundesverfassung im Reichstage das Verlangen gestellt wurde, außer dem Bundeskanzler noch andere Bundesminister mit selbständiger Verantwortlichkeit einzusetzen, da widersprach Graf Bismarck einer solchen Forderung und machte geltend, daß die Einsetzung leitender Reichsminister für die einzelnen Zweige der Verwaltung den übrigen Bundesregierungen als eine weitere Beeinträchtigung ihrer Selbständigkeit erscheinen und daß an diesem Punkte möglicher Weise das Zustandekommen der Bundesverfassung überhaupt scheitern würde.

Graf Bismarck wandte sich in dringlicher Weise an Diejenigen, die den ernsten Willen hätten, eine Bundesverfassung wirklich zu Stande zu bringen, und bat sie, von den Anträgen auf Erweiterung der einheitlichen Gewalt im Bunde abzustehen.

»Solche Anträge, sagte er, könnten doch nur auf zwei Voraussetzungen beruhen. Entweder sind Sie der Meinung, daß wir — ich spreche hier von der preußischen Regierung — nicht in der Lage oder nicht fähig gewesen sind, das richtige Maß dessen, was wir erstreben können, erstreben dürfen, erreichen können, zu beurtheilen, und daß Sie besser in der Lage sind, dies zu beurtheilen und hoffen, uns darüber zu belehren. Ich kann diese Auffassung mit dem Vertrauen, das von so vielen verschiedenen Seiten auf die richtige Leitung der preußischen auswärtigen Angelegenheiten bisher ausgesprochen worden ist, nicht in Einklang bringen. Wir haben in sehr ernsten Zeiten, unter sehr schwierigen Verhältnissen, unter gefahrvollen Kämpfen diese Sache so weit geführt, bis zu einem Punkte, dem Sie Ihre volle Anerkennung gezollt haben. Nun spricht aus diesen Anträgen aber doch die Ueberzeugung, wir hätten das entweder nicht erstrebt oder erreicht, was wir zur besseren Befestigung hätten erstreben oder erreichen können. Oder es ist etwas Anderes. Meine Herren! Sie halten uns für schüchterne, verlegene Leute, die ermuthigt werden müssen, damit sie sich entschließen, das zu fordern, was sie im Grunde ihres Herzens eigentlich selbst wünschen. Ich kann Ihnen auf das Bestimmteste erklären, daß dem nicht so ist. Wir haben uns die Grenze unserer Ansprüche an die Opfer, die von den übrigen Regierungen zu bringen wären, darin gestellt, wo ich sie schon öfter bezeichnet habe, in dem, was uns unentbehrlich schien zur Förderung eines nationalen Gemeinwesens. Dies glauben wir erreicht zu haben, wir glauben, daß die Mittel dazu ausreichen.

Man hat nun gesagt, daß der Antrag die Befugnisse der verbündeten Regierungen nicht beeinträchtige und nicht beeinträchtigen könne. Zuerst muß ich zu erwägen geben, daß darüber diese Regierungen selbst die besten Richter sind; zweitens, daß man ihnen, wenn sie eine Beeinträchtigung darin finden, nicht überzeugend widersprechen kann. Sie schaffen eine den Ministerien und höchsten Regierungen der einzelnen Bundesländer vorgesetzte Spitze und Behörde außerhalb des Bundesraths. Innerhalb des Bundesraths findet die Souveränetät einer jeden Regierung ihren unbestrittenen Ausdruck. Dort hat jede ihren Antheil an der Ernennung des gewissermaßen gemeinschaftlichen Ministeriums, welches der Bundesrath bildet. Dieses Gefühl der unverletzten Souveränetät, welches dort seine Anerkennung findet, kann nicht mehr bestehen neben einer contrasignirenden Bundesbehörde, die außerhalb des Bundesrathes aus preußischen oder anderen Beamten ernannt wird, und es ist und bleibt eine capitis deminutio (Herabsetzung) für die höchsten Behörden der übrigen Regierungen, wenn sie sich als Organe, gehorsamleistende Organe einer vom Präsidium außerhalb des Bundesrathes ernannten höchsten Behörde in Zukunft ansehen sollten. Glauben Sie nicht, daß wir die Frage nicht erwogen haben, ob die übrigen Regierungen diesen Anflug von einer Verminderung ihrer Souveränetät auf sich nehmen wollen. Wir haben über die Frage, ob die Ministerien der Einzelstaaten, namentlich die Kriegs- und Finanz-Ministerien u. s. w. bleiben würden, Wochen lang verhandelt.

Unsere Arbeit ist keine leichte gewesen, und Sie können leicht ermessen, mit welchem Eindruck wir nach unseren schweren und erschöpfenden Arbeiten hier Anträge hören, die von Allem, was wir gethan und geleistet haben, absehen, von dem in der Geschichte unerhörten Fall, daß die Regierungen von 30 Millionen Deutschen sich nicht blos dem Wortlaute nach, wie bei der alten Bundesakte, sondern auch dem Geiste nach über einen solchen Entwurf geeinigt haben, keine Notiz nehmen.

Ich möchte Sie doch bitten, den Einfluß der Regierungen, die Nothwendigkeit ihrer Mitwirkung beim Zustandekommen des Werkes, nicht zu unterschätzen. Wir kommen sonst auf denselben Weg, den wir in den Jahren 1848—1850 gewandelt sind. Damals waren die Regierungen minder stark und hatten geringeres Selbstgefühl als heute. Trotzdem ist es damals nicht gelungen, den wohlwollendsten und vielleicht theoretisch richtigsten Gedanken für nationale Einigung Anerkennung zu schaffen, weil das Einverständniß der Regierungen fehlte. Ich kann die Versicherung im Namen sämmtlicher Regierungen wiederholen, daß dieser Antrag für sie vollständig unannehmbar ist und es das ernsteste Hinderniß für das Zustandekommen der Verfassung bilden würde, wenn das Amendement angenommen würde und bliebe.«

In Folge dieser Erklärungen und Mahnungen des Grafen Bismarck wurden die Anträge auf Einsetzung besonderer Reichs-Minister abgelehnt.

Die Bundesverfassung, so wie sie aus jenen Berathungen hervorgegangen war, wurde sodann von den einzelnen Verbündeten endgültig angenommen: die Verfassung selbst und das Verhalten der preußischen Regierung bei Errichtung derselben gewährten den einzelnen Staaten die Bürgschaft, daß ihrer Selbständigkeit keine größeren Opfer zugemuthet werden sollten, als für die Lebensfähigkeit des Bundes unerläßlich war.

Wenn nun jetzt, noch nicht zwei Jahre nach der Errichtung des Bundes, jene früheren Anträge erneuert werden und somit eine Abänderung der Verfassung Behufs Stärkung der einheitlichen Bundesgewalt verlangt wird — kann man den verbündeten Regierungen zumuthen, daß sie auf ihre verfassungsmäßig verbrieften Rechte verzichten, und ist es politisch zweckmäßig, einen Druck auf sie in dieser Richtung zu üben?

Es handelt sich hierbei um die höchsten Interessen der Bundespolitik und um die Befestigung und Entwickelung des nationalen Gemeinwesens: es kommt darauf an, in den einzelnen Staaten und in der deutschen Bevölkerung überall das Bewußtsein zu stärken, daß in der nationalen Verbindung, wie sie in dem Norddeutschen Bunde begründet ist, nicht nur eine Bürgschaft vereinter Kraft, sondern auch eine Bürgschaft der verfassungsmäßigen Selbständigkeit der einzelnen Staaten gegeben ist.

So wenig die Bundesregierungen die Berechtigung der Gesichtspunkte verkennen werden, welche zu Gunsten der gestellten Anträge im Hindblick auf die innere Entwickelung der

Bundeseinrichtungen geltend gemacht werden, so werden sie diesen Gesichtspunkten doch nicht eine so entscheidende Bedeutung beimessen können, um darüber die tiefsten Grundlagen des neuen Bundesverhältnisses überhaupt aus den Augen zu lassen.

Man darf zu der Lebenskraft und Entwickelungsfähigkeit des Bundes das feste Vertrauen hegen, daß Alles, was zur Ausbildung und Stärkung der inneren Einrichtungen desselben in Wahrheit Noth thut, sich bei ruhiger Fortentwickelung des Bundes zur rechten Zeit unter freiwilliger Zustimmung der verbündeten Regierungen ergeben werde. Um so mehr wäre es zu beklagen, wenn durch unzeitige Anregung von Verfassungsänderungen und durch die damit verknüpften Erörterungen bei den verbündeten Regierungen Zweifel an der Zuverlässigkeit der Bürgschaften der Bundesverfassung geweckt werden könnten.

Der Reichstag hat am Dienstag (6.) seine Arbeiten wieder begonnen.

Der Präsident eröffnete die Sitzung mit einem Nachrufe für den soeben verstorbenen Abgeordneten General Stavenhagen. Er erinnerte dabei besonders an die denkwürdigen Worte, mit welchen Stavenhagen im August des Jahres 1866 als Alterspräsident die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses eröffnete und welche im Gedächtnisse aller Derjenigen bleiben werden, die sie vernommen oder gelesen haben (an jene begeisterten Worte, mit welchen der greise Militär »Gott von ganzem Herzen dankte, daß er ihn die neue Glorie des Vaterlandes noch habe erleben lassen, welche jedes preußische Herz höher schlagen mache«).

In der ersten Sitzung wurden sodann einige Anträge von Mitgliedern des Reichstages verhandelt: — zuerst ein Vorschlag, die Anstalten für die Seeschifffahrt (Leuchtthürme, Leuchtschiffe, Seetonnen, Lootsenwesen u. s. w.) zur gemeinsamen Bundesangelegenheit zu machen — worüber nach vorläufiger Erörterung im Reichstage zunächst eine Kommission weiter berathen soll —, sodann ein Antrag wegen Anlegung eines Fluthhafens auf der Insel Norderney zur Hebung der Fischerei auf hoher See, wovon der Reichstag jedoch in Folge des Widerspruchs sachkundiger Männer Abstand nahm, — endlich ein Antrag in Betreff der Heranziehung der Militärpersonen zu den Kommunalauflagen, welcher nach kurzer vorläufiger Besprechung einer Kommission überwiesen worden ist, welche Vorschläge zur Regelung der Angelegenheit machen soll.

Am Donnerstag (8.) wird der Reichstag die zweite näher eingehende Berathung der Gewerbeordnung beginnen.

Was seit 1866 gewonnen ist. Die „Hessische Morgen-Zeitung", welche im Jahre 1866 das Aufhören der kurfürstlichen Regierung mit Freude begrüßte, neuerdings aber im Sinne der liberalen Partei vielfach Klage über die Anordnungen der jetzigen Regierung erhoben hatte, wurde deshalb jüngst von einer demokratischen Zeitung (welche jetzt im Dienste des früheren Kurfürsten steht) zu einer offenen Aussprache darüber aufgefordert, was denn nun seit 1866 gewonnen sei.

Das liberale Blatt antwortet darauf sehr bestimmt in folgenden Sätzen:

„Wir haben seit 1866 gewonnen:

1) daß wir die Fremdherrschaft des Hauses Habsburg losgeworden sind, und werden in der Ansicht von der Nothwendigkeit und Heilsamkeit dieser Trennung durch keinerlei Verfassungs- und Gesetzgebungsfortschritte in Oesterreich, durch kein Bürger-Ministerium und keine Einführung von Geschworenengerichten in Preßsachen irre geleitet;

2) daß wir Glieder eines großen Nationalstaates von einstweilen 30 Millionen Deutschen geworden, und daß dem Sondergeist und der Kleinstaaterei die schlimmsten Giftzähne ausgebrochen sind;

3) daß die Vertretung der Bürger dieses Staates auf den liberalsten Grundsätzen beruht, deren Verwirklichung noch vor wenigen Jahren zu den kühnsten Hoffnungen der fortgeschrittenen Partei gehörte;

4) daß wir nach außen gerüstet und geachtet unter Einer Fahne und Flagge dastehen und nach Jahrhunderten der politischen Ohnmacht und Verkommenheit wieder an diejenige Stelle unter den Nationen eingetreten sind, die dem deutschen Volke von Rechtswegen gebührt;

5) daß wir, selbst bis zum Eintritte der süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund, den ihnen zu verwehren Niemand auf der Welt das Recht hat und den, wenn sie ihn energisch wollen, Niemand den Muth haben wird zu hindern, mit dem Süden der Form und Sache nach fester geeinigt sind, als es jemals zu den Zeiten des seligen oder auch unseligen Deutschen Bundes der Fall war;

6) daß der auch räumlich erweiterte Zollverein eine seit Jahrzehnten erstrebte Verfassung und eine Gesammtvertretung aller deutschen Staaten an Stelle der bisherigen polnischen Wirthschaft erhalten hat;

7) daß wir uns im gesammten Bundesgebiete niederlassen dürfen, wo wir Vergnügen oder Arbeit finden;

8) daß wir, ungehindert durch die Zunftschranken, Monopole und dergleichen veraltete Privilegien, unser natürliches Recht zu arbeiten ausüben können;

9) daß die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung weggefallen sind und Niemandem mehr aus engherzigen Rücksichten von einer Gemeinde- oder Polizeiobrigkeit die Gründung einer Familie untersagt werden kann;

10) daß der kleinliche Druck von uns genommen ist, mit welchem despotische Launenhaftigkeit das Aufblühen von Handel und Gewerbe hinderte und dagegen großartige Erleichterungen, wie die Herabsetzung des Portos und die Einführung gleichen Maßes und Gewichtes, theils schon eingetreten, theils angebahnt sind;

11) daß endlich die letzten Fesseln der Landwirthschaft gelöst sind und Wald- und Feldwirthschaft einem unbeschränkten, vernunftgemäßen Betriebe entgegengeführt werden, der den Ertrag steigert, den Landmann wohlhabender machen und die Möglichkeit geben wird, eine größere Anzahl Menschen von den Früchten des heimischen Bodens zu ernähren."

Die Gotthard-Bahn. Schon vor mehreren Jahren, als die Verhandlungen wegen eines Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Italien angeknüpft waren, hatte unsere Regierung ihr besonderes Augenmerk auf den Plan einer ununterbrochenen Eisenbahnverbindung durch die Schweiz gerichtet. Ein großer Theil des gesammten Verkehrs nach Italien, namentlich aus dem westlichen Deutschland, geht seither durch die Schweiz; aber der Uebergang über die Alpen muß dort noch in mühsamster Weise mit Last- und Zugthieren bewerkstelligt werden, indem über die schweizer Alpen noch nirgends eine Eisenbahn führt. Während von Mitteldeutschland eine Eisenbahn über den Brenner durch Tyrol, von Frankreich eine Eisenbahn über den Mont Cenis nach Italien führt, geht auf der ganzen sechzig Meilen langen Strecke vom Brenner bis zum Mont Cenis bisher keine Eisenbahnverbindung durch die Alpen.

Seit vielen Jahren ist in der Schweiz, wie in Italien der Plan vorhanden, auf einer der großen Verkehrsstraßen eine Eisenbahn zu bauen, — es waren dabei besonders drei Uebergangspunkte ins Auge gefaßt, der St. Gotthard, der Lukmanier oder der Splügen. Die Kosten des Unternehmens sind aber vermöge der Schwierigkeiten einer Durchbohrung oder Ueberbauung der gewaltigen Alpen jedenfalls so groß, daß die finanziellen Kräfte der Schweiz allein dazu nicht ausreichen; die Beihülfe der benachbarten Länder, welche an dem Zustandekommen jener Verbindung ein Interesse haben, war daher von vornherein in Aussicht genommen.

Bei dem lebhaften Aufschwunge der Beziehungen zwischen Deutschland und Italien hat unsere Regierung den in Rede stehenden Plänen eine besondere Theilnahme gewidmet. Für die Interessen, welche Preußen und der Norddeutsche Bund zu vertreten haben, wurde jedoch in Uebereinstimmung mit Baden die Verbindung über den St. Gotthard als die vortheilhafteste erkannt. Erfreulicherweise gelangte eine gleiche Ueberzeugung auch auf Seiten der italienischen Regierung zur Geltung.

Da in der Schweiz selbst die sich gegenüberstehenden Interessen der verschiedenen Kantone und Eisenbahngesellschaften bisher eine Verständigung nicht erreichen ließen, so haben sich neuerdings die Regierungen des Norddeutschen Bundes und Italiens gleichzeitig an den schweizer Bundesrath gewandt, um durch eine förmliche Erklärung zu Gunsten der Gotthard-Linie die in der Schweiz noch vorhandenen Zweifel über die Richtung der Bahn zu lösen und damit für die weitere Entwickelung der Frage eine feste Grundlage zu finden. Beide Regierungen ersuchen in übereinstimmender Weise den schweizer Bundesrath, die Sache seinerseits in bestimmte Anregung zu bringen und demnächst den betheiligten Regierungen einen Plan zur Ausführung des Unternehmens vorzulegen.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieses vereinte Vorgehen der beiden angesehenen Regierungen zur Förderung der wichtigen Angelegenheit wesentlich beitragen werde.

Verantwortlich: E. Siebelt in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 15. **Provinzial-Correspondenz.** 14. April 1869.

Siebenter Jahrgang.

Eine Friedensrede.

Der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Marquis von Lavalette, hat jüngst innerhalb der französischen Landesvertretung Erklärungen über die kaiserliche Politik abgegeben, welche vermöge ihres unumwunden friedlichen Charakters als ein Ereigniß von hoher und erfreulichster Bedeutung zu begrüßen sind.

Auf die Bemerkung eines Abgeordneten, daß unter den von der Regierung jüngst veröffentlichten Aktenstücken sich keine finden, welche über die Beziehungen Frankreichs zu Deutschland Aufklärung geben, erwiderte der Minister etwa Folgendes:

»Das Schweigen unserer diplomatischen Aktenstücke über die deutschen Angelegenheiten erklärt sich aus dem sehr einfachen Umstande, daß wir mit den deutschen Staaten keine besondere Unterhandlung geführt haben. Man hat hier die Besorgniß ausgesprochen, daß nicht alle Mittel angewendet worden seien, welche geeignet wären, ein Einverständniß herbeizuführen. Unsere ganze Haltung legt grade Zeugniß ab von unserm aufrichtigen Wunsche, die freundschaftlichen Beziehungen aufrecht zu erhalten, indem wir jedwede Einmischung in die rein deutschen Fragen vermeiden. So große politische Veränderungen wie die, welche vor nun bald drei Jahren in der Mitte Europas eingetreten sind, vollziehen sich nicht, ohne tiefe Spuren zurückzulassen und ohne daß der Rückschlag lange Zeit fühlbar ist. Zwischen dem Augenblick, wo die alte Ordnung der Dinge zusammenstürzt, und dem, wo Alles auf neuer Grundlage aufgebaut worden ist, liegt eine mehr oder minder lange, mehr oder minder schwierige Uebergangsperiode, die von widersprechenden Strebungen, von offenen oder heimlichen Schmerzen, von mehr oder weniger rechtmäßigen Ansprüchen und streitenden Interessen erfüllt ist. Deutschland macht jetzt diese Zeit durch. Dies ist ein Grund für uns, uns jeder Einmischung in Fragen zu enthalten, die uns nicht unmittelbar berühren. Nur berechtigte Anlässe könnten uns bestimmen, von dieser Politik der Enthaltung abzugehen; es liegt aber nichts vor, was uns einen solchen Fall in Aussicht nehmen ließe. Der Nordbund vollendet seine Organisation, die Südstaaten betheiligen sich bei dieser Bewegung, so weit dies mit dem Gefühl ihrer Selbstbestimmung verträglich ist. Wir haben uns in diese Bewegung, die wir nicht geschaffen haben, nicht zu mischen und wir werden es nicht thun, es sei denn, daß man die Grenzen überschritte, über welche hinaus unsere Ehre und unser Recht angetastet werden würden. Allein, da wir die Rechte der Anderen achten, haben wir keinen Grund, zu besorgen, daß die unsrigen nicht ebenfalls geachtet werden würden.«

Nachdem der Minister sodann die Stellung Frankreichs zu Italien und zur griechischen Frage beleuchtet hat, schließt er mit folgenden bedeutsamen Worten:

»Ich glaube festgestellt zu haben, daß unsere auswärtigen Beziehungen gut sind, und ich glaube das Recht zu haben, der Kammer sagen zu dürfen, daß der Friede, der Gegenstand aller Wünsche, weder bedroht noch ungewiß ist. Wir werden ihn mit allen berechtigten Mitteln aufrecht erhalten; wir werden im Westen thun, was wir im Osten unter verschiedenen Umständen gethan haben, wir werden alle unsere Anstrengungen darauf richten, den Frieden zu bewahren. Ein Redner sprach hier jüngst von der Verantwortlichkeit der Minister. Es giebt eine Verantwortlichkeit, welcher sich Niemand entziehen kann: dieser Verantwortlichkeit vor den Menschen, vor Gott und der Geschichte würde sich derjenige aussetzen, welcher, von Empfindlichkeit oder Ehrgeiz geleitet, den Frieden bedrohen und ohne eine unausweichliche Nothwendigkeit, ohne daß es die Ehre und die berechtigten Interessen erheischen, zwei bedeutende Nationen gegeneinander treiben würde. Ein Solcher würde eine strenge Rechenschaft abzulegen haben vor seinen Zeitgenossen und vor der Geschichte. Wir werden also den Frieden mit allen rechtmäßigen Mitteln aufrecht erhalten. Man hat die Regierung beschuldigt, keine Politik zu haben. Sie hat eine Politik: es ist die Politik des Friedens; sie wird ihn vertheidigen, sie wird ihn auferlegen, wenn sie es vermag. Der Friede ist der Zweck, auf welchen alle unsere gemeinsamen Bemühungen gerichtet sind. Wir werden ihn aufrecht erhalten mit der Hülfe des Landes, unterstützt von den großen öffentlichen Gewalten und namentlich mit dem Beistande Gottes, der uns für einen solchen Zweck nicht fehlen wird.«

Diese Worte des französischen Ministers haben nach allen Seiten hin einen tiefen und sehr günstigen Eindruck gemacht und werden nicht verfehlen, einen bedeutenden und segensreichen Einfluß auf die europäischen Stimmungen zu üben.

Die würdige Sprache des Ministers läßt die hohe politische Auffassung wieder erkennen, mit welcher derselbe Staatsmann kurz nach den großen Ereignissen des Jahres 1866 in einem denkwürdigen Rundschreiben die Stellung der französischen Regierung zu der neuen Gestaltung der Dinge bezeichnete.

Die rückhaltlose, ja feierliche Kundgebung, mit welcher die Regierung des Kaisers sich jetzt wie damals zur Politik des Friedens bekennt, erhält dadurch eine noch höhere Bedeutung, daß sie kurz vor den Neuwahlen zur französischen Landesvertretung erfolgt: es ist darin ein Beweis mehr zu finden, daß die kaiserliche Regierung die Wahlen unter den Stimmungen des Friedens vollzogen wissen will, und daß sie es verschmäht, für den Erfolg ihrer inneren Politik etwa eine patriotische Erregung nach außen zu Hülfe zu rufen. Man darf deshalb in den friedlichen Aeußerungen des Ministers zugleich eine neue Bewährung der selbstbewußten inneren Kraft der Kaiserlichen Regierung erkennen.

Diese Auffassung findet eine erfreuliche Bestätigung in der allseitigen entschiedenen Zustimmung, welche die Kundgebung der Regierung sowohl in der französischen Landesvertretung, wie in der öffentlichen Meinung Frankreichs erfahren hat: aus allen Aeußerungen geht hervor, daß die Friedenspolitik der Regierung durchaus dem Geiste und den Wünschen des französischen Volkes entspricht.

Um so zuversichtlicher darf man in jener Kundgebung eine wirkliche Friedensbürgschaft erkennen.

Die Bundesfinanzen.

Die bevorstehenden Reichstagsverhandlungen werden sich vielfach mit der Finanzverwaltung des Bundes zu beschäftigen haben. Es handelt sich einerseits um die Sicherung einer selbständigen und unabhängigen Finanzwirthschaft des Bundes, andererseits um die Deckung der Mehrbedürfnisse, welche durch die Entwickelung der letzten Jahre hervorgetreten sind.

Der Norddeutsche Bund ist bisher nur für einen Theil seiner Bedürfnisse auf eigene Einnahmen gestellt, ein anderer Theil muß alljährlich von den einzelnen Staaten des Bundes zugeschossen werden.

Zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben des Bundes dienen (nach Artikel 70 der Bundesverfassung) zunächst die gemeinschaftlichen Einnahmen, welche aus den Zöllen, den Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließen. Insoweit aber durch diese Einnahmen die Ausgaben des Bundes nicht gedeckt werden, sind dieselben, so lange eigene Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung (Matrikularbeiträge) aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßig festgestellten Betrages durch das Bundes-Präsidium ausgeschrieben werden.

Schon bei der Errichtung des Bundes machte sich die Ueberzeugung geltend, daß zu einer kräftigen und selbständigen Gestaltung des neuen nationalen Gemeinwesens auch eine eigene Finanzwirthschaft erforderlich sei, daß es auf die Dauer ebenso für den Bundeshaushalt, wie für die Finanzverwaltung der Einzelstaaten mit Unzuträglichkeiten verknüpft sei, wenn die Ausgaben im Bunde selbständig festgestellt werden, in Betreff der Mittel zur Deckung derselben aber die Budgets der Einzelstaaten in Anspruch genommen werden müssen.

Eben deshalb wurde gleich bei der Feststellung der Bundesverfassung die Bestimmung aufgenommen, daß es so nur gehalten werden solle, »so lange eigene Bundessteuern nicht eingeführt sind,« — die Einführung eigener Bundessteuern zum allmäligen Ersatz jener Beiträge aus den einzelnen Staaten war daher von vornherein in Aussicht genommen.

Als nun die preußische Regierung sich in der jüngsten Landtagssession mit der Landesvertretung über die Mittel und Wege verständigen mußte, wie der vorhandene Einnahme-Ausfall im preußischen Staatshaushalte zu decken sei, kam auch der Zusammenhang der preußischen und der Bundesfinanzen zur näheren Verhandlung.

Es war in Frage gekommen, ob es nicht zur Sicherstellung der bisherigen festen Finanzordnung Preußens nöthig sein werde, eine Erhöhung der Steuern in Preußen, namentlich einen Zuschlag zur Grundsteuer, zur Einkommen- und Klassensteuer zu beantragen, um den Ausfall an den Einnahmen zu decken. Die Regierung glaubte jedoch hierauf noch verzichten zu müssen, indem sie einerseits einen baldigen lebendigeren Aufschwung von Handel und Verkehr und einen günstigen Einfluß desselben auf die Erhöhung der Staatseinnahmen erwarten zu dürfen glaubte, andererseits in der zuversichtlichen Hoffnung, daß die Vermehrung der eigenen Einnahmen des Bundes als nothwendig erkannt und nicht länger versagt werden würde. Es mußte hierauf bei der Regelung des preußischen Staatshaushalts um so mehr hingewiesen werden, als die Verringerung der Einnahmen theilweise durch die im Bunde beschlossene Herabsetzung des Briefportos, sowie durch Verminderung der Zölle und anderer Hebungen herbeigeführt war, Maßregeln, die allerdings dem Aufschwunge von Handel und Gewerbe zu Gute kommen und der steuerzahlenden Bevölkerung auf anderen Seiten unmittelbare Ersparnisse möglich gemacht haben.

Im preußischen Landtage wurde das Bedürfniß einer selbständigen Ordnung der Bundesfinanzen sehr bestimmt anerkannt.

Die national-liberale Partei beantragte eine ausdrückliche Erklärung des Inhalts:

»Im Interesse Preußens und des Norddeutschen Bundes ist es dringend gerathen, daß die eigenen Einnahmen des Bundes vermehrt werden« —

es wurde jedoch die Voraussetzung hinzugefügt,

»daß hierdurch keine Ueberbürdung in Preußen veranlaßt, vielmehr für den Fall einer Erhöhung der Steuern und Abgaben im Bunde gleichzeitig eine den Verhältnissen entsprechende Entlastung in Preußen sichergestellt werde.«

Der Antrag konnte in seinem Haupttheile eine sachliche Erledigung im preußischen Landtage nicht finden, da die wirkliche Schaffung eigener Einnahmen des Bundes nur durch Verständigung der Bundesregierungen und des Reichstages erfolgen kann. Nichtsdestoweniger wurde dem Antrage namentlich als Kundgebung Seitens der nationalen Partei eine große Bedeutung beigemessen.

Der Finanz-Minister von der Heydt erklärte: er könne den Antrag in sofern willkommen heißen, als er darin die Absicht der Abgeordneten erkenne, künftige Finanzvorlagen im Reichstage und im Zollparlamente vor Allem nach ihrem inneren Werthe und nach dem vorhandenen Bedürfniß zu beurtheilen. Was die Sorge betreffe, daß nicht durch neue Finanzmaßregeln im Bunde eine übermäßige Belastung entstehe, so wies der Finanz-Minister darauf hin, daß schon nach den bestehenden Gesetzen eine willkürliche Verfügung über etwaige Ueberschüsse der Einnahmen gar nicht möglich, vielmehr die Verständigung zwischen der Regierung und dem Landtage über deren Verwendung vorgesehen sei. Diese Verständigung werde seiner Zeit gewiß auch in der Richtung leicht erfolgen, daß bei eintretenden Mehreinnahmen einzelne besonders lästige Steuern oder Abgaben aufgehoben würden.

In diesem Sinne ergab sich bei der damaligen Berathung im Wesentlichen ein Einverständniß zwischen der Regierung und den Antragstellern, und die Zuversicht schien begründet, daß die Berathung, wenn auch ohne unmittelbares Ergebniß im preußischen Landtage, dagegen für die weitere Entwickelung der Finanzverhältnisse des Norddeutschen Bundes nicht ohne Bedeutung bleiben werde, daß namentlich »die Männer, welche im Abgeordnetenhause eine selbstständige Finanzpolitik des Bundes besonders lebhaft befürwortet haben, gewiß im Reichstage und im Zollparlamente die Hand dazu bieten würden, die thatsächlichen Unterlagen für eine solche selbstständige Entwickelung zu sichern.«

Mit der Regelung der Bundesfinanzen handelt es sich in diesem Augenblick zugleich um die erneute Sicherung des Gleichgewichts in den Einnahmen und Ausgaben unseres Staatshaushalts. Die feste Ordnung der preußischen Finanzen ist von jeher eine der Grundlagen unserer nationalen Kraft gewesen: eine auch nur vorübergehende Erschütterung derselben würde in der Zukunft mit viel größeren Opfern für das Land wieder gut zu machen sein, als mit denen sie jetzt vermieden werden kann.

Die Regierung hofft durch Maßregeln der Steuerreform, welche nach keiner Seite drückend sein würden, die Nothwendigkeit einer höheren Anspannung der allgemeinen Steuerkraft des Volkes verhüten zu können; sie muß dabei auf die entgegenkommende Unterstützung aller Patrioten im Interesse des Bundes ebenso, wie Preußens rechnen.

Je mehr es gelingt, im Einvernehmen mit dem Reichstage die Befriedigung der unleugbaren äußeren Bedürfnisse des Bundes zu sichern, desto leichter wird auch eine weitere Verständigung über die Fragen der inneren Entwickelung des Bundes zur rechten Zeit erfolgen.

Ein norddeutscher Handelsgerichtshof.

In Folge eines Antrages der Königlich sächsischen Regierung ist im Bundesrathe ein Gesetzentwurf wegen Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen beschlossen und dem Reichstage vorgelegt worden.

Schon längst vor Auflösung des vormaligen Deutschen Bundes ist das Bedürfniß einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung für die den allgemeinen Verkehr betreffenden Rechtsverhältnisse allseitig anerkannt worden. Die damalige Bundesverfassung war diesen Bestrebungen nicht günstig; doch gelang es, eine Allgemeine Deutsche Wechselordnung und ein Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch zu vereinbaren. Die damalige Bundesverfassung brachte es jedoch mit sich, daß die gedachten Gesetze in den einzelnen Staaten nur als Landesgesetze veröffentlicht werden konnten, und dies hatte wiederum zur Folge, daß einzelne Staaten diese Gesetze gar nicht einführten, andere dieselben bei der Einführung mehr oder weniger veränderten. Indessen werden diese Ungleichheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes in der nächsten Zeit dadurch ausgeglichen werden, daß die Verkündigung der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze zu erwarten steht.

Wird nun auch auf diese Weise eine gemeinsame Gesetzgebung für das Wechsel- und Handelsrecht im Gebiete des Norddeutschen Bundes erzielt werden, so erscheint doch diese Gemeinsamkeit dadurch gefährdet, daß die obersten Gerichtshöfe in den verschiedenen Bundesstaaten die Bestimmungen der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuchs in verschiedener Weise auslegen, wie dies aus den in großer Anzahl veröffentlichten Entscheidungen dieser Gerichtshöfe hervorgeht. Es würde daher der durch die Gemeinsamkeit der Gesetzgebung erreichte Vortheil wesentlich verkümmert werden, wenn nicht die Entscheidung derjenigen »streitigen« Rechtsverhältnisse, für welche eine gemeinsame Gesetzgebung besteht, einem gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofe überwiesen und dadurch einer abweichenden Auslegung jener Gesetze möglichst vorgebeugt wird.

Der von dem Bundesrathe in Gemäßheit des sächsischen Antrages vorgelegte Gesetzentwurf bezweckt daher, daß ein für alle Staaten des Norddeutschen Bundes gemeinsamer oberster Gerichtshof für Handelssachen errichtet werde, dessen Zuständigkeit sich über das ganze Bundesgebiet erstrecken und welcher die Benennung »Bundes-Oberhandelsgericht« führen soll.

Als Sitz dieses Ober-Handelsgerichts ist Leipzig in Aussicht genommen. Zur Begründung dieses Vorschlages ist Folgendes geltend gemacht worden:

Ein oberster Gerichtshof, welcher dem deutschen Volke gemeinsam und von Mitgliedern aus den betheiligten Staaten zusammengesetzt werden soll, muß im Herzen von Deutschland, an einem Knotenpunkte von Eisenbahnen seinen Sitz haben. Bei einer Frage, welche eine dauernde Einrichtung betrifft, ist die Möglichkeit ins Auge zu fassen, daß der neue Gerichtshof für ein größeres, als das jetzige Bundesgebiet zuständig wird, und namentlich auch von diesem Gesichtspunkte aus ist wohl schwerlich eine Stadt ihrer Lage nach so geeignet zum Sitze eines gemeinsamen höchsten Gerichtshofes als Leipzig. Auch in jeder anderen Beziehung bietet Leipzig entschiedene Vortheile: als Sitz einer bedeutenden Universität, als Handels- und Meßplatz ersten Ranges und als Mittelpunkt des deutschen Buchhandels.

Der Gesetzentwurf ist im Reichstage unverweilt (am 8ten) in erster Berathung besprochen worden und hat hier die günstigste Aufnahme gefunden: in der Errichtung eines gemeinsamen Handelsgerichtshofes wurde ein erfreulicher Fortschritt auf der Bahn nationaler Gemeinschaft begrüßt und gleichzeitig der sächsischen Regierung vielfach Anerkennung in Bezug auf das durch ihren Antrag von Neuem bewährte Interesse für die Entwickelung der Bundeseinrichtungen ausgesprochen.

Der Reichstag hat sich im Laufe der letzten Woche in fast täglichen Sitzungen vorzugsweise mit der Gewerbe-Ordnung beschäftigt, deren Entwurf nach vielen Seiten erhebliche Veränderungen im Sinne der freiesten, jede Einwirkung des Staates möglichst ausschließenden Entwickelung gefunden hat. Die Beschlüsse des Reichstages weichen theilweise von den Vorschlägen des Bundesrathes so weit ab, daß die schließliche Vereinbarung jedenfalls noch eine sehr eingehende Erwägung erfordern wird.

Am Dienstag (13.) hat die erste Lesung des Bundeshaushalts für 1870 und dabei eine kurze vorläufige Erörterung stattgefunden. Auf eine Anfrage in Betreff der Absichten des Bundesrathes Behufs Erhöhung der eigenen Einnahmen des Bundes, theilte der Präsident des Bundeskanzler-Amtes Delbrück mit, daß dem Bundesrathe zur Zeit drei derartige Entwürfe vorliegen, der eine wegen Erhöhung der Branntweinsteuer, ein zweiter wegen Aufhebung der Portofreiheiten, ein dritter wegen Einführung eines gemeinsamen Wechselstempels. Durch diese drei Maßregeln würden die eigenen Einnahmen des Bundes erhöht, eine eigentliche Abgabenerhöhung für die Bevölkerung aber nur in Betreff der Branntweinsteuer eintreten. Die beiden ersten Entwürfe sollen unverweilt zur Vorlage gelangen.

Zur Beglückwünschung des Papstes Pius IX., welcher am Sonnabend (10.) unter allgemeiner lebhafter Theilnahme der katholischen Christenheit sein fünfzigjähriges Priesterjubiläum gefeiert hat, ist von unserem Könige der Herzog von Ratibor eigends nach Rom entsandt worden. Derselbe hat dem Papste ein eigenhändiges, herzliches Glückwunschschreiben Sr. Majestät überreicht, in welchem die hohe Verehrung unseres Monarchen für den würdigen Kirchenfürsten erneuten Ausdruck gefunden hat.

Ihre Majestät die Königin Augusta hat in der vorigen Woche zunächst dem verwandten Großherzoglich weimarischen Hofe und von da dem Königlich sächsischen Hofe einen Besuch gemacht und dort die herzliche Aufnahme gefunden, wie sie den engen Beziehungen der beiden Regierungen entspricht.

Die Großherzogin Luise von Baden, welche man in den letzten Wochen bei den Ausfahrten unsers Königs fast immer an seiner Seite sah, hat sich am Montag (12.) nach Karlsruhe zurückbegeben.

Verantwortlich: C. Liedtke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 16. **Provinzial-Correspondenz.** 20. April 1869.

Siebenter Jahrgang.

Verantwortliche Bundes-Ministerien.

Der von den Abgeordneten Twesten und Graf Münster gestellte Antrag in Betreff der Einsetzung verantwortlicher Bundes-Ministerien neben dem Bundeskanzler ist am Freitag (16. April) im Reichstage zur Berathung gelangt.

Der Antrag lautete dahin, den Bundeskanzler aufzufordern:

für die zur Kompetenz des Bundes gehörigen Angelegenheiten eine geordnete Aufsicht und Verwaltung durch verantwortliche Bundes-Ministerien, namentlich für auswärtige Angelegenheiten, Finanzen, Krieg, Marine, Handel und Verkehrswesen, im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen.

Als Zweck des Antrags war demnach hingestellt: eine geordnete Aufsicht und Verwaltung der Bundesangelegenheiten erst herbeizuführen, — es schien also die Auffassung zu Grunde zu liegen, daß eine solche Ordnung bisher nicht vorhanden sei; als Mittel, um dazu zu gelangen, wurde die Aenderung der bisherigen obersten Bundesleitung, die Beseitigung der alleinigen Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers, die Einsetzung eines mehrköpfigen Bundes-Ministeriums mit eigener Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder vorgeschlagen. Der Sinn des Antrags schien daher kein anderer sein zu können, als daß eine geordnete Bundesverwaltung bei der bisherigen verfassungsmäßigen Einrichtung, welche dem Bundeskanzler allein die verantwortliche Oberleitung zuweist, nicht vorhanden und nicht erreichbar sei.

Der Bundeskanzler Graf von Bismarck war daher gewiß berechtigt, in einem solchen Antrage, so wie er lautete, einen Ausdruck der Mißstimmung und des Mißtrauens in Bezug auf die bisher von ihm geleitete Verwaltung der Bundesangelegenheiten zu finden.

Diese Auslegung des Antrags wurde überdies durch die Aeußerungen der liberalen Presse auf das Bestimmteste bestätigt. Diejenigen Blätter zumal, welche sonst als die berufenen Vertreter der national-liberalen Partei gelten, sprachen in den entschiedensten Wendungen von einem »drohenden Abfall der Mehrheit des Reichstages«. Eine lithographische Korrespondenz, welche dazu bestimmt ist, den Zeitungen in der Provinz die Auffassungen der national-liberalen Kreise der Hauptstadt zuverlässig mitzutheilen, schrieb vor kaum vierzehn Tagen: »Die Wege des Grafen Bismarck sind nicht die Wege, welche eine liberale Majorität gehen kann. Die Fragen der nationalen Entwickelung, auf welche sie das entschiedenste Gewicht legen muß, sind ihm höchstens Mittel zur Erreichung augenblicklicher Zwecke; — — es fehlt ihm der Sinn für dauernde haltbare Organisationen. So wenig wie im preußischen Staate, so wenig schreiten im Norddeutschen Bunde die organischen Einrichtungen vorwärts. Ein Staatswesen, wie der Bund es ist, kann nicht ohne eine regelmäßige Verwaltung, ohne eine geordnete Regierung bestehen.«

Gleichzeitig wurde angekündigt, welche Wege der Reichstag einzuschlagen habe, um das, was er als nothwendig erkannt habe, auch gegen den Willen des Bundeskanzlers durchzusetzen: die Mehrheit habe die Verpflichtung, »ihrerseits nichts zu thun und nichts zu bewilligen, was es der Regierung erleichtert, in den unhaltbaren provisorischen Zuständen zu beharren. Will die Regierung keine definitive Ordnung, keine feste Organisation im Bunde, dann darf der Reichstag auch keine Anleihen und Steuern bewilligen, als ob wir uns schon in einem geregelten Staatswesen befänden.«

Dies war der Feldzugsplan, wie ihn fast alle national-liberalen Blätter verkündeten. Eine der bedeutendsten Provinzialzeitungen (die »Magdeburger Ztg.«) schrieb damals: »Die Steuerfragen sind die Stelle, wo unser Achilles sterblich ist. Diese Fragen muß die liberale Partei, welche den Ausschlag für und wider geben kann, benutzen, um Forderungen, welche sie für das Wohl Deutschlands aufgestellt hat, durchzusetzen.«

Nach solchen Ankündigungen mußte der Bundeskanzler annehmen, daß der im Reichstage zur Herbeiführung einer geordneten Verwaltung im Bunde gestellte Antrag wie seinem Wortlaute nach, so auch nach der Absicht der Antragsteller ein Ausdruck des Mißtrauens und der Opposition gegenüber der bisherigen Leitung der Bundesangelegenheiten sein solle.

Diese Bedeutung des Antrags ist jedoch durch den Verlauf der jüngsten Berathungen erheblich gemildert worden. Der Antrag hat lebhafte und interessante Erörterungen veranlaßt; aber es sind dabei in Bezug auf die bisherige Verwaltung der Bundesangelegenheiten keineswegs so schroffe Gegensätze hervorgetreten, wie es noch jüngst befürchtet werden mußte. Statt des vorher verkündeten Widerspruches ist in der Berathung je länger je mehr der erneute Ausdruck des vollen Vertrauens zur obersten Leitung der Bundesangelegenheiten zur Geltung gelangt, und auch über die weitere Entwicklung der Bundeseinrichtungen hat sich schließlich ein gewisses Einvernehmen herausgestellt, wie es nach der ursprünglichen Auslegung des Antrages nicht in Aussicht genommen werden konnte.

Durch die Erörterung ist vor Allem die früher geäußerte Ansicht bestätigt worden, daß die Mitglieder verschiedener Parteien, welche sich zu dem Antrage vereinigt hatten, dabei keineswegs von gleichen Auffassungen und von gleichen Absichten ausgegangen sind; nicht blos zwischen den beiden Haupt-Antragstellern, dem Grafen Münster, welcher der frei-konservativen Partei angehört, und dem Abgeordneten Twesten von der national-liberalen Partei, machten sich sehr erhebliche Abweichungen geltend, sondern auch innerhalb der national-liberalen Partei traten die durchgreifendsten Widersprüche über den eigentlichen Zweck des Antrags hervor.

Beim Beginn der Berathung begründete der Antragsteller Twesten die Forderung von Einzel-Ministern mit eigener selbstständiger Verantwortlichkeit in folgender Weise:

»Ist nur Einer verantwortlich, so sind die übrigen ihm subalternisirt (untergeordnet); sie müssen sich den Anordnungen dieses Einzelnen fügen, der die Last und die Ehre der Verantwortlichkeit zu tragen hat. Durch ein Kollegium verantwortlicher Minister wird die Staatsregierung nach allen Seiten hin viel gleichmäßiger geführt werden können, als wenn nur ein Mann alle Anordnungen trifft, ohne Widerspruch gleichberechtigter Kollegen zu erfahren.«

Ein anderer Führer der national-liberalen Partei fügte dann hinzu: »Die Stellung derjenigen Beamten, die thatsächlich an der Spitze der Verwaltung in den einzelnen Zweigen stehen, würde nothwendig eine ganz andere werden, wenn sie nicht als Untergeordnete des Bundeskanzlers, sondern als selbstständige verantwortliche Minister dem Reichstage gegenüberständen.«

Dem gegenüber erklärte der Bundeskanzler Graf Bismarck, daß eine starke, freibewegliche Regierung, wie sie der Bund zur allseitigen Erfüllung seiner nächsten Aufgaben brauche, nicht möglich sei, wenn die leitende Kraft durch die Beigebung von vier oder fünf gleichberechtigten Kollegen gelähmt werden solle — er könne solche verantwortliche Kollegen nicht annehmen und stützte sich dabei auf sein verfassungsmäßiges Recht, — ein Kollege in jenem Sinne würde an demselben Tage, wo er es würde, auch sein Nachfolger werden müssen.

Im weiteren Verlaufe der Berathung trat jedoch eine völlig unerwartete Wendung in der Auslegung des Antrags ein: ein hervorragendes Mitglied der national-liberalen Partei, der Abg. Lasker erklärte, daß die bisherige Erörterung die ganze Frage nicht richtig dargestellt habe: die Ansicht der Antragsteller gehe dahin, die allgemeine Leitung der Bundesarbeiten in der That dem Bundeskanzler als dem Haupte zu überlassen, nur zur Erleichterung seiner Arbeitslast möchten Minister für die einzelnen Verwaltungszweige ernannt werden; das Bundes-Ministerium müsse ungefähr so beschaffen sein, wie in England, daß der eine leitende Minister die Seele des Ministeriums sei und darauf zu achten habe, daß Jeder aus demselben entfernt werde, der sich mit seiner leitenden Politik nicht einverstehen könne.

Bei dieser Auffassung ist von »selbstständigen und gleichberechtigten Kollegen«, von einem angeblich wünschenswerthen »Widerspruch gegen den Bundeskanzler«, von einer selbstständigen Verantwortlichkeit, wie sie vorher verlangt war, nicht mehr die Rede, vielmehr ausdrücklich nur von Verwaltungschefs, die dem Kanzler untergeordnet sind und sich seiner allgemeinen Leitung fügen müssen.

Nach dieser Wendung der Verhandlung, nach dieser Aufklärung über den Sinn des Antrags konnte der Bundeskanzler auch seinerseits eine minder abweisende Stellung einnehmen. Er erklärte, daß ihm der Antrag bei solcher Auffassung, wenigstens in Bezug auf die Stellung als Bundeskanzler, viel näher gerückt sei, wenn er auch in Betreff der Stellung des Bundesraths seine Bedenken aufrecht erhalten müsse. Ein Ministerium mit einheitlicher Spitze, nach dem Beispiele der englischen Einrichtungen, würde allerdings ausreichend sein, um die nöthige Einheit der Leitung zu sichern. Im Bundeskanzleramte aber seien ja die Einrichtungen gerade so, wie sie nach dieser Auffassung verlangt werden; es fehlen blos einige Ministertitel und damit würde man gar nicht so sehr ängstlich sein, wenn nur durch die Ansprüche, die sich an diese Titel knüpfen, nicht die einheitliche Leitung zersplittert werde.

Der Antrag, dem somit seine bedenklichste Spitze abgebrochen war, wurde in dieser abgeschwächten Bedeutung schließlich mit unbedeutender Mehrheit der Stimmen (111 gegen 100) angenommen.

Eine thatsächliche Folge dieses Beschlusses nach dem Wortlaute des Antrages ist in Gemäßheit der von dem Bundeskanzler in Uebereinstimmung mit anderen Mitgliedern des Bundesrathes gegebenen Erklärungen nicht zu erwarten. Doch hat der Gang der Berathung von Neuem erkennen lassen, daß über die Ziele der Bundespolitik und in Betreff der bisherigen Wirksamkeit der Bun-

desverwaltung trotz mancher Meinungsverschiedenheiten über einzelne Punkte doch in der Hauptsache nach wie vor eine wesentliche Uebereinstimmung zwischen dem Bundeskanzler und dem Reichstage herrscht. Von einem »Entweder — Oder«, wie es die erwähnten Zeitungen angekündigt hatten, von einem »drohenden Abfall«, von der Aufstellung von Bedingungen für das weitere Zusammenwirken mit dem Bundeskanzler war in der ganzen Verhandlung nicht die Rede. Um so mehr ist zu hoffen, daß über die unleugbaren Bedürfnisse der Bundesverwaltung demnächst eine erwünschte Verständigung erfolgen werde.

Aus den Reden des Bundeskanzlers Grafen von Bismarck

bei der Berathung des Twesten-Münster'schen Antrags wegen Errichtung verantwortlicher Bundes-Ministerien. (Am 16. April 1869).

Ueber die allgemeine Bedeutung des Antrags äußerte sich der Bundeskanzler wie folgt:

Die Redner haben hier eine Anzahl von Uebelständen geschildert, welche unserem jetzigen politischen Leben ankleben, und welche ja von Anderen auch wohl noch empfunden werden; nur den Zusammenhang sehe ich nicht, wie alle diese Uebelstände dadurch beseitigt werden sollen, daß man dem vielfachen Räderwerk, welches unsere Maschine bewegt, noch ein fünftes Rad am Wagen hinzufügt, in Gestalt eines verantwortlichen kollegialischen Bundes-Ministeriums, mit welchem der Kanzler über jeden Schritt, den er thut, sich zu einigen hätte.

Ich habe, als ich diesen Antrag zuerst gelesen, einige Schwierigkeiten empfunden, mir ein Bild von seiner Tragweite zu machen. Der erste Eindruck, den ich davon hatte, war der eines ganz entschiedenen Mißtrauensvotums gegen sämmtliche Organe des Norddeutschen Bundes — mit alleiniger Ausnahme des Reichstages; wenn ich die Unterschriften aber las, so war es mir bei manchem Namen doch schwer, zu glauben, daß dieses Mißtrauen alle die Herren Unterzeichner beseelt haben sollte. Ich fand Viele darunter, mit denen ich mir bewußt gewesen bin, in voller Uebereinstimmung an dem Werke der Verfassung gearbeitet zu haben, Viele, deren Vertrauen zu besitzen ich mir schmeichelte. Auf der anderen Seite wiederum konnte ich mir doch nicht denken, daß ein Antrag, der in vier Zeilen, ohne alle Motive, so wesentliche und tief greifende Veränderungen des Bundes erstrebte, aus etwas Anderem hervorgegangen sein könnte, als aus einem starken Gefühle der Unzufriedenheit mit dem, was besteht, dem Gefühle der Unzufriedenheit mit den bisherigen Leistungen, welche die vor zwei Jahren vereinbarten Institutionen geschaffen haben, namentlich aus dem Gefühle der Unzufriedenheit auch mit der Thätigkeit des Bundeskanzlers.

Ich war zweifelhaft, wie weit die politische Bedeutung des Antrages sich erstrecken sollte; ich hätte deshalb gern gesehen, wenn die Herren Antragsteller die Mühe, diesen Antrag in ein Gesetz zu formuliren, nicht dem Bundeskanzler überlassen, sondern gesagt hätten, wir beantragen, daß die Verfassung dahin abgeändert werde, daß Artikel so und so künftig so und so laute, daß der Artikel, welcher die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers bestimmt, aufgehoben werde. Ich habe ausdrücklich gewartet, bis die Herren Antragsteller und einige andere Herren gesprochen hatten, um mir darüber klar zu werden, bis wie weit die politische Tendenz geht. Es ist auch nach den Rednern, die wir heut gehört haben, außerordentlich schwierig zu erkennen, was die Herren wollen und wie weit sie gehen.

Der eine der Antragsteller, der Abg. Twesten, hat die Wichtigkeit des Antrages äußerlich im Vergleich mit seinem Mit-Antragsteller, dem Grafen Münster, bedeutend zu schwächen gesucht, ich glaube aber doch, daß sie in ihrer Auffassung auf dasselbe hinauskommen. Der Abg. Twesten hat die Unerträglichkeit des jetzigen Zustandes in besonders starken Farben geschildert, und deshalb meine ich, daß er den Charakter des Mißtrauensvotums gegen den gegenwärtigen Zustand durchaus aufrecht erhalten hat. Er sprach von einem Chaos, in dem wir lebten, von chaotischen Zuständen (wüster Verwirrung) deren üble Folgen, wie er anzunehmen schien, mit Mühe niedergehalten würden durch eine Diktatur (Alleinherrschaft), in der wir lebten. Der glückliche Träger dieser Diktatur scheint ich zu sein. Zur Beseitigung dieses Chaos, zur Abschaffung der Diktatur, hat auch der Abg. Twesten, so sehr er den Stachel des Antrages zu verhüllen suchte, kein anderes Mittel, als verantwortliche Ministerien. Verantwortlich blos für dasjenige, wofür der Bundeskanzler bisher verantwortlich ist: für die Handlungen des Präsidiums? Das würde schwerlich ausreichen. Es handelt sich doch wohl auch um die Verantwortlichkeit für die Geschäfte des Bundesraths, indem sonst eine nur schmale Grundlage für die Stellung des verantwortlichen Bundes-Ministeriums übrig bleibt; ein weiteres Gebiet, auf dem diese Verantwortlichkeit praktisch geübt werden kann, wäre nur durch Einschränkung des Gebiets des Bundesrathes herzustellen. Bisher wird die Stelle solcher Bundes-Minister nicht, wie man fälschlich gewöhnlich annimmt, vom Bundeskanzler versehen, sondern von den Ausschüssen des Bundesrathes. Der Finanz-Minister ist für uns im Bunde der Finanzausschuß des Bundesraths; nach Anleitung dieses Ausschusses übt der Bundesrath die Kontrolle über die finanzielle Verwaltung und übt sie, wir ich glaube, mit voller Sicherheit. Wenn der Antrag in seiner Fassung glauben lassen könnte, daß geordnete Zustände der Verwaltung jetzt nicht bestehen (es heißt in dem Antrage: »den Bundeskanzler aufzufordern, eine geordnete Aufsicht und Verwaltung auf gesetzlichem Wege herbeizuführen«), so möchte ich die Herren einladen, sich durch Durchsicht aller Kassen, Bücher, Bureaus davon zu überzeugen, und Sie würden die Gewißheit erlangen, daß Sie in dem geordnetsten Zustande von der Welt leben, in einem Zustande nicht blos kontrollirt durch die preußische Ober-Rechenkammer, sondern kontrollirt durch die Vertreter sämmtlicher 21 Regierungen, die außer Preußen den Bund bilden, und durch sehr wohl berathene Vertreter. In gleicher Weise wird die kriegsministerielle Thätigkeit durch den Militärausschuß des Bundesraths geübt, an dessen Spitze sich der preußische Kriegs-Minister befindet, und der seine bundeskriegsministeriellen Verfügungen, abgesehen von den preußischen, nicht in der Eigenschaft des Kriegs-Ministers, sondern in der Eigenschaft des Vorsitzenden dieses Ausschusses zeichnet und an die Bundesgenossen abgeben läßt. So haben wir unseren Rechnungsausschuß, unseren Handelsausschuß. Alle diese Organe, die dadurch hergestellt worden sind, daß den Regierungen eine ihrer Souveränetät und ihren vertragsmäßigen Rechten entsprechende Stellung und Mitwirkung im Bundesrathe angewiesen ist, würden nach diesem Antrag bei seiner Durchführung überflüssig werden; ebenso überflüssig würde das ganze Bundeskanzler-Amt werden, das einem kollegialischen Ministerium doch nicht untergeben gedacht werden könnte; ich entnehme aus dem Antrage, Sie wollen dasselbe in seine einzelne Bestandtheile zerlegen und diese einzelnen Bureaus zu Ministerien, mit dem Kanzler gleichberechtigten Ministerien machen.

Zunächst möchte ich gegen das allgemeine Mißtrauensvotum, welches im Antrage liegt, die Bundesregierungen in Schutz nehmen, nicht blos vom vertragsmäßigen Standpunkte, obwohl auch der geltend gemacht zu werden verdient, indem die Bundesverfassung in ihrer ersten Basis auf Staatsverträgen beruht, von deren Geist man geglaubt hat, daß sie davon durchdrungen bleiben würde. Nun ist zwar dieser Antrag (und selbst wenn er noch weiter ginge) ein der Form nach verfassungsmäßiger, das bestreite ich ihm nicht. Die Frage drängt sich mir nur auf: wodurch haben die Bundesregierungen dieses Todesurtheil für ihre berechtigte, vertragsmäßige Mitwirkung im Bunde verdient? Haben sie etwa ihre Stellung partikularistisch (für ihre Sonderstellung) gemißbraucht? Haben sie sich der Mitwirkung entzogen? Haben sie einen unberechtigten Widerspruch hartnäckig geübt? — Haben sie nicht im Gegentheil sich mit voller Hingebung, mit patriotischer Hingebung an dem gemeinsamen Werke betheiligt? Sollen sie dafür gestraft werden, indem man ihnen die Berechtigung, die sie zwei Jahre hindurch zum Vortheil des Bundes und alle Anerkennung verdienend geübt haben, nunmehr schmälert und entzieht? — Meine Herren, dazu verlangen Sie nicht, daß ich, als Bundeskanzler, jemals die Hand biete! Sie sind gewiß eifersüchtig auf Ihre verfassungsmäßigen Rechte, und ein ähnlicher Antrag auf Schmälerung der Rechte des Reichstages, wie sie hier in Bezug auf die Rechte des Bundesraths beabsichtigt wird, würde einen Sturm der Entrüstung erregen. Seien Sie gegen die Rechte Anderer, die mit Ihnen zu wirken berufen sind, ebenso gewissenhaft: gegen die Rechte des Bundesraths, gegen die Rechte des Präsidiums und seines Kanzlers!

Die norddeutsche Bundesverfassung und Süddeutschland. Die Wirkung des Twesten-Münsterschen Antrages in Bezug auf die süddeutschen Staaten bezeichnete Graf Bismarck wie folgt:

Das Mißtrauen, welches diesen Antrag durchweht, ist mit einer scharfen Spitze gegen die süddeutschen Regierungen gerichtet; es bedeutet nach Süddeutschland hin so viel, als wenn man sagen wollte: auf Euch rechnen wir so wie so nicht mehr, wir schließen unser norddeutsches Staatswesen ab, ohne weiter auf Euren Beitritt zu warten. Denn es kann doch Niemandem entgehen, wie entgegengesetzt die Strömungen im Süden und im Norden fließen: der Süden ist vermöge seiner Stammeseigenthümlichkeiten, vermöge seiner Stellung in der früheren Reichsverfassung durch und durch partikularistisch und konservativ, wir sind ihm nicht nur zu liberal, wir sind ihm zu national, also im Ganzen zu national-liberal.

Untersuchen Sie die Eigenthümlichkeiten der Süddeutschen: als Bayer, als Würtemberger, als Schwabe, als Bajuvare, als Franke will er sich erhalten, das steht an der Spitze aller süddeutschen Kundgebungen. Der Norddeutsche Bund ist ihm schon viel zu eng geeinigt; einem viel lockereren Verbande, der die berechtigten und unberechtigten Eigenthümlichkeiten in sehr viel höherem Maße schonte, würde er sich vielleicht entschließen können, näher zu treten. Das wissen Sie Alle — und schlagen ihnen nun die Thür vor der Nase zu. Der Antrag ist eine zweifellose Vertiefung des Mains als Grenze, das ist gar keine Frage: mit der Annahme dieses Antrages wäre an den Beitritt der süddeutschen Regierungen nicht mehr zu denken. Daß wir auf eine selbstthätige Vermittelung und Betheiligung des süddeutschen Volkes rechnen, — ja, meine Herren, dazu gehörten Deutsche so, wie man 1848 sie sich an die Wand gemalt dachte, wenn man der liberalen Partei angehörte; aber nicht so, wie sie wirklich sind.

Nach meinem Gefühle schärfen Sie den Gegensatz der Strömungen in Süddeutschland und Norddeutschland. In Süddeutschland ist der Einheitsdrang so schwach, daß Leute, die offen um die Hülfe des Auslandes buhlen, um dasjenige an Einheit, was wir erworben haben, wieder zu zerschlagen, — Leute, die den augenblicklichen Zug des Friedens, der durch die Welt geht, höchlich bedauern, weil dadurch der Moment hinausgeschoben wird, fremde siegreiche Bajonette mit dem Blut ihrer norddeutschen Brüder gefärbt zu sehen, — daß diese Leute nicht etwa mit der sittlichen Entrüstung ihrer Landsleute bedroht, nicht als Landesverräther offen gekennzeichnet und gebrandmarkt werden, sondern, daß man sich um ihre Unterstützung bei den Wahlen bewirbt, daß man mit ihnen verhandelt, daß sie geachtet neben ihren Mitbürgern dastehen. Den Norddeutschen geht die einigende Thätigkeit des Bundes zu langsam; was man in Süddeutschland als übertriebene Beschleunigung, als Raschmacherarbeit betrachtet, das wird hier als Stockung bezeichnet.

Und diesen Gegensatz zu vermitteln, Süddeutschland nicht aus den Augen zu verlieren, den Gang Norddeutschlands zu beschleunigen, dabei aber Fühlung zu behalten mit sämmtlichen Bundesfürsten, mit dem Bundesrath, mit dem Bundespräsidium und vor Allem mit diesem Reichstag: — das ist die Aufgabe, die Sie dem Bundeskanzler stellen, er möge sie im Wege der Gesetzgebung lösen. Um ihm nun diese Aufgabe zu erleichtern, wollen Sie ihm Hände und Füße binden und ihn durch ein Kollegium (eine Gemeinschaft mitentscheidender Minister) an das Gängelband nehmen lassen. Es soll eine starke, gewandte, freibewegliche Regierung sein; aber sie soll bei Allem, was sie thut, von vier oder fünf mit ihm gleichberechtigten Kollegen die Zustimmung einholen. Meine Herren, wer einmal Minister gewesen ist und an der Spitze eines Ministeriums gestanden hat, und gezwungen gewesen ist, auf eigene Verantwortung Entschließungen zu finden, schreckt zuletzt vor dieser Verantwortung nicht mehr zurück; aber er schreckt zurück vor der Nothwendigkeit, sieben Leute zu überzeugen, daß dasjenige, was er will, wirklich das Richtige ist. Das ist eine ganz andere Arbeit, als einen Staat zu regieren. Alle Mitglieder eines Ministeriums haben ihre ehrliche feste Ueberzeugung, und je ehrlicher und tüchtiger sie in ihrer Thätigkeit sind, um so schwerer werden sie sich fügen. Je tüchtiger die einzelnen Charaktere sind, desto schwieriger ist natürlich die Einigung unter ihnen. Zwei harte Steine mahlen schlecht, das ist ein bekanntes Sprüchwort, aber acht harte Steine mahlen noch viel schwerer. Ich halte an und für sich eine kollegialische Ministerverfassung für einen staatsrechtlichen Mißgriff und Fehler, und ich bin soweit entfernt, die Hand dazu zu bieten, daß diese fehlerhafte Einrichtung auf den Bund übertragen werde, daß ich vielmehr glaube, Preußen würde einen ungeheuern Fortschritt machen, wenn es den Bundessatz annähme und nur einen einzigen verantwortlichen Minister hätte.

Die Stellung des Bundeskanzlers besprach Graf Bismarck also:

Die Herren nehmen den Bundeskanzler für einen Bundes-Minister. Der Bundeskanzler ist nur Präsidialbeamter; er hat die Verantwortung für alle Handlungen des Präsidiums Seine Mitwirkung bei der Gesetzgebung ist gleich Null. In der Gesetzgebung wirke ich nur als preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrathe mit und führe dort die preußischen Stimmen; das könnte aber eben so gut in der Hand eines Andern liegen, als in der Hand des Bundeskanzlers; es wäre das vielleicht zweckmäßiger, um die Stellung des Bundeskanzlers reiner abzugrenzen. Diese preußischen Stimmen werden unter Verantwortung des preußischen Ministeriums abgegeben. Die Instruktion des preußischen Bevollmächtigten wird beschlossen in dem preußischen Ministerium, eben so wie die des sächsischen Bevollmächtigten im sächsischen Ministerium; letztere geht aus von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen, und die meinige in letzter Instanz nicht von dem Präsidium des Bundes, sondern von Sr. Majestät dem Könige von Preußen.

Es bleibt die schmale Grundlage der Verantwortlichkeit für die Handlungen des Präsidiums; diese soll ich nach dem Antrage theilen mit so und so vielen Ministern und zwar zunächst aus dem Grunde — den ich vollkommen anerkenne: daß ich nicht alles verstehe, was unter meiner Verantwortung vorgeht. Meine Herren, kommen wir nicht Alle mehr oder weniger in diese Lage, namentlich die Herren Abgeordneten, müssen Sie sich nicht über den ganzen Bereich aller Ministerien und der ganzen preußischen Verwaltung ein Urtheil bilden, welches gewöhnlich mit einer größeren Schnelligkeit und Sicherheit abzugeben ist, als dasjenige eines Ministeriums? Sind Sie nicht bei dem Budget, bei der sorgfältigen Revision und Erwägung des Gewerbegesetzes, bei der Prüfung aller Ausgaben und Gesetze genöthigt, eigentlich Alles zu wissen?

Nun, meine Herren, ich will gar nicht darauf Rücksicht nehmen, daß ich seit sieben Jahren an der Spitze einer großen Staatsverwaltung stehe, und daß ich da allerdings Manches aus der Uebung lernte, was ich früher nicht wußte, und daß ich da jedenfalls gezwungen bin, ein Urtheil über alle Vorkommnisse jeder einzelnen Verwaltung mir zu bilden — sondern ich will nur darauf Bezug nehmen, daß ich den Vorzug habe, seit 22 Jahren Mitglied aller preußischen Landesvertretungen gewesen zu sein, und darin nach Maßgabe meiner natürlichen Fähigkeiten und Anlagen so viel gelernt habe, wie Abgeordnete im Allgemeinen lernen, wenn sie über alle Dinge ein Urtheil mit verantwortlicher Sicherheit abgeben. Dieses und dann die Wahrnehmung muß ich hervorheben, daß auch meine Kollegen außer Stande sind, Alles zu beurtheilen, was in ihren engeren Verwaltungskreisen, wo ja die Verantwortlichkeit viel schärfer gedacht ist, vorgeht. Wie kann von dem Finanz-Minister verlangt werden, daß er Forstmann sei, daß er Domänen und Landwirthschaft unter sich verwalte; wie soll der Handels-Minister alle technischen Einzelnheiten seiner riesenhaften Verwaltung so genau kennen, daß er die Richtigkeit jedes Urtheils und jeder Handlung, die unter seiner Verantwortung vorgeht, verbürgen könnte? Da hilft nichts als Vertrauen auf diejenigen Personen, die das Einzelne verstehen und für deren Handlungen und deren Anstellung der Minister verantwortlich bleibt.

Erleichtern würden Sie mir das Geschäft durch ein Kollegium nicht, und Sie haben in mir keinen Bundeskanzler, der einen Kollegen annimmt. Ich stütze mich auf mein verfassungsmäßiges Recht. Wie das Bundeskanzler-Amt ausgestattet ist, so habe ich es übernommen, — ein Kollege würde an demselben Tage, wo er es wird, mein Nachfolger werden müssen.

Ueber die weitere Befestigung der deutschen Verhältnisse sagte Graf Bismarck:

Ich hoffe, Sie thun mir die Ehre an, zu glauben, daß ich eben so sehr nach Befestigung der deutschen Verhältnisse strebe, wie Sie. Ich habe Gelegenheit gehabt, seit langen Jahren zu bethätigen, daß mein Streben nach dieser Richtung hin aufrichtig und ehrlich ist. Es kann sein, daß Sie die deutsche Bewegung in der Art, wie Sie zu behandeln ist, richtiger und sachverständiger beurtheilen, als ich; ich kann aber nur nach meinem eigenen Urtheil gehen, und das beruht auf der Ueberzeugung, daß dieser Antrag für die Entwickelung der deutschen Bewegung ein nachtheiliger ist, und daß es mir am allerliebsten gewesen wäre, er wäre gar nicht gestellt worden und ich wäre nicht in die unbehagliche Nothwendigkeit versetzt worden, mich darüber zu äußern und ihm in einer Weise entgegen zu treten, die vielleicht meine Stellung bei Leuten, welche die Dinge weniger kennen, wie wir Alle, in ein falsches Licht setzte, als wäre ich irgendwie Partikularist und als wollte ich den Bund zu irgend welchen Nebenzwecken, als allein zu denen der vollsten, breitesten Entwickelung deutscher Wohlfahrt und Macht benutzen.

Ist denn überhaupt der Unitarismus (die einheitliche Gestaltung des gesammten Staatswesens) die nützlichste und beste politische Gestaltung? Ist er es namentlich für Deutschland? Ist er historisch in Deutschland? Daß er es nicht ist, beweisen ja gerade die partikularistischen Bildungen, die sich in Deutschland nach allen Richtungen hin durchsetzen. Das hat auch dahin geführt, daß der Deutsche sich nur in einem kleineren Gebiete vollständig behaglich fühlt, und daß man nicht wohl thut, ihm von seinem häuslichen Behagen mehr zu nehmen, als absolut zum Zusammenhalten des Ganzen, als zur Wirkung nach Außen erforderlich ist. Dieser Partikularismus ist die Grundlage der Schwäche, aber auch nach einer Richtung hin die Grundlage der Blüthe Deutschlands. Die kleinen Mittelpunkte haben ein Gemeingut von Bildung und Wohlstand in allen Theilen Deutschlands verbreitet, wie man es in einheitlich organisirten großen Ländern schwer findet. Die muß man bereist haben, civilisirte und uncivilisirte, um zu erkennen, wie dort die Provinzen gegen den allgemeinen Mittelpunkt um Jahrhunderte im Rückstand bleiben.

Die Fehler des Partikularismus, die Schwäche nach Außen, die Zerrissenheit im Innern, die Hemmstricke für die Entwickelung von Handel und Verkehr, die hat der Bund im Prinzip vollständig durchschnitten, und sie vollständig zu beseitigen, ist seine Aufgabe. Lassen Sie ihm Zeit dazu! Er ist noch jung, er wird es zu Stande bringen und wir werden dabei einträchtig zusammenwirken, zu einem positiven und von der ganzen Nation, wenn es erreicht wird, dankend anerkannten Ziele.

Die Centralisation (die feste einheitliche Zusammenfassung) ist mehr oder weniger eine Gewaltthat und ist ohne einen — wenigstens am Geiste der Verfassung sich versündigenden Bruch kaum durchzuführen, und ein solcher Bruch, mag er auch in der Form gedeckt oder gerechtfertigt erscheinen, hinterläßt Stellen, die innerlich bluten, und wie lange sie nachbluten, das weiß kein Mensch. Ich glaube, man soll sich in den germanischen Staaten nicht fragen, was kann gemeinsam sein? — sondern man muß sich fragen: was muß unbedingt gemeinsam sein? und dasjenige, was nicht gemeinsam zu sein braucht, das soll man der besonderen Entwickelung überlassen. Damit dient man der Freiheit, damit dient man der Wohlfahrt. Ich erinnere an die Bestrebungen, denen wir augenblicklich in Preußen huldigen. Wir suchen zu decentralisiren, wir suchen provinzielle und lokale Selbstständigkeiten zu schaffen: warum sollten wir denn hier im Bunde gerade das Gegentheil davon thun? hier, wo wir, ich will nicht sagen provinzielle, aber lokale Selbstständigkeiten haben, und Selbstständigkeiten, die Deutschland zu großem Nutzen geworden sind. Wir haben von Sachsen bei-

spielsweise Vieles lernen können für unsere Verwaltung; wir haben ähnliche Erfahrungen in Hannover gemacht, und ich freue mich dabei über Einen Fortschritt in Preußen, über den, daß der Fluch der »hohen Meinung, womit der Mensch sich selbst betrügt«, bei unserer näheren Bekanntschaft mit der Verwaltung der kleineren Staaten allmäiig von uns abgenommen wird, und ich hoffe, wir werden ihn mit der Zeit ganz vertieren. Aber das sind Vortheile, die eben aus dem selbstständigen Leben der kleinen Staaten hervorgehen und uns umsoweniger berechtigen, diesem selbstständig gewachsenen Staatswesen den ihnen verfassungsmäßig zugesicherten Einfluß auf die Allgemeinheit gegen das Recht und gegen unser Interesse zu verkümmern.

Ich gebe gern zu, daß die Bundesverfassung eine sehr unvollkommene ist; sie ist nicht blos in der Eile zu Stande gekommen, sondern sie ist auch unter Verhältnissen zu Stande gekommen, in denen der Baugrund ein sehr schwieriger war wegen der Unebenheiten des Terrains, aber der doch absolut benutzt werden mußte. Wir können die Geschichte der Vergangenheit weder ungeschehen machen noch können wir die Zukunft machen; und das ist ein Mißverständniß, vor dem ich auch hier warnen möchte, daß wir uns nicht einbilden, wir können den Lauf der Zeit dadurch beschleunigen, daß wir unsere Uhren vorstellen. Die Geschichte können wir nicht machen, sondern nur abwarten, daß sie sich vollzieht.

Ich bin mir vollständig bewußt, mit fast allen, vielleicht mit allen Antragstellern über das Ziel, das wir verfolgen, ganz einig zu sein; wir wollen Deutschland diejenige Gestaltung geben — im Norden und im Süden, wenn wir können — in der es am stärksten und am einigsten ist, und in der es die meisten Bedingungen seiner Wohlfahrt vereinigt. Ueber die Wege, die dazu führen, über die Mittel dazu können wir sehr verschiedener Meinung sein. Bewahren wir uns aber das Bewußtsein, daß wir diesem gemeinschaftlichen Ziele mit gleicher Treue und mit gleicher Hingebung hüben wie drüben zustreben, und machen wir uns aus Meinungsverschiedenheiten über die zu ergreifenden Mittel und Wege keine persönlichen Vorwürfe; verfallen wir nicht in den Fehler, bei jedem Andersmeinenden entweder an seinem Verständniß oder an seinem guten Willen zu zweifeln!

Befestigung und Fortschritt im Norddeutschen Bunde.

Bei den jüngsten Berathungen im Reichstage sprach sich der Königlich sächsische Minister von Friesen in beherzigungswerther Weise über die Bedingungen einer sicheren und ersprießlichen Entwickelung der Bundesangelegenheiten und zugleich über die seither im Bunde gemachten Fortschritte aus. Er sagte unter Anderem:

»Ich halte es für höchst wünschenwerth, daß in Deutschland einmal eine Zeit lang ein Gefühl der Sicherheit eintritt, nicht blos nach Außen, sondern auch nach Innen. Wir haben innerhalb des Bundes noch sehr viel zu thun, der Bund, um auf der ihm bereits gegebenen und bestehenden Grundlage seine Einrichtungen auszubilden, die Einzelstaaten, um ihre Einrichtung dem Allgemeinen anzupassen und sich zu lebendigen und selbstthätigen Mitgliedern des Ganzen heranzubilden.

Durch ein ewiges Rütteln an den Fundamenten der Verfassung, durch ein ewiges Infragestellen aller der Grundsätze, auf denen die Verfassung beruht, befördern Sie diese Entwickelung nicht; dadurch werden Sie im Gegentheil immer mehr und mehr Unruhe, immer mehr und mehr Mißverständnisse und Mißtrauen erregen. Wir haben noch eine große Masse, die nach Tausenden zählt und zwar gebildete Männer, die sich noch mit einem gewissen Mißtrauen, mit einer gewissen Unbehaglichkeit innerhalb des neugeschaffenen Bundes erhalten, weil sie nicht recht wissen, was schließlich das Ende sein soll.

Wir haben andererseits viele Männer, die sich die Mühe geben, die noch widerstrebenden Bewegungen innerhalb des Bundes in das richtige Geleise zu leiten, viele Männer, die es sich zu ihrer Aufgabe und zur mühevollen Aufgabe ihres Lebens machen, der Idee des Bundes in den verschiedenen Kreisen mehr Eingang zu schaffen. Rufen Sie nicht, ich bitte Sie, in den Gewissen dieser Männer Bedenken hervor, die sie dahin führen müßten, zu sagen: »Nein, bis hierher und nicht weiter!« Damit werden wir die Mißtrauischen, Zweifelhaften und Unsichern nicht gewinnen, damit werden wir den besten Freunden des Bundes die Waffen aus der Hand nehmen, mit denen sie auf Andere einwirken und im Interesse des Bundes wirken können.

Freilich, der Bund soll nicht stillstehen, er soll fortschreiten. Ich glaube aber, es ist ein ungerechter Vorwurf, den man dem Bunde macht, daß er in der Zeit, seit welcher er besteht, zu wenig gethan habe. Der Bund besteht noch nicht seit ganz 2 Jahren, und was ist in diesen 2 Jahren nicht schon geschehen, welche wichtigen und zum Theil sehr heilsamen, nützlichen Gesetze sind in dieser Zeit geschaffen worden! Können Sie wirklich annehmen, daß das ein Stillstand ist? Und wenn immer vom Ausbau der Verfassung gesprochen wird: — ja, mein Gott, man baut doch ein Haus nicht dadurch aus, daß man fortwährend an seinen Fundamenten rüttelt.

Man sagt uns ferner: in Bezug auf das Materielle hat der Bund vielleicht das Seinige gethan, aber für die politischen Ideen, für den allgemeinen Fortschritt ist gar nichts geschehen. Nun, die Frage nach dem Fortschritt, das ist etwas sehr Zweifelhaftes, je nachdem man das Wort versteht. Ich muß sagen, ich halte es in den Interessen, die wir Alle hier vertreten, doch für einen bedeutenden Fortschritt, der seit dem Anfange des Bundes wirklich schon gemacht worden ist: blicken Sie doch um sich in diesem Saale, wo Sie die Vertreter der verschiedensten Parteien des Landes sehen, auch der äußersten Parteien auf beiden Seiten, sehen Sie hier so viele Männer vereinigt aus den einzelnen Staaten, die noch vor wenigen Jahren zum Theil feindlich und mit Mißtrauen einander gegenüber gestanden haben, sehen Sie sie friedlich ihre Meinungen austauschen selbst über so schwierige und tief in die Verhältnisse einschneidende Anträge, wie der vorliegende ist! Halten Sie das nicht für einen Fortschritt?

Ist da das Nationalgefühl nicht bereits sehr weit, und zwar in einer Weise fortgeschritten, wie wir es nur wünschen können? Und nun möchte ich zum Schluß nur noch eins sagen: Ein weit größerer Fortschritt würde bevorstehen, wenn Sie es, meine Herren, über sich gewinnen könnten, solche Anträge nicht wieder zu stellen, wenn Sie es über sich gewinnen könnten, nicht ewig an der Verfassung zu rütteln, nicht ewig den Einzelstaaten, die gern sich am Bunde betheiligen und daran mitwirken, das Bild vorzuhalten, wie unsicher die ganzen Verhältnisse sind, indem die Majorität dieser Versammlung im Stande sein möchte, die ganzen Verhältnisse umzukehren. Meine Herren, damit werden Sie nichts erreichen, damit werden Sie Niemand den Aufenthalt in diesem Hause angenehmer machen und keinen Fremden einladen, in dieses Haus zu ziehen. Damit werden Sie nur das Gegentheil von dem erreichen, was Sie wollen; Sie werden nicht Ihre Ideen ausführen, Sie werden die Idee des Bundes schädigen.«

Im Reichstage ist außer der fortgesetzten Berathung der Gewerbe-Ordnung und der Erörterung des Twesten-Münsterschen Antrages (wegen Errichtung von verantwortlichen Bundesministerien), am Montag (19.) auch ein Vorschlag erörtert worden, nach welchem (in Abänderung des Artikels 4 der Bundesverfassung, welche unter Nr. 13 nur die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren als Gegenstand der Bundes-Gesetzgebung bezeichnet) die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsorganisation zur Bundesangelegenheit gemacht werden soll. — Der Antrag, über welchen der Präsident des Bundeskanzler-Amts die Erklärungen Namens der Bundesregierung vorbehielt, wurde in erster Lesung angenommen und wird daher demnächst zur weiteren eingehenden Berathung gelangen.

Vorarbeiten für die innere Gesetzgebung. Während auf dem Gebiete der Bundesgesetzgebung im Bundesrathe und im Reichstage die lebhafteste Thätigkeit herrschte, ist die preußische Staatsregierung gleichzeitig mit der allseitigen Vorberathung wichtiger Reformen der inneren Gesetzgebung beschäftigt, welche in der nächsten Landtagssession zur Vorlage gelangen sollen.

Nachdem über die Entwickelung der Kreisverwaltung und Kreisverfassung gegen den Schluß der letzten Landtagssession eingehende vertrauliche Berathungen mit Landtagsmitgliedern aus allen Parteien stattgefunden haben, unterliegt der betreffende Entwurf auf Grund der Ergebnisse jener Besprechungen nunmehr einer Umarbeitung zur demnächstigen weiteren Berathung im Staats-Ministerium.

Im Zusammenhange mit der anderweitigen Regelung der Kreisverwaltung sind die Berathungen der Staatsregierung zugleich auf die Frage gerichtet, auf welchen Gebieten der Verwaltung und in welchem Umfange die bisherigen Geschäfte der Königlichen Behörden der Selbstverwaltung der Korporationen zu überwiesen sein werden.

Gleichzeitig mit dem Entwurfe der Kreisverfassung beabsichtigt die Staatsregierung die Reform der ländlichen Polizeiverwaltung und eine neue gesetzliche Regelung der Landgemeinde-Verfassung durchzuführen; auch in dieser Beziehung werden die Vorarbeiten allseitig gefördert.

Wie auf dem Gebiete der inneren Verwaltung, so wird auch in Bezug auf das Unterrichtswesen dem in der jüngsten Landtagssession von Neuem kundgegebenen Wunsche nach einer umfassenden Reform der Gesetzgebung entsprochen werden. Der Entwurf eines alle Theile des Unterrichtswesens umfassenden Unterrichtsgesetzes zur Ausführung des Artikels 26 der Verfassungsurkunde liegt bereits dem Staats-Ministerium zur Berathung vor.

Es ist die Absicht, die in Rede stehenden Entwürfe nach erfolgter Feststellung im Staats-Ministerium und vor der demnächstigen Berathung im Landtage auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

Unser König hat in letzter Zeit neben den täglichen Regierungsarbeiten in gewohnter Weise die Frühjahrsbesichtigungen des Gardecorps begonnen.

Gegen Ende des künftigen Monats beabsichtigen Se. Majestät Truppenbesichtigungen in der Provinz Hannover, in Oldenburg und in Bremen vorzunehmen.

Verantwortlich: C. Liebske in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).



№ 17. **Provinzial-Correspondenz.** 28. April 1869.

Siebenter Jahrgang.

Mißbrauch einer Depesche.

Als der Generalstab der preußischen Armee im vorigen Sommer sein wichtiges Werk über den Feldzug von 1866 beschloß, da fügte derselbe der ebenso schlichten, wie gediegenen Darstellung des preußischen Siegeslaufs einen kurzen Rückblick auf die Friedensverhandlungen hinzu.

Die Darstellung schloß mit der Andeutung, daß die dargebotenen Friedensbedingungen „die Möglichkeit künftiger Wiederherstellung eines freundschaftlichen Verhältnisses zu den früheren Bundesgenossen nicht ausschlossen."

„Weder der Ehre noch der Macht Oesterreichs war eine Wunde geschlagen, welche eine unheilbare Feindschaft zwischen beiden Staaten nothwendig im Gefolge hatte. Wenn man mehr forderte, wenn eine glückliche Fortsetzung des Krieges mehr zu erzwingen erlaubte, so mußte ein Stachel zurückbleiben, den keine Zeit entfernt hätte. Den Bruch zwischen Preußen und Oesterreich zu verewigen, konnte nicht im Interesse Deutschlands und Preußens liegen."

So der preußische Generalstab, dessen Auffassung und Aeußerung in dieser Beziehung, wie Niemand bezweifeln konnte, zugleich der Ausdruck der Auffassung unserer Regierung war.

Wie ist jene hochherzige Aeußerung von österreichischer Seite erwidert worden?

Der österreichische Generalstab veröffentlicht seinerseits so eben den vierten Band seines amtlichen Werkes über den Krieg von 1866; noch ehe dieser Band ausgegeben worden, ist in einem Wiener Blatte der Inhalt desselben mitgetheilt und als das Interessanteste daraus eine bisher nicht veröffentlichte Depesche des Grafen Bismarck an den preußischen Gesandten in Paris vom 20. Juli 1866 im Voraus abgedruckt worden, um daran die schärfsten Angriffe und Verdächtigungen in Bezug auf das Verhalten unsers Königs und unserer Regierung bei den Friedensverhandlungen zu knüpfen.

Die Depesche, um die es sich handelt, war dazu bestimmt, dem preußischen Gesandten in Paris geheime Weisungen über die Absichten und Forderungen unseres Königs bei den Friedensverhandlungen zu geben, bei welchen bekanntlich der Kaiser Napoleon eine freundschaftliche Vermittelung übernommen hatte. Die Mittheilung war daher eine ganz vertrauliche, und es war zu derselben die geheimste Form gewählt, die es für solche Depeschen giebt: sie war in geheimer Chiffreschrift abgefaßt, in welcher die Zeichen nicht die allgemein hergebrachte, sondern eine vorher vertraulich vereinbarte Bedeutung haben. Um diese Bedeutung entziffern zu können, muß man den „Schlüssel" zu der geheimen Schrift besitzen, d. h. ein Verzeichniß der einzelnen Schriftzeichen und ihrer verabredeten Bedeutung.

Eine solche Depesche kann daher nur durch eine doppelte Veruntreuung zur Kenntniß einer fremden Regierung gelangen, für die sie nicht bestimmt ist. Es genügt nicht, daß man die Depesche selbst an sich bringt; um den Wortlaut derselben richtig deuten zu können, muß eben noch der „Schlüssel" dazu, der stets nur das Geheimniß weniger Personen ist, beschafft werden.

Es ist nun wohl in allen Ländern vorgekommen, zumal in Kriegszeiten, daß eine Regierung sich auf Nebenwegen (durch Bestechung von Beamten, durch Verrath bei der Post- und Telegraphenverwaltung, durch Entwendung oder Kauf des Schlüssels zur Chiffreschrift und dergleichen) in den Besitz wichtiger Schriftstücke anderer Regierungen zu setzen gesucht hat. Wenn man solche Mittel während des Kriegszustandes nicht entbehren zu können meint, so wird doch eine Regierung, welche auf die öffentliche Achtung Werth legt, ein solches Verfahren unter keinen Umständen offen zur Schau tragen. Daß aber vollends eine Regierung in tiefem Frieden in einem amtlich herausgegebenen Werke fremde Staatsschriften, auf deren Besitz und Gebrauch sie kein Recht hat, zu welchen sie vielmehr nur auf dunkelen und nicht offen einzugestehenden Wegen gelangt sein kann, veröffentlichen läßt, — und daß dies benutzt wird, um eine Regierung, mit welcher man, nach sonstigen amtlichen Versicherungen, in Frieden und Freundschaft leben will, öffentlich zu verunglimpfen und zu schädigen, — ein solches Verfahren ist wohl schwerlich schon vorgekommen.

Um jedoch diesen Zweck erreichen zu können, genügte es nicht, die unrechtmäßig erlangte Depesche einfach abzudrucken, — sie mußte zuvor in wichtigen Beziehungen verstümmelt und entstellt werden.

Die Depesche an und für sich enthält Nichts, was nicht in Bezug auf die Stellung unserer Regierung bei den Friedensverhandlungen aus den bereits veröffentlichten Aktenstücken, namentlich aus dem französischen Gelbbuche bekannt wäre: nur durch Verdunkelung und Entstellung konnte bei unerfahrenen Lesern vorübergehend der Schein erweckt werden, als ob durch die jetzige Veröffentlichung des vertraulichen Schriftstücks eine „neue Enthüllung" über die preußische Politik gegeben werde. Ein aufmerksamer Vergleich der wirklichen Depesche mit den früher auch an dieser Stelle veröffentlichten Mittheilungen über den Verlauf der Friedensverhandlungen läßt erkennen, daß unsere Regierung über die Gesichtspunkte und Ziele, welche sie damals festhielt, und welche in der Depesche vom 20. Juli 1866 angedeutet sind, seither niemals ein Hehl gemacht hat, hierzu auch durchaus keinen Anlaß hatte, da sie sich dabei der vollen Zustimmung des preußischen Volkes versichert halten durfte. Was die übrigen deutschen Staaten betrifft, so werden dieselben in der preußischen Politik, wie sie in jener Depesche enthalten ist, nur den natürlichen Ausdruck der damaligen gegenseitigen Stellungen und Stimmungen wiederfinden, zugleich aber mit uns die erfreuliche Wandelung gern erkennen, welche gleich damals durch die unverweilte Wiederanknüpfung und seitdem durch die thatsächliche Befestigung des nationalen Bandes gesichert worden ist.

Nur eine Entstellung der preußischen Depesche, wie sie bei der österreichischen Veröffentlichung zu Tage liegt, konnte dazu benutzt werden, die Politik unserer Regierung vor dem deutschen Volke und ebenso gegenüber dem uns damals verbündeten Italien zu verdächtigen. Durch die sofortige Mittheilung des wirklichen Wortlauts jenes Schriftstücks ist diese Absicht alsbald vereitelt worden.

Das seltsame Vorgehen von österreichischer Seite wird daher in Wahrheit nicht für Preußen, sondern nur für die österreichische Regierung selbst von empfindlicher Wirkung sein.

Die doppelt befremdliche Thatsache des Mißbrauchs und der Entstellung einer fremden Depesche in einem amtlichen Werke kann nicht verfehlen, bei allen Regierungen, mit welchen Oesterreich in Beziehung steht, ein peinliches Aufsehen zu machen.

Für uns aber ist dieser Vorgang ein neues Anzeichen, daß die Gesinnung, welcher der preußische Generalstab in Uebereinstimmung mit unserer Regierung und mit dem Sinne unseres Volkes Ausdruck gab, von Seiten der österreichischen Regierung auch jetzt noch keine entsprechende Würdigung und Erwiderung findet.

Die Veröffentlichung diplomatischer Aktenstücke.

Aeußerung des Bundeskanzlers Grafen v. Bismarck in der Sitzung des Reichstages vom 22. April.

Bei der Berathung des Etats der auswärtigen Angelegenheiten (in der Reichstags-Sitzung vom 22. April) sprach ein Redner (Abg. Twesten) den Wunsch aus, daß unsere Regierung ebenso, wie es in anderen Staaten in den sogenannten Blaubüchern, Gelbbüchern u. s. w. geschehe, alljährlich die auf die äußere Politik bezüglichen Aktenstücke dem Reichstage zur Kenntniß bringe.

Der Bundeskanzler Graf Bismarck äußerte sich darüber wie folgt:

Der Herr Vorredner hat den Bundesregierungen eine ziemlich schwierige Aufgabe zugemuthet, eine Aufgabe mehr parlamentarischer als diplomatischer Natur. Wenn manche andere Regierungen die Gewohnheit haben, eine gewisse Anzahl, gewöhnlich einen sehr geringen Theil der Aktenstücke, welche durch ihre Bureaux gehen, zu veröffentlichen, so werden sie dazu, meiner Ueberzeugung nach, wesentlich durch

ein parlamentarisches Bedürfniß geleitet: in England, in Frankreich, in Italien, in Oesterreich.

Ich kann nun den deutschen Parlamenten, und insbesondere dem Reichstage nur Dank sagen, daß sie bisher eine ähnliche Leistung von ihren Regierungen nicht gefordert haben. Sie würden uns das Geschäft, und sich selbst, glaube ich, das Budget erschweren, wir würden eine solche doppelte Buchführung, wie sie dazu erforderlich werden würde, kaum leisten können, ohne unsere Arbeitskräfte zu vermehren. Ich würde genöthigt sein, über denselben Gegenstand zweierlei Depeschen zu schreiben, einmal solche, die wirklich in der Diplomatie ihre praktische Geltung haben sollen, und dann solche, die ich beabsichtige zu veröffentlichen, und es wäre das nicht blos eine ausnahmsweise Vorliebe für Heimlichkeiten von meiner Seite, sondern es geschieht dies ohne Zweifel überall. Ich würde sogar noch weiter gehen müssen; ich würde manche Depeschen für die Oeffentlichkeit zu schreiben haben, die ich sonst gar nicht geschrieben haben würde, weil ich sie für das eigentliche Geschäft für überflüssig hielte. Ich würde dies namentlich dann thun müssen, wenn ich mich durch Herstellung und parlamentarische Veröffentlichung amtlicher Aktenstücke, sei es mit der Presse überhaupt, sei es mit anderen Regierungen, die diese Aufgabe für die ihrige halten, auf einen Wetteifer in wühlerischer Preßthätigkeit einlassen wollte. Ich habe, wie Ihnen allen bekannt sein wird, starke Aufforderung dazu gehabt, und ich will nicht sagen, aus welchen Gründen ich es verschmäht habe, mich auf solchen Wettlauf einzulassen. Ich glaube auch nicht, daß die Regierungen, die nach dieser Seite hin die parlamentarische Zuhörerschaft und das diplomatische Handwerkszeug mißbrauchen als Sprachrohr, um Dinge zu veröffentlichen, zu denen man sonst die Presse benutzt, daß die schwerlich sehr erbaut sein werden von den Erfolgen, die sie damit erreichen. Wenn Wirkungen erreicht werden, so verlieren sie sich sehr bald wieder. Es giebt Mittel, auch solche Irrthümer zu berichtigen, die in der authentischen Form auftreten.

Eine üble Wirkung aber, die bleibt, ist das Mißtrauen der übrigen Regierungen. Eine Regierung, die in der Veröffentlichung im Mindesten zu weit geht, läuft Gefahr, daß keine Regierung ihr mehr eine Mittheilung macht, die sie nicht eben so gut in ihrem Amtsblatte hätte sofort drucken können. Man wird deshalb solchen Regierungen gegenüber in einer Weise schweigsam, welche, weit entfernt, die guten Beziehungen zu beleben, die vorhandenen Keime des Vertrauens zu pflegen, sie vielmehr unwiderruflich erstickt. Wenn ich Gefahr laufe, daß dasjenige, was ich einer Regierung im Vertrauen auf ihre Diskretion (vertrauliche Behandlung der Sache) mittheilte, bei der ich gleichartige Interessen mit uns voraussetzen dürfte, in die Oeffentlichkeit mitgetheilt, vielleicht sogar entstellt und zu gewissen Zwecken zurecht gestutzt wird oder auch nur an fremde Kabinette geht, dann verbrenne ich mir bei einer solchen Regierung wohl einmal die Finger, aber nicht öfter.

Deshalb glaube ich, daß diese Sitte eine sehr bedenkliche ist und für die guten Beziehungen der Völker unter einander einen nachtheiligen Einfluß auf den diplomatischen Verkehr ausübt. Diese Sitte wird in England mit dem Takte gehandhabt, den eine lange Erfahrung eingiebt. Nichtsdestoweniger sind mir aus meiner früheren diplomatischen Thätigkeit im Auslande manche Fälle in Erinnerung, wo Klagen darüber entstanden, daß die englische Regierung bei ihrer herkömmlichen Diskretion dennoch weitergegangen war, als es den Regierungen genehm war, auf deren Mittheilungen sie Bezug nehmen mußte, wenn auch gewöhnlich nur in der Gestalt mündlicher Aeußerungen der Vertreter von Regierungen, da es bisher nicht üblich ist, Depeschen fremder Regierungen gegen deren Willen zu veröffentlichen, selbst die so erfahrene und taktvolle englische Regierung, sage ich, war Beschwerden in dieser Richtung ausgesetzt.

Daß die Kaiserlich französische Regierung außerordentlich vorsichtig in ihren Veröffentlichungen ist, und dankenswerthe Zurückhaltung übt, namentlich über brennende Fragen, die durch Veröffentlichung eine lebendigere Färbung gewinnen könnten, ist Ihnen allen bekannt, aber dies Verhalten, so dankenswerth es für die auswärtigen Beziehungen ist, bringt wiederum im Innern den Nachtheil, daß der parlamentarische Zweck, der damit verbunden ist, nicht so völlig erreicht wird, wie es bei einer weitergehenden Veröffentlichung der Fall sein würde.

In wie weit nun die Geheimhaltung, die diskrete Schonung des internationalen Vertrauens, dem Bedürfnisse, die Oeffentlichkeit rechtzeitig aufzuklären über den politischen Gang der Regierung, geopfert werden darf, ist eine schwer zu entscheidende Frage. Sollten die Herren darauf bestehen, so will ich versuchen, für das nächste Jahr etwas Unschädliches zusammenzustellen. Aber ich schrecke vor der Arbeitslast einigermaßen zurück; denn es bedingt eine sehr genaue, durch mich persönlich auszuübende Sichtung und Durchsicht jeder einzelnen Depesche, ehe sie veröffentlicht werden kann.

Der Herr Vorredner hat mit Recht bemerkt, daß es in brennenden Fragen von höchstem Werthe ist, sich die Theilnahme der öffentlichen Meinung schnell in der Richtung, in der man ihrer bedarf, zu sichern. Nun, meine Herren, wenn Fragen erst brennend werden, glaube ich, geschieht das auch regelmäßig, selbst wenn das Parlament nicht versammelt ist. Ich erinnere Sie an die Zeit, wo brennendere Fragen vorlagen als jetzt, an die Jahre 1864 und 1866, an die Zeit des frankfurter Fürstenkongresses. Da wurden die Depeschen Schlag auf Schlag täglich in den amtlichen Blättern veröffentlicht. Solche Verhältnisse werden jedes Mal wieder eintreten, wenn brennende Fragen vorliegen, da nach der heutigen Lage Europas, nach dem heutigen Stande der Civilisation es unmöglich ist, aus heimlichen, vielleicht später von der Geschichte zu errathenden Kabinetsgründen große politische und vielleicht sogar kriegerische Schritte vorzunehmen. Man kann nur noch aus nationalen Gründen — aus Gründen, welche in dem Maße national sind, daß ihre zwingende Natur von der großen Wahrheit der Bevölkerung anerkannt wird, Krieg führen, wenigstens meiner Auffassung nach. Sie können daher, wenn wir anfangen, Depeschen amtlich zu veröffentlichen, es fast immer als ein Zeichen einer ziemlich ernsten Lage ansehen, welche anfängt, zwischen uns und den Regierungen, an welche die Depesche gerichtet ist, sich zu entwickeln. Es ist der Ausdruck des Wunsches, daß das Publikum Kenntniß davon nehme, wie die Sachen liegen, weil wir entschlossen sind, dieselben weiter zu verfolgen auf die Gefahr hin, daß wir die Betheiligung der öffentlichen Meinung in ihrer vollen Kraft bedürfen würden. Diese Regel ist natürlich keine allgemeine. Es giebt Depeschen, welche überhaupt keine Bedeutung haben. Aber wenn etwas empfindliche Depeschen anfangen in die Oeffentlichkeit zu kommen, so ist das ein Zeichen sehr ernster Art, wenn es zwischen ernsten Regierungen vorkommt. Ich bin, wie Sie aus dem Gesagten ersehen werden, kein Anhänger der Blaubücher, obwohl sie bei andern größeren Staaten angenommen sind. Ich wiederhole meine Ueberzeugung, daß sie angenommen sind hauptsächlich aus Bedürfnissen der inneren Politik und der Publizistik. Aus letzteren ihr zu folgen, lehne ich ab; ich halte das nicht für politisch zweckmäßig. Es wäre mir daher lieber, Sie beständen nicht auf Ihrem Verlangen; ist aber der Wunsch ein allgemeiner, so werden wir geben, was wir geben können, theils eine etwas frühere Darlegung von Thatsachen, welche auf die augenblickliche Situation keinen verwirrenden Einfluß mehr ausüben können, theils solche Depeschen, welche geschrieben zu haben wir für die Männer angesehen zu werden wünschen. Wenn Sie glauben, in den fremden vorhandenen Veröffentlichungen wesentlich Anderes zu bekommen, wenn Sie glauben, daß da das ganze Portefeuille des auswärtigen Ministeriums auf den Tisch gelegt und veröffentlicht wird — ja, meine Herren, da huldigen Sie einer Ansicht, die ich nach meinen aktenmäßigen Erfahrungen nicht theilen kann, und Sie werden mir zugeben, daß ich mitunter im Stande sein muß, mir ein Urtheil darüber zu bilden, ob in den fremden Veröffentlichungen Alles steht, was man über den Gegenstand sagen könnte, und ob der Eindruck, den sie machen, gerade derselbe ist, den ich und andere amtliche Stellen von den Thatsachen, als sie vorgingen, gehabt haben.

Ein besonderer Antrag ist hier nicht gestellt. Ich wünsche nur festzustellen, daß, sobald die Befriedigung des ausgesprochenen Bedürfnisses ein wesentliches Element bilden sollte, um uns gegenseitig in einer friedlichen und zufriedenen Stimmung zu erhalten, ich versuchen will, ihm Rechnung zu tragen."

In Folge dieser Aeußerungen des Grafen v. Bismarck nahm der Reichstag von dem erwähnten Verlangen Abstand.

Die Staatsbedürfnisse und die Steuervorlagen.

Rede des Grafen von Bismarck in der Sitzung des Reichstages vom 26. April.

Bei der ersten Berathung des Gesetzentwurfs wegen veränderter und erhöheter Besteuerung des Branntweins nahm der Bundeskanzler Graf von Bismarck Gelegenheit, sich über die Stellung der Regierung zu den Steuervorlagen überhaupt auszusprechen. Er sagte hierüber:

Es ist immer für eine Regierung unangenehm, Geld zu brauchen; denn Diejenigen, von denen sie es fordert, geben es natürlich lieber nicht, und haben, wenn es sein kann, Verwendungen für ihr Geld, die, wenn nicht besser, so doch ihnen angenehmer sind, als die des Steuerzahlens. Eine Regierung ist aber in der Lage mit Schiller zu sagen: »Wächst mir ein Kornfeld auf der flachen Hand?«

Wir müssen an die Thüren klopfen, von denen wir möglicher Weise hoffen dürfen, daß sie der Reichstag uns öffnen werde. Wir haben im vorigen Jahre damit unglückliche Geschäfte gemacht, indem uns im Zollparlament die Vorlagen, von denen wir Geld hofften, zum Theil durch die Stimmen derer, auf deren Beistand wir rechneten, abgelehnt worden sind.

Die Folge davon ist, daß in dem gesammten staatlichen Finanzwesen des Norddeutschen Bundes, sowohl in Betreff der Reichsfinanzen, als in der der einzelnen Länder, Stockungen und Uebelstände eingetreten sind, die auf irgend eine Weise beseitigt werden müssen. Denn wenn sie nicht beseitigt werden, so führen sie nothwendigerweise zu Verringerung der Ausgaben, und in erster Linie der nützlichen Aus-

gaben, in zweiter Linie der nothwendigen Ausgaben. Denn mehr Geld, als uns die Herren bewilligen, können und wollen wir nicht ausgeben; wenn wir es wollten, könnten wir es doch nicht. Ein System, welches fortwährend aus dem Kapital wirthschaftet, das würde ich ein solches nennen, welches »die Henne tödtet, die goldene Eier legt«, und dem kann ich meinen Namen auf fernere Dauer unter keinen Umständen leihen.

Es ist nicht das Bedürfniß, Geld aufzuhäufen in den Staatskassen, wie es etwa die Finanzverwaltungen früherer Jahrhunderte an sich gehabt haben, sondern es ist das Bedürfniß, nützliche und nothwendige Ausgaben noch ferner leisten zu können, welches unsere Forderungen veranlaßt.

Für uns ist es eine Gewissenssache, uns, wenn wir vor dem nächsten Budget mit einem Defizit stehen, sagen zu können: wir haben an jede Thür geklopft, wo wir Abhülfe hoffen konnten, und sie sind uns nicht geöffnet worden; man soll uns nicht vorhalten können: hier oder dort hättet ihr gewiß Geld bekommen können, wenn ihr die Forderung dahin gerichtet hättet. Dadurch erklärt sich die Mannigfaltigkeit der Steuervorlagen, die wir Ihnen bringen, gerade aus der Abneigung, irgend eine Klasse, irgend einen Erwerbszweig zu beeinträchtigen.

Um Geld zu bitten hat für die meisten Leute etwas Unangenehmes, für mich in keiner Weise, wenn ich zum Wohle des Landes darum bitte.

Ihnen vorzuschreiben, in welcher Weise, durch welche Mittel es beschafft werden soll, welche Quellen Sie uns gerade eröffnen wollen — darüber maße ich mir ja kein entscheidendes Urtheil an. Kennen Sie Quellen, die weniger drückend für die Wohlfahrt des Landes, weniger belastend für einzelne Klassen, weniger ungerecht in ihrer Vertheilung wirken, so werden Sie uns im allergrößten Maße bereitwillig finden, auf jeden Rath zu hören, der uns mit einiger Aussicht auf Annahme von der Majorität unter Ihnen herbeigebracht wird.

Der Reichstag hat in täglichen Sitzungen vornehmlich die Berathung der Gewerbe-Ordnung eifrig fortgesetzt: es kamen dabei die wichtigsten Fragen, besonders die Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung, zu lebhafter Erörterung. Die Forderungen, welche von den sogenannten Vertretern der Arbeiter Namens derselben erhoben wurden, erfuhren theilweise den heftigsten Widerspruch, namentlich auch Seitens der Mitglieder der liberalen und der alten Fortschrittspartei. (Die Berathungen über die gewerblichen und sozialen Fragen werden demnächst noch vielfach Anlaß und Stoff zu weiteren Besprechungen darbieten.) Die zweite Lesung der Gewerbe-Ordnung wird in Kurzem beendet sein. Vor der dritten Lesung werden die Bundesregierungen zu berathen haben, inwieweit sie den von der Vorlage abweichenden Beschlüssen des Reichstages entgegenkommen können und in welchen Punkten dies nicht möglich ist.

Der Reichstag hat ferner den Bundeshaushalt in zweiter Lesung ohne erheblichen Widerspruch erörtert und genehmigt.

Endlich ist ein Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, — sowie der Gesetzentwurf in Betreff der Branntweinsteuer zur ersten Berathung gelangt. Letzterer hat namentlich Seitens der konservativen Partei entschiedenen Widerspruch gefunden. Die zweite Lesung wird (ohne Vorberathung in einer Kommission) alsbald im Hause selbst stattfinden.

Der internationale Kongreß für die Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger.

welcher in Berlin vom 22. bis 27. April stattgefunden hat, bezeichnet einen neuen Fortschritt in der Wirksamkeit jener bedeutsamen und segensreichen europäischen Gemeinschaft, welche seit der Genfer Uebereinkunft von 1864 bemüht ist, die Grundsätze der Menschlichkeit zu Gunsten der verwundeten Krieger zur allgemeinen Geltung zu bringen.

Bis zum Jahre 1864 unterwarf das Völkerrecht die gesammten Sanitätsbeamten der feindlichen Armeen gleich den Soldaten dem Gesetze der Kriegsgefangenschaft; ebenso durfte das Beuterecht auf die Feldlazarethe in gleicher Weise wie auf das Kriegsgeräth in Anwendung gebracht werden.

Dieser Gebrauch ist durch die am 22. August 1864 zu Genf abgeschlossene internationale Konvention zur Verbesserung des Looses der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde abgeschafft und dafür die unbedingte Neutralität des Sanitätspersonals, sowie der Feldlazarethe und der Hospitäler eingeführt worden.

Die Convention spricht in der Einleitung den Wunsch der betheiligten Staaten aus, die vom Kriege unzertrennlichen Leiden zu mildern, und bestimmt dann in 10 Artikeln u. A., daß die Feldlazarethe, die Militärhospitäler, das sämmtliche Sanitäts-, Intendantur- und Verwaltungs-Personal, so wie die Feldgeistlichen, bei der Ausübung ihres Dienstes neutral sein sollen; daß die Thätigkeit dieses Personals fortdauern darf, auch wenn der Bereich, in dem sie wirken, in feindliche Gewalt gerathen ist; daß die Neutralität auch auf die den Verwundeten helfenden Landesbewohner ausgedehnt und daß eine deutlich erkennbare gemeinsame Fahne neben der Nationalfahne für die Hospitäler, Feldlazarethe und Krankentransporte und eine Armbinde für das neutrale Personal angenommen werden soll.

Die Bestrebungen in dieser Richtung sind seit der Zeit sowohl von den Regierungen als den Vereinen eifrig fortgesetzt worden.

Namentlich fanden internationale Konferenzen der Vereine im August 1867 zu Paris, im Oktober 1868 zu Genf und jetzt zu Berlin statt, um das begonnene Werk entsprechend weiter zu entwickeln.

Der diesmalige Kongreß bestand aus 164 Vertretern von Regierungen und Vereinen. Von Regierungen waren amtlich vertreten: England, Rußland, Oesterreich, Italien, Belgien, Niederlande, die Pforte, Schweden, die Schweiz, Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg, Oldenburg, Hamburg, Bremen und Lübeck.

Die Aufgaben und Berathungen des gegenwärtigen Kongresses bezogen sich vornehmlich auf drei Hauptpunkte: 1) Die Formen der Vereinsthätigkeit im Landkriege, — 2) die freiwillige Hülfe im Seekriege, — 3) die Friedensthätigkeit der Hülfsvereine. Die Vorschläge des preußischen Centralkomites fanden in diesen drei Beziehungen fast durchweg allgemeine Zustimmung. In Betreff der Friedensthätigkeit der Hülfsvereine, namentlich der Ausbildung der freiwilligen Krankenpflege und Ausdehnung der Vereinsthätigkeit auf andere im Frieden zu übende Werke der Mildthätigkeit, wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

»Eine feste organische Verbindung (ohne allzu scharfe Centralisation) sämmtlicher Hülfsvereine eines Landes zu einem geschlossenen Ganzen ist erste Bedingung, doch bleibt die Thätigkeit der einzelnen Hülfsvereine, wenigstens für den Frieden eine autonome. Die Vereinsbildung in jedem Lande muß eine allgemeine sein. Als Zwischenglieder zwischen den Landes-Centralkomites und den Zweigvereinen werden Provinzial- und Bezirksvereine vorgesehen. — Centralkomites verschiedener Länder können sich zu allgemeinen Hülfsleistungen verbinden. — Die Hülfsvereine sollen schon im Frieden spezifizirte Operationspläne feststellen, sich mit den Militärbehörden in Verbindung setzen, Auswahl, Ausrüstung und Verwaltung der Vereinslazarethe im Frieden vorbereiten, Auswahl und Ausrüstung von Hülfskörpern thatkräftiger, rüstiger Männer ins Auge fassen, an die Beschaffung leicht beweglicher Krankenzelte, Baracken und Tragbahren ihre Mittel wenden und, ohne wirkliche Materialiendepots zu unterhalten, auf Anschaffung und Austausch von Modellen für die zur Krankenpflege nöthigen Gegenstände Bedacht nehmen, sowie von allen Verbesserungen und Erfahrungen im Heilwesen und der Kriegskrankenpflege sich Kenntniß verschaffen. Die Hülfsvereine werden im Frieden ihre Kräfte solchen humanen Bestrebungen zuwenden, welche, wie Krankenpflege und Hülfsleistung in Nothständen, ähnliches Eingreifen wie im Kriegsfalle erheischen; sie werden zu dem Zweck ihre Pflegekräfte vermehren, evangelische Diakonie und katholische Ordenshäuser, Johanniter- und Maltheser-Ritter rc. unterstützen und die selbstständige Ausbildung von Krankenpflegerinnen zu ihrer Aufgabe machen.«

Außerdem wurde von dem Kongresse ein Antrag folgenden wichtigen Inhaltes angenommen: »Die internationale Konferenz beschließt, die der Genfer Konvention beigetretenen Regierungen zu ersuchen, nachstehende Vereinbarung zu treffen: Im Falle eines Krieges stellen die am Kriege nicht betheiligten Mächte diejenigen Militärärzte ihrer Armee, welche ohne Benachtheiligung des Friedensdienstes entbehrt werden können, zur Verfügung der kriegführenden Parteien, um dieselben zu dem Dienste der Verwundeten in den Kriegslazarethen zu verwenden. Die Entsendung der für diesen Zweck kommandirten Aerzte erfolgt unmittelbar nach erfolgter Kriegserklärung. Die für diesen Zweck kommandirten Militärärzte treten unter den Befehl des Armeearztes derjenigen kriegführenden Macht, welcher sie zugetheilt worden sind.«

Nachdem der Vertreter Oesterreichs die Bereitwilligkeit der österreichischen Regierung ausgesprochen hatte, die Versammlung im Jahre 1871 in Wien aufzunehmen, wurde der diesmalige Kongreß geschlossen.

Seitens der Mitglieder wurde allseitig die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die diesmalige Versammlung, Dank der lebhaften Theilnahme der preußischen Regierung, sehr wesentlich dazu beigetragen habe, die wohlthätigen Zwecke des Gesammtvereins zu fördern und seine Organisation wirksam zu entwickeln.

Unser König und die Königin Augusta haben den Berathungen der Konferenz für die Pflege verwundeter Krieger das lebhafteste Interesse und den Mitgliedern derselben ehrende Aufmerksamkeit gewidmet. Am Tage der Eröffnung des Kongresses (22.) wurden die Mitglieder im Königlichen Palais empfangen und Ihren Majestäten vorgestellt.

Der König richtete dabei folgende Worte an dieselben:

„Ich habe Mir die Freude nicht versagen können, Sie hier bei Mir zu versammeln, um Ihnen Meine Anerkennung über den Zweck Ihres Zusammentretens auszusprechen. Hervorgegangen aus den früher staatlich abgeschlossenen internationalen Verträgen für Neutralisirung der Sanitätspflege im Kriege, begrüße Ich freudig in Ihnen auch das Hinzutreten der Freiwilligkeit. Ihre jetzigen Berathungen sind Mir eine Bürgschaft für vollständigere Regelung dieser hochwichtigen Angelegenheit, als dies bis jetzt möglich war. Ich kann nur wünschen, daß der Fall Ihrer Wirksamkeit sowohl in einem Kriege als bei Landesnothständen im Frieden noch recht lange, lange nicht eintreten möge; käme aber eine solche Heimsuchung, so hoffe Ich, Ihre Bemühungen von verdientem Erfolge belohnt zu sehen."

Am folgenden Tage (23) war auf Befehl des Königs im Opernhause eine Festvorstellung zu Ehren der Konferenz veranstaltet. Am Sonntag (25.) waren die Mitglieder zu einer Fahrt nach Potsdam eingeladen, wo sie im Neuen Palais von Ihren Majestät n empfangen wurden; es schloß sich daran eine Rundfahrt durch die Königlichen Gärten. Am Dienstag (27.) unmittelbar nach dem Schlusse der Konferenz stattete eine Deputation derselben dem Könige den Dank für die huldvolle Aufnahme ab; Se. Majestät wiederholten dabei den Ausdruck der Theilnahme für die treffliche Wirksamkeit der Vereinigung und die herzlichsten Wünsche für die weitere Entwickelung derselben.

Die Königin Augusta und die Frau Kronprinzessin hatten den Berathungen des Kongresses fast täglich mit sichtlicher Theilnahme beigewohnt.

Die neue Subhastations-Ordnung,

welche mit dem Landtage in der jüngsten Session vereinbart worden ist, tritt am 1. Mai in Gesetzeskraft. Es wird für Viele von großer Wichtigkeit sein, sich mit den neuen Bestimmungen bald bekannt zu machen, um sich den Genuß der Vortheile, welche das Gesetz bietet, zu sichern und sich dagegen vor Nachtheilen, die aus Vernachlässigung entstehen können, zu hüten.

Ein geachtetes Blatt (die »Schlesische Zeitung«) schreibt in dieser Beziehung etwa Folgendes:

»Es ist eine sich überall wiederholende Erscheinung, daß bei freier Entwickelung auf dem wirthschaftlichen Gebiete auch stets der Selbstthätigkeit des Publikums eine größere Einwirkung überlassen, dieselbe darum aber auch in erhöhtem Maße in Anspruch genommen wird. Dieselbe Erscheinung begegnet uns in der neuen Subhastations-Ordnung ebenfalls. Die Selbstthätigkeit der Interessenten ist in derselben in recht wesentlichen Stücken bedeutend erweitert.

Da hierin gerade Abweichungen des neuen Verfahrens von dem bisherigen Rechtszustande liegen, da dieselben, wenn sie nicht beachtet werden, auch nicht unwesentliche Rechtsnachtheile zur Folge haben und mindestens eine den Interessen der Betheiligten nicht förderliche Verzögerung der Prozedur bewirken können, wird es zu Nutz und Frommen aller derer gereichen, die bei einem Subhastationsprozesse betheiligt werden können, wenn wir hier auf einige wesentliche Bestimmungen des neuen, nun sehr bald in Kraft tretenden Verfahrens aufmerksam machen.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, daß in keiner Vorladung mehr ein Präjudiz angedroht, d. h. diejenigen Nachtheile angegeben werden, die den Geladenen treffen, wenn er die Ladung nicht beachtet; daraus folgt aber nicht, daß im Falle des Nichterscheinens keine Nachtheile eintreten; im Gegentheil: das Gesetz selbst giebt darüber Aufschluß, und der Gesetzgeber verlangt von allen Betheiligten, oder setzt von denselben voraus, daß sie sich mit dem Inhalt des Gesetzes bekannt machen. Die betheiligten Gläubiger, sowie der Subhastat aber setzen sich jedenfalls Nachtheilen aus, wenn sie im Bietungstermine oder bei der Kaufgelder-Vertheilung nicht erscheinen.

Das Spezielle des Verfahrens anlangend, enthält das Subhastationsgesetz die wichtige neue Bestimmung, daß der Gläubiger, der die Subhastation eingeleitet haben will, seinem darauf abzielenden Antrag, den er bei dem Prozeßrichter anzubringen hat, sofort folgende Urkunden, die er sich selbst beschaffen muß, beifügen muß: 1) einen das Grundstück betreffenden neuesten Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle und — wenn das Grundstück auch gebäudesteuerpflichtig ist — auch aus der Gebäudesteuerrolle; 2) wenn das Grundstück und das Eigenthum des Schuldners im Hypothekenbuche eingetragen sind, die Bescheinigung der Hypothekenbehörde hierüber; 3) wenn das Grundstück, aber nicht das Eigenthum des Schuldners eingetragen ist, die Bescheinigung der Hypothekenbehörde über die Eintragung des Grundstücks und öffentliche Urkunden, welche glaubhaft machen, daß der Schuldner das Grundstück als Eigenthümer besitzt; 4) endlich, wenn das Grundstück im Hypothekenbuche eingetragen ist, die diesfällige Bescheinigung der Hypothekenbehörde und die unter 3 bezeichneten Urkunden über den Eigenthumsbesitz des Schuldners.

Da ohne Beibringung dieser Urkunden die Subhastation nicht eingeleitet werden, insbesondere die Extrahirung der Urkunden nicht dem Subhastationsrichter überlassen werden kann, so wird der Gläubiger gut thun, sich bei Zeiten dieselben zu verschaffen, will er nicht kostbare Zeit verlieren. Nur in dem Falle, wenn der Subhastationsrichter mit der zuständigen Hypothekenbehörde in demselben Orte sich befindet, genügt anstatt der Beifügung der Urkunden zu 2, 3. und 4. die Bezugnahme auf deren Bücher und Akten.

Jeder Hypothekengläubiger wird gut thun, jede Veränderung seines Wohnortes zu dem Hypothekenbuche anzuzeigen, weil sonst nach §. 19 des Gesetzes eine besondere Bekanntmachung an ihn wegen des Lizitationstermines überhaupt nicht erlassen zu werden braucht und er darauf angewiesen ist, aus der Bekanntmachung im Amtsblatte, worin sämmtliche innerhalb des Regierungsbezirks stattfindenden Subhastationen publizirt werden müssen, davon Kenntniß zu erlangen. Von Wichtigkeit ist es ferner, daß der Richter von Amtswegen besondere Lizitationsbedingungen, selbst wenn sich dieselben aus den Verhältnissen als nothwendig ergeben, nicht stellen kann; es ist lediglich den Interessenten überlassen, solche Bedingungen zu stellen

Zu beachten ist ferner, daß nur im Lizitationstermine erschienene Gläubiger, resp. der Subhastat von den auftretenden Bietern die Bestellung einer Kaution verlangen, oder gegen Zulassung eines Bieters, resp. gegen Ertheilung des Zuschlages Widerspruch erheben können. Der Richter ist nicht befugt, von Amtswegen die Interessen der Gläubiger, resp. des Subhastaten wahrzunehmen, er hat nur darüber zu wachen und dies noch einmal vor Ertheilung des Zuschlages zu prüfen, ob die vom Gesetze als wesentlich vorgeschriebenen Formen des Verfahrens inne gehalten sind und sonst nicht gesetzliche Hindernisse dem Verkauf im Subhastationsverfahren entgegenstehen.

Bezüglich der Abhaltung des Lizitationstermins ist noch eine sehr wichtige Neuerung hervorzuheben und deren Beachtung den Interessenten besonders zu empfehlen, weil sie sonst empfindliche Nachtheile erleiden könnten. Bisher nämlich wurde zwar der Lizitationstermin auch der Regel nach auf eine Vormittagsstunde anberaumt. Zu jener Zeit aber pflegte kein Mensch zu erscheinen, da der Termin bis 6 Uhr Abends festgesetzt werden mußte und das Bieten eigentlich erst nach 5 Uhr Abends in Fluß zu kommen pflegte. Das ist mit dem neuen Gesetze anders geworden. Der Bietungstermin beginnt jetzt zu der im Patente angegebenen Stunde und kann eine Stunde nach dem Beginne des Bietens definitiv geschlossen werden. Es ist also zu beachten, daß der Termin nicht am Nachmittag bis 6 Uhr fortgesetzt wird.

Es ist das und die Wahrnehmung des Bietungstermins für die Interessenten von um so größerer Bedeutung, weil nur solche Widersprüche, die in dem Lizitationstermine wirklich erhoben worden sind, Berücksichtigung finden dürfen und spätere Anführungen oder Motivirungen des erhobenen Widerspruchs gar nicht beachtet werden können.

Ebenso trifft das Gesetz unter der Voraussetzung größerer Selbstthätigkeit der Interessenten die Bestimmung, daß das Zuschlagsurtheil ohne besondere Ladung zu dem Publikationstermine nur mündlich geschieht, daß kein Interessent eine Ausfertigung des Urtheils besonders insinuirt erhält, und vom Publikationstermine ab für alle die 14tägige Frist zur Einlegung der zulässigen Beschwerde an das Appellationsgericht zu laufen beginnt.

Für den Kaufgelderbelegungs-Termin ist die Anwesenheit der Gläubiger auch darum von Bedeutung, weil das neue Gesetz auch hier nicht unbedeutende Abweichungen von dem bisher in Geltung gewesenen Rechte vorschreibt. Es werden nämlich, mit alleiniger Ausnahme der öffentlichen Kassen, keinerlei schriftliche Liquidationen von Ansprüchen berücksichtigt, die im Hypothekenbuche nicht eingetragen stehen. Aber auch die eingetragenen Gläubiger stehen gegen früher anders. Forderungen in unbestimmter Höhe, z. B. Kautionen ꝛc., werden, wenn der Liquidant nicht persönlich erscheint, gar nicht berücksichtigt, sondern einfach gelöscht, von anderen Forderungen hat der Richter zwar auch in Abwesenheit der Liquidanten Kapital und laufende Zinsen, aber nicht mehr wie früher zweijährige Zinsrückstände in Ansatz zu bringen. Derartige Rückstände können nur zur Hebung kommen, wenn der Berechtigte sie persönlich liquidirt, dasselbe gilt von zu liquidirenden Kosten.

Es mag hier bei diesen Andeutungen bewenden, das Nähere ist aus dem Gesetze und den darüber erscheinenden Kommentaren zu entnehmen. Jedenfalls werden die Hypotheken- und Grundbesitzer hieraus eine Anregung entnehmen, ihre Aufmerksamkeit, mehr als dies bisher nothwendig war, auf den Gang solcher Subhastationen, bei denen sie betheiligt sind, zu richten.«

Verantwortlich: E. Riedel in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 18. **Provinzial-Correspondenz.** 5. Mai 1869.

Siebenter Jahrgang.

Die Steuerfragen im Reichstage.

Der Reichstag wird in nächster Zeit über die Finanzgesetze Beschluß zu fassen haben, welche von dem Bundesrathe theils schon vorgelegt, theils in Aussicht gestellt sind.

Liberale Parteiblätter versichern im Voraus, daß diese Vorlagen, insoweit sie eine Erhöhung der Einnahmen bezwecken, durchweg abgelehnt werden sollen. Man darf jedoch bezweifeln, daß die Mehrheit des Reichstags, namentlich die preußischen Abgeordneten, die Verantwortung einer solchen Ablehnung und der dem preußischen Staate und Volke daraus erwachsenden Nachtheile auf sich laden sollten.

Das Bedürfniß, um dessen Befriedigung es sich handelt, ist unleugbar und früher bereits im preußischen Landtage entschieden anerkannt; die Erledigung ist damals im Einverständniß zwischen der Regierung und der Landesvertretung für die Bundesgesetzgebung vorbehalten worden. Es gilt, den bedeutenden Ausfall an Einnahmen zu decken, welcher nicht blos durch die äußere Ungunst der letzten Jahre, sondern durch mannigfache Erleichterungen an Abgaben und Leistungen, welche die Bundesgesetzgebung dem Volke gewährt hat, herbeigeführt worden ist. Die Behauptung, daß ein Bedürfniß zu solcher Deckung nicht nachgewiesen sei, kann im Ernste nicht aufgestellt werden, — dieselbe steht im Widerspruche mit offenkundigen Thatsachen und ausdrücklichem Anerkenntniß.

Wenn ferner behauptet wird, das Defizit bestehe nicht für den Bund, sondern nur für Preußen, deshalb sei auch die Deckung nicht im Bunde zu beschließen, so ist dies ein bloßer Scheingrund. Der Bund kann freilich an und für sich kein Defizit haben, denn was ihm an Einnahmen fehlt, das müssen die Einzelstaaten durch die sogenannten Matrikularbeiträge decken. Gerade von liberaler Seite aber ist es als eine dringende Nothwendigkeit bezeichnet worden, daß der Bund für seine Bedürfnisse mehr und mehr auf eigene Einnahmen gestellt werde. Wenn nun inzwischen die eigenen Erträge der Bundesverwaltung, statt gesteigert zu werden, zunächst durch Porto- und Steuerermäßigungen noch verringert und dadurch die Anforderungen an die einzelnen Staaten in demselben Maße erhöht worden sind, so kann man gewiß nicht behaupten, daß die Fürsorge für eine angemessene und möglichst schonende Deckung der entstehenden Ausfälle dem Bunde völlig fremd sei.

Eine ernste Auffassung der Bundesinteressen wird überdies niemals aus den Augen lassen, daß auf der festen und gesicherten Ordnung und der lebendigen Spannkraft Preußens zugleich auch die Kraft des Bundes wesentlich beruht, und daß Alles, was Preußens Aufschwung lähmt, auch die Entwickelung des Bundes schädigt.

Vollends aber die preußischen Mitglieder des Reichstags werden nicht vergessen oder vernachlässigen dürfen, was das Wohl Preußens gebieterisch fordert.

Eines der höchsten Interessen Preußens und zugleich des Bundes ist die Erhaltung der guten und bewährten Ordnung unserer Finanzen, auf welcher die stetige Entwickelung der Wohlfahrt wie der Macht des Staats großentheils begründet ist. Treu der alten Ueberlieferung des preußischen Staatswesens wird die Regierung jeder Erschütterung oder Zerrüttung der Finanzordnung von vornherein vorzubeugen haben.

Schon für den diesjährigen Staatshaushalt war bekanntlich zu diesem Zweck eine Erhöhung der Einkommen- und Klassensteuer in Anregung gekommen; die Regierung wollte jedoch nicht ohne die äußerste Nothwendigkeit zu einer solchen Belastung des Volkes schreiten und entschloß sich, den Ausfall zunächst durch den Verkauf von Staatseffekten zu decken, in der Zuversicht, daß es der Bundesgesetzgebung gelingen werde, neue Einnahmen in einer minder drückenden Weise zu sichern: im preußischen Landtage wurde denn auch von liberaler, wie von konservativer Seite anerkannt, daß es Aufgabe des Reichstags sein werde, eine ausreichende Sicherung des Finanzwesens anzustreben.

Inzwischen hat sich das vorhandene Bedürfniß durch den Rechnungsabschluß für das vorige Jahr noch klarer und entschiedener herausgestellt, als es während der Landtagssession der Fall sein konnte. Der Ausfall der Einnahmen für 1868 ist noch bedeutender, als vorhergesehen war, und die Deckung desselben wird einen weiteren Einfluß auf die Finanzverwaltung des laufenden Jahres üben. Der Betriebsfonds ferner ist auf das äußerste Maß vermindert, obwohl derselbe zur Zeit auch für den Norddeutschen Bund mit aushelfen muß, welcher einen eigenen ausreichenden Betriebsfonds noch nicht zu gewinnen vermocht hat.

Um den unabweislichen Bedürfnissen abzuhelfen, hat die Regierung eine Reihe von Vorschlägen gemacht, welche nach ihrer Ueberzeugung die Steuerkraft auf eine viel weniger empfindliche Weise in Anspruch nehmen, als es durch eine einzige tiefgreifende Steuermaßregel geschehen könnte. Die Mannichfaltigkeit der Vorlagen hat einzig und allein darin ihren Grund, daß die Regierung es im Interesse der Gesammtheit für angemessener und billiger hält, eine Reihe weniger fühlbarer Erhöhungen nach verschiedenen Seiten hin eintreten zu lassen, als durch eine einseitige Forderung einen erheblichen und schweren Druck auf einzelne Volksklassen zu üben.

Wenn es nicht gelingt, auf diesen leichteren Wegen die dringend erforderliche Abhilfe zu schaffen, so wird der preußische Landtag demnächst vor der unvermeidlichen Nothwendigkeit stehen, dem Volke viel drückendere Lasten aufzuerlegen, als es jetzt von der Regierung beabsichtigt ist. Im preußischen Staatshaushalte könnte, nachdem die wichtigsten indirekten Steuern auf den Bund übergegangen sind, nur noch auf dem Gebiete der direkten Steuern Hilfe gesucht werden: um das vorhandene Defizit in seiner ganzen Höhe zu decken, würde ein Zuschlag zur Klassen- und Einkommensteuer von etwa 50 Prozent erforderlich sein.

Die demnächstigen Beschlüsse des Reichstags und das Verhalten der preußischen Abgeordneten bei denselben werden darüber entscheiden, ob dem preußischen Volke solche unvergleichlich schwerere Lasten zugemuthet werden sollen.

Bis zur Sicherung neuer Einnahmen aber würden die Interessen des Volkes anderweitig noch aufs Schwerste geschädigt werden.

Der Bundeskanzler Graf Bismarck hat jüngst mit Bestimmtheit hervorgehoben, daß eine weitere Stockung der Einnahmequellen nothwendiger Weise zu einer Verringerung der Ausgaben führen müsse, in erster Linie derjenigen Ausgaben, welche zwar nützlich und der Volkswohlfahrt förderlich, aber nicht unbedingt nothwendig sind.

Welches sind diese Staatsausgaben, die durch eine Versagung der nothwendigen Mittel zunächst in Wegfall kommen würden? Es sind vor Allem die im Staatshaushalte verzeichneten »außerordentlichen Ausgaben« — um nur einige derselben anzuführen, die Ausgaben für Forstkulturen, für Land- und Wasser-Neubauten und andere öffentliche Arbeiten, — die Zuschüsse zu Chausseebauten, die Ausgaben für die allseitige Förderung des Eisenbahnwesens — die Bauprämien aller Art, die Zuschüsse zu Landesmeliorationen und Deichbauten, zur Förderung der Wald- und Wiesenkultur, der Obstkultur, die außerordentlichen Unterstützungen zur Unterhaltung von Schulen und Lehrern und zu Schulbauten, die Zuschüsse für Zwecke der Kunst und Wissenschaft und dergleichen. Es wird keinen Theil der Monarchie, keine Klasse der Bevölkerung geben, welche nicht durch die Einstellung dieser Ausgaben in ihren Interessen auf's Empfindlichste verletzt würde. Und doch würden alle diese Ersparnisse blos an den nützlichen Ausgaben noch nicht hinreichen, um den voraussichtlichen Ausfall an Einnahmen vollständig zu decken, die Einschränkung müßte möglicherweise noch tiefer greifen und noch dringendere Bedürfnisse des Volkes treffen.

Für diese mannichfache Beeinträchtigung und Schädigung der Volksinteressen würde die Verantwortung denjenigen Parteien, zumal denjenigen preußischen Abgeordneten zufallen, welche im Reichstage jedes Entgegenkommen gegen die Vorlagen des Bundesrathes von der Hand weisen oder die Befriedigung der unleugbaren Bedürfnisse von der Erfüllung politischer Partei-Forderungen abhängig machen wollten.

Gesammtverband der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

Der jüngst in Berlin abgehaltene Kongreß der Vereine zur Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger hat zugleich Gelegenheit gegeben, einen festen Verband der deutschen Vereine aus Nord und Süd zu gründen.

Noch vor der wirklichen Eröffnung des Kongresses (am 20. April) traten auf die Einladung des Centralkomitees des preußischen Vereins die Bevollmächtigten aller deutschen Vereine, nämlich des bayerischen und des sächsischen Landesvereins, so wie des Albertsvereins zu Dresden, des württembergischen Landesvereins, des badischen Frauenvereins und des hessischen Hülfsvereins zu einer Berathung über eine Gesammtorganisation der deutschen Vereine zusammen und vereinigten sich (vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Vereine selbst) zu folgender Uebereinkunft:

Die deutschen Landesvereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger fühlen sich auf das Engste verbunden durch die gemeinsame Aufgabe:

1) durch ihre Thätigkeit und ihre Mittel die für einen Kriegsfall zur Aufnahme, Pflege und Heilung der im Felde Verwundeten und Erkrankten geeigneten Einrichtungen an Personal und Material vorbereitend zu vervollkommnen und zu verstärken, und
2) bei ausbrechendem Kriege die militärischen Sanitätsbehörden

und Anstalten mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln zu unterstützen.

Aus diesem Grunde haben die unterzeichneten Bevollmächtigten sich über die folgenden Bestimmungen geeinigt:

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger werden durch ein

Centralkomitee der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger

besorgt, welches das Zusammenwirken der Vereine vermittelt.

Auf die Friedensthätigkeit der einzelnen Landesvereine hat dieses Centralkomitee nur im Wege des Rathes oder der Anregung einzuwirken.

Ist ausnahmsweise schon während des Friedens Gemeinsames in Ausführung zu bringen, so wird für bestimmende Beschlüsse eine Zweidrittel-Mehrheit in dem Centralkomitee erfordert.

Sobald deutsche Heere, unter dem Oberbefehle Sr. Majestät des Königs von Preußen, in kriegerische Aktion treten, liegt dem Centralkomitee die einheitliche Vertretung der deutschen Vereine bei den Heeren, und die Herbeiführung des einheitlichen Zusammenwirkens derselben ob.

Es bleibt den Landesvereinen dabei anheim gegeben, unter steter Kommunikation mit dem Centralkomitee: 1) den im eigenen Lande befindlichen Lazarethen und — in so weit als möglich und nöthig — den eigenen Landestruppen die nächste Fürsorge direkt zuzuwenden, und 2) ihre Zufuhren durch eigene, jedoch dem Centralkomitee zu bezeichnende Delegirte an den Ort ihrer Bestimmung begleiten und daselbst, im Einverständniß mit den betreffenden Militärbehörden, verwenden zu lassen.

In dem Falle eines Krieges, an dem Deutschland nicht Theil nimmt, hat das Centralkomitee die helfende Wirksamkeit der deutschen Vereine zu leiten, beziehungsweise zu vermitteln.

Das Centralkomitee besteht aus Bevollmächtigten der deutschen Landesvereine.

Die Bevollmächtigten eines jeden Vereins führen darin, einzeln oder vereint, je nach Maßgabe ihrer Instruktionen, so viele Stimmen, als dem Staate, in welchem derselbe besteht, und den Staaten, deren Vereine mit ihm verbunden sind, im Bundesrathe des deutschen Zollvereins zustehen.

Die Beschlußfassung erfolgt, insoweit nicht ein Anderes bestimmt ist, durch absolute Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen.

Das Centralkomitee hat seinen Sitz in Berlin. Dasselbe tritt in der Regel jährlich ein Mal, auf Berufung durch das Präsidium oder auf Antrag von wenigstens zwölf Stimmen zusammen.

Das Präsidium des Centralkomitees, sowie die Führung der laufenden Geschäfte, ist dem preußischen Vereine übertragen.

Wenn im Kriegsfalle das Centralkomitee nicht versammelt ist und nicht füglich einberufen werden kann, so können die Landesvereine Bevollmächtigte nach Berlin absenden, um dem Präsidenten des Centralkomitees bei Ausübung seiner Befugnisse zur Seite zu stehen.

Das Centralkomitee veranlaßt von Zeit zu Zeit deutsche Hülfsvereins-Tage in einem oder dem anderen Theile von Deutschland für den Gedankenaustausch der Vereinsmitglieder über Vereinsangelegenheiten. Dasselbe bereitet für diesen Zweck die Berathungsgegenstände vor.

Verhaftung und Freilassung eines Abgeordneten.

Der Reichstags-Abgeordnete Mende (einer der Vertreter der sogenannten Arbeiterpartei) hatte sich jüngst nach Gladbach begeben, um einer Arbeiterversammlung beizuwohnen. Es war dabei zur Auflösung der Versammlung und in Folge tumultuarischer Vorgänge zur Verhaftung des Mende gekommen.

Nach Artikel 31 der Verfassung des Norddeutschen Bundes kann ohne Genehmigung des Reichstages kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet weeden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Auf Verlangen des Reichstages muß ferner jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben werden.

Die Freunde des Abgeordneten Mende beantragten nun auf Grund der letzteren Bestimmung in der Reichstagssitzung vom 28 April die sofortige Freilassung desselben, indem sie behaupteten, daß die Theilnahme der Reichstagsmitglieder an den Arbeiten der Gesetzgebung jedem anderen Interesse vorangehen müsse.

Der Bundeskanzler Graf Bismarck äußerte sich über diesen Antrag unter Anderem wie folgt:

»Ich bin gleichfalls überzeugt, daß die Interessen der Vollständigkeit dieser Versammlung, daß die Interessen der Bundesgesetzgebung höher stehen und schwerer wiegen, als örtliche Interessen der Verwaltung oder der Rechtspflege, wenigstens in einer vorübergehenden Bedeutung der letzteren; ich hätte nur lebhaft gewünscht, daß der Herr Abg. Mende sich selbst von diesem Grundsatz lebhafter durchdrungen hätte, und daß er die Interessen der Arbeiter lieber hier auf dem Boden der Gesetzgebung, als in Gladbach auf dem Boden der Agitation vertreten hätte; ich hätte lebhaft gewünscht, daß er es vorgezogen hätte, sich hier an den schwierigen Fragen der Gewerbe-Ordnung, die sich gerade in diesen Tagen vorzugsweise mit den Arbeitern beschäftigte, zu betheiligen, als in Gladbach (wie er vorgegeben) »tumultuirende Polizeibeamte zu beruhigen.« Es ist ja kein Zweifel, daß der Antrag verfassungsmäßig berechtigt und daß die Versammlung verfassungsmäßig berechtigt ist, darüber zu entscheiden. Als Vertreter der Regierungen kann ich natürlich nur wünschen, daß der Gerechtigkeit freier Lauf bleibe, und daß diese Versammlung — die erste in Norddeutschland — ihr Zeugniß dafür einwerfe, daß der Sache der Arbeiter mit tumultuarischen Wühlereien nicht gedient sei, sondern daß ihr am besten durch die Arbeit hier inmitten dieser Versammlung gedient werde.

Als ein Zeugniß über diese Frage werde ich den Ausspruch der Hohen Versammlung anzusehen haben, keinenfalls als eine Ansichtsäußerung darüber, bis zu welchem Maße die Regierungen die Gesetze energisch handhaben sollen. Die Regierungen werden in Erfüllung dieser Pflicht nicht irre werden, auch wenn Ihr Ausspruch in diesem Falle sie ihnen für die Zukunft erschweren sollte.«

Ueber die Vorgänge in Gladbach theilte der Bundeskanzler mit, was darüber bis dahin der Regierung gemeldet war. Danach hatte der rc. Mende bei Besprechung der socialen Frage unter Anderem gesagt: dieselbe müßte und wüede gelöst weeden, entweder friedlich oder, wenn das nicht ginge, mit allen Schrecken der Revolution.

Er hatte ferner die Versammlung zum Widerstande gegen die Polizei aufgefordert und geäußert: er stehe ein für alles Ungesetzliche, was geschehe, und damit hatte der durch ihn hervorgerufene Angriff begonnen.

Seitens des Reichstages wurde dem Antrage auf sofortige Freilassung des Abg. Mende in der erwähnten Sitzung nicht ohne Weiteres Folge gegeben, vielmehr die Sache der Geschäftsordnungs-Kommission zur schleunigen Berichterstattung überwiesen.

In der Sitzung vom Montag (3. Mai) kam die Angelegenheit von Neuem zur Berathung. Da die zuständige Gerichtsbehörde erklärt hatte, daß durch sofortige Freilassung des Abgeordneten Mende eine Verdunkelung des Sachverhalts und eine Verzögerung des Untersuchungsverfahrens zum Nachtheile der übrigen 22 verhafteten Mitangeklagten herbeigeführt werden würden, so schlug die Geschäftsordnungs-Kommission vor, über den Antrag auf sofortige Freilassung zur Zeit noch keinen Beschluß zu fassen, sondern erst weitere Erklärungen der Gerichtsbehörde zum 5. Mai einzufordern.

Von anderer Seite wurde jedoch im Reichstage beantragt, ohne weiteren Aufschub die Aufhebung der Untersuchungshaft zu verlangen.

Dieser Antrag beruhte, wie die weitere Erörterung zeigte, weniger auf einer Ueberzeugung von der wirklichen inneren Begründung der Forderung, als auf einer Rücksichtnahme auf die Stimmung in den Arbeiterkreisen. Der Antrag wurde nach lebhafter Erörterung mit 109 gegen 90 Stimmen angenommen. Die Freilassung des Abgeordneten Mende ist demzufolge bereits verfügt worden.

Im Reichstage ist in der letzten Woche die zweite Berathung der Gewerbe-Ordnung zu Ende geführt worden. Die Vorlage des Bundesrathes, welche von vorn herein im Sinne entschiedener Gewerbefreiheit entworfen war, hat durch die Beschlüsse des Reichstages in allen ihren Theilen noch sehr erhebliche Abänderungen erfahren, durch welche namentlich die Aufsicht des Staats über den gewerblichen Verkehr in die engsten Grenzen gewiesen und großentheils völlig aufgehoben werden soll. Diese Beschlüsse sind theilweise gegen die bestimmten Erklärungen der Vertreter des Bundesrathes in Betreff der Zulässigkeit der betreffenden Abänderungen gefaßt worden. Es wird nunmehr die Aufgabe der demnächstigen dritten Berathung sein, über alle diejenigen Punkte, in welchen eine ernste Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage bestehen geblieben ist, eine Verständigung und einen Ausgleich herbeizuführen.

Je mehr auf allen Seiten die hohe Wichtigkeit des Zustandekommens einer gemeinsamen Gewerbe-Ordnung für den gesammten Norddeutschen Bund erkannt wird und je mehr eine grundsätzliche Uebereinstimmung über die wesentlichsten Ziele und Grundlagen des umfassenden Gesetzes bereits erreicht ist, desto ernster wird man auch im Reichstage die Verantwortung empfinden, gegenüber dem sehr weitgehenden Entgegenkommen des Bundesrathes nicht durch unbedingtes Festhalten an einzelnen für die Regierung unannehmbaren Forderungen den Erfolg der erreichten Verständigung noch in letzter Stunde aufs Spiel zu setzen.

Der Reichstag hat ferner die Vorlage wegen Errichtung eines gemeinsamen Bundes-Oberhandelsgerichts in zweiter Lesung, sowie einen Gesetzentwurf wegen Anfertigung von Telegraphen-Freimarken und einige andere Vorlagen in erster Lesung angenommen, dagegen den Anteag eines Reichstagsmitgliedes wegen Aufhebung aller Lotterien abgelehnt.

Verantwortlich: E. Liedtke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 19. **Provinzial-Correspondenz.** 12. Mai 1869.

Siebenter Jahrgang.

Beschlagnahme des Arbeitslohnes.

Die Frage, ob die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes ferner zulässig sein soll, oder ob und inwieweit dieselbe zu beschränken sei, hat schon seit langer Zeit lebhafte Erörterungen veranlaßt. Die Beschlagnahme des Lohnes gehörte bisher zu den Mitteln der Exekution. Nachdem nun die Schuldhaft als Exekutionsmittel beseitigt ist, bedarf es einer um so genaueren Erwägung, in welchem Umfange und auf welchem Wege der Gläubiger wegen seiner rechtskräftig anerkannten Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners befriedigt werden soll, namentlich auch, ob solche Forderungen wie Arbeitslohn als Mittel der Vollstreckung geeignet und hierfür nutzbar zu machen seien.

Diese Frage ist auch im preußischen Landtage wiederholt sehr eingehend erörtert worden, und es wurde fast allseitig erkannt, in welche durchaus unerträgliche Lage der Arbeiter und der Arbeitgeber gerathen, wenn die Gerichte, wie dies so häufig geschehe, den Arbeitslohn vollständig mit Beschlag belegen, ohne jede Rücksicht darauf, wie der Arbeiter existiren solle. Die Anträge waren im Wesentlichen auf den Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung gerichtet, daß fernerhin nicht der ganze Lohn mit Beschlag belegt werden könne, sondern, daß dem Arbeiter der zur Lebensnothdurft unentbehrliche Theil verbleiben müsse.

Bei den weiteren Berathungen ist es jedoch mehr und mehr in Zweifel gekommen, ob es überhaupt statthaft sei, noch nicht verdienten Lohn der Beschlagnahme zu unterwerfen.

Der Widerstreit der Ansichten zeigte sich auch auf dem Felde der praktischen Rechtspflege. Die Gerichte bringen sehr verschiedene Grundsätze zur Anwendung, indem das eine Gericht die Beschlagnahme als unstatthaft betrachtet, ein zweites diese Beschlagnahme unbedingt zuläßt, ein drittes für den nothdürftigen Lebensunterhalt einen Betrag vorbehält, ein viertes den unentbehrlichen Betrag nach Ermessen bestimmt.

Die Verschiedenheit der Meinungen in diesem Zweige der staatlichen Thätigkeit bei einer Frage, welche das Wohl und Wehe der so zahlreichen Arbeiterklassen täglich und stündlich berührt, ist selbstverständlich ein ernstes Uebel.

Nachdem im vorigen Jahre auch der Reichstag eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit beantragt hatte, ist jüngst ein Gesetzentwurf zu diesem Behufe dem Reichstage vorgelegt worden.

Die Vorlage geht von der rechtlichen Anschauung aus, daß es nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts zwar als statthaft erscheine, den noch nicht verdienten Lohn, sobald nur ein bestimmtes Arbeits- oder Dienstverhältniß besteht, mit Beschlag zu belegen; es dürfe jedoch dem Arbeiter der zum Lebensunterhalt erforderliche Betrag durch solche Beschlagnahme nicht entzogen werden.

Gegen den Einwand, daß eine derartige Maßregel namentlich bei Arbeitslöhnen einen unzulässigen Eingriff in die persönliche Freiheit enthalte und Etwas als Vermögensgegenstand behandle, was noch gar nicht zum Vermögen gehöre, wird in der Begründung der Vorlage darauf hingewiesen, daß der Arbeiter, sei er Handwerker oder Tagelöhner, oft genug zur Berichtigung seiner Schulden lediglich auf seine Arbeitskraft verwiesen sei. Wenn ein solcher mit seinen Gläubigern verabrede, er wolle ihnen von seinem Verdienste monatlich eine bestimmte Summe entrichten, so sei dies offenbar eine vollkommen zulässige Uebereinkunft. Man könnte daher auch annehmen, das Gericht dürfe eine derartige Anordnung im Wege der Exekution treffen.

Eine unstatthafte Verletzung der persönlichen Freiheit würde in einem solchen Akte keineswegs liegen, denn dem Schuldner würde nur zugemuthet, wozu er schon selbst als redlicher Mensch sich verpflichtet erachten müsse, nämlich: seinen Erwerb zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu verwenden.

Wenn jedoch hiernach die Ansicht als gerechtfertigt erscheine, daß eine Beschlagnahme auch des noch nicht verdienten Lohnes, sobald nur ein vertragsmäßiges Dienst- oder Arbeitsverhältniß begründet sei, keineswegs für rechtlich unstatthaft zu erachten sei, so müsse doch zugleich die Beschränkung beigefügt werden, daß der zum Erwerbe des mit Beschlag belegten Lohnes erforderliche Aufwand, also der Betrag, welchen der Arbeiter zu seinem Unterhalte bedarf, nach rechtlichen Grundsätzen in Abzug zu bringen sei.

In der Reichstagskommission, welche zur Vorberathung des Gesetzentwurfs eingesetzt war, kam dagegen die Ansicht zur entschiedenen Geltung, nach welcher der noch nicht verdiente Lohn überhaupt nicht mit Beschlag zu belegen ist. Der Grundsatz, um den es sich bei der beabsichtigten Reform handele, entspringe demselben Geiste, aus welchem die Beseitigung der Schuldhaft geflossen sei: es sei der Grundsatz, daß die Freiheit der Person nicht den Zwecken des Kredits dienstbar gemacht werden dürfe. Nur das Vermögen, nicht die Person des Menschen sei geeignet, zur Erfüllung eines anderweitigen bloßen Vermögensinteresses dem Zwange unterworfen zu werden. Die Kraft des Menschen dürfe nicht zu Gunsten eines Gläubigers mit Beschlag belegt und für unfrei erklärt werden. Das Gesetz habe daher einfach auszusprechen, daß nur der schon verdiente Lohn mit Beschlag belegt werden könne.

Bei der Berathung im Reichstage selbst wurde seitens des Vertreters der Bundesregierungen nochmals befürwortet, das Verbot der Beschlagnahme auf denjenigen Theil des Lohnes zu beschränken, welcher nothwendig sei zur Bestreitung des Unterhalts des Arbeiters und seiner Angehörigen. Eine solche Beschränkung biete hinreichende Gewähr, daß durch den Lohnarrest der Schuldner mit seinen Angehörigen nicht ins Elend gestürzt werden kann.

Der Reichstag trat jedoch den Anträgen seiner Kommission bei und beschloß die Hauptbestimmung des neuen Gesetzes in folgender Fassung:

„Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag abgelaufen ist, an welchem die Vergütung gesetzlich vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war."

Es ist anzunehmen, daß über die wichtige, von allen Parteien in ihrer großen Bedeutung gleichmäßig anerkannte Frage demnächst die Verständigung zwischen dem Reichstage und Bundesrathe erfolgen werde.

Der Reichstag hat auch in dieser Woche in täglichen Sitzungen eine große Zahl von Vorlagen und Anträgen berathen.

Von liberaler Seite wurde von Neuem ein Antrag auf Bewilligung von Reisekosten und Diäten für die Reichstagsmitglieder gestellt. Der Präsident des Bundeskanzler-Amts Delbrück gab darüber folgende Erklärung ab:

»Die Frage, um die es sich handelt, ist in den Jahren 1867 und 1868 so ausführlich erörtert, daß Sie nicht von mir erwarten werden, daß ich hier in eine neue Verhandlung derselben eintrete. Ich habe nur zu erklären, daß die Stellung der verbündeten Regierungen zu der vorliegenden Frage genau dieselbe ist, wie sie von dem Herrn Bundeskanzler in der vorjährigen Session bezeichnet ist. Die verbündeten Regierungen sehen in der Verfassungsbestimmung, um deren Abänderung es sich handelt, einen wesentlichen Theil des Kompromisses (des Vergleichs), auf dessen Zustandekommen die Verfassung beruhet, und sie sind ihrerseits nicht in der Lage, in dieser Beziehung irgend Etwas von dem Kompromiß aufzugeben, durch welches die Verfassung zu Stande gekommen ist.«

Der Reichstag nahm nichtsdestoweniger den Antrag an. Nach der vorstehenden Erklärung des Präsidenten Delbrück und bei der Bedeutung, welche die Bundesregierungen nach der früheren Aeußerung des Grafen von Bismarck der in Rede stehenden Frage beilegen, ist an eine Annahme des Antrages im Bundesrathe nicht zu denken.

Der früher erwähnte Antrag, die gemeinsame Bundesgesetzgebung auf das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, einschließlich der Gerichtsorganisation auszudehnen, wurde in dritter Lesung angenommen.

Der Gesetzentwurf wegen Anfertigung von Telegraphen-Freimarken ist in dritter und der Gesetzentwurf wegen Einführung der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung und des deutschen Handelsgesetzbuches in zweiter und dritter Lesung genehmigt. Die Vorlage in Betreff der Wechselstempel-Steuer wurde nach der ersten beifälligen Erörterung zu genauerer Vorberathung an eine be-

sondere Kommission verwiesen. Ein Gesetzentwurf wegen **Gewährung der Rechtshülfe**, ist in seinem ersten Theil, der von der Rechtshülfe in bürgerlichen Streitigkeiten handelt, in zweiter Lesung alsbald angenommen worden.

Die Vorlage wegen Beschränkung der **Portofreiheiten** ist in zweiter Lesung genehmigt worden.

Der wichtige Gesetzentwurf bezüglich der **Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes** ist in zweiter Berathung erledigt worden.

Bei der dritten Berathung des **Bundeshaushalts für 1870** wurde ganz unerwartet der Antrag gestellt, die Beschlußnahme über die Einnahme auszusetzen, bis sich die vermuthliche Erhöhung der Bundeseinnahmen in Folge der noch vorliegenden Gesetze wegen der Wechselstempelsteuer und der Beschränkung der Portofreiheiten übersehen lasse. Der Präsident des Bundeskanzler-Amtes machte freilich geltend, daß eine vorgängige Schätzung jener zu erwartenden Mehr-Einnahmen ungemein schwierig und durchaus unzuverlässig sein würde, weil dazu alle sichern Unterlagen fehlen. Trete aber die gehoffte Vermehrung der Einnahmen ein, was ja hoffentlich auch außerdem durch Hebung des Verkehrs sowohl bei der Post, als auch durch vermehrte Zolleinnahmen der Fall sein werde, so würden die im Haushalt vorgesehenen Matrikularbeiträge (von den einzelnen Bundesstaaten) eben nur in der Höhe eingezogen werden, als zur Deckung der Gesammtausgaben erforderlich sei. Deshalb habe die vorgängige Feststellung des Bundeshaushalts kein wirkliches Bedenken. — Der Reichstag beschloß jedoch, die Beschlußnahme über die Einnahmen auszusetzen.

Hiernach ist der Bundeshaushalt für 1870 nicht, wie man bestimmt erwartet hatte, vor Eintritt der Pfingstferien zu Stande gekommen. Der Reichstag wird am Freitag (14.) eine Unterbrechung seiner Sitzungen bis zum andern Donnerstag (20.) eintreten lassen. **In den nächsten Wochen wird die Berathung der Finanzvorlagen den Hauptgegenstand der Berathungen bilden. In dieser Beziehung scheint sich je länger je mehr das Bewußtsein geltend zu machen, daß eine blos ablehnende Haltung, wie sie hier und da empfohlen wird, weder den unabweislichen Forderungen der thatsächlichen Verhältnisse, noch der Aufgabe und Stellung des Reichstags entsprechen würde.**

Die Bevölkerung des preußischen Staats.

Das amtliche Statistische Bureau hat so eben die endgültigen Ergebnisse der jüngsten Volkszählung in den Provinzen, Regierungsbezirken, Kreisen, Städten und auf dem platten Lande veröffentlicht.

Es ergiebt sich daraus folgende Gesammtübersicht.

Provinzen. Regierungsbezirke.	Zahl der Städte	Zahl der Landkreise	Bevölkerung in den Städten	Bevölkerung auf dem platten Lande	Bevölkerung Im Ganzen
Königsberg	48	19	284,617	778,723	1,063,340
Gumbinnen	19	16	91,510	653,268	744,778
Danzig	11	7	155,311	359,911	515,222
Marienwerder	43	13	160,054	607,566	767,620
Preußen	**121**	**55**	**691,492**	**2,399,468**	**3,090,960**
Posen	90	17	279,080	707,363	986,443
Bromberg	52	9	138,245	412,650	550,895
Posen	**142**	**26**	**417,325**	**1,120,013**	**1,537,338**
Stadt Berlin	1	.	702,437	.	702,437
Potsdam	70	14	362,698	630,730	993,428
Frankfurt	67	16	326,434	693,723	1,020,157
Brandenburg	**138**	**30**	**1,391,569**	**1,324,453**	**2,716,022**
Stettin	35	12	237,313	438,283	675,596
Köslin	23	10	124,305	430,159	554,464
Stralsund	14	4	83,583	131,992	215,575
Pommern	**72**	**26**	**445,201**	**1,000,434**	**1,445,635**
Breslau	56	23	377,033	987,599	1,364,632
Oppeln	41	16	202,759	1,008,561	1,211,320
Liegnitz	48	19	231,340	748,460	979,800
Schlesien	**145**	**58**	**811,132**	**2,744,620**	**3,555,752**
Magdeburg	50	14	337,898	494,243	832,141
Merseburg	70	16	313,452	551,401	864,853
Erfurt	23	9	146,002	224,070	370,072
Sachsen	**143**	**39**	**797,352**	**1,269,714**	**2,067,066**
Münster	28	10	97,871	341,342	439,213
Minden	28	10	114,946	362,206	477,152
Arnsberg	44	14	246,514	544,847	791,361
Westfalen	**100**	**34**	**459,331**	**1,248,395**	**1,707,726**
Köln	15	10	209,398	387,095	596,493
Düsseldorf	64	15	692,004	551,898	1,243,902
Koblenz	26	13	115,708	440,174	555,882
Trier	14	12	72,037	506,852	578,889
Aachen	16	10	150,246	329,946	480,192
Rheinland	**135**	**60**	**1,239,393**	**2,215,965**	**3,455,358**
Hohenzollern	**7**	**4**	**11,487**	**53,145**	**64,632**
Jadegebiet	.	.	.	1,748	1,748
Kassel	65	22	215,008	555,561	770,569
Wiesbaden	41	11	198,864	410,312	609,176
Hessen-Nassau	**106**	**33**	**413,872**	**965,873**	**1,379,745**
Schleswig	21	9	89,327	314,900	404,227
Holstein	29	12	204,598	372,893	577,491
Schleswig-Holst.	**50**	**21**	**293,925**	**687,793**	**981,718**
Hannover	35	6	136,436	249,521	385,957
Hildesheim	30	7	128,032	282,178	410,210
Lüneburg	14	7	62,007	319,705	381,712
Stade	13	8	43,785	257,622	301,407
Osnabrück	14	5	49,640	214,835	264,475
Aurich	6	3	38,236	155,640	193,876
Hannover	**112**	**36**	**458,136**	**1,479,501**	**1,937,637**
Im preuß. Staate	1,271	422	7,430,215	16,541,122	23,971,337

Von der Gesammtbevölkerung der preußischen Monarchie von **23,971,337** Einwohnern sind also **7,430,215** Bewohner von Städten und **16,541,122** Bewohner des platten Landes.

Aus einer Uebersicht der Städte und Flecken der preußischen Monarchie ergiebt sich folgende Reihenfolge der großen Städte:

Städte mit **über 100,000 Einwohnern:** Berlin mit 702,437, Breslau 171,926, Köln 125,172, Königsberg 106,296.

Zwischen **80 u. 100,000 E.:** Danzig 89,311.

Zwischen **60 u. 80,000 E.:** Magdeburg (mit Sudenburg) 78,552, Frankfurt a. M. 78,277, Hannover 73,979, Stettin 73,714, Aachen 68,178, Altona 67,350, Elberfeld 65,321, Barmen 64,945, Düsseldorf 63,389.

Zwischen **40 u. 60,000 E.:** Krefeld 53,821, Posen 53,392, Halle a. d. S. 48,946, Potsdam 42,863, Erfurt 41,760, Kassel 41,587, Frankfurt a. d. O. 40,994, Essen 40,695.

Zwischen **20 u. 40,000 E.:** Görlitz 36,689, Dortmund 33,453, Wiesbaden 30,085, Elbing 28,055, Stralsund 27,593, Koblenz 27,112, Bromberg 26,662, Duisburg 25,757, Brandenburg 25,516, Münster 25,453, Halberstadt 25,336, Kiel 24,216, Bonn 23,801, Gladbach (Reg. Bez. Düsseldorf) 22,149, Flensburg 21,999, Trier 21,849, Nordhausen 20,183, Liegnitz 20,069.

Zwischen **10 u. 20,000 E.:** Remscheid 19,956, Osnabrück 19,579, Hildesheim 19,547, Tilsit 19,476, Hanau 19,225, Neisse 19,031, Memel 19,003, Guben 18,970, Bielefeld 18,701, Wesel 18,507, Landsberg a. d. W. 18,341, Groß-Glogau 17,960, Mühlhausen i. Thür. 17,696, Greifswald 17,380, Spandow 17,306, Neustadt (Magdeburg) 17,288, Stargard i. Pomm. 16,867, Minden 16,862, Quedlinburg 16,856, Viersen 16,656, Hamm 16,021, Aschersleben 15,963, Lüneburg 15,916, Schweidnitz 15,768, Thorn 15,505, Zeitz 15,421, Iserlohn 15,341, Burg (Reg. Bez. Magdeburg) 15,251, Bochum 15,000, Charlottenburg 14,999, Stolpe 14,997, Prenzlau 14,981, Graudenz 14,844, Naumburg a. d. S. 14,708, Ratibor 14,571, Göttingen 14,534, Beuthen i. Ob.-Schl. 14,529, Brieg 14,273, Eschweiler 14,232, Eupen 14,211, Harburg 14,168, Mülheim a. d. Ruhr 13,827, Insterburg 13,741, Weißenfels 13,652, Kölln 13,575, Schleswig 13,390, Kottbus 13,370, Emden 13,103, Merseburg 13,052, Solingen 12,989, Paderborn 12,867, Kolberg 12,850, Luckenwalde 12,741, Neuß 12,603, Eisleben 12,539, Rendsburg 12,460, Witten 12,313, Kreuznach 12,278, Gleiwitz 12,213, Rheydt 12,194, Soest 11,970, Wittenberg 11,934, Glatz 11,821, Neu-Ruppin 11,711, Anklam 11,504, Linden 11,407, Oppeln 11,330, Hagen 11,305, Sorau i. d. Niederl. 11,264, Düren 11,256, Grünberg 11,091, Herford 10,829, Torgau 10,762, Mülheim a. Rh. 10,684, Braunsberg 10,681, Rawitsch 10,517, Deutz 10,488, Hirschberg 10,464, Eilenburg 10,286, Leobschütz 10,242, Fulda 10,145, Lissa 10,138, Sagan 10,062, Siegen 10,047, Küstrin 10,013.

Die Zahl und Bevölkerung der Städte und Flecken im Ganzen ist folgende:

von über	100,000	Einwohnern	4	mit	zusammen 1,105,831	Einwohnern.
»	» 80 — 100,000	»	1	»	» 89,311	»
»	» 60 — 80,000	»	9	»	» 633,705	»
»	» 40 — 60,000	»	8	»	» 364,058	»
»	» 20 — 40,000	»	18	»	» 465,977	»
»	» 10 — 20,000	»	85	»	» 1,198,098	»
»	» 8 — 10,000	»	49	»	» 429,357	»
»	» 6 — 8,000	»	75	»	» 516,339	»
»	» 4 — 6,000	»	164	»	» 798,665	»
»	» 2 — 4,000	»	451	»	» 1,270,199	»
»	» 1 — 2,000	»	331	»	» 502,867	»
»	» 500 — 1,000	»	68	»	» 52,442	»
von unter	500	»	8	»	» 3,366	»
		Im Ganzen	1271	mit	7,430,215	Einwohnern.

Verantwortlich: C. Liebcke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 20. **Provinzial-Correspondenz.** 19. Mai 1869.

Siebenter Jahrgang.

Gutes Gewissen.

Bei der ersten Besprechung der Finanzvorlagen im Reichstage äußerte der Bundeskanzler Graf von Bismarck:

»Um Geld zu bitten hat für die Meisten etwas Peinliches, — für mich in keiner Weise, wenn ich zum Wohle des Landes darum bitte.«

Das Wohl des Landes ist in der That der einzige Gesichtspunkt, von welchem die Regierung bei der Behandlung der Steuerfragen, wie bei ihrer gesammten Thätigkeit auszugehen hat.

Steuern und Staatseinnahmen werden ja nicht zu Gunsten der Regierung aufgebracht, sondern zur Befriedigung der Bedürfnisse des Landes und des Volkes: die Regierung hat nur den Haushalt des Volkes zu verwalten und ist dabei durchweg an die Genehmigung und Zustimmung des Reichstags oder Landtags gebunden. Neue oder höhere Anforderungen müssen an die Steuerzahler gestellt werden, wenn dies zur Befriedigung der gemeinsamen Interessen des Volkes unumgänglich nothwendig erscheint. Das Volk selbst bedarf in solchem Falle zur ersprießlichen Fortführung seiner gemeinsamen wirthschaftlichen und politischen Aufgaben höherer Beiträge der Einzelnen.

Was nun die gegenwärtigen Finanzbedürfnisse betrifft, so darf die Regierung die Erledigung derselben um so unbefangener ins Auge fassen, als sie in jeder Beziehung ein gutes Gewissen dem Lande gegenüber hat, sowohl in Bezug auf die Ursachen der augenblicklichen Verlegenheit, wie auch in Betreff des Wunsches schleuniger Abhülfe für dieselben.

Der Ausfall in den Staatseinnahmen, um dessen Deckung es sich handelt, ist nicht durch irgend eine Verschuldung der Finanzverwaltung entstanden, sondern, wie Jedermann weiß, theilweise durch die Einwirkung ungünstiger Zeitumstände, zu einem großen Theile aber durch eine Reihe von Erleichterungen, welche zum Wohle des Landes nicht blos unter Zustimmung der Landesvertretung, sondern vielfach auf den Wunsch derselben herbeigeführt worden sind.

Außer der Ermäßigung des Porto's, welche dem gesammten Geschäftsverkehr des Volkes zu Statten kommt, außer den mannigfachen Befreiungen und Erleichterungen, welche durch die Handels- und Zollverträge eingeführt worden sind, hat die Gesetzgebung der beiden letzten Jahre noch eine große Anzahl anderer Erleichterungen an öffentlichen Abgaben und Gebühren gewährt.

Der Erlaß der Pensionsbeiträge der Staatsbeamten, der Erlaß des Zuschlags zu den Gerichtskosten, die Aufhebung der Paßpflicht und die entsprechende Verminderung der Paßgebühren, die Ermäßigung der Hafen-, Schifffahrts- und Kanal-Abgaben, die Abänderung der Stempelsteuer von Kalendern u. s. w., ferner die Aufhebung der Jagdschein-Abgaben, sowie vielfacher Sporteln und Gebühren in Verwaltungssachen, gewerblicher Abgaben und Gefälle in den neuen Landestheilen und dergleichen mehr — alle diese Vortheile und Erleichterungen für die Bevölkerung haben ebenso viele Ausfälle der Staatseinnahmen verursacht. Der Gesammtausfall in Folge dieser Erleichterungen beträgt nahezu 5 Millionen Thaler im preußischen Staatshaushalte.

Die Regierung hat jene Maßnahmen in der Absicht und in der Ueberzeugung beantragt, daß dadurch die volkswirthschaftlichen Interessen allseitig gefördert werden. Sie hegte dabei freilich die Hoffnung, daß der daraus entstehende Ausfall an den Staatseinnahmen theils durch eine allmälige Steigerung der übrigen Erträge, theils durch einen Ausgleich auf anderen Gebieten ersetzt werden würde.

Nachdem diese Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen ist, erfordert das Wohl des Landes und das gute Gewissen der Regierung, daß unverweilt Alles geschehe, um die feste Ordnung der Staatsfinanzen, welche von jeher einer der Grundpfeiler des staatlichen Gedeihens und wirthschaftlichen Fortschrittes in Preußen gewesen ist, von Neuem zu sichern.

Von welcher Bedeutung dies für Preußens Zukunft ist, darüber fehlt auch in den liberalen Kreisen die richtige Erkenntniß nicht: eines der Blätter, welche seither den Absichten der Regierung am lebhaftesten widersprachen, sieht sich nach einem Blick auf die thatsächliche Lage der Staatsfinanzen zu folgender Betrachtung veranlaßt:

»Wir sind also plötzlich in kleinem Maßstabe in die Verhältnisse gerathen, welche in Oesterreich in weit größerem Maße seit hundert Jahren geherrscht haben. Man arbeitete auch dort jedes Jahr mit einem Defizit, und da man leichtsinnig genug war, diesen Zustand unverändert zu lassen und die Sorgen der Gegenwart auf die Schultern der Zukunft zu wälzen, so kam man mehr und mehr in jene trostlose Finanzlage. Das ist ein Beispiel, welches wir wohl beherzigen müssen. Wir müssen das Gleichgewicht in unserem Haushalte durchaus wiederherstellen. Wer erst einmal anfängt, von seinen Kapitalien zu zehren, der überbürdet die Zukunft, welche ja doch auch ihre Aufgaben und Sorgen hat, und wird bald genug fertig.«

Die Regierung hat in der That solche Beispiele und Erfahrungen beherzigt und hält es ihrerseits für eine unabweisliche Pflicht, das Gleichgewicht in unserem Staatshaushalte durchaus wiederherzustellen; je klarer diese Nothwendigkeit auch auf anderer Seite erkannt wird, desto ernster müßte auch die Mahnung ergehen, unverweilt und in aufrichtiger Gemeinschaft mit der Regierung Hand anzulegen, um einer unheilvollen Zerrüttung unsers Haushalts vorzubeugen und das Wohl des Volkes nicht blos für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft sicher zu stellen.

Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und der Norddeutsche Bund.

Die mecklenburgische Verfassung und Regierung sind auf Anlaß einer Petition aus Mecklenburg jüngst Gegenstand lebhafter Erörterung im Reichstage gewesen. Die Petition ruft die Hülfe des Bundes zu Gunsten einer Reform der mecklenburgischen Verfassung an, indem sie die letztere in Folge früherer politischer Vorgänge nicht als zu Recht bestehend erachtet.

Es erschien von vornherein fraglich, ob der Norddeutsche Bund zu einer Einmischung, wie die Petition sie verlangt, verfassungsmäßig kompetent (berechtigt und berufen) ist. Die Kommission des Reichstages schlug jedoch vor, die Sache dem Bundesrathe zur Prüfung zu überweisen.

Bei der Berathung im Reichstage sprach sich der mecklenburgische Minister von Bülow entschieden gegen die Berechtigung des Bundes zu einer solchen Einwirkung aus. Er widersprach ferner den Ausführungen der Petition in Betreff der Rechtsbeständigkeit der mecklenburgischen Verfassung.

Nachdem von anderer Seite die Zustände in Mecklenburg scharfe Angriffe erfahren hatten und eine Abhülfe Seitens des Bundes dringend befürwortet worden war, äußerte sich der Bundeskanzler Graf von Bismarck etwa wie folgt:

»Ich halte mich nicht für berechtigt, den Erörterungen, welche dem Bundesrathe voraussichtlich bevorstehen, dadurch vorzugreifen, daß ich meine eigene Ansicht hier öffentlich darlege. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es hauptsächlich, um Zeugniß abzulegen von einigen mehr persönlichen Eindrücken, die sich mir aufdrängen, wenn ich die Gründe in Erwägung ziehe, mit denen heute die Petition unterstützt worden ist. Einmal erfüllt es mich, weil ich aufrichtig an der konstitutionellen Entwickelung und an ihrer Stetigkeit im gesammten Vaterlande hänge, stets mit einem gewissen Unbehagen, wenn über eine thatsächlich bestehende Verfassung eine Untersuchung in Betreff der Rechtmäßigkeit ihrer Geburt angestellt wird.

Wie viele Verfassungen giebt es denn in unserem Vaterlande, welche in dieser Beziehung, ich will nicht sagen, ganz vorwurfsfrei dastehen, aber gegen deren rechtliche Entstehung keine Anfechtung von irgend einer Seite gemacht, und gegen welche nicht protestirt worden wäre, entweder ausdrücklich oder doch durch dauernde Wahlenthaltung oder auf anderem Wege? Wenn wir da hineinsteigen wollen, so erschüttern wir die Grundlagen unserer Rechtszustände in einer Weise, welche unserer Entwickelung nicht förderlich ist, und ich glaube nicht, daß es den praktischen Engländern jemals einfallen würde, zurückzugehen auf eine Untersuchung der ursprünglichen und rechtlichen Entstehung ihrer Verfassung. Sie begnügen sich damit, daß sie in Wirksamkeit steht.

Zweitens ein Wort über den Grund, den man für die Petition geltend macht, daß nämlich die gegenwärtigen Zustände in Mecklenburg noch nicht vollständig gleichartig mit denen des Gesammtbundes in ihrer Entwickelung seien. In dieser Beziehung möchte ich Sie bitten, lassen Sie doch dem heilenden Einfluß der Zeit einigen Spielraum, besonders wenn Sie sehen, daß der gute Wille da ist, und daß die Schwierigkeiten ganz besonders große sind.

Und damit komme ich zu dem zweiten Punkte, für den es meine Absicht war, hier Zeugniß abzulegen, das ist zu dem dankbaren Vertrauen, mit welchem ich auf die Stellung Sr. Königlichen Hoheit des **Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin** zu den Bundesverhältnissen blicke, sowohl in Betreff auf die Entstehung der Verfassung, als auch in Bezug auf ihre Fortbildung. Dieses Vertrauen berechtigt mich zu der Hoffnung, daß der heilende Einfluß der Zeit ein nicht ganz langsamer sein wird und daß wir nichts verlieren, wenn wir ihm einen möglichst freien Spielraum lassen und wenn wir einen so guten Willen, wie er uns von jener Seite entgegenkommt, nicht dadurch abschrecken, daß wir auf jede Bereitwilligkeit nur mit einer raschen Mehrforderung antworten. Eines gewissen Grades von Anerkennung bedarf auch das grundsätzlichste und reinste Streben, möchte ich sagen, zu seiner Aufmunterung. Dieser Dankbarkeit Ausdruck zu geben, fühle ich mich um so mehr berufen, als ich vermöge meiner Stellung von Anfang an in der Lage gewesen bin, die patriotische Bereitwilligkeit, mit welcher Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin die nationale Entwickelung aufgenommen hat, zu beobachten und zu bekunden. Die Stellung Mecklenburgs zum Bunde beruht auf der rückhaltlosen Bereitwilligkeit, mit welcher Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hause aus die Sache Preußens und Deutschlands unterstützt hatte.

Wir waren mit einigen unserer norddeutschen Bundesgenossen im Kriege, und die Entwickelung der Bundesverfassung ergab sich ganz natürlich als Gegenstand der Friedensverhandlungen. Unter denjenigen Bundesgenossen, welche sich von Hause aus rückhaltelos der neuen Entwickelung hingaben, welche mit eigener Gefahr die Möglichkeit dazu erstritten haben, steht Mecklenburg-Schwerin in seiner Bedeutung und in der Thatkraft, mit der es zu Werke ging, obenan. Der Großherzog hat nicht gewartet, bis die Würfel sich zu Gunsten Preußens entschieden; er ist von Hause aus mit seiner ganzen Macht — und das Beispiel seines Vorfahren zu den Zeiten des Herzogs von Friedland (Wallenstein) hat ihn dabei nicht geschreckt — mit seiner ganzen Macht für uns eingetreten, und hat sich thatsächlich am Kampfe betheiligt.

Wie stand es nun (mit der Errichtung des Bundes), wenn ein solcher treuer, mit uns zugleich siegreicher Bundesgenosse gesagt hätte: Nein, ich will nicht; thut was Ihr wollt, aber das kann ich nicht!? Konnten wir gegen das treu verbündete Mecklenburg Gewalt brauchen? War die Versuchung, waren die Gründe, die der Großherzog anführen und ableiten konnte, aus dem inneren Zustande seines Landes, aus dem möglichen Widerstreben der verfassungsmäßigen Organe, aus den Rechten der Stände, wären solche Gründe nicht fast unanfechtbar gewesen, sobald der Großherzog sie als Vorwand benutzen wollte? **Jeder Versuch dazu hat aber dem Herrn fern gelegen;** mit einer dankenswerthen Bereitwilligkeit ist er damals auf die Absichten des Bundes eingegangen. Warum sollte er es ferner nicht in einer Zeit, wo seine Aufgabe viel weniger gefahrvoll und viel leichter ist! Warum sollte unser Vertrauen jetzt ein minderes sein? Und wenn ich von diesem Vertrauen ausdrücklich Zeugniß ablege, so geschieht es, damit nicht etwa durch Ihren Beschluß ein der nationalen Sache von Herzen ergebener Fürst in seinem Streben entmuthigt wird.«

Die Anerkennung, welche der Bundeskanzler für den Großherzog **von Mecklenburg-Schwerin** ausgesprochen, fand auch von liberaler Seite entschieden Bestätigung; gleichzeitig aber wurde geltend gemacht, daß die Petition dem Bundesrathe ja zunächst nur **zur Prüfung** überwiesen werden solle. Graf Bismarck werde die Sache schon vorsichtig und geschickt anzufassen wissen, ohne den Großherzog zu verletzen. Dagegen den Bund im Voraus für nicht kompetent zu erklären, das würde die Stellung des Bundes schädigen.

In solchem Sinne wurde die Petition dem Bundesrathe zur Prüfung überwiesen.

Der Reichstag hat seine Arbeiten am vorigen Donnerstag unterbrochen, um dieselben an diesem Donnerstage (20.) wieder aufzunehmen. Derselbe wird sich nunmehr vor Allem mit den Finanzvorlagen des Bundesraths zu beschäftigen haben.

Die Ankündigungen liberaler Blätter, nach welchen das Streben der Mehrheit vor Allem darauf gerichtet sein würde, die Bedürfnisse der Finanzverwaltung dazu zu benutzen, um höhere Machtbefugnisse für den Reichstag zu erringen, werden sich hoffentlich auch jetzt als irrthümlich erweisen. Besonnene und praktische Politiker können sich darüber nicht täuschen, daß die Stellung und das Ansehen des Reichstages ebenso wie die Gesammtentwickelung des Bundes durch ein aufrichtiges und ehrliches Zusammenwirken der Bundesvertretung mit der Regierung sicherer und erfolgreicher gefördert werden, als durch die Erneuerung politischen Kampfes und Zwiespalts.

Die Reise Sr. Majestät des Königs durch die Provinzen Hannover, Westfalen und Hessen wird vom nächsten Sonntag (23.) ab nach folgenden Bestimmungen stattfinden:

Sonntag, 23. Mai. Von **Berlin** Nachm. 3 Uhr nach **Hannover**, Ankunft Abends 8 Uhr (Logis im Georgs-Palais. Kleiner Thee daselbst.)

Montag, 24. Mai. Truppenbesichtigungen in **Hannover**. Diner Nachmittags 4 Uhr im Georgs-Palais. Abends Besuch des Theaters.

Dienstag, 25. Mai. Von **Hannover** Morgens 7½ Uhr, in **Wunstorf** 8¼ Uhr (Besichtigung der 2. Fuß-Abtheilung Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10). Von **Wunstorf** Morgens 8¼ Uhr, in **Verden** 9½ Uhr (Besichtigung der drei Escadrons Westfälischen Kürassier-Regiments Nr. 4). Von **Verden** Vormittags 10½ Uhr, in **Bremen** 11 Uhr (Empfang). Von **Bremen** Mittags 12 Uhr, in **Bremerhafen** Nachmittags 1½ Uhr. (Frühstück, Besichtigungen). Von **Bremerhafen** Nachmittags 4 Uhr, in **Bremen** 5½ Uhr. (Logis beim Bürgermeister Dr. Meier. Diner und Soirée Seitens der Stadt.)

Mittwoch, 26. Mai. Besichtigung des 1. Bataillons Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 75. Von **Bremen** Vormittags 9 Uhr, in **Oldenburg** Vormittags 10 Uhr. (Logis bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge. Besichtigung des Oldenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 91, des Oldenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 19, der 1. Fuß-Abtheilung Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10.)

Donnerstag, 27. Mai. Von **Oldenburg** Vormittags 10 Uhr, in **Heppens** Vormittags 11 Uhr. (Empfang, Besichtigung der Jade 2c.) Von **Heppens** Nachmittags 4½ Uhr, zu Wagen über Sande, Jever, Wittmund, in **Aurich** Nachmittags 8 Uhr (Empfang.)

Freitag, 28. Mai. Besichtigung des Füsilier-Bataillons Ostfriesischen Infanterie-Regiments Nr. 78. Von **Aurich** Morgens 10 Uhr, in **Emden** Mittags 12 Uhr zu Wagen. (Empfang. — Besichtigung des 1. und 2. Bataillons Ostfriesischen Infanterie-Regiments Nr. 78. Logis: beim Konsul Brons. Diner: Seitens der Stadt.)

Sonnabend, 29. Mai. Von **Emden** Morgens 9 Uhr, in **Leer** 9½ Uhr. Von **Leer** Vormittags 10 Uhr, in **Lingen** 11½ Uhr (Besichtigung der 3. Escadron 1. Hannov. Drag.-Regts. Nr. 9. Dejeuner) Von **Lingen** Mittags 12 Uhr, in **Osnabrück** Mittags 1½ Uhr. (Empfang. Besichtigung der 4. Escadron 1. Hannoverschen Dragoner-Regiments Nr. 9, des 1. Bataillons 3. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 16. Logis im Schlosse. — Diner Nachmittags 5 Uhr).

Sonntag, 30. Mai, in **Osnabrück** (Diner seitens der Stadt).

Montag, 31. Mai. Von **Osnabrück** Morgens 9 Uhr, in **Minden** Morgens 10½ Uhr. (Besichtigung des 1. und 2. Bataillons 2. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande), des 1. Bataillon 6. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 55, der 2. Fuß-Abtheilung Westfälischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 7, des Hannoverschen Pionier-Bataillons Nr. 10, der Compagnie des Hannoverschen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 10). Von **Minden** Mittags 12 Uhr, in **Bückeburg** 12½ Uhr. (Besichtigung des Westfälischen Jäger-Bataillons Nr. 7.) Von **Bückeburg** Nachmittags 5 Uhr über Löhne nach **Bielefeld**. (Besichtigung des Füsilier-Bataillons 2. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 15), in **Münster** Abends 8 Uhr. (Logis im Schlosse. Thee.)

Dienstag, 1. Juni. (Besichtigung des 1. Bataillons 1. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 13, des 1. und 3. Bataillons Hannoverschen Füsilier-Regiments Nr. 73, der 3. Escadron 2. Hannoverschen Ulanen-Regiments Nr. 14, der 3 Fuß-Abtheilung Westfälischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 7, des Westfälischen Train-Bataillons Nr. 7. — Diner.)

Mittwoch, 2. Juni. Von **Münster** Morgens 9 Uhr, in **Hamm** 9½ Uhr (Besichtigung des 2. Bataillons 1. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 13). Von **Hamm** Vormittags 10 Uhr, in **Soest** 10½ Uhr (Besichtigung des Füsilier-Bataillons 1. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 13). Von **Soest** Vormittags 11 Uhr, in **Lippstadt** 11½ Uhr (Besichtigung der 4. Escadron 1. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 8). Von **Lippstadt** Vormittags 11⁴⁵ in **Paderborn** Mittags 12²⁰. (Besichtigung der 1. Escadron 1. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 8, des 2 Bataillons Hannoverschen Füsilier-Regiments Nr. 73.) Von **Paderborn** Nachmittags 12⁴⁵ in **Cassel** Nachmittags 3¹⁵. (Logis im Stadtschlosse. Diner Nachmittags 5 Uhr.)

Donnerstag, 3. Juni und **Freitag, 4. Juni.** Besichtigungen der Garnisonen von Cassel und Hofgeismar.

Sonnabend, 5. Juni. Von **Cassel** Morgens 9 Uhr, in **Göttingen** Morgens 10²⁰, in **Nordhausen** Mittags 12¹⁵, (Besichtigung des 2. Bataillons 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 67.) Von **Nordhausen** Nachmittags 12³⁰, in **Sangerhausen** 1¹⁵. (Besichtigung des Magdeburgischen Jäger-Bataillons Nr. 4.) Von **Sangerhausen** Nachmittags 1³⁰, in **Halle** 2⁴⁵. (Besichtigung des 1. und 2. Bataillons Schleswig-Holsteinischen Füsilier-Regiments Nr. 86. Diner.) Rückkehr nach **Berlin**.

Verantwortlich: C. Liebtke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 21. **Provinzial-Correspondenz.** 26. Mai 1869.

Siebenter Jahrgang.

Die liberale Partei und die Finanzvorlagen.

Die Hoffnung, welche in Bezug auf die Berathungen des Reichstages über die Finanzvorlagen jüngst hier geäußert worden ist, scheint nicht in Erfüllung zu gehen: die liberale Partei versagt ihre Mitwirkung zur nothwendigen Erhöhung der Bundeseinnahmen und zwingt die Regierung, den Weg zu betreten, den sie im Interesse des preußischen Volkes zu vermeiden wünschte, nämlich einen Zuschlag zu den direkten Steuern in Preußen zu beantragen.

Das vorhandene Bedürfniß freilich haben auch liberale Redner nicht in Abrede zu stellen vermocht; ebenso ist die Nothwendigkeit, die alte Sicherheit und Festigkeit des Staatshaushalts ohne Zögern wieder herzustellen, nicht verkannt worden, — der Erfüllung dieser unabweislichen Pflicht aber sucht sich die liberale Partei unter allerlei politischen Vorwänden für jetzt zu entziehen.

Die schwierige Lage des Staatshaushalts ist zunächst als Anlaß zu einer scharfen und rücksichtslosen, zugleich aber völlig ungerechten Verurtheilung unserer Finanzverwaltung benutzt worden. Man glaubt der Regierung vorwerfen zu dürfen, daß sie bei ihren früheren Maßregeln und Anträgen in einer zu großen Zuversicht auf den guten Stand der Finanzen befangen gewesen sei, — man vergißt dabei aber, daß alle jene Maßregeln unter voller Zustimmung, großentheils auf den Wunsch der Landesvertretung ergriffen worden sind, ja daß die Regierung, wenn sie allen Anträgen der letzteren auf Verringerung der Einnahmen und auf Erhöhung der Ausgaben nachgegeben hätte, jedenfalls den Staatshaushalt in eine noch weit schwierigere Lage gebracht hätte. Man vergißt ferner, daß die Regierung schon im vorigen Zollparlament Anträge gestellt hatte, um für die Ausfälle der Einnahmen einigen Ersatz zu gewinnen. Wenn ihre Vorschläge damals abgelehnt wurden, so haben diejenigen, durch welche dies geschah, gewiß kein Recht, der Finanzverwaltung jetzt Mangel an Voraussicht und an rechtzeitiger Fürsorge vorzuwerfen. Soweit in dieser Beziehung eine Schuld vorhanden, wäre der Antheil der liberalen Partei daran jedenfalls größer, als der der Regierung.

Dieselben Männer aber, welche die Regierung des Leichtsinns anklagen, weil sie vor Jahr und Tag die Höhe des Bedürfnisses zu gering angeschlagen habe, begegnen der jetzigen Darlegung des Bedürfnisses mit der entgegengesetzten Behauptung: — die Regierung stelle das Bedürfniß zu groß dar, man könne die Hoffnung hegen, daß ein Theil des Ausfalls durch Wiederbelebung von Handel und Wandel noch gedeckt werde.

Aber, — wenn auch die Ausdehnung und Höhe des Bedürfnisses streitig sein können, — bis zu einem gewissen Punkte müßten doch die Mittel zur Abhülfe gewährt werden. Der Reichstag scheint jedoch auch hierzu die Hand nicht bieten zu wollen: den Vorschlägen der Regierung wird die gebührende Erwägung von vornherein versagt.

Ohne nähere Prüfung wird behauptet, daß die vorgelegten Entwürfe flüchtig gearbeitet seien, während die Regierung versichert, daß dabei dieselbe Gründlichkeit, welche in der preußischen Verwaltung hergebracht sei, beobachtet worden, daß nicht blos die Behörden, sondern auch zahlreiche Sachverständige über die Vorlagen gehört worden, daß kaum eine darunter sei, die nicht seit Jahren sorgfältig erwogen sei. Der Bundeskanzler Graf Bismarck sah sich veranlaßt, die Finanzverwaltung gegen jeden Vorwurf in dieser Beziehung ausdrücklich und entschieden in Schutz zu nehmen.

Statt einer ernsten Erwägung der Regierungsanträge sind im Reichstage wohlfeile Rathschläge für eine Erleichterung des Staatshaushalts ertheilt worden, welche jedoch für die Erledigung des augenblicklichen Bedürfnisses nicht die geringste Bedeutung haben. Durch eine Justizreform und durch Einführung der Selbstverwaltung, behauptet man, könnten Millionen gespart werden. Es mag dahingestellt bleiben, wieviel bei dieser Behauptung überhaupt Irrthum und Uebertreibung ist, — das aber ist sicher, daß selbst die schleunigste Durchführung jener Reformen eine Ersparniß besten Falls erst nach Verlauf von Jahren herbeiführen würde, daß daher der Hinweis darauf gegenüber den augenblicklichen Verlegenheiten praktisch völlig werthlos ist. Mit Recht konnte der Bundeskanzler Graf **Bismarck** auf solche Vorschläge das Wort anwenden: »Wir verlangen von Ihnen Brod und Sie geben uns Steine.«

Als eigentlicher Grund des Widerspruchs gegen alle Vorschläge der Regierung leuchtete aus den Aeußerungen liberaler Redner mehr oder weniger entschieden das politische Streben hervor, die Finanzlage zu benutzen, um größere Rechte für die Landesvertretung zu erringen. Der Bundeskanzler deutete auf dieses Streben mit den Worten hin: „Wir sollen uns aus dieser Verlegenheit loskaufen durch Verfassungszugeständnisse; das ist schließlich das letzte Wort, nennen Sie es Machtfrage oder Finanzkontrolle."

Da aber in der Bundesverfassung die Befugnisse des Reichstages bereits nach den Wünschen der liberalen Partei geregelt sind, mithin auf diesem Boden ein höherer politischer Preis nicht zu erringen ist, so will die liberale Partei, wie Graf Bismarck weiter bemerkte, die Entscheidung lieber in den preußischen Landtag verlegen, um dort Zugeständnisse zu erringen, welche ihr und der preußischen Verfassung bisher versagt sind.

Dies war als „der leitende Gedanke" der liberalen Partei schon vorher in den anerkanntesten Blättern derselben ausgesprochen, — die Reden im Reichstage haben es bestätigt.*)

Das Streben der liberalen Partei nach politischer Machterweiterung also ist die eigentliche Ursache, warum die Lösung der Finanzschwierigkeiten von dem Reichstage in den preußischen Landtag verlegt wird, — und da dieser in der Hauptsache nur noch über die direkten Steuern zu beschließen hat, so wird nichts Anderes, als ein Zuschlag zur Klassen- und Einkommensteuer, sowie zur Mahl- und Schlachtsteuer in Aussicht genommen.

Wie empfindlich durch einen solchen Zuschlag der größte Theil der Bevölkerung und ganz besonders der unbemittelten Klassen getroffen würde, und wie deshalb die Regierung diesen Weg nur mit Widerstreben betreten könnte, ist in der neuesten Denkschrift des Finanz-Ministers entschieden hervorgehoben.

Nur der Politik der liberalen Partei wird es zuzuschreiben sein, wenn die Auflegung des Zuschlags der Bevölkerung nicht erspart werden kann.

---

*) Ein national-liberales Blatt (die »Magdeburger Zeitung«) enthüllt soeben in nacktester Weise die bisher vielfach bestrittenen Hintergedanken der Partei bei der Ablehnung der Steuervorlagen. »Der Sinn der Ablehnung (heißt es da) ist nur, daß bei dem Mangel einer einheitlichen Leitung der Bundesfinanzen und der preußischen Finanzen, bei der Unmöglichkeit, durch die Bewilligung von Bundessteuern rückwärts auf eine Reform in den preußischen Verhältnissen zu wirken — es nicht angehe, das Steuerbouquet, welches die Regierung dem Reichstage überreicht, anzunehmen. — — Die Liberalen opponiren den Vorlagen aus Gründen der Politik. Wir haben diese Gründe oft genug angedeutet. Sie liegen in den eigenthümlichen preußischen Verhältnissen, in dem Artikel 109 der preußischen Verfassungsurkunde, welche der Volksvertretung den gebührenden Einfluß auf Steuerreform abschneidet, in dem Stocken der inneren Verbesserungen. Wenn der Reichstag durch dienstbereites Eingehen auf all die Geldforderungen, das preußische Defizit eilig zustopfte und abermals für ein Dezennium die Staatskasse mit reichlichen Ueberschüssen versähe, so würde auch der letzte Rest von Einfluß verloren gehen, welchen die Volksvertretung auf die Reformentschlüsse der Regierung, so lange dieselbe bedürftig ist, vielleicht noch ausüben kann.« So lange wir mit Ueberschüssen wirthschaften, ist das preußische Abgeordnetenhaus eine Nullität, und ist es möglich, daß eine von allen vernünftigen Menschen als schlechthin nothwendig erkannte Reform, wie die der Kreis- und Gemeindeverfassung, Jahr um Jahr immer wieder verschleppt werden kann. Wenn die Finanzlage knapper ist, wenn die Regierung in jeder Session sich des bewilligenden Votums der Volksvertretung zu versichern hat, so wird die Verschleppung vielleicht aufhören. Man wird von Seiten der Landesvertretung bald genug guten Willen finden, wenn man nur erst selber nach den Hauptrichtungen hin guten Willen gezeigt hat.« Also um die Regierung »bedürftig« zu erhalten, und um Machtbefugnisse für das Abgeordnetenhaus zu erringen, welche die Verfassung demselben versagt, — deshalb soll das Land in seinen Interessen und Bedürfnissen geschädigt werden!

In dem Verlaufe und in dem Geiste der jüngsten Verhandlungen hat die Regierung aber ferner eine entschiedene Verleugnung des Vertrauens erkennen müssen, welches die national-liberale Partei für den gegenwärtigen Leiter der Bundespolitik seither vielfach ausgesprochen hatte. Die erneuten Versicherungen dieses Vertrauens, wie sie auch in den jetzigen Berathungen wiedergekehrt sind, haben keine Bedeutung und keinen Werth, wenn den entschiedensten Auffassungen und Mahnungen der Regierung in Bezug auf dasjenige, was im allgemeinen politischen und nationalen Interesse wünschenswerth ist, von jener Seite so wenig Gewicht beigelegt wird, wie es sich jetzt von Neuem gezeigt hat.

Man kann nicht die nationale Politik der Regierung in Wahrheit unterstützen wollen, wenn man derselben gleichzeitig die Mittel versagt, Preußen in seiner vollen Kraft und fortschreitenden Entwickelung zu erhalten.

Die Regierung kann ihre Stütze nicht bei Politikern suchen, welche die Erfüllung der Forderungen des Landeswohls von der Befriedigung bloßer Parteibestrebungen abhängig machen.

Denkschrift über die Lage der preußischen Finanzen.

Nachdem im Reichstage mehrfach das Verlangen geäußert worden war, daß die Regierung zur Begründung ihrer Steuervorlagen einen bestimmten Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses geben möge, ist seitens des Kanzlers des Norddeutschen Bundes dem Reichstage jüngst eine Denkschrift mitgetheilt worden, in welcher der preußische Finanz-Minister die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Einnahmen des Norddeutschen Bundes vom Standpunkte der preußischen Finanzverwaltung nachgewiesen hat.

Durch den Inhalt dieser Denkschrift werden im Wesentlichen die Andeutungen bestätigt, welche über die Finanzlage an dieser Stelle zuvor mitgetheilt worden sind.

Nach einem Rückblick auf die Entwickelung der Finanzverhältnisse seit dem Jahre 1866 wird in der Denkschrift als voraussichtlicher Mehrbedarf für das Jahr 1870 eine Summe von 10,600,000 Thalern nachgewiesen, darunter über 5 Millionen zur Deckung des schon im Jahre 1869 entstehenden Ausfalls, ferner als Mehrbetrag der an den Norddeutschen Bund zu entrichtenden Beiträge 1,200,000 Thlr., als Mehrbedarf zur Verzinsung an Staatsanleihen 1,225,000 Thlr., zur Deckung der Mehrausgaben für neue Bedürfnisse 2½ Millionen. — Die Denkschrift bemerkt ausdrücklich, daß hiermit »nur die dringendsten Bedürfnisse werden befriedigt werden können« und fügt hinzu:

»Preußen hat mehr als jeder andere Staat den Beruf, in der geistigen und materiellen Entwickelung voranzugehen. Die Fürsorge für Verbesserungen in jedem Gebiet darf nicht vernachlässigt, ein angemessener Aufwand dafür muß nothwendig bestritten werden. Jede Stockung hierin würde nicht blos auf den Wohlstand nachtheilig einwirken, sondern auch das Ansehen des Staates beeinträchtigen. Die Regierung, hiervon auf das Lebhafteste durchdrungen, kann diese Aufgaben aber nur erfüllen, wenn ihr die erforderlichen Geldmittel nicht versagt werden.«

Es wird sodann ausgeführt, wie es unerläßlich sei, daß der Mehrbedarf im preußischen Staatshaushalts-Etat durch die Bewilligung neuer Einnahmen oder durch die Verminderung der Ausgabe an Matrikularbeiträgen für den Norddeutschen Bund ausgeglichen werde, weil andere Mittel für diesen Zweck nicht vorhanden sind, und es schlechterdings unthunlich und im Interesse des Landes gefährlich sein würde, fernerhin mit einem Defizit zu wirthschaften und dasselbe von Jahr zu Jahr anwachsen zu lassen. Um einem solchen Zustande vorzubeugen, ist bei dem Reichstage des Norddeutschen Bundes und demnächst bei dem Zollparlament die Bewilligung neuer Einnahmen beantragt, deren Gesammthöhe den erwähnten Mehrbedarf noch nicht vollständig decken, immerhin aber die Mittel gewähren würde, den Staatshaushalt mit einem knappen Etat ohne wesentlichen Nachtheil für das Land weiter zu führen, in der Hoffnung, daß Handel und Verkehr, Gewerbe und Industrie nach und nach einen größeren Aufschwung nehmen und der Staatskasse höhere Einnahmen zuführen, sowie die Nachtheile ausgleichen werden, welche den Staatsfinanzen aus den im volkswirthschaftlichen Interesse getroffenen Maßnahmen erwachsen sind.

»Wenn hiernach — so fährt die Denkschrift fort — der Nachweis geführt ist, daß der preußische Staatshaushalts-Etat, um seine Verpflichtungen gegen das Land und gegen den Norddeutschen Bund erfüllen zu können, nothwendig einer Erleichterung bedarf, so wird der Reichstag des letzteren seine Mitwirkung hierzu nicht versagen und nicht den Standpunkt einnehmen wollen, daß seine Aufgabe nur darin bestehe, für die Bundeseinrichtungen zu sorgen und zu diesem Zwecke, soweit die eigenen Einnahmen des Bundes nicht hinreichen, Matrikularbeiträge zu bewilligen, unbekümmert darüber, ob die einzelnen Bundesstaaten zur Aufbringung derselben im Stande sind oder nicht. Die Bundeseinrichtungen können für die Dauer sich nur gedeihlich entwickeln, wenn die einzelnen Glieder desselben kräftig und im Stande sind, neben Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen den Bund ihre eigenen Einrichtungen so zu fördern, wie es die fortschreitende Entwickelung auf allen Gebieten des Lebens erheischt und wie es im Interesse der Volkswohlfahrt nothwendig ist, wozu insbesondere gehört, daß die Staatseinrichtungen auf jedem Gebiete den anerkannten Bedürfnissen und den berechtigten Anforderungen des Volkes entsprechen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Matrikularbeiträge von 1868 bis 1870 von 19,837,805 Thlrn. auf 25,754,723 Thlr., also in zwei Jahren um 5,916,858 Thlr. (darunter für Preußen abzüglich der Uebertragungen etwa um 3,600,000 Thlr.) erhöhet, daß gerade diejenigen Einnahmezweige (Zölle und Verbrauchssteuern), bei welchen eine Erhöhung am leichtesten ausführbar und am wenigsten drückend ist, dem Bunde überwiesen und dadurch den Einzelstaaten wesentlich die Möglichkeit entzogen worden ist, sich ohne Mitwirkung des Bundes erhöhte Einnahmen zu verschaffen.

Wollte man z. B. dem preußischen Staate überlassen, sein Defizit und seine Bedürfnisse durch Erhöhung der ihm verbliebenen Einnahmen oder durch Verminderung seiner Ausgaben zu decken, so würde zu Maßregeln geschritten werden müssen, welche für das Land im höchsten Grade drückend und nachtheilig sein würden.

Es könnten dabei nur die direkten Steuern in Betracht gezogen werden. Sollte, wie es unter besonderen Umständen früher geschehen ist, die Einkommensteuer, Klassensteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer mit einem Zuschlage belegt werden, so würde derselbe zur Deckung des Bedarfs nahezu 50 Prozent betragen müssen, da die genannten Steuern im Etat für 1869 im Ganzen zu 21,801,490 Thlr. veranschlagt und hiervon noch die Erhebungskosten abzurechnen sind. Wie schwer diese Maßregel gerade die ärmeren Volksklassen bedrücken würde, ergiebt sich schon daraus, daß die Klassensteuer in den untersten Stufen bis einschließlich 10 Thlr. jährlich, im Ganzen 10,220,000 Thlr. beträgt und davon ca. 5,000,000 Thaler als Zuschlag zu entrichten sein würden, d. i. fast 50 pCt. des ganzen Bedarfs.

Besonders in Rücksicht hierauf hat die Erhebung von Zuschlägen bisher nur in Fällen eines dringenden vorübergehenden Bedürfnisses stattgefunden, während es im vorliegenden Falle sich darum handelt, die Mittel zur Bestreitung dauernder Ausgaben zu beschaffen.

Wollte man aber den Weg, Zuschläge zu den direkten Steuern und zu der Mahl- und Schlachtsteuer zu erheben, nicht beschreiten, so bliebe nur übrig, neue Ausgaben, selbst nothwendige und dringende, für das Jahr 1870 überhaupt nicht zuzulassen und die im Etat pro 1869 bewilligten Ausgaben um den Betrag des Mehrbedarfs zu kürzen. Es würden namentlich die Fonds zu Forstkulturen, zu Meliorationen, zur Förderung der Pferdezucht und zu ähnlichen nützlichen Verwendungen ganz gestrichen, die Bauunterhaltungsfonds sämmtlich ermäßigt, der Patronatsbaufonds von 510,000 Thlrn. um die Hälfte, die Fonds zu Strom- und Hafenregulirungen von 683,000 Thlrn., zu Chausseeneubauten und zu Chausseebau-Prämien von 1,100,000 Thlrn. und zur Unterhaltung der Staats-Chausseen von 3,540,000 Thlrn. um mindestens 1½ Millionen Thaler herabzusetzen sein. Es wird einer weiteren Ausführung nicht bedürfen, daß die für extraordinäre Bedürfnisse verbleibende Summe von 1,828,000 Thlrn. noch nicht die Mittel bietet, die angefangenen Bauten fortzusetzen, daß die Ermäßigungen im Ordinarium sehr nachtheilig wirken und der Verwaltung namentlich die Mittel entziehen würden, die theils zugesagten, theils in Aussicht gestellten Prämien zu Chausseebauten, welche sich am Schlusse des Jahres 1868 auf circa 5,800,000 Thlr. beliefen, in dem nothwendigen Umfange zu gewähren. Es bedarf nur eines unbefangenen Blickes auf die vorbezeichneten Absetzungen und die bisher unbefriedigten Bedürfnisse, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß diese fragliche Maßregel die Wirksamkeit der einzelnen Verwaltungen in der nachtheiligsten Weise lähmen, vor Allem aber eine schwere Schädigung der Interessen des Landes und eine wahre Landeskalamität hervorrufen würde.«

Die beiden Steuervorlagen,

um welche es sich bei den Berathungen der letzten Woche zunächst handelte, waren die Börsensteuer und die Braumalzsteuer.

Die Börsensteuer soll die im Handelsverkehre, besonders im Börsen- und Bankverkehre vorkommenden Geschäfte und Werthpapiere, welche bisher von jeder Stempelabgabe frei waren, einer mäßigen Abgabe (von 1 Silbergroschen für jeden Schlußschein u. s. w.) unterwerfen.

Die Stempelgesetze der meisten Staaten des Norddeutschen Bundes sind in einer fast ein halbes Jahrhundert zurückliegenden Zeit entstanden, in welcher der Umfang und die Bedeutung des Handels-, Bank- und Börsenverkehrs in seiner jetzigen Entwickelung noch nicht geahnt wurde. So ist es gekommen, daß der Börsenverkehr fast durchgängig (außer in den Hansestädten) von den Stempelabgaben befreit ist. Während der Kauf von Immobilien fast im ganzen Bundesgebiet einem verhältnißmäßig hohen Werthstempel (meist 1 pCt.), der Kauf und die Lieferung von Mobilien einem geringeren Werthstempel (½ pCt., 1 pro Mille 2c.) unterliegt, sind thatsächlich die im Börsen- und sonstigen Handelsverkehr vorkommenden Kauf- und Lieferungsgeschäfte über Werthpapiere, Waaren und Produkte mit wenigen Ausnahmen gänzlich stempelfrei, weil sie in Formen abgeschlossen werden, welche die bestehenden Stempelgesetze nicht zu erfassen geeignet sind.

Daß es an sich und aus inneren Gründen nothwendig oder gerechtfertigt sei, die Befreiung des Börsen- und Bankverkehrs von den Stempelabgaben, welchen gleichartige Rechtsgeschäfte des sonstigen bürgerlichen Verkehrs unterliegen, in der jetzigen Ausdehnung fortbestehen zu lassen, hat man kaum jemals zu behaupten versucht. In allen Fällen wird es auffallend gefunden werden, daß gerade diejenigen Geschäfte, welche die lebhafteste Bewegung des Kapitals vermitteln und großentheils ausschließlich aus dem Streben nach Gewinn hervorgehen, zugleich aber den schleunigsten Rechtsschutz Seitens des Staates in Anspruch nehmen, eine ganz ausnahmsweise Befreiung von der Besteuerung genießen sollen. Es wird deshalb zuzugeben sein, daß dem häufig hervorgetretenen Verlangen, die Besteuerung auf jene Vorgänge des kaufmännischen Verkehrs auszudehnen, **eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit** zum Grunde liegt.

Wenn aber eine mäßige Besteuerung der Handelsgeschäfte an und für sich gerecht ist, so wird man um so mehr gerade diesen Gegenstand als ein geeignetes Mittel zur Erhöhung der eigenen Einnahmen des Bundes in Anspruch nehmen dürfen, als gerade der Handelsverkehr durch die wichtigen Abgaben-Ermäßigungen der letzten Jahre (Zölle, Porto u. s. w.) so offenbaren Nutzen gehabt hat, daß es nur billig erscheint, wenn die Deckung eines Theiles der dadurch veranlaßten Ausfälle an den Bundeseinnahmen durch eine demselben Verkehr sich anschließende Besteuerung gesucht wird.

Die Vorlage in Betreff der Braumalzsteuer hat den Zweck, die bisherige Besteuerung des Braumalzes von 20 Sgr. für jeden Centner Malzschroot oder Getreideschroot fortan für das ganze Bundesgebiet auf den Betrag von Einem Thaler festzusetzen.

Zur Begründung des Entwurfs ist Folgendes angeführt: Die Besteuerung des Bieres bildet in allen deutschen Staaten eine hauptsächliche Quelle der Staatseinnahmen; in Süddeutschland allerdings in weit höherem Grade als in Norddeutschland. Während gegenwärtig im Norddeutschen Bunde der Ertrag der Braumalzsteuer (von 20 Sgr. auf den Centner Malzschroot) nur etwa 3¼ Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung beträgt, beläuft sich derselbe in Württemberg und in Bayern auf ungefähr 20 Sgr. für den Kopf, in Baden (wo ein anderes System der Bierbesteuerung gilt) auf 8½ Sgr.

In Norddeutschland ist, nach den in Preußen gemachten Erfahrungen zu schließen, wo vor 40 Jahren über 4 Sgr. Biersteuerertrag auf den Kopf kam, trotz des offenbar gestiegenen Verbrauchs namentlich stärkerer Biere, der Ertrag der Biersteuer im Verhältniß zur Bevölkerung gesunken. Der Grund davon liegt darin, daß die außerordentlichen Verbesserungen in der Brauereitechnik eine viel vollständigere Ausnutzung der Bestandtheile des Malzes, d. h. die Bereitung einer größeren Quantität, und noch dazu besseren Bieres aus derselben Menge von Malz, ermöglichen als sonst. Auf einem preußischen Quart desjenigen guten Bieres, welches vorzugsweise von den wohlhabenderen Klassen getrunken wird, ruht nur eine Steuer von höchstens 1½ Pfennig. Leichtere Biere werden natürlich noch geringer belastet.

Unter der Herrschaft der damaligen Steuer hat sich das Gewerbe der Brauerei außerordentlich entwickelt, der Konsum vermehrt sich konstant, die Steuer selbst wird nach der Art ihrer Erhebung von den Produzenten weniger drückend empfunden, als manche andere. Aber auch vom Standpunkte der Konsumenten dürfte eine Erhöhung um 50 Prozent, d. h. um ¾ Pfennig auf das Quart guten Bieres, als drückend nicht bezeichnet werden können.

Das sind die beiden Vorlagen, deren Erwägung dem Reichstage zunächst oblag.

Dem Volksinteresse wird es schwerlich entsprechen, daß die Erwägung solcher Vorschläge, wie die in Betreff der Börsensteuer und der Braumalzsteuer, ohne Weiteres von der Hand gewiesen, statt derselben aber die Erhebung eines Zuschlags auf die Klassen- und Einkommensteuer und auf die Schlacht- und Mahlsteuer in Aussicht genommen wird.

Aus den Reden des Bundeskanzlers Grafen von Bismarck

bei der Berathung der Steuervorlagen.

Ueber die Stellung des Reichstages zu den Steuervorlagen äußerte Graf Bismarck:

Wir verlangen von Ihnen Brod, und Sie geben uns Steine; Sie thun, als ob Sie die Sache weniger anginge als die Regierung, als ob es ein Land der Abgeordneten gäbe und ein Land der Regierungen, als ob diese beiden nicht eins wären und dieselben Bedürfnisse hätten. Wir fordern nicht für uns, wir fordern für das Volk, welches Sie vertreten: glauben Sie, daß das Volk, welches Sie vertreten, und welches Sie zur Wahrnehmung seiner Geschäfte hierher gesandt hat, dieser Gelder nicht bedarf, dann, meine Herren, lehnen Sie sie ab, dann sind Sie in Ihrem Recht, dann ist es Ihre Pflicht, sie abzulehnen; glauben Sie aber, der Haushalt des Volkes bedarf dieser Gelder, **dann ist es Ihre Pflicht, sie zu bewilligen,** — Sie schädigen nicht uns, die Regierungen, wenn Sie sie verweigern, Sie schädigen Ihre Auftraggeber, deren Haushalt nicht besorgt werden kann, deren Gemeinwesen nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wenn Sie das Geld nicht bewilligen.

Die Steine, meine Herren, die Sie uns statt Brod geben, bestehen zum Theil in Kritiken der Bundesverfassung: wenn die Bundesverfassung eine andere wäre, dann würden Sie, ich weiß nicht was bewilligen; daraus kann ich kein Geld zur Befriedigung des Bedarfs entnehmen. Es ist das ein Fels, aus dem selbst Moses mit seinem Stabe kein Wasser schlagen würde.

Sie verweisen uns ferner auf Ersparnisse. Wo und wann sollen wir diese Ersparnisse machen? — Der erste Herr Redner hat gesagt: der frühere Minister Maaßen würde es anders gemacht haben; aber wie Maaßen es gemacht haben würde, hat er uns sorgfältig verschwiegen. Er hat dunkel angedeutet, daß Maaßen vielleicht den Militäretat herabgesetzt haben würde. Dazu sind wir eigentlich gesetzlich gar nicht in der Lage. Maaßen hat seinerseits zu einer Zeit, wo Preußen viel ärmer war, wo die Steuerlast viel schwerer auf dem Volke lag wie jetzt, im Anfange der zwanziger Jahre, bei einem gänzlich ungeordneten Finanzzustande nicht gewagt, eine Verminderung der Wehrhaftigkeit des Landes vorzuschlagen. Sie aber, meine Herren, wenn Sie die Kritik der Regierung bis zu dem Maße treiben, daß Sie der Regierung die Mittel, die Geschäfte des Landes weiter zu besorgen, mit offenen Augen entziehen — denn daß die Mittel nicht da sind, kann Ihnen nicht entgehen — dann übernehmen Sie auch die Verpflichtung, an Stelle dieser Regierung zu treten! Sind Sie dazu bereit? — Ein Verfahren der Art, daß der Regierung die Mittel, die Geschäfte weiter zu führen, versagt werden, hat meiner Ansicht nach nur dann einen konstitutionellen Sinn, wenn man die bestehende Regierung damit beseitigen und an ihre Stelle treten will. Es ist häufig das Mittel gewesen, dieses herbeizuführen und wird unter Umständen ein wirksames Mittel bleiben können. Wollen Sie das? Ich glaube, nein, es ist dies Ihre Absicht nicht, sondern Sie verlangen, wir sollen Ihnen ferner in dieser Stellung Dienste leisten, ohne daß Sie uns die Mittel, unsere Stellung mit Erfolg fortzuführen, bewilligen wollen. Ich vermuthe, Sie werden verlangen, **wir sollen uns aus dieser Verlegenheit loskaufen durch Verfassungszugeständnisse, denn das ist schließlich das letzte Wort, nennen Sie es Machtfrage oder Finanzkontrole, es kommt dies auf Eins heraus;** wer den Daumen auf dem Beutel hat, hat die Macht. Darum wollen Sie den Kampfplatz von hier ins preußische Abgeordnetenhaus verlegen. Nennen wir die Dinge bei ihrem rechten Namen, seien wir offen gegen einander, das Blindekuh-Spielen führt uns nicht weiter; wir haben dieselben gemeinsamen Zwecke, mit gleich schwerer Verantwortlichkeit dem Volke gegenüber zu erstreben und deshalb vor allen Dingen Offenheit zwischen uns!

Nun, meine Herren, haben Sie sich die Frage schon vorgelegt: ist es wirklich nöthig, ist es nützlich, daß Sie mehr Macht haben als Sie jetzt besitzen, ist es dem Volke und dem Lande nützlich? Es ist das eine Frage, über die man reden kann. Liegt der Schwerpunkt unserer Verfassung, liegt der staatsrechtliche Schwerpunkt bei uns nicht an der richtigen Stelle, so wollen wir ehrlich und mit derselben Offenheit an das Werk herantreten und wollen ihn verlegen und an die richtige Stelle setzen. Denn wir Alle, Sie wie ich, haben das Recht, daß in diesem Lande gut, vernünftig und konstitutionell regiert wird, so wie es auf die Dauer möglich ist. Ich bin heut Minister, Sie sind heute Abgeordnete; das kann morgen umgekehrt sein; wir haben für aber jetzt im höheren Grade **das Gefühl der Verantwortlichkeit für die Fortführung der Geschäfte.** Dieses Gefühl kann sich nicht vollständig entwickeln, wenn man vier Monate im Jahre sich mit der Politik des Landes beschäftigt und den Staat ordentlich beim Kragen packt und ihn schüttelt, die übrigen acht Monate aber geht man nach Hause und überläßt es der Regierung, die bei dem Geschäfte bleibt, die etwa zerrissenen Kleidungsstücke zurecht zu flicken, wie sie kann, ohne ihr die Mittel dazu zu bewilligen.

Es ist ein anderer Umstand, der es meines Erachtens nicht empfiehlt, ein zu großes Schwergewicht in die berathenden Versammlungen zu legen. Es liegt in der Macht der Beredsamkeit. Sie beschließen hier unter dem Einfluß einer ausgezeichneten Rede, vielleicht in der Bewegung des Augenblicks, während, wenn Sie dieselbe Rede langsam zu Hause nachlesen, oder wenn Sie auch Gegner derselben mit derselben Geschicklichkeit sprechen hören würden, Sie doch vielleicht stutzig würden und sagen würden, für das Andere läßt sich doch auch Vieles sagen. Sie beschließen in der Fraktion im Voraus dasjenige, über was sie abstimmen wollen, unter dem Einflusse der bedeutendsten Redner unter Ihnen; es ist die Rednergabe etwas sehr Gefährliches. Das Talent hat seine hinreißende Macht, ähnlich wie bei der Musik und der Improvisation. Es muß in jedem Redner, der auf Zuhörer wirken soll, ein Stück von einem Dichter stecken, und soweit das der Fall ist, soweit er als Improvisator Sprache und Gedanken beherrscht, soweit hat er die Gabe, auf seine Zuhörer zu wirken. Ist aber der Dichter oder Improvisator gerade derjenige, dem das Steuerruder des Staates, welches volle kühle Ueberlegung erfordert, anzuvertrauen wäre?

Einen Handel darüber zu schließen, daß die Regierung das Recht, die Interessen des Landes, die ihr anvertraut sind, zu verwalten, die Gelder, die sie dazu bedarf, zu erheben, durch Verfassungsparagraphen erkaufen soll — das ist ein Weg, auf den wollen wir uns nicht begeben, er ist abschüssig, da wird die konzessionbereiteste Regierung in anderthalb Jahren bankerott. Sie werden mich bei anderen Gelegenheiten in dieser Beziehung nicht so widerstrebend finden, wie Sie viel-

leicht glauben, aber einen Handel können wir bei Gelegenheit von Finanzfragen darüber nicht machen, und die Aussicht darauf halte ich unter den jetzigen Umständen für eine ganz unmögliche.

Ueber die Folgen der Ablehnung der Vorlagen sagte Graf Bismarck: Wenn wir durch die vorgeschlagene Maßregel den Bedarf nicht decken, dann bleibt schwerlich etwas anderes übrig, als der Zuschlag zu den direkten Steuern, und unter diesen in erster Linie zur Klassen- und zur Einkommensteuer und zu dem Ersatze für letztere an gewissen Orten der Mahl- und Schlachtsteuer. Dort ist nach der Ansicht des preußischen Finanz-Ministers ein Zuschlag von ungefähr 50 pCt. erforderlich, um das Defizit zu decken. Ich glaube nicht, daß Sie mit einem Zuschlage von 50 pCt. auf die volle Einkommensteuer und Klassensteuer reichen werden, ich glaube, daß mehr erforderlich ist. Wollen Sie dies nicht, dann ist die preußische Regierung in der Lage, sich nach der Decke strecken zu müssen, die Sie ihr zuschneiden, sie kann für die Volkswohlfahrt nicht mehr aufwenden, als sie hat; wo soll sie es hernehmen? Wie Sie dies als eine Drohung bezeichnen wollen, das begreife ich nicht; denn wenn Sie das thun wollen, müssen Sie uns ein Mittel angeben, wo wir das fehlende Geld zu diesen Ausgaben hernehmen sollen, oder Sie müssen von uns verlangen — und diesem Verlangen bin ich nicht bereit, mich zu fügen — daß wir die Wirthschaft des vorigen Jahres fortsetzen und aus dem Kapital leben, anstatt aus Einnahmen zu leben; zu der Fortsetzung einer so unbedingt unpreußischen Wirthschaft kann ich meine Unterschrift aber unter keinen Umständen geben. Ausgaben und Einnahmen müssen stimmen, sei es durch Erhöhung der Einnahmen, sei es durch das allerrücksichtsloseste Abstreichen aller derjenigen Ausgaben, welche die Einnahmen überschreiten. Daß dadurch eine Bedrängniß in vielen Zweigen der öffentlichen Wohlfahrt erzeugt wird, ja daran, meine Herren, zweifle ich gar nicht; aber gerade deshalb habe ich die Verpflichtung, Ihnen das klar zu legen. Ich sage gar nicht, daß ich bei der Beantragung dieser Steuern an Ihren Patriotismus mich wende. Ich hasse die großen Worte, am meisten in Geldsachen. Ich wende mich einfach an Ihr eigenes Pflichtgefühl. Sie sind hierher gekommen, um mit uns zusammen an der Regelung des Haushaltes des norddeutschen Volkes und des beträchtlichen Theiles davon, den das preußische Volk bildet, zu arbeiten. Ich fordere Sie einfach auf, diese Pflicht zu erfüllen, und wenn Sie verlangen, daß nützliche fruchtbringende Ausgaben für die Volkswohlfahrt geleistet werden, uns die Mittel dazu zu bewilligen. Denn bewilligen Sie sie nicht, so können wir die Ausgaben nicht leisten.

Es ist keine Drohung, wenn eine Regierung sagt, wir werden unter keinen Umständen mehr Geld ausgeben, als die Landesvertretung uns bewilligt. Es ist das einfach die Erklärung: wir werden die Verfassung halten und uns ihr unterwerfen. Es ist an der Landesvertretung, durch ihre Bewilligungen die Grenze zu bestimmen, welche die Auslagen für die öffentliche Wohlfahrt inne zu halten haben; über die Grenze, die sie durch ihre Bewilligung bezeichnet, hinauszugehen, ist der Regierung verfassungsmäßig unmöglich.

Der Reichstag hat außer der ersten Berathung der Vorlagen über die Börsensteuer und die Braumalzsteuer (deren Verweisung an eine Kommission zu näherer Vorberathung abgelehnt wurde) eine Anzahl von Gesetzen in dritter Lesung erledigt.

Der Entwurf der Gewerbe-Ordnung wird jetzt gleichfalls in dritter Lesung berathen. Falls die überwiegenden Bedenken des Bundesraths gegen einige frühere Beschlüsse des Reichstages die gebührende Beachtung finden, weitere eingreifende Abänderungen aber vermieden werden, ist die schließliche Uebereinstimmung über den wichtigen, das gesammte gewerbliche Leben berührenden Entwurf und hiermit ein bedeutsames Ergebniß der Reichstags-Session in bestimmte Aussicht zu nehmen.

Das Zollparlament, in welchem die Vertreter der süddeutschen Staaten mit den Abgeordneten des Norddeutschen Bundes zusammentreten, ist inzwischen zum 3. Juni (Donnerstag nächster Woche) einberufen und wird im Auftrage Sr. Majestät des Königs von dem Vorsitzenden des Zoll-Bundesrathes, Grafen Bismarck, eröffnet werden.

Sollten die Reichstagsgeschäfte bis dahin nicht erledigt sein, so würden nöthigen Falls die Sitzungen des Reichstages (dessen Mitglieder auch zum Zollparlamente hier versammelt bleiben) noch während der Session des Zollparlaments, namentlich während der vorbereitenden Kommissionsberathungen desselben, fortgesetzt werden können.

Für den Fall, daß im Reichstage und im Zollparlamente die Finanzvorlagen der Regierung den erwarteten Erfolg für eine Erhöhung der Einnahmen des Bundes nicht finden, daß mithin die Deckung des vorhandenen Bedürfnisses nur noch durch einen Zuschlag zu den direkten Steuern in Preußen möglich bliebe, würde, wie der Bundeskanzler Graf Bismarck im Reichstage angedeutet hat, eine möglichst frühe Berufung des preußischen Landtags erforderlich werden. Ueber den Zeitpunkt, zu welchem dies angemessen erschiene, sind jedoch irgend welche Beschlüsse bisher nicht gefaßt.

Unser König, der zur Zeit auf Schloß Babelsberg bei Potsdam verweilt, wurde in voriger Woche von einem Unwohlsein befallen, in Folge dessen die beabsichtigte Reise nach Hannover, Westfalen und Hessen, welche am Sonntag (23.) beginnen sollte, um 8 Tage verschoben worden ist. Das Befinden Sr. Majestät hat sich inzwischen wieder in erfreulicher Weise befestigt, und es steht dem Antritt der Reise am nächsten Sonntag (30.) kein Bedenken entgegen. Dieselbe wird jedoch nicht in dem ganzen früheren Umfange zur Ausführung kommen können, weil sie sonst (nach dem jüngst mitgetheilten Plane) bis zum 12. Juni ausgedehnt werden müßte, während der Königliche Hof in der zweiten Woche des Juni voraussichtlich den Besuch des Vize-Königs von Aegypten empfangen wird. Se. Majestät werden daher für jetzt die Reise nur auf Hannover, Bremen, Oldenburg, die Jade, Ostfriesland, Bentheim und Osnabrück beschränken und am 6. Juni nach der Residenz zurückkehren.

Die näheren Bestimmungen über die Reise sind jetzt, wie folgt, festgestellt:

Sonntag, 30. Mai. Von Berlin Nachmittags 3 Uhr, in Magdeburg Nachm. 5,18 Uhr, in Oschersleben Nachm. 5,57 Uhr, in Braunschweig Abends 7 Uhr, in Hannover Abends 8 Uhr. Logis im Georgs-Palais. Kleiner Thee daselbst.

Montag, 31. Mai. Fahrt nach dem Stadtschlosse. Truppeninspicirung. Dejeuner in der Wohnung des Ober-Präsidenten. Besichtigung einiger Etablissements und Institute. Diner Nachmittags 4 Uhr im Georgs-Palais. Abends Besuch des Theaters.

Dienstag, 1. Juni. Von Hannover Morgens 7½ Uhr, in Wunstorf 8½ Uhr (Besichtigung der 2. Fuß-Abtheilung Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10). Von Wunstorf Morgens 8½ Uhr, in Verden Morgens 9½ Uhr. (Besichtigung der drei Escadrons Westfälischen Kürassier-Regiments Nr. 4.) Von Verden Vormittags 10½ Uhr, in Bremen 11 Uhr, Empfang. Logis beim Bürgermeister Dr. Meyer und Vorstellung des Senates daselbst. Von Bremen Mittags 12 Uhr, in Geestemünde Nachm. 1 Uhr, in Bremerhafen 1½ Uhr. Empfang. Fahrt um das Hafen-Bassin. Dejeuner auf einem Dampfschiffe. Fahrt in Bremerhafen. Von Bremerhafen Nachmittags 4 Uhr, in Bremen 5 Uhr. Fahrt in der Stadt. Diner um 6 Uhr im Rathhaussaale. Soirée in der Börse.

Mittwoch, 2. Juni. Besichtigung des 1. Bataillons Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 75. Von Bremen Vormittags 9 Uhr, in Oldenburg Vormittags 10 Uhr. (Logis und Dejeuner bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge. Besichtigung des Oldenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 91, des Oldenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 19, der 1. Fuß-Abtheilung Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10).

Donnerstag, 3. Juni. Von Oldenburg Vormittags 10 Uhr, in Heppens Vormittags 11 Uhr. (Empfang, Besichtigung der Jade ꝛc.) Von Heppens Nachmittags 4½ Uhr, zu Wagen über Sande, Jever, Wittmund, in Aurich Nachmittags 8 Uhr. Empfang. Souper und Fest: Seitens der Landschaft ꝛc.

Freitag, 4. Juni. Besichtigung des Füsilier-Bataillons Ostfriesischen Infanterie-Regiments Nr. 78. Von Aurich Morgens 10 Uhr zu Wagen, in Emden Mittags 12 Uhr. Empfang. (Besichtigung des 1. und 2. Bataillons Ostfriesischen Infanterie-Regiments Nr. 78. Logis beim Konsul Brons. Fahrt und Dejeuner auf dem Dampfschiffe »Wilhelm« nach dem Dollart. Diner um 6 Uhr Seitens der Stadt.)

Sonnabend, 5. Juni. Von Emden Morgens 9 Uhr, in Leer 9½ Uhr. Von Leer Vormittags 10 Uhr, in Papenburg 10 Uhr 23 Min. Von Papenburg 10 Uhr 38 Min., in Meppen 11 Uhr 40 Min. Von Meppen 11 Uhr 55 Min., in Lingen Mittags 12 Uhr 20 Min. (Besichtigung der 3. Escadron 1. Hann. Drag.-Rgt. Nr. 9.) Von Lingen Nachmittags 12,35, in Salzbergen Nachmittags 1,5, in Bentheim Nachmittags 1,26. (Dejeuner bei dem Fürsten). Von Bentheim Nachmittags 2,26, in Salzbergen 2,42, in Rheine 2,55, in Osnabrück 4 (Empfang. Besichtigung der 4. Escadron 1. Hannov. Drag. Regts. Nr. 9, des 1. Bats. 3. Westph. Inf. Regts. Nr. 16. Logis im Schlosse. Diner Nchm. 6 Uhr. Besuch im Schützenhofe.)

Sonntag, 6. Juni. Gottesdienst Morgens 9 Uhr. Promenadenfahrt. Diner Seitens der Stadt. Von Osnabrück Nachmittags 4 Uhr, in Minden Nachm. 5 Uhr 30 Min., in Hannover Nachm. 6 Uhr 35 Min, in Berlin Abends 11 Uhr 45 Min. (Empfang und Begleitung findet weder auf der Reise am 30. Mai bis Hannover noch auf der Rückreise am 6. Juni statt.)

Ihre Majestät die Königin Augusta hat in Folge eines Erkältungsfiebers die Kur in Baden-Baden auf mehrere Tage unterbrechen müssen. Das Befinden der hohen Frau hat sich jedoch bereits insoweit gebessert, daß Allerhöchstdieselbe das Bett verlassen konnte.

Verantwortlich: E. Liebcke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 22. **Provinzial-Correspondenz.** 2. Juni 1869.

Siebenter Jahrgang.

Das deutsche Zollparlament

tritt am 3. Juni zu seiner zweiten Session zusammen.

Als König Wilhelm am 23. Mai vorigen Jahres die erste Session des Parlamentes schloß, sprach er die Hoffnung aus, daß dieselbe dazu gedient haben werde, das gegenseitige Vertrauen der deutschen Stämme und ihrer Regierungen zu kräftigen und manche Vorurtheile zu zerstören oder doch zu mindern, die der einmüthigen Bethätigung der Liebe zu dem gemeinsamen Vaterlande, welche das gleiche Erbtheil aller deutschen Stämme ist, im Wege gestanden hätten. Er fügte den Ausdruck der Ueberzeugung hinzu, daß in der Gesammtheit des deutschen Volkes ein brüderliches Gefühl der Zusammengehörigkeit lebt, welches gewiß in stätigem Fortschreiten an Kraft zunehmen werde, „wenn wir allseitig bestrebt bleiben, in den Vordergrund zu stellen, was uns eint, und zurücktreten zu lassen, was uns trennen könnte."

Der Präsident des Zollparlamentes schloß die Berathungen desselben seinerseits mit den Worten:

„Ueber einen Erfolg täuschen wir uns nicht, jede neue Woche unseres Zusammenseins hat bei den mannigfachsten Anschauungen die Gefühle unserer innigen Zusammengehörigkeit in uns gesteigert und befestigt, dieses Gefühl, auf dem die Existenz dieses Parlaments beruht. Möge dieses Gefühl sich von diesem Saale über alle deutschen Gauen verbreiten und den Boden für unsere nächste Zusammenkunft ebnen und erweitern."

Indem das Parlament jetzt von Neuem zusammentritt, darf ein günstiger Verlauf der gemeinsamen Berathungen um so sicherer erwartet werden, als die Stimmung, welche das Parlament empfängt, von vornherein unbefangener ist, als bei seiner ersten Versammlung.

Während damals übereilte Erwartungen und leidenschaftliches Vorwärtsdrängen von der einen Seite, und ebenso leidenschaftliche Abwehr von der anderen Seite, die naturgemäße Annäherung erschwerten, ist gegenwärtig der Blick der Politiker im voraus nicht auf unmittelbare politische Zwecke und Erfolge, nicht auf Erweiterung der Befugnisse des Parlaments gerichtet, sondern lediglich auf die praktischen Aufgaben des Zollvereins selbst, auf die Entwickelung und Förderung der gemeinsamen wirthschaftlichen Wohlfahrt. Um so größer darf die Zuversicht sein, daß dabei in Wahrheit „in den Vordergrund treten werde, was uns eint, und zurücktreten, was uns trennen könnte."

Das Zollparlament wird auch in dieser Session wichtige Aufgaben für die Fortbildung der Zollgesetzgebung und für den allgemeinen Verkehr zu erledigen haben.

Der Zolltarif (vom 1. Juli 1865), dessen Aenderung im Sinne einer mannigfachen Erleichterung des Verkehrs schon im vorigen Jahre Gegenstand der Erörterung war, in Folge der Ablehnung der Besteuerung der Mineralöle jedoch nicht zum Abschlusse gelangte, wird in dieser Session hoffentlich durch eine neue Vereinbarung festgestellt werden.

Die Gesetzgebung über die Besteuerung des Zuckers soll eine Reform Behufs eines Ausgleichs zwischen der Belastung des Rübenzuckers und des fremden Zuckers erfahren.

Ferner wird eine neue Feststellung der Zollordnung zu berathen sein

Der jüngst abgeschlossene Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz, der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Japan und andere Vorlagen sind bestimmt, der Ausdehnung des deutschen Verkehrs mit dem Auslande neue und hoffnungsvolle Bürgschaft zu geben.

Mögen die Arbeiten des Zollparlaments von gedeihlichem Erfolge für die nächsten und unmittelbaren Zwecke der Gemeinschaft sein; dann wird ihnen auch eine einigende Kraft für das Gesammtbewußtsein der Nation nicht fehlen.

Die Wahlen in Frankreich.

In Frankreich haben soeben Neuwahlen zum gesetzgebenden Körper stattgefunden.

Der Ausfall derselben hat von Neuem bestätigt, daß die Kaiserliche Regierung sich der Zustimmung und des Vertrauens der weit überwiegenden Mehrheit der französischen Bevölkerung erfreut.

Unter den bereits gewählten Abgeordneten sind 196, welche die Regierung zu unterstützen bereit sind, dagegen nur 26, welche sich als Gegner der Regierung bekennen. Etwa 60 Wahlen haben bisher keine bestimmte Mehrheit ergeben; sollte selbst die Hälfte derselben noch zu Gunsten der Opposition ausfallen, so würde diese in ihrer Gesammtheit kaum den fünften Theil des neuen gesetzgebenden Körpers ausmachen, mithin einen entscheidenden Einfluß auf die Beschlüsse desselben nicht zu üben vermögen.

Der erneute Ausspruch des Vertrauens zur Kaiserlichen Regierung, welcher in diesem Gesammtergebniß der Wahlen zu finden ist, hat um so mehr Gewicht, als demselben nunmehr bereits eine beinahe zwanzigjährige Erfahrung über das Streben der Regierung zu Grunde liegt, und als diese grade in den letzten Jahren dem öffentlichen Geiste sowohl in der Presse, als in den parlamentarischen Verhandlungen eine größere Freiheit der Bewegung gewährt hat.

Eine der bedeutsamsten Erscheinungen bei diesen letzten Wahlen ist die fast vollständige Niederlage der Vertreter derjenigen Parteien, welche früher der bonapartistischen Regierung besonders gefährlich erschienen, der Vertreter der früheren dynastischen Parteien. Die Kaiserliche Regierung wird in dieser Thatsache mit Recht einen Grund zu besonderer Genugthuung finden.

Die gemäßigten Kreise der Bevölkerung werden aber in ihrer Zuwendung zur Regierung vollends durch den Ausfall der Wahlen in den großen Städten bestärkt und befestigt werden. In Paris sowohl, wie in einigen anderen Städten sind an Stelle der früheren oppositionellen Abgeordneten Männer von der wüstesten revolutionären Richtung gewählt worden, durch deren Grundsätze, wenn sie zur Herrschaft gelangen könnten, nicht blos die jetzige Regierung, sondern die bestehende Gesellschaft in ihren höchsten Interessen erschüttert werden würde.

Daß solche Wahlen in Paris zu Stande kommen konnten, ist an und für sich kein Beweis für die wirkliche politische Stimmung der einsichtigen Schichten der Bevölkerung. Der Eintritt einer solchen Opposition in den gesetzgebenden Körper aber wird der Kaiserlichen Regierung bei der Mehrheit der Versammlung sowohl, wie bei der Mehrheit der französischen Bevölkerung, viel mehr zu einer neuen Stütze, als zu einer Gefahr werden.

Wenn der Gesammtausfall der Wahlen hiernach der französischen Regierung gewiß nicht zur Beunruhigung gereichen kann, so ist es ferner von besonderer Bedeutung, daß auch die Friedenspolitik derselben durch den Verlauf und den Ausfall der Wahlen die erfreulichste Bestätigung seitens des französischen Volkes gefunden hat. Die Kaiserliche Regierung hatte ihrer friedlichen Politik grade kurz vor den Wahlen den feierlichsten und unumwundensten Ausdruck gegeben. Während nun diese friedliche Neigung und Stimmung bei den Wahlen überall den bestimmtesten Anklang und Wiederhall gefunden hat, hat dagegen der Hauptvertreter der Kriegspolitik im gesetzgebenden Körper, welcher zugleich einer der erbittertsten Gegner der Kaiserlichen Regierung ist, der Abgeordnete Thiers, auch persönlich die empfindlichste Niederlage erlitten.

Mit der Kaiserlichen Regierung darf daher Europa die jüngsten Wahlen in Frankreich als ein erfreuliches Ereigniß und als eine neue Bürgschaft des Friedens begrüßen.

Das Militär und die Kommunen.

In Preußen sind nach altem Gesetz und Herkommen die Militärpersonen im aktiven Dienste von Gemeinde-Abgaben und Lasten befreit, — nur wenn sie im Stadtbezirke mit Grundeigenthum angesessen sind oder ein stehendes Gewerbe treiben, haben sie die hierauf gelegten Lasten mitzutragen.

Bei Errichtung des Norddeutschen Bundes und des einheitlichen Heeres desselben wurde nun in der Bundesverfassung (Artikel 61) bestimmt, daß nach Verkündigung dieser Verfassung die gesammte preußische Militär-Gesetzgebung sammt allen dazu

erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripten für Krieg und Frieden ungesäumt im ganzen Gebiete des Bundes eingeführt werden sollte. Nachdem dieser Vorschrift zunächst durch ein Verordnung vom 7. November 1867 im Allgemeinen entsprochen war, wurden durch eine spätere Verordnung des Bundes-Präsidiums vom 22. Dezember 1868 auch noch die preußischen Bestimmungen über die Kommunalsteuern der Militärs, (wie solche in einer Verordnung vom 23. September 1867 für die neu erworbenen Landestheile zusammenfassend festgestellt waren) für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes zur Geltung gebracht.

Mehrere Städte außerhalb Preußens, wie Braunschweig, Coburg u. a., in welchen die Militärs bis dahin zu den Gemeindesteuern herangezogen worden waren, fanden sich durch die neue Anordnung verletzt und richteten Beschwerden darüber an den Reichstag.

Von einem demokratischen Abgeordneten wurde demzufolge der Antrag gestellt, die Verordnung des Bundes-Präsidiums für rechtswidrig zu erklären, und zwar vorzugsweise aus dem Grunde, weil die Bundesverfassung nur die Einführung solcher preußischer Bestimmungen habe vorschreiben wollen, welche zur Zeit der Verkündigung der Verfassung schon bestanden haben, nicht solcher, welche erst später erlassen worden seien. In der Kommission, welcher die Vorberathung des Antrags aufgetragen war, wurde dagegen geltend gemacht, daß die Verordnung vom 23. September 1867, wenn sie auch erst nach der Verkündigung der Bundesverfassung ergangen sei, doch ihrem Inhalt nach durchaus nichts Neues enthalte, sondern lediglich die in Preußen längst in Geltung gewesenen gesetzlichen Bestimmungen nur eben zusammenfassend wiederholt habe.

In der Sache selbst wurde zu Gunsten der Befreiung des Militärs von den Gemeindelasten in der Kommission Folgendes hervorgehoben: Die bisherige Befreiung sei für das Militär in der That unentbehrlich; die militärischen Gehalte, deren Feststellung meist aus einer lange vergangenen Zeit mit ganz veränderten Zuständen herrühre, seien ungenügend und es sei gar keine Aussicht, daß dieselben jetzt eine allgemeine Erhöhung erfahren werden. Die Militärs ständen auch in der That den Gemeinden und gemeindlichen Interessen fern und es sei nicht gerechtfertigt, sie zu deren Lasten in gleicher Weise, wie die übrigen Gemeindeglieder, heranzuziehen. Das Militär bringe übrigens den Garnisonorten sehr vielen Verdienst und sehr viele Vortheile und trage dadurch schon genug bei zu den allgemeinen Bedürfnissen dieser Ortschaften. Eine einheitliche Regulirung der Angelegenheit für das ganze Bundesheer erscheine allerdings nothwendig, bei dieser Regulirung dürfe aber nicht auf einmal den preußischen Militärs der Vortheil entzogen werden, den sie unbestritten seit langen Jahren genossen, es sei nicht billig, daß zum Zweck einer einheitlichen Regulirung das preußische Militär in die nachtheiligere Lage des Militärs in den übrigen Bundesländern versetzt werde, sondern umgekehrt. Erscheine es daher nothwendig, den in seiner formellen Gültigkeit angefochtenen jetzigen Zustand gesetzlich zu reguliren, so könne dies nur geschehen auf der Grundlage der preußischen Gesetzgebung, wie sie bei Einführung der Bundesverfassung bestand.

Die Ansichten über die weitere Behandlung der Sache gingen in der Kommission sehr weit auseinander: der Antrag, die Verordnung für verfassungswidrig zu erklären, wurde abgelehnt, dagegen schlug die Kommission dem Reichstage vor, im Allgemeinen zu erklären, daß sich die Bestimmung der Bundesverfassung im Artikel 61 nur auf die bereits vorhanden gewesene preußische Militärgesetzgebung beziehe, ferner, daß das Verhältniß des Militärs zu den Kommunalsteuern einer gesetzlichen Regelung im Sinne der Einheit des Bundesheeres bedürfe; durch ein besonderes Bundesgesetz aber solle bestimmt werden, daß einstweilen in jedem einzelnen Bundesstaate die früheren Vorschriften wieder in Kraft treten.

Bei der Berathung im Reichstage nahm der Kriegs-Minister **von Roon** als Vorsitzender des Bundesausschusses für Landheer und Festungen das Wort, um zunächst darauf hinzuweisen, daß es wohl kaum die Absicht des Reichstages sein werde, die Armee jetzt „nach zwei glorreichen Kriegen" in ihren Interessen zu verletzen. „Der Reichstag selber in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung, mit seinen gegenwärtigen Befugnissen und Rechten, so wie der Norddeutsche Bund überhaupt seien ja nur möglich geworden durch die Anstrengungen und Leistungen der Armee." Auch in der vorliegenden Frage werde gewiß Recht Recht bleiben.

Ueber die Sache selbst äußerte sich der Minister im Wesentlichen wie folgt:

»Die Befreiungen von Kommunalsteuern sind in der preußischen Armee, wie Sie wissen, ein altes Gewohnheitsrecht, ein Recht, welches vielleicht um deswillen ihr verliehen worden ist, um die Gehälter auf Grund dessen in mäßigen Grenzen halten zu können, welches aber auch vielleicht um deswillen gegeben und verliehen worden ist, weil man die Verwickelungen scheute, die aus streitigen Pflichten von selbst sich ergeben würden, wenn die Militärpersonen zugleich Mitglieder der Gemeinde wären. Sie werden mir zugeben, daß man den Militärpersonen nicht die Verpflichtungen der Gemeindeglieder aufzuerlegen befugt sei, ohne ihnen zu gleicher Zeit auch die Rechte derselben zu geben. Wenn das aber der Fall ist, so entsteht nun die Frage, ob denn die Vereinigung dieser Rechte und Pflichten möglich ist mit den anderweitigen Rechten und Pflichten, die die Betreffenden von Amtswegen in ihrer Eigenschaft als Militärpersonen auszuüben haben; und diese Frage muß ich nach meiner Erfahrung entschieden verneinen. Es liegt, wenn Sie ein wenig über dieses Verhältniß nachdenken wollen, in der That nicht sehr fern, sich davon vollständig zu überzeugen, daß man nicht Mitglied des Gemeinderaths sein kann, wenn man nicht zu gleicher Zeit auch das Recht auszuüben vermag, als Mitglied des Gemeinderaths nach seiner eigenen pflichtmäßigen Ueberzeugung zu wirken und zu handeln. Es liegt aber in den militärischen Pflichten ein Konflikt mit diesen anderweitigen Rechten, der nach meiner Meinung unausgleichbar ist, und ich vermuthe, diese Erwägung ist in alten Zeiten die Hauptursache gewesen, weswegen man jene Befreiungen bewilligt hat.

Da nun aber in einzelnen Bundeskontingenten die Militärpersonen die gleichen Befreiungen nicht genießen, so soll daraus die Nothwendigkeit einer anderweitigen Regelung dieser Verhältnisse hergeleitet werden. Ich glaube, meine Herren, daß es doch im gewissen Grade unbillig ist, daß sich die Hauptmasse, der Körper der Armee, in Bezug auf Rechte und Pflichten soll bestimmen lassen müssen von den hinzugekommenen kleineren und schwächeren Gliedern. Mir scheint, das ist nicht billig, aber in der That dreht es sich doch darum: weil also die Behörden irgend einer anderen mit dem Bunde in Verbindung oder Beziehung stehenden Stadt die Kommunalsteuern, welche die Militärpersonen zahlen könnten, sehr ungern missen, darum soll nun die gesammte preußische Armee eine Befreiung verlieren, die so alt ist als ihr Bestand. Ist das billig? Ich weiß nicht, die Herren sprechen immer vom Rechtspunkte und ich habe alle mögliche Achtung vor dem Rechtspunkte; aber, von der Billigkeit ganz abgesehen, ist das denn Recht? Die Befreiung der Militärpersonen von Kommunallasten in Preußen ist ein Recht, ein gesetzliches Recht. Das hat auch noch Niemand bestritten; die Herren verlangen nur, daß die preußische Armee sich einrichten soll nach den Gewohnheiten und Rechten der kleineren Kontingente. Meine Herren, wenn der Reichstag ein solches Gesetz beschließen sollte: die Armee ist gehorsam, sie wird sich natürlich fügen; aber ich glaube nicht, daß die Armee davon die Befriedigung haben wird, die sie sonst, als Dienerin der Gesetze, beim Erlaß anderer Gesetze doch zu haben pflegt. Ich meine, man würde, und zwar mit Recht, sagen: Also um die Gemeinden von Braunschweig, Coburg u. s. w. in einem gewissen, noch dazu sehr unerheblichen Grade zu erleichtern, um deswillen soll die preußische Armee ihre bisherige Befreiung verlieren? Den Eindruck, den dies innerhalb der Armee hervorrufen wird, will ich Ihnen nicht schildern; es gehört nur wenig Phantasie dazu, um ihn sich zu vergegenwärtigen.«

Auch der **General von Moltke** sprach sich in eindringlicher und überzeugender Rede für die Befreiung der Militärpersonen von den Kommunalsteuern aus.

»Es ist darüber gestritten worden, sagte er, ob dieser Gegenstand in die Kommunal- oder in die Militärgesetzgebung fällt. Ich habe Sie darauf aufmerksam zu machen, daß für die ganze preußische Kommunal- und Militärgesetzgebung der Grundsatz leitend ist, daß das aktive Militär frei ist von allen direkten Steuern. Diese Befreiung hat ihren Grund darin, daß das Einkommen des Militärs bemessen ist nach dem Bedürfniß und daß seit der Schöpfung der nationalen Armee eine mäßige Zulage ihr erst gewährte wurde, nachdem die Preise der Lebensbedürfnisse auf das Doppelte gestiegen waren. Daß das Militär von den indirekten Steuern nicht befreit ist, hat rein äußerliche Gründe. Die Befreiung von den direkten Steuern hat eine lange Reihe von Jahren unangefochten bestanden. Es ist diese in der Natur der Sache begründete Befreiung aber nicht eine Eigenthümlichkeit Preußens. Derselbe Grundsatz findet Anwendung in den meisten anderen Armeen, nicht in allen, so nicht in der nordamerikanischen. Aber der amerikanische Lieutenant erhält 124, in Preußen 26 Thlr. monatlich. In der Schweiz, deren Einrichtungen man sonst (auf liberaler Seite) immer als Ideale anstrebt, ist noch im Jahre 1868 bestimmt worden: Alle im eidgenössischen Militärdienst stehenden Personen, sowie die Militäreffekten, Bagage u. s. w. sind von der Bezahlung aller Art von Steuern und Konsumgebühren in Kantonen und Gemeinden befreit. Sie sehen also, daß in einer Republik in dem auf-

geklärten Jahre 1868 dieser Gedanke der völligen Steuerfreiheit als ganz selbstverständlich zur Geltung gekommen ist. Im Jahre 1851 wurden wir zum ersten Mal zu den direkten Steuern herangezogen, und zwar zum vollen Betrag, da man unsere Verhältnisse genau kennt. Dagegen ist allerdings im entferntesten nichts zu sagen. Ich wünschte nur, daß alle Verhältnisse so klar und durchsichtig wären, dann trügen die direkten Steuern wohl mehr ein. Meine Herren! Ich erinnere Sie an die freudig begrüßte Städte-Ordnung von 1808, welche es ganz bestimmt ausspricht, »das Militär gehört nicht zur Stadtgemeinde«. Das Militär gehört weder zu den »Schutzbefohlenen«, noch zu den Bürgern. Es ist so eingerichtet, daß es für sich bestehen kann. Die Armee hat ihre Handwerker, und ihre Künstler, ihre Musik, ihre Aerzte und Geistlichen. Sie betrachtet sich überall als selbständig. Wir wählen unseren Aufenthalt nicht und sind beschränkter als die Civilbeamten, mit denen man uns vergleicht. Der Civilbeamte kann eine Versetzung an einen andern Ort ablehnen, wenn er glaubt, dort nicht bestehen zu können: das können wir nicht. Wir stehen der Kommune gegenüber ohne jegliches Recht. Wie will man uns der Kommune gegenüber Verpflichtungen aufbürden? Wir wählen die Obrigkeiten der Städte nicht, haben keinen Theil an dem Kommunalfonds, erfahren nichts über seine Verwaltung und haben nicht mitzusprechen über seine Verwendung. Es ist uns gleichgültig, ob eine Stadt ein Rathhaus baut oder eine Markthalle, ob sie eine Badeanstalt errichtet oder ein Spital. Wenn der Soldat erkrankt, kommt er ins Militärlazareth, wird er Invalide, nimmt nicht die Stadt sich seiner an, sondern der Militärfiskus. Wird er hülfsbedürftig, so geht er zurück in sein heimathliches Dorf, die Stadt thut nichts für ihn. Die Stadt schenkt uns keinen Schießstand und keinen Exerzierplatz. Wir müssen beides erwerben. Die Stadt giebt uns kein freies Quartier. Wir zahlen dafür Servis. Das Militär ist ein Gast in der Stadt, und zwar nicht einer, der Gastfreiheit genießt und beim Abzuge beschenkt wird, sondern ein Gast, der seine Rechnung bezahlt. Man hat wohlwollend das Militär bedauert, daß man es seiner Heimath beraube, daß man es außerhalb des Volkes stelle. Bei uns ist überhaupt nicht die Rede von einem Gegensatz zwischen Militär und Volk. Derselbe Mann ist heute Militär und nach zwei Jahren wieder Volk. Das Militär ist ein Theil des Volkes. Sie haben nicht nöthig, ihm erst Steuern aufzuerlegen, um ihm dies zum Bewußtsein zu bringen. Was die Heimath anbetrifft, so hat jeder Mann seine besondere Heimath, in der Gesammtheit wird die Garnison nie seine Heimath werden. Die Heimath der Armee ist das Vaterland, der Bereich des ganzen Norddeutschen Bundes. Man sagt, das Militär nimmt Theil an allen nützlichen Anlagen in der Stadt. Ja, wir nehmen Theil daran, aber in einem möglichst beschränkten Grade, soweit wie man überhaupt Niemanden verhindern kann, daran Theil zu nehmen. Die Stadt erlaubt uns auf dem Trottoir spazieren zu gehen, sie pflastert aber für uns keine Straße, zündet unsertwegen keine Gasflamme an und braucht für uns keinen Nachtwächter anzustellen.

Bringt aber das Militär der Stadt nicht auch Vortheile? Worauf gründet sich denn das Wachsthum und das Gedeihen der Städte so sehr, als auf dem Wohlergehen und der Machtentwickelung, der politischen Stellung des Staates? Ist es den Städten gleichgültig, wenn der Friede, den ein glücklicher Krieg schafft, den Werth der Grundstücke mehr als verdoppelt? Und wenn heute Deutschland eine ganz andere Stellung in der Welt einnimmt, als früher, so hat das Militär sich doch auch um die Städte ein indirektes Verdienst erworben. Daß es ihnen auch direkt Vortheile bringt, beweist die luxemburgische Regierung, die der Stadt Luxemburg für den Schaden, der ihr durch den Abzug der Bundestruppen erwachsen ist, eine Entschädigung von 140,000 Franken hat zukommen lassen. Wie sehr auch die Städte über die Last der Garnisonen klagen, noch viel mehr klagen sie, wenn ihnen diese Last genommen wird. Wie käme es sonst, daß jährlich Petitionen von Städten beim Kriegsministerium einlaufen, welche Garnisonen wünschen. Meine Herren, werfen Sie einen Blick auf den Haushalt der Städte. In der Stadt Berlin kommt jährlich über eine Million, ⅓ der gesammten Einnahme, an indirekten Steuern ein, und daran trägt doch auch das Militär seinen redlichen Theil. Nehmen Sie dagegen die großen Ausgaben für öffentliche Bauten, für Schulwesen. Die Bauten benutzt der Soldat nicht, und unsere zwanzigjährigen Leute schicken doch in der Regel noch keine Kinder in die Schule, und die Söhne der Offiziere werden wohl meistens in Kadettenhäusern und Königlichen Gymnasien erzogen. Nehmen Sie ferner die großen Ausgaben für das Armenwesen. Der Soldat ist zwar selbst arm, wenn Sie ihm aber noch etwas von dem Wenigen, was er hat, nehmen, wird er dennoch keine Hülfe von der Stadt beanspruchen. Er weiß auch, daß er hier keine bekommt. Schließlich finden Sie in dem Etat der Stadt Berlin noch den Hauptposten mit 746,000 Thalern für die Polizeiverwaltung. Das Militär braucht keine Polizeiverwaltung, die Polizei aber bedarf des Rückhaltes an dem Militär, denn mit der Bürgerwehr ging es doch seiner Zeit nicht recht. Wenn man das Letztere nicht hätte, würde man vielleicht das Doppelte und Dreifache für die Polizeiverwaltung zahlen müssen. So, meine Herren, finden Sie allerdings auf der Seite der Einnahmen das Militär zahlend und auf dem anderen Blatt der Ausgaben nirgends als empfangend. Unsere jungen Leute, die noch in der Entwickelung und in angestrengter Thätigkeit sind, haben großen Appetit. Legt man jetzt noch eine Verbrauchssteuer auf die Militär-Speiseanstalten, so wird man die paar Brocken Fleisch in der Suppe bald auch nicht mehr finden. Man würde übergroße Löhnungsabzüge machen müssen und die 1 Sgr. 3 Pf. würden bald auch nicht mehr vorhanden sein. Man spricht von der tiefen Verstimmung, die die Verordnung hervorgebracht habe. Eine Verstimmung glaube ich, herrscht in weiteren Kreisen nicht; Tausende von Familien werden darüber nur befriedigt sein, daß ihre Angehörigen nicht steuern sollen zu Zwecken, die ihnen fremd sind. Es ist unbedingt nöthig, daß innerhalb der ganzen Armee dieselbe Bestimmung Platz greift; würde bei der Heranziehung zu den Kommunalsteuern ein Offizier etwa von Boppard nach Elberfeld versetzt werden, so müßte er hier 320 Prozent von dem bezahlen, was er dort an Kommunalsteuern gegeben hätte. Und welche neue Arbeit für die Intendanturen und die Ober-Rechnungskammer! Man sagt: hier muß der Staat eingreifen, der Staat muß Ortszulage bezahlen. Es ist erstaunlich, was man Alles vom Staat erwartet, was der Staat leisten soll, während man eifrigst darauf bedacht ist, ihm jede neue Hülfsquelle sorgfältig abzuschneiden. So liegt die Sache hier aber nicht; hier handelt es sich um den Grundsatz, daß die Bewohner des platten Landes nicht mitsteuern für die Interessen der Städte. Wenn Jemand sagte: dem Militär können wir unmöglich etwas nehmen, also erhöhen wir die Steuern, lassen wir den Mehrbetrag in den Geldbeutel des Militäes fließen, um es in dem nächsten Augenblick in die städtischen Kassen abzuleiten, so glaube ich nicht, daß dieser Vorschlag Ihren Beifall finden würde. Es ist hier ganz einfach die Frage: Sollen ⅘ der Armee ihre alten Rechte aufgeben und sich nach dem neu hinzutretenden ⅕ richten oder, soll eine geringe Anzahl von Städten künftig auf eine Einnahme verzichten, welche sie bisher gewiß nicht ungesetzlich, aber ich glaube mit einem sehr geringen Grad von Billigkeit von ihren Angehörigen erhoben haben? Die Armee verlangt keine Bevorzugung auf Kosten der übrigen Stände; aber sie verlangt zu existiren und was sie dazu gebraucht, sollten Sie ihr nicht verkürzen.«

Diese Darlegungen machten unverkennbar einen großen Eindruck im Reichstage, und obwohl der Vertreter der hessischen Regierung sich gegen die von der Mehrheit des Bundesrathes angenommene Auffassung der preußischen Regierung aussprach, so wurde doch auch von liberaler Seite die Richtigkeit und Angemessenheit der bisher in Preußen geltenden Grundsätze im Wesentlichen anerkannt.

Bei der schließlichen Abstimmung wurde zwar im Allgemeinen das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung der Angelegenheit ausgesprochen, doch fand keiner der einzelnen Anträge in Betreff einer bestimmten anderweitigen Regelung der Angelegenheit eine Mehrheit der Stimmen des Reichstages.

Ueber die Finanzlage

wurden bei der Berathung der Börsensteuer im Reichstage Seitens des Bundeskommissarius noch folgende weitere Erläuterungen gegeben:

„In dem Vorbericht zum Budget für 1869 hat der Herr Finanz-Minister Ihnen schon damals die Nothwendigkeit motivirt, den Ausfall auf dem sehr bedenklichen Wege eines Eingriffs in unsere Bestände zu decken. Sie wissen, meine Herren, es müssen 5,200,000 aus dem Staatsvermögen genommen werden, um sie zu verzehren. Man thut das nicht ungestraft, die Folge davon ist eine Erhöhung des Defizits, es fehlen die Einnahmen, wir werden deshalb schon allein im nächsten Jahre 500,000 Thlr., wie in der Denkschrift angegeben ist, mehr aufzubringen haben. Meine Herren! der Herr Finanz-Minister hat damals den Vorschlag, daß die Bestände aufgezehrt werden sollen, durch folgende Motive Ihnen gerechtfertigt. Er sagte:

„Dieser Vorschlag dürfte umsoweniger Bedenken erregen, als die Hoffnung gehegt werden darf, daß erstens ein lebendigerer Aufschwung auf allen Gebieten der Geschäftsthätigkeit wiederkehre, zweitens, daß die Nothwendigkeit, die eigenen Einnahmen des Norddeutschen Bundes zu vermehren, Anerkennung und Berücksichtigung finden werden."

Meine Herren! Das hat der preußische Herr Finanz-Minister in der Denkschrift vom Oktober dem preußischen Landtage ausdrücklich erklärt. Es heißt dann weiter:

„Gehen die Voraussetzungen in Erfüllung, so wird es keine Schwierigkeit finden, das Gleichgewicht zwischen Staatseinnahmen und Ausgaben wieder herzustellen."

Nun, wie steht es mit der ersten Voraussetzung, mit dem Aufschwung des Verkehrs? Ein Abgeordneter hat ja neulich

ausgeführt, daß in früheren Jahren man auch Defizits angegeben hätte, aber der unverhältnißmäßig höhere Verkehr habe doch die Einnahmen bedeutend überstiegen. Gestatten Sie mir nur die Bemerkung dazu: das waren auch andere Etats, meine Herren, die Etats waren damals, wundern Sie sich nicht darüber, — nach vorsichtigeren Grundsätzen angelegt, von denen sich das Abgeordnetenhaus selbst mit entfernt hat. Ich erkenne gar nicht an, daß in dieser Beziehung irgend die gemeinschaftliche Verantwortlichkeit zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhause gebrochen werden könne; die Herren wissen recht gut, daß die Regierungen Ihnen niemals die Grundlage, auf denen sie Etatsansätze machen, auch nur im Mindesten vorenthalten, und daß es eben so gut Ihre Sache ist, die Etatsansätze zu prüfen, als Sache der Regierungrn.

Wie steht es denn nun aber jetzt? Aus der Denkschrift haben Sie ersehen, meine Herren, daß gegenüber dem Etat für 1868, bei den Einnahmen nur unbedeutende Ueberschüsse über die Ansätze vorgekommen sind, dagegen die Einnahmen bedeutend zurückgeblieben sind bei vielen anderen Ansätzen. Sie wissen ferner — der Herr Finanz-Minister hat es Ihnen ja ausdrücklich gesagt — daß sich bei vorsichtigerer Veranschlagung nach dem, wie sich der Verkehr entwickelt hat, und weil sich eben die Aussicht auf eine übermäßige Steigerung nicht realisirt hat, wir die Etatssätze für 1870 wohl um anderthalb Millionen heruntersetzen könnten. Das erschwert denn doch sehr bedeutend die Aussicht, daß der Etat erheblich überschritten werden sollte durch die wirklichen Einnahmen. Aus dem Allen folgt: für eine schlichte Auffassung des um sein Land sich bekümmernden Mannes ist die Bewilligung mäßiger, geringer, selbstständiger Bundeseinnahmen mit Rücksicht auf die Lage des Haushalts genügend begründet; das Bedürfniß ist festgestellt und bewiesen, so weit es nöthig ist zu diesem Zwecke.

Nun, meine Herren, sagen Sie: gut, wenn es auch erwiesen wäre, aber es ist doch immer kein dauerndes Defizit da, und hier verlangen wir eine dauernde Steuer.

Ich will Ihnen darauf ganz kurz sagen: Diese Steuer (die Börsensteuer) braucht ja gar keine dauernde zu sein. Wenn Sie wirklich nur das Bedenken hätten, daß Sie keine dauernden Einnahmen bewilligen wollen, weil kein dauerndes Bedürfniß nachgewiesen ist, so sage ich Ihnen: Sie können ja die Schlußscheinsteuer wieder aufheben."

Der Wechselstempel.

Das Gebiet des Norddeutschen Bundes soll nach der Bundesverfassung ein einheitliches Verkehrsgebiet bilden. Die in mehreren Bundesstaaten bestehenden Wechselstempel-Abgaben bilden jedoch eine wesentliche Einschränkung der Verkehrsfreiheit, indem sie eine mehrmalige Besteuerung des Wechsels zur Folge haben, während die Waaren, deren Umsatz der Wechsel vermittelt, nicht mehr als einmal besteuert werden dürfen.

Wenn die Abgabe in jedem einzelnen Falle auch von geringfügigem Betrage ist, so bildet sie doch durch ihre Vervielfältigung eine empfindliche Belastung des Verkehrs, die um so nachtheiliger ist, als beim Ausgleich von Zahlungen bekanntlich kleine Differenzen eine erhebliche Rückwirkung üben. Die Aufgabe des Wechsels ist es, die Ausgleichung von Zahlungen von Ort zu Ort zu bewirken. Wenn derselbe also, sobald er in seinem Umlaufe eine staatliche Grenze überschreitet, einer neuen Stempelabgabe verfällt, so liegt hierin eine Erschwerung des Umlaufs, die gleich den Binnenzöllen den inneren Verkehr belastet und daher dessen naturgemäße Entwickelung stört.

Es ist also nur eine Folge der durch die Verfassung bezweckten Einheitlichkeit des Verkehrsgebietes, wenn an die Stelle der verschiedenen landesgesetzlichen Wechselstempel-Abgaben eine einheitliche Bundesstempel-Abgabe tritt, welche von jedem Wechsel nur einmal erhoben wird und dadurch seinen Umlauf zu einem völlig freien macht. In dieser Richtung war seit einigen Jahren eine Reihe von dringenden Anträgen aus den Kreisen des Handels und der Industrie hervorgegangen, welchen auch der deutsche Handelstag in seiner jüngsten Versammlung Ausdruck gab.

Das Mittel, welches die Bundesverfassung für die Durchführung dieser Reform an die Hand giebt, besteht in der Einführung einer einheitlichen Wechselstempel-Abgabe, welche in die Bundeskasse fließt und an die Stelle der landesgesetzlichen Wechselstempelabgaben tritt. Aus diesem Wegfall der landesgesetzlichen Stempelabgaben, welche zugleich die Beseitigung der zahlreichen Doppelstempelungen umlaufender Wechsel zur Folge hat, ergiebt sich schon, daß eine solche Reform an und für sich eine finanzielle Bedeutung (zur Erhöhung der Einnahmen) für die Gesammtheit der Bundesstaaten nicht hat. Dagegen entspricht es, auch abgesehen von den Nachtheilen der mehrfachen Stempelungen, der Stellung, welche der Bund vermöge seiner Gesetzgebung und seiner Steuerquellen dem Verkehr gegenüber einnimmt, daß die den Verkehr im Ganzen treffende Wechselstempelabgabe eine Bundesabgabe werde.

Der dem Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf soll demgemäß eine für die Bundeskasse zu erhebende Wechselstempelsteuer an die Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten gegenwärtig geltenden setzen und zugleich eine Reihe von Reformen in der Bemessung und Erhebung dieser Abgabe einführen, welche den seit langer Zeit wiederholt geltend gemachten Anträgen des Handelsstandes entsprechen. Die Höhe der Steuer ist nach dem Beispiel fast aller größeren Staaten auf ½ auf Tausend festgestellt, zugleich aber die Stempeleinheit so niedrig gegriffen, daß in dem bei weitem größten Theil des Bundesgebiets die Erhöhung nur einen Theil der Wechsel trifft. Die in Preußen und Hamburg geltende Stempelfreiheit für kleine Beträge, welche eine Belästigung des Verkehrs mit kleinen Wechselstücken zur Folge hatte, soll aufgehoben werden, an deren Stelle aber ein äußerst niedriger Satz von einem Silbergroschen treten. Dabei ist in dem Entwurfe den dringenden Wünschen des Handelsstandes auch darin entsprochen, daß allgemein die Stempelung der Wechsel durch Stempelmarken zugelassen ist. Dieselben werden vom Bunde ausgegeben und können durch Vermittelung der Post- und der Landeskassen in den Verkehr gebracht werden.

Der Gesetzentwurf hat in der Berathung des Reichstages wesentliche Zustimmung gefunden.

Nur wurde beschlossen, daß von der Stempelabgabe befreit bleiben sollen die vom Auslande auf das Ausland gezogenen und nur im Auslande zahlbaren Wechsel, welche durch den Norddeutschen Bund nur im Kommissionsgeschäft hindurchgehn, sowie ferner die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland zurückgesandt werden.

Mit dieser Aenderung fand der Gesetzentwurf Annahme im Reichstag.

Im Reichstage ist die Gewerbeordnung durch Schlußabstimmung genehmigt worden, nachdem über einige wichtige Punkte noch eine schließliche Vereinbarung mit dem Bundesrathe stattgefunden hatte.

Es steht hiernach das baldige Zustandekommen des umfassenden und tief greifenden Gesetzes zu erwarten.

Die Uebereinkunft mit der Schweiz über den Schutz der literarischen Erzeugnisse und Kunstwerke ist in dritter Lesung angenommen worden.

In den letzten Sitzungen beschäftigte sich der Reichstag mit der zweiten Berathung der Steuervorlagen.

Außer dem Gesetz in Betreff der Stempelsteuer, durch welches eine Mehreinnahme an und für sich nicht gewonnen wird, sind sämmtliche Steuergesetze abgelehnt worden.

Vorbehaltlich weiterer Erörterung ist für jetzt darauf hinzuweisen, daß der Reichstag durch die unbedingte Ablehnung jeder Erhöhung der indirekten Steuern die Nothwendigkeit einer demnächstigen Erhöhung der direkten Steuern bewußter und ausgesprochener Maßen herbeigeführt hat.

Der Reichstag wird seine Arbeiten vermuthlich noch im Laufe dieser Woche beschließen können.

Die Eröffnung des Zollparlaments wird am Donnerstag (3.) im Weißen Saale des Königl. Schlosses stattfinden.

Falls der Bundeskanzler Graf von Bismarck wegen Unwohlseins noch nicht im Stande sein sollte, die Eröffnung zu vollziehen, so würde der Präsident des Bundeskanzler-Amtes Wirkliche Geheime Rath Delbrück damit beauftragt werden.

Unser König hat in Folge eines leichten Unwohlseins und mit Rücksicht auf den bevorstehenden Besuch des Vizekönigs von Aegypten die beabsichtigte Reise nach Hannover, Bremen u. s. w. nochmals verschoben. Das Unwohlsein ist inzwischen fast vollständig gehoben und der König nimmt auf Schloß Babelsberg die Vorträge bereits wieder in gewohnter Regelmäßigkeit entgegen.

Ihre Majestät **die Königin Augusta** ist erfreulicher Weise von ihrem Unwohlsein wieder hergestellt und wird die unterbrochene Kur wieder aufnehmen.

Verantwortlich: C. Liebich in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 23. **Provinzial-Correspondenz.** 9. Juni 1869.

Siebenter Jahrgang.

Eröffnung des Zollparlaments am 3. Juni 1869.

Rede des Präsidenten des Bundeskanzler-Amts Wirklichen Geheimen Raths Delbrück.

Geehrte Herren vom Deutschen Zollparlamente!

Se. Majestät der König von Preußen haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, das Deutsche Zollparlament im Namen der zum Deutschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Regierungen zu eröffnen.

Seit Sie zum letzten Male hier versammelt waren, ist die Gesetzgebung des Zollvereins in Mecklenburg, in Lübeck und in einem Theile des Gebietes von Hamburg in Wirksamkeit getreten. Mit der nahe bevorstehenden Einführung dieser Gesetzgebung in anderen hamburgischen und in einigen preußischen Gebietstheilen wird die Abgrenzung des Zollgebietes für die nächste Zukunft ihren Abschluß erhalten. Der Verkehr mit dem Freihafengebiete Hamburgs hat jede, mit den vorhandenen Einrichtungen vereinbarte Erleichterung erfahren und wird durch die bereits eingeleitete Vervollkommnung dieser Einrichtungen noch weitere Erleichterungen erhalten. Die Maßregeln, welche, gegenüber diesen Erleichterungen, zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze im Freihafengebiete erforderlich sind, bilden den Gegenstand einer Vorlage, welche Ihrer Berathung unterworfen werden wird.

Dem in der vorjährigen Session von Ihnen, wie von den Vereinsregierungen anerkannten Bedürfniß einer durchgreifenden Revision der Zollgesetzgebung soll ein neues Vereins-Zollgesetz gerecht werden, dessen Entwurf Ihnen vorgelegt werden wird. Dieser Entwurf will die Zollgesetzgebung sowohl materiell durch Vereinfachung der Zollkontrolen und Erleichterung des Abfertigungsverfahrens der stattgefundenen Entwickelung des Verkehrs anpassen, als auch formell die in verschiedenen Gesetzen zerstreuten Bestimmungen übersichtlich zusammenfassen.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers soll, dem von Ihnen ausgesprochenen Wunsche gemäß, die Zollsätze für den ausländischen Zucker ohne Rücksicht auf dessen Bestimmung zur Fabrikation oder zum Verbrauch, regeln und die Steuer vom inländischen Zucker in ein richtiges Verhältniß zu diesen Zollsätzen bringen.

Die Revision des Vereins-Zolltarifs wird wiederum einen Gegenstand Ihrer Berathungen bilden. So lebhaft die Vereinsregierungen wünschen, durch Zollbefreiungen und Zollermäßigungen den Verkehr zu fördern und den Verbrauch zu erleichtern, so gebieterisch erheischt die Rücksicht auf den Staatshaushalt die von solchen Befreiungen und Ermäßigungen unzertrennlichen Ausfälle in den Zolleinnahmen durch Erhöhung dieser Einnahmen bei anderen Gegenständen auszugleichen.

Ein Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz wird Ihnen zur Zustimmung vorgelegt werden. Sie werden die Befriedigung theilen, mit welcher die Vereinsregierungen den Abschluß der wiederholt versuchten Regelung der Verkehrsverhältnisse zwischen dem Zollverein und einem Nachbarlande begrüßt haben, welches durch die mannigfachsten Beziehungen mit Deutschland verbunden ist.

Ein Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Japan, welcher Ihnen vorgelegt werden wird, sichert die Rechte, welche ein früherer Vertrag nur an Preußen gewährte, dem Gesammtverein und verheißt dem in erfreulicher Entwickelung begriffenen Verkehr mit diesem Lande weitere Erleichterungen.

Die Aufgaben, zu deren Lösung Ihre Mitwirkung, geehrte Herren, in Anspruch genommen wird, sind wichtig und mannigfaltig. Die Vereinsregierungen sind gewiß, daß Sie an die Lösung dieser Aufgaben mit dem Ernste und der Hingebung treten, welche die großen Ihnen anvertrauten Interessen der Nation erheischen, und daß Ihre Berathungen, getragen von dem Bewußtsein der Gemeinsamkeit dieser Interessen, das Gefühl nationaler Gemeinschaft kräftigen werden.

Und so erkläre ich, im Namen der verbündeten Regierungen, auf Allerhöchsten Präsidialbefehl, das Parlament des Deutschen Zollvereins für eröffnet.

Die neue Gewerbe-Ordnung.

Die gegenwärtige Reichstags-Session, welche in Bezug auf wichtige Fragen ohne Verständigung des Reichstags mit den Bundesregierungen zu Ende geht, wird dagegen in anderer Beziehung ein bedeutsames Ergebniß gemeinsamer gesetzgeberischer Thätigkeit aufzuweisen haben: „der große Wurf" ist diesmal gelungen, eine Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ist zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage schließlich in solcher Gestalt vereinbart worden, daß der Verkündigung derselben ein Bedenken nicht mehr entgegensteht.

Das Gesetz, welches hiernach zu Stande kommt, ist von tief greifender Wichtigkeit für das gesammte Verkehrsleben des Volkes; die Gewerbe-Ordnung bezieht sich nicht blos auf das eigentliche sogenannte Gewerbe, sondern mit geringen Ausnahmen auf die ganze geschäftliche Thätigkeit der Bevölkerung.

Die Regierung ist bei der Vorbereitung und bei der weiteren Berathung des wichtigen Gesetzes bestrebt gewesen, der Entwickelung und Bethätigung der persönlichen Freiheit auf dem ganzen weiten Gebiet des gewerblichen Lebens allen Spielraum zu gewähren, den die Rücksicht auf das allgemeine öffentliche Wohl irgend gestattet. Der Reichstag hat diesem Grundsatz vielfach noch entschiedener und rückhaltloser Geltung zu verschaffen gesucht, und die Regierung ist mit Ueberwindung mancher schweren Bedenken den Wünschen des Reichstages, so viel als irgend möglich, entgegengekommen.

Eine kurze Uebersicht der wichtigsten Punkte und Bestimmungen des neuen Gesetzes wird erkennen lassen, von welcher tief greifenden Bedeutung und Wirkung dasselbe für Handel und Wandel im ganzen Volke werden muß.

Dasselbe enthält in zehn Abschnitten 1) allgemeine grundsätzliche Bestimmungen, 2) Bestimmungen über den Betrieb stehender Gewerbe, 3) über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, 4) über den Marktverkehr, 5) über gewerbliche Taxen, 6) über Innungen von Gewerbetreibenden, 7) über Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, 8) über gewerbliche Hülfskassen, 9) über Ortsstatuten, 10) Strafbestimmungen.

Aus den **allgemeinen Bestimmungen** sind folgende wichtigste Sätze hervorzuheben:

Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen ausdrücklich vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb hört auf.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

Vom 1. Januar 1873 ab sind (soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen) aufgehoben: die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken; ferner die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen, sowie alle sonstigen Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist (anderen Falls erfolgt die Ablösung).

Ebenso wird aufgehoben das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang); sowie das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der s. g. Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen.

Das Geschlecht begründet keinen Unterschied in Bezug auf die Befugnisse zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes: Frauen, welche selbstständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbstständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel ob sie verheirathet oder unverheirathet sind.

Von dem Besitze des **Bürgerrechts** soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbtreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

In Bezug auf den **stehenden Gewerbebetrieb** wird das Erforderniß einer besonderen Genehmigung zur Errichtung von Anlagen aufgestellt, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.

Zu den Bedingungen, welche bei Ertheilung der Genehmigung zu stellen sind, gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. — Der Bescheid muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.

Gegen den Bescheid ist Rekurs an die höhere Behörde zulässig. In erster und zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale (aus mehreren Mitgliedern bestehende, nach gemeinsamer Berathung durch Stimmenmehrheit entscheidende) Behörde erfolgen, welche befugt ist, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen u. s. w., und ihre Entscheidungen in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien ertheilt.

Einer besonderen Approbation (Genehmigung), welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden. Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen (vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken), nicht beschränkt.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der zuständigen Behörde.

Schauspiel-Unternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist ihnen zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Beschränkungen auf bestimmte Arten theatralischer Darstellungen sind unzulässig.

Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen, 1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde; 2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Es können jedoch die Landesregierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, ferner das Geschäft eines Pfandleihers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und (soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen) Lehrlinge anzunehmen.

In Bezug auf den **Gewerbebetrieb im Umherziehen** sind folgende allgemeine Bestimmungen getroffen:

Wer außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person 1) Waaren irgend einer Art feilbieten, 2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, 3) Waarenbestellungen aufsuchen, oder 4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten will, bedarf eines Legitimationsscheines. Ein Legitimationsschein ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.

Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind: geistige Getränke aller Art; gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber; Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere; Schießpulver, Feuerwerkskörper und ähnliche Stoffe; Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Legitimationsschein darf einem Bundesangehörigen welcher innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das 21. Lebensjahr überschritten hat, nur dann versagt werden, wenn er mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist; oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu Gefängniß von mindestens 6 Wochen verurtheilt, oder in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung (oder nach verbüßtem Gefängniß); oder wenn er unter Polizeiaufsicht steht; oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Der **Marktverkehr** soll folgenden wesentlichen Bestimmungen unterliegen:

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den unten bezeichneten Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs (deren Verkauf also einem Jeden frei steht) sind: 1) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs; 2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke; 3) frische Lebensmittel aller Art.

Auf Jahrmärkten dürfen außer den oben genannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden aufgehoben.

Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend ausdrücklich angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen. In solchem Falle kann die Ortspolizei-Behörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

Die Gastwirthe können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise, steht der Ortspolizei-Behörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

Die Taxen für die Apotheker können durch die Centralbehörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Maßstab für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch Taxen von den oberen Staatsbehörden festgesetzt werden.

Ueber **Innungen** sind folgende allgemeine Bestimmungen getroffen:

Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungs-

Artikel, Zunft-Artikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes abgeändert werden.

Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritt fortsetzen.

Von dem Eintritt in eine Innung können nur diejenigen ausgeschlossen werden, 1) welche die bürgerliche Ehre verloren haben, 2) welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist, 3) welche sich im Konkurs befinden. Sonst darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden, welcher die in dem Statut vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigten Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschließen

Zu neuen Innungen können diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, zusammentreten. Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation. — Der Zweck der neu zu gründenden Innungen besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen. — Die Genehmigung der Innungs-Statuten steht den höheren Verwaltungsbehörden zu.

Ueber **die Verhältnisse der Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter** enthält die Gewerbe-Ordnung zunächst im Allgemeinen folgende Anordnungen:

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist Gegenstand *freier Uebereinkunft.*

Zum Arbeiten an *Sonn- und Festtagen* ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religionsunterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

Das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und den Gesellen oder Gehülfen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte *Aufkündigung* aufgelöst werden (vorbehaltlich der in dem Gesetz festgestellten Gründe zur Auflösung des Verhältnisses ohne Kündigung).

Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein *Zeugniß* über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde, kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehülfen auch auf ihre Führung auszudehnen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von *Arbeitsbüchern* ist aufgehoben.

Gesellen und Gehülfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt. Eine Verpflichtung zum *Wandern* findet nicht statt. Auf *Unterstützung* von Seiten der Gewerbegenossen haben wandernde Gesellen und Gehülfen keinen Anspruch.

Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind *ausgeschlossen* diejenigen, welchen wegen anderer, als politischer Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt, oder welche wegen Diebstahls oder Betruges rechtskräftig verurtheilt worden sind.

Der *Lehrherr* muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet.

In Betreff der **Fabrikarbeiter** sind u. A. noch folgende besondere Bestimmungen erlassen:

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungs-Behörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

An *Sonn- und Feiertagen*, so wie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Der *Arbeitgeber* hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslokale auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die *Annahme jugendlicher Arbeiter* zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern.

Fabrik-Inhaber, sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, *die Löhne der Arbeiter in baarem Gelde auszuzahlen.*

Sie dürfen denselben keine Waare kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnungs-, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzeneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

In Betreff der **gewerblichen Hülfskassen** ist bestimmt:

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbstständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbstständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Kassen der selbstständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen.

Die **Strafbestimmungen** enthalten in Betreff der *Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe* Folgendes:

Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann (abgesehen von Konzessionsentziehungen und den in diesem Gesetze ausdrücklich gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes) weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen.

Die Bestimmungen der Bundesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Norddeutschen Bundesgebiets im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbtreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen *Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen*, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Wer Andere durch Anwendung körperlichen *Zwanges*, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Die neue Gewerbe-Ordnung soll drei Monate nach der amtlichen Verkündigung, die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen am 1. Januar 1870 in Kraft treten.

Die Verkündigung der Gewerbe-Ordnung wird voraussichtlich in Kurzem erfolgen.

Möge dieselbe in Wahrheit die Grundlage einer segensreichen Entwickelung und echten Fortschritts in dem gewerblichen Leben und zugleich die Grundlage einer weiteren einheitlichen Verschmelzung der Bevölkerung Norddeutschlands werden.

Der bayersche Minister-Präsident Fürst Hohenlohe im Zollparlament.

Bei der Wahl der Präsidenten im Zollparlamente wurde der bewährte Reichstags-Präsident *Simson* wieder zum ersten,

der bayerische Minister-Präsident Fürst Hohenlohe zum zweiten, der Herzog von Ujest zum dritten Präsidenten gewählt.

Fürst Hohenlohe, welcher jüngst auf Anlaß der Wahlen zum bayerischen Landtage sich mit Entschiedenheit von Neuem zu der von ihm bisher befolgten nationalen Politik bekannt hatte, richtete nach seiner Wahl zum ersten Vize-Präsidenten folgende Worte an das Zollparlament:

„Meine Herren! Indem Sie mich heute zum zweiten Male zu Ihrem Vize-Präsidenten ernennen, erweisen Sie mir eine Ehre, für die ich Ihnen zu tiefem Danke verpflichtet bin. Diese Ehre ist um so größer und meine Dankbarkeit um so aufrichtiger, als ich im vergangenen Jahr nicht Gelegenheit gehabt habe, Beweise für meine Befähigung zu dem mir übertragenen Amte abzulegen. Wenn Sie mich dennoch heute gewählt haben, so haben Sie mir damit das Recht gegeben, das Motiv Ihres Vertrauens in meine Thätigkeit außerhalb dieser hohen Versammlung zu suchen. Damit gewinnt aber Ihr Votum für mich eine höhere politische Bedeutung und das Vertrauen dieser hohen Versammlung wird mir den Muth geben, auf dem Wege, den ich für den richtigen halte, unbeirrt fortzuschreiten, auszuharren in dem Bestreben, für die Verständigung, Versöhnung und Eintracht der deutschen Stämme mit allen Kräften zu wirken. Sollte ich Gelegenheit haben, in dieser hohen Versammlung den Vorsitz zu führen, so ersuche ich Sie, mir mit freundlichem Wohlwollen und mit freundlicher Nachsicht entgegenkommen zu wollen."

Diese Worte haben nicht blos im Zollparlamente, sondern weithin in Deutschland freudigen Wiederhall gefunden.

Die Thatsache, daß gerade der leitende Minister Bayerns die erste Gelegenheit benutzte, um den Gefühlen der Eintracht der deutschen Stämme Ausdruck zu geben, ist auf allen Seiten als eine Bestätigung der Ansicht und Hoffnung aufgefaßt worden, daß das Zusammensein und gemeinsame Wirken einer allgemeinen deutschen Vertretung für die Zwecke des Zollbundes auch das Bewußtsein und die Kraft der nationalen Gemeinschaft überhaupt beleben und stärken muß.

Militärische Freizügigkeit zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baden.

Die Großherzoglich badische Regierung hatte den Wunsch ausgesprochen, mit dem Norddeutschen Bunde einen Vertrag abzuschließen, nach welchem künftighin Bundesangehörige in Baden und umgekehrt badische Staatsangehörige innerhalb des Bundesgebiets sich der militärischen Musterung zu unterziehen und ihre Militärpflicht abzuleisten berechtigt sein sollen.

Der Abschluß eines solchen Vertrages entsprach um so mehr dem Interesse der einzelnen Betheiligten und daher auch dem Bundesinteresse, als in der schon vorhandenen und noch zu vervollständigenden Uebereinstimmung der gesammten beiderseitigen Heereseinrichtungen die ausreichende Bürgschaft für die Wirksamkeit und Dauer eines solchen Vertrages enthalten ist.

Es wurde daher am 25. Mai d. J. zwischen Bevollmächtigten des Bundes-Präsidiums und der Großherzoglich badischen Regierung ein Vertrag, betreffend die Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit, abgeschlossen.

Danach soll den beiderseitigen Staatsangehörigen freistehen, nicht nur, sich der Musterung im Gebiete des anderen Theils zu unterziehen, sondern auch in der Armee des letzteren ihre aktive Militärpflicht mit der Wirkung abzuleisten, daß sie damit ihrer Verpflichtung zum aktiven Dienste in ihrem Heimathsstaat genügen.

Auf das Reserve- und Landwehrverhältniß erstreckt sich die gedachte Befugniß jedoch nicht.

Dieser Vertrag ist im Reichstage als eine erfreuliche Bethätigung nationaler Gemeinschaft begrüßt und genehmigt worden.

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes hat die ihm vorliegenden Gegenstände der Berathung im Laufe der vorigen Woche erledigt.

Der Schluß der Session ist jedoch noch nicht erfolgt. Da die Mitglieder des Reichstages zugleich Mitglieder des Zollparlaments sind und als solche hier vereinigt bleiben, so liegt die Möglichkeit vor, auch den Reichstag nöthigen Falls noch zu weiteren Berathungen zu versammeln.

Ersparnisse in der Verwaltung.

Durch die gegenwärtige Finanzlage und durch die Ablehnung aller im Reichstage zur Erleichterung derselben gemachten Vorschläge ist die Regierung in die Nothwendigkeit versetzt worden, zunächst an den Ausgaben der Staatsverwaltung schon für das laufende Jahr umfassende Ersparnisse eintreten zu lassen. Alle Behörden sind demgemäß angewiesen worden, die Ausgaben auf das äußerste Maß zu beschränken, namentlich alle noch nicht begonnenen Baulen, Falls dieselben nicht unvermeidlich sind, bis auf Weiteres ruhen zu lassen, bereits begonnene Bauten aber in möglichst geringem Umfange fortzuführen; Ueberschreitungen der Ausgabe-Ansätze sollen unter allen Umständen vermieden werden. Für das Jahr 1870 sollen Zusagen von Geldbewilligungen, zu denen eine Verpflichtung des Staats nicht vorliegt, nicht ertheilt und Einleitungen zu außerordentlichen Ausgaben nach keiner Seite getroffen werden, so lange nicht zu übersehen ist, daß durch Eröffnung neuer Einnahmequellen die Befriedigung der betreffenden Bedürfnisse und Wünsche ermöglicht werden kann.

Diese Maßregeln entsprechen den Ankündigungen des Bundeskanzlers Grafen Bismarck über die unvermeidlichen Folgen der Ablehnung der Steuervorlagen im Reichstage: vom ersten Augenblick an hatte derselbe angekündigt, daß die Stockungen in dem Finanzwesen, wenn sie nicht alsbald beseitigt würden, nothwendiger Weise zur Verringerung der Ausgaben, in erster Linie der blos nützlichen, in zweiter Linie auch der nothwendigen Ausgaben führen müßten.

Die Regierung wird, wie mehrfach angedeutet worden ist, vorbehaltlich einer demnächstigen umfassenderen Regelung des Finanzwesens, zunächst dem preußischen Landtage, welcher möglichst früh im Herbst berufen werden soll, Vorschläge zur Deckung des vorhandenen Ausfalls im Staatshaushalte machen. Diese Vorschläge können, nachdem jede Aushülfe auf dem Gebiete der indirekten Steuern abgelehnt worden ist, lediglich auf Zuschläge zu den direkten Steuern gerichtet sein, so sehr die Regierung im Interesse des Landes gewünscht hätte, einer solchen Nothwendigkeit überhoben zu werden.

Je weniger aber zu übersehen ist, inwieweit demnächst neue Einnahmen bewilligt werden, desto entschiedener muß die Staatsregierung darauf Bedacht nehmen, den Ausfall des laufenden Jahres und hierdurch den Bedarf für das kommende Jahr durch Ersparnisse soweit als irgend möglich zu ermäßigen.

Graf Bismarck hat auf diese Nothwendigkeit und auf die empfindlichen Nachtheile, welche sich daraus für die öffentlichen Interessen ergeben, bei den Berathungen im Reichstage klar und unumwunden hingewiesen. Er sagte wiederholt, daß die Forderungen der Regierung einzig und allein durch das Bedürfniß, nützliche und nothwendige Ausgaben noch ferner leisten zu können, veranlaßt seien; die Regierung müsse sich nach der Decke strecken, sie könne für die Volkswohlfahrt nicht mehr aufwenden, als sie habe.

»Ausgaben und Einnahmen,« fügte er hinzu, »müssen stimmen, sei es durch Erhöhung der Einnahmen, sei es durch das Abstreichen aller derjenigen Ausgaben, welche die Einnahmen überschreiten. Daß dadurch eine Bedrängniß in vielen Zweigen der öffentlichen Wohlfahrt erzeugt wird, ja daran zweifle ich nicht; aber gerade deshalb habe ich die Verpflichtung, Ihnen das klar zu legen. Ich sage gar nicht, daß ich mich an Ihren Patriotismus wende. Ich wende mich einfach an Ihr eigenes Pflichtgefühl. Sie sind hierher gekommen, um mit uns zusammen an der Regelung des Haushaltes des norddeutschen Volkes und des beträchtlichen Theiles davon, den das preußische Volk bildet, zu arbeiten. Ich fordere Sie einfach auf, diese Pflicht zu erfüllen, und wenn Sie verlangen, daß nützliche fruchtbringende Ausgaben für die Volkswohlfahrt geleistet werden, uns die Mittel dazu zu bewilligen. Denn bewilligen Sie sie nicht, so können wir die Ausgaben nicht leisten.

Es ist keine Drohung, wenn eine Regierung sagt, wir werden unter keinen Umständen mehr Geld ausgeben, als die Landesvertretung uns bewilligt. Es ist das einfach die Erklärung: wir werden die Verfassung halten und uns ihr unterwerfen.«

Unser König ist von seinem jüngsten Unwohlsein völlig wiederhergestellt und erfreut sich der vorherigen Kraft und Frische.

Am Montag (7.) ist der Vizekönig von Aegypten, Ismail Pascha, welcher auf einer Reise an mehrere europäische Höfe begriffen ist, mit dem Prinzen Ibrahim Pascha, seinem Sohne, und einem größeren Gefolge in Berlin eingetroffen. Zur Ehre der Anwesenheit desselben, welche bis zum Freitag (11.) d. M. währen wird, finden am Königlichen Hofe mehrfache größere Festlichkeiten statt.

Am Sonntag (13.) wird Se. Majestät der König die früher angekündigte Reise nach der Provinz Hannover und nach Bremen antreten; dieselbe wird im Wesentlichen nach Maßgabe der an dieser Stelle bereits mitgetheilten Bestimmungen stattfinden.

Verantwortlich: C. Liebeke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 24. **Provinzial-Correspondenz.** 16. Juni 1869.

Siebenter Jahrgang.

Die evangelische Kirchenverfassung,

deren Entwickelung unserem Könige, als obersten Schirmherrn der evangelischen Kirche in Preußen, seit der Uebernahme der Regierung stets am Herzen gelegen hat, wird in nächster Zeit ihrer Neugestaltung um einen bedeutsamen Schritt näher geführt werden.

Schon bei der Vorbereitung der Kreis-Synodal-Ordnungen für die östlichen Provinzen ist die Frage, ob hiernächst mit der Einrichtung von Provinzial-Synoden vorzugehen sei, zur Erörterung gezogen und bejahend entschieden worden: in dem Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1861, durch welchen die Bildung der Kreis-Synoden angeordnet wurde, war jene weitere Entwickelung ausdrücklich vorgesehen.

Den im Jahre 1867 versammelten Kreis-Synoden war demzufolge der Entwurf einer Provinzial-Synodal-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen zur Begutachtung vorgelegt. In Folge der gegen denselben von verschiedenen Seiten erhobenen Einwendungen wurde jedoch der Entwurf auf Befehl des Königs einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterzogen.

Gleichzeitig kam zur Erwägung, auf welchem Wege zu der ersten Berufung von Provinzialsynoden zu gelangen sein werde. Um von vorn herein klar hervortreten zu lassen, daß es nicht die Absicht sei, die Verfassung der evangelischen Kirche in ihrer provinziellen Gliederung lediglich durch landesherrliche Bestimmung zu regeln, schien es sich zu empfehlen, die ersten Provinzialsynoden als **außerordentliche**, lediglich zu dem Zwecke zu berufen, um mit denselben über die Feststellung der definitiven Provinzial-Synodaleinrichtung, sowie über die Revision der Gemeinde- und Kreis-Synodalverfassung zu verhandeln.

In solchem Sinne hat Se. Majestät der König durch einen so eben ergangenen Allerhöchsten Erlaß angeordnet, daß **zur Förderung der Neugestaltung der evangelischen Kirchen-Verfassung noch im laufenden Jahre in den sechs östlichen Provinzen des Staates außerordentliche Provinzial-Synoden abgehalten werden, denen die bisher ergangenen Verordnungen über die Gemeinde- und Kreis-Synodal-Verfassung zu erneuter Prüfung, sowie die zu treffenden Anordnungen über die Einrichtung von Provinzial-Synoden zur Begutachtung vorgelegt werden sollen.**

Diese außerordentlichen Provinzialsynoden werden aus der Wahl der Kreissynoden hervorgehen. Zu diesem Zwecke werden die Kreissynoden einzeln oder mehrere, je nach der Größe und geschichtlichen Zusammengehörigkeit, zu einer Bezirks-Synode vereinigt und als Wahlkörper berufen werden. Jede **Bezirks**-Synode soll vier Abgeordnete erwählen, einen Superintendenten, einen andern Geistlichen und zwei weltliche Mitglieder. Diejenigen Kreis-Synoden, welche **einzeln** als Wahlkörper berufen werden, erwählen einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten, denen als drittes Mitglied der vorsitzende Superintendent der Kreis-Synode hinzutritt. Wählbar sind als Deputirte geistlichen Standes die vollberechtigten geistlichen Mitglieder der Kreis-Synoden, als Deputirte weltlichen Standes die selbständigen Mitglieder aller zum Wahlkörper gehörigen evangelischen Pfarrgemeinden.

Außer den gewählten Mitgliedern können durch landesherrliche Ernennung einige geistliche und weltliche Mitglieder zur Provinzial-Synode berufen werden; die Zahl derselben soll jedoch den sechsten Theil der Gesammt-Synode nicht übersteigen.

Bei den Berathungen der außerordentlichen Provinzial-Synoden sollen im Wesentlichen die Grundsätze der Kirchenordnung für Westfalen und der Rheinprovinz zu entsprechender Anwendung kommen.

Der Entwurf für die weitere dauernde Gestaltung der Provinzial-Synodalordnung, welcher den Verhandlungen mit den **außerordentlichen** Synoden zur Unterlage dienen soll, ist unter Beachtung der dagegen zur Sprache gebrachten Erinnerungen in mehreren Punkten wesentlich verändert worden.

Bestimmung und Aufgabe der Provinzial-Synoden soll es sein, »**unter Wahrung des Bekenntnißstandes der einzelnen Gemeinden und ihrer Stellung zur Union, in regelmäßig wiederkehrender Versammlung die evangelische Kirche der Provinz zu vertreten und deren Interessen zu fördern.**«

Indem somit an die Spitze der Synodal-Ordnung ausdrücklich der Grundsatz gestellt ist, daß die Provinzial-Synode »die evangelische Kirche der Provinz« vertreten solle, ist die Bestimmung derselben sowohl den Wahlkörpern wie den landesherrlichen Kirchenbehörden gegenüber klar festgestellt.

Sobald die Berathungen der außerordentlichen Provinzialsynoden zum Abschluß gelangt sein werden und die dauernde Gestaltung der Kirchengesetze über die Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassung demgemäß zur schließlichen Entscheidung kommen soll, wird zu beurtheilen sein, inwieweit und in welcher Gestalt die Gesetzgebung des Staats und die Mitwirkung des Landtags erforderlich sein wird, **um die Bestimmung der Verfassung, nach welcher die evangelische Kirche ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten soll, zur endgültigen und vollen Ausführung zu bringen.**

Zollerleichterungen und Petroleumzoll.

Bereits in der vorjährigen Session des Zoll-Parlaments wurde ein Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zollvereins-Tarifs vorgelegt, dessen Absicht dahin ging, eine **durchgreifende Vereinfachung des Zolltarifs** durch Beseitigung der Zölle für unerhebliche Gegenstände und eine **Erleichterung des Verkehrs und des Verbrauchs** durch Zollbefreiung der wesentlichsten Hülfsmittel des Gewerbfleißes und durch **Zollbefreiungen oder Zollherabsetzungen für nothwendige Lebensmittel** durchzuführen. Es leitete hierbei der Gesichtspunkt, daß es die Aufgabe der Steuerreform sei, die nicht zu entbehrenden Erträgnisse des Zoll- und Steuersystems mit der möglichst geringen Belastung des Verkehrs und Verbrauchs aufzubringen.

Der bezeichnete Entwurf ist nicht zum Gesetz geworden, weil es nicht gelang, eine Verständigung über die Mittel zur Deckung der von der vorgeschlagenen Tarifreform zu gewärtigenden Einnahme-Ausfälle herbeizuführen.

Die für die erleichternde Reform leitenden Gesichtspunkte haben die Anerkennung des Zollparlaments schon damals gefunden, indem dasselbe den vorgeschlagenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen fast überall seine Zustimmung ertheilt hat.

Die Regierungen haben sich deshalb bewogen gefunden, den im vorigen Jahre unerledigt gebliebenen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs, wieder vorzulegen.

Indeß haben die inzwischen gemachten Erfahrungen es räthlich erscheinen lassen, die Tragweite des Entwurfs auszudehnen.

Die wichtigsten der neu hinzugetretenen Reformvorschläge betreffen die **Reis- und die Eisenzölle**.

Reis ist ein weit verbreitetes und namentlich auch in den Verbrauch der minder wohlhabenden Klassen eingedrungenes Nahrungsmittel, und es ist großer Werth darauf zu legen, daß demselben in immer weiteren Kreisen Eingang verschafft werde, da es bei ungünstigen Ernteausfällen eine wirksame Ergänzung des Vorraths für den Nahrungsbedarf der Bevölkerung nur dann bietet, wenn die Gewohnheit des Reisgenusses sich bereits eingebürgert hat. **Der Entwurf schlägt deshalb die Herabsetzung des Zolls auf Reis von 1 Thlr. auf 15 Sgr. vor.**

Was die **Eisenzölle** betrifft, so ist schon durch den Handelsvertrag mit Oesterreich eine Herabsetzung des Roheisenzolles von 7½ auf 5 Sgr. pro Centner herbeigeführt; dies fordert weiter zu einer Revision des Eingangszolls für Materialeisen und grobe Eisenwaaren auf.

Das Eisen in seinen verschiedenen Formen bildet den Rohstoff für eine sehr umfangreiche Industrie, es liefert das Material für die Maschinen und Werkzeuge aller Zweige erzeugender Thätigkeit und des zu großartigster Bedeutung entwickelten Transportwesens (Eisenbahnen u. s. w.); es findet steigende Verwendung für Bauten aller Art, bei welchen, falls der Unterschied des Preises nur gering ist, das dauerhaftere Eisen an die Stelle des Holzes tritt. Der Eisenverbrauch des Zollvereins steht aber in seinem Verhältnisse zur Bevölkerung noch weit zurück hinter dem Eisenverbrauch nicht nur Englands, sondern auch Frankreichs, und da das Eisen vorzugsweise zu Werkzeugen der Landwirthschaft, des Handwerks, der Industrie und des Transports verwendet wird, so bildet der Eisenverbrauch Maßstab und Förderungsmittel für wirthschaftlichen Wohlstand und wirthschaftliche Kraft der Bevölkerung.

Die Vertheuerung des Eisens verhindert die Entwickelung industrieller Thätigkeit in umfangreichen Gebietstheilen. Einstimmig macht man in den Ostsee-Provinzen die Eisenzölle wesentlich mit verantwortlich für das Zurückbleiben der wirthschaftlichen Entwickelung jenes Gebietes, und die in Folge der letzten Mißernte dort aufgetretenen Nothstände sind zu ernst, der Zusammenhang der industriellen und landwirthschaftlichen Entwickelung mit der leichten Beschaffung des Eisens zu augenscheinlich, als daß der Zollverein nicht dringende Veranlassung finden sollte, einen neuen Schritt in der ermäßigenden Reform der Eisenzölle zu thun.

Die Ausfälle an den Zolleinnahmen, welche durch die beantragten Zollbefreiungen und Ermäßigungen entstehen würden, betragen im Ganzen über 1 Million Thaler.

Diesen Ausfällen tritt jedoch eine Reihe von anderen Verminderungen der Zolleinnahmen aus den letzten Jahren hinzu.

Der Tarif des Zollvereins hat seit dem Jahre 1865 in rascher Folge eine Reihe durchgreifender Herabsetzungen erfahren, deren Geldbetrag sich wie folgt berechnet:

1) durch den Handelsvertrag mit Frankreich ...	4,709,000	Thlr.
2) durch den Vertrag mit Oesterreich vom 11ten April 1865	776,000	»
3) durch den Vertrag mit Belgien	152,000	»
4) durch den Vertrag mit Oesterreich vom 9ten März v. J.	1,253,000	»
zusammen	6,890,000	Thlr.

Die in dem vorliegenden Entwurfe vorgeschlagenen Erleichterungen würden den Gesammtausfall auf **7,900,000** Thlr. erhöhen.

Nachdem hiernach seit 1865 eine Reihe der erheblichsten Zollermäßigungen und Zollbefreiungen ins Leben getreten ist, ohne daß irgendwie eine Mehrbelastung erfolgt wäre, erscheint es unerläßlich, daß der weiteren jetzt vorgeschlagenen Erleichterung eine ausreichende Deckung gegenüber gestellt werde.

Der Entwurf bringt daher wiederholt die Wiedereinführung des früheren Zollsatzes auf Petroleum in Vorschlag.!

Dieser erst in den letzten Jahren in großem Umfange auf den Markt gekommene Artikel war früher der allgemeinen Eingangsabgabe unterworfen. Im Jahre 1863 verständigte man sich dahin, unreines Steinöl rc. zollfrei einzulassen, für gereinigtes dagegen es bei der allgemeinen Eingangsabgabe (15 Sgr. pro Centner) zu belassen. Vom 1. Juli 1865 ab wurde durch Aufhebung der allgemeinen Eingangsabgabe auch Petroleum von jedem Eingangszolle befreit.

Der seit diesem Zeitpunkte eingetretene außerordentliche Aufschwung des Petroleumverbrauchs hat bekanntlich nicht in der Aufhebung jener Eingangsabgabe, sondern in der reichen Petroleum-Ausbeute in den Vereinigten Staaten und den daraus resultirenden niedrigen Preisen seine Veranlassung. Die Petroleumpreise sind vom Jahre 1865, wo sie 16 bis 17 Thaler für den Centner betrugen, bis zum Jahre 1868 auf 7 bis 8 Thaler herabgegangen. Der Verbrauch des Petroleums im Zollvereine aber steigerte sich vom Jahre 1865, in dessen zweitem Halbjahr die Einfuhr 329,347 Ctr. betrug, bis zum Jahre 1868 auf 1,725,000 Ctr.

Indem die Bundesregierungen das Petroleum bei seiner allgemeinen Verbreitung als einen Steuergegenstand erkannten, welcher auch bei sehr niedriger Besteuerung einen ausreichenden Ersatz für die erwähnten Ausfälle zu bieten vermöge, waren sie überzeugt, daß der Steuersatz schon deshalb sehr gering zu bemessen sei, weil der Petroleumverbrauch in die minder wohlhabenden Klassen hinabreicht. Der vorgeschlagene Satz beträgt nur etwa 6⅔ Prozent des Werthes der Waare, noch nicht 2 Pfennige auf das Pfund Petroleum. Dieser Steuersatz ist so niedrig, daß er weder einen fühlbaren Druck auf die Steuerzahler üben, noch eine irgend ins Gewicht fallende Einschränkung des Verbrauchs herbeiführen wird. Hat sich doch der Verbrauch unter Preisschwankungen, die oft in einem Monate ein Vielfaches des vorgeschlagenen Steuersatzes betrugen, in dem oben dargestellten ungeheuren Maßstabe entwickelt!

Bei der Berathung im Zollparlament über die Tarifvorlage haben die lebhaftesten Kämpfe zwischen den Vertretern des Schutzzolls und des Freihandels stattgefunden, namentlich in Betreff der Eisenzölle, indem von der einen Seite deren einstweilige Beibehaltung in bisheriger Höhe, von anderer Seite die sofortige gänzliche Aufhebung gefordert wurde. Doch fanden schließlich die Vorschläge der Regierung, welche eine vermittelnde Stellung bezeichnen, die Zustimmung der Mehrheit der Versammlung.

Ueberhaupt sind die von der Regierung beantragten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen in der bisherigen Berathung durchweg angenommen worden; es wird sich nun in der nächsten (heutigen) Sitzung des Parlaments darum handeln, ob andererseits die Belegung der Mineralöle mit einem mäßigen Zoll, welche die Regierung als den nothwendigen Ersatz für die Zollerleichterungen ansieht, die Zustimmung des Parlaments finden wird.

Die Regierung hat sich auf das Bestimmteste dahin erklärt, daß sie nicht blos mit Rücksicht auf das augenblickliche finanzielle Bedürfniß, sondern im Interesse einer richtigen Zollpolitik überhaupt nur unter dieser Bedingung die sonstigen Zollbefreiungen und Ermäßigungen einführen könne.

Es handelt sich in Kürze darum, auf der **einen** Seite eine Reihe wichtiger Erleichterungen für den Verbrauch von Lebensmitteln, so wie von Hülfsgegenständen für Landbau und Gewerbe, und gleichzeitig eine wünschenswerthe Vereinfachung des Tarifs durchzuführen, — auf der **anderen** Seite als Ersatz für diese Erleichterungen eine geringe Besteuerung der Mineralöle, welche von vorn herein nicht drückend, in Kurzem voraussichtlich vermöge der Entwickelung der Petroleum-Industrie ganz verschwindend sein würde.

Durch die Entscheidung des Zollparlaments über den letzteren Punkt wird zugleich entschieden werden, ob die Tarifreform im Ganzen zur Verwirklichung gelangt oder nicht.

Als das Zollparlament errichtet wurde, galt es mit Recht als ein besonderer Vorzug der neuen Einrichtung, daß wünschenswerthe Reformen nicht mehr durch das Widerstreben einzelner Glieder des Zollvereins gegen das Interesse der Gesammtheit vereitelt werden können. Möge dieser Gewinn nicht dadurch aufgehoben werden, daß die wirthschaftlichen Reformen im Zollbunde jetzt von politischen Gesichtspunkten und Bestrebungen abhängig gemacht werden.

Ueber die Stellung der Regierung in der Tariffrage

hat der Präsident des Bundeskanzler-Amtes Delbrück am Schlusse einer größern Rede folgende Erklärung abgegeben: »Es ist bereits im vorigen Jahre von dieser Stelle aus erörtert worden, daß es eine im Interesse des Finanzhaushalts sämmtlicher Vereinsstaaten begründete Forderung ist, von den Zöllen eine Einnahme zu haben, welche wenigstens nicht im Rückschreiten begriffen ist, von den Zöllen eine Einnahme zu haben, die mit der steigenden Vermehrung der Bevölkerung und mit dem steigenden Wohlstande steigt. Die Ergebnisse der letzten Jahre, hervorgerufen durch die großen Ermäßigungen, welche der Vereinszolltarif im Jahre 1865 und in späteren Jahren erfahren hat, haben zu einem Zustande geführt, welcher dieser berechtigten Forderung nicht entspricht. Auch ohne weitere Ermäßigung des Zollvereinstarifs würde für die verbündeten Regierungen die Aufgabe vorgelegen haben, auf eine Erhöhung der Einnahmen von dem Verkehr mit dem Auslande Bedacht zu nehmen.

Wenn die Regierungen Ihnen jetzt nun eine Vorlage machen, welche weitere erhebliche Zollbefreiungen und Zollerleichterungen zum Zweck hat, welche dahin zielt, die Besteuerung des Landes in Beziehung auf wichtige Verbrauchsgegenstände zu ermäßigen, so müssen sie ganz unbedingt daran festhalten, daß den Staatskassen ein Ersatz dafür gewährt werde. Die Regierungen haben nach sorgfältiger Erwägung nicht geglaubt, Ihnen einen geeigneteren Artikel vorschlagen zu können, als das Petroleum. Es könnte sich ja um manche andere Gegenstände noch handeln, die Regierungen glauben jedoch, daß eine Erhöhung des Zolles beispielsweise für Kaffee weit empfindlicher den Verbrauch und die Verbraucher treffen würde, als eine Zollbelegung des Petroleums.

Die Frage, um die es sich hier handelt, ist im vorigen Jahre erschöpfend erörtert worden; ich kann nicht den Anspruch machen, viel Neues darüber beizubringen, ich kann nur darauf hinweisen, daß die seitdem gemachten Erfahrungen bestätigt haben, daß die Verhältnisse, unter welchen der Verbrauch von Petroleum stattfindet, derart sind, um diesen Artikel mit einem Zollsatze, der im Verhältniß zum Werth sehr unerheblich ist, zu belegen. Wie gesagt, meine Herren, einen geeigneteren Gegenstand konnten Ihnen die verbündeten Regierungen nicht vorschlagen, sie mußten aber und sie hatten die Pflicht, Ihnen einen finanziellen Ersatz vorzuschlagen für die von der gegenwärtigen Vorlage zu erwartende Mindereinnahme, indem sie nur unter dieser Voraussetzung im Stande waren, eine Vorlage zu machen, welche eine solche Mindereinnahme zur nothwendigen Folge hat.

Unser König hat die Reise nach Hannover, Bremen u. s. w. am Sonntag Nachmittag in Begleitung des Grafen von Bismarck, des Kriegs-Ministers von Roon und eines großen Gefolges angetreten und ist Abends 8 Uhr in Hannover eingetroffen. Se. Majestät wurden daselbst auf dem Bahnhof von den Königlichen und städtischen Behörden ehrfurchtsvoll empfangen und von dem versammelten Publikum mit lebhaftem Zurufe begrüßt.

Der König dankte den städtischen Behörden für den festlichen Empfang, fügte jedoch hinzu: er habe besondere Veranstaltungen nicht gewünscht, da er schon nach kurzer Zeit wieder gekommen sei und noch oft zu kommen gedenke.

Der König nahm im Georgspalais Wohnung, wo ihm von den Gesangvereinen der Stadt eine Abendmusik gebracht wurde.

Am Montag Vormittag fand auf dem schönen Waterloo-Platz eine große Parade statt, bei welcher der König auf seinem Schlachtroß Sadowa in alter Rüstigkeit erschien und von der überaus zahlreichen Menge wiederum herzlich begrüßt wurde. Nach der Parade nahm der Fürst eine Reihe von Anstalten der Stadt in Augenschein und ertheilte Audienzen. Am Abend besuchte er die Festvorstellung des Theaters. Am Dienstag in aller Frühe erfolgte die Abreise nach Bremen, wo dem Könige der freudigste Empfang bereitet war.

Verantwortlich: E. Liedtke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 25. **Provinzial-Correspondenz.** 23. Juni 1869

Siebenter Jahrgang.

Thronreden Sr. Majestät des Königs zum Schluß des Zollparlaments und des Reichstages am 22. Juni 1869.

I.

Geehrte Herren vom Deutschen Zollparlamente!

Ihrer angestrengten Thätigkeit ist es gelungen, die Berathung der Ihnen von den verbündeten Regierungen gemachten Vorlagen in kurzer Zeit zu Ende zu führen.

Die Handels-Verträge mit der Schweiz und mit Japan haben Ihre Zustimmung erhalten. Die Einmüthigkeit, mit welcher dieselbe ertheilt ist, beweist, daß auch Sie in diesen Verträgen, deren einer die auf nachbarlichen Verhältnissen beruhenden Beziehungen des mannichfaltigsten täglichen Verkehrs zu erleichtern bestimmt ist, während der andere für die Schifffahrt und den Handel im fernen Osten eine breitere Grundlage schafft, weitere Fortschritte in der Ausbildung der internationalen Beziehungen des Zollvereins erkannt haben.

Mit nicht minderer Einmüthigkeit haben Sie dem Vereins-Zollgesetze und dem damit in Verbindung stehenden Gesetze über den Schutz der Zollgrenze im Hamburger Freihafengebiete Ihre Genehmigung gegeben. Die von Ihnen beschlossenen Abänderungen beider Gesetze haben die Zustimmung des Bundesrathes gefunden. Es hat den verbündeten Regierungen zur lebhaften Befriedigung gereicht, sich mit Ihnen sowohl über die Richtungen, in welchen die Zollgesetzgebung des Vereins der Reform bedurfte, als über die Mittel, durch welche diese Reform zur Ausführung zu bringen ist, durchweg in vollem Einverständniß zu finden. Ich hoffe, daß das wichtige organische Gesetz, welches an die Stelle einer dreißig Jahre alten Gesetzgebung zu treten bestimmt ist, in befriedigender und dauernder Weise die Anforderungen vermitteln werde, welche die rasche und vielseitige Entwickelung des Verkehrs und die finanziellen Interessen des Vereins an die Zollverwaltung zu stellen haben.

Die Aenderungen, welche Sie aus Rücksicht auf eine, für die wirthschaftlichen Verhältnisse des Vereins in hohem Grade wichtige Industrie in dem Gesetze über die Besteuerung des Zuckers beschlossen haben, entfernen sich nicht von den Gesichtspunkten, welche die verbündeten Regierungen bei der Vorlegung dieses Gesetzes im Auge hatten. Die Besteuerung des Zuckerverbrauchs im Ganzen wird eine Ermäßigung und die Einnahme des Vereins aus diesem Verbrauche wird eine Erhöhung erfahren, welche einen Theil der, in den letzten Jahren durch zahlreiche Zollbefreiungen und Ermäßigungen veranlaßten Einnahme-Ausfälle decken wird.

Die Revision des Vereins-Zolltarifs ist zu Meinem Bedauern nicht zum Abschluß gelangt. Ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß die Verschiedenheit der Meinungen über die finanziellen Aufgaben des Vereins, welche diesen Abschluß verhindert hat, mit der Zeit ihre Ausgleichung finden werde, und Ich entlasse Sie, geehrte Herren, mit dem Wunsche und der Zuversicht, daß auch in diesem Jahre Ihre Vereinigung dazu beigetragen habe, das Band zu befestigen, welches die gemeinsamen Institutionen um alle deutschen Länder knüpfen.

II.

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes.

Sie stehen am Schlusse einer Session voll angestrengter Thätigkeit, deren Ergebnisse für die Fortbildung der Bundesverhältnisse und für die Entwickelung der Wohlfahrt Norddeutschlands segensreich sein werden.

Durch das Wahlgesetz für den Reichstag ist die Bildung der Volksvertretung des Norddeutschen Bundes auf der Grundlage der Verfassung endgültig und gleichmäßig geregelt.

Der Entwurf einer Gewerbe-Ordnung ist von Ihnen mit der eingehenden Sorgfalt berathen worden, welche der Wichtigkeit und Vielseitigkeit seines Inhalts entsprach. Nachdem der Bundesrath Ihren Beschlüssen seine Zustimmung ertheilt hat, ist durch allseitiges Entgegenkommen in den zahlreichen Einzelnheiten, welche zu Meinungsverschiedenheiten Veranlassung geben konnten, ein Werk zu Stande gebracht, welches der freien Bewegung gewerblicher Thätigkeit neue, und der gesammten Bevölkerung des Bundesgebietes gemeinsame Bahnen eröffnet.

Die Uebereinstimmung der Heereseinrichtungen im Norddeutschen Bunde und im Großherzogthum Baden hat den Abschluß eines Vertrages gestattet, welcher durch Herstellung der militärischen Freizügigkeit zahlreichen Angehörigen des Bundes, so wie des Großherzogthums wesentliche Erleichterungen in der Erfüllung ihrer Wehrpflicht darbietet.

Die von Ihnen genehmigten Postverträge mit Schweden, den Niederlanden, Italien, dem Kirchenstaat und Rumänien bilden eine werthvolle Ergänzung der Verbesserungen des internationalen Postverkehrs, welche sich an die Reformen unserer Portotaxe angeschlossen haben.

Ebenso sind den mit Italien und der Schweiz abgeschlossenen Handelsverträgen die von Ihnen genehmigten Literar- und Konsular-Konventionen ergänzend hinzugetreten.

Das Gesetz über die Beschlagnahme der Arbeits- und Dienstlöhne hat in der von Ihnen beschlossenen Fassung die Zustimmung der verbündeten Regierungen erhalten.

Das Gesetz über die Gewährung der Rechtshülfe bezeichnet einen entscheidenden Schritt zur Erfüllung einer verfassungsmäßigen Aufgabe des Bundes, deren vollständige Lösung durch die Arbeiten zur Herstellung der gemeinsamen Civil- und Strafprozeß-Ordnung und des gemeinsamen Strafgesetzbuches erstrebt wird.

Die Erhebung der Deutschen Wechsel-Ordnung und des Deutschen Handelsgesetzbuches zu Bundesgesetzen, und die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen sichern die einheitliche Fortentwickelung des den Bundesangehörigen früher schon thatsächlich gemeinsamen Handelsrechtes. In dem Ober-Handelsgerichte begrüße Ich zugleich eine Erweiterung der Bundeseinrichtungen, welche eine neue Bürgschaft dafür gewährt, daß der Norddeutsche Bund die gemeinsamen Institutionen, deren er zur Erfüllung seiner nationalen Aufgaben bedarf, zu schaffen und auszubilden wohl befähigt ist, wenn das bundestreue Zusammenwirken der Regierungen unter sich und mit der Volksvertretung von gegenseitigem Vertrauen getragen wird.

Der aus Ihrer Initiative hervorgegangene Gesetzentwurf, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, begegnete den übereinstimmenden Absichten des Bundesraths und hat dessen Zustimmung gefunden.

Die Umwandlung der in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Stempelabgabe für Wechsel in eine Bundessteuer vollendet durch Beseitigung der mehrfachen Besteuerung der im Bundesgebiete umlaufenden Wechsel die Einheitlichkeit des Verkehrs-Gebiets und sichert ebenso wie das Gesetz über die Portofreiheiten, dem Bunde eine Steigerung seiner eigenen Einnahmen. Beide Gesetze bedingen aber eine der Erweiterung der Bundeseinnahmen gleichkommende Beschränkung der den Landesfinanzen zu Gebote stehenden Mittel und führen deshalb nicht zu einer wirksamen Ermäßigung der Matrikular-Beiträge.

Ueber anderweite, von den verbündeten Regierungen zur Verminderung der Matrikular-Beiträge vorgeschlagene Maßregeln ist zu Meinem Bedauern eine Einigung nicht erzielt worden. Es wird daher zunächst den Landesvertretungen die Aufgabe zufallen, die Ausfälle, welche durch Ermäßigungen der Abgaben vom Verkehr entstanden sind, durch Einschränkung der Staatsausgaben, oder durch Bewilligung solcher Abgaben zu decken, welche der Gesetzgebung der Einzelstaaten unterliegen.

Durch die Genehmigung des Bundeshaushalts-Etat und der Erweiterung der Marine-Anleihe haben Sie dem Bunde die zur Erfüllung seiner Aufgabe im nächsten Jahre nöthigen Mittel gesichert und zugleich der Durchführung des Planes für die Entwickelung der Bundesmarine die finanzielle Gewährleistung für die Zukunft gegeben.

Vor wenigen Tagen war Ich Zeuge der nahezu erreichten

Vollendung des ersten Deutschen **Kriegshafens**, eines Denkmals, welches vor Europa die Thatkraft und Einsicht bekundet, mit welcher Deutscher Fleiß in dreizehnjährigem Kampfe den Elementen die Erfüllung einer großen nationalen Aufgabe abgerungen hat. In der lebendigen und werkthätigen Theilnahme, mit welcher die Bevölkerung der Deutschen Küstengebiete die Entwickelung des Bundes in der Richtung unserer maritimen Interessen begleitet und fördert, habe Ich mit freudiger Genugthuung den Ausdruck des nationalen Bewußtseins erkannt, welches mit wachsender Kraft alle Theile des gemeinsamen Vaterlandes durchdringt und die Keime, welche wir in der Bundesverfassung gemeinschaftlich gelegt haben, zur Entwickelung bringt.

Gern gebe ich Mich daher der Zuversicht hin, daß die verbündeten Regierungen in ihrem Streben nach Befestigung und Vervollkommnung der gemeinsamen Einrichtungen auch ferner die Ermuthigung finden werden, welche ihnen bisher die entgegenkommende Förderung ihrer Bemühungen von Seiten des Reichstages gewährt hat.

Das einmüthige Zusammenwirken der verbündeten Regierungen und der Volksvertretung in der ihnen obliegenden gemeinsamen Arbeit an Deutschlands Wohlfahrt wird mit Gottes Hülfe auch ferner, wie bisher, die Zuversicht stärken, mit welcher Deutschland auf die Erhaltung und Befestigung seines inneren wie seines äußeren Friedens rechnet.

In dieser Zuversicht, meine Herren, spreche Ich die Hoffnung aus, Sie im nächsten Jahre, und zwar bald nach dem Beginn desselben, an dieser Stelle wieder zu begrüßen.

Die jüngste Reise des Königs

war von Schritt zu Schritt von den erhebendsten Eindrücken und von der reichsten Genugthuung für unseren Monarchen begleitet; dieselbe hat zugleich eine hohe Bedeutung für das politische Bewußtsein in Norddeutschland gewonnen.

Der Empfang des Königs in der Stadt Hannover hat von Neuem die Ueberzeugung bestätigt, daß in der Hauptstadt der früheren hannoverschen Monarchie die Befriedigung über die neue Ordnung der Dinge und die persönliche Verehrung für den neuen Landesherrn bereits einen weiten und festen Boden gewonnen haben. Es wäre thöricht und unbillig, zu erwarten oder zu behaupten, daß in der früheren hannoverschen Residenz die Herzen in allen Kreisen schon jetzt dem Fürsten ebenso einmüthig wie anderwärts entgegenschlagen sollten, — König Wilhelm selbst ist, wie man weiß, von einer solchen Erwartung und Selbsttäuschung gerade am weitesten entfernt. Aber es ist eine um so bedeutsamere und laut zeugende Thatsache, daß unserem Könige von einem erheblichen Theile der hannoverschen Bürger in der herzlichsten und unbefangensten Weise Huldigungen der Verehrung und patriotischen Hoffnung dargebracht worden sind, vor welchen die Regungen politischen Unmuths durchaus verstummten. Des Königs Empfang in Hannover hat unwiderleglich gezeigt, daß das Vertrauen zu der neuen Ordnung der Dinge in dem Bewußtsein der dortigen Bürgerschaft bereits eine feste Stätte gefunden hat.

Dieser Eindruck und Erfolg des Königlichen Besuchs wird durch den weiteren Verlauf der Reise unfehlbar noch erhöht worden sein; denn die Kundgebungen patriotischer Begeisterung, welche den König an den Gestaden der Nordsee und in der Provinz Hannover begleitet haben, sind dazu angethan, auch zweifelnde Gemüther durch die erhebende Gewißheit mit fortzureißen, daß es sich hier in Wahrheit um Höheres handelt, als bei sonstigen fürstlichen Besuchen, daß König Wilhelm überall, wo er erscheint, als der Träger des wiedererwachten Bewußtseins deutscher Einheit und Macht begrüßt und gefeiert wird.

In Bremen vor Allem, der altehrwürdigen Reichs- und Hansestadt, wurde die hohe Bedeutung des Königlichen Besuchs tief empfunden und klar ausgesprochen. »Was wir feiern, so wurde verkündet, ist ein großes weltgeschichtliches Ereigniß, welches heute zum ersten Male in der Person seines höchsten Trägers in sichtbarer leiblicher Gestalt uns nahe tritt: die Wiedergeburt des deutschen Vaterlandes, verkörpert in dem Monarchen, welchem die ungelöste Aufgabe unserer alten Kaiser unter verheißungsvollen Zeichen zugefallen ist."

Bei der Weihe des **Kriegshafens** an der Jahde, welcher nunmehr den Namen unseres ruhmreichen Königs führt, trat die patriotische und nationale Bedeutung der Königlichen Reise unmittelbar und thatsächlich hervor: „Preußen bringt, nach den Worten des **Kriegs- und Marine-Ministers von Roon**, mit diesem Kriegshafen eine Morgengabe dem Bunde, den es aufgerichtet hat, als einen Bund der Gemeinsamkeit und des Anschlusses an das große Deutschland«; die neue Schöpfung ist »ein neues Denkmal der Kraft des Vaterlandes und zugleich ein neues Pfand für das Gedeihen und die wachsende Größe desselben."

In Ostfriesland schlugen dem Könige die Herzen einer Bevölkerung entgegen, welche die Segnungen früherer Herrschaft des Hohenzollernschen Hauses in dankbarer Erinnerung bewahrt hat, und welche sich glücklich schätzt, das Band der Liebe und Treue zu erneuern. In der herzlichsten und ergreifendsten Weise wurde dem neuen Landesherrn dort der Ausdruck des Vertrauens und froher Hoffnung auf eine segensreiche Zukunft entgegengebracht.

Schließlich erhielt der deutsch-nationale Gedanke, welcher durch des Königs Reise so lebhaft angeregt worden ist, in Osnabrück noch einmal begeisterten Ausdruck; es kam hier die überwältigende geschichtliche Bedeutung des Augenblicks zur Geltung, wo im Gegensatze gegen frühere Jahrhunderte des Unfriedens und des Zwiespaltes jetzt „ein mächtiges Haupt von 30 Millionen geeinigter Deutscher, der ruhmgekrönte Feldherr Gesammtdeutschlands" gefeiert werden kann.

Gleichzeitig aber begrüßte Osnabrück, ebenso wie Ostfriesland, in dem Könige mit herzlicher Freudigkeit den neuen Landesherrn, der „seine neuen Unterthanen in sein Herz geschlossen", und den sie „als ihren gerechten, wohlwollenden und tapferen Landesvater auch ihrerseits als treue Unterthanen in ihr Herz schließen wollen."

So darf der König auf diese Reise in doppelter Beziehung mit vollster Genugthuung zurückschauen: sie war von Anfang bis zu Ende eine neue Bestätigung der raschen und segensreichen Verschmelzung der jüngst gewonnenen Landestheile mit dem Wesen und Geiste der alten preußischen Monarchie, — sie war ferner eine neue erhebende Bestätigung des Bewußtseins der wiedergewonnenen Einheit, welches unwiderstehlich und mit siegreicher Zuversicht alle deutschen Herzen erfüllt.

Der König selbst hat die nationale Bedeutung, welche seinem Erscheinen überall beigemessen wurde, wiederholt mit dankbaren und ergreifenden Worten erkannt. Indem er aber die Vorsehung pries, die durch ihn ein großes, ungeahntes Werk zu Stande kommen ließ, fügte er mit einem Blicke in die Zukunft hinzu: „Noch ist nicht Alles erfüllt, was die Sehnsucht der Lebenden wünscht und auch die zum neuen Bunde Geeinigten werden den Uebergang oft schwer genug empfinden; aber ein späteres Geschlecht wird die Frucht ernten und den Ausbau des Hauses sehen, zu dem wir den Grund gelegt haben."

Von der Reise des Königs

sollen hier in kurzem Ueberblick die Hauptmomente seit dem Einzuge des Monarchen in **Bremen** nachgetragen werden.

Die alte Hansestadt hatte die glänzendsten Vorbereitungen zum Empfange des Königlichen Gastes getroffen, welcher von der Bevölkerung mit dem Ausdrucke lebhaftester Freude begrüßt wurde.

Der präsidirende Bürgermeister der Stadt richtete an den König bei der Ankunft folgende Worte:

»Indem ich Ew. Majestät in Bremens Mauern auf das Freudigste Willkommen heiße, spreche ich nur aus, was die ganze Bevölkerung belebt und begeistert, den Dank und die Freude über den Besuch, womit Ew. Majestät unsern Staat beehren, mit dem Wunsche, daß Ew. Majestät in unserem schlichten und einfachen Bremen sich wohl fühlen mögen. Der Senat und die Bürgerschaft werden ihr Möglichstes thun, daß dieser Wunsch in Erfüllung gehe. In dieser Hoffnung heiße ich Ew. Majestät nochmals auf's Herzlichste Willkommen.«

Der Bürgermeister fügte später hinzu: Der König möge aus der allgemeinen Verehrung die Dankbarkeit erkennen für die glückliche Wendung der Ereignisse, die er für Deutschland herbeigeführt habe.

Der König erwiderte:

„Ich bin in der That überrascht von der ungemeinen Herzlichkeit des Empfanges, wie Sie Mir denselben bei Meinem Eintritt in die Stadt bereitet haben. Leider habe Ich Meinen Besuch zweimal aufschieben müssen, wodurch Ich Ihnen Umstände verursacht, die nicht gering gewesen sein können, denn Ihre Veranstaltungen sind ja überaus prächtig. Um so mehr bin Ich jetzt erfreut, in Bremen zu sein, da Preußen und Bremen ja immer befreundet gewesen sind.

Sie haben Mir von den Ereignissen gesprochen, welche

eine so glückliche Wendung der Dinge in Deutschland herbeigeführt haben, und dabei auch Meiner besonders gedacht. In der That ist nicht Jeder so glücklich, eine so günstige Wendung in den Geschicken des Vaterlandes herbeizuführen, und Ich denke dabei Meines hochseligen Königlichen Bruders, dem es nicht beschieden war, dieselben Ideen, deren Träger ja auch Er war, durchzuführen. Aber auch Mir würde es nicht möglich gewesen sein, wenn der Allmächtige Mir nicht so ausgezeichnete Räthe und Diener gegeben (wobei Seine Majestät auf den Minister-Präsidenten, Grafen Bismarck, zeigten)."

Nach einem vorläufigen kurzen Aufenthalte in Bremen fuhr der König gegen Mittag über Geestemünde nach **Bremerhafen**.

Hier harrte der Ankunft des Königs die zweite Deutsche **Nordpol-Expedition**. Die beiden großen Schiffe »**Germania**« und »**Hansa**« lagen im Hafen bereit; doch war es der Wunsch aller Betheiligten, daß unser König die Ausfahrt mit seiner Gegenwart weihen und segnen möge.

Der Vorsitzende des Vereins, welcher die Vorbereitungen für die Fahrt geleitet hatte, richtete in Gegenwart Sr. Majestät des Königs eine Ansprache an die Theilnehmer, die er folgenderweise schloß:

Und nun Ihr, die Ihr scheidet, und Ihr, die Ihr zurückbleibt, vereinigt Euch in diesem feierlichen Augenblicke nach guter alter Sitte zu einem Hoch! und abermals Hoch! auf den uns durch seine Gegenwart hoch beehrenden erhabenen Monarchen, auf unser Vaterland, dessen mächtiger Schutz Er ist und zu einem Glückauf auf die beiden Schiffe, welche unter der uns von Ihm verliehenen nationalen Flagge der Wissenschaft dienen wollen, auf die »Germania« und die »Hansa« und deren Besatzung. Ein dreimal donnerndes Hoch!

Bei der Rückkehr nach Bremen wurde der König von der Bevölkerung wiederum begeistert empfangen und folgte der Einladung des Senats zu einem Festmahle im Rathhause.

Während des Mahls brachte der Präsident des Senats mit folgender Anrede ein Hoch auf den Königlichen Gast aus:

Welcher Mensch liebt nicht sein Haupt und hält es hoch in Ehren! Was aber von dem einzelnen Menschen gilt, das gilt auch von einem Volke, zumal wenn dieses weiß, daß mit seinem Haupte in der engsten Verbindung ein Herz steht, das voll Liebe für das Volk ist und nur darauf sinnt, dieses glücklich zu machen. Das trifft denn bei Ew. Majestät in jeder Hinsicht zu. Insbesondere verehren die Bürger Bremens in Ew. Majestät den Wiederhersteller der Größe und Ehre Deutschlands und sind stolz darauf, Genossen des neu erstandenen Vaterlandes zu sein.

Heute wird uns nun das Glück zu Theil, das Haupt der deutschen Nation in diesen alterthümlichen Räumen zu begrüßen, in denen, wenn auch in begrenzten Verhältnissen, die Geschichte eines halben Jahrtausends sich spiegelt, ein Ereigniß, das mit leuchtender Schrift in die Annalen Bremens eingetragen werden wird.

Gestatten mir denn Ew. Majestät, daß ich im Namen aller Bürger Bremens deren tief gefühlten Dank ausspreche für die Ehre, welche Ew. Majestät durch Ihren Besuch unserm Freistaate haben zu Theil werden lassen, aber neben diesem Danke wollen Ew. Majestät den innigen Ausdruck aufrichtiger Verehrung und Liebe entgegennehmen, welche die Bürger Bremens gegen Ew. Majestät beseelen. In diesen Gesinnungen werden Sie, meine Herren, gewiß freudig in den Wunsch einstimmen: Gott erhalte Se. Majestät noch lange Jahre in rüstiger und fast jugendlicher Kraft wie heute. Se. Majestät hoch!

Das mit lebhafter Begeisterung aufgenommene Hoch! wurde von dem Könige wie folgt erwidert:

„Erlauben Sie, daß Ich gleich antworte. Ich danke Ihnen für die ergreifenden Worte, die Sie geäußert haben, Worte, welche eitel machen könnten, wenn sie nicht mit dem Gefühle ihrer wahren Bedeutung aufgenommen werden. Wenn es von der Vorsehung so gefügt worden ist, daß ein großes ungeahntes Werk durch Mich zu Stande gekommen ist, so habe Ich schon diesen Morgen gesagt, daß Ich das Werk nicht allein vollbracht habe, daß Ich Mitstreiter und Bundesgenossen hatte — und einer von ihnen sitzt an Meiner Seite — und daß ohne den allgemeinen guten Willen und die Hingebung Aller das Werk nicht zu Stande gekommen wäre. Noch ist nicht Alles erfüllt, was die Sehnsucht der Lebenden wünscht, und auch die zum neuen Bunde Geeinigten werden den Uebergang oft genug schwer empfinden. Aber eine spätere Generation wird die Frucht ernten und den Ausbau des Hauses sehen, zu dem wir den Grund gelegt haben. In den Worten, die Sie hier gesprochen haben, sehe Ich den neuen Ausdruck der Gesinnung, die sich Mir schon beim Empfange kundgegeben. Der Empfang in Bremen ist so unerwartet, so überwältigend für Mich gewesen, daß Ich kaum Worte des Dankes finden kann. Sie und die anderen Herren des Senats werden es übernehmen, der Stadt Meinen großen Dank auszudrücken. Ich erhebe das Glas, um der Stadt Bremen Meine tiefgefühlte Anerkennung für die Stunden auszusprechen, die Sie Mir heute bereitet haben. Möge der Allmächtige über dem Wohl dieser Stadt und dieses Staates auch ferner walten. Ich fordere die Herren, welche nicht aus Bremen sind, auf, ein Hoch auf die Stadt Bremen auszubringen."

Am Abende wohnte der König nach einer Umfahrt durch die prächtig erleuchtete Stadt einem Balle in der Börse bei, einem Feste von seltenem Glanze und freudigster Begeisterung.

Am **Mittwoch** (16.) früh besichtigte der König noch das Bremer Bataillon des Hanseatischen Infanterie-Regiments (Nr 75) und verabschiedete sich dann in herzlichster Weise von der gastlichen und ächt deutsch gesinnten Stadt, um sich nach **Oldenburg** zu begeben, woselbst er von dem Großherzoge und von der Bevölkerung freudig begrüßt wurde. Der Tag war vor Allem der Besichtigung der dortigen Truppen gewidmet, welche der König theilweise unter strömendem Regen abhielt.

(Wilhelmshafen). Donnerstag, der 17. Juni, war ein wichtiger Tag: derselbe war der **Weihe des ersten Deutschen Kriegshafens** gewidmet, welchen Preußen am Jahdebusen in siebzehnjähriger ausdauernder Arbeit unter den größten Schwierigkeiten mit einem Aufwande von nahezu 10 Millionen Thalern ausgeführt hat.

Der Kriegs- und Marine-Minister **von Roon** hielt hier an den König folgende Anrede:

»Ew. Majestät mit Ihren begleitenden Bundesgenossen (den Großherzögen von Mecklenburg und Oldenburg) sind an diesen entlegenen Strand gekommen, um diesem großen Werke die Weihe der Vollendung zu verleihen. Selbst in dem inhaltreichen Leben Ew. Majestät darf dieser Moment wohl als ein bedeutender bezeichnet werden. Ew. Majestät stehen auf einem dem Meere abgewonnenen Boden, einer Schutzwehr, welcher die deutsche Nation vertrauen kann. Preußen bringt mit diesem Kriegshafen eine Morgengabe dem Bunde, den es aufgerichtet hat als einen Bund der Gemeinsamkeit und des Anschlusses an das große Deutschland. Was des Königs Auge von diesem Punkte erschaut, erscheint als ein neues Denkmal der Kraft des Vaterlandes und zugleich als ein neues Pfand für das Gedeihen und die wachsende Größe desselben. Zwar ist noch Manches zu vollenden, um dem äußeren Auge das volle Bild zu gewähren, allein das innere Auge kann schon jetzt erkennen, was geschaffen werden soll, was sich entwickeln wird, hoffentlich in nicht zu ferner Zeit, in Plätzen und Straßen, im Gewühl des Marktes, in dem vielartigen Verkehr des Hafens, auf den Uebungsplätzen der Besatzung. Aber diese Stätte entbehrt noch des eigenen Namens, den jedes individualisirte Lokal beanspruchen darf. Ew. Majestät haben geruht zu bestimmen, daß in dieser Stunde zum ersten Male dieser eigene Name amtlich ausgesprochen werden soll. Ew. Majestät haben ferner meinen unterthänigen Antrag zu genehmigen geruht, daß dieser Name zur Genugthuung aller Getreuen Ew. Majestät, zur besonderen Befriedigung Ew. Majestät getreuester Flotte, die in diesem Lokal vorzugsweise zu wirken, die sich hier zu bergen und zu rüsten hat, der Mitwelt und der Nachwelt das Gedächtniß des Monarchen zurückrufe, unter dessen mächtig wachsendem Scepter dieses große Werk entstanden ist. So verkündige ich denn kraft des mir ertheilten Königlichen Befehls, daß von dieser Stunde an dieser Hafen und die mit ihm werdende Stadt **Wilhelmshafen** heißen soll, **Wilhelmshafen** heißen wird für alle Zeiten. Indem ich dies ausspreche, bin ich des Zurufs der Anwesenden, der Theilnahme der Abwesenden gewiß, wenn ich hier zum ersten Male rufe: Lang lebe Seine Majestät König Wilhelm!«

Der **König**, sichtlich tief ergriffen, erwiderte hierauf Folgendes:

„Vergessen wir über den durch Ausdauer glücklich errungenen Erfolg nicht der Zeit, wo dieser Hafen eigentlich gegründet wurde, denn Mein in Gott ruhender hochseliger Bruder war es, der zuerst den Gedanken gefaßt, aber die Verhältnisse Deutschlands gestatteten damals noch nicht, einen Kriegshafen auf deutschem Boden zu erbauen. Jetzt haben wir es erreicht und zwar durch das Entgegenkommen Meines Bundesgenossen, des Großherzogs von Oldenburg, für dies große Unternehmen. Ohne dieses Entgegenkommen in deutschem Sinne wären wir wirklich nicht dahin gelangt. Hoffen wir, daß die Wünsche, welche der Marine-Minister so eben ausgesprochen hat, in Erfüllung gehen mögen. Was Mein hochseliger Bruder nun im Sinne gehabt, das hat die Vorsehung Mir auszuführen vergönnt, und so sehe Ich mit freudiger Zuversicht der weiteren Entwickelung und Zukunft unserer jungen deutschen Marine entgegen. Ich freue mich, daß Ich den heutigen Tag erlebt habe. Dir (zum Großherzog von Mecklenburg gewandt) sage Ich Meinen Dank, daß Du Mir 1866 so treulich geholfen hast. Dir (zum Prinzen Admiral) habe ich schon öfter gedankt, daß Du dieses große nationale Unternehmen so unendlich gefördert. So ruhe denn der Segen Gottes auf diesem Werke!"

(In Ostfriesland und Osnabrück). Unter dem jubelnden Zurufe der Bevölkerung setzte der König Nachmittags die Reise zu Wagen nach Ostfriesland fort, wo ihn überall die herzlichste und begeistertste Aufnahme erwartete.

In Aurich begrüßte ihn der Vertreter des Senats mit einer Anrede etwa folgenden Inhalts:

»Unsere Väter haben uns die glücklichen Tage unter dem ruhmreichen Scepter der Hohenzollern gepriesen; die tapferen Alten, die unter den preußischen Fahnen mit dem Fürsten Blücher bei Liegnitz gekämpft und geblutet, sie waren uns beredte Zeugen, welches Band der Liebe und Treue und rührender Anhänglichkeit unser Ländchen mit seinem Könige und Herrn vereinigte. Die großen und ewig denkwürdigen Ereignisse des Jahres 1866, Königliche Majestät, haben uns daher in einem andern Lichte erscheinen sollen, als manchen andern unserer deutschen Brüder; sie haben in ihren Erfolgen für unser Land alle Sympathien und den sehnlichsten Wunsch wachrufen müssen, das Antlitz des Königlichen Herrn zu schauen, dem der Herr der Herren vergönnte, unter seines Adlers Fittigen wieder zu sammeln uns Ostfriesen, die Sein Hochseliger Vater lieb gehabt und mit Schmerzen von sich hatte trennen müssen.«

Der König erwiderte etwa Folgendes:

„Er danke recht sehr für den Gruß des Willkommens und den ihm zu Theil gewordenen festlichen Empfang Seitens der Bürgerschaft Aurichs. Was so eben in Bezug auf seinen seligen Vater und dessen Verhältniß zu seinen Ostfriesen gesagt, sei sehr wahr, sehr richtig; derselbe habe sie schmerzlich von sich gehen lassen. Er sei besonders dankbar dafür, daß die Ostfriesen sich dessen erinnerten und daß sie dem Ausdruck gegeben."

Ueberall in Ostfriesland, in Emden, Leer, Papenburg, dann in Meppen, Lingen, Bentheim kam dem König dieselbe freudige Stimmung entgegen und überall machte sein Erscheinen den wohlthuendsten, erhebendsten Eindruck auf die Bevölkerung.

Am Sonnabend (19ten) Nachmittags traf König Wilhelm in Osnabrück ein. Auch hier war ihm ein Empfang bereitet, wie er in solcher Frische und Freudigkeit nur aus dem Herzen der Bevölkerung kommen kann.

Beim Eintritt in die Stadt begrüßte ihn der Bürgermeister (der Abgeordnete Miquel) mit folgenden Worten:

»Gefühle der Freude und des innigen Dankes erfüllen die Vertreter der Bürgerschaft, daß Ew. Majestät auch unsere Stadt mit Allerhöchstihrem Besuch zu erfreuen geruht haben, daß es uns vergönnt ist, unserm ruhmgekrönten König in den Mauern dieser alten westfälischen Stadt die ehrfurchtsvollen Huldigungen darzubringen. Die Bürgerschaft stimmt mit uns in den Ruf ein: Heil dem König, Heil dem Landesherrn, dessen Gerechtigkeit und Milde, dessen landesväterliche Fürsorge die Herzen auch in den neuen Provinzen preisen. Nach den großen Veränderungen der Gegenwart knüpfte zuerst das Vertrauen zu der hohen Weisheit Ew. Majestät im Verein mit dem deutschen Nationalgefühl das Band, welches uns nun unauflöslich mit Preußen und seinem ruhmvollen Herrschergeschlecht verbindet. Plötzliche Veränderungen erschüttern eine Zeit lang die Gemüther; die Ueberzeugung aber, so wagen wir zu hoffen, werden Ew. Majestät auch von hier mitnehmen, daß die gesammte Bürgerschaft der Zukunft freudig entgegensieht und in dem Entschlusse einig ist, nach ihren geringen Kräften als treues Glied des großen Vaterlandes dessen Freuden, dessen Ehren, und wenn es sein muß, dessen Anstrengungen und Opfer zu theilen. Ew. Majestät landesväterlichem Herzen und Königlicher Huld empfehlen wir vertrauensvoll die Vaterstadt.«

Am Sonntag (20.) besuchte der König den Gottesdienst in der Marienkirche (wobei die Predigt über das Wort »Gottes Wege sind nicht unsere Wege« gehalten wurde) Nachher folgte er einer Einladung des Magistrats zu einem Mahle im Rathhause. Hier brachte der Bürgermeister folgenden Trinkspruch auf den Fürsten aus:

»Zum ersten Male weilt in diesem Saale, wo vor 200 Jahren Deutschland nach langer blutiger Verwüstung (des 30jährigen Krieges) den ersehnten Frieden fand, unser hochherziger, auch gegen die neuen Provinzen so landesväterlich gesinnter König und Herr, das mächtige Haupt von 30 Millionen geeinigter Deutschen, der ruhmgekrönte Feldherr Gesammtdeutschlands.

Die überwältigende Bedeutung dieses großen Augenblicks — dieser historische Saal verkündet sie uns in ergreifenden Zügen.

Damals beherrschten und theilten die Fremden das uneinige, zerrissene deutsche Land. Heute steht mächtig und felsenfest Deutschland auf sich selbst allein. Der deutsche Boden gehört den Deutschen.

Damals hatten religiöse Unduldsamkeit und konfessioneller Hader nach langer zerstörender Kriegswuth sich endlich überwunden, einen äußeren Frieden zu schließen. Heute schützen und fördern gleiches Recht und gleiche Fürsorge Alle.

Damals waren Deutschlands Felder und Fluren wüst, die Städte lagen in Trümmern und das Volk, arm, entsittlicht und muthlos, hatte seine große Vergangenheit verloren und wagte kaum, eine bessere Zukunft zu hoffen. Heute sind mit der wachsenden Wohlfahrt Bildung und Sitte siegreich zurückgekehrt und Nichts ist in der Vergangenheit so hoch und hehr, was die Nation nicht wieder errungen hätte, nicht wieder zu erringen sich getrauen dürfte.

Wem verdankt Deutschland dies Alles? Das offene Buch der Geschichte liegt vor uns — nächst Gott und durch ihn vor Allem Preußen und seinem glorreichen Herrscherhause, unserm König Wilhelm und seinen großen und erlauchten Ahnen. Ihre Kämpfe waren Unabhängigkeits- und Befreiungskämpfe. Sie waren die Mehrer und Bewahrer des Reichs.

Möge der allmächtige Gott, der uns gnädig bis hierher gebracht, Preußen und sein Herrscherhaus, unsern starken und milden König auch ferner schützen und bewahren, möge Deutschland seine Geschicke in Frieden und Einigkeit vollenden. Se. Majestät König Wilhelm lebe hoch!«

Des Königs Antwort lautete:

„Sie haben sich in Ihrer Ansprache auf wichtige geschichtliche Momente bezogen, die in diesem Raume und gerade in diesem Augenblicke wieder von neuer und besonderer Bedeutung sind. Zwischen dem Damals und Jetzt liegt eine lange Reihe schöner, aber auch trüber Ereignisse. Die allerletzten, welche uns zusammengeführt haben, sind, durch die Macht der Verhältnisse gedrungen, weiter gegangen, als sie berechnet werden konnten, und aufs Neue hat sich die Wahrhaftigkeit der Heilsworte, welche wir heute von der Kanzel gehört: „Gottes Wege sind nicht unsere Wege!" an uns deutlich gezeigt. Durch gegenseitiges Vertrauen, hoffe Ich, gehen wir einer zufriedenstellenden Zukunft entgegen, wenn wir auch nie vergessen wollen, daß alle Uebergangszeiten schwierig sind, obgleich der Empfang, den Sie Mir hier in Osnabrück bereitet, es Mich beinahe hätte vergessen lassen. Er hat in der That den erfreulichsten Eindruck auf Mich gemacht. Ich fordere daher die Anwesenden auf, mit Mir auf das Wohl der Stadt und des Landes Osnabrück ein Glas zu leeren!"

Als der König am Nachmittag Osnabrück verließ, begleiteten ihn die Segenswünsche seiner neuen Unterthanen.

Die herzlichen Wünsche seines ganzen Volkes aber grüßen bei der Heimkehr den Königlichen Herrn, dessen Gehen und Kommen stets von Segen für das Vaterland begleitet ist.

Die parlamentarischen Versammlungen, welche seit beinahe 8 Monaten in ununterbrochener Folge in Berlin getagt haben, sind nunmehr am 22. Juni geschlossen worden.

Der preußische Landtag, welcher am 4. November v. J. eröffnet worden war, beendigte seine Arbeiten am 6. März d. J., während zwei Tage zuvor am 4. März bereits der Reichstag des Norddeutschen Bundes seine Sitzungen begonnen hatte. Die Sitzungen des Reichstages wieder dauerten noch fort, als am 3. Juni unter Zutritt der Abgeordneten Süddeutschlands bereits das Zollparlament eröffnet war. Nachdem die Vertretung Norddeutschlands ebenso wie die Vertretung des im Zollbunde geeinigten Gesammtdeutschlands am Montage (21.) ihre diesmaligen Aufgaben erledigt hatten, konnte der König beide Versammlungen am Dienstage (22.) im Weißen Saale des Königlichen Schlosses unmittelbar nacheinander schließen.

Die Thronreden für das Zollparlament und für den Reichstag erkennen nicht blos die angestrengte Thätigkeit der beiden Körperschaften, sondern auch wichtige und erfreuliche Ergebnisse derselben an, einerseits »für die Fortbildung der Bundesverhältnisse und die Entwickelung der Wohlfahrt Norddeutschlands«, andererseits »für die Ausbildung der internationalen Beziehungen des Zollvereins«, sowie für eine rasche und vielseitige Entwickelung des Verkehrs in demselben.

In einer wichtigen Beziehung freilich haben die Berathungen der letzten Monate die Erwartungen nicht erfüllt, welche an dieselben geknüpft werden mußten: die unabweislichen finanziellen Bedürfnisse, von deren Befriedigung eine sichere und ersprießliche Entwickelung des preußischen und des norddeutschen Staatswesens abhängt, haben die erforderliche Berücksichtigung nicht gefunden, und es bleibt daher, wie die Thronrede andeutet, zunächst den Landesvertretungen vorbehalten, die vorhandenen Ausfälle an den Staatseinnahmen durch Einschränkungen der Staatsausgaben oder durch Bewilligung solcher Abgaben zu decken, welche der Gesetzgebung der Einzelstaaten unterliegen.

Um den preußischen Landtag in die Lage zu setzen, die erforderlichen Beschlüsse in dieser Beziehung rechtzeitig zu fassen, wird derselbe voraussichtlich bereits in den ersten Tagen des Oktober wieder berufen werden, und die Regierung des Königs knüpft hieran die in der Schlußrede ausgesprochene Hoffnung, daß sodann der Reichstag bald nach dem Beginn des nächsten Jahres werde berufen werden können.

Möge die nächste Session eine den Interessen unseres Volkes entsprechende Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten finden lassen.

Unser König wird voraussichtlich in den ersten Tagen des Monats Juli eine Badereise nach Ems antreten.

Verantwortlich: E. Liedtke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 26. **Provinzial-Correspondenz.** 30. Juni 1869.

Siebenter Jahrgang.

Patriotische Zuversicht.

Die Königlichen Thronreden haben den jüngsten parlamentarischen Kämpfen einen milden und friedlichen Abschluß gegeben und eine erfreuliche Wirkung auf die öffentliche Stimmung geübt.

Eines der bedeutendsten liberalen Blätter, die „Schlesische Zeitung", bezeichnet in folgenden Sätzen den Eindruck der Königlichen Reden:

»Die beiden Thronreden athmen, wie die neulichen Königlichen Worte an dem Gestade der deutschen See friedfertige, versöhnliche Stimmung, so hier Vertrauen auf die Zukunft, welche vergüten werde, was die Gegenwart schuldig geblieben ist. Nirgends Anklagen gegen Personen und Meinungen, gegen Parteien und ihre Programme. Ueberall nur der feste Glaube, daß was heute nicht gelungen, in der nächsten Versammlung, die mit Sicherheit ins Auge gefaßt ist, wohl zu Stande gebracht werden wird, eine gewiß Königliche Gesinnung, die für das einmal begonnene und bisher durchgeführte Werk nicht den Muth verliert, wenn auch eine Reihe von Anstrengungen, auf deren Gelingen man mit großer Sicherheit gerechnet, das Ziel verfehlte. — —

Beide Reden sind von dem echt Königlichen Sinn durchweht, der von dem Einzelnen den Blick auf das Große, auf das Ganze zu erheben weiß.

Die Thronreden tragen einen in der Hauptsache mehr geschäftlichen Charakter an sich, wie es auch nicht anders sein konnte; aber in beiden ist doch auch der Standpunkt bezeichnet, von welchem das Königliche Auge auf die Wirksamkeit der nationalen Kräfte hinausblickt und sie zu beurtheilen weiß. »Ich gebe die Hoffnung nicht auf« — sagte der König zu den »Herren vom Deutschen Zollparlament« — »daß die Verschiedenheit der Meinungen über die finanziellen Aufgaben des Vereins, welche den Abschluß (des Vereins-Zolltarifs) verhindert hat, mit der Zeit ihre Ausgleichung finden werde, und Ich entlasse Sie, geehrte Herren, mit dem Wunsche und der Zuversicht, daß auch in diesem Jahre Ihre Vereinigung dazu beigetragen habe, das Band zu befestigen, welches die gemeinsamen Institutionen um alle deutschen Länder knüpfen.«

Ein wenig warmer und schwungvoller waren noch die dem Reichstage gewidmeten Schlußworte, wie sie es auch sein konnten, da der König schon zu enger verbündeten Gliedern eines nationalen Ganzen, zu den Vertretern und Bestandtheilen des Norddeutschen Bundes, sprach.

Aber noch ein Moment leuchtet aus den Königlichen Worten unzweifelhaft hervor, und das ist jene klassische Haltung eines Großes wollenden Gemüthes den im Einzelnen verfehlten Berechnungen gegenüber. In dieser Beziehung ist namentlich in der dem Reichstage gewidmeten Schlußrede eine Stelle bezeichnend, weil sie zugleich für uns Preußen eine nähere Beziehung hat und einen Gegenstand betrifft, der die Gemüther in vielfacher Sorge hält. »»Ueberanderweite«« — sagte der König — »»zur Verminderung der Matrikularbeiträge vorgeschlagene Maßregeln ist zu Meinem Bedauern eine Einigung nicht erzielt worden. Es wird daher zunächst den Landesvertretungen die Aufgabe zufallen, die Ausfälle, welche durch Ermäßigungen der Abgaben vom Verkehr entstanden sind, durch Einschränkung der Staatsausgaben oder durch Bewilligung solcher Abgaben zu decken, welche der Gesetzgebung der Einzelstaaten unterliegen.««

An dieser Lösung der nicht zum Austrag gekommenen Steuerfragen, fährt die »Schl. Zeitung« fort, hat wohl Niemand gezweifelt, seitdem in Preußen die Thatsache des Defizits unzweifelhaft geworden war.«

Das Blatt fügt dann hinzu, die angedeuteten Maßregeln seien früher als eine Art »Drohung« aufgefaßt worden, die Königlichen Worte aber haben auch diesen Mißton aufgelöst.

»Die Maßregeln, welche die Königliche Rede in Aussicht stellt, sind Nothwendigkeiten, die weder die parlamentarische Logik, noch das Gefühl des Staatsbürgers verletzen. Sie sind aber — und das ist hoch anzuerkennen — immerhin nur ein Vordersatz, bei dem der Nachsatz der freien Bewilligung, also die unabweisliche Einigung zwischen Regierung und Volksvertretung, ganz und gar nicht ausgeschlossen ist. Diese Hoffnung haben die Königlichen Worte nicht verkümmert, im Gegentheil ungeschmälert aufrecht erhalten, was wir für eine wohlthuende Bürgschaft für die Lösung der Schwierigkeiten halten, welche von dem letzten Landtage auf die Schultern des nächsten abgewälzt werden mußten.

In den dazwischen liegenden Monaten werden sich hoffentlich die Ansichten geklärt, die Erfahrungen bereichert und manche Widerwilligkeiten so abgeschwächt haben, daß wieder gemeinsames Wirken von Ministerium und Volksvertretung möglich ist, und die Erreichung des Zieles in Erfüllung gehen kann.«

Soweit das liberale Blatt.

Wer sollte nach den mannigfach aufregenden Verhandlungen der letzten Monate solche Aeußerungen nicht freudig begrüßen und nicht der Hoffnung Raum geben, daß für „die unabweisliche Einigung zwischen Regierung und Volksvertretung" über die bisherigen Streitfragen wieder ein erwünschter Boden gewonnen werde.

Nur unter den Irrungen und Empfindlichkeiten des politischen Kampfes hatte es geschehen können, daß die Ankündigung von Maßregeln, zu welchen die Regierung sich durch die augenblickliche Lage genöthigt sehen würde, als „Drohungen" aufgefaßt und bezeichnet werden konnten. Die Regierung hat vom ersten Augenblicke nicht verhehlt, mit welchem Widerstreben sie zu solchen Maßregeln schreiten würde; eben deshalb hat sie die Volksvertretung dringend aufgefordert und gemahnt, daß diese die Hand dazu bieten möge, sie einer solchen Nothwendigkeit zu überheben. Der Minister-Präsident Graf von Bismarck besonders hatte in der dringlichsten Weise darauf hingewiesen, daß die Regierung, wenn ihr die unerläßlichen Mittel zur Deckung der Ausgaben versagt werden, gar nicht anders handeln dürfe und könne, als sich nach der Decke zu strecken, d. h. die Ausgaben zu beschränken, zunächst solche Ausgaben, die, so nützlich und wünschenswerth sie sein mögen, doch nicht auf einer unbedingten Nothwendigkeit oder auf rechtlicher Verpflichtung beruhen. Das war keine Drohung, sondern nur eine nothgedrungene und pflichtmäßige Mahnung an Diejenigen, in deren Hand es lag, dem Eintritt jener bedauerlichen Nothwendigkeit vorzubeugen.

Nachdem die Einigung in der jüngsten Session leider nicht erreicht worden ist, muß es der im Herbst bevorstehenden Landtagssession vorbehalten bleiben vor Allem dem augenblicklichen Bedürfnisse der preußischen Verwaltung abzuhelfen, vorbehaltlich der weiteren Verständigung über dauernde und grundsätzliche Veränderungen und Verbesserungen des gesammten Finanzwesens Preußens, des Norddeutschen Bundes und des Zollbundes in ihrem Zusammenhange und in ihrer Wechselwirkung.

Es ist eine würdige Aufgabe für alle ernsten Patrioten, in den dazwischen liegenden Monaten dazu mitzuwirken, daß sich bis zur nächsten Session in Wahrheit „die Ansichten geklärt, und die Widerwilligkeiten soweit abgeschwächt haben, daß wieder ein gemeinsames Wirken von Ministerium und Volksvertretung ermöglicht" und die Beseitigung der augenblicklichen Schwierigkeiten herbeigeführt werde.

Sobald es gelingt, eine solche Verständigung zu erzielen, wird auch der Wahn, welcher hier und da, namentlich bei den Gegnern Preußens, durch die parlamentarischen Kämpfe des letzten Jahres erzeugt worden ist, als ob Preußens Finanzkraft ernstlich erschüttert sei, sehr bald wieder schwinden. Unsere Regierung nimmt es mit der augenblicklichen Verlegenheit gerade deshalb von vornherein so ernst und gewissenhaft, weil sie es nicht erst dahin kommen lassen will, daß wir in die Fußstapfen anderer Staaten gerathen, deren Kraft und Gedeihen durch die Zerrüttung der Finanzen untergraben und zerstört worden ist. Preußens finanzielle Lage hat noch jüngst nach Beendigung zweier Kriege die Bewunderung Europas erregt und unser Ansehen erhöht. Unsere Finanzkraft kann durch die Verlegenheiten eines oder zweier Jahre gewiß nicht erschüttert sein; dieselbe könnte nur dann ernstlich Schaden leiden, wenn diese augenblicklichen Verlegenheiten dazu führen sollten, die allbewährte Ordnung unseres Staatshaushalts dauernd zu stören.

Dies zu verhüten, unter möglichster Schonung der Steuerkraft des Volkes, das wird die gemeinsame Aufgabe der Regierung und der Landesvertretung sein. Durch die Erfüllung derselben wird die nächste Landtagssession, so Gott will, alle Zweifel an der weiteren segensreichen und kraftvollen Entwickelung unseres verjüngten Vaterlandes vollends niederschlagen.

Eine Kundgebung gegen die öffentliche Sittenlosigkeit.

Unter den Petitionen, welche in der letzten Session des Reichstages zur Verhandlung gekommen sind, war eine der wichtigsten diejenige, welche vom Gesammtverein für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche wegen Bekämpfung der öffentlichen Sittenlosigkeit, namentlich in den großen Städten, eingereicht worden ist.

Die Petition lautet im Wesentlichen wie folgt:

»Alle Freunde des Vaterlandes sehen mit Sorge, daß unter dem Zusammenwirken überkommener Schäden und Mißstände mit der tiefgreifenden Umgestaltung der socialen Verhältnisse, welche sich seit Jahrzehnden mit Nothwendigkeit vollzieht, Mächte der Sittenlosigkeit im deutschen Volke Raum gewinnen, durch welche sein unschätzbares Erbe, das Heiligthum der Familie, in Gefahr steht, geschädigt zu werden. Noch birgt Norddeutschland einen reichen Schatz edlen und reinen Familienlebens, und zwar in allen seinen Staaten und in allen Ständen. Allein wenn den größer und schwieriger gewordenen gesellschaftlichen Aufgaben gegenüber die dazu berufenen sittlichen Kräfte nicht zu energischerer Wirksamkeit sich ermannen, so wird dies Erbe in bedenklichem Maße geschmälert und mit ihm die Grundlage zerstört werden, auf der allein christliche Gottesfurcht gedeihen und die Wohlfahrt, die Kraft und Freiheit der Nation sich entfalten kann.

So vielfach das platte Land und die kleinen Städte für die Größe jener Gefahr Zeugniß geben, tritt ihr Ernst doch erst in das volle Licht durch die Zustände der großen Städte, die unter den Bewegungen des industriellen und kommerziellen Lebens zu immer umfassenderen Sammelstätten der Bevölkerungen heranwachsen und bei der Steigerung des Verkehrs den durchgreifendsten Einfluß bis in die fernsten Kreise des Volkslebens gewinnen. Gerade in ihnen wirken jene überkommenen Schäden und die neu entstandenen Schwierigkeiten am verhängnißvollsten zur Lockerung des Bestandes der Familie und damit zur Untergrabung des Fundamentes, auf welchem das Volkswohl ruht. Mit allen großen Städten Deutschlands und des Auslandes stehen auch die Norddeutschlands unter dieser Gefahr. Hier sind es neben den anderen größeren Städten im Besonderen die größten, Berlin und Hamburg, deren sittliche Zustände den Ernst der Gefahr und einer schweren Gemeinschuld auf's klarste vor Augen stellen.

Weit entfernt von der Meinung, daß Staatsgesetze und Staatsbehörden allein im Stande wären, diesen Uebeln durchgreifend zu steuern, sind die Unterzeichneten vielmehr der Ueberzeugung, daß nur durch kräftiges und einheitliches Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Instanzen des staatlichen, kommunalen, kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens, gestützt durch ehrenhaften Bürgersinn und durch das Zeugniß des öffentlichen Gewissens, ein nachhaltiger Wandel geschafft werden kann. Aber auch die Regierungen des Norddeutschen Bundes werden die heilige Verpflichtung, auf diesem Wege voranzugehen, nicht von sich ablehnen dürfen, wenn sie ihre eigene Autorität nicht wollen gefährdet sehen; und die Zustimmung und Unterstützung des besten Theiles der Bevölkerungen wird ihnen bei solchem Vorangehen dankbar entgegenkommen.

In der festen Ueberzeugung, daß der Hohe Reichstag des Norddeutschen Bundes die Berechtigung dieser Erwägungen auf Grund unzweifelhafter Thatsachen anerkennen wird und es als seinen Beruf erachtet, durch Sicherstellung der öffentlichen Sittlichkeit das Wohl und die Kraft des Vaterlandes zu heben, gestatten sich die Unterzeichneten die Bitte:

der Hohe Reichstag wolle die innerhalb seiner Befugniß liegenden geeigneten Maßnahmen zur Ueberwindung der in Rede stehenden Schäden treffen.«

Die Petition war von 15,018 Männern aus allen Theilen des Norddeutschen Bundes mitunterzeichnet. Von den Unterschriften waren 12,648 aus dem Königreiche Preußen (darunter 1638 aus Berlin), 2400 aus den anderen Gebieten des Norddeutschen Bundes. Es befinden sich unter ihnen die von 83 Universitäts-Professoren, 350 Gymnasiallehrern, 1859 anderen Lehrern, 16 General-Superintendenten, 1681 Geistlichen, gegen 400 Kirchenvorstehern, 2077 Staats- und Kommunalbeamten, 50 Literaten, 183 Aerzten, 122 Offizieren, 194 Rittergutsbesitzern, 64 kleineren ländlichen Besitzern, 1997 Kaufleuten, 174 Fabrikbesitzern, 370 Hausbesitzern und Rentiers, 3157 Handwerksmeistern u. s. w. Zahlreiche Gemeinde-Kirchenräthe haben als solche ihre Unterschriften gegeben.

Der Petition war eine Denkschrift beigegeben, um den Inhalt der Vorstellung durch offenkundige und sicher verbürgte Thatsachen zu begründen.

Die Petition fand in der vorberathenden Kommission des Reichstages ernste Würdigung. In dem darüber erstatteten Bericht wurde anerkannt, daß das Bild, welches die Denkschrift über die sittlichen Zustände des Vaterlandes entrolle, ein ernstes und ergreifendes sei. Ein Nothstand sei unzweifelhaft vorhanden, welcher die sittlichen Fundamente der Familie, der Gemeinde und des Staates bedrohe; die Zukunft der Nation beruhe aber auf der Gesundheit und Stärke des in ihr ruhenden sittlichen Bewußtseins. Es müsse das ernste Streben eines Jeden, der es mit dem Vaterlande wohl meine, sein, auf die Beseitigung dieses krankhaften Auswuchses hinzuwirken.

Man war der Ansicht, daß bei dem bevorstehenden Erlasse eines neuen Strafgesetzbuches für den ganzen Norddeutschen Bund zweifelsohne auch diejenigen Bestimmungen einer genaueren Prüfung und Erörterung unterzogen werden müßten, welche sich auf die öffentliche Sittlichkeit und auf die in der Petition hervorgehobenen schwer wiegenden Uebelstände beziehen, und daß hierdurch die Möglichkeit geboten sei, dem Antrage der Petition Genüge zu leisten. Es wurde daher vorgeschlagen: die Petition dem Bundeskanzler als Material für die Bearbeitung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund zu überweisen.

In der Sitzung des Reichstags vom 20. Mai d. J. stand der Bericht der Petitions-Kommission zur Berathung; der Antrag der Kommission wurde vom Reichstage mit Einstimmigkeit zum Beschluß erhoben.

Der Central-Ausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche hat jetzt die Petition nebst der Denkschrift besonders veröffentlicht*), in der Absicht, eine Angelegenheit, welche das Wohl des Volkes aufs tiefste berührt, allen Vaterlandsfreunden zu ernster Erwägung vorzulegen und die dringende Nothwendigkeit eines allseitigen, ernsten und kräftigen Zusammenwirkens zur Bewältigung eines Schadens, welcher Stadt und Land erfüllt und am Marke unseres Volkes zehrt, zur Geltung zu bringen.

Die wichtige Angelegenheit kann allen Denen, welchen das Wohl unsers Volkes am Herzen liegt, nicht genug empfohlen werden; es handelt sich vor Allem darum, die Macht des öffentlichen Gewissens zur Geltung zu bringen, von welcher allein wirksame Hülfe zu erwarten ist.

Unser König gedenkt in etwa acht Tagen die Reise nach Ems anzutreten und dort etwa 5 Wochen zur Kur zu verweilen. Auf der Rückkehr wird Se. Majestät voraussichtlich auch Wiesbaden und Homburg besuchen.

Ihre Majestät die Königin Augusta hat Baden-Baden gestern verlassen und wird morgen (1. Juli) früh in Babelsberg erwartet, woselbst die hohe Frau einen mehrwöchentlichen Aufenthalt nehmen will.

Der Minister-Präsident Graf von Bismarck, dessen Gesundheit in Folge der überaus großen Anstrengungen, denen er sich im Dienste des Königs und des Landes unterzogen hatte, im Jahre 1866 bekanntlich eine schwere Erschütterung erfuhr, hat seitdem zwar mehrfach in ländlicher Zurückgezogenheit Erfrischung und Stärkung gesucht, bisher jedoch niemals in so nachhaltiger Weise, um sich für die dauernde Erfüllung der umfassenden Aufgaben seines vielseitigen Berufs wieder in vollem Maße zu kräftigen.

Nachdem der Minister-Präsident auch im vorigen Herbste von seinem Urlaube ohne die gehoffte gänzliche Wiederherstellung zu den Staatsgeschäften zurückgekehrt war, ist seine Kraft in dem jüngst verflossenen Winter und Frühjahr durch die unausgesetzten Arbeiten und Anstrengungen der aufeinanderfolgenden parlamentarischen Sessionen aufs neue erheblich in Anspruch genommen worden.

In unumgänglicher Rücksichtnahme auf seine Gesundheit hat Graf Bismarck sich bereits in letzter Zeit mehr, als seinen Neigungen und Wünschen entsprach, von der Theilnahme an politischen Verhandlungen fern gehalten; doch liegt die Besorgniß nahe, daß eine Fortsetzung der ungewöhnlichen Anstrengungen, welche die gleichzeitige Wahrnehmung der verschiedenen Stellungen des hohen Staatsmanns an der Spitze des preußischen Staats-Ministeriums, der Verwaltung des Norddeutschen Bundes und des Zollbundes mit sich führt, die Kraft und Gesundheit desselben von Neuem ernstlich gefährden könnte.

Um dem vorzubeugen, liegt es in dem Wunsche des Grafen Bismarck, sich in der Erfüllung seines hohen Berufs bis auf Weiteres so weit Erleichterung zu verschaffen, als es das Staatsinteresse irgend thunlich macht. Demgemäß dürfte derselbe für die nächste Zeit und bis zur ausreichenden Wiederherstellung seiner Gesundheit von den Geschäften des Vorsitzes im Staats-Ministerium beurlaubt werden.

Die Leitung der Bundesangelegenheiten wird Graf Bismarck auch jetzt in bisheriger Weise fortführen.

*) Berlin, bei Enslin.

Verantwortlich: C. Siedtke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker)

№ 27. **Provinzial-Correspondenz.** 7. Juli 1869.

Siebenter Jahrgang.

Das jüngste Zollparlament und seine Erfolge.

Die Gegner Preußens und der neuesten deutschen Entwickelung stellen den Verlauf und die Ergebnisse des letzten Zollparlaments so dar, als ob diese jüngste Session gänzlich verunglückt und erfolglos gewesen wäre.

Nun ist freilich richtig, daß nicht alle Hoffnungen und Wünsche, welche für die Fortentwickelung unserer Zollpolitik an die Session geknüpft wurden, in Erfüllung gegangen sind: die durchgreifende Veränderung und Vereinfachung des Zolltarifs ist auch diesmal gescheitert.

Aber so sehr dies zu bedauern ist, so thöricht und ungerecht wäre es doch, darüber die anderweitigen bedeutenden Ergebnisse und Erfolge der verhältnißmäßig kurzen Session des Zollparlaments gering zu achten.

Um richtig zu beurtheilen, was wir dem Zollparlament schon jetzt an wirthschaftlichem Fortschritt zu danken haben, müssen wir uns erinnern, wie es früher im Zollverein gestanden hat und wie es ohne die Neugestaltung in Folge des Jahres 1866 noch heute damit stehen würde.

In diesen Tagen (am 8. Juli) werden es zwei Jahre, daß der Zoll- und Handelsverein zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten mit neuen, wesentlich veränderten inneren Einrichtungen abgeschlossen wurde.

Bis dahin hatte die Entwickelung der deutschen Handels- und Verkehrsinteressen darin die größten Schwierigkeiten gefunden, daß erstens bei den Berathungen des Zollvereins selbst nur die Regierungen betheiligt waren und daß bei den Entschließungen derselben der Widerspruch jedes, auch des kleinsten Staates jegliche Aenderung und Verbesserung, wäre sie auch von allen übrigen Theilnehmern als dringend wünschenswerth erkannt worden, zu hindern vermochte, — daß aber weiter die Beschlüsse des Zollvereins hinterher der Genehmigung aller Landtage in den einzelnen Staaten bedurften. Es war ein weiter und schwieriger Weg, den jede Maßregel der Verbesserung und des Fortschritts durchzumachen hatte, — und jedesmal, wenn es galt, einen wichtigen Schritt vorwärts zu thun, bedurfte es der größten Kraftanstrengungen der leitenden Regierung; oft vermochte nur die Drohung des gänzlichen Zerfalls des Bundes noch in der letzten Stunde eine Einigung herbeizuführen.

In dem erneuten Zollbunde sind diese Schwierigkeiten einer lebensfrischen Entwickelung nach beiden Richtungen beseitigt. In dem Bundesrathe, welcher die Vertreter der Regierungen in sich faßt, entscheidet über alle Fragen die Mehrheit der Stimmen, es können daher Verbesserungen, welche das gemeinsame Interesse erfordert, nicht mehr durch einzelne Stimmen aufgehalten werden; was aber der Bundesrath beschlossen hat, unterliegt nicht mehr wie früher der Bestätigung der einzelnen Landtage, sondern neben dem Bundesrathe und in Wechselwirkung mit demselben steht die unmittelbare Vertretung des deutschen Volkes im Zollparlamente, um in nationaler Gemeinschaft zu erwägen, was der wirthschaftlichen Wohlfahrt der Gesammtheit frommt.

Der ungemein große Fortschritt, welcher in dieser neuen Einrichtung des Zollbundes enthalten war, wäre von vornherein gewiß weit höher veranschlagt worden, wenn nicht durch die gleichzeitige Schöpfung des Norddeutschen Bundes mit einer nationalen Vertretung für alle gemeinsamen Angelegenheiten und durch den Wunsch einer Ausdehnung dieser vollständigen Gemeinschaft auf ganz Deutschland die unbefangene Würdigung des im Zollparlament Errungenen beeinträchtigt worden wäre.

Und doch — man versetze sich in die Zeit vor 1866 zurück: wenn es damals hätte gelingen können, dem Zollvereine ein Parlament zu geben, das in Gemeinschaft mit Regierungsbevollmächtigten die wirthschaftlichen Angelegenheiten des deutschen Volkes in demselben Umfange und mit denselben Befugnissen zu entscheiden gehabt hätte, wie es jetzt im Zollparlamente geschieht, würde nicht ein solcher Fortschritt von der gesammten Nation als die Verwirklichung kühner und hochfliegender Wünsche begrüßt, in seiner Bedeutung für die Entwickelung des Zollvereins vollauf gewürdigt worden sein!

Aber erst das Jahr 1866 hat eine gründliche und entscheidende Neugestaltung auch auf dem Gebiete des Zollvereins möglich gemacht und unsere Regierung hat auch in dieser Beziehung die Stellung, welche sie durch den Gang der gewaltigen Ereignisse gewonnen hatte, in vollem Maße benutzt.

Durch die beiden Sessionen des Zollparlaments im vorigen und in diesem Jahre sind die Vortheile der neuen Schöpfung bereits unwiderleglich bestätigt worden.

Wie im vorigen Jahre vor Allem der neue Handelsvertrag mit Oesterreich, dessen Vereinbarung unter den früheren Einrichtungen vielleicht jahrelange Konferenzen und Verhandlungen erfordert hätte, im Zeitraum weniger Wochen durchberathen und genehmigt wurde, so sind in der diesjährigen Session wiederum mehrere Vorlagen von hoher Bedeutung unter allseitiger Uebereinstimmung in kürzester Zeit erledigt worden.

In drei Richtungen ist die jüngste Session fruchtbringend gewesen: die Handelsbeziehungen des Zollvereins sind durch wichtige Verträge erweitert worden — das Vereins-Zollgesetz hat eine durchgreifende Verbesserung und Vereinfachung erfahren, und die Steuer-Gesetzgebung selbst ist auf einem wichtigen Gebiete nach anerkannten volkswirthschaftlichen Grundsätzen fortentwickelt worden.

Die Handelsverträge mit der Schweiz und mit Japan, „deren einer die auf nachbarlichen Verhältnissen beruhenden Beziehungen des mannichfaltigsten täglichen Verkehrs zu erleichtern bestimmt ist, während der andere für die Schiffahrt und den Handel im fernen Osten eine breitere Grundlage schafft," sind in ihrer wohlthätigen Bedeutung einmüthig anerkannt worden.

Das neue Vereins-Zollgesetz ist nicht minder als ein sehr erfreuliches Ergebniß der Session begrüßt worden. Dasselbe ist von hoher Wichtigkeit für die Erleichterung und Förderung des gesammten Zollverkehrs. „Eine Masse veralteter Bestimmungen über die Kontrolle des Waarenverkehrs ist auf immer beseitigt; die Formen der Revision, der Abfertigung und der Zollerhebung sind vereinfacht und den Bedürfnissen des Handels angepaßt; die Rechte und Pflichten der Behörden und des Publikums sind klar abgegrenzt. Der Fortschritt ist groß und verbürgt fernere Verbesserungen. Eine wahre Wohlthat ist es nebenher, ein Gesetz zu besitzen, aus welchem Jeder, der lesen kann, zu ersehen vermag, was in Zollsachen Rechtens ist. Bisher gehörte dazu ein langes angestrengtes Studium."

Das Zollgesetz für sich allein würde schon hinreichen, um eine Session weniger Wochen als eine fruchtbare erscheinen zu lassen.

Das Gesetz über die Zuckerbesteuerung endlich gilt in allen sachkundigen Kreisen als ein erfreulicher Fortschritt auf der Bahn einer gesunden volkswirthschaftlichen Entwickelung: Dasselbe wird eine Vermehrung des Zuckerverbrauchs und eine Ermäßigung der durchschnittlichen Preise zur Folge haben und der Bevölkerung ebenso wie den Zolleinnahmen zu Statten kommen.

Wenn eine Session von noch nicht drei Wochen so erhebliche Ergebnisse aufzuweisen hat, so mag man das Scheitern anderweitiger nicht minder wichtiger Vorlagen zwar beklagen, aber sich darum nicht die Genugthuung an dem, was erreicht ist, verkümmern lassen.

Die Ankläger der seit 1866 erstandenen Schöpfungen aber mögen uns sagen, wie viel Jahre des Kampfes und des Haders, wie viel Konferenzen und Verhandlungen wohl vor dem Jahre 1866 nöthig gewesen wären, um diejenigen Erfolge zu sichern, die uns das Zollparlament in zwei kurzen Sessionen von je drei Wochen gebracht hat.

Wenn sie der Wahrheit die Ehre geben wollen, so werden sie davon ablassen, die jüngste Session als eine „Enttäuschung" zu bezeichnen.

Mit gutem Grunde durfte König Wilhelm die Berathungen mit dem Ausdrucke der Zuversicht schließen, „daß auch die diesjährige Vereinigung dazu beigetragen habe, das Band zu befestigen, welches die gemeinsamen Institutionen um alle deutschen Länder knüpfen."

Zweihundertundfünfzigjähriges Jubelfest.

Das erste Ostpreußische Grenadier-Regiment Kronprinz (Nr. 1), das älteste der Armee, hat am 2., 3. und 4. d. M. ein Fest gefeiert, wie es bisher noch keinem anderen Regiment der Armee zu begehen vergönnt gewesen ist: das 250jährige Jubiläum seiner Errichtung.

Das Regiment leitet seinen Ursprung aus dem Jahre 1619 ab und zwar von der in Cüstrin errichteten Compagnie des Obersten v. Kracht, mit deren Errichtung der Grund zu Preußens stehendem Heer gelegt worden ist. Da sich ein bestimmter Tag für die Gründung des Regiments historisch nicht feststellen läßt, sollte auf Allerhöchsten Befehl die diesjährige 250jährige Stiftungsfeier am 3. Juli stattfinden.

In der ruhmreichen Geschichte des Regiments finden sich Feldzüge gegen fast sämmtliche Nationen Europas verzeichnet, 30 bedeutende Schlachten, 60 meistens sehr blutige Affairen und 33 Belagerungen resp. Erstürmungen von Festen und Städten. Das Regiment hat seine alten Fahnen stets in Ehren gehalten und dieselben aus allen Kriegen, mit neuen Lorbeeren geschmückt, unangetastet wieder heimgebracht.

Der erlauchte Chef des Regiments, der Kronprinz, hatte dem Regiment seine Theilnahme an der Feier zugesagt und von nah und fern, aus allen Theilen der Monarchie eilten zu dem schönen Feste Kameraden herbei, welche früher dem Offiziercorps des Regiments angehört hatten, darunter ehrwürdige Veteranen aus den Befreiungskriegen.

Bei dem Hauptfeste am 3. Juli hielt der Kronprinz folgende Ansprache an das Regiment:

»Vor den ehrwürdigen Fahnen, welche Zeugen der ruhmvollen Vergangenheit Meines Regiments waren, senke Ich Meinen Degen; in gleicher Weise begrüße Ich die zur heutigen Feier versammelten Zeugen der neueren und neuesten Ereignisse in der Geschichte unseres Heeres. — Am heutigen Tage, Kameraden, dürft Ihr mit gerechtem Stolz auf die 250 Jahre zurückblicken, in denen unser Regiment, eng verflochten mit den Schicksalen Meines Hauses, unseres Vaterlandes, an allen Feldzügen des Heeres ruhmreichen Antheil nahm.

Das älteste Regiment der Armee ist stolz darauf, sagen zu können, daß es von den ersten Zeiten an, wo es Heere gab, bis auf den heutigen Tag überall seine Schuldigkeit gethan hat.

Wenden wir unsere Blicke mit Dank zu Gott, der sichtbar über Preußen gewaltet. Heute vor 3 Jahren, wo Ihr unter Meinen Augen Euch an der Entscheidung der Schlacht bei Königgrätz betheiligtet, war es, als wir unter unseres Königs Führung den bedeutungsvollen Kampf für Deutschlands und Preußens Geschicke kämpften. Se. Majestät haben Mir befohlen, Euch Seinen Königlichen Glückwunsch auszusprechen. Möge denn das älteste Regiment, eingedenk der Königlichen Gnaden, welche demselben heute erneut zu Theil geworden, sich stets seiner Vergangenheit würdig zeigen, und Angesichts einer mit Gottes Hülfe nunmehr friedlichen Zeit sich durch Manneszucht und Gehorsam auszeichnen.

Ich kenne Mein Regiment und baue fest auf dasselbe in guten wie in bösen Tagen.

(Achtung! präsentirt das Gewehr!)

Und nun fordere Ich Euch auf, mit Mir einzustimmen in den alten preußischen Ruf: »Es lebe Se. Majestät unser Allergnädigster Kriegsherr! Hurrah!«

Bei dem Festmahle des Regiments brachte der kommandirende General von Manteuffel in folgenden Worten ein Hoch auf den Kronprinzen aus:

»Der Brauch würde es fordern, daß ich die hohen Eigenschaften hervorhöbe, die Ew. Königliche Hoheit auszeichnen, und der Jahrestag des 3. Juli gebietet es fast, daß ich von dem Feldherrnlorbeer spräche, der Ew. Königlichen Hoheit Stirne ziert. Aber das wäre nicht in Ew. Königlichen Hoheit Sinn! Und dann hat dies Hoch bei dem heutigen Feste doch auch eine Bedeutung, die über alles Persönliche hinausgeht. Wir feiern heute nicht blos das Jubelfest dieses Regiments, wir feiern zugleich das vierteltausendjährige Bestehen der Armee und somit das vierteltausendjährige Dasein unserer Treue für Fürst und Fürstenhaus! Nächst dem Hoch auf des Königs Majestät kann bei dem heutigen Feste kein Hoch lauter und voller ertönen, als das auf den Königlichen Sohn, den Gott zum dereinstigen Erben dieses mächtigen Reiches gesetzt hat. Se. Königliche Hoheit der Kronprinz lebe hoch!«

Der Kronprinz erwiderte mit einem Hoch auf das Regiment, das tapfere und bewährte erste Armee-Corps und die ganze Armee.

Unter der freudigen Theilnahme der Bevölkerung verlief dies seltene Fest in der erhebendsten Weise.

Die neuen Maaße und Gewichte.

Vom 1. Januar 1872 soll bekanntlich im ganzen Norddeutschen Bunde eine neue und übereinstimmende Maaß- und Gewichts-Ordnung zur Geltung kommen. Von dem genannten Zeitpunkte ab müssen die neuen Maaße und Gewichte im öffentlichen Verkehr überall gebraucht werden; aber schon vom 1. Januar 1870 ab dürfen sie unter gegenseitigem Einverständnisse der Betheiligten gebraucht und deshalb schon vorher zur Eichung zugelassen werden. Die Eichungs-Kommission hat demgemäß schon jetzt die näheren Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der künftig geltenden Maaße und Gewichte an alle Eichungsstellen erlassen. Die betreffende Anweisung wird (vorbehaltlich weiterer Veröffentlichung) schon jetzt bei den Eichungsämtern für Jeden, der es wünscht, zur Kenntniß ausliegen.

Den Längenmaaßen ist bekanntlich in Zukunft das Meter oder der Stab (etwas über 3 Fuß) zu Grunde gelegt. Der zehnte Theil des Meters heißt Decimeter, der hundertste Theil des Meters Centimeter oder Neu-Zoll. Zehn Meter heißen ein Dekameter oder Kette.

Zur Eichung werden folgende Längenmaaße zugelassen werden: 1 Meter, 2,5 Meter, 10 Meter (Dekameter, Kette), 20 Meter, — ferner 5 Decimeter oder 50 Centimeter, 2 Decimeter oder 20 Centimeter, 1 Decimeter oder 10 Centimeter.

Das Körpermaaß, mithin auch die Flüssigkeits- und Hohlmaaße werden künftig nach dem Kubikmeter (einem Meter im Würfel) berechnet. Die Einheit bildet der tausendste Theil des Kubikmeters; derselbe heißt das Liter oder die Kanne, das halbe Liter heißt ein Schoppen. Hundert Liter heißen ein Hektoliter oder ein Faß. Fünfzig Liter sind ein Scheffel.

Zur Eichung und Stempelung sollen folgende Flüssigkeitsmaaße gelangen:

1 Liter oder Kanne, 2, 5, 10, 20 Liter oder Kannen.

Ferner ½ Liter oder ein Schoppen, ¼, ⅛, 1/16, 1/32 Liter oder Kannen.

Als Hohlmaaße für trockene Gegenstände werden zur Eichung und Stempelung zugelassen: 1, 2, 5, 10 und 20 Liter, ferner 1 Hektoliter oder 1 Faß, ½ Hektoliter oder 1 Scheffel, ¼ Hektoliter oder ½ Scheffel, sowie ½, ¼, ⅛ und 1/10 Liter.

Die Einheit des Gewichtes bildet das Kilogramm (1000 Gramm); ein halbes Kilogramm ist ein Pfund. Zehn Gramme heißen ein Dekagramm oder Neuloth, 50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen ein Centner, 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund eine Tonne, — der zehnte Theil eines Gramms heißt Decigramm, der hundertste Theil Centigramm, der tausendste Theil Milligramm.

Zur Eichung und Stempelung sollen folgende Gewichte gelangen: 50 Kilogramm oder 1 Centner, 50 Pfund oder ½ Centner, 20, 10, 5, 2 und 1 Kilogramm, ferner 500 Gramm oder 1 Pfund, ½ Pfund, 200 Gramm, 100, 50, 20 Gramm, 10 Gramm oder 1 Dekagramm oder Neuloth, 5, 2, 1 Gramm, 5, 2, 1 Decigramm (zehntel Gramm), 5, 2, 1 Centigramm (hundertstel Gramm), 5, 2, 1 Milligramm (tausendstel Gramm).

In der erwähnten Anweisung ist genau angegeben, wie die zur Eichung gelangenden Maaße und Gewichte beschaffen sein müssen. Alle, die es angeht, werden wohl daran thun, sich bei den Eichungs-Aemtern bei Zeiten darüber zu unterrichten.

Unser König hat mit Rücksicht auf den Besuch der Königin-Mutter Marie von Bayern (Schwester unseres Prinz-Admiral) die Abreise nach Bad Ems um einige Tage hinausgeschoben; dieselbe wird vermuthlich in den ersten Tagen nächster Woche (nach vorläufiger Bestimmung am Montag, den 12ten) erfolgen.

Die Beurlaubung des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck ist durch folgende Allerhöchste Ordre erfolgt:

Auf Ihren mündlichen und schriftlichen Antrag vom 29. Juni d. J. ertheile Ich Ihnen einen mehrmonatlichen Urlaub, und will Ich Sie, Ihrem Wunsche gemäß und in Hoffnung auf Ihre baldige völlige Wiederherstellung und den damit verbundenen Wiedereintritt in den ganzen Umfang Ihrer Geschäfte, bis auf Weiteres von dem Vorsitze in dem Staats-Ministerium und von der Betheiligung an den Berathungen desselben entbinden. Auch will Ich den Präsidenten des Bundeskanzler-Amts, Wirklichen Geheimen Rath Delbrück beauftragen, allen Berathungen des Staats-Ministeriums, welche mit den Bundesangelegenheiten in Beziehung stehen, beizuwohnen.

Schloß Babelsberg, den 30. Juni 1869.

Wilhelm.

(gegz.) Graf von Bismarck.

Die Abwesenheit des Grafen Bismarck dürfte sich jedenfalls bis in den Spätherbst und über den Beginn der nächsten Landtagssession hinaus ausdehnen.

Die Vertretung desselben im Vorsitze des Staats-Ministeriums ist, wie üblich, dem ältesten anwesenden Minister übertragen.

Der Bundesrath des Norddeutschen Bundes hat am 3. Juli seine letzte Sitzung gehalten und sich bis zum Herbst vertagt. Der Zoll-Bundesrath ist bereits am 2. Juli vertagt worden.

Verantwortlich: F. Liebig in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 28. **Provinzial-Correspondenz.** 14. Juli 1869.

Siebenter Jahrgang.

Ein Mahnruf an die Schleswig-Holsteiner.

Unter allen Provinzen, welche durch die Ereignisse des Jahres 1866 zu Gliedern des preußischen Staatskörpers geworden sind, sollte keine sich inniger und freudiger an die neue Ordnung der Dinge anschließen, als Schleswig-Holstein. Waren doch diese Länder durch die langjährigen Bemühungen des Dänenthums, welchen die politischen Verhältnisse Deutschlands und Europa's den Erfolg sicherten, immer entschiedener von der Verbindung mit dem deutschen Stamme gelöst worden. Die Herzogthümer standen in der drohendsten Gefahr, ihrer höchsten nationalen Güter unwiderruflich beraubt zu werden, und je ernster ihre Anstrengungen waren, um die Uebergriffe der dänischen Staatskunst abzuwehren und die Zusammengehörigkeit mit dem deutschen Vaterlande zu erhalten, um so schwerer wurde der Druck der Gewalt, mit welchem Dänemark die widerstrebenden Provinzen an sich fesseln wollte. Aus diesen Verhältnissen erwuchs ein Zustand der Verzweiflung für die Herzogthümer und der Erniedrigung für die deutsche Nation, dessen Beseitigung weder von dem Schmerzensruf der Schleswig-Holsteiner zu erhoffen war, noch von dem Wiederhall, welcher derselbe in der Presse, in Volksversammlungen oder auch in parlamentarischen Beschlüssen fand. Um den Wiedergewinn der Herzogthümer für Deutschland zu bewirken, bedurfte es eines gewaltigen Umschwunges, und ein solcher Umschwung war nur möglich, wenn Preußen für deutsches Recht und deutsche Ehre das ganze Gewicht seines Wollens und Könnens in die Wagschale warf. Preußen, unter der Leitung eines Königs von ächt deutscher Gesinnung und eines allen Schwierigkeiten gewachsenen Staatsmannes, hat diesen Beruf verstanden und die schwierige Aufgabe durch glänzende Siege auf den Schlachtfeldern und in den diplomatischen Unterhandlungen glücklich gelöst.

Augenscheinlich ist es eine arge Täuschung, wenn der Parteigeist ein besonderes Gewicht auf die Theilnahme legt, welche der deutsche Bund mit Oesterreich im Jahre 1864 den Herzogthümern zuwandte. Für diese so lange vermißte Theilnahme war ja die treibende Kraft nur in der Haltung Preußens zu finden, und alle Anläufe zu Gunsten der Herzogthümer wären, wie in früherer Zeit, ohne Ergebniß geblieben, wenn nicht Preußen mit unbeugsamer Festigkeit den Prozeß Deutschlands gegen Dänemark und dessen Bundesgenossen betrieben hätte. Alle Opfer und alle Gefahren eines so ernsten Kampfes hat Preußen willig auf sich genommen; aber es ist ihm auch gelungen, die höchsten Ziele nationalen Strebens zu erreichen. Die sehnsüchtigen Wünsche Schleswig-Holsteins, welche in den Losungsworten: „Los von Dänemark" und „Auf ewig ungetheilt" ihren Ausdruck fanden, sind in Erfüllung gegangen.

Diese Thatsachen sind in der Geschichte der jüngsten Vergangenheit deutlich genug verzeichnet; aber sie müssen wiederholt in Erinnerung gebracht werden, weil die Gegner Preußens unablässig bemüht sind, durch falsche Darstellungen das gesunde Urtheil und das Pflichtgefühl der Schleswig-Holsteiner auf Irrwege zu leiten. Noch immer sucht man in den Herzogthümern eine Mißstimmung gegen Preußen zu unterhalten, indem man das Wahngebilde eines selbstständigen Staates unter Augustenburgischem Scepter im blendendsten Lichte erscheinen läßt, während man die Verbindung mit Preußen in düsteren Farben ausmalt. Deshalb ist es ganz besonders dankenswerth, daß patriotische und einsichtige Männer in den Herzogthümern ihre geachtete Stimme gegen derartige Irrthümer erheben. Eine solche Kundgebung liegt in dem Schreiben vor, durch welches der bisherige Landtags-Abgeordnete, Amtmann Thomsen in Kiel von seinen Wählern Abschied nimmt. In einfachen, kernigen Worten richtet der verehrte Mann, der bei den Kämpfen der deutschen Bevölkerung gegen dänische Anmaßung eine hervorragende Stelle einnahm, beherzigenswerthe Mahnungen an seine Landsleute und erklärt unumwunden: **das Wohl der Herzogthümer beruhe auf der Kräftigung Preußens.**

Die Aussprüche eines solchen Mannes werden sicher in den weitesten Kreisen Beachtung finden. Sie legen Zeugniß dafür ab, wie innig die besonnenen Geister in Schleswig-Holstein sich mit der Ueberzeugung befreunden, daß für die Herzogthümer in dem Anschluß an Preußen die Erfüllung ihres nationalen Strebens und die Sicherung ihrer nationalen Zukunft enthalten sind.

Das Abschiedsschreiben des Abgeordneten Thomsen an seine Wähler hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

»Nachdem ich so viele Jahre die Ehre hatte, Ihren Distrikt in der schleswigschen Ständeversammlung, im dänischen Reichsrathe und schließlich im preußischen Abgeordnetenhause zu vertreten, darf ich mir wohl gestatten, dabei einen Blick auf die Vergangenheit und Gegenwart zu werfen.

Ich war einer derjenigen, die im Kampfe gegen die Uebergriffe der Dänen dessen größte Last trugen. Ich sage dies nicht, um mich dessen zu rühmen, sondern um es zu erklären, wenn jener Kampf bei mir größere Eindrücke zurückgelassen hat, wie bei so vielen meiner Mitbürger, deren jetziges Verhalten mit ihrem früheren Vorgehen so wenig in Einklang zu bringen ist, daß sie, wie ich finde, damit sich selbst in das Gesicht schlagen.

Der Erfolg unseres früheren Kampfes, die Trennung der Herzogthümer von Dänemark, ihr völliges Aufgehen in Deutschland noch erlebt zu haben, (was zu erleben vor sechs Jahren Niemand zu hoffen wagte) erfüllt mich mit Dank gegen Gott.

Eine traurige Erscheinung ist es daher für mich, wenn so viele ehrenwerthe Männer die Plagen, die auf uns, freilich weit mehr auf Schleswig als auf Holstein, lagen, ganz vergessen und kein Wort mehr dafür haben; wenn sie der Aussaugung der Herzogthümer zu Gunsten Dänemarks, des Stillstandes der Gesetzgebung und aller sonstigen Uebel nicht mehr gedenken, wenn sie dagegen alles Unbequeme und Lästige, was uns die Verbindung mit Preußen gebracht hat, nicht nur sehen, sondern so viel als möglich übertreiben und bekritteln, während sie die früher mit so großer Sehnsucht gewünschten Fortschritte und Vortheile, welche uns aus dieser Verbindung erwachsen sind, mit Stillschweigen übergehen; vor allen Dingen, wenn sie das in nationaler Beziehung für uns Erreichte als Nichts betrachten. Noch trauriger finde ich es, wenn Einsichtsvolle im Lande ihre minder intelligenten Mitbürger gegen die jetzigen Verhältnisse einzunehmen suchen; indem sie immer wieder auf das Lästige in den neuen Einrichtungen und nur auf dieses verweisen, namentlich mit den Worten »Steuerdruck« und »Steuerüberbürdung« Mißbrauch treiben. Wer Unzufriedenheit erregen will, kömmt immer am weitesten, wenn er sich und Andere von ihrer Steuerüberbürdung überzeugt.

Wer die früheren Klagen der Schleswig-Holsteiner gehört hat, der muß annehmen, ihre Trennung von Dänemark, ihr Aufgehen in Deutschland sei ihnen ein Opfer werth. Wer sie jetzt hört, muß fast das Gegentheil glauben. — Daß eine partikulare Selbstständigkeit den Herzogthümern größere Bürden gebracht haben würde, als sie ihnen jetzt obliegen, während es doch mit der Selbstständigkeit in Wirklichkeit nichts gewesen wäre, wird wohl Niemand bestreiten.

Jedenfalls sind die Steuern in Schleswig-Holstein jetzt besser vertheilt als früher. — Wenn die Grundbesitzer über die ihnen auferlegten personellen Steuern klagen, so ist dieß in der Regel sehr unberechtigt, weil ihnen auch in der Regel ein höherer Betrag an Grundsteuern erlassen ist. Das sollten sie doch berücksichtigen und nicht verschweigen. Vielfach beklagen sich die Begüterten, welche große Einkommen haben, über die Einkommensteuer und doch kann es nur richtig erscheinen, daß sie nicht wie früher bei Tragung der Staatslasten leer ausgehen.

Für die Abgabenerleichterung Aller durch den Uebergang vieler Lasten von den Kommunen auf den Staat, ferner durch die Beseitigung vieler Sporteln und endlich durch die Zolleinrichtungen u. A. m. hat Niemand ein Wort. Daß die direkten Steuern aus den Herzogthümern bedeutend mehr betragen, als früher, weiß Jeder; daß die indirekten Steuern an Zoll u. s. w. weit über dieses Mehr hinaus weniger betragen, scheint Niemand zu wissen, noch weniger, daß dadurch gerade Allen im Verhältniß zu früher eine Steuererleichterung zu gute kommt, besonders aber den Unbemittelten, und diesen mehr als einen Ersatz bietet für die Salz-, Klassen- und Gewerbesteuer.

Mit dem Vorstehenden habe ich mir nur erlauben wollen, vor einseitiger Auffassung zu warnen, weil sie Gegensätze zwischen den alten Provinzen und Schleswig-Holstein hervorruft, während doch die versöhnende Ausgleichung zwischen den alten und neuen Provinzen, auf der die Kräftigung des Staates beruht, allen Patrioten am Herzen liegen muß. Der Kräftigung des preußischen Staates und damit der Erstarkung Deutschlands werden für alle Zeit meine Wünsche folgen, weil darin auch das Wohl Schleswig-Holsteins sich gründet.«

Ueber die Verbesserung der Elementarlehrer-Besoldungen ist Sr. Majestät dem Könige vom Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ein Bericht erstattet worden, welcher über die von Seiten der Regierung diesem Gegenstande gewidmete unablässige Fürsorge Auskunft giebt. Es heißt in dem Berichte:

»Es ist, auch seit die Hand an die Ausarbeitung neuer, eine gründlichere Abhülfe beabsichtigender Gesetzentwürfe gelegt worden, nicht nur keinen Augenblick der Auffassung Raum gegeben worden, daß nun das seit dem Jahre 1852 begonnene und aller Schwierigkeiten ungeachtet fortgeführte Werk der Verbesserung unzulänglicher Lehrerbesoldungen einstweilen ruhen dürfe, sondern es ist schon im Jahre 1866 darauf Bedacht genommen worden, zu schnellerer Förderung dieses Werkes für die damals in Betracht kommenden acht Provinzen des Staates ein größeres Dispositionsquantum in den Staatshaushalts-Etat des nächsten Jahres aufzunehmen, und nachdem dasselbe zum Betrage von 186,000 Thlr. als dauernde Mehrausgabe bewilligt war, ist neben den auf eine bessere Gesetzgebung gerichteten Arbeiten gleichzeitig durch eine allgemeine Verfügung vom 7ten Februar 1867 den Regierungen der betheiligten Provinzen ein erneuter kräftigerer Anstoß zu weiterem praktischen Vorgehen gegeben worden. .... Aus den hierauf eingegangenen Berichten und Nachweisungen ergab sich zwar, daß die 165,000 Thlr. nicht zureichten, um allen als berechtigt anzuerkennenden Anforderungen Genüge zu leisten, und es konnten deshalb nirgends die zu deren Befriedigung erforderlichen Beträge unverkürzt überwiesen werden. Immerhin aber unterlag es keinem Zweifel, daß auf dem eingeschlagenen Wege dem Ziele näher zu kommen war, und so wurden die Regierungen im August 1867 bei Ueberweisung der für die einzelnen Bezirke angemessen bestimmten Antheile an den 165,000 Thlr. beauftragt, nunmehr für die Aufbesserung aller unzulänglichen Elementarlehrer-Besoldungen schleunig und nachdrücklich zu sorgen, die unvermögenden Gemeinden, so weit als nöthig und möglich, mit den überwiesenen Mitteln hierbei zu unterstützen, die vermögenden aber zu entsprechenden eigenen Mehrleistungen aufzufordern und nöthigenfalls bei unbegründet befundenem Widerspruche anzuhalten. Die Regierungen und deren Organe haben sich dieser umfassenden und vielfach sehr schwierigen Aufgabe mit Eifer und Hingebung unterzogen, und der vorläufige Abschluß, den jetzt im Großen und Ganzen ihre angestrengte Thätigkeit nach dieser Richtung hin gefunden, gestattet einen erfreulichen Ueberblick über die erzielten Resultate. Es ist danach mit den vorerwähnten Maßnahmen in den acht älteren Provinzen des Staates eine dauernde Erhöhung der Elementarlehrer-Besoldungen um den Gesammtbetrag von ca. 600,000 Thlr. jährlich erreicht, indem der aus allgemeinen Staatsfonds überwiesenen Summe von 165,000 Thlr. und den aus Spezialfonds flüssig gemachten Beihülfen eine Mehrleistung der Nächstverpflichteten zum ungefähren Betrage von 430,000 Thlr. hinzugetreten ist. Während die in dem 15jährigen Zeitraum von 1852 bis 1866 bewirkten Besoldungsverbesserungen sich auf überhaupt 989,364 Thlr. jährlich belaufen, erreicht die letzte allgemeine Verbesserung fast zwei Drittel dieser Summe; mit Einschluß derselben sind also die Elementarlehrer-Besoldungen in den gedachten Provinzen seit 1852 um mehr als eine und eine halbe Million Thaler jährlich verbessert worden.«

Die Berichte aus der Provinz Preußen über den Stand der Saaten lauten überwiegend günstig. Erfreulich war es schon, daß die vielfach geäußerte Besorgniß: es werde sich ein Mangel an Sommersaat herausstellen und in Folge dessen eine sehr unzulängliche Frühjahrsbestellung erfolgen, sich glücklicher Weise nicht verwirklicht hat. Nach sorgfältigen Ermittelungen sind nur in den Kreisen Johannisburg, Lyck und Oletzko des Regierungsbezirks Gumbinnen einzelne Sommerungsfelder vielleicht zum Theil aus Mangel an Saatgetreide unbestellt geblieben; doch betragen die in den bezeichneten drei Kreisen nicht bebauten Sommerfelder kaum 1 Prozent der für diese Bestellung benutzbaren Gesammtfläche, und es ist hierbei noch zu berücksichtigen, daß vielfach besondere wirthschaftliche Gründe die Nichtbestellung geboten haben, unter Anderem, daß Futtermangel die Ausdehnung der Weideschläge räthlich erscheinen ließ. Uebrigens läßt die hierdurch dem Acker gewährte Ruhe nach der künftigen Bestellung eine um so ergiebiger lohnende Ernte erwarten.

Im Allgemeinen ist nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge zu hoffen, daß die Gesammternte der Provinz, falls nicht noch unglückliche Witterungseinflüsse dazwischen treten, eine gesegnete sein und dazu beitragen wird, die schweren Verluste der letzten Jahre mehr und mehr auszugleichen.

Unser König hat am 11. d. M. Abends 8 Uhr die beabsichtigte Reise nach Bad Ems angetreten und ist daselbst am folgenden Tage früh 8½ Uhr im erwünschten Wohlsein eingetroffen. Auf der Reise wurde Se. Majestät überall von der Bevölkerung auf das Herzlichste begrüßt. Die Stadt Ems war zum Einzuge des Landesherrn festlich geschmückt, und ein zahlreich versammeltes Publikum empfing denselben bei seiner Ankunft mit den freudigsten Zurufen.

Amtlicher Bericht über die Theilnahme Sachsens an dem Kriege von 1866.

Den großen Werken, welche in Preußen und Oesterreich von amtlicher Stelle über den Feldzug des Jahres 1866 herausgegeben worden, reiht sich jetzt ein vor Kurzem erschienener Bericht des Königlich sächsischen Generalstabes an. Derselbe hält sich wesentlich an die militärischen Gesichtspunkte und zeichnet sich durch unbefangene, sachgemäße Darstellung aus. Der guten Haltung der sächsischen Truppen in jener denkwürdigen Zeit ist von Seiten Preußens niemals die gebührende Anerkennung versagt worden.

Ganz besondere Aufmerksamkeit verdienen in dem Bericht des sächsischen Generalstabes die Mittheilungen über den Rückzug der geschlagenen Heereskörper nach dem Tage von Königgrätz. Diese Mittheilungen ergänzen in beachtenswerther Weise die schon bekannten Angaben über den unmittelbaren Eindruck des gewaltigen Ereignisses auf die feindlichen Truppen.

»Die sächsischen Truppen (so heißt es im erwähnten Bericht) gingen, obgleich der Rückmarsch bei der Mehrzahl der neben dem sächsischen Corps marschirenden österreichischen Truppen in der Nähe von Königgrätz ein sehr ungeregelter, zum Theil aufgelöster wurde, in fester taktischer Ordnung und ruhigen Schrittes bis an die Elbdefiléés zurück. Angefeuert durch ihre Offiziere, widerstanden die Bataillone dem Andrange des Stromes der zurückgehenden Massen, der sie oft zu durchbrechen drohte. Die Batterien hatten außerdem in ihrer Marschordnung nicht nur mit den Schwierigkeiten des Terrains, sondern auch mit dem Andrange der Flüchtigen zu kämpfen, welche die Geschütze zum leichteren Fortkommen zu benutzen gedachten. Große Verwirrung richtete endlich die schwere österreichische Reiterei an (wahrscheinlich von der 1. Reserve-Kavallerie-Division), welche als dichter Schwarm auf die Kolonnen einritt und alles durchbrach, was ihrem Rückzuge entgegenstand. Die Hauptursachen der wachsenden Verwirrung lagen nicht allein in der Unbekanntschaft der retirirenden Truppen mit der Lage der Elbübergänge, sondern auch darin, daß die Corps des Centrums und Theile des rechten Flügels der Festung Königgrätz zustrebten, weil die nördlich daran gelegenen Brücken theils vom Feinde schon okkupirt, theils beschossen waren, während die sächsischen Truppen, dem Strome schräg entgegengehend, den ihnen angewiesenen Rückzugspunkt Placka zu gewinnen strebten.

Vom sächsischen Corps vermochte nur ein kleiner Theil bei Placka über die Elbe zu gelangen. Um das Maß des Mißgeschicks voll zu machen, war die Schließung der Thore der Festung Königgrätz befohlen worden, die Stauung der Gräben, Vorgräben und Inundation aber in vollem Gange. In ein Labyrinth von Wasserzügen und Aufsumpfungen eingekeilt, konnten nunmehr die der Oertlichkeit unkundigen Truppen weder vor-, noch seitwärts. An Umkehr war wegen des Nachdrängens nicht zu denken. Eine Menge Fuhrwerke wurden ins Wasser gestürzt, darunter selbst ein Wagen mit sächsischen Blessirten; mehrere Reiter, an die Ränder der Gräben gedrängt, überschlugen sich hinein. In dieser Lage suchten viele durch Ueberklettern der Palissadirungen und Außenwerke, Durchschreiten der mehr und mehr sich anfüllenden Gräben, sowie der Elbe selbst, das jenseitige Ufer zu erreichen. Einer großen Anzahl gelang dies, so Mancher ertrank aber auch.

Schrecken bemächtigte sich endlich Aller und steigerte die Verwirrung aufs höchste, als die vordersten an die Gräben der Festung gedrückten Massen der Oesterreicher anfingen, ihre Gewehre auszuschießen, wodurch nicht allein eine Anzahl Soldaten verwundet wurde, sondern auch momentan die Vermuthung Platz griff, der Feind stehe bereits auf dem jenseitigen Elbufer und greife die Festung an, sei vielleicht selbst im Besitze derselben. Es werden diese Andeutungen des düstern Bildes genügend erklären, daß in solcher Situation die bisher bewahrte geschlossene Ordnung, sowie der Zusammenhang auch bei den sächsischen Abtheilungen nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte und daß Verluste, namentlich an Material, nicht zu vermeiden waren. Anzuerkennen ist es aber, daß trotz der nun eintretenden Auflösung und Versprengung die Königlich sächsischen Truppen, als endlich Nachts 11 Uhr die Thore der Festung zum Durchgang geöffnet worden waren, sich schnell zum Theil noch im Laufe der Nacht vom 3. zum 4. Juli zu taktischen Körpern und Kolonnen wieder zu sammeln wußten, die bereits am 5. Juli in der Mehrzahl und am 7. Juli in der Gesammtheit ihre Vereinigung bewirkten.«

Den Verlust der Sachsen durch die Schlacht von Königgrätz giebt der Generalstabs-Bericht auf 59 Offiziere, 1489 Mann an Todten, Verwundeten und Gefangenen an. Außerdem verlor das sächsische Heer 1 Geschütz und 53 Fuhrwerke, zum größten Theil Munitions-, Requisiten- und Medizinwagen.

Verantwortlich: E. Liebetz in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 29. **Provinzial-Correspondenz.** 21. Juli 1869.

Siebenter Jahrgang.

Die Beurlaubung des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck

bildet fort und fort den Gegenstand widersprechender Erörterungen in den Tagesblättern: abgesehen von den Vermuthungen, welche daran in Betreff der zukünftigen Entwickelung der preußischen Regierungsverhältnisse geknüpft werden, wird schon die augenblickliche Bedeutung des Urlaubs sehr verschieden aufgefaßt und dargestellt.

In denselben Blättern, welche jüngst behaupteten, es handele sich gar nicht blos um einen Urlaub, sondern um den völligen und dauernden Austritt des Grafen Bismarck aus dem preußischen Staats-Ministerium, findet sich jetzt dagegen die ebenso bestimmte Versicherung, schon mit dem vorübergehenden Urlaube sei es gar nicht so ernst gemeint, vielmehr werde Graf Bismarck auch jetzt an allen bedeutenderen Entschließungen des Staats-Ministeriums durch mündliches oder schriftliches Benehmen betheiligt bleiben.

Es ist leicht zu erkennen, daß diese widersprechenden Deutungen lediglich für die Zwecke der politischen Parteierörterungen aufgestellt werden, daß denselben dagegen eine ruhige Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse nicht zu Grunde liegt.

Die wirkliche Bedeutung der gegenwärtigen Beurlaubung des Minister-Präsidenten ergiebt sich einfach und klar aus der Allerhöchsten Ordre, durch welche dieselbe ausgesprochen worden ist: der Wortlaut dieser Ordre läßt erkennen, daß die Beurlaubung als eine *vorübergehende*, für die Zeit ihrer Dauer aber als eine *vollständige* aufzufassen ist. Dieselbe ist erfolgt »in Hoffnung auf die baldige völlige Wiederherstellung und den damit verbundenen Wiedereintritt in den ganzen Umfang der Geschäfte« — *bis dahin* aber ist Graf Bismarck nicht blos »von dem Vorsitze im Staats-Ministerium«, sondern auch »von der Betheiligung an den Berathungen desselben« ausdrücklich entbunden worden. Wäre dies nicht beabsichtigt gewesen, hätte vielmehr die Stellung des Minister-Präsidenten zu den wichtigeren Entscheidungen des Staats-Ministeriums während seiner zeitweiligen Entfernung von Berlin ganz dieselbe sein sollen, wie in früheren Jahren, so wäre überhaupt die förmliche und feierliche Entbindung von den Geschäften im Staats-Ministerium ebenso wenig nöthig gewesen, wie eine solche in Bezug auf die Geschäfte des Grafen Bismarck als Bundeskanzler ausdrücklich erfolgt ist.

Es kam, wie an dieser Stelle von vornherein angedeutet wurde, eben darauf an, dem Staatsmanne, dessen Kraft und Gesundheit durch die fortgesetzte Wahrnehmung der verschiedenen Stellungen an der Spitze des preußischen Staats-Ministeriums, der Verwaltung des Norddeutschen Bundes und des Zollbundes ernstlicher Gefährdung ausgesetzt schien, in der Erfüllung seines Berufes bis auf Weiteres Erleichterung zu verschaffen, soweit es das Staatsinteresse irgend gestattet, — deshalb sollte er nicht nur der Sorge für die laufenden Geschäfte des Staats-Ministeriums, sondern auch der fortgesetzten Theilnahme, Fürsorge und geistigen Verantwortung in Bezug auf die nächsten Aufgaben der inneren preußischen Staatsverwaltung überhoben werden, während er die Leitung der Bundesverwaltung in dem Maße, wie es während einer Beurlaubung geschehen kann, auch jetzt wahrnimmt.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Abwesenheit des Grafen *Bismarck* sich über den Beginn der nächsten Landtagssession hinaus ausdehnen dürfte; es folgt hieraus, daß die Vorbereitungen der wichtigen Vorlagen, welche für diese Session in Aussicht zu nehmen sind, ohne Mitwirkung des Minister-Präsidenten stattfinden werden.

Die wesentliche und grundsätzliche Uebereinstimmung der Auffassungen und Bestrebungen, welche zwischen dem Grafen *Bismarck* und den Mitgliedern des von ihm geleiteten Ministeriums von jeher obgewaltet hat, bürgt dafür, daß bei den Gesetzesvorlagen, welche in seiner Abwesenheit vorbereitet und dem Landtage unterbreitet werden, der Geist und die Richtung, welche für unsere gesammte Politik unter dem überwiegenden Einflusse des Minister-Präsidenten maßgebend waren, auch jetzt zur Geltung gelangen werden.

Die volle und ausschließliche Fürsorge und Verantwortung für diese Arbeiten aber fällt zur Zeit den übrigen Ministern zu.

Die Bahnen und Aufgaben unserer inneren Entwickelung im Zusammenhang mit der neuen Stellung Preußens sind im Großen und Ganzen klar vorgezeichnet, und es besteht innerhalb der Regierung keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß jene Aufgaben im möglichst innigen Einverständnisse mit der Landesvertretung zu erfüllen sind.

Dieses Einverständniß vorzubereiten und zu erleichtern, darauf ist das Bestreben der Regierung auch jetzt in jeder Beziehung gerichtet: es ist zu wünschen und zu fordern, daß alle diejenigen, welchen eine ersprießliche Entwickelung unserer inneren Verhältnisse am Herzen liegt, die Regierung in diesem Streben unterstützen.

Die Hohenzollern und die Volksschule.

Unter diesem Titel ist jüngst*) eine kleine Schrift erschienen, welche sich als »Beitrag zum richtigen Verständniß des preußischen Volksschulwesens« ankündigt.

Die Einleitung des Schriftchens lautet wie folgt:

»Preußen ist das Land der Kasernen und der Schulen«, so hat man behauptet, und wir wollen diesen Satz gelten lassen, wenn man damit sagen will: Preußen hat es verstanden, die rechten Mittel zu finden und zu pflegen, um seine *Stärke* und seine *Intelligenz* zu befördern. Zwar wissen wir sehr wohl, daß die Stärke eines Volkes nicht allein auf der Menge seiner Soldaten und seiner Kasernen, gleichwie die Intelligenz des Volkes nicht allein auf der Menge seiner Schulmeister und seiner Schulen beruht; aber das ist unzweifelhaft, daß eine Armee, die allezeit kriegstüchtig erhalten wird und zur Vertheidigung des Vaterlandes jederzeit bereit ist, eine starke Stütze des Staates und ein Zeichen seiner Kraft ist, und deshalb ist es wohlgethan, der Heeresmacht und ihrer Ausbildung fort und fort die sorgsamste Pflege und Aufmerksamkeit zuzuwenden und für diesen Zweck auch Opfer zu bringen. Ebenso ist es unzweifelhaft, daß die Schule die Aufgabe hat, Intelligenz und wahre Bildung im Volke zu verbreiten, und darum ist es wohlgethan, die Entwickelung des Schulwesens in seiner ganzen Ausdehnung von der Universität bis zur geringsten Dorfschule zu fördern und auf diese Weise die Wege zu bahnen, auf welchen wahre Bildung alle Glieder des Volkes nach und nach durchdringt. Meint man es in diesem Sinne, so hat man vollkommen Recht: Preußen ist das Land der Kasernen und der Schulen. Ja, diese beiden Institute stehen in Preußen nicht blos unvermittelt wie zwei, wenn auch noch so starke, doch leblose Säulen nebeneinander, sondern sie haben sich beide gegenseitig durchdrungen: in die Kaserne ist die Schule eingekehrt — Du kannst Dich in jeder Kaserne davon überzeugen — und in der Schule waltet der militärische Geist des Gehorsams und fester Zucht. Der Geist, der beide durchdringt, ist der Geist treuen Fleißes und strenger Gewissenhaftigkeit in der Ausbildung des Verstandes und Herzens und der Geist freudigen Gehorsams in wahrer Freiheit und heiliger Liebe zu König und Vaterland. So sind in der That in Preußen das Heer und die Schule zwei Pulsadern des Volkes, in denen sein Herzblut rinnt; wollte man die eine unterbinden, so würde die andere verdorren. Wollte man ihre feste Organisation lockern, so könnte dies nur geschehen zum Schaden des ganzen Volkes. Wenn es dagegen wahr ist, daß Preußen noch eine große Aufgabe zu erfüllen, daß es einen *deutschen* Beruf hat, so wird es diese Aufgabe nur erfüllen können in der ferneren Pflege dieser beiden charakteristischen Merkmale seiner Eigenthümlichkeit, des Heeres und der Schule.

Wie aber hat sich Preußen zu dieser Eigenthümlichkeit hindurchgebildet? — Die Antwort liegt nahe für Jeden, der nur einigermaßen mit der preußischen Geschichte bekannt ist. Alles Gute und Große, was von jeher in Preußen geschehen ist, das ist geschehen unter dem Vorgange seiner Fürsten und Könige und unter der freudigen Zustimmung und Mitwirkung ihres Volkes. Der König voran, das Volk ihm nach und mit ihm! Das ist von jeher die Ordnung in der Entwickelung alles Guten, Großen und Heilsamen in der Geschichte Preußens gewesen; und darin liegt auch die Antwort auf die obige Frage. Daß Preußens Fürsten und Könige die eigentlichen Schöpfer unseres Heeres, ja, daß sie selbst stets die ersten Soldaten der Armee und ihre Kriegsherren gewesen sind, ist allgemein bekannt, und zwar gilt dies vornehmlich von dem glänzenden Heldengeschichte der Hohenzollern. Nicht weniger haben sich die Fürsten aus diesem Geschlechte von jeher die Pflege einer wahrhaft gediegenen Geistesbildung ihres Volkes zur Aufgabe gemacht, haben wissenschaftliche Bestrebungen

*) Hannover, bei Carl Meyer.

jeder Art eifrig unterstützt, haben namentlich die Gründung und Förderung der Volksschule zu allen Zeiten, seitdem es überhaupt nur eine Volksschule gab, sich eifrig angelegen sein lassen.«

Die Schrift giebt sodann in kurzen Zügen einen Nachweis, was die Hohenzollern in Preußen, vom Kurfürsten Friedrich I. an bis zu unserem jetzigen Könige für die Volksschule gethan haben. Sie kommt zu dem Schluß, daß der Grundsatz, welchen unsere Könige allezeit in ihrem Regimente befolgt haben: »Regieret Jemand, so sei er sorgfältig« von ihnen insonderheit auch auf die Volksschule in vollem Maße angewendet worden sei, und daß in der preußischen Schule von jeher auf ausdrücklichen Willen der Hohenzollern die zwiefache Aufgabe gegolten habe: dem irdischen Vaterlande treue Bürger und Unterthanen, dem himmlischen lebendige Christen zu erziehen.

Das Unterrichtsgesetz, welches dem nächsten Landtage vorgelegt werden soll, wird, wie bereits in der Schlußrede des vorigen Landtages angekündigt worden ist, alle Theile des Unterrichtswesens umfassen. Der betreffende Entwurf ist im Kultus-Ministerium bereits ausgearbeitet und zur Berathung des Staats-Ministeriums gestellt worden. Es war ursprünglich die Absicht, den Entwurf noch vor der endgültigen Feststellung durch das Staats-Ministerium zur Kenntniß der Provinzialbehörden und gleichzeitig durch Veröffentlichung zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen. Nachdem jedoch die Einberufung des Landtages schon für den Anfang des Monats Oktober in bestimmte Aussicht genommen worden ist, und da es vor Allem dringend wünschenswerth erscheint, daß das Gesetz sogleich bei Eröffnung des Landtags eingebracht werden könne, so ist von der sofortigen Veröffentlichung des Entwurfs Abstand genommen worden, um zunächst und unter allen Umständen die nähere Berathung und endgültige Verständigung innerhalb der Staatsregierung eintreten zu lassen. Doch bleibt es vorbehalten, den Entwurf, sobald derselbe festgestellt sein wird, noch vor Eröffnung des Landtages der Beurtheilung der betheiligten Kreise und der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Einrichtungen der gewerblichen Hülfskassen sind bei der Berathung des Entwurfes einer Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund Gegenstand erneuter Erörterung gewesen, ohne daß jedoch die gesetzliche Regelung derselben schon zum Abschlusse gelangt wäre.

Zwar ist in der neuen Gewerbe-Ordnung die Verpflichtung der selbstständigen Gewerbtreibenden, den mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Sterbe- und sonstigen Hülfskassen für selbstständige Gewerbtreibende beizutreten, aufgehoben, im Uebrigen aber vom Reichstage in Uebereinstimmung mit den Bundesregierungen mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des die Interessen eines erheblichen Theiles der arbeitenden Bevölkerung berührenden Gegenstandes, sowie im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche die Berathung des Entwurfes in dem umfassenden und vielseitigen Inhalte desselben fand, der Beschluß gefaßt worden, das gewerbliche Hülfskassenwesen aus der Gewerbe-Ordnung ganz auszuscheiden und es bis zum Erlaß eines besonderen Bundesgesetzes vorläufig bei den Landesgesetzen zu belassen.

Gleichzeitig hat jedoch der Reichstag beschlossen, den Bundeskanzler aufzufordern, in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches allgemein gültige Vorschriften für die Errichtung von Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter anordnet, und die Beitrags- und Beitrittspflicht der unselbstständigen Arbeitnehmer, sowie die Beitragspflicht der Arbeitgeber regelt.

Um die Bearbeitung eines solchen Gesetzentwurfes vorzubereiten, ist Seitens der Regierung zunächst eine umfassende Ermittelung über den Stand der jetzt vorhandenen Kassen jener Art, über deren Anzahl in den einzelnen Bezirken, über die Höhe der Beiträge der Mitglieder einerseits, der Arbeitgeber andererseits, über die Höhe der gezahlten Unterstützungen an erkrankte Mitglieder, an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder und an Invaliden und Wittwen, ferner über die Höhe der Verwaltungskosten und über den Betrag des vorhandenen Kassenvermögens angeordnet worden.

Bei Gelegenheit der Berathung im Reichstage hat das gewerbliche Hülfskassenwesen, wie es in Preußen geordnet ist, und namentlich der Zwang zum Beitritt vielfache Angriffe erfahren, indem dabei einerseits die innere Berechtigung einer solchen vermeintlich mit der gewerblichen Freizügigkeit im Widerspruche stehenden Verpflichtung in Zweifel gezogen, andererseits behauptet worden ist, daß dieser Beschränkung des freien Entschlusses entsprechende Ergebnisse nicht gegenüberständen.

Bei den angeordneten Ermittelungen soll deshalb auch eine nähere Prüfung der Frage stattfinden, inwieweit es mit Rücksicht auf die in Preußen gemachten Erfahrungen empfohlen werden kann, die Grundsätze, auf welchen hier das gewerbliche Hülfskassenwesen begründet ist, dem zu erlassenden Bundesgesetze zu Grunde zu legen.

Es sind in dieser Beziehung eine Reihe bestimmter Fragen aufgestellt, über welche sich die Behörden auf Grund der vielseitigen Erfahrungen, die sie seit dem langjährigen Bestehen der gewerblichen Hülfskassen zu machen Gelegenheit gehabt haben, und insoweit es erforderlich erscheint, nach Anhörung der Wünsche und Anträge der Nächstbetheiligten gutachtlich äußern sollen.

In Frankreich hat die erste Versammlung des neugewählten gesetzgebenden Körpers zu bedeutsamen inneren Vorgängen geführt. Auch in der jetzigen Landesvertretung ist die große Mehrheit dem Kaiserlichen Regiment entschieden zugethan; unter den Anhängern desselben aber findet sich eine nicht unerhebliche Anzahl, welche eine weitere Entwickelung der bisherigen Staatseinrichtungen im Sinne einer entschiedeneren und selbständigeren Einwirkung des Parlaments für wünschenswerth erachtet und ausdrückliche Anträge in dieser Richtung zu stellen beabsichtigte.

Der Kaiser Napoleon ist solchen Anträgen zuvorgekommen, indem er durch eine Botschaft vom 12. d. M. den Entschluß zu erkennen gab, den Befugnissen des gesetzgebenden Körpers diejenige Erweiterung zu geben, welche mit den Grundlagen der Verfassung verträglich sei. Die beabsichtigten Veränderungen sind in der Botschaft näher angegeben. Der Kaiser bezeichnet dieselben als die natürliche Entwickelung derjenigen Veränderungen, welche seither schon allmälig in die Einrichtungen des Kaiserreichs eingeführt sind, und fügt hinzu, daß durch dieselben die Machtbefugnisse, welche das Volk ihm anvertraut habe, und welche die wesentlichen Bedingungen einer Staatsgewalt bilden, die eine Schutzwehr der Ordnung und der Gesellschaft sei, unberührt bleiben.

Um die neuen Einrichtungen verfassungsmäßig zu prüfen und festzustellen, ist zunächst der Senat zum 2. August einberufen, wogegen die Sitzungen des gesetzgebenden Körpers bis auf Weiteres vertagt sind.

Gleichzeitig hat das bisherige Ministerium, an dessen Spitze als erster und unmittelbarster Vertreter der Kaiserlichen Politik der Staats-Minister Rouher stand, seine Entlassung erhalten, und es ist ein neues Ministerium, jedoch ohne leitenden Staats-Minister, berufen worden.

Erst die weitere Entwickelung wird erkennen lassen, inwieweit den angebahnten Veränderungen eine größere Bedeutung für die demnächstige Gestaltung der inneren Verhältnisse in Frankreich beizumessen ist.

Freimarken für telegraphische Depeschen. In Folge eines vom Reichstage des Norddeutschen Bundes genehmigten Gesetzes kann vom 1. August c. ab die Freimachung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer norddeutschen Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, mittels Telegraphen-Freimarken bewirkt werden. Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei Depeschen, deren Aufgabe bei einer Eisenbahn-Telegraphen-Station erfolgt. Die Freimarken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1½, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Groschen angefertigt worden und können (mit Ausschluß derjenigen zu 30 Groschen) bei jeder Bundes-Telegraphen-Station vom 1. August d. J. ab gekauft werden.

Unser König hat am 13. d. M. die Kur in Ems begonnen und seither regelmäßig und unter günstigen Anzeichen fortgesetzt. Der Monarch ist dort durch den Besuch mehrerer seiner hohen Geschwister erfreut worden: außer der verwittweten Großherzogin Alexandrine von Mecklenburg-Schwerin, welche zur Kur in Ems verweilt, ist die Prinzessin Friedrich der Niederlande, sowie der Prinz Albrecht auf kurze Zeit dort eingetroffen. Letzterer überbrachte dem König Namens der Fürsten und Kavaliere, welche im Jahre 1829 an dem Turnier im Neuen Palais zu Potsdam Theil genommen haben, als Andenken an dasselbe eine silberne Statuette, welche den König in seinem damaligen Kostüm darstellt. Außer dem vertraulichen Verkehr mit seinen Geschwistern empfängt der König täglich auf der Brunnenpromenade und in seiner Wohnung eine große Zahl fürstlicher Gäste und anderer hervorragender Personen aller Stände.

Die Regierungsgeschäfte werden von dem Fürsten in gewohnter Regelmäßigkeit wahrgenommen, indem zu den bestimmten Stunden abwechselnd die Vorträge des Kabinets-Raths über die Civil-Angelegenheiten, des Militär-Kabinets, des Vertreters des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, des Hof-Marschalls u. s. w. stattfinden.

Ihre Majestät die Königin Augusta begiebt sich am 22. d. M. nach Coblenz, um dort in der Nähe des erlauchten Gemahls einige Wochen zu verweilen.

Verantwortlich: E. Biedke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 30. **Provinzial-Correspondenz.** 28. Juli 1869.

Siebenter Jahrgang.

Ueber die Lage und die Aussichten unserer Finanzen sind neuerdings vielfach widersprechende Gerüchte verbreitet worden: während bis vor Kurzem dem Finanz-Minister täglich neue Pläne zur Deckung des Defizit zugeschrieben wurden, will man jetzt dagegen wissen, daß von einem Defizit überhaupt nicht mehr die Rede sei und daß alle Finanzschwierigkeiten, wie sie dem Reichstage in einer amtlichen Denkschrift dargelegt worden, mit einem Male beseitigt seien.

Wer die Verhandlungen über die Finanzfrage in den letzten Jahren mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, wird die Unmöglichkeit einer solchen Wendung der Verhältnisse ohne Weiteres erkennen. Die Berechnungen der erwähnten Denkschrift stützten sich nicht auf zufällige und willkürliche Annahmen, sondern auf ganz bestimmte und unleugbare Thatsachen: wenn über die Höhe des Defizits eine gewisse Meinungsverschiedenheit stattfand, so wurde der Ausfall an den Staatseinnahmen doch auch nach der mäßigsten Schätzung als so beträchtlich erkannt, daß eine vollständige oder auch nur annähernd genügende Deckung desselben durch eine unerwartet günstige Wendung der Verhältnisse nicht im Bereich der Möglichkeit liegt.

Die Zuversicht, die sich plötzlich geltend macht, ist wohl dadurch hervorgerufen worden, daß in einer wichtigen Beziehung die Verhältnisse allerdings eine hoffnungsvollere Gestalt gewonnen haben. Die Aussichten auf eine gute Ernte einerseits, sowie die Anzeichen eines endlichen Wiederaufblühens von Handel und Verkehr, haben die Hoffnung belebt, daß jetzt in den Staatseinnahmen wiederum eine allmälige Steigerung eintreten und hierdurch die Höhe des früheren Ausfalles sich verringern werde.

Die außerordentlichen Schwierigkeiten unserer Finanz-Verwaltung waren ja theilweise allerdings durch die ungünstigen Ernten der letzten Jahre und durch den Stillstand des öffentlichen Verkehrs entstanden. Während bei den bedeutenden Zoll- und Abgaben-Erleichterungen, welche vor zwei Jahren beschlossen wurden, nicht blos auf Ersatz von anderen Steuergebieten, sondern auch auf die Fortdauer der früheren naturgemäßen Steigerung der Staatseinnahme gerechnet war, trat gerade in jenem Augenblick ein Stocken in Handel und Verkehr und dadurch ein Rückgang in allen Staatseinnahmen ein.

Bis vor Kurzem konnte eine Aenderung dieser Lage nicht in Aussicht genommen werden: alle Berichte, die von Behörden, Handelskammern u. s. w. erstattet wurden, ließen einen Aufschwung des Verkehrslebens durchaus vermissen, und in den Einnahmen der Staatskassen zeigte sich noch in den ersten Monaten dieses Jahres nirgends eine Wendung zum Besseren.

Erst in den letzten zwei Monaten, zunächst bei den Abschlüssen vom Monat Mai, ist eine erfreuliche Besserung in den öffentlichen Verhältnissen hervorgetreten, welche sich auch weiter zu bestätigen scheint.

Die hierauf begründeten Hoffnungen werden erhöht durch die freudige Aussicht auf eine günstige, in vielen Theilen der Monarchie reiche Ernte von fast allen Feldfrüchten. Die demzufolge zu erwartende Hebung des allgemeinen Wohlstands wird sich dann auch mehr und mehr wieder in der Hebung der Staatseinnahmen geltend machen.

Wenn hiernach in der That die Hoffnung begründet ist, daß die finanziellen Sorgen und Schwierigkeiten, welche die Regierung und die Volksvertretung so vielfach beschäftigt haben, einigermaßen erleichtert und verringert werden dürften, so wäre es doch leichtfertig und vermessen, dieselben als beseitigt zu betrachten. Auch die glücklichste und rascheste Steigerung der Erwerbs- und Steuerverhältnisse vermöchte nicht eine ausreichende Grundlage für die baldige Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben ohne außerordentliche Mittel zu gewähren.

So sehr man sich der hoffnungsvolleren Gestaltung der Verhältnisse freuen mag, so wird doch der nächste Landtag der Aufgabe nicht überhoben sein, in Gemeinschaft mit der Regierung die Mittel und Wege in Betracht zu ziehen, um unsere Finanzen unter möglichster Schonung der Steuerkraft des Volkes und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Bedingungen des öffentlichen Gedeihens wieder dauernd auf einen festen und sicheren Boden zu stellen.

Politische Uebersicht.

Unser König setzt die Kur in Bad Ems in regelmäßiger Weise und im besten Wohlsein fort. Der Fürst erscheint täglich früh gegen 7 Uhr am Brunnen, und ergeht sich dann auf der Kurpromenade in der Begleitung seiner erlauchten Geschwister oder anderer hervorragender Kurgäste, welche in Ems kaum jemals so zahlreich versammelt waren, wie in diesem Jahre, und von denen täglich eine größere Zahl die Ehre hat, von dem Könige ins Gespräch gezogen zu werden. Gegen 9 Uhr kehrt der Monarch gewöhnlich nach seiner Wohnung zurück, und im Laufe des Vormittags finden dann die regelmäßigen Vorträge, sowie andere Besprechungen mit hohen Beamten und Audienzen statt, worauf der König in seinem Kabinet arbeitet. Am Nachmittage findet die Tafel entweder bei Sr. Majestät statt, in welchem Falle außer den hohen Verwandten meist noch eine Anzahl Gäste aus der Badegesellschaft Einladungen erhalten, oder bei der Schwester des Königs, der Großherzogin-Wittwe von Mecklenburg-Schwerin, beim Prinzen Albrecht u. s. w. Am Abend erscheint der König wieder auf der Brunnenpromenade und benutzt auch diese Gelegenheit, um sich mit zahlreichen Fremden in ungezwungenster Weise zu unterhalten, öfter besucht der hohe Kurgast das Theater oder Konzerte. Der Thee fand bisher meist bei der Großherzogin Alexandrine statt, welche jedoch heut (28.) Ems verläßt, um sich über Sanssouci nach Mecklenburg zurückzubegeben. Gewöhnlich zieht sich der König um 11 Uhr Abends zurück.

Am Freitag (23.) konnte Se. Majestät seine erlauchte Gemahlin, die Königin **Augusta**, welche am Donnerstag (22.) Berlin verlassen und zunächst Allerhöchstihre Oberhofmeisterin Gräfin von der Schulenburg, zu Burgscheidungen in Thüringen, mit einem Besuch beehrt hatte, auf der Reise nach Koblenz in Ems begrüßen. Die hohe Frau verweilte vorläufig nur einige Stunden dort, dürfte aber in Kurzem ihren Besuch erneuern.

Der Aufenthalt des Königs in Ems wird noch bis gegen die Mitte August dauern; dann wird Se. Majestät sich zunächst nach Wiesbaden und von da nach Homburg begeben, um dort voraussichtlich während der Manöver Quartier zu nehmen, an welchen mit der Großherzoglich hessischen Division auch der Großherzog von Hessen Theil nehmen wird.

Die Kronprinzliche Familie verweilt im Seebad Norderney, der Kronprinz machte von dort einen kurzen Ausflug nach Emden und wurde, obwohl er incognito (unerkannt) reisen wollte, überall freudig aufgenommen.

In **unseren Regierungskreisen** veranlassen die wichtigen vom Reichstage beschlossenen Gesetze Behufs ihrer demnächstigen Ausführung noch mannigfache Erwägungen und Vorarbeiten.

Namentlich gilt dies von der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, durch welche die gesammten Verhältnisse des gewerblichen Verkehrs auf neue gesetzliche Grundlagen gestellt werden. Es erscheint nothwendig, die Behörden und die Bevölkerung schon einige Zeit vor dem Eintritt der Gesetzeskraft der Gewerbe-Ordnung (1. Oktober) über die neuen Bestimmungen und deren zweckmäßige Handhabung nach allen Richtungen hin aufzuklären, um vom ersten Augenblick an eine entsprechende Ausführung des neuen Gesetzes zu sichern. Zu diesem Zwecke wird von dem Bundeskanzler-Amt, im Einvernehmen mit dem betheiligten Ministerium eine umfassende Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vorbereitet, welche voraussichtlich schon in kurzer Zeit wird veröffentlicht werden können.

Außerdem nehmen **die Vorbereitungen für die nächste Landtagssession** die Thätigkeit der einzelnen Ministerien in Anspruch.

Die Aufstellung des Staatshaushalts für 1870, welche im Hinblick auf die nothwendige Wahrung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben mit beson-

deren Schwierigkeiten verknüpft ist, wird nach der Rückkehr des Finanz-Ministers gegen Mitte August den Gegenstand weiterer Berathung im Staatsministerium bilden. Ferner sollen die Vorlagen über die Fortbildung unserer korporativen Einrichtungen in Gemeinde, Kreis und Provinz, welche auf Grund der mit Vertrauensmännern aus beiden Häusern des Landtages gepflogenen Vorberathungen ausgearbeitet werden, ebenso wie das Unterrichtsgesetz demnächst Behufs baldiger Einbringung im Landtage festgestellt werden. Im Bereiche der Justizpflege werden die Arbeiten für eine umfassende Neugestaltung der Gesetzgebung eifrig fortgesetzt und wichtige Entwürfe theils zur Berathung des Landtags, theils für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorbereitet.

In der Provinz **Schleswig-Holstein** hat das Auftreten des früheren Abgeordneten Thomsen-Oldensworth, welcher mit großer Offenheit und Entschiedenheit den Klagen gegen allzugroßen Steuerdruck, sowie der ungerechten Beurtheilung der neuen Verhältnisse überhaupt, entgegengetreten ist, unverkennbar einen großen Eindruck gemacht und einen Wendepunkt in der bisherigen widernatürlichen Parteistellung herbeigeführt.

Auch anderweitig befestigt sich in den neuen Provinzen überall das Bewußtsein der dauernden und unwiderruflichen Zusammengehörigkeit mit dem preußischen Staatsverbande; die trügerischen Hoffnungen, welche hier und da auf eine Wiederkehr früherer Zustände gehegt wurden, machen mehr und mehr einer unbefangenen Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse Platz.

Die vorläufigen **Erntenachrichten** lauten im Allgemeinen sehr günstig. Wenn auch die großen Hoffnungen, welche die frühe Entwickelung der Saaten im Monat April erregt hatte, durch die kalte Witterung im Mai und Juni vielfach getäuscht wurden, so hat doch schon die wärmere Temperatur gegen Ende Juni Vieles wieder gut gemacht und vollends sind durch die Witterung des Juli die günstigen Hoffnungen neu belebt und theilweise schon erfüllt worden. Der Ertrag des ersten Heuschnittes und des Klees ist allerdings durch jene Witterungsverhältnisse vielfach beeinträchtigt worden, auch das Baumobst hat gelitten, — dagegen stehen Roggen, Weizen und Kartoffeln im bei Weitem größten Theile der Monarchie gut, vielfach vortrefflich, — und die Ernte ist zwar theilweise verzögert, aber nicht wesentlich beschädigt. Im Großen und Ganzen ist vom Roggen eine gute Mittelernte, vom Weizen eine sehr gute Mittelernte, von Hafer und Gerste eine Mittelernte zu erwarten. Die nach und nach eingehenden Nachrichten scheinen immer noch günstigere Ergebnisse zu bringen. Aus einzelnen Landestheilen wird berichtet, daß man sich seit 30 Jahren eines so guten Standes der Feldfrüchte nicht erinnere.

In **Frankreich** ist in der neuesten Entwickelung augenblicklich ein Stillstand eingetreten: die von dem Kaiser beabsichtigten Veränderungen der Verfassung müssen zunächst von dem Senat berathen werden, welcher zu diesem Zwecke auf den 2. August berufen ist. Die Sitzungen des gesetzgebenden Körpers sind inzwischen vertagt, und es scheint, daß dieselben vor dem Oktober nicht wieder eröffnet werden sollen. Die Oppositionsparteien beabsichtigten eine gemeinsame öffentliche Verwahrung gegen die Beschlüsse des Kaisers einzulegen, doch haben ihre Berathungen zu keiner Verständigung geführt.

Der österreichische Reichskanzler Graf Beust hat so eben in der Budgetkommission der ungarischen Delegation einige Erklärungen gegeben, in welchen er die auswärtige Politik Oesterreichs als eine Politik des Friedens nach allen Seiten hin bezeichnete, und auch in Betreff der Beziehungen zu Preußen versicherte, daß er stets bemüht sei, innigere Beziehungen herbeizuführen, dies sei aber bisher nicht gelungen, da Preußen diesen Bestrebungen nicht entgegenkomme. — Diese Aeußerung des Reichskanzlers ist in hohem Grade befremdlich, da kein Schritt, keine Aeußerung von österreichischer Seite bekannt geworden sind, welche irgendwie auf ein Bemühen zur Herstellung innigerer Beziehungen zu Preußen hätten gedeutet werden können, wogegen wiederholt amtliche Veröffentlichungen von der österreichischen Regierung ausgegangen sind, welche mit einem derartigen Bemühen im Widerspruche zu stehen schienen. Die preußische Regierung dagegen hat sich auch solchen Kundgebungen gegenüber jeder Aeußerung enthalten, durch welche die Beziehungen zu Oesterreich hätten beeinträchtigt werden können. Die Erklärung des Grafen Beust ist daher keineswegs geeignet, das Verhalten und die Beziehungen der beiderseitigen Regierungen in dem richtigen Licht erscheinen zu lassen. Einem offenen und ernsten Bemühen zu freundschaftlichen Beziehungen würde das Entgegenkommen Preußens gewiß nicht fehlen.

Ueber die gewerblichen Verhältnisse im Regierungsbezirk Düsseldorf

wird Folgendes berichtet:

„Der ungewöhnlich lebhafte Betrieb aller Eisenwerke in den Kreisen Essen und Duisburg hat sich immer mehr gesteigert. Die Produktions- und Absatzverhältnisse im Gebiete der Steinkohlen-Industrie sind fortwährend günstig.

Zur Anlegung im Bergbau fließt daher viel ausländisches Kapital dahin und hat noch jüngst eine französische Aktiengesellschaft (Société anonyme de charbonages du Nord, welche in Paris domizilirt) eine Zeche Nordstern zu 6000 Thlr. pro Kuxe oder überhaupt 768,000 Thlr. angekauft.

Durch den Anschluß der Zechen an verschiedene Eisenbahnen wird der Absatz immer mehr begünstigt, dagegen ist der seit mehreren Jahren schon in Rückschritt begriffene Kohlenabsatz der Ruhrdebit-Zechen im verlaufenen Quartale wegen des andauernden seichten Wasserstandes der Ruhr noch ungünstiger geworden, weshalb bereits einige Zechen die Einstellung ihrer Förderung bis zur Vollendung der Ruhrthal-Eisenbahn, welche Ende 1870 bevorsteht, beschlossen haben.

In den Crefelder Seidenfabriken herrscht große Thätigkeit, besonders in den Stofffabriken, die sogar zeitweise nicht so viele Arbeiter finden können, als sie zur Ausführung ihrer Bestellungen nöthig haben. Der Umsatz im Seidenhandel ist dagegen unbedeutend gewesen, da man abwartend auf die Berichte von den Produktionsorten harrt. Letztere lauten bisher aus Frankreich und Italien noch günstig und nach Nachrichten aus Japan erwartet man auch dort eine gute Seidenernte.

In Elberfeld und Barmen findet sich Fabrikation und Handel in fortgesetzten schwunghaften Betriebe. Jeder Arbeitsfähige fand reichliche Gelegenheit zur Arbeit und noch immer werden Arbeitskräfte gesucht.

Die Wollindustrie im Kreise Lennep hat den normalen Stand noch nicht wieder erreicht. Der Absatz nach den außereuropäischen Märkten hin ist noch immer ein beschränkter, die Preise sind gedrückt, und die Fabrikation sowohl in Ansehung der Tuchfabriken, als Spinnereien und Färbereien in ihrer Entwickelung und ihrem natürlichen Gange behindert. Im Wollhandel haben im letzten Monate die Märkte für das inländische Produkt Preisreduktionen zu Tage gebracht, welche alle Erwartungen übertrafen. Doch glaubt man endlich an der Untergrenze der Preisrückschläge angelangt zu sein, auf eine steigende Konjunktur hoffen zu können und für das Geschäft wieder einen gesunden Boden gewonnen zu haben.

Auch im Kreise Lennep haben die Fortschritte in der Eisenindustrie in recht erfreulicher Weise zugenommen. Sieht man von einzelnen Ländern, wie Spanien, Italien, Nordamerika, Argentinien und Brasilien ab, wo die politischen Zustände oder hohen Zölle den Absatz hemmen, so darf man sagen, daß die Eisenindustrie wieder einen blühenden Stand behauptet. Besonders in dem Haupt-Absatzgebiete — dem Zollverein — ist das Geschäft ein recht lebhaftes, namentlich für Feilen und Sägen, die Hauptartikel der bergischen Eisenfabrikation. — Die Bandwirkerei erfreut sich ebenfalls eines recht lebhaften Betriebes.

In dem Kreise Solingen ist in den meisten Branchen der Eisen- und Textil-Industrie der Geschäftsbetrieb ziemlich befriedigend. Die Schneidewaaren-Fabrikation gewährt den Arbeitern ausreichende Beschäftigung. — Die Regen- und Sonnenschirm-Garniturfabriken erfreuen sich eines sehr flotten Betriebes und bieten den Arbeitern besonders reichlichen Verdienst. Ebenso haben die Plüsch- und Lastingsweber, sowie die Strumpfwirker lohnende Beschäftigung. Nicht ganz befriedigend ist der Betrieb der Streichgarnspinnereien, dagegen hat sich die Fabrikation der Streich-Feuerzeuge in neuerer Zeit recht gehoben.

Ein Bild von der Entwickelung der Industrie im Regierungsbezirke giebt eine Zusammenstellung der am Schlusse des vergangenen Jahres vorhandenen Dampfkessel. Es waren im Gebrauch:

	In Etablissements.	Dampfkessel.	Mit Pferdekraft.
Für Bergbau	54	352	18,789
Für Eisen-Industrie	190	747	31,464
Für Textil-Industrie	416	683	24,279
Für chemische Fabrikate inkl. Färberei-Präparate	26	47	1,070
Für Getreide-Dampfmühlen	148	163	4,349
Für Papierfabriken	17	38	1,505
Für Buchdrucker	9	11	110
Für sonstige Industriezwecke	192	252	5,810
Ueberhaupt	1,052	2,293	85,376

Verantwortlich: C. Grebitz in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 31. **Provinzial-Correspondenz.** 4. August 1869.

Siebenter Jahrgang.

Die Finanzlage und die Tagespresse.

Die »Provinzial-Correspondenz« ist in ihrer vorigen Nummer der Behauptung entgegengetreten, als ob die Schwierigkeiten unserer Finanzverwaltung unerwarteter Weise beseitigt seien; es sei wohl richtig, daß sich in den jüngsten Monaten eine erfreuliche Besserung im allgemeinen Verkehr und demzufolge auch eine Steigerung gewisser Staatseinnahmen eingestellt habe, und es sei aller Grund vorhanden sich der hoffnungsvolleren Gestaltung der Verhältnisse zu freuen, — keineswegs aber sei die Besserung eine so durchgreifende, daß der seither vorhandene bedeutende Ausfall dadurch gedeckt werden könnte.

Der betreffende Aufsatz hatte sich darauf beschränkt, die irrthümlichen Auffassungen und Gerüchte in jener Beziehung thatsächlich zu widerlegen, ohne näher zu erörtern, von welcher Seite die falschen Behauptungen ausgegangen waren.

Die Blätter der liberalen Partei sind nun mit der Erklärung bei der Hand: durch die Mittheilungen der »Provinzial-Correspondenz« sei dem Treiben der »Offiziösen« Einhalt gethan worden, welche seit Wochen verkündet hätten, daß von keinem Defizit mehr die Rede sei.

»Die mehrwöchentliche Schönfärberei der Offiziösen (heißt es an anderer Stelle) habe durch die halbamtliche Erklärung ihre unumwundene Zurückweisung erfahren.«

Die »Offiziösen (so wird dann wieder versichert) welche jüngst unsere Finanzlage nicht rosig genug schildern konnten, treten jetzt den Rückzug an und setzen das Defizit wieder in seine Rechte ein.«

Diese Angriffe gegen die »Offiziösen«, d. h. gegen diejenigen Stimmen in der Presse, welche ihre Nachrichten aus den Regierungskreisen schöpfen, hat selbstverständlich keine andere Bedeutung und keinen anderen Zweck, als den Glauben zu erwecken, daß innerhalb der Regierung selbst ein rascher Wechsel der Ansichten, ein haltloses Schwanken stattgefunden habe.

Im Interesse einer richtigen Beurtheilung der Regierungsauffassungen erscheint es daher angemessen, näher zu untersuchen, ob wirklich durch Aeußerungen der regierungsfreundlichen Blätter die öffentliche Meinung in den letzten Wochen irre geleitet worden ist.

Wenn es von liberaler Seite jetzt anscheinend so freudig begrüßt wird, daß die »Provinzial-Correspondenz« »endlich« einige Aufklärung über die Ansichten der Regierung bringe, so ist doch zuvörderst daran zu erinnern, daß dasselbe »halb-amtliche« Blatt erst vor wenigen Wochen sich über die Finanzfrage geäußert hatte.

In unserem Blatte vom 30 Juni ist über die Aufgabe der nächsten Landtagssession Folgendes zu lesen:

»Nachdem die Einigung in der jüngsten Session leider nicht erreicht worden ist, muß es der im Herbst bevorstehenden Landtagssession vorbehalten bleiben, vor allem dem augenblicklichen Bedürfnisse der preußischen Verwaltung abzuhelfen, vorbehaltlich der weiteren Verständigung über dauernde und grundsätzliche Veränderungen und Verbesserungen des gesammten Finanzwesens Preußens, des Norddeutschen Bundes und des Zollbundes in ihrem Zusammenhange und in ihrer Wechselwirkung.

Es ist eine würdige Aufgabe für alle ernsten Patrioten, in den dazwischen liegenden Monaten dazu mitzuwirken, daß sich bis zur nächsten Session in Wahrheit »die Ansichten geklärt und die Widerwilligkeiten soweit abgeschwächt haben, daß wieder ein gemeinsames Wirken von Ministerium und Volksvertretung ermöglicht« und die Beseitigung der augenblicklichen Schwierigkeiten herbeigeführt werde.

Sobald es gelingt, eine solche Verständigung zu erzielen, wird auch der Wahn, welcher hier und da, namentlich bei den Gegnern Preußens, durch die parlamentarischen Kämpfe des letzten Jahres erzeugt worden ist, als ob Preußens Finanzkraft ernstlich erschüttert sei, sehr bald wieder schwinden. Unsere Regierung nimmt es mit der augenblicklichen Verlegenheit gerade deshalb von vornherein so ernst und gewissenhaft, weil sie es nicht erst dahin kommen lassen will, daß wir in die Fußstapfen anderer Staaten gerathen, deren Kraft und Gedeihen durch die Zerrüttung der Finanzen untergraben und zerstört worden ist. Preußens finanzielle Lage hat noch jüngst nach Beendigung zweier Kriege die Bewunderung Europas erregt und unser Ansehen erhöht. Unsere Finanzkraft kann durch die Verlegenheit eines oder zweier Jahre gewiß nicht erschüttert sein; dieselbe könnte nur dann ernstlich Schaden leiden, wenn diese augenblicklichen Verlegenheiten dazu führen sollten, die allbewährte Ordnung unseres Staatshaushalts dauernd zu stören.

Dies zu verhüten, unter möglichster Schonung der Steuerkraft des Volkes, das wird die gemeinsame Aufgabe der Regierung und der Landesvertretung sein. Durch die Erfüllung derselben wird die nächste Landtagssession, so Gott will, alle Zweifel an der weiteren segensreichen und kraftvollen Entwickelung unseres verjüngten Vaterlandes vollends niederschlagen.«

So wurde vor kaum vier Wochen die Stellung der Regierung zu den Finanzfragen bezeichnet. Was ist denn inzwischen geschehen, wodurch die Auffassung der Regierung so gar zweifelhaft geworden wäre?

In keinem der Blätter, welche als offiziös gelten, an keiner Stelle, die einen Zusammenhang mit der Regierung hat, ist auch nur einen Augenblick eine andere Stellung zur Finanzfrage angedeutet worden: man verhielt sich auf dieser Seite meist nur abwehrend gegen die vielfältigen Gerüchte, welche über die Pläne der Regierung für die nächste Session in Umlauf gesetzt wurden.

Die »Norddeutsche Allgemeine Zeitung«, welche dafür bekannt ist, derartige Mittheilungen nicht ohne genaue Erkundigung an zuverlässiger Stelle zu bringen, schrieb unterm 10. Juli:

»Man wird wohl daran thun, alle Nachrichten, welche über die Absicht der Regierung in Betreff der Budget- und Steuerfrage durch die Presse laufen, durchweg mit der größten Vorsicht und mit entschiedenem Zweifel aufzunehmen, da innerhalb des Staats-Ministeriums alle Entschließungen darüber ausdrücklich bis zur Rückkehr des Finanz-Ministers, welche Mitte August stattfindet, suspendirt sind. Hierbei liegt u. a. auch die Thatsache zu Grunde, daß es zu jenem Zeitpunkte schon eher möglich sein wird, sich ein klares Bild von dem voraussichtlichen finanziellen Verlaufe des Jahres zu machen. Sowohl die Ernte-Ergebnisse, wie auch die Bewegung in Handel und Verkehr, werden sich bis dahin bestimmter herausgestellt haben und eine festere Grundlage für die Berechnung der diesjährigen Einnahmen gewähren. Einstweilen sind in gewohnter Weise in allen Ministerien die Bedürfnisse pro 1870 aufgestellt und dem Finanz-Ministerium vorgelegt, und in diesem finden die Vorarbeiten für die Aufstellung des Gesammtbudgets statt. Die Erörterungen im Staats-Ministerium aber sowohl über das Budget, wie über die Mittel zur Deckung des Einnahme-Ausfalls, werden erst in der zweiten Hälfte des August eintreten.«

In einem Aufsatz über die etwaige Scheidung der nothwendigen und der blos nützlichen Ausgaben im Staatshaushalt schrieb die »Norddeutsche Allgemeine Zeitung« am 16. Juli:

»Hegt der Landtag den Wunsch, daß eine größere Summe von nützlichen Ausgaben geleistet werde, als nach den bisher eingehenden Einnahmen möglich ist, so werden solche Wünsche gewiß mit denen der Regierung zusammentreffen; eben damit diese Wünsche realisirt werden können, ist aber die Beschaffung größerer Deckungsmittel durch neue Einnahmequellen erforderlich.«

In denselben Tagen brachte die »Neue Preußische Zeitung« (welche in diesen Fragen seither im Allgemeinen die Ansichten der Regierung vertritt) mehrere Aufsätze über das Defizit, in welchen sie sich unter Anderem dahin aussprach, daß man an eine dauernde neue Regelung unserer Finanzen erst gehen könne, nachdem die Schwierigkeiten des Augenblicks beseitigt seien. Sie sagte:

»Es ist die gleichmäßige Pflicht der Regierung und der Volksvertretung, für Beseitigung des entstandenen Uebels zu sorgen, und zwar für eine sofortige Beseitigung.«

»Eine Gefahr für Preußen ist das Defizit nicht; sie würde es aber werden, wenn man durch Fortschleppung desselben Unordnung in die Finanzverwaltung bringt, und die Gefahr würde noch ernstlicher, wenn man es benutzte, um diese Finanzverwaltung über Hals und Kopf umzugestalten. Erst wenn durch Beseitigung des Defizits normale Zustände wieder hergestellt sind, wird die Staatsregierung berufen sein, sich mit der Landesvertretung über etwaige Reformen unserer gesammten Finanzwirthschaft zu verständigen.«

Ganz in demselben Sinne äußerten sich sämmtliche sogenannte offiziöse Correspondenten der Provinzial-Zeitungen. Nur fügten sie hinzu, daß die Staats-Einnahmen im Monat Mai ein unerwartet günstiges Ergebniß gehabt, und daß bei den guten Ernte-Aussichten eine noch vortheilhaftere Gestaltung für den nächsten Monat zu erwarten sei.

Daß diese Besserung hinreichen könne, um die Finanzschwierigkeiten zu beseitigen, ist in keinem der Regierung nahestehenden Blatte auch nur entfernt angedeutet worden; vielmehr wurde die Nothwendigkeit außerordentlicher Mittel zur Deckung der Ausfälle von dieser Seite fort und fort unumwunden ausgesprochen.

Dagegen hatten liberale Blätter die Mittheilungen über eine Besserung der Staatseinnahmen willkürlich dahin gedeutet, daß von einem Defizit nicht mehr die Rede sei: eine Mindereinnahme sei nicht mehr zu besorgen, ja »selbst der wunderliche Fall sei möglich, daß das Jahr 1869 schließlich noch Ueberschüsse nachweise.«

Im offenen Widerspruche mit den Aeußerungen der regierungsfreundlichen Blätter wurde behauptet: »auf Seiten der Regierung geschehe des Defizits kaum noch Erwähnung — in schroffem Wechsel der Ansichten sei man nachzuweisen bemüht, daß durch das Steigen der natürlichen Mehreinnahmen das Defizit gänzlich verschwinden werde.«

Vergeblich würde man nach einer solchen Aeußerung in irgend einem der Regierung befreundeten Blatte suchen.

Die Irreleitung der öffentlichen Meinung, welche in

der jüngsten »Provinzial-Correspondenz« bekämpft wurde, fällt einzig und allein der liberalen Presse zur Last.

Es ist kaum nöthig hinzuzufügen, daß die Regierung den Augenblick freudig begrüßen würde, wo sie wirklich eine durchgreifende Wiederherstellung unserer Finanzlage zu verkünden vermöchte.

Die Regierung hat zu keiner Zeit verhehlt, wie schwer sie sich dazu entschließt, eine Mehrbelastung des Volkes zumal an direkten Steuern zu beantragen. Um so mehr darf man vertrauen, daß sie jede sich darbietende Möglichkeit benutzen werde, um die Anforderungen an das Land auf das möglich niedrige Maaß zurückzuführen.

Die der Regierung nahe stehenden Blätter haben deshalb jede Besserung der Finanzlage, jede Aussicht auf eine Verringerung des Bedürfnisses in jüngster Zeit unverweilt und unumwunden verkündet, aber sie haben es unterlassen, daran unberechtigte Erwartungen auf eine gänzliche Beseitigung aller Finanzschwierigkeiten zu knüpfen, um nicht ihrerseits spätere Enttäuschungen mit zu verschulden.

Politische Uebersicht.

Unser König wird voraussichtlich noch bis in die zweite Hälfte nächster Woche in Bad Ems verweilen, und dann mehrere Tage in Wiesbaden und in Homburg residiren.

Der König wird demnächst den Herbstübungen mehrerer Armee-Corps der Norddeutschen Bundes-Armee beiwohnen. Manöver im ganzen Corps finden beim III. (Brandenburgischen) Armee-Corps in den Tagen vom 27. bis 31. August in der Gegend von Müncheberg, beim II. (Pommerschen) Armee-Corps vom 1. bis 11. September in der Gegend von Stargard, beim I. (Preußischen) Armee-Corps vom 10. bis 18. September bei Heiligenbeil und Braunsberg statt. Bei den übrigen Armee-Corps werden nur Manöver der einzelnen Divisionen abgehalten. Beim Garde-Corps findet eine große Parade am 30. August bei Berlin, beim II. Corps am 6. September bei Stargard, beim I. Corps am 13. September bei Heiligenbeil und Braunsberg vor Sr. Majestät statt.

Unmittelbar nach der Rückkehr der einzelnen Truppentheile in ihre Garnisonen wird überall die Entlassung der Reserven stattfinden.

Nach Beendigung der Herbstübungen gedenkt der König sich noch auf einige Zeit nach Baden-Baden zu begeben, um dort vermuthlich bis Ende September mit seiner erlauchten Gemahlin zu verweilen.

Das Norddeutsche Panzergeschwader, bestehend aus den drei großen Panzerfregatten »König Wilhelm«, »Kronprinz« und »Friedrich Karl« wird unter dem Befehl des Vize-Admirals Jachmann und unter Theilnahme des Prinzen Friedrich Karl in den nächsten Tagen den Hafen von Kiel verlassen, um eine Uebungsfahrt nach unserm Kriegshafen in der Jade Wilhelmshafen zu machen.

Die Bundes-Liquidations-Kommission, welche seit längerer Zeit in München vereinigt war, um eine Verständigung zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Regierungen über das bewegliche Eigenthum in den früheren Bundesfestungen zu erzielen, ist jetzt zu einer allseitig befriedigenden Vereinbarung gelangt, deren Ratifikation (Bestätigung) Seitens aller betheiligten Regierungen unverweilt in Aussicht zu nehmen ist.

Die Ernteberichte lauten aus fast allen Provinzen fort und fort günstig: die warme Witterung der letzten Wochen hat die Hoffnungen auch da, wo sie vorher gesunken waren, neu belebt und gesteigert.

Auch aus Ostpreußen liegen erfreuliche Nachrichten über die Ernteaussichten vor. Ein Bericht von dort (vom Ende Juli) lautet:

Das vergangene Frühjahr ist, obwohl die dem vorzeitigen Eintreten hoher Temperatur folgenden Nachtfröste und längere Dürre nicht unerhebliche Nachtheile herbeiführten, doch im Ganzen, besonders durch den Einfluß der spätern feuchten Witterung, der Vegetation überaus günstig gewesen. Es sind zwar dadurch die Schäden, welche der Winter dem Rübsen, den Kleefeldern und dem Roggen zugefügt hatte, nicht ausgeglichen, daher der (ohnehin durch Insekten verkümmerte) Rübsen einen geringen Ertrag gegeben hat, der erste Kleeschnitt schwach gewesen ist und der Roggen im Ganzen nur mittelmäßig lohnend zu werden verspricht; dagegen hat sich der Weizen in seltener Fülle entwickelt und die Sommersaaten haben, sowie die Kartoffeln, Futterkräuter und alles Gemüse, bisher vortreffliches Gedeihen gehabt. Sollte die jetzt eingetretene trockene und warme Sommerwitterung von Bestand sein, dann würde die Gesammternte eine recht gesegnete werden

Der Einschnitt von Feld- und Flußwiesen ist im Ganzen ergiebig gewesen und gut eingebracht; dagegen hatte der Graswuchs auf den weiten Haff-Wiesen in Folge von Nachtfrösten gelitten und es kann daher dort erst auf die Nachmaht gerechnet werden.

Die Besorgniß, daß wegen Mangels an Saat die Frühjahrs-Bestellung auf vielen Aeckern werde haben unterbleiben müssen, hat sich nach sorgfältigen Nachforschungen als unbegründet erwiesen, vielmehr ergiebt sich, daß in dieser Beziehung die Landwirthschaft in diesem Bezirke wieder zu dem frühern normalen Zustande gelangt ist.

Der österreichische Reichskanzler Graf von Beust hat jüngst in einem sogenannten Rothbuche eine große Anzahl von Depeschen veröffentlicht, welche an und für sich ohne erheblichere politische Bedeutung sind, jedoch durch ein gewisses Hinweggehen über hergebrachte politische Rücksichten aber vielfach unliebsame Erörterungen veranlaßt haben. Da in einer dieser Depeschen, welche Graf Beust nach Sachsen gerichtet hat, die Absicht zu Grunde zu liegen scheint, eine Kritik gegen angebliche Mittheilungen Preußens an den sächsischen Minister zu richten, so hat die preußische Regierung sich zu der Andeutung bewogen gefunden, daß sie die Berechtigung einer solchen Kritik schon aus allgemeinen national-politischen Gründen abweisen müsse, indem die diesseitigen Mittheilungen an deutsche Regierungen sich jeder Kontrolle auswärtiger Kabinette entziehen und in noch höherem Grade vermöge der Solidarität (Einheitlichkeit) der Norddeutschen Bundes-Diplomatie diejenigen Mittheilungen, die von hier nach Dresden gerichtet werden.

In **Frankreich** ist am 2. August der Senat (die erste Kammer) zusammengetreten, welcher der Verfassung gemäß über die von dem Kaiser beabsichtigten Veränderungen der öffentlichen Einrichtungen zunächst Beschluß zu fassen hat. Der Präsident Rouher hielt zur Eröffnung der Sitzungen eine Anrede an den Senat, in welcher er sagte: Der Senat sei versammelt, um wichtige Abänderungen der Verfassung des Kaiserreiches zu prüfen, welche durch ein erfreuliches Entgegenkommen zwischen der Regierung und dem gesetzgebenden Körper herbeigeführt seien. Der Kaiser, welcher die Bewegung der öffentlichen Meinung aufmerksam verfolge, habe aus freien Stücken nach und nach seine selbstständige Alleinherrschaft in eine freiheitliche Regierung umgewandelt, und schreite jetzt dazu, ein noch vollkommeneres Gleichgewicht zwischen den öffentlichen Gewalten, eine bessere Vertheilung ihrer Rechte und Befugnisse herzustellen. Nach einem Worte des Kaisers selbst sei das Kaiserthum populär genug, um sich mit der Freiheit zu verbinden, und stark genug, um die Freiheit vor der Anarchie zu schützen. Es gelte jetzt, zwischen den öffentlichen Gewalten eine aufrichtigere Eintracht und eine fruchtbarere Gemeinschaft herzustellen und den Kaiserlichen Einrichtungen größeren Glanz, größere Kraft und Popularität zu verleihen.

Die Vorlage, welche dem Senat gemacht worden, enthält folgende Hauptpunkte:

Der Kaiser und der gesetzgebende Körper haben das Recht, Gesetze vorzuschlagen. Die Minister sind nur vom Kaiser abhängig und halten ihre Berathungen unter seinem Vorsitz. Die Minister sind verantwortlich, können jedoch nur durch den Senat in Anklagezustand versetzt werden. Die Minister können fortan sowohl Senatoren wie Deputirte sein, und haben das Recht, den Sitzungen sowohl des Senats wie des gesetzgebenden Körpers beizuwohnen.

Der Senat kann die Veränderungen andeuten, welche bei einem Gesetz als zulässig erscheinen; er kann ferner beschließen, daß eine Gesetzesvorlage zu erneuter Berathung an den gesetzgebenden Körper zurückverwiesen wird; es steht dem Senat außerdem zu, sich gegen die Veröffentlichung eines Gesetzes auszusprechen. — Der gesetzgebende Körper regelt seine innere Geschäftsordnung selbstständig; derselbe erwählt für jede Session seinen Präsidenten, Vizepräsidenten, sowie die Sekretäre. Der Senat und der gesetzgebende Körper haben das Recht, die Regierung zu interpelliren. Kein Abänderungsantrag kann zur Berathung gestellt werden, wenn derselbe nicht vorher an eine Kommission verwiesen und der Regierung mitgetheilt war. Das Budget und alle Ausgaben werden (fortan nicht mehr in ganzen Gruppen sondern) kapitelweis berathen. Alle Abänderungen, welche von jetzt ab bei Zolltarifen und internationalen Verträgen gemacht werden, bedürfen der Genehmigung des gesetzgebenden Körpers.

Es ist nicht zu verkennen, daß in dieser Vorlage sehr erhebliche und werthvolle Erweiterungen der bisherigen Befugnisse der französischen Volksvertretung enthalten sind, und daß für die französische Nation damit ein neuer wichtiger Abschnitt der inneren Entwickelung beginnt.

Verantwortlich: E. Siebike in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 32. **Provinzial-Correspondenz.** 11. August 1869.

Siebenter Jahrgang.

Außerordentliche Provinzial-Synode der evangelischen Kirche in Hessen.

Zur Regelung der evangelischen Kirchenangelegenheiten in den hessischen Landestheilen werden in nächster Zeit wichtige Schritte Seitens des Kirchenregiments geschehen.

Zur Ausführung des Art. 15 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat, welcher bestimmt, daß die evangelische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet, ist die Herstellung presbyterialer und synodaler Einrichtungen in der evangelischen Kirche erforderlich. In Westfalen und der Rheinprovinz sind solche bereits durch die Kirchenordnung von 1835 geschaffen, für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Hannover durch die Kirchenordnung von 1864. In den östlichen Provinzen des älteren Theils der Monarchie werden diese Einrichtungen durch die noch in diesem Jahre zusammentretenden außerordentlichen Provinzialsynoden zum Abschlusse gebracht werden. In Schleswig-Holstein und in Nassau wird zunächst mit der Bildung von Presbyterien vorzugehen sein; für die Stadt Frankfurt a. M. und deren Gebiet besteht aus früherer Zeit eine eigene Kirchenverfassung, zu deren Reform die Verhältnisse noch nicht reif sind.

Das ehemals kurhessische Land besitzt von Alters her Presbyterien mit bestimmten kirchlichen Befugnissen. Aehnliches findet statt in den ehemals hessisch-darmstädtischen und baierschen Gebietstheilen. Das Bedürfniß einer Reform ist in Kurhessen schon seit lange empfunden worden. In den Jahren 1832 und 1848 wurden besondere Kommissionen eingesetzt, um die Vorarbeiten dazu zu liefern. Diese Arbeiten haben wesentlich dazu gedient, die Ansichten über die Frage zu fördern und zu klären. Die Wünsche der Betheiligten haben sich auch in neuester Zeit vielfach in Rede und Schrift, in Versammlungen und Adressen kund gegeben, und es scheint demzufolge der Zeitpunkt für eine entscheidende Entschließung gereift zu sein.

Es ist unverkennbar, daß die weit überwiegende Mehrheit der lebendigen Mitglieder der evangelischen Kirche in Hessen die Begründung synodaler Einrichtungen für wünschenswerth und nothwendig hält. Für die weitere Entwickelung bieten sich zwei Wege dar, ein langsamer, welcher zunächst mit der Reform der alten Presbyterien beginnt, sodann zur Bildung von Kreissynoden übergeht und zuletzt zur Berufung der Provinzialsynode vorschreitet, und ein rascherer, welcher jetzt gleich die Berufung einer außerordentlichen Provinzialsynode eintreten läßt, um mit deren Hülfe die ganze Kirchenverfassung — Presbyterial-, Kreis-Synodal- und Provinzial-Synodal-Ordnung — zu regeln. Eine Reihe der gewichtigsten Stimmen hat sich bei den Vorverhandlungen entschieden für die Betretung des letzteren Weges entschieden. Und in der That, so wie die Dinge liegen und für die Entscheidung reif sind, erscheint es unzweckmäßig und bedenklich, erst durch eine ganze Reihe von vorläufigen Schritten zum Ziele vorzudringen, anstatt mit einer einzigen Wahlverordnung für eine außerordentliche Provinzial-Synode die kirchliche Verfassungsfrage für diesen Landestheil dem Abschlusse zuzuführen.

Se. Majestät der König hat demgemäß auf den Antrag des Kultus-Ministers die sofortige Berufung einer außerordentlichen Provinzial-Synode für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Cassel angeordnet und gleichzeitig die Vorlagen, welche derselben gemacht werden sollen, vornehmlich den Entwurf einer Presbyterial- und Synodal-Ordnung für die hessische Provinzialkirche, sowie den Entwurf eines Gesetzes über die Ressortverhältnisse (Befugnisse) der kirchlichen Verwaltungsbehörden im Regierungsbezirk Cassel genehmigt.

Die Aufgabe der Synode bezieht sich daher auf die Herstellung einer Kirchenverfassung, durch welche die hessische Provinzialkirche in den Stand gesetzt werden soll, sich als eine einheitliche Kirchengemeinschaft zu bethätigen und die Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten selbstständig in die Hand zu nehmen. Etwaige weitere Aenderungen in den dortigen kirchlichen Einrichtungen, soweit sich in dieser Beziehung ein Bedürfniß herausstellt, bleiben den Berathungen der späteren, regelmäßig zusammentretenden Provinzial-Synoden vorbehalten.

Die außerordentliche Synode wird keine unbedingt bindenden Beschlüsse zu fassen haben: sie soll zunächst ihr Gutachten über die Vorschläge des Kirchenregiments abgeben; — ihre Beschlüsse unterliegen der Prüfung und schließlichen Feststellung durch die landesherrliche Autorität, und zwar in denjenigen Punkten, welche zugleich staatliche Verhältnisse mitberühren, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Landesvertretung.

Bei der Zusammensetzung der Synode werden die älteren hessischen Kirchenordnungen, sowie die statistischen und konfessionellen Verhältnisse des Bezirks gebührende Berücksichtigung finden. Als leitendes Prinzip ist festgehalten, daß die Zahl der Geistlichen und der Laien eine wesentlich gleiche sei und daß die Wahl derselben möglichst frei und unbeschränkt erfolge, unter Festhaltung der in allen evangelischen Kirchenordnungen gleichermaßen geordneten sittlichen und kirchlichen Bedingungen. Auch im Uebrigen entsprechen die Bestimmungen wesentlich den in anderen Kirchen- und Synodalordnungen enthaltenen Vorschriften.

Durch die Berufung einer Vertretung der hessischen Kirche werden hoffentlich die mannigfachen Streitfragen, welche über die Gestaltung der dortigen kirchlichen Verhältnisse in letzter Zeit entstanden waren, ihre befriedigende Lösung finden.

Unser König hat seine Badekur zu Ems im besten Wohlsein vollendet und sich am 9. zunächst zu Seiner erlauchten Gemahlin, der **Königin Augusta**, nach Coblenz begeben. Daselbst gedenkt Se. Majestät zwei Tage zu verweilen und dann über Wiesbaden nach Homburg zu reisen, wo ein achttägiger Aufenthalt genommen werden soll. Von hier begiebt sich der Monarch nach Hanau, Darmstadt, Frankfurt a. M. und Gießen, an welchen Orten Truppenbesichtigungen stattfinden werden. Der König wird darauf noch einige Tage in Cassel verweilen und dann über Magdeburg und Köthen, an welchem letzteren Orte gleichfalls eine Truppenbesichtigung abgehalten werden soll, nach Berlin zurückkehren. Die Ankunft Sr. Majestät in Berlin ist am 25. August zu erwarten.

(Schulverhältnisse in der Provinz Preußen.) Die Nothstände in Ostpreußen während der letzten beiden Jahre waren nach allseitiger Erkenntniß nicht bloß auf äußere Schäden und Mängel zurückzuführen, sondern haben gleichzeitig die Aufmerksamkeit auf den geringeren Grad geistiger und sittlicher Entwickelung, besonders der unteren Masse der Bevölkerung, als auf eine wesentlich mitwirkende Ursache bei der Ausbreitung der Nahrungsnoth gelenkt. Die Regierung hat deshalb, neben der Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse in der Provinz, auch auf die Hebung der moralischen Kraft der Bevölkerung ihr Augenmerk gerichtet. In dieser Beziehung erscheint die Förderung der Schulverhältnisse vorzugsweise wichtig. In Verfolg der bisherigen in dieser Richtung ergriffenen Maßregeln und auf Grund besonderer Anordnung des Kultus-Ministers ist das Bedürfniß neuer Schul-Einrichtungen für diesen Zweck von den Provinzialbehörden erörtert und durch genaue Zusammenstellungen übersichtlich gemacht worden. Diese Ermittelungen lassen über die dringende Nothwendigkeit umfassender Hülfeleistung Seitens des Staats keinen Zweifel bestehen.

Ein sächsisches Blatt hat jüngst über einen angeblichen Briefwechsel berichtet, welcher zwischen unserem König und dem Kaiser Franz Joseph kurz vor Ausbruch des Krieges von 1866 durch Vermittelung des Herrn von Gablenz stattgefunden haben soll. Die Nachricht ist vollständig erfunden: Herr von Gablenz hat keine derartige Korrespondenz vermittelt, und Briefe mit dem dort angegebenen Inhalt sind niemals zwischen den beiden Fürsten gewechselt worden.

Der österreichische Reichskanzler Graf Beust hatte bekanntlich bei Gelegenheit der jüngsten Budget-Berathungen im ungarischen Ausschusse die Versicherung abgegeben: er habe sich bemüht, freundlichere Beziehungen zwischen Oesterreich und Preußen herbeizuführen, Preußen aber sei diesen Bemühungen nicht entgegengekommen. Nachdem nun von preußischer Seite erklärt worden, man habe von einem Versuche des Reichskanzlers zur Annäherung an Preußen keine Kenntniß, wird überall in der Presse die Mahnung laut: Graf Beust müsse mit thatsächlichen Beweisen für die Wahrheit seiner Behauptung eintreten. Ein demokratisches österreichisches Blatt (das „Neue Wiener Tagblatt") schreibt wörtlich:

„Es bleibt nach unserer Ansicht dem Grafen Beust nunmehr nichts Anderes übrig, als alle jene Thatsachen, Depeschen, Noten und sonstigen diplomatischen Aktenstücke — mögen sie auch vertraulichster Natur sein — zu veröffentlichen, durch welche der Nachweis geführt werden kann, daß thatsächlich Bismarck es war, der eine freundlichere Gestaltung der Beziehungen zwischen Wien und Berlin unmöglich gemacht hat."

So das österreichische Blatt. **Die preußische Regierung hat ihrerseits unzweideutige Mittheilungen nach Wien gerichtet, in denen dieselbe Aufforderung enthalten ist.**

(Die internationale Hülfsflagge.) Nachdem durch die bekannte Genfer Konvention vom 22. August 1864 die wichtigsten Grundlagen gewonnen waren, um das Loos der im Felde verwundeten Krieger zu verbessern, kamen durch eine spätere Vereinbarung noch die Zusatzartikel vom 19. Oktober 1868 zu Stande, welche hauptsächlich den Zweck haben, den **kampfunfähig gewordenen Schiffsbesatzungen im Seekriege** die gleiche Wohlfahrt zugänglich zu machen, welche den kampfunfähig gewordenen Truppen im Landkriege bereits gesichert ist, nämlich die **freiwillige Hülfe**.

Der Lösung dieser Aufgabe treten große Schwierigkeiten entgegen, nicht blos finanzieller, sondern auch sachlicher Natur. Die finanzielle Schwierigkeit besteht darin, daß in den meisten Seestaaten die Hülfsvereine nicht so viel Geldmittel besitzen, um Hülfsschiffe für den Seekrieg von den Dampfschiffahrts-Gesellschaften zu ermiethen oder die Bürgschaft für Ersatz bei deren etwaiger Beschädigung zu übernehmen. Diese finanzielle Schwierigkeit ist neuerdings durch eine nachträgliche Vereinbarung der Seestaaten beseitigt worden, indem dieselbe erlaubt, daß von Seiten der Regierungen den Hülfsvereinen »zum Kampf ungeeignete Fahrzeuge im Frieden zur Verfügung gestellt werden können, um sie für den Krieg als „schwimmende Lazarethe" auszurüsten. Den Hülfsvereinen bleibt daher nur die Einrichtung, Ausstattung und Bemannung dieser Fahrzeuge übrig. Eine innere sachliche Schwierigkeit liegt in der Lösung der Frage: In welcher Weise sollen diese Hülfsschiffe **während** einer Seeschlacht Hülfe leisten? Sollen sie in der Nähe des Kampfplatzes warten, bis eines der kämpfenden Schiffe vor ihren Augen versinkt, oder müssen sie außerhalb der Schußweite abwarten, bis ihnen die Gelegenheit zur Hülfsleistung mitgetheilt wird?

Die internationale Konferenz, welche in diesem Jahre vom 22. bis 27. April in Berlin tagte, hat die letzterwähnte Frage bejaht und zu ihrer Lösung eine **internationale Hülfsflagge** vorgeschlagen, um mittelst derselben die vom Kampfplatze entfernten Hülfsfahrzeuge herbeizurufen. Die speziellen Motive zu diesem Vorschlage sind vom General-Arzt der Norddeutschen Bundes-Marine Dr. Steinberg in einem Gutachten vom 21. Juni cr. klar erläutert, und es ist darin gleichzeitig der Vorschlag gemacht, die staatliche Anerkennung dieses Hülfssignals auch auf **Friedensverhältnisse** auszudehnen. Dieser Vorschlag des Dr. Steinberg enthält eine Angabe aller verschiedenen bisher gebräuchlichen Nothsignale und wird schließlich dahin zusammengefaßt: **daß für Kriegs- und Friedensverhältnisse ein gemeinsames internationales Hülfssignal für eine nothleidende Schiffsbesatzung und zwar eine dunkelgelbe Flagge mit rothem Kreuz einzuführen und ihre offizielle Anerkennung in dieser Bedeutung bei allen europäischen und außereuropäischen Staaten nachzusuchen sei.** Dieser Vorschlag dürfte sich jedenfalls der allgemeinen Beachtung empfehlen.

(Ein sogenannter Arbeiter-Kongreß.) Die freie Richtung, in welcher sich die staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse Deutschlands entwickeln, hat unter den arbeitenden Klassen eine Reihe von Bewegungen hervorgerufen, deren Ergebniß in der Regel hinter dem Aufwande an Zeit und Geld weit zurückbleibt, falls sie nicht gar einen völlig unfruchtbaren Verlauf nehmen. Durch Vorgänge der jüngsten Tage ist diese Erfahrung von Neuem bestätigt worden.

Von Seiten einer Genossenschaft, welche, unter Führung der Reichstags-Abgeordneten Bebel und Liebknecht, namentlich im Königreich Sachsen einen stärkeren Anhang besitzt und mannigfache Verbindungen mit Süddeutschland, Oesterreich und der Schweiz unterhält war die Einladung zu einem »deutschen Arbeiterkongreß« ergangen, welcher am 7. d. M. in Eisenach zusammentreten sollte. Mit der Einladung hatten die Veranstalter des Unternehmens, welche sich als die Vertreter der sozial-demokratischen Partei Gesammt-Deutschlands hinstellen, ein Programm ausgegeben, das sowohl die politischen und sozialen Forderungen, als die Grundzüge für eine zusammenhängende Organisation der Partei enthielt. In diesem Programm war nicht nur das Maaß aller Forderungen, welche in den Glaubensartikeln der Demokratie regelmäßig wiederkehren, völlig erschöpft, sondern es war auch noch die Entscheidung über Gesetze und Steuern den Urversammlungen des Volkes übertragen und die Neugestaltung aller Erwerbsverhältnisse in Aussicht gestellt.

Nun schickte sich aber zum Besuche des Kongresses ein anderer Zweig der sozial-demokratischen Genossenschaft an, dessen Theilnahme die Veranstalter nicht gewünscht hatten, nämlich der von dem verstorbenen Sozialistenführer Ferdinand Lassalle gestiftete »Allgemeine deutsche Arbeiter-Verein«, welcher gegenwärtig unter der Leitung des Reichstags-Abgeordneten Schweitzer steht. Nach den Reibungen, die zwischen den beiden sozialistischen Genossenschaften in Volksversammlungen und in der Presse schon bisher stattgefunden, konnte man nicht im Zweifel sein, daß ihre Begegnung zu einem harten Zusammenstoße führen würde. Dieser ist denn auch in der That erfolgt. Gleich in der ersten Sitzung entspann sich über die Prüfung der Vollmachten, die Befugnisse des Vorstandes u. dergl. m. ein verworrener Streit, der in einen Austausch von Vorwürfen und Schmähungen überging und schließlich mit der Sprengung des Kongresses endigte. Die beiden Parteigruppen hielten darauf besondere Versammlungen ab.

Die »sozial-demokratische Partei« unter Bebel und Liebknecht erklärte ihre Zustimmung zu den nur in einigen Punkten abgeänderten Vorschlägen des erwähnten Programms, fügte indessen den Forderungen des Entwurfes noch folgenden, bedeutungsvollen Satz hinzu: »staatliche Förderung des Genossenschaftswesens und Staatskredit für freie Genossenschaften unter demokratischen Bürgschaften.« Man beschloß außerdem, eine Verbindung mit der sogenannten »internationalen Arbeiter-Assoziation« (welche nach Herbeiführung einer allgemeinen Arbeiter-Republik strebt) anzubahnen.

Dagegen beschlossen die Anhänger Lassalle's, an ihrer bisherigen Organisation festzuhalten und gaben die Erklärung ab: »in den von Bebel, Liebknecht und Genossen angestrebten Versuchen zur Zerstörung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins sei nur ein Versuch gemacht, die Arbeiter in das Schlepptau anderer, ihnen feindlicher Parteien zu nehmen und es sei jenen Herren nicht um die Einigung der Arbeiter Deutschlands, sondern nur um die Herrschaft über dieselben zu thun.«

In der That, solchen Erscheinungen gegenüber muß es einleuchten, daß die Arbeiter, wenn sie, im Vertrauen auf die Rathschläge und Verheißungen solcher Führer, einen Krieg gegen die bestehende Ordnung des Staates und der Gesellschaft aufnehmen, in eine Richtung hineingerathen, welche ihrem eigenen Wohl feindlich und verderblich ist. Die unablässigen Reibungen und Anfeindungen zwischen den Führern der beiden Genossenschaftsgruppen, nebst den Enthüllungen über persönliche Verhältnisse, welche dabei zu Tage treten, müssen allmälig jedem Unbefangenen die Einsicht in das völlig Haltlose derartiger Bestrebungen eröffnen. In der Sache sind zwischen den Lehren und Forderungen der beiden Parteien keine irgend wesentliche Unterschiede zu erkennen: **Beide arbeiten auf eine völlige Umwälzung aller staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse hin und glauben in dem allgemeinen Stimmrecht und in der Leichtgläubigkeit der Massen die wirksamen Hebel gefunden zu haben; beide werfen der arbeitenden Bevölkerung in dem verlockenden Köder des Staatskredits und der Staatsunterstützung ein Versprechen hin, welches sich überhaupt nicht verwirklichen läßt und dessen Ausführung schon in den ersten Versuchen immer zur Zerrüttung führt.** Was die beiden Parteien zum Kampfe gegen einander führt, ist daher nur in der Unklarheit ihrer Bestrebungen und in der leidenschaftlichen Selbstsucht ihrer Führer zu suchen.

Von den Vereinen und den Versammlungen, welche unter solchen Einflüssen zu Stande kommen, werden daher die arbeitenden Klassen weder Belehrung noch Besserung ihres Looses zu erwarten haben; wohl aber muß eine zu so bedenklichen Ausschreitungen führende Bewegung jedenfalls dem Ansehen und der Ehre, wenn nicht den sittlichen und wirthschaftlichen Zuständen eines großen Theils der Bevölkerung tiefe Wunden schlagen.

Verantwortlich: E. Liebtke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 33. Provinzial-Correspondenz. 18. August 1869.
Siebenter Jahrgang.

Die friedliche Lage Europa's.

Bei der jüngst erfolgten Vertagung des britischen Parlaments gab die Königin Viktoria in der an die Landesvertretung gerichteten Abschiedsbotschaft die Versicherung, »ihr Vertrauen in die Fortdauer des Friedens sei im Laufe des Jahres erhalten und befestigt worden.«

Diese Versicherung hat mit Recht einen günstigen Eindruck auf die allgemeine Stimmung in Europa, wie in Großbritannien gemacht, nicht nur weil sie in unzweideutige und bestimmte Worte gefaßt ist, sondern auch weil die englische Regierung seit längerer Zeit eine so unparteiliche und ruhig beobachtende Haltung den schwebenden Streitfragen gegenüber eingenommen hat, daß sie zu einem unbefangenen Urtheil vorzugsweise befähigt und durch keinerlei Nebenabsicht veranlaßt erscheint, den Ausdruck desselben durch eine berechnete Färbung zu trüben. Ganz besonderes Gewicht aber erhält die Kundgebung des englischen Kabinets dadurch, daß sie in den allgemeinen Verhältnissen Europas, wie in den eigenthümlichen Zuständen der leitenden Mächte volle Bestätigung findet.

In der That, auf die Erschütterungen des Jahres 1866 ist nicht nur ein dreijähriger Zeitraum ununterbrochenen Friedens gefolgt; auch die Aufregung und die Unsicherheit, welche mit jeder Neugestaltung verbunden sind, treten augenscheinlich immer mehr zurück. Das öffentliche Urtheil befestigt sich in der Ueberzeugung, daß bei der gegenwärtigen Lage der Dinge die Bahn friedlicher Entwickelung für die europäischen Länder frei liegt; auf der politischen Tagesordnung steht augenblicklich keine Streitfrage, welche zu der Besorgniß ernster Verwickelungen oder gar eines kriegerischen Zusammenstoßes Anlaß gäbe, und die Regierungen, welche auf den Gang der Ereignisse einen vorwiegenden Einfluß üben, würden mit den Wünschen und Bedürfnissen der von ihnen vertretenen Völker in entschiedenen Widerspruch gerathen, wenn sie sich der Aufgabe entzögen, jedes dem Friedensstande Gefahr drohende Zerwürfniß nach Kräften zu verhülen oder zur Beseitigung etwa entstehender Mißhelligkeiten aufrichtig die Hand zu bieten.

Die Stellung Englands unter den Großmächten findet sich, wie schon angedeutet, mit den Anforderungen der gegenwärtigen Lage in vollem Einklang. Mehr und mehr kommt bei den leitenden Geistern, wie bei der Bevölkerung des Inselreiches der Grundsatz zur Geltung, daß die Förderung des nationalen Wohls nicht in einem Zuwachs an Macht und Einfluß, sondern in dem Streben nach inneren Verbesserungen und in dem Aufschwunge des wirthschaftlichen Lebens, unter Wahrung friedlicher und freundschaftlicher Beziehungen nach außen hin, zu suchen ist. In jüngster Zeit sind namentlich durch die Umgestaltung der Wahlgesetze, durch die Mißstände in Irland und durch die vielfach der Regelung bedürftigen Verhältnisse der Kolonien an die englische Politik ernste Aufgaben herangetreten, zu deren glücklichen Erledigung die Fortdauer des allgemeinen Friedens als unerläßliche Vorbedingung erscheint. Unverkennbar haben die britischen Staatsmänner ihre Bestrebungen auf diese Ziele hin gerichtet, und sie verschließen sich nicht der Erkenntniß, daß ihnen für ihr Friedenswerk kaum eine wirksamere Unterstützung zu Theil werden kann, als das Erstarken und die Freundschaft Deutschlands.

In ziemlich verwandter Lage befinden sich Italien und Rußland. Beide Staaten bedürfen der kräftigsten und nachhaltigsten Anstrengungen, um ihre inneren Angelegenheiten und namentlich ihre Finanzverhältnisse in eine gedeihliche Ordnung zu bringen; sie sind daher mit ihren wichtigsten Lebensinteressen auf die Erhaltung des Friedens hingewiesen und würden dieselben in empfindlicher Weise schädigen, wenn sie kriegerische Verwickelungen heraufbeschwören oder begünstigen wollten. Was im Besonderen die russische Regierung betrifft, so hat sie sich offenbar bemüht, durch ihr Verhalten den oft gegen sie gerichteten Verdacht abzuwehren, als ob sie an der gewaltsamen Umwälzung des Morgenlandes und an einer umfassenden Gebietsabrundung durch Zertrümmerung des türkischen Reiches arbeite. Kaiser Alexander hat seit seiner Thronbesteigung die geistige und sittliche Hebung seiner Völker zum höchsten Ziel seines Strebens gemacht, und keinerlei Hinneigung zu einer den Weltfrieden bedrohenden Politik ehrgeiziger Vergrößerungssucht gezeigt. Bei den jüngsten Zerwürfnissen zwischen Griechenland und der Türkei, welche schon zu einem Abbruch des diplomatischen Verkehrs geführt hatten und die Gefahr eines kriegerischen Zusammenstoßes nahe legten, fand das petersburger Kabinet Gelegenheit, thatsächliche Beweise für seine Friedfertigkeit zu geben. Rußland vereinigte sich mit den übrigen Mächten, um durch billige Vorschläge den Streit zwischen Pforte und Griechenland beizulegen, und grade dem gemeinsamen Bestreben der Mächte ist es zu verdanken, daß die unternommene Vermittelung schnell zum gewünschten Ergebniß führte.

Bei Beurtheilung der Aussichten in die Zukunft wendet sich begreiflicher Weise die Aufmerksamkeit besonders auf die im Mittelpunkt Europas gelegenen Mächte: Frankreich, Oesterreich und Preußen. Es lag in der Natur der Dinge, daß durch die gewaltigen Ereignisse des Jahres 1866 und die in Folge derselben unvermeidlichen Umgestaltungen die gegenseitige Stellung der drei genannten Mächte mancherlei Schwankungen und Anfechtungen erfahren mußte. Grade die Empfindung eines solchen, noch vielfach ungeklärten Verhältnisses, welche bei einzelnen Zwischenfällen noch in erhöhte Spannung versetzt wurde, unterhielt eine dauernde Unruhe in den Gemüthern und ließ dieselben von der Besorgniß drohender Kriegsgefahr nicht frei werden. Indessen ist der Friedensstand zwischen den drei Mächten ungestört geblieben; die neue Gestaltung Deutschlands hat nicht nur im Völkerrechte, sondern auch im öffentlichen Bewußtsein festen Boden gewonnen, und die allseitig wiederholte Betheuerung friedfertiger Absichten konnte umsoweniger ihren Eindruck verfehlen, als man nicht darüber im Zweifel war, daß allen Theilen die Fortdauer des Friedens zu Statten komme.

In Frankreich haben sich freilich zuweilen noch Stimmen hören lassen, welche im Geiste einer überwundenen Vergangenheit für die französische Politik das Recht in Anspruch nehmen, über die Entwickelung der deutschen Verhältnisse Aufsicht und Vormundschaft zu führen. Glücklicher Weise sind diese Stimmen, deren Anmaßung das Nationalgefühl des deutschen Volkes mit Entschiedenheit zurückweist, auch in Frankreich ohne tiefer greifende Wirkung verhallt. Die fähigsten und einflußreichsten Führer aller Parteien haben für das Recht der deutschen Nation, wie für die Vortheile eines freundschaftlichen Einvernehmens mit dem Nachbarvolk ein offenes Verständniß gezeigt, und aus den jüngsten Wahlen für den gesetzgebenden Körper ist eine Mehrheit hervorgegangen, welche sich zu der Losung: „Friede mit Deutschland" als zu einem leitenden Grundsatz für die auswärtige Politik Frankreichs bekennt. Der Kaiser Napoleon selbst hat bei allen Gelegenheiten feierlich seine Achtung vor dem Recht der Nationalitäten ausgesprochen und die Versicherung gegeben, daß seine Bemühungen auf die Erhaltung des Friedens gerichtet seien. Die jüngste Wendung, welche in den inneren Zuständen Frankreichs eingetreten ist, erscheint ganz besonders geeignet, dem Glauben an die friedlichen Absichten des Kaisers eine festere Grundlage zu geben. Durch die einer nahen Verwirklichung entgegengehende Umgestaltung des Staatsgrundgesetzes, welche der Volksvertretung einen gewichtigen Einfluß auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zuweist, ist eine Bewegung angebahnt, welche zunächst alle Aufmerksamkeit der Regierung und alle Kräfte der Nation ausschließlich in Anspruch nimmt. Inmitten einer solcher Entwickelung, an deren Gelingen nur bei Fortdauer des Friedens zu denken ist, muß die öffentliche Meinung in Frankreich um so dringender den Beruf fühlen, die Eingebungen unberechtigten Ehrgeizes niederzuhalten.

Augenscheinlich wird die auswärtige Politik Oesterreichs durch die Thatsache gekennzeichnet, daß die leitenden Geister sich noch immer nicht von den Ueberlieferungen der Zeit vor 1866 frei machen und in die Neuordnung der deutschen Verhältnisse hineinfinden können. Daraus erklärt sich ein unentschiedenes, zweideutiges Verhalten, welches zwar mit lebhaften Betheuerungen für den Friedensstand eintritt, aber häufig in Geleise einlenkt, die zu einem entgegengesetzten Ziele führen müssen; daraus erklärt sich, daß die Beziehungen zwischen Oesterreich

und Preußen sich bis jetzt noch immer nicht so freundlich gestaltet haben, wie es zum Wohl beider Staaten wünschenswerth ist. Indessen auch in Oesterreich muß der Zug der allgemeinen Lage und die Gewalt der inneren Bedürfnisse schließlich den Sieg über die widerstrebenden Neigungen davontragen. Eine Regierung, welche Schwierigkeiten ohne Zahl im Innern zu bewältigen, namentlich mit den Wirkungen anhaltender Finanzzerrüttung und mit den weit auseinandergehenden Bestrebungen eines vielgliedrigen Staatskörpers zu kämpfen hat, kann sich nicht auf die Dauer den Schwankungen einer Politik hingeben, welche stets die Gefahren verhängnißvoller Verwicklungen im Schooße trägt. Noch jüngst haben die hervorragendsten Parteiführer in den Delegationen beider Reichshälften sich unumwunden dahin ausgesprochen, daß Oesterreichs Gedeihen an die Herstellung eines Freundschaftsverhältnisses mit Deutschland geknüpft sei. Die österreichische Regierung findet sich daher durch die öffentliche Meinung des eigenen Landes gedrängt, die nationale Neugestaltung Deutschlands ohne Rückhalt anzuerkennen, wie sie bereits gegenüber Frankreich und Italien sich mit den vollendeten Thatsachen befreundet hat.

Was endlich die Politik **Preußens** betrifft, so hat sie über den Ernst ihrer friedlichen Absichten nach allen Seiten hin keinem Zweifel Raum gelassen. Durch seine Handlungen, wie durch seine Kundgebungen hat das berliner Kabinet die Verdächtigungen entkräftet, als arbeite Preußen darauf hin, durch Angriff auf die Nachbarländer oder durch gewaltsamen Druck auf seine deutschen Bundesgenossen einen Zuwachs an Macht und Gebiet zu erlangen. Die preußische Regierung hat sich vorzugsweise den wichtigen und schwierigen Aufgaben zugewandt, welche die innere Entwickelung des engeren und weiteren Vaterlandes an sie stellt; sie hat durch ihre versöhnliche Haltung jedes Zerwürfniß mit den Nachbarmächten fernzuhalten gesucht; sie hat im Besonderen nach der Auseinandersetzung zwischen Deutschland und Oesterreich, welche in dem Prager Frieden ihren Abschluß gefunden, für ein Freundschaftsverhältniß mit der österreichisch-ungarischen Monarchie stets die besten Wünsche gehabt und noch jüngst in einer nach Wien gerichteten Depesche die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Völker beiderseits von dem Verlangen nach einem friedlichen und freundschaftlichen Verkehr beseelt seien.

Offen und bestimmt hat auch König Wilhelm in den feierlichen Ansprachen an die Vertreter des deutschen Volkes dem Gedanken Ausdruck verliehen, daß Deutschland für die Ordnung seiner inneren Verhältnisse selbst der Segnungen des Friedens bedürfe und das Werk seiner Neugestaltung als eine Bürgschaft für den Weltfrieden hinzustellen habe.

Wenn die Regierungen der großen Staaten sich mit dem Geiste dieser Erklärung in Uebereinstimmung setzen, dann ist der Friede Europa's auf die Dauer gesichert.

(Bundesfestungs-Liquidation.) Auf Grund der von der Bundes-Liquidations-Kommission zu München gepflogenen Verhandlungen ist unter dem 6. Juli d. J. zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Regierungen über die künftige Behandlung des gemeinschaftlichen beweglichen Eigenthums in den ehemaligen deutschen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau eine Verständigung erfolgt, welche nunmehr die allseitige Genehmigung der betheiligten Regierungen erhalten hat. In Gemäßheit dieser Verständigung bleibt das Material der genannten Festungen, wie bisher, im gemeinschaftlichen Eigenthum der betheiligten Staaten und wird als solches im allgemeinen Interesse Deutschlands erhalten. Hiernach darf das getroffene Abkommen als ein neues erfreuliches Zeichen der allseitigen Bethätigung des nationalen Sinnes begrüßt werden.

Unser König hat Coblenz, wo bekanntlich die **Königin Augusta** noch weilt, nach einem zweitägigen Aufenthalt verlassen und sich von dort am 11. nach **Wiesbaden** begeben. Bei der Ankunft in Wiesbaden wurde der Monarch von der Bevölkerung aufs Freudigste und Herzlichste empfangen. Es hatte sich am Bahnhofe eine große Volksmenge eingefunden, die den Landesherrn mit stürmischen und begeisterten Zurufen begrüßte; die Stadt war festlich geschmückt und Abends fand eine prächtige Beleuchtung des Kurhauses, der Hallen und der dazwischen liegenden Bassins und Fontainen statt. Am 14ten hat Se. Majestät Wiesbaden wieder verlassen und sich über Frankfurt, wo nur ein kurzer Aufenthalt statthatte, nach **Homburg** begeben. Auch dort war, wie in Wiesbaden, eine sehr große Volksmenge am Bahnhof versammelt, die den Monarchen mit lebhaftem und anhaltendem Jubel begrüßte. Der König wird voraussichtlich in Homburg noch einige Tage verweilen und dann die Reise nach Berlin in der früher angegebenen Weise fortsetzen.

Der Kronprinz und die Kronprinzessin sind am 12. von Norderney nach Potsdam zurückgekehrt, nachdem die Kinder des erlauchten Paares bereits am Tage vorher daselbst eingetroffen waren. Außer Wilhelmshaven haben Ihre Königlichen Hoheiten auch noch Bremen und Hildesheim auf der Rückreise besucht. Am 15. hat sich der Kronprinz nach Pommern begeben, um die Truppen des 2. Armee-Corps zu besichtigen.

(Ernte-Nachrichten.) Seit dem Eintreten nasser und kühler Witterung sind aus den östlichen Provinzen des Landes einige Mittheilungen in die Oeffentlichkeit gelangt, welche von Umsichgreifen der **Kartoffelkrankheit** und von drohendster Gefahr für das Gesammtergebniß der Kartoffelernte sprechen. Nach zuverlässigen Ermittelungen erscheint eine solche Darstellung durchaus einseitig, und die daran geknüpften Besorgnisse sind zur Zeit unbegründet. Aus einigen Kreisen in den östlichen Landestheilen wird allerdings gemeldet, daß auf einzelnen Punkten Spuren der bekannten Kartoffelkrankheit hervortreten; doch ist der Stand der Frucht im Allgemeinen günstig und hält die Hoffnung auf einen guten Ausfall der Ernte bis jetzt völlig aufrecht.

(Rinderpest.) In jüngster Zeit ist die Rinderpest auf mehreren Punkten des preußischen Staatsgebietes zum Ausbruch gekommen und hat eingreifende Maßregeln zur Abwehr einer weiteren Verbreitung nothwendig gemacht.

Die Seuche war zunächst in die Provinz Preußen durch einen Viehhändler eingeschleppt worden, welcher 36 Ochsen im Königreich Polen eingekauft und bei Kagrau über die diesseitige Grenze eingebracht hat. Dann wurden die Ochsen durch Neidenburg, Gilgenburg, Löbau, Deutsch-Eylau und Christburg nach Tiefensee getrieben, und der Händler verkaufte schon unterwegs 24 Stück derselben, welche den Krankheitsstoff weiter in der Provinz verbreiteten.

Der erste Ausbruch der Seuche wurde in dieser Provinz zuerst am 10. dieses Monats in Lübenau, Kreis Rosenberg, beobachtet; bald darauf kam sie jedoch auch auf mehreren anderen Punkten zum Vorschein, durch welche der erwähnte Viehhändler die Ochsen getrieben hatte. Von Seiten der Behörden wurden ungesäumt die gesetzlich vorgeschriebenen Anordnungen getroffen, um die heimgesuchten Ortschaften abzusperren und eine schleunige Vernichtung der Krankheitsheerde zu bewirken. Auf Grund dieser Anordnungen waren ungefähr sechshundert Haupt Rindvieh sofort getödtet worden. Von den 12 Ochsen, welche nach Tiefensee gekommen, waren am 19. vorigen Monats auf dem Viehmarkt in Mühlhausen, Kreis Mohrungen, 8 Stück an märkische Händler verkauft worden. Die Letzteren haben diese 8 Ochsen mit 17 andern nach Bletz in der Neumark geführt und dieselben von dort aus an mehrere größere und kleinere Grundbesitzer im Oder- und Warthebruch verkauft. Darauf kam die Seuche am 5. dieses Monats in mehreren Ortschaften zum Ausbruch. Auch von der dortigen Behörde sind die Absperrungs- und Tilgungs-Maßregeln sofort in nachdrücklichster Weise angeordnet worden. Es wurden ungefähr 250 Haupt Rindvieh getödtet.

Innerhalb der Seuchenbezirke aller betroffenen Landestheile ist die Abhaltung von Viehmärkten, so wie der Transport von Rindvieh und der Verkehr mit giftfangenden Sachen streng verboten; der Transport von Rindvieh, Schafen und Ziegen auf den bezüglichen Eisenbahnlinien ist eingestellt, und die Desinfizirung der berührten Eisenbahnwagen vorgenommen worden.

In Folge dieser nachdrücklichen Maßregeln ist begründete Hoffnung vorhanden, daß es gelingen wird, die Seuche in ihren ersten Ursprungsheerden zu ersticken. Inzwischen ist die Regierung zu Frankfurt a. O. auch schon wieder in der Lage gewesen, einige Verkehrserleichterungen zu gestatten.

Unser König hat in landesväterlicher Fürsorge sich über die Entstehung und Verbreitung der Seuche wiederholentlich Bericht erstatten lassen.

Verantwortlich: E. Liebske in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 34. **Provinzial-Correspondenz.** 25. August 1869.

Siebenter Jahrgang.

Vorschriften über die Einzelhaft.

Wenn auch die Straf- und Gefangen-Anstalten seit einiger Zeit weniger im Vordergrund öffentlicher Besprechung standen, so hat die leitende Verwaltungsbehörde doch nicht unterlassen, den Einrichtungen dieser Anstalten die fürsorglichste Aufmerksamkeit zuzuwenden und an dieselben nach Möglichkeit die bessernde Hand zu legen. In rascher Aufeinanderfolge hat der Minister des Innern eine Reihe von Anordnungen getroffen, welche auf eine geregeltere und mildere Handhabung der Straf- und Zuchtmittel Bedacht nehmen. Besonders sind für die Anwendung der Körperstrafe und für die Benutzung der Einzelhaft (Isolirung) Vorschriften ertheilt worden, welche unverkennbar dem Bestreben dienen, die unerläßlichen Forderungen der Zucht mit den Geboten der Menschlichkeit und mit den höchsten Zielen der strafenden Gerechtigkeit in Einklang zu bringen. Im gleichen Sinne ist eine neuerdings aus dem Ministerium des Innern ergangene Verfügung gehalten, welche für die Benutzung von Isolirzellen in den Anstalten mit gemeinsamer Haft die leitenden Gesichtspunkte in bestimmter Fassung zusammenstellt, um einer fehlerhaften Anwendung des Verfahrens vorzubeugen.

Bei amtlicher Besichtigung der Straf- und Gefangen-Anstalten ist wahrgenommen worden, daß die Benutzung der Zellen für die Einzelhaft von Seiten der Anstaltsvorstände nicht immer nach richtigen Grundsätzen erfolgt. Nicht selten giebt blos die Art der Beschäftigung des einzelnen Gefangenen zu der Ueberweisung in die Isolirzelle Anlaß. In andern Anstalten werden aus Sicherheitsrücksichten vorzugsweise Gefangene, die zu lebenslänglicher oder langwieriger Strafe verurtheilt sind, und sonst lästige und gefährliche Personen in die Einzelzellen gewiesen. Endlich fand bis jetzt hier und da sogar das Zusammensperren von zwei Gefangenen in eine Einzelzelle statt.

Das Bedenkliche des letzterwähnten Verfahrens springt von vorn herein in die Augen, wenn man an den Mißbrauch denkt, der bei dem unbewachten Zusammensein von zwei sittlich verkommenen Individuen nicht auszubleiben pflegt. Aber auch die zuerst bezeichneten Gesichtspunkte für die Verwendung der Einzelzellen entsprechen nicht den eigentlichen Zwecken der Isolirung.

Die Einzelzellen, deren Herstellung in genügender Anzahl bei den Anstalten mit gemeinsamer Haft seit Jahren angestrebt wird, sind nicht dazu bestimmt, die Beschäftigung des Gefangenen bei diesem oder jenem Arbeitszweige möglich zu machen oder zu erleichtern; sie haben auch nicht — wenigstens nicht in erster Linie — den Zweck, die Handhabung von Zucht und Ordnung durch Abschließung der schlechtesten Elemente zu unterstützen, da Sicherheit und Zucht der Anstalt hauptsächlich auf der Umsicht und Tüchtigkeit der ganzen Verwaltung beruhen. Die wichtigste Bestimmung der Einzelzellen ist vielmehr:

die besseren und bildungsfähigeren Elemente unter den Gefangenen vor dem Einflusse der gewohnheitsmäßigen Verbrecher zu bewahren und sie im einsamen Nachdenken über sich selbst, sowie in der ausschließlichen Berührung mit achtungswerthen Persönlichkeiten, durch Unterricht und geistlichen Zuspruch, sowie durch die erziehende Macht von Ordnung und Arbeit zu dem Entschlusse gelangen zu lassen, der Verbrecherlaufbahn für die Folge zu entsagen.

Aus dieser vorwiegend erziehenden Bedeutung der Einzelhaft ergeben sich auch für die Auswahl der zu isolirenden Gefangenen die natürlichen Gesichtspunkte, welche sich nach der Verfügung in nachstehender Weise zusammenfassen lassen.

1) In erster Linie sollen die jugendlicheren Gefangenen, als das der Ansteckung vorzugsweise zugängliche, der Regel nach aber auch zugleich im guten Sinne bildungsfähigste Element der Anstaltsbevölkerung, der Isolirung theilhaftig werden, doch unter gebührender Rücksichtnahme auf den Grad der körperlichen und geistigen Entwickelung des Einzelnen. Die in ausländischen Strafanstalten, sowie im Inlande gemachten Erfahrungen beweisen, daß die vielverbreitete Ansicht, nach welcher gerade der jugendliche Gefangene für die Einzelhaft nicht geeignet erscheinen soll, im Großen und Ganzen eine irrthümliche ist, da die rechtzeitige Anwendung der Einzelhaft gerade für junge Verbrecher sich ganz besonders wohlthätig zeigt.

2) Nächst den Personen jugendlicheren Alters sind die sogenannten Gelegenheitsverbrecher zur Einzelhaft heranzuziehen, d. h. Personen von einer höheren geistigen und sittlichen Bildung, deren Verbrechen mehr aus Verirrung der Leidenschaft, als aus tiefer Verdorbenheit entspringt. Doch soll von der Isolirung abgesehen werden, falls solche Personen ihrem ganzen Wesen nach etwa den bessernden Einflüssen geradezu unzugänglich erscheinen. Ebenso kann ausnahmsweise auf Gewohnheitsverbrecher Rücksicht genommen werden, so weit die Quelle ihrer Handlungen mehr in sittlicher Schlaffheit und in Leichtsinn, als in eigentlicher verbrecherischer Verstocktheit zu suchen ist. Namentlich wird die Ausnahme gestattet, wenn derartige Sträflinge selbst die Isolirung wünschen und angenommen werden darf, daß nicht etwa dem Wunsche unlautere Absichten zu Grunde liegen.

3) In der Regel sollen erst, wenn für die Isolirung der bisher erwähnten Gattungen von Verbrechern vollständig gesorgt ist, der Einzelhaft auch andere Gefangene unterworfen werden, namentlich diejenigen, hinsichtlich deren besondere Sicherheitsmaßregeln räthlich erscheinen, ferner die Unfriedfertigen, endlich solche Personen, deren körperliche oder geistige Gebrechen die Absonderung von der Menge der Gefangenen wünschenswerth machen. Es wird in der Verfügung noch ausdrücklich hervorgehoben, daß solche Isolirungen, die lediglich polizeilichen oder disziplinarischen Rücksichten entsprechen, nur unter besonders dringenden Verhältnissen den oben bezeichneten Fällen vorangehen dürfen.

4) Die auf Lebenszeit verurtheilten Verbrecher sind der Einzelhaft in der Regel niemals zu unterwerfen. Ebenso sollen Personen, deren Strafzeit 10 Jahre übersteigt, sofern sie nicht zu den Jugendlichen gehören, nur ausnahmsweise berücksichtigt werden. Uebrigens wird es für zulässig erklärt, in einzelnen Fällen Verbrecher, die auf Lebenszeit oder auf länger als 10 Jahre verurtheilt sind, zur besseren Beobachtung ihres Seelenzustandes ꝛc. im Anfange ihrer Strafzeit in Einzelhaft zu bringen.

5) Da die Isolirung nicht auf Gefangene anzuwenden ist, welche durch ihre Beschäftigung nothwendig mit Mitgefangenen zusammengeführt werden, so ergiebt sich hieraus die Vorschrift, daß zu dergleichen Beschäftigungen solche Gefangene, welche nach den obigen Grundsätzen zur Einzelhaft geeignet erscheinen, nicht auszuwählen sind.

6) In Bezug auf die Untersuchungsgefangenen ergeben die erforderlichen Weisungen in der Regel durch den Untersuchungsrichter. Insoweit dies nicht geschieht, sind in erster Reihe die jugendlichen, demnächst die bisher nicht bestraften Gefangenen zu isoliren.

7) Als allgemeiner Grundsatz wird hingestellt, daß die Einzelhaft niemals als Strafe angeordnet werden darf und daß Gefangene, bei denen die eine Zeit lang fortgesetzte Absonderung in geistiger oder körperlicher Beziehung nachtheilig einwirkt, in der Regel alsbald der Gemeinschaftshaft zu überweisen sind.

8) Als Aufseher für die Isolirstationen sind die sittlich zuverlässigsten Unterbeamten auszuwählen. Personen von heftigem und barschem Wesen sollen unbedingt ausgeschlossen werden. Soweit als möglich sollen die isolirten Gefangenen von dem Vorsteher der Anstalt, dem Geistlichen, Arzte und den sonstigen Oberbeamten wöchentlich mehrmals Besuche erhalten. Auch sollen dieselben in der Regel fortgesetzt am Unterricht theilnehmen und mit Lesebüchern reichlich versorgt werden.

9) Das Zusammensperren von zwei Gefangenen in eine Zelle ist, auch für den Zweck des Anlernens für gewisse, in der Anstalt betriebene Arbeiten, schlechterdings untersagt.

Den Bezirks-Regierungen ist durch die Verfügung des Ministers vorgeschrieben, die Vorstände der Straf- und Gefangen-Anstalten alsbald mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen und deren Verfahren unter sorgfältiger Aufsicht zu halten.

Unser König hat von Homburg aus noch verschiedene Truppenbesichtigungen, namentlich im Großherzogthum Hessen, abgehalten und sich dann über Gießen und Fritzlar nach Cassel begeben. Die Ankunft auf dem in der Nähe von Cassel belegenen Schloß Wilhelmshöhe erfolgte am 21. Abends. Der König ist an den Orten, die er auf der Reise nach Cassel berührte, überall von der zahlreich versammelten Bevölkerung in freudigster und herzlichster Weise begrüßt worden. Auch in Cassel wurden dem Landesherrn die Kundgebungen innigster Verehrung entgegengebracht. Die Stadt Cassel selbst war festlich geschmückt und die Einwohner derselben empfingen den König bei seinem Besuche mit begeisterten Hochrufen. Am Montag hat Se. Majestät Cassel wieder verlassen und ist noch denselben Tag in Magdeburg eingetroffen, woselbst dem Könige gleichfalls der herzlichste Empfang von Seiten der gesammten Bevölkerung bereitet wurde. Nach Besichtigung der dort zu Feldmanövern zusammengezogenen Truppen erfolgte am 25. früh die Abreise nach Cöthen, wo gleichfalls Truppenbesichtigungen stattfinden. Die Ankunft des Monarchen in Berlin wurde den 25. Nachmittags erwartet.

Ihre Majestät die Königin Augusta ist am 23sten von Coblenz nach Mainau am Bodensee zum Besuch bei dem Großherzog und der Großherzogin von Baden abgereist.

Die Vorarbeiten für die bevorstehende Landtagssession sind in allen Ministerial-Departements rüstig gefördert worden, und der Abschluß derselben muß um so mehr beschleunigt werden, als die Einberufung des preußischen Landtags schon für die ersten Tage des Monats Oktober in Aussicht genommen ist.

Der Zusammentritt des Norddeutschen Reichstages dürfte unmittelbar nach Beginn des neuen Jahres erfolgen, falls bis dahin der preußische Landtag seine Aufgaben erledigt hat.

Der Bundesrath des Norddeutschen Bundes wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Monats September seine Berathungen aufnehmen, da derselbe nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, welche mit dem Oktober d. J. in Kraft treten soll, die auf Prüfung der Aerzte und Apotheker bezüglichen Vorschriften festzusetzen hat.

(Ausweisungen aus Frankfurt.) Die Stadt Frankfurt am Main, welche in Folge der Ereignisse von 1866 dem preußischen Staatsgebiet einverleibt worden, hat sich bekanntlich nur mit Widerstreben in die neue Ordnung der Dinge gefügt. Ein Theil der Bevölkerung schien für den nationalen Aufschwung Deutschlands und für die patriotische Aufgabe, welche der ehemals freien Reichsstadt durch ihre besondere Lage als Vermittlerin zwischen Nord und Süd zugewiesen war, kein Verständniß zu haben. Obwohl die Regierung es nicht an Bemühungen fehlen ließ, um den Anschluß der neuen Staatsangehörigen an Preußen zu erleichtern, und obwohl das überaus huldreiche Entgegenkommen unseres Königs ganz besonders geeignet war, die Herzen der neuen Landeskinder zu gewinnen, so blieb doch in manchen Kreisen eine durch Vorurtheil und Parteiumtriebe unterhaltene Mißstimmung zurück. Für die Sinnesrichtung der Unzufriedenen ist vorzugsweise die Thatsache bezeichnend, daß sie kein Mittel unversucht lassen, um sich und ihre Angehörigen den Anforderungen des Staates und namentlich der Wehrpflichtigkeit zu entziehen. Wenn die Betheiligten sich zur wirklichen Auswanderung entschließen, so finden sie auf diesem offenen und gesetzlichen Wege kein Hinderniß. Dagegen darf die Regierung, ohne das Ansehen der Obrigkeit und die Rechte der übrigen Staatsbürger zu schädigen, nicht ruhig geschehen lassen, daß frankfurter Einwohner — wie dies jetzt mehrfach vorkommt — für ihre noch nicht im militärpflichtigen Alter stehenden Söhne die Entlassung aus dem preußischen Unterthanen-Verbande einholen und das Bürgerrecht in einem schweizerischen Kantone käuflich erwerben, ohne daß für die Letzteren an ein Verlassen des bisherigen Wohnsitzes und an Einwanderung in das angeblich neue Heimatsland gedacht wird. Um solchen Mißbräuchen zu steuern, hat die Polizei-Behörde in Frankfurt angeordnet, daß die Ausweisung der entlassenen Staatsangehörigen, welche sich unter dem Deckmantel einer scheinbaren Auswanderung nur der Militärpflicht entziehen wollen, nach Ablauf einer sechswöchentlichen Frist erfolgen soll.

Es ist für jeden Unbefangenen klar, daß die preußische Behörde durch ein solches Einschreiten weder nach innen, noch nach außen einem gültigen Recht zu nahe tritt, sondern nur einem unredlichen Verfahren entgegenwirkt, das für eigennützige Zwecke die Rechtswohlthaten zweier Länder ausbeuten will, während es den gesetzlichen Einrichtungen beider Länder durch Umgehung Hohn spricht. Den Bewohnern Frankfurts wird, soweit sie den gesetzlichen Vorschriften genügen, die Befugniß, für sich oder ihre Angehörigen eine neue Heimat aufzusuchen, in keiner Weise beschränkt, falls dieselben thatsächlich zur Auswanderung schreiten. Dagegen ist es nicht zu dulden, daß reiche Staatsangehörige im Auslande gewissermaßen einen Freibrief für die von ihren Söhnen abzuleistende Militärpflicht erkaufen und dadurch ihren Mitbürgern gegenüber die gesetzlich vorgeschriebene gleiche Vertheilung der Lasten vereiteln.

Noch weniger kann von einer Beeinträchtigung oder Beleidigung der Schweiz die Rede sein. Preußen ist durch keinen Vertrag gebunden, den Angehörigen der Schweiz überhaupt den Aufenthalt im Gebiet des Königreichs ohne Beschränkung zu gestatten. Hier handelt es sich aber vollends nur um einzelne Personen, welche sich in Wirklichkeit gar nicht dem Staatsverbande der Eidgenossenschaft anschließen, vielmehr sich von dem Boden ihres vorgeblichen neuen Heimatlandes völlig fern halten. Diese Personen gehören vom sittlichen Standpunkt gar keiner Nation an, da sie nur Rechte verlangen, ohne den entsprechenden Pflichten zu genügen; sie haben daher weder auf die Ehre des schweizerischen Namens, noch auf den Schutz des schweizerischen Bürgerrechts Anspruch.

(Rinderpest.) Aus den in jüngster Zeit eingelaufenen Berichten über das Auftreten und den Verlauf der Rinderpest läßt sich über den Stand der Dinge in den von der Seuche heimgesuchten oder bedrohten Landestheilen folgende Uebersicht gewinnen.

Zu einer größeren Ausbreitung ist die Rinderpest bis jetzt nur in den westpreußischen Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder gelangt, und es sind daselbst die nachdrücklichsten Vorkehrungen (Tödtung des erkrankten und verdächtigen Rindviehs, Desinfektion, Absperrung der Seuchenheerde, Hemmung des Verkehrs 2c.) getroffen, um das weitere Umsichgreifen des Uebels zu verhüten. Leider haben diese Maßregeln nicht genügt, ein Hinübergreifen der Seuche von dem rechten auf das linke Weichselufer abzuwehren. In Bezug auf den Viehtransport ist seit dem 16. d. M. die Beförderung von Rindvieh, Schaafen und Ziegen auf der ganzen Ostbahn eingestellt. Seit demselben Tage ist auch der Uebergang über die Weichsel und namentlich über die Eisenbahnbrücke bei Dirschau für den Transport von Streumaterialien und Rauchfutter aus dem östlich der Weichsel belegenen Theile der Provinz Preußen gesperrt, und seit dem 17. d. M. ist das Verbot in Betreff des Viehtransportes, so wie in Bezug auf Streumaterial, Rauchmaterial und Dünger auch auf die links der Weichsel gelegenen Kreise Preußisch-Stargardt und Danzig ausgedehnt worden.

Im Regierungsbezirke Königsberg war der Kreis Ortelsburg von dem Uebel berührt worden; doch blieben die dort beobachteten Krankheitsfälle ganz vereinzelt und der Bezirk ist gegenwärtig als seuchenfrei zu betrachten. Da auch in dem benachbarten Königreich Polen, nach Ausweis diesseitiger sachkundiger Feststellungen, neuerdings keine weiteren Erkrankungen in einer achtmeiligen Entfernung von der Landesgrenze der Kreise Ortelsburg und Neidenburg vorgekommen sind, so konnte von der vollständigen Absperrung der bezeichneten Grenzen bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Im Bezirk der Regierung zu Frankfurt a. O. hat die Seuche diesseits der Oder keinen weiteren Umfang erreicht, nachdem sie an zwei Orten rechtzeitig erkannt und getilgt worden. Dagegen herrscht die Krankheit noch auf vier Punkten des jenseitigen Oderbezirkes und erfordert ernste Vorsichtsmaßregeln.

Das ganze Gebiet des Regierungsbezirks Potsdam ist völlig seuchenfrei. Es ist daselbst überhaupt nur ein einziger Krankheitsfall vorgekommen, der als verdächtig beobachtet wurde, schließlich aber nicht die Kennzeichen der Rinderpest herausstellte.

(Herbst-Manöver.) Es ist in Frage gekommen, ob mit Rücksicht auf den Stand der Viehseuche in der Provinz Preußen die Abhaltung der großen Herbstübungen für die dort stehenden Truppentheile wird stattfinden können. Die Frage ist von den Staatsbehörden in ernste Erwägung genommen, und von der landesväterlichen Fürsorge unseres Königs sind die Beschlüsse zu erwarten, welche nothwendig erscheinen werden, um die Gefahr einer weiteren Verbreitung der Rinderpest abzuwenden. Zur Zeit ist der Umfang des von der Seuche betroffenen Gebietes nicht so groß, daß die Abbestellung der Manöver für unbedingt geboten erachtet werden müßte, und die schließliche Entscheidung Sr. Majestät wird daher von dem ferneren Verlauf der Krankheit abhängen.

Verantwortlich: E. Vietsch in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 35. **Provinzial-Correspondenz.** 1. September 1869.

Siebenter Jahrgang.

Die Verhältnisse der Handwerker und Fabrikarbeiter nach der neuen Gewerbe-Ordnung.

Am 1. Oktober d. J. treten die wichtigsten Theile der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. in Wirksamkeit, nämlich die Abschnitte, welche außer den allgemeinen und den Strafbestimmungen die Vorschriften über den stehenden Gewerbebetrieb, den Marktverkehr, die Taxen, das Innungswesen, die Verhältnisse der Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, die gewerblichen Hülfskassen und die Ortsstatuten enthalten. Nur diejenigen Bestimmungen, welche auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen Bezug haben, sollen erst mit Beginn des Jahres 1870 Gesetzeskraft erlangen.

Von tiefgreifendem Einfluß auf zahlreiche Klassen der Bevölkerung sind namentlich die Vorschriften, welche den Verhältnissen der Handwerker und der Fabrikarbeiter gelten. Schon durch das Gesetz vom 8. Juli v. J. waren diese Verhältnisse in wesentlichen Beziehungen nach den Grundsätzen der Gewerbefreiheit geregelt worden. Den Zünften wurde das Recht zur Ausschließung Anderer vom Gewerbebetrieb entzogen. Das Erforderniß eines Befähigungsnachweises war für den Betrieb der Gewerbe im Allgemeinen beseitigt und nur für vereinzelte Gewerbszweige (Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare, Seeschiffer, Lootsen) beibehalten. Aufgehoben waren ferner alle Gewerbebeschränkungen, welche auf die Unterscheidung zwischen Stadt und Land, auf den Verkauf selbstgefertigter Waaren, auf den gleichzeitigen Betrieb verschiedener Gewerbe oder den Betrieb desselben Gewerbes in mehreren Lokalen Bezug hatten. Allen Gewerbtreibenden war die Befugniß eingeräumt, Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art in beliebiger Zahl zu halten, während den Gesellen und Gehülfen die Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber völlig freigegeben wurde.

Durch die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni d. J. ist der Grundsatz der Gewerbefreiheit nach allen Richtungen hin folgerecht zur Geltung gebracht.

In erster Linie ist die Neugestaltung zu beachten, welcher das Innungswesen entgegengeht. Die geschlossenen Körperschaften von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) mit festen Satzungen (Statuten) werden durch die neue Gesetzgebung nicht in ihrem Bestande angetastet; aber sie hören auf, als Grundlage des gesammten Gewerbebetriebes zu gelten, und werden im Wesentlichen auf den Boden des Vereinsrechtes gestellt. Im Allgemeinen ist die Aufsicht über die Innungen den Gemeindebehörden übertragen; aber den letzteren steht fortan nicht mehr das Bestätigungsrecht in Betreff der Innungsvorstände zu. Die Beziehungen der Staatsbehörden zu den Innungen sind auf wenige Punkte beschränkt; namentlich ist die Mitwirkung der Staatsbehörden erforderlich, wenn es sich um Gründung oder Auflösung einer Innung, um Statutenänderung und um Streitigkeiten zwischen einer Innung und der Ortsgemeinde handelt. Beschlüssen der Innungen wegen Statutenänderung oder wegen Auflösung muß die Genehmigung der Verwaltungsbehörde ertheilt werden, wenn die Erfüllung aller von der Innung eingegangenen Verpflichtungen gesichert ist. In Bezug auf neu zusammentretende Innungen schreibt das Gesetz einfach vor, daß die Genehmigung der Innungsstatuten den höhern Verwaltungsbehörden zusteht; es ist aber selbstverständlich, daß die Genehmigung nicht versagt werden darf, wenn diese Statuten mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen. In Folge dieser Umgestaltungen kommen die besonderen Behörden, welche in einzelnen Landestheilen an der Leitung des Innungswesens Theil hatten, in Wegfall.

Die Einrichtungen für die Gesellen- und Meisterprüfungen waren durch das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. nicht vollständig beseitigt worden. Im Zusammenhang mit den geltenden Innungs-Verfassungen und mit den sonst hervortretenden Bedürfnissen blieben die bisherigen amtlichen Innungs-Prüfungskommissionen und die Kreis-Prüfungskommissionen noch theilweise in Wirksamkeit. Nach den Bestimmungen der neuen Gewerbe-Ordnung ist im Allgemeinen für ein amtliches Prüfungswesen kein Raum mehr. Den Innungen ist es zwar unbenommen, den Eintritt neuer Mitglieder an die Bedingung einer Prüfung zu knüpfen; aber es liegt auch einfach in der Hand der Innungen, die Prüfungsbedingungen festzustellen und die Prüfungskommissionen einzusetzen. Bei diesen Prüfungen sind in Zukunft die Behörden von jeder Leitung oder Mitwirkung ausgeschlossen. Mit Rücksicht hierauf werden also vom 1. Oktober d. J. ab alle Prüfungsbehörden für die freigegebenen Gewerbe ihre Thätigkeit einzustellen haben.

Was die Einwirkung der Obrigkeit auf das Verhältniß der Lehrlinge betrifft, so dauert dieselbe nur in einzelnen Beziehungen fort. Die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge erfolgt ohne amtliche Förmlichkeiten, und somit kommt auch die landesgesetzlich angeordnete Führung von Verzeichnissen über die aufgenommenen und entlassenen Lehrlinge in Wegfall. Die Festsetzungen zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden einerseits und ihren Lehrlingen, Gesellen und Gehülfen andererseits werden lediglich der freien Uebereinkunft anheimgegeben. Nur hat nach dem Gesetz die zuständige Behörde darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen, und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religionsunterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde. Auch haben die Behörden darüber zu wachen, daß Lehrlinge nicht von solchen Gewerbetreibenden gehalten werden, welchen diese Befugniß gesetzlich versagt ist. Ausgeschlossen von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind nämlich Diejenigen, welchen wegen anderer als politischer Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist oder welche wegen Diebstahls oder Betruges rechtskräftig verurtheilt worden sind. Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der polizeilichen Exekution erzwungen werden.

In dem Kapitel über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter enthält die neue Gewerbe-Ordnung in Bezug auf Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und Bergwerken eine Reihe von Vorschriften, welche nach ihrem wesentlichen Inhalt schon bisher in Geltung waren und den Geboten sorglicher Rücksichtnahme auf die schwerer Arbeitslast noch nicht gewachsenen Altersstufen entsprechen. Kinder unter zwölf Jahren dürfen überhaupt nicht zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken angenommen werden. Die Beschäftigung von Kindern vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre darf sechs Stunden nicht übersteigen, und dieselben müssen täglich einen mindestens dreistündlichen Unterricht erhalten. Erst nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen jugendliche Arbeiter länger beschäftigt werden, doch vor vollendetem sechszehnten Jahre nicht über zehn Stunden täglich. Auch auf regelmäßige Unterbrechung der täglichen Arbeit durch Erholungspausen und auf völlige Arbeitsruhe an Sonn- und Festtagen nimmt das Gesetz Bedacht. Ueber die Ausführung aller dieser Bestimmungen haben die Behörden zu wachen, und den dazu berufenen Beamten steht das Recht zu, jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten in Betrieb sind, eine Revision der Fabriken vorzunehmen. In Zukunft werden die Behörden dafür zu sorgen haben, daß die Durchführung der obigen Vorschriften für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auch in allen Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten gleichmäßig gehandhabt und beaufsichtigt werde.

Unser König ist am 25. aus den westlichen Provinzen in die Hauptstadt zurückgekehrt, gekräftigt durch die gebrauchte Brunnenkur und freudig bewegt von den Kundgebungen inniger Verehrung und patriotischer Begeisterung, welche ihm in den neuen Landestheilen, wie auf dem älteren Gebiete der Monarchie aus allen Kreisen der Bevölkerung entgegen gebracht worden waren. Se. Majestät hat in den letzten Tagen die Truppenbesichtigungen des vereinigten Garde-Corps abgehalten. Am 31. begab der Monarch sich zu den Uebungen des 3. Armee-Corps nach Müncheberg und kehrte von dort noch an demselben Tage nach Berlin zurück. Am 1. September erfolgt die Abreise des Königs nach Homburg, in dessen Nähe die Uebungen der 21. und 25. Division stattfinden.

Nach den bisher getroffenen Anordnungen wird Se. Majestät von Homburg am 3. nach der Residenz zurückkehren und am 5. September nach Stettin abreisen, um dort eine Parade abzuhalten und den Manövern bis zum 8. beizuwohnen. Dann begiebt sich der Monarch nach Stargardt, wo die Truppenübungen am 9., 10. und 11. stattfinden. Am 11. Nachmittags wird die Abreise nach Königsberg erfolgen, wo Se. Majestät vom 12.–15. September verweilen wird. Von dort geht der König nach Elbing und bleibt daselbst bis zum 17. Nach einem Besuch bei dem Grafen von Dohna-Schlobitten wird Se. Majestät die Rückreise nach Berlin am 18. d. M. antreten.

Die **Königin Augusta** weilt seit dem 24. August bei Ihren Königlichen Hoheiten dem Großherzog und der Großherzogin von Baden auf Schloß Mainau am Bodensee, woselbst in diesen Tagen auch der König und die Königin von Württemberg, sowie die Großfürstin Marie von Rußland, Herzogin von Leuchtenberg, zum Besuch eingetroffen sind.

Die Frankfurter Ausweisungs-Angelegenheit ist auch von der Schweizerischen Presse vielfach zum Gegenstand eingehender Erörterung gemacht worden. Es ist erfreulich, daß die meisten Blätter sich mit großer Besonnenheit und richtigem Urtheil über die Vorgänge in Frankfurt a. M. aussprechen. Die öffentliche Meinung in der Schweiz verurtheilt nicht nur vom sittlichen Standpunkt aus das Verfahren, durch welches Frankfurter Bürger in einzelnen Kantonen der Schweiz ein Schein-Bürgerrecht für ihre Söhne erkaufen, um dieselben der Erfüllung der Militärpflicht in Preußen zu entziehen, sondern es spricht sich auch vorwiegend die Ueberzeugung aus, daß die eidgenössische Regierung nicht in der Lage ist, einen derartigen Mißbrauch unter ihren Schutz zu nehmen. Man erkennt, daß Personen, welche den Schein der Auswanderung benutzen, um den Pflichten gegen die alte und die neue Heimat zu entgehen, auf keine Verwendung von Seiten der Eidgenossenschaft Anspruch haben und daß naturgemäß als berechtigte Schweizer Bürger nur solche Auswanderer gelten können, welche eine Anzahl von Jahren thatsächlich in der Schweiz niedergelassen sind. Die Behauptung, daß die preußischen Behörden sich eines Verstoßes gegen den Namen und die Ehre der Schweiz schuldig gemacht hätten, wird in den eidgenössischen Blättern ausdrücklich bekämpft, und zwar mit dem richtigen Hinweis auf die Thatsache, daß Tausende von wirklichen Schweizer Bürgern unbelästigt auf preußischem Staatsgebiet ihren Wohnsitz haben. Es leuchtet daher allen Unbefangenen ein, daß die Frankfurter Angelegenheit nicht dazu angethan ist, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Preußen und der Schweiz, auf welche man von beiden Seiten hohen Werth legt, irgendwie zu beeinträchtigen.

(Ernteberichte.) Der Eintritt der nassen Witterung, unter erheblicher Abkühlung der Luft, hatte in den ersten Wochen des Monats August die bisher sehr hoffnungsreichen Aussichten auf den Ertrag der diesjährigen Ernte etwas erschüttert. Von vielen Seiten wurde die Besorgniß laut, daß der ziemlich anhaltende Regen, welcher einen Theil der Getreidefrüchte entweder noch auf dem Halme oder doch geschnitten auf dem Felde überraschte, großen Schaden bringen würde. Außerdem glaubte man auch die Kartoffelernte stark bedroht, weil sich am Kraut stellenweise die bekannte Kartoffelkrankheit zu zeigen begann. Glücklicherweise haben sich diese Besorgnisse als übertrieben herausgestellt und die eingetretene bessere Witterung hat dieselben vollends mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt. Die Getreidefrüchte sind fast überall gut gerathen und unter mehr oder minder günstigen Verhältnissen eingebracht worden. Nur in einigen Gegenden haben Weizen und Gerste in Folge anhaltender Feuchtigkeit unter Auswuchs zu leiden gehabt; doch hat das Uebel nirgends einen größeren Umfang gewonnen. Im Allgemeinen ist die Hoffnung auf eine befriedigende Mittelernte in fast allen Getreidearten mit ziemlicher Zuversicht festzuhalten, wenn auch der Körnerertrag in Menge und Güte nicht überall den Ergebnissen des Vorjahres gleichkommen sollte. Die Kartoffeln haben im Großen und Ganzen unter der bisherigen Witterung nicht gelitten. Die Kartoffelkrankheit hat sich nur an wenigen Stellen und in geringem Umfange gezeigt. Ueberdies tritt sie zuerst zu einer Zeit auf, wo die Entwickelung der Knollen schon in befriedigender Weise vorgerückt und von dem Absterben des Krautes kaum ein erheblicher Nachtheil zu befürchten ist. Aus der Mehrzahl der eingelaufenen Berichte geht hervor, daß die Ernte der Frühkartoffeln nach Menge und Beschaffenheit sehr gut ausgefallen ist, und auch die Ernte an Spätkartoffeln, soweit dieselbe bisher begonnen hat, liefert im Ganzen befriedigende Ergebnisse.

Die Ermäßigung, welche seit Kurzem fast auf allen Märkten in den Getreidepreisen eingetreten ist, spricht thatsächlich dafür, daß man allgemein in landwirthschaftlichen und kaufmännischen Kreisen auf einen reichlichen Ertrag der diesjährigen Ernte rechnet.

(Rinderpest.) Alle Nachrichten über den Stand der Rinderpest lauten übereinstimmend so günstig, daß man die Besorgniß vor einer weiteren Ausbreitung der Seuche innerhalb des preußischen Staatsgebietes wohl als beseitigt ansehen darf.

Der Regierungsbezirk Potsdam ist von verdächtigen Krankheitsfällen ganz frei geblieben.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. gestalten sich die Verhältnisse fortschreitend besser. Die Krankheit ist in vier der ursprünglichen Seuchenheerde völlig erstickt und im gesetzlichen Sinne als erloschen zu betrachten. Nur in zwei Dörfern war noch die Sperrung aufrecht erhalten; doch waren neuere Erkrankungen nicht eingetreten. Alle von anderen Punkten her gemeldeten Fälle haben sich als unverdächtig erwiesen.

Auch alle aus der Provinz Preußen eingehenden Berichte lassen erkennen, daß die Seuche vollständig zum Stillstand gebracht und dem völligen Erlöschen nahe ist.

Im Bereiche des Regierungsbezirks Königsberg war die Krankheit bekanntlich zuerst im Kreise Ortelsburg aufgetreten. Seit dem in der Mitte August vorgekommenen Pestfalle ist die Krankheit nirgends weiter beobachtet worden. Was den Regierungsbezirk Marienwerder betrifft, so ist daselbst die Seuche in den Kreisen Rosenberg, Strasburg, Graudenz, Thorn aufgetreten. Auch dort ist seit der Mitte des Monats kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen, und die als verdächtig beobachteten Ortschaften haben sich zum größten Theil als pestfrei erwiesen. Im Regierungsbezirk Danzig war die Seuche nur für den Kreis Neukirch festgestellt; in den Kreisen Marienburg, Danzig und Pr. Stargardt waren nur verdächtige Erkrankungen vorgekommen, ohne daß nach ärztlicher Ermittelung der Ausbruch der wirklichen Pestkrankheit zur Feststellung gelangte. Neuere Erkrankungsfälle sind überhaupt nicht gemeldet worden. Der ganze Regierungsbezirk Gumbinnen ist sowohl von Verdachtsfällen, wie von der Seuche selbst frei geblieben.

Bei der nach allen Richtungen hin erfolgten Anordnung nachdrücklichster Absperrungs- und Tilgungsmaßregeln ist mit Zuversicht anzunehmen, daß es gelungen ist, die Seuche auf die bisher berührten Ortschaften zu beschränken und daß ein weiteres Umsichgreifen nicht mehr zu besorgen steht.

Mit Rücksicht auf den günstigen Stand der Dinge haben die Behörden schon zu mancherlei Verkehrs-Erleichterungen schreiten können. Auch eine Strecke der Ostbahn ist für den Viehtransport wieder freigegeben, doch darf derselbe nur unter folgenden Bedingungen, abgesehen von einer sorgfältigen Reinigung der Wagen vor der Einladung und nach der Abladung, stattfinden: 1) Es muß ein amtliches Zeugniß dafür beigebracht werden, daß das Vieh aus Orten kommt, welche sich mit ihrem dreimeiligen Umkreis seit mindestens drei Monaten seuchenfrei erwiesen haben; 2) durch thierärztliche Untersuchung vor der Einladung muß festgestellt werden, daß das zum Transport bestimmte Vieh durchaus unverdächtig ist.

Von Seiten der Staatsbehörden sind auch die nöthigen Veranstaltungen getroffen, damit die Entschädigung, welche für gefallenes oder auf obrigkeitliche Anordnung getödtetes Vieh gesetzlich zu gewähren ist, den Betheiligten ungesäumt zukommen. Die Regierungskassen sind angewiesen worden, die erforderlichen Zahlungen als Vorschuß für die Bundeskasse zu leisten und von der letzteren einzuziehen. Andererseits sind die betheiligten Kreise durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt daran erinnert worden, daß nach gesetzlicher Vorschrift der gemeine Werth des durch die Seuche veranlaßten Viehverlustes nur denjenigen Eigenthümern erstattet wird, welche von eingetretener Erkrankung schleunigst Anzeige machen, während bei Nichterfüllung dieser Obliegenheit der Anspruch auf Entschädigung verwirkt ist.

(Manöver in Preußen.) Da die Rinderpest in der Provinz Preußen innerhalb enger Grenzen in den westlichen Regierungsbezirken abgesperrt ist, so liegt gegen die Abhaltung der Herbstübungen des ersten Armee-Corps in den dazu bestimmten Theilen des Regierungsbezirks Königsberg kein Bedenken vor, sofern nicht etwa wider Verhoffen noch weitere Pest- oder Verdachtsfälle in bedenklicher Nähe des Manövergebietes auftreten sollten. Auf das eingeforderte Gutachten der Civilbehörden hat daher Se. Majestät der König befohlen, daß die Manöver im Wesentlichen nach den vorher getroffenen Anordnungen stattfinden sollen. Indessen wird darauf Bedacht genommen, daß die zur Uebung herangezogenen Truppen, so wie die für dieselben bestimmten Viehtransporte und Futtersendungen nach Möglichkeit die Nähe der heimgesuchten oder verdächtigen Kreise vermeiden. Namentlich sollen die Zufuhren nicht aus den westlich, südwestlich und südlich von dem Manövergebiet gelegenen Gegenden herbeigeschafft werden. Den Militärbehörden ist die sorgsame Ueberwachung der angeordneten Vorsichtsmaßregeln zur Pflicht gemacht worden.

(Seekarte.) Als Ergebniß der im vorigen Jahre seitens der Bundes-Marine ausgeführten Vermessungen in der Nordsee ist im Verlage von Dietrich Reimer in Berlin kürzlich eine Karte der Schleswig-Holsteinischen Westküste, nach dem Maßstab 1 : 100.000, in 2 Blättern erschienen, welche in Folge der genauen Darstellung nicht blos der in ihren Bereich fallenden wichtigen Fahrwasser, wie Eider, Hever, Lister Tief, sondern auch des ausgedehnten Watten-Gebietes zwischen den westfriesischen Inseln und dem Festlande, sowohl für schifffahrttreibende als auch für andere Kreise zur Benutzung empfohlen wird.

Verantwortlich: E. Liedtke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 36. **Provinzial-Correspondenz.** 8. September 1869.

Siebenter Jahrgang.

Amtliche Weisungen zur Ausführung der neuen Gewerbe-Ordnung.

Im Hinblick auf die umfassenden und eingreifenden Veränderungen, welche auf Grund der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni d. J. im gesetzlichen Stande des Gewerbewesens eintreten, mußte es der Staats-Regierung angemessen erscheinen, durch eingehende Erläuterungen und Weisungen die gleichmäßige Handhabung des neuen Gesetzes, und zwar zunächst der schon mit dem 1. Okt. d. J. zur Ausführung kommenden Vorschriften desselben, von Seiten der Verwaltungsbehörden in sämmtlichen Theilen des preußischen Staates sicher zu stellen. Eine solche ausführliche Anweisung ist in diesen Tagen von den bei der Regelung des Gewerbewesens betheiligten Ministerien erlassen worden und war um so mehr geboten, als die Gewerbe-Ordnung, welche für das Gesammtgebiet des Norddeutschen Bundes bestimmt ist, mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten vielfach nur allgemein gehaltene Vorschriften ertheilt und zum Theil ausdrücklich auf die Landesgesetzgebung verweist.

Der Ministerial-Erlaß bezeichnet von vornherein den Grundsatz der Gewerbefreiheit als den leitenden Gedanken der Gewerbe-Ordnung, und den Behörden wird noch bestimmter als Richtschnur vorgezeichnet, daß der neuen Gesetzgebung die Absicht zu Grunde liegt, den Gewerbebetrieb, soweit dies mit dem öffentlichen Wohle irgend verträglich ist, von polizeilichen Beschränkungen zu befreien, und daß daher diejenigen Vorschriften, durch welche solche Beschränkungen aufrecht erhalten sind, Ausnahmen von der Regel bilden.

Bei Beantwortung der wichtigen Frage, in wie weit die bisher geltenden Anordnungen noch auf die Regelung des Gewerbe-Betriebes Anwendung finden, kommt zunächst in Betracht, daß von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit tritt, die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbewesens in erster Reihe maßgebend werden. Soweit die Vorschriften des bestehenden Rechtes damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung. Wenn aber das neue Gesetz in gewerblicher Beziehung die Grundsätze der Gewerbefreiheit durchgreifend zur Geltung bringt und die Einwirkung der Aufsichtsbehörden auf enge Grenzen zurückführt, so werden die Gewerbetreibenden doch nicht von der Beachtung derjenigen allgemeinen Vorschriften entbunden, welche theils auf Gesetzen, theils auf obrigkeitlichen Verordnungen beruhen und die auf Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden müssen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, welche dem Bereich der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei angehören, auch in Bezug auf die Gewerbetreibenden durch die Gewerbe-Ordnung nicht außer Kraft gesetzt sind.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den **Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb** und den **Kleinhandel mit Getränken** erleiden mehrfache wesentliche Abänderungen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ist: 1) Der gleichzeitige Betrieb dieser Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zulässig. Es muß aber jedes einzelne derjenigen Lokale, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, nach seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügen. 2) Es können die Befugnisse zum Betriebe vorgenannter Gewerbe fortan durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ebenfalls genügen. 3) Die Erlaubniß zum Gewerbe-Betrieb, welche bisher für die Dauer eines Kalenderjahres in einzelnen Landestheilen auf Widerruf ertheilt worden ist, darf nunmehr weder auf Zeit ertheilt, noch in der Regel widerrufen werden. 4) Die einmal zugelassenen Gewerbe können, nach dem Tode des Gewerbetreibenden, für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, ferner der minderjährigen Erben und während einer Kuratel oder Nachlaßregulirung durch geeignete Stellvertreter betrieben werden.

Auch bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Zulassung zu den im Obigen erwähnten Gewerben sind mehrere Abänderungen eingetreten: 1) Die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ist überall nicht mehr an eine polizeiliche Erlaubniß gebunden. Dagegen bedarf fortan 2) der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte betrieben wird, der polizeilichen Erlaubniß. 3) Für die Zulassung zu diesen Gewerben kommen die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nicht weiter in Betracht. 4) An Stelle der bisher erforderlich gewesenen Prüfung: ob die Persönlichkeit und die Führung des Nachsuchenden die Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähre? tritt die besondere Feststellung darüber: ob gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde. 5) Das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal muß seiner Beschaffenheit und Lage nach den polizeilichen Anforderungen genügen; daher in dieser Beziehung die Prüfung der Polizeibehörde nach wie vor stattfindet. 6) Auch können die Landesregierungen, so weit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

Die Erörterung der Bedürfnißfrage ist hiernach für alle Fälle ausgeschlossen: bei der Gastwirthschaft; beim Bier- und Weinschank; bei der gewerbmäßigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser ꝛc. In Beziehung auf Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus soll es dagegen im preußischen Staate bei dem bisherigen, den Landesgesetzen entsprechenden Verfahren bewenden, nach welchem zunächst der Nachweis des Bedürfnisses, als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb, geführt werden muß.

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten **Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse** beizutreten, ist durch die Gewerbe-Ordnung für Diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören. Die bezeichneten Gewerbetreibenden sind demgemäß zwar auch fernerhin noch gehalten, derartigen Kassen beizutreten; sie sind aber in der Wahl der Kasse, der sie beitreten wollen, nicht mehr beschränkt. Nicht nur im Interesse der bestehenden Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen, sondern auch im Interesse der Gemeinden ist es wichtig, daß auf Erfüllung dieser Verpflichtung sorgfältig geachtet werde. Sowohl die Vorstände der Kassen als auch die Gemeindebehörden sind befugt, von den Betheiligten jederzeit den Nachweis zu verlangen, welcher Kasse dieselben angehören. Sie werden deshalb nach den Verhältnissen eines jeden Ortes solche Maßregeln zu treffen haben, welche eine zuverlässige Aufsicht in dieser Beziehung möglich machen und die Erfüllung der zum Wohle der Arbeitnehmer ertheilten gesetzlichen Vorschriften sicher stellen.

Unser König hat am 2. und 3. September die Besichtigung der 21. und 25. (der Großherzoglich hessischen) Division in der Gegend von Homburg und Vilbel vorgenommen und sich am 5. in Begleitung der Prinzen Karl, Albrecht, Friedrich Karl und des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha zu den Manövern des 2. Armee-Corps nach Stettin begeben. Von Seiten der gesammten Bevölkerung war der Empfang des Königs ein überaus freudiger und herzlicher. Die Stadt war festlich geschmückt und am Abend glänzend erleuchtet. Ueberall, wo der Landesherr erschien, wurde er von dem immer zahlreich versammelten Volke mit Jubelrufen begrüßt.

Am 6. Mittags fand vor dem Könige bei Stargard die große Parade des 2. Armee-Corps statt, der sich an den folgenden Tagen die Feldmanöver desselben anschlossen. Bei dem nach der Parade vom König gegebenen Festessen auf dem Schlosse in Stettin brachte Se. Majestät einen Trinkspruch auf das 2. Armee-Corps in Anerkennung der Leistungen desselben aus. Der König machte darauf aufmerksam, daß das Corps den Vorzug gehabt habe, bereits zwei Mal von dem Kronprinzen kommandirt zu werden, und bedauerte, daß sein hochseliger Bruder den jetzigen Zustand des Armee-Corps, das er so sehr liebte, nicht habe sehen können; er würde gewiß zufrieden mit demselben gewesen sein.

Am 7. wohnten Se. Majestät dem von den altpommerschen Kommunal-Landständen in der Börse veranstalteten Festmahle bei und erwiderten auf den Toast des General-Landschaftsdirektors v. Köller: »Ich danke Ihnen für die Art und Weise, mit welcher Sie Meine diesmalige Anwesenheit, die erste seit meiner Thronbesteigung, begrüßt, und besonders dafür, daß Sie Meine frühere Stellung zu dieser Provinz als deren Statthalter erwähnt. Aber gedenken wir auch, was Alles hat vergehen und vorgehen müssen, ehe Mein hochseliger Bruder Mich, und Ich Meinen Sohn zu Ihrem Statthalter ernennen konnte. Sie haben recht gethan, die großen Erinnerungen wach zu rufen, durch welche diese Provinz in Treue, in gegenseitiger Treue mit Meinem Hause verbunden ist, und auch dafür sage Ich Ihnen Meinen Dank. Um so mehr wollen wir aber auch Ihres jetzigen Statthalters und seiner Gemahlin nicht vergessen, der glücklicher ist, als Ich es war, da er zugleich kommandirender General des tapferen zweiten Armeecorps ist. Ich trinke auf das Wohl von Altpommern und danke Ihnen für Ihren herzlichen Empfang.«

Da in diesem Jahre die Einberufung des preußischen Landtages für einen sehr frühen Termin, und zwar nach den vorläufigen Festsetzungen für den 4. k. M., in Aussicht genommen ist, so fehlt es an genügender Zeit für die herkömmlichen längeren Sessionen der Provinzial- und Kommunallandtage. Es werden daher, voraussichtlich gegen Ende des laufenden Monats, nur kurze Sessionen derjenigen ständischen Körperschaften stattfinden, deren Zusammenberufung zur Erledigung dringlicher Angelegenheiten erforderlich ist. In Hannover werden die Provinzialstände, so wie in Kassel und in Wiesbaden die Kommunalstände über die Angelegenheiten der Landes-Kreditkassen in Berathung treten. Die Provinzialstände Schlesiens werden die Maßregeln in Erwägung zu nehmen haben, durch welche die Umwandelung der ständischen Provinzial-Institute im Sinne der Selbstverwaltung bewerkstelligt werden soll. Nach den getroffenen Anordnungen sollen die Sessionen der Provinzial- und Kommunalstände thunlichst noch vor Ablauf des Monats geschlossen werden.

(Die Frankfurter Ausweisungen.) In Sachen der vorgeblichen Auswanderer aus Frankfurt a. M., welche sich in einzelnen Kantonen der Schweiz ein Scheinbürgerrecht erkaufen, um der Wehrpflicht in Preußen zu entgehen, hatte auch der frankfurter Magistrat sich veranlaßt gefunden, eine Vorstellung an den Minister des Innern zu richten und die Zurücknahme der von der dortigen Polizeibehörde angeordneten Ausweisungsmaßregel nachzusuchen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieses Gesuch ohne Erfolg bleiben wird.

Zunächst wird man fragen, ob es überhaupt für angemessen zu erachten ist, daß der frankfurter Magistrat als Sachwalter für Personen auftritt, welche den Pflichten und dem Staatsverbande ihrer Heimat den Rücken kehren, um den Schutz des Auslandes in Anspruch zu nehmen. Ueberdies ist für jeden Unbefangenen erkennbar, daß die Staatsregierung lange genug jenem unpatriotischen Treiben gegenüber Nachsicht geübt hat. Es konnte ebensowenig den dortigen städtischen Behörden, wie der Staatsregierung ein Geheimniß sein, daß jene Personen bei ihrer Schein-Auswanderung keinen anderen Zweck verfolgten, als sich einen Freibrief gegen die Militärpflichtigkeit zu erkaufen, ohne den Vortheilen des fortgesetzten Aufenthaltes in der bisherigen Heimat zu entsagen. Andererseits konnten die betheiligten Familien, welche für ihre jugendlichen Söhne die Entlassung aus dem preußischen Unterthanenverbande nachsuchten, füglich wohl wissen, daß dieselben mit ihrem Staatsbürgerrecht auch das unbedingte Recht auf den Wohnsitz im alten Heimathlande verlieren. Die Langmuth, mit welcher die Staatsregierung sich bisher jeden Einschreitens enthielt, ist wohl nur aus der Hoffnung zu erklären, daß innerhalb der Stadt Frankfurt selbst und namentlich im Schooße der städtischen Behörde der Ernst deutsch-patriotischer Gesinnung zur Geltung kommen, und jenem verwerflichen Treiben Einhalt thun würde. Da diese Hoffnung sich getäuscht findet, so hat schließlich die frankfurter Polizei-Behörde von dem Ausweisungs-Rechte Gebrauch gemacht, welches jeder Regierung nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen gegen Ausländer zusteht, falls dieselbe nicht durch besondere Verträge beschränkt ist. Es kann der Staatsregierung nicht zugemuthet werden, das Verfahren der frankfurter Polizei-Behörde zu mißbilligen und dadurch einen Mißbrauch zu fördern, der eben so sehr dem Ansehen der Staatsgesetze, wie den Rechten der übrigen Staatsbürger zu nahe tritt.

Uebrigens darf man mit Befriedigung darauf hinweisen, daß die öffentliche Meinung, wie in der Schweiz, so auch im übrigen Europa das Verfahren der preußischen Regierung als vollkommen gerechtfertigt anerkennt. In jüngster Zeit haben namentlich die angesehensten Blätter der englischen Presse sich entschieden dahin ausgesprochen, daß Personen, welche in einem fremden Lande ein Heimathsrecht erkaufen und dennoch in ihrem Geburtslande wohnen bleiben, einen Betrug gegen beide Länder begehen und von beiden Theilen zur Rechenschaft gezogen werden dürfen. Preußen, weit entfernt, sich einer Rechtsverletzung nach irgend einer Seite hin schuldig zu machen, habe vielmehr große Schonung geübt und eine besondere Rücksichtnahme auf die Schweiz kundgegeben, da es auch die Schein-Auswanderer als wirkliche Ausländer behandelt und somit selbst das mißbräuchlich erworbene schweizerische Bürgerrecht anerkennt.

(Rinderpest.) Die neuesten Nachrichten über den Stand der Rinderpest lauten von allen Seiten günstig. Im Regierungsbezirk Frankfurt ist die Tilgung der Seuche soweit vorgeschritten, daß der Kreis Lebus vollständig, der Kreis Landsberg mit Ausschluß eines kleinen Seuchenbezirks und der nördliche Theil des Kreises Sternberg mit Ausschluß eines abgegrenzten Gebiets wieder für den gewöhnlichen Verkehr freigegeben werden konnten. — In der Provinz Preußen ist seit der Mitte des Monats August kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen, und es ist daher die Pest auf die wenigen ursprünglichen Seuchenheerde beschränkt geblieben.

Mit Rücksicht auf diese günstigen Verhältnisse ist die Freigebung des Viehtransportes unter den früher erwähnten Bedingungen auf weiteren Linien der Ostbahn angeordnet worden, und zwar auf den Strecken Kreuz-Berlin nebst Küstrin-Frankfurt, Bromberg-Warlubien und auf der Linie Bromberg-Thorn, soweit dieselbe im Regierungsbezirk Bromberg verläuft.

(Urtheil des Auslandes über das preußische Heerwesen). Die diesjährigen großen Uebungen der preußischen Armee erfreuen sich besonders lebhafter Aufmerksamkeit von Seiten des Auslandes. Aus den bedeutendsten Militärstaaten sind hochgestellte und durch Sachkenntniß ausgezeichnete Offiziere erschienen, um im Gefolge Sr. Majestät des Königs den Manövern beizuwohnen. Das angesehenste englische Blatt, die »Times«, bringt aus kundiger Feder eingehende Berichte, in welchen folgende Stelle enthalten ist:

»Es ist wirklich wunderbar, die Fortschritte zu sehen, welche das preußische Heer seit 1866 gemacht hat. Die damals gemachten Erfahrungen sind augenscheinlich für die preußischen Heerführer nicht verloren gegangen. Weit entfernt vielmehr von dem Gedanken, daß der Erfolg eine Bürgschaft der Vollkommenheit sei, sind sie eifrig bemüht gewesen, die Fehler ihres Heerwesens hervorzusuchen und zu verbessern, und man muß es anerkennen, ihre Anstrengungen in dieser Richtung sind mit Erfolg gekrönt worden. Man könnte vielleicht einwenden, es sei nicht ganz unparteiisch, das dritte Armeecorps als Muster dessen hervorzuziehen, was die ganze preußische Armee sei, indem jenes Corps von einem Prinzen kommandirt wird, der selbst bei Friedensübungen unter den Vorposten auf Stroh schläft, der als ein hervorragender Offizier bekannt ist und dreimal mit gutem Erfolg eine große Armee vor dem Feinde kommandirt hat; allein selbst mit solchen Vortheilen kann das dritte Armeecorps den übrigen Heerestheilen nicht so weit überlegen sein. Die Kavallerie, welche aus Mannschaften rekrutirt ist, die von Kindesbeinen an die wilden Pferde in den Ebenen von Westpreußen getummelt, geht über Hindernisse in einer Weise, welche die Bewunderung und den Neid der berittenen Corps einer Nation erregen muß, die den Ruhm ihrer Reitergeschicklichkeit als Erbstück betrachtet. Der Infanterist trägt seinen schweren Tornister und marschirt unter einer Last von im Ganzen 60 Pfd. nicht nur während dieser Uebungen täglich viele Meilen zum Sammelplatz, sondern betheiligt sich auch dabei an diesen Manöverkämpfen und rennt über durchschnittenes Terrain, Sturzacker und Kartoffelfelder in einer Weise, welche den fremden Zuschauer mit Ueberraschung erfüllt. Dabei sieht man niemals Nachzügler und nach einer verlorenen Schlacht oder einem gefährlichen Rückzuge gewahrt man den Soldaten mit Spate und Schaufel bereit, die Schwäche an Zahl aufzuwiegen und durch taktische Geschicklichkeit die Vortheile wiederzugewinnen, welche ihm durch die Ueberzahl entrungen wurden. Allein obschon die Preußen sich für gute Soldaten ansehen, so ruhen sie doch darum nicht auf ihren Lorbeeren, sondern suchen täglich und stündlich sich weiter zu vervollkommnen. Keine Mühe wird gespart, die Erfahrungen der größten wie der kleinsten Nation werden benutzt, um etwas Nützliches zu lernen, und vom Prinzen bis herab zum Gemeinen strebt Jeder, seine militärische Tüchtigkeit täglich zu vermehren. Der König geht mit gutem Beispiele voran. Es ist in der That eine wunderbare Nation.«

Die Beziehungen zwischen der türkischen Regierung und dem zur Pforte im Lehnsverhältnisse stehenden Vizekönig von Aegypten haben seit einiger Zeit eine gewisse Spannung angenommen. Die Pforten-Regierung glaubte in dem Verhalten des Vizekönigs Anzeichen zu finden, daß derselbe über das Maß der ihm eingeräumten Selbstständigkeit hinaus nach völliger Befreiung von der Ober-Lehnsherrlichkeit der Türkei strebe, und hat schließlich bestimmte Forderungen gestellt, von denen sie die Fortdauer der dem Vizekönig bisher zugestandenen Vorrechte abhängig macht. Mehrfach ist die Ansicht laut geworden, es sei von Seiten des Vizekönigs eine ablehnende Antwort und in Folge dessen ein ernstes Zerwürfniß zwischen der Türkei und Aegypten zu besorgen. In den bisherigen Nachrichten von zuverlässiger Seite findet diese Besorgniß zur Zeit keine Bestätigung. Man darf vielmehr auf eine friedliche Regelung der bezüglichen Verhältnisse hoffen, und diese Hoffnung wird durch die Thatsache verstärkt, daß alle Großmächte in dem Wunsche übereinstimmen, die Ruhe im Orient ungestört zu erhalten.

Verantwortlich: C. Liedtke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 37. **Provinzial-Correspondenz.** 15. September 1869.

Siebenter Jahrgang.

Die Verpflichtung zum Schadenersatze bei Unglücksfällen im Bergwerksbetriebe.

Durch wiederholte schwere Unglücksfälle ist in jüngster Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Mißstand hingelenkt worden, daß die im Bergwerksbetriebe beschäftigten Arbeiter sich täglich in ihrem Berufe den äußersten Gefahren ausgesetzt finden, ohne daß ihnen oder ihren Angehörigen für die Verstümmelung des Körpers oder für den Verlust des Lebens eine irgend angemessene Entschädigung gesichert ist. Wenn durch den Zusammensturz des Schachtes auf dem Kohlenwerke zu Lugau und durch die Entzündung schlagender Wetter in den Steinkohlenbergwerken des Plauenschen Grundes bei Dresden Hunderte von Bergleuten ihr Leben verloren und deren Familien ihres Ernährers beraubt wurden, so ist zwar die lebhafte Theilnahme, welche sich bei diesen und ähnlichen Heimsuchungen im ganzen Vaterlande kund gab, nicht hinter der Größe des Unglücks zurückgeblieben, und Liebesgaben aus allen Schichten der Bevölkerung, von Reichen und Armen, strömten zusammen, um die hinterlassenen Wittwen und Waisen augenblicklich vor Noth zu wahren. Aber gleichzeitig kam auch die Einsicht zur Geltung, daß hier auf ein Mehreres Bedacht zu nehmen sei, als auf eine vorübergehende Unterstützung. Während von manchen Stimmen die Frage erhoben wurde, ob denn die auf dem Gebiete gemeinnütziger Erfindungen so erfolgreichen Naturwissenschaften außer Stande seien, wirksamere Waffen, als bisher zum Kampfe gegen die Gefahren des Bergwerkbetriebes zu liefern, wurde allseitig die Forderung laut, daß die Gesetzgebung dafür sorgen müsse, die Bergwerksunternehmer bei vorkommenden Unglücksfällen in umfassender Weise zum Schadenersatz heranzuziehen, weil nur dadurch eine befriedigende Bürgschaft zu erlangen sei, daß überall wirksamere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen getroffen und die erforderlichen Geldmittel verfügbar gemacht werden, um den Beschädigten oder deren Familien nachhaltig den Lebensunterhalt zu sichern.

Um die Berechtigung und die Dringlichkeit derartiger Forderungen in ein klareres Licht zu setzen, hat man zunächst mit Grund darauf hingewiesen, daß die fast immer mit Verlust an Menschenleben verbundenen Unfälle im Bergwerksbetriebe in Deutschland ebensowenig wie in anderen Ländern als vereinzelte Ausnahmen vorkommen, sondern daß der Bergbau, und namentlich der Betrieb der Kohlenbergwerke, alljährlich zahlreiche Opfer an Menschenleben verlangt. Aus der vergleichenden Uebersicht zuverlässig ermittelter Zahlen stellt sich das traurige Ergebniß heraus, daß kein Beruf größeren Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt ist, als die Arbeit des Bergmannes, und daß dieser Beruf dem Tode massenhaftere Opfer bringt, als selbst der Seemannsdienst, der auf den unablässigen Kampf mit feindlichen Elementen angewiesen ist. In Bezug auf den Steinkohlen-Bergbau in England ist festgestellt, daß im Jahre 1867 auf 3195 Gruben mit einer Belegschaft von 333,116 Mann, im Ganzen 1190 Arbeiter, also ungefähr 36 auf je 10,000 Mann das Leben eingebüßt haben. In demselben Jahre waren auf 426 preußischen Kohlenbergwerken 102,773 Arbeiter beschäftigt, von denen 293, also ungefähr 28 auf je 10,000 Mann durch Unglücksfälle im Betriebe das Leben verloren. Dieses Verhältniß stellt sich nur scheinbar günstig für Deutschland, wenn man nämlich die Zahl der Verunglückten mit der Gesammtzahl der im Betriebe beschäftigten Arbeiter vergleicht. Wenn man aber in Anschlag bringt, daß mit der gleichen Arbeiterzahl in England ein beträchtlich größerer Gewinn an Kohlen erzielt wird, so berechnet sich, daß in Deutschland für den gleichen Gewinn an Steinkohlen ein höherer Preis an Menschenleben gezahlt wird, als selbst in England.

Im vorigen Jahre wurde das Einschreiten der Bundesgesetzgebung in Anregung gebracht. Ein von Leipzig aus an den Reichstag und ähnlich an den Bundesrath des Norddeutschen Bundes gerichtetes Gesuch stellte, unter ausführlicher Darlegung des Sachverhältnisses und unter Hinweis auf die entsprechende Gesetzgebung anderer Länder, den Antrag auf Erlaß gesetzlicher Bestimmungen über Schadenansprüche von Privatpersonen bei nicht von ihnen verschuldeten Unglücksfällen. Dieses Gesuch nahm in umfassender Weise auf die Gefahren Bezug, welchen die Gesundheit und das Leben der Personen ausgesetzt sind, welche in Fabriken und Bergwerken arbeiten, oder sich der Eisenbahnen, Dampf- und Segelschiffe als Verkehrsmittel bedienen. Als thatsächlicher Beweis für die Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung in Bezug auf die Verbindlichkeit zum Schadenersatz war noch besonders hervorgehoben, daß nach den großen Unglücksfällen zu Lugau und Neu-Iserlohn von Seiten der verwaisten Familien nicht einmal der Versuch gemacht worden sei, im Wege der Klage angemessenen Schadenersatz zu erlangen. Es war ferner darauf hingewiesen, daß die Staatsgesetzgebung, wenn sie schon aus allgemeinen Gründen berufen sei, nach Möglichkeit wirksame Anordnungen zum Schutze der Personen zu treffen, welche der Verstümmelung und Tödtung durch fremde Schuld Preis gegeben sind, noch durch besondere Pflichten sich verbunden erachten müsse, für eine schleunige Beseitigung der erkannten Mißstände zu sorgen, da der Staat selbst als Besitzer gewerblicher Unternehmen dastehe und mithin eine doppelte Verantwortung trage. Durch Beschluß des Reichstages wurde das leipziger Gesuch zur Berücksichtigung an den Bundeskanzler abgegeben, und die Bundesbehörde traf auch alsbald die erforderlichen Einleitungen, um die angeregte Frage auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zur Lösung zu bringen.

Inzwischen ist die Angelegenheit, namentlich unter dem Eindruck des entsetzlichen Ereignisses in den Steinkohlenbergwerken bei Dresden, auch zum Gegenstand eingehender Erörterung in der Presse und in den Kreisen der Fachmänner gemacht worden.

Die deutsche Presse beschäftigte sich vorwiegend mit der Frage, wie durch verschärfte gesetzliche Vorschriften über die Haftpflicht der Unternehmer gegen die beim Bergwerksbetrieb Beschädigten eine Besserung der Zustände nach allen Richtungen hin anzubahnen sei.

In erster Linie stand die Klage, daß der Anspruch auf angemessenen Schadenersatz überhaupt jeden Boden verliere, falls die Bergwerks-Unternehmer nur für das durch eigene Verschulden herbeigeführte Unglück verantwortlich gemacht werden. Wenn schon in den seltensten Fällen ein solches eigene Verschulden der Unternehmer vorliege, weil sie in der Regel den Betriebsarbeiten fern ständen, so würde es vollends nur ausnahmsweise möglich sein, für das Schuldverhältniß einen dem Richter genügenden Nachweis zu führen. Wo überhaupt ein menschliches Verschulden zu erkennen, da komme es fast immer auf Rechnung der Bevollmächtigten des Unternehmers, der Betriebsleiter, Aufseher u. s. w. oder der Arbeiter selbst. Auch hier sei aber die Haftpflicht des Unternehmers genügend begründet, weil derselbe auf die richtige Wahl seiner Vertreter, Beamten und Arbeiter Bedacht zu nehmen habe. Selbst der Gedanke ist angeregt worden, daß die Bergwerksbesitzer auch für den durch Zufall oder höhere Gewalt herbeigeführten Schaden aufzukommen haben, da dieselben für das Ganze des Unternehmens verantwortlich seien, und den Unfällen durch »höhere Gewalt« wohl in der Regel mehr oder minder ein persönliches Verschulden, wenn auch verborgen, zu Grunde liege. Uebrigens wird bei Befürwortung derartiger Forderungen immer darauf hingewiesen, daß die Unternehmer es in der Hand haben, sich gegen einen unabsehbaren Umfang ihrer Verbindlichkeiten durch Hülfe des Versicherungswesens zu schützen.

Alle die hier angedeuteten Ansichten kamen jüngst in einer Versammlung volkswirthschaftlicher Fachmänner zu nachdrücklicher Vertretung und gründlichen Erörterungen. Auch der Antrag wurde gestellt, die Unternehmer bergmännischer und anderer gewerblicher Unternehmungen für *alle* in Folge des Betriebes ihren Angestellten und Arbeitern zustoßenden Unfälle haftbar zu machen, also auch für die durch »höhere Gewalt« veranlaßten. Indeß ward dieser Gedanke als zu weit gehend entschieden zurückgewiesen. Ein Redner bemerkte, es gebe viele Geschäfte und Arbeiten, welche Leben und Gesundheit in Gefahr setzen, die man aber weder entbehren könne, noch bis jetzt zu ändern wisse. Auch im Bergwerksbetriebe kämen Unglücksfälle vor, welche der Unternehmer selbst bei den vorzüglichsten Einrichtungen und bei der größten Vorsicht nicht vermeiden könne. Die Lage des Unternehmers müsse man so verantwortlich, wie möglich, machen, aber nicht völlig unerträglich; er müsse für allen Schaden haften, der im Bereich des Betriebes durch eigene Schuld oder durch das Verschulden seiner Beamten und Arbeiter entsteht, nur nicht für den unabwendbaren Zufall, für gewaltsame Ereignisse, denen die Natur und die Wissenschaft des Menschen nicht gewachsen sind, auch nicht für den Schaden, der unmittelbar durch den Beschädigten selbst herbeigeführt ist. Im Sinne dieser Ausführungen wurde von der Mehrheit jener Versammlung beschlossen, für eine verbesserte Gesetzgebung die Durchführung des Grundsatzes zu empfehlen, daß der Unternehmer in Folge eines jeden durch eigene Schuld (Mangelhaftigkeit der Betriebsmittel und Betriebseinrichtungen) oder durch seine Leute innerhalb ihres Geschäftskreises veranlaßten Unfalls den Beschädigten oder deren Hinterbliebenen für den vollen Schaden haften soll und sich von dieser Haftung nur durch den Nachweis der eigenen Schuld des Beschädigten oder eines nicht aus der Natur des Unternehmens hervorgehenden Schadens durch höhere Gewalt befreien kann.

Andererseits darf man nicht unbeachtet lassen, daß sachkundige und erfahrene Männer auch davor gewarnt haben, die Haftverbindlichkeit der Unternehmer nicht allzuweit auszudehnen, weil man dadurch in Gefahr komme, die Kosten des Bergbaues unverhältnißmäßig zu steigern und auf die Entwicklung des Betriebes einen lähmenden Einfluß zu üben. Es wurde daran erinnert, daß die ungünstige Lage des Arbeitgebers immer auch auf die Verhältnisse der Arbeitnehmer zurückwirkt und daß man sich hüten müsse, den Ansprüchen auf ergiebigen Schadenersatz durch Maßregeln zu genügen, welche den Bergwerksbetrieb selbst in Frage stellen und somit die Quelle des Lebensunterhaltes für viele Tausende von Arbeitern zum Versiegen bringen könnten. Auch auf das Bedenken wurde hingewiesen, daß durch gesetzliche Bestimmungen, welche den Bergwerksbesitzer auch für

die durch Arbeiter selbst herbeigeführten Unfälle verantwortlich machen, die Fahrlässigkeit der Bergleute gefördert und leicht die Gefahr erhöht würde, welche man zu bekämpfen wünsche. Gegen die Thatsache, daß Klagen wegen Schadenersatz fast gar nicht vorkommen, wird angeführt, daß auf andere Weise, in Preußen namentlich durch die Knappschaftskassen, für Beschädigte und deren Familien ausreichend gesorgt worden sei. Beachtenswerth ist allerdings, daß z. B. im Jahre 1866 die Knappschaftskassen, zu deren Beständen die Bergwerksbesitzer einen erheblichen Beitrag liefern, einen Betrag von 657,429 Thlr. an Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Pensionen verausgabt haben.

Wenn aber in Betreff des Umfangs, welcher den Haftverpflichtungen der Bergwerksunternehmer zu geben ist, unter den Fachmännern noch Meinungsverschiedenheiten bestehen, so herrscht doch volle Uebereinstimmung wenigstens über zwei wichtige Punkte:

1) daß die Haftpflicht durch ein allgemeines Berggesetz zu regeln sei, um der Ungleichmäßigkeit der gesetzlichen Einrichtungen in den verschiedenen Theilen des preußischen Staates und des Norddeutschen Bundes ein Ende zu machen, und

2) daß die Verbindlichkeit der Unternehmer **mindestens** für allen durch ihre Bevollmächtigten und Beamten herbeigeführten Schaden unbedingt festzustellen sei.

Die Bundesregierung hat, wie schon erwähnt, den Gegenstand ernstlich in die Hand genommen. Auch die einzelnen Bundesstaaten haben vorwiegend die Zweckmäßigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung anerkannt, und zunächst wird der Justiz-Ausschuß des Bundesraths nähere Vorschläge für eine solche Regelung zu machen haben. Es steht daher zu hoffen, daß die hier in Betracht kommenden Fragen eine Lösung erhalten werden, welche den Interessen der Betheiligten und den Forderungen der Billigkeit Genüge thut.

Unser König ist von Pommern aus, wo er von allen Seiten der Bevölkerung die innigsten Beweise der Verehrung und Liebe erhalten hat, am 11. nach Königsberg abgereist. An den Orten, wo der Königliche Zug auf der Hinreise anhielt, hatten sich die Stände, die Magistrate, die Geistlichkeit, die Schützengilden, Gewerke und Schulen u. s. w. aufgestellt, um dem Landesherrn ihre ehrfurchtsvollen Huldigungen darzubringen. Die Ankunft Sr. Majestät in Königsberg erfolgte noch am 11. Abends. Die Stadt war glänzend erleuchtet und die Bevölkerung trotz der späten Stunde in überaus großer Anzahl versammelt, um den Monarchen mit freudigstem Zuruf zu begrüßen. Nach des Königs eigenem Ausspruch erinnerte der Jubel des Volkes an den begeisterten Empfang beim Einzuge zur Krönungsfeier.

Die Truppenübungen des 1. Armee-Corps vor dem Könige haben am 13ten mit der großen Parade zwischen Heiligenbeil und Schirten begonnen, der sich die Feldübungen der Truppen anschließen. Am Nachmittag fand auf dem Schlosse in Königsberg ein Festmahl statt, bei welchem Se. Majestät nach der Ansprache des kommandirenden Generals von Manteuffel folgenden Trinkspruch ausbrachte: „Ich erhebe Mein Glas, um dem ersten Corps Meine Anerkennung für die Art auszusprechen, wie es heute vor Mir erschienen ist. Zugleich trinke Ich aber auch auf das Wohl der Provinz, aus der dieses Corps hervorgegangen ist. Das Armee-Corps und die Provinz haben zu allen Zeiten, in guten und bösen Tagen, Meinem Hause und dem Vaterlande treue Hingebung und Aufopferung bewährt. Diese Treue und Hingebung hat das Corps in jüngstvergangener Zeit auch mit Ausdauer in ernsten Stunden zu paaren gewußt, und dies giebt Mir Bürgschaft dafür, daß der Geist, welcher einst in Tagen schwerer Prüfung die Provinz in dieser Richtung belebt hat, sich auch wieder bewähren wird, wenn gewichtige Momente an uns herantreten sollten. Somit trinke Ich auf das Wohl des ersten Armee-Corps und der Provinz, und fordere Sie auf, auch Ihre Gläser zu leeren, um Ihre Wünsche mit den Meinigen zu vereinen."

Die schöne Feier in Königsberg, bei welcher die patriotische Theilnahme der Bevölkerung sich überall in lebhaftester Weise kundgab, ist leider durch einen schweren Unglücksfall getrübt worden: durch den Bruch des Geländers auf der Brücke des Schloßteichs in Folge starken Andranges wurde ein Theil des darauf befindlichen Publikums in das Wasser hinabgestürzt. Die Zahl der Verunglückten ist noch nicht festgestellt; doch ist schon jetzt eine Anzahl von Leichen aufgefunden worden.

Die Königin Augusta ist von Schloß Mainau, nachdem sie zuvor noch einen kurzen Aufenthalt in der Schweiz genommen hatte, am 10. d. in Baden zur Herbstkur eingetroffen und hat daselbst am 12. den König der Belgier empfangen.

Während des Aufenthalts des **Königs** in Schloß Pansin, bei Stargard, traf auch der **Bundeskanzler Graf Bismarck** daselbst ein. Der hohe Staatsmann wohnte im Gefolge Sr. Majestät den Truppenübungen bei und nahm auch an dem zu Ehren des Königs von den Ständen des Saatziger Kreises veranstalteten Festmahl Theil. Nach der Abreise des Königs von Pansin ist Graf Bismarck wieder auf sein Gut Varzin zurückgekehrt.

Seit einigen Wochen sind über das **Befinden des Kaisers Napoleon III.** Nachrichten verbreitet worden, welche in weiten Kreisen Unruhe und Besorgniß erregt haben. Obgleich man von zuverlässiger Seite wiederholt die Versicherung erhielt, daß der leidende Zustand des französischen Herrschers keineswegs die ernste Bedeutung habe, welche demselben durch unverbürgte Gerüchte zugeschrieben wurde, so fanden letztere doch vielen Glauben. Diese Gerüchte sind jetzt in überzeugendster Weise durch die Thatsache widerlegt, daß der Kaiser wieder öffentlich in der Hauptstadt erschienen ist, täglich Ausfahrten macht und bereits mehrfach Besuche empfängt. Die neuesten Berichte melden, daß die Genesung des Kaisers in erwünschter Weise fortschreitet.

(Urtheile über die preußische Armee.) Ueber die **preußische Kavallerie** bemerkt der militärische Berichterstatter eines englischen Blattes, welcher den Herbstübungen des 3. Armee-Corps beigewohnt hat: »Bei Reitern wie Fußtruppen zeigen die Manöver die gleiche Gelassenheit und Ruhe; Aufregung und Verwirrung werden überhaupt im preußischen Heere sorglich vermieden. Den Offizieren wird ganz besonders eingeschärft, eine ruhige gesammelte Haltung zu bewahren, da man mit Recht von der Ansicht ausgeht, daß Unruhe und Hitze bei den Vorgesetzten in der Schlacht sich sehr bald bei den Mannschaften wiederspiegeln würde. Nur wenige Worte werden außer den nothwendigen kurzen scharfen Kommandos während der Manöver gesprochen. Vorwurf und Tadel werden dort, wo sie erforderlich sind, ruhig nach Beendigung der Uebungen des Tages ertheilt und mit besonderer Sorgfalt wird darauf gesehen, daß Befehle und Weisungen von den höhern an die ihnen unterstehenden verantwortlichen Befehlshaber, nicht aber direkt an Personen gelangen, welche kleine Abtheilungen kommandiren. So weiß jeder Führer vollkommen, was von ihm erwartet wird, und Alle arbeiten ruhig und gesammelt dem gemeinsamen Ziel entgegen. Auf diese Weise ist es auch dazu gekommen, daß bei der preußischen Kavallerie bei viel geringerer Hast beträchtlich größere Geschwindigkeit erzielt wird, als bei den Reitern anderer Nationen. Die Kommandoworte sind ebenfalls kürzer und schärfer als in anderen Heeren, und die langathmigen Befehle, von denen das englische Reglement überströmt, sind hier unbekannt.

Sieht man auf die beendeten Manöver zurück, so bleibt am lebhaftesten der Eindruck, welchen die ausgezeichnete Kavallerie auf den fremden Besucher macht. Die Intelligenz der Offiziere, die vom ersten bis zum letzten eine vollkommene Schule in den Dingen besitzen, die der Reiteroffizier wissen muß, die Schnelligkeit, mit der sie sich in dem Terrain zurechtfinden, die gewandte Beurtheilung der Verhältnisse, die zu raschem Entschluß und schleuniger Ausführung leiten, alles giebt Veranlassung zu eingehender Beobachtung und Erwägung. Dabei ist das Reiten der Mannschaften bemerkenswerth gut, was auch von der Art und Weise gilt, wie der Vorpostendienst betrieben wird und darin Meldungen erstattet werden. Es giebt nur wenige Offiziere in England, die eine klare Einsicht darüber haben, wie tüchtig die preußische Kavallerie in der That ist.«

(Rinderpest.) Die Berichte über den Stand der Rinderpest lauten aus allen betroffenen Landestheilen übereinstimmend günstig und lassen keinen Zweifel darüber, daß die Seuche im preußischen Staatsgebiete als erloschen zu betrachten ist.

Im Regierungsbezirk **Frankfurt** ist die Pest auch im Dorfe Zicher, wo noch der jüngste Erkrankungsfall vorgekommen war, erloschen, und der Ort konnte vom 13. dieses Monats an für seuchenfrei erklärt werden. Der ganze Regierungsbezirk Frankfurt ist daher wieder dem Verkehr frei gegeben.

Auch das Gesammtgebiet der Provinz **Preußen** ist völlig pestfrei, da seit dem 20. v. M. kein verdächtiger Erkrankungsfall eingetreten ist. In Folge dessen sind die erforderlichen Anordnungen getroffen, um die ganze Linie der Ostbahn ungesäumt wieder für den Viehtransport freizugeben.

Den umsichtigen und nachdrücklichen Vorkehrungen der Behörden ist es zu danken, daß die Seuche nicht eine weitere Ausbreitung erlangt hat und so schleunig getilgt worden ist. Wenn aber fortan im Innern die Sperrmaßregeln in Wegfall kommen, so ist es doch unerläßlich, die Abschließung der Grenzen gegen Polen und Rußland aufrecht zu erhalten, weil auf dortigem Gebiete noch immer neue Erkrankungsfälle vorkommen.

Verantwortlich: E. Liebelt in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 38. **Provinzial-Correspondenz.** 22. September 1869.

Siebenter Jahrgang.

Die militärische Reise des Königs.

König Wilhelm ist in die Hauptstadt seines Reiches zurückgekehrt, nachdem er in Zeit von wenigen Wochen den militärischen Uebungen im Bereiche von fünf Armee-Corps beigewohnt hat.

Unermüdlich in seinem Berufe als Kriegsherr ist der König von den Ufern des Main bis nach der alten Krönungsstadt am Pregel geeilt, überall als Bundesfeldherr Heerschau haltend über die Truppen, welche zum Schutze des deutschen Vaterlandes im Waffendienst ausgebildet worden, überall mit Jubel empfangen, sowohl von denen, welche jüngst erst dem starken militärischen Verbande des Norddeutschen Bundes eingefügt wurden, wie von denen, deren Regimentsgeschichte seit Jahrhunderten mit dem Kriegsruhm Preußens verflochten ist.

Mit freudiger Genugthuung überzeugte sich der Königliche Feldherr, daß die Verschmelzung der neuen Bestandtheile mit dem preußischen Heere in militärischem Geist und in militärischer Bildung rasch und glücklich sich vollzogen habe.

Im Geleite des Königs befanden sich Offiziere aus fast allen Ländern Europa's, und diese aufmerksamen und kundigen Zeugen sind einstimmig in der Anerkennung der Tüchtigkeit unserer Heeres-Einrichtungen, welche auch nach ihrer jüngsten glänzenden Erprobung in rastlos fortschreitender Entwickelung geblieben sind.

Aber wenn auch die Reise des Königs einen vorwiegend militärischen Zweck und Charakter hatte, so liegt doch ihre Bedeutung nicht ausschließlich in dieser militärischen Richtung. Ueberall, wohin der König kam, eilte ihm die Bevölkerung aller Klassen entgegen, in freier, freudiger Huldigung den Ausdruck der Liebe und der Treue darbringend, in welchen die Könige Preußens mit ihrem Volke allezeit innig verbunden sind.

Das preußische Volk in Waffen nicht blos, sondern auch im bürgerlichen Kleide wetteiferte in dem Ausdruck des monarchischen Geistes, welcher Preußen beseelt, in welchem die Ehre wie die Kraft Preußens wurzelt und so wurde die militärische Reise des Königs in zwiefachem Sinne zu einer wahrhaften *Triumphreise*. Mit Befriedigung konnte der Monarch sich in der Provinz Preußen auch überzeugen, daß die Wunden, welche dieser Provinz durch Seuchen und Mißwachs jüngst geschlagen worden waren, zu heilen begonnen hatten. Der König würde auch dort mit dem wohlthuendsten Eindruck geschieden sein, hätte nicht in Königsberg ein überaus trauriges Ereigniß das Königliche Herz in tiefe Trauer versenkt.

Der König ist jetzt aus Preußen zurückgekehrt; in voller Kraft der Gesundheit und männlicher Rüstigkeit, in der Frische des Geistes und Körpers, welche ihn die schweren Pflichten seines königlichen Berufes nach allen Seiten in rastloser Thätigkeit erfüllen läßt, ebenso im Rathe seiner Minister und in den Arbeiten des Kabinets, wie inmitten seiner Truppen.

Möge unserm Königlichen Herrn diese Kraft und Frische zur Genugthuung und zum Segen des preußischen und des deutschen Volkes noch lange erhalten bleiben!

Kreisordnung und Selbstverwaltung.

Eine der wichtigsten Vorlagen, welche den nächsten Landtag beschäftigen soll, wird der Entwurf einer neuen Kreisordnung sein. Die Fortbildung der Kreisverfassung in den östlichen Provinzen war bereits beim Beginn der vorjährigen Landtagssession in der Thronrede als eine der wichtigsten Aufgaben bezeichnet und die Vorlegung eines dahin zielenden Gesetzentwurfs in nahe Aussicht gestellt worden.

Die Vorberathungen des Gesetzes innerhalb der Staatsregierung nahmen damals jedoch längere Zeit in Anspruch, als vorhergesehen war, und kamen zu spät zum Abschlusse, als daß der Entwurf der Kreisordnung noch in der vorigen Session zur Berathung im Landtage hätte gelangen können.

Die Staatsregierung benutzte jedoch jene Session insofern noch zur Förderung der wichtigen Aufgaben, als sie mit sachkundigen Mitgliedern aus den beiden Häusern des Landtages vertrauliche Berathungen pflog, in deren Ergebnissen sie einen festen Anhalt für die weitere Behandlung der Sache zu gewinnen hoffte.

Je mehr die Kreisordnung mit allen kommunalen, wirthschaftlichen und politischen Interessen des Kreises, der Gemeinden und der Provinzen zusammenhängt, je vielseitiger deshalb die Auffassungen, Wünsche und Erwartungen sind, welche sich an die Lösung jener Aufgabe knüpfen, desto wünschenswerther erschien es der Regierung, sich in Betreff der Grundsätze, von welchen sie bei der Neugestaltung der Kreisverfassung auszugehen gedachte, der Zustimmung der an der Gesetzgebung betheiligten Kreise im voraus so viel als möglich zu versichern und zugleich die Möglichkeit einer Verständigung zwischen den beiden Häusern vorzubereiten.

Die Berathungen der Vertrauensmänner lieferten allerdings bei dem großen Widerspruch der in denselben hervortretenden Auffassungen kein unmittelbar zu verwerthendes Ergebniß für die Gesetzgebung; der Verlauf derselben war jedoch insofern von erfreulicher Bedeutung, als bei denselben das Bestreben nach einer Verständigung allseitig in den Vordergrund trat und nicht blos eine Klärung der Ansichten erzielt, sondern vor Allem auch den Betheiligten die Nothwendigkeit vor Augen geführt wurde, daß alle politische Parteien im Interesse des Ganzen gewisse Zugeständnisse machen müssen, wenn eine Reform der Kreisverfassung zu Stande kommen soll. Den Theilnehmern jener Konferenzen kam es immer klarer zum Bewußtsein, wie schwierig und weitgreifend das angebahnte Reformwerk sei, und es scheint seitdem auch in weiteren Kreisen die Erkenntniß mehr zur Geltung gelangt zu sein, daß derartige Reformen nicht ernst genug erwogen und sorgfältig genug vorbereitet werden können.

Die Ergebnisse der vertraulichen Berathungen wurden nach sorgfältiger Sichtung und Prüfung demnächst bei der Ausarbeitung eines neuen Kreisordnungs-Entwurfs möglichst benutzt und berücksichtigt. Ueber verschiedene Punkte, namentlich über die thatsächliche Gestaltung der Verhältnisse, wie sie bei Annahme einzelner Vorschläge der Vertrauensmänner eintreten würde, sind inzwischen noch die Provinzialbehörden gutachtlich gehört worden. Auch die in neuerer Zeit in einzelnen Schriften veröffentlichten Ansichten sachkundiger Männer über die Frage der Verwaltungsreform haben bei den weiteren Vorarbeiten eingehende Beachtung gefunden.

Der auf Grund dieser allseitigen Erörterungen und Erwägungen neu aufgestellte Entwurf einer Kreisordnung geht von weiteren und umfassenderen Gesichtspunkten aus, als dies in den früheren Entwürfen der Fall war. Der Schwerpunkt der neuen Organisation ist nicht mehr blos in eine gerechtere *Zusammensetzung der Kreistage* gelegt, *durch welche den verschiedenen Klassen der Bevölkerung eine ihrer Bedeutung und ihren Interessen entsprechende Vertretung im Kreistage gesichert werden soll*, sondern es ist zugleich der Versuch gemacht, *neue Verwaltungseinrichtungen* zu schaffen, welche eine feste und entwickelungsfähige Grundlage für die *Selbstverwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen* gewähren sollen.

Der Gesetzentwurf will eine neue Kreisordnung im *weitesten Sinne* schaffen, indem zur Erfüllung obiger Aufgaben nicht blos die kommunalen Verhältnisse der Kreise in allen Beziehungen geordnet, sondern damit zugleich eine vollständige Neubildung der *ländlichen Polizeiverfassung*, eine theilweise Umgestaltung der *ländlichen Gemeindeverfassung*, sowie eine Aenderung der *allgemeinen Staatsverwaltung*, soweit diese in dem Kreise und durch den Kreis vollzogen wird, verbunden werden soll. Gewisse bisher von den Staatsbehörden in der allgemeinen Landesverwaltung versehene Aufgaben sollen in Zukunft auf die Organe des Kreises übertragen, die Staatsverwaltung selbst aber dem entsprechend vereinfacht werden.

Der Entwurf der Kreisordnung ist zunächst nur für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie (Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen) bestimmt, weil nach der übereinstimmenden Auffassung der Vertrauensmänner ein unmittelbares Bedürfniß für den Erlaß einer neuen Kreisordnung in den westlichen Provinzen nicht in gleichem Maße vorhanden ist.

Die Vorlage der Regierung wird unzweifelhaft bekunden, wie es derselben voller Ernst damit ist, wo möglich ein Gesetz zu Stande zu bringen, welches die Interessen aller Theile der Bevölkerung zu befriedigen und auszugleichen und zugleich eine wirklich gesunde und ersprießliche Selbstverwaltung anzubahnen geeignet ist.

Von dem Aufenthalte des Königs in der Provinz Preußen sind zunächst noch die Worte zu erwähnen, welche Se. Majestät in Königsberg in Erwiderung auf die Anrede des Ober-Präsidenten bei der Vorstellung der Behörden sprach. Dieselben lauten:

„Sie wissen, Meine Herren, daß Ich nur in besonderen Lagen Meines Lebens und daher jedesmal auch mit bewegteren Gefühlen in dieser Stadt erschienen bin. Auf die schwere Zeit, die Ich mit Meinen Königlichen Eltern hier verlebt, in welcher gleichzeitig auch die Wiedergeburt des Staates begann, folgten die Großthaten der Befreiungskriege, an denen diese Provinz einen so hervorragenden Antheil genommen. Im Gegensatze zu diesen ernsten und schweren Tagen, die Ich damals hier verlebt, sollte dann ein Akt Meines Lebens folgen, der die höchsten und bedeutungsvollsten Zeichen irdischen Regiments in Meine Hand legte, so daß Ich die Krone vom Altare des Herrn nehmen und sie als Zeichen, daß eine Krone aus Gottes Gnade stammend zum Segen des Volkes zu werden bestimmt ist, Mir auf das Haupt setzen konnte. Die Gesinnungen, die Sie Mir im Namen der hier Versammelten ausgesprochen, sind Meinem Herzen um so theurer, als Ich sie ja schon vielfach bewährt gefunden habe. Bei Erwähnung des Nothstandes in dieser Provinz, mit dem die letzten Jahre heimgesucht worden, gedachten Sie auch Meiner. Ich habe aber nichts gethan, als was Meine Königliche Pflicht Mir auferlegte und Meine lebhaften Mitgefühle verlangten. Ich kann Mich nur freuen, Meine Herren, daß Meine Aufgabe, einen Theil Meiner ruhmvollen Armee zu sehen, Mich wieder in Ihre Mitte geführt hat."

Während seines ganzen Aufenthalts in Königsberg hat der König die zahlreichsten Beweise der innigsten Verehrung und Theilnahme erhalten. Die patriotische Festfreude wurde jedoch durch den schon erwähnten schweren Unfall auf der Schloßteichsbrücke, durch welchen gegen 30 Personen verunglückten, in der schmerzlichsten Weise getrübt, so daß alle weiteren Festlichkeiten, darunter auch der von Seiten der Bürger zu Ehren des Königs beabsichtigte Fackelzug, auf den Wunsch des Königs, eingestellt wurden.

Am 16. Morgens verließ der Monarch unter den Segenswünschen der Bevölkerung **Königsberg**, um sich in die Gegend von **Braunsberg** zu den Truppenübungen zu begeben. Vom Manöverplatze bei Braunsberg aus erfolgte Abends die Abreise nach Elbing, wo der König gegen 8 Uhr eintraf und aufs Herzlichste empfangen wurde. Die Stadt war reich geschmückt und glänzend erleuchtet, und die überaus zahlreich versammelte Einwohnerschaft empfing den König mit begeisterten Jubelrufen, die sich während der ganzen Anwesenheit Allerhöchstdesselben bei allen Gelegenheiten wiederholten. Nachdem am 17. Abends auch ein großes, von der Bürgerschaft und den Kreisständen gegebenes Fest stattgefunden hatte, verließ der König Elbing wieder, um der letzten der drei großen Feldübungen der Truppen in der Nähe des Dorfes Lauk beizuwohnen. Nach Beendigung der Uebungen begab sich der König nach dem Schlosse Schlobitten und kehrte von da nach kurzem Aufenthalt nach Berlin zurück. Die Ankunft in Berlin erfolgte in der Nacht vom 18. zum 19.

Noch von Elbing aus hatte der König folgende Kabinets-Ordre an den Minister des Innern erlassen:

„Die kommandirenden Generale des 1. und 2. Armee-Corps haben Mir die gute und freundliche Aufnahme, welche die zu den jetzt beendeten Herbstübungen versammelt gewesenen Truppen überall gefunden haben, gerühmt. Ich habe dies mit besonderem Wohlgefallen vernommen. Desgleichen hat der Empfang, welcher Mir in den Provinzen Pommern und Preußen allseitig bereitet worden ist, Meinem Herzen wahrhaft wohlgethan. Indem Ich dies gern und dankbar anerkenne, beauftrage ich Sie, diese Meine Ordre zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Einwohnerschaften zu bringen."

Elbing, den 18. September 1869. **Wilhelm.**

Der König hat seit seiner Rückkehr außer den Vorträgen des Kabinets täglich Vorträge der Minister entgegengenommen. Es dürfte sich dabei vornehmlich um die Prüfung und Genehmigung der Vorlagen für die Landtagssession handeln.

Am **Donnerstag** (23.) begiebt sich Se. Majestät nach **Schwerin**, um der Tauffeierlichkeit des jüngst geborenen Sohnes des Großherzogs beizuwohnen und kehrt voraussichtlich Sonnabend (25.) früh nach Berlin zurück.

Anfang nächster Woche reist der König nach **Baden-Baden**, um dort (am 30.) den Geburtstag seiner erlauchten Gemahlin im Kreise der Königlichen und der Großherzoglichen Familie zu begehen und bis etwa zum 4. Oktober dort zu verweilen.

Vor dem 6. Oktober kehrt Se. Majestät nach Berlin zurück, um die Landtagssession Allerhöchstselbst zu eröffnen.

Ihre Majestät die Königin Augusta hat in jüngster Zeit in Baden-Baden vielfach Besuche Fürstlicher Personen empfangen, unter Anderem den des Herzogs von Cambridge und des Prinzen von Wales. Auch der österreichische Reichskanzler Graf **Beust**, welcher Baden auf einer Reise nach der Schweiz berührte, ist von der Königin empfangen und zur Tafel gezogen worden.

Der Landtag der Monarchie ist durch Allerhöchste Verordnung vom 21. d. M. auf (Mittwoch) den 6. Oktober einberufen.

Der **Provinzial-Landtag** der Provinz **Hannover**, sowie der **Kommunal-Landtag** des Regierungsbezirks **Cassel** sind auf den 23. d. M. der **Kommunal-Landtag** des Regierungsbezirks **Wiesbaden** auf den 26. d. M. einberufen. Außer einigen minder erheblichen Vorlagen werden die Verhältnisse der Landes-Kredit-Anstalten zu Hannover und Cassel, so wie der Landesbank zu Wiesbaden, welche dringend einer anderweiten gesetzlichen Regelung bedürfen, den Hauptgegenstand der ständischen Berathungen bilden. Die nach Anhörung der ständischen Verwaltungs-Ausschüsse der Provinz Hannover und des Regierungsbezirks Cassel, so wie von Vertrauensmännern aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden neu ausgearbeiteten Gesetzentwürfe müssen vor ihrer Einbringung in den Landtag der Monarchie zunächst den betreffenden ständischen Versammlungen zur Begutachtung vorgelegt werden, und es war deshalb die Berufung derselben noch vor dem Zusammentritt des Landtags der Monarchie erforderlich. Der hannoversche Provinzial-Landtag und der hessische Kommunal-Landtag werden bei dieser Gelegenheit auch verschiedene Gegenstände der ständischen Verwaltung zu erledigen haben.

Der schlesische Provinzial-Landtag, welcher auf den 1sten Oktober zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenberufen ist, wird sich in derselben auch mit der wichtigen Frage der Organisation einer gemeinsamen Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten zu beschäftigen haben.

Nachdem im vorigen Jahre bei Gelegenheit der Verhandlungen über den hannoverschen Provinzialfonds Seitens der Regierung ausgesprochen war, daß damit der Boden betreten sei, auf welchem auch für die übrigen Provinzen eine erfolgreiche Selbstverwaltung erwachsen solle, richteten die schlesischen Provinzialstände im Frühjahre 1868 die Bitte an den König, daß eine Vereinigung aller ständischen Fonds, Anstalten und Stiftungen in der Provinz Schlesien zu einer gemeinsamen provinzialständischen Verwaltung unter staatlicher Oberaufsicht genehmigt werden möge.

In der betreffenden Vorstellung führten die Stände aus, daß den ersten Schritt zum Eintritt in eine provinzielle Selbstverwaltung die Vereinigung aller schon vorhandenen ständischen Einrichtungen unter eigener Verwaltung bilden müsse. Durch dieselbe werde eine lebendige Anregung des Gemeingeistes für provinzielle Schöpfungen gegeben und ein ersprießliches Ineinandergreifen der bisherigen getrennten Verwaltungen herbeigeführt werden. Namentlich werde auch die Vereinigung aller bisher getrennten Fonds und Institute eine gegenseitige Unterstützung der einzelnen Fonds ermöglichen und ein geeignetes Feld für Verwendungen im allgemeinen Interesse der Provinz bieten.

Der Antrag der Stände fand in der Hauptsache von vorn herein eine beifällige Aufnahme bei der Regierung. Ueber die Ausführung haben inzwischen eingehende Verhandlungen mit der ständischen Landes-Deputation stattgefunden, und es ist mit derselben der Entwurf eines Regulativs für die Organisation der ständischen Verwaltung vereinbart worden, welcher dem Provinzial-Landtage nunmehr zur weiteren Beschlußnahme vorgelegt werden wird.

Verantwortlich: G. [illegible] in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 39. **Provinzial-Correspondenz.** 29. September 1869.

Siebenter Jahrgang.

Die Session des preußischen Landtages,

welche am 6. Oktober von Sr. Majestät dem König eröffnet werden soll, wird voraussichtlich die letzte Session der gegenwärtigen Legislatur sein. Das jetzige Abgeordnetenhaus ist aus den allgemeinen Wahlen vom 7. November 1867 für einen dreijährigen Zeitraum hervorgegangen; die verfassungsmäßige Berechtigung desselben erlischt mithin spätestens am 7. November 1870; der nächstjährigen ordentlichen Session werden jedenfalls allgemeine Neuwahlen vorhergehen.

Der bevorstehenden letzten Session der Legislatur sind ebenso wie den beiden vorhergegangenen bedeutende Aufgaben vorbehalten.

Vor Allem wird sich die Landesvertretung der Pflicht nicht entziehen können, der Regierung zur Wiederherstellung einer gesicherten Ordnung in der Finanzverwaltung die Hand zu bieten.

Der günstige Stand unserer Staatsfinanzen, wie er beim Beginn der jetzigen Landtagsperiode bestand, ist durch Umstände und Vorgänge, deren Folgen nicht im voraus zu berechnen waren, zeitweilig beeinträchtigt worden. Die gesunde Kraft unseres Volkes und unseres Staatswesens wird nach der Rückkehr günstigerer Zeitumstände die Schwierigkeiten nach kurzem Uebergang überwinden lassen; aber zu den Grundlagen jener Kraft gehört vornehmlich eine jeder Zeit geordnete finanzielle Verwaltung, welche darüber wacht, daß Schwierigkeiten, die in ihrem Keime leicht zu beseitigen sind, nicht durch Vernachlässigung und Verschleppung zu einer wirklichen Gefährdung des Staatswesens ausarten. Es ist nicht blos für die Regierung, sondern ebenso für den Landtag ein Gegenstand schwerer Verantwortung und eine politische Ehrenpflicht, dafür einzustehen, daß nicht etwa durch eine erste Sorglosigkeit der Grund zu dauernder Erschütterung unserer seither so tüchtigen Finanzverwaltung gelegt werde. Die Regierung wird in dieser Beziehung nächst der Sorge für die Ordnung des nächsten Staatshaushalts die Mitwirkung des Landtags auch für die Verbesserung einzelner Steuergesetze, so weit dieselben noch Gegenstand der preußischen Landesverwaltung sind, in Anspruch nehmen.

Der Landtag wird ferner zu Gesetzgebungsarbeiten von der höchsten Bedeutung berufen sein.

Die wichtigste Vorlage, der Entwurf einer Kreis-Ordnung, welcher zugleich die Grundlagen für eine tiefgreifende Reform aller Verwaltungseinrichtungen enthält, ist jüngst hier nach den Hauptgesichtspunkten kurz charakterisirt worden.

Die Aufnahme, welche diese vorläufigen Andeutungen gefunden haben, steigert die Hoffnung, daß es dem ernsten Streben der Regierung gelingen werde, auf jenem umfassenden Gebiete nach sorglicher Vorbereitung eine Verständigung der Ansichten anzubahnen. Indem sie überzeugt ist, in dem Werke, um das es sich handelt, in Wahrheit »eine gute und entwickelungsfähige Reform« darzubieten, darf sie auch die Zuversicht hegen, daß alle gemäßigten politischen Parteien im Interesse des Ganzen zu gewissen Zugeständnissen und zu einem patriotischen Entgegenkommen bereit sein werden.

Wenn es gelingt, auf solchem Wege eine Verständigung über die bedeutsame Vorlage zu erzielen, so wird die bevorstehende Session schon hierdurch eine der fruchtbarsten und segensreichsten in unserer bisherigen parlamentarischen Entwickelung sein.

Nicht minder wichtig für die geistigen und sittlichen Volksinteressen ist aber die zu erwartende Vorlage eines vollständigen Unterrichtsgesetzes. Die Regierung kommt mit diesem Entwurfe einem im Landtage wiederholt ausgesprochenen Verlangen entgegen. Sie verhehlt sich gewiß nicht die mannigfachen und bedeutenden Schwierigkeiten, welche einer neuen gesetzlichen Regelung des gesammten Unterrichtswesens, sowohl in Betreff der äußeren Grundlagen, als auch wegen des Widerstreites der geistigen Richtungen, entgegenstehen. Die Ordnung der äußeren Schulangelegenheiten steht namentlich auch im engen Zusammenhange mit den künftigen Organisationen in Kreis und Gemeinde, und es werden in dieser Beziehung die Grundsätze des Kreisordnungs-Entwurfs auch in der Vorlage über das Unterrichtsgesetz zur Anwendung und Geltung kommen müssen.

Auch auf dem Gebiete der Rechtspflege stehen dem Landtage erneuert bedeutsame Aufgaben bevor, wie auch für verschiedene Zweige der Verwaltung mannigfache Verbesserungen der Gesetzgebung zu vereinbaren sein werden.

So wird auch diese letzte Session der Legislatur reich an Arbeiten und lohnenden Aufgaben sein; möge sie auch reich sein an Ergebnissen und Früchten für das Wohl des Landes.

Der Norddeutsche Strafgesetz-Entwurf.

Am 1. Oktober tritt unter dem Vorsitze des Preußischen Justiz-Ministers eine Kommission von sieben bedeutenden Norddeutschen Rechtsgelehrten zur Berathung des Entwurfs eines Norddeutschen Strafgesetzbuchs zusammen. Seit Jahrzehnten hatte sich auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafprozesses das dringende Bedürfniß der Rechtseinheit für die deutschen Staaten geltend gemacht. Die Strafgesetze der einzelnen Bundesstaaten zeigten in dem, was sie für kriminell strafbar erklärten, die oft erheblichsten Abweichungen. Der Schutz, welche diese Gesetze der Person und dem Vermögen der Inländer und den inländischen Einrichtungen gewährten, wurde keineswegs überall auch dem Auslande, unter welchen Begriff strafrechtlich auch das Gebiet anderer deutscher Bundesstaaten fiel, in gleich wirksamer Weise zu Theil. Und wo auch die Strafgesetzgebung des einen Staates keinen Unterschied machte, ob ein Verbrechen oder Vergehen von einem Ausländer oder gegen einen Ausländer verübt war, da war der Ausländer bei der Strafverfolgung vielfach schlechter gestellt, wie der Inländer, mochte er nun als Angeklagter oder als der durch ein Verbrechen Verletzte in Betracht kommen.

Diesem Zustande konnten einzelne Beschlüsse des ehemaligen deutschen Bundestages aus den Jahren 1836 und 1854 nur unvollkommen Abhülfe gewähren. Die von einzelnen Staaten geschlossenen sogenannten Jurisdiktionsverträge führten im Ganzen betrachtet zu einem Rechtswirrwarr, in dem sich gegenwärtig selbst der geschulteste Jurist kaum zu Recht zu finden weiß.

Die Strafgesetzbücher selbst erhielten zwar dadurch eine größere Vereinfachung, daß sich einzelne Staaten an die Gesetzgebung eines anderen anlehnten oder sich im Wege des Uebereinkommens über den Erlaß eines gleichlautenden Gesetzbuchs verständigten. In dieser Weise ist namentlich das preußische Strafgesetzbuch das Vorbild mehrerer Gesetzgebungen geworden. Trotz aller dieser Bestrebungen führte der Mangel eines einheitlichen gesetzgeberischen Organs, in Folge dessen es dem Belieben einer jeden Regierung überlassen war, inwieweit der einheitliche Gedanke durchzuführen sei, zu willkürlichen Abänderungen im Einzelnen.

So entstanden dann im Gebiete des Norddeutschen Bundes 18 verschiedene Strafgesetzbücher und — wenn man die ihrer Entstehung nach verwandten zusammenfaßt, — jedenfalls 7 auf das Erheblichste von einander abweichende Systeme, neben denen in 5 Staatsgebieten noch das alte deutsche Strafrecht in Geltung blieb.

Durch die Errichtung und die Verfassung des Norddeutschen Bundes ist jetzt die Beseitigung jenes Mißstandes ermöglicht und bereits angebahnt.

Nach Artikel 4 der Norddeutschen Bundesverfassung ist »die gemeinsame Gesetzgebung über das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren« der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Bundes unterstellt. Auf Grund dieser Bestimmung wurde am 18. April v. J. auf einen im Reichstage gestellten Antrag der einmüthige Beschluß gefaßt: daß ein gemeinsames Strafgesetzbuch für Norddeutschland geschaffen werden möge.

Der Bundesrath trat am 5. Juni v. J. diesem Beschlusse bei, und der Bundeskanzler ersuchte hierauf den Preußischen Justiz-Minister, zunächst die Aufstellung eines Strafgesetz-Entwurfes zu veranlassen.

Der Justiz-Minister ist diesem Ersuchen unverweilt nachgekommen, der auf seinen Anlaß ausgearbeitete Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund ist vor Kurzem*) veröffentlicht worden.

Man wird in dem Entwurfe das erste größere Gesetzbuch begrüßen, welches in weiterem Umfange den in der Bundesverfassung niedergelegten Gedanken der nationalen Einigung zum Ausdruck bringen und in ein großes Gebiet der Rechtspflege einführen wird.

Der Entwurf nimmt ein bereits bestehendes Strafgesetzbuch zur Grundlage. Daß als letztere das — auf 25jähriger Vorbereitung ruhende — preußische Strafgesetzbuch ausersehen wurde, rechtfertigen die Motive damit, daß kein anderes norddeutsches Strafgesetzbuch in einem so großen Theil des Bundes Geltung gewonnen und keines durch die Wissenschaft und Rechtsübung eine gleiche Durcharbeitung, Klärung und Läuterung erfahren, wie sich dasselbe auch im Ganzen als ein jedenfalls von keiner andern Gesetzgebung übertroffenes Werk bewährt habe.

Auf dieser Grundlage blieb dem Entwurfe hauptsächlich eine dreifache Aufgabe zu lösen übrig.

Die eine, der nationalen Gesetzgebung nahe liegende, war: den Grund der oft gehörten Klage zu prüfen, daß das preußische Strafgesetzbuch zu wenig der deutschen Rechtsanschauung Raum gebe und zu sehr der Gesetzesform des französischen Rechts folge, welche zwar äußerlich scharf und klar ausgeprägt sei, aber auf Kosten der inneren Gerechtigkeit zu übermäßiger Strenge in den Strafen führe. Es mußten deshalb, namentlich die übrigen deutschen Strafgesetzbücher und die Ergebnisse der deutschen Strafrechtswissenschaft zur Vergleichung und Benutzung herangezogen werden.

Die andere Aufgabe war: die besondern in der Rechtspflege hervorgetretenen oder von der Wissenschaft gerügten Mängel und Fehler des preußischen Strafgesetzbuchs zu beseitigen, namentlich die vielfach getadelte Härte mancher Strafbestimmungen zu mildern und überhaupt den geläuterten Anschauungen und Fortschritten zu folgen, welche seit Geltung des preußischen Strafgesetzbuches (1851) auf dem

*) Im Verlage der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gebiete der Strafrechtswissenschaft und der Gefängnißkunde insbesondere sich herausgestellt haben.

Daß der Entwurf bemüht gewesen ist, auch diesen Anforderungen mit Erfolg zu entsprechen, ergeben die wesentlich veränderten Bestimmungen über die Strafarten, namentlich über die Einzelhaft, über die vorläufige Entlassung von Gefangenen, über die Ehrenstrafen und die Polizei-Aufsicht. Das Gebiet der Todesstrafe ist erheblich verringert, und bezüglich der übrigen Strafarten sind die einzelnen Strafsätze in durchgreifender Weise gemildert. Im Allgemeinen ist dem richterlichen Ermessen ein weiterer Spielraum gegeben, um dem größeren oder geringeren Grade der Verschuldung in jedem einzelnen Falle gerecht werden zu können.

Die dritte Aufgabe endlich war die: für eine durch eine Bundesverfassung geeinigte Mehrheit von Staaten ein gemeinschaftliches Strafgesetzbuch zu schaffen. Diese Aufgabe war wesentlich neu. Vergeblich sucht man nach gesetzgeberischen Vorgängen anderer Länder. Diejenigen Bundesverfassungen, auf welche man zur Vergleichung am ersten zurückgehen möchte, z. B. der Schweiz oder Nordamerika's, bieten nichts Aehnliches. In den beiden genannten Bundesstaaten ist die Strafgesetzgebung nicht Sache des Bundes, es finden sich dort eben so viele einzelne Strafgesetze als einzelne Bundesstaaten.

Die Schwierigkeiten, welche sich dem Entwurfe in dieser Beziehung entgegenstellten, waren, zumal bei der Neuheit der Bundesverfassung, keine geringen. Es wird dem Entwurfe die Anerkennung kaum zu versagen sein, diese Schwierigkeiten im Sinne und Geiste der Bundesverfassung gelöst zu haben.

Aus dem Gedanken der Gemeinschaftlichkeit und Einheit des Rechts folgt: daß jeder Bundesstaat als Inland und jeder Bundesangehörige in jedem Bundesstaat als Inländer anzusehen ist. Es folgt ferner daraus, daß die Einrichtungen eines jeden Bundesstaates eben so wie die Person und das Vermögen eines Angehörigen desselben in jedem andern Bundesstaate Anspruch auf denselben strafrechtlichen Schutz haben müssen, wie die Einrichtungen und die Angehörigen des letzteen. Die Hindernisse und Grenzen, welche die bisherige Sondergesetzgebung der Rechtspflege entgegenstellte, müssen verschwinden.

Nachdem der Preußische Justiz-Minister das umfangreiche Werk, welches ungeachtet der Gründlichkeit und Sorgfalt der Arbeit in weniger als Jahresfrist beendigt worden ist, dem Bundeskanzler vorgelegt hatte, ist dasselbe vor einiger Zeit den bedeutendsten Strafrechtslehrern und hervorragenden Kriminalisten zugestellt worden, damit diese im Stande seien, ihre Ansichten und etwaige Verbesserungsvorschläge rechtzeitig mitzutheilen.

Zur weiteren Begutachtung des Entwurfes und der zu demselben eingegangenen Vorschläge wird nunmehr die Kommission bedeutender Juristen unter dem Vorsitze des Justiz-Ministers zusammentreten. Derselben wird es voraussichtlich gelingen, das wichtige Werk auf Grund jener Vorarbeiten einer baldigen befriedigenden Erledigung entgegenzuführen.

Die Thronrede des Großherzogs von Baden, mit welcher die dortige Ständeversammlung am 24. d. M. eröffnet worden ist, giebt der wahrhaft deutschen Gesinnung, welche der treffliche Fürst bei jeder Gelegenheit bekundet, in folgenden erhebenden Worten von Neuem Ausdruck:

»In der nationalen Neugestaltung Deutschlands, welche die Gesundheit und das Gedeihen der deutschen Einzelstaaten bedingt, ist seit Ihrer letzten Tagung ein entscheidender Schritt nicht geschehen. Ich freue mich aber der nahen Beziehungen, welche zwischen meinem Lande und dem Norddeutschen Bunde bestehen, und gerne bezeuge ich, daß aus dem wachsenden nationalen Bewußtsein eine immer weitere und stärkere Gemeinsamkeit unter allen deutschen Staaten sich entwickelt. Durch Verträge ist die Fortdauer des gemeinschaftlichen Eigenthums an dem Material der ehemaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau unter allen betheiligten Staaten festgestellt; neben einer Festungskommission ist eine mit dem Norddeutschen Bunde gemeinsame Inspizirungs-Kommission eingerichtet, und es ist Vorsorge getroffen worden, daß der Zusammenhang des Vertheidigungssystems von Nord- und Süddeutschland, dessen Nothwendigkeit allseitig anerkannt ist, praktisch gewahrt werde. In der zweimaligen Versammlung des Bundesrathes und des Parlamentes des Zollvereins hat die Zusammengehörigkeit aller deutschen Staaten, wenn auch zunächst nur auf beschränktem Gebiet, in erfreulicher Weise sich bethätigt. Wir dürfen gute Hoffnungen hegen von der weiteren Entwickelung und Erstarkung dieses so segensreichen Bundes. Die im Zollverein organisirte Gemeinsamkeit des wirthschaftlichen Lebens Deutschlands macht sich auch außerhalb desselben geltend. Die Maß- und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes, über deren wesentlich unveränderte Annahme Ihnen eine Gesetzesvorlage gemacht werden wird, und welcher auch die übrigen süddeutschen Staaten sich anschließen, wird auf diesem Wege Geltung in ganz Deutschland erlangen. Die durch den Zollverein abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge, die im Anschluß an den Norddeutschen Bund vereinbarten Post- und Telegraphenverträge stellen für wichtige Gebiete des Verkehrslebens die hier so nothwendige Gemeinsamkeit her.

Mit Hülfe der von Ihnen gewährten Mittel war meine Regierung im Stande, die Wehrverfassung in Uebereinstimmung mit der des Norddeutschen Bundes ins Leben einzuführen. Stark im Wollen und Können vermögen meine braven Truppen in die Reihen der verbündeten Norddeutschen Armee zur Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes mit Gleichberechtigung einzutreten. Unsere Heereseinrichtungen machten es möglich, mit dem Norddeutschen Bunde einen Ihrer Zustimmung zu unterbreitenden Vertrag über militärische Freizügigkeit abzuschließen, welcher die Ableistung der Wehrpflicht für die Einzelnen erleichtern wird, und durch welchen die Einheit der deutschen Wehrkraft zu einem erfreulichen Ausdruck gelangt. Ich hoffe und vertraue, die neu organisirte Wehrkraft meines Volkes wird nicht zu ernster Verwendung gerufen werden. Sie werden aber darum nicht den nationalen Werth und die Unentbehrlichkeit derselben verkennen.«

Die hochherzigen Worte des Großherzogs haben in ganz Deutschland freudigen Anklang gefunden.

Unser König hat in voriger Woche die Vorträge des interimistischen Vorsitzenden des Staats-Ministeriums, sowie der einzelnen Minister über die Vorlagen für die nächste Landtagssession entgegengenommen und die erforderlichen Allerhöchsten Bestimmungen in Bezug auf dieselben getroffen.

Nachdem der König am Sonnabend (25.) der Taufe der jüngstgebornen Tochter des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin in Ludwigslust beigewohnt hat, ist Seine Majestät am Dienstag (28.) nach Baden abgereist, um Ihrer Majestät der Königin die Glückwünsche zu ihrem am 30. stattfindenden Geburtsfest darzubringen.

Auf der Reise nach Baden hat der König dem Großherzog von Sachsen-Weimar (Bruder der Königin) einen Besuch in Eisenach gemacht; der Großherzog hat sich mit dem Könige nach Baden-Baden begeben.

Zur Eröffnung des Landtags wird der König nach Berlin zurückkehren, um dieselbe in Person zu vollziehen. Der Eröffnung im Weißen Saale des Königlichen Schlosses wird ein feierlicher Gottesdienst in der Schloßkapelle vorhergehen.

Unser Kronprinz wird Anfang nächsten Monats eine Reise nach dem Orient antreten, um der am 17. November stattfindenden Eröffnung des Suezkanals beizuwohnen. Se. Königl. Hoheit wird sich nach vorläufiger Bestimmung am 3. Oktober nach Baden-Baden begeben, um sich bei den erlauchten Eltern zu verabschieden. Demnächst wird der Kronprinz dem Kaiserlich Königlichen Hofe in Wien einen Besuch machen und in Folge einer Einladung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph in der Hofburg Wohnung nehmen.

Von Wien begiebt sich Se. Königliche Hoheit nach Italien, um an Bord der Schraubenkorvette „Hertha", welcher ein größeres Geschwader der norddeutschen Marine folgt, die Reise nach dem Orient anzutreten. Der Prinz wird, bevor er sich nach Aegypten begiebt, einen mehrtägigen Besuch in Konstantinopel machen und von da seinen Weg über Kleinasien und Palästina nehmen.

Die Abwesenheit Sr. Königlichen Hoheit wird etwa zwei Monate dauern. Während dieser Zeit wird die Frau Kronprinzessin mit den jüngeren Kindern einen Aufenthalt in Südfrankreich und in der französischen Schweiz nehmen.

Der Minister-Präsident Graf Bismarck wird, wie bei seiner Beurlaubung von der Leitung des Staats-Ministeriums alsbald in Aussicht genommen war, zur Landtagssession noch nicht nach Berlin zurückkehren.

Der Kaiser Napoleon ist, wie die Nachrichten aus Frankreich fortgesetzt bestätigen, von seinem jüngsten Unwohlsein vollständig wiederhergestellt, und die Ursachen der in dieser Beziehung vielfach gehegten Besorgnisse sind zur Zeit durchaus beseitigt.

Die Cartel-Convention zwischen Preußen und Rußland, welche vornehmlich zur gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern u. s. w. im Jahre 1857 auf zwölf Jahre abgeschlossen worden ist und namentlich wegen mannigfacher Uebelstände, mit welchen die Ausführung derselben verknüpft war, seit Jahren Anlaß zu vielen Beschwerden und Angriffen auch innerhalb der Landesvertretung gegeben hat, ist bei dem bevorstehenden Ablauf nicht erneuert worden und tritt mit dem 2. Oktober d. J. außer Kraft.

Verantwortlich: E. Uebske in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 40. **Provinzial-Correspondenz.** 6. Oktober 1869.

Siebenter Jahrgang.

Thronrede Sr. Majestät des Königs zur Eröffnung des Landtages am 6. Oktober 1869.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

In der bevorstehenden Session werden Sie zur Betheiligung an wichtigen Aufgaben für die Wohlfahrt der Monarchie und für die Entwickelung der Gesetzgebung berufen sein.

Obwohl die Zuversicht auf Erhaltung des Friedens, sowie der im Allgemeinen gesegnete Ausfall der Ernte begründete Aussicht auf die Wiederkehr des früherhin stattgefundenen naturgemäßen Wachsens der Einnahmen gewähren, hat sich die Finanzlage des Staates doch zunächst noch nicht wesentlich günstiger gestaltet.

Aus dem Ihnen vorzulegenden vollständigen Finanznachweise über das Jahr 1868 werden Sie ersehen, daß in Folge unabwendbarer Verhältnisse einerseits die Einnahmen hinter dem Voranschlage zurückgeblieben, andrerseits die etatsmäßigen Ausgaben überschritten worden sind und letztere mit den vorhandenen Mitteln nicht vollständig haben gedeckt werden können. Angesichts dieser Ergebnisse und der Lage des diesjährigen Staatshaushalts-Etats waren die Bemühungen Meiner Regierung dahin gerichtet, durch eine Vermehrung der eigenen Einnahmen des Norddeutschen Bundes eine Erleichterung Preußens in seinen bundesmäßigen Leistungen herbeizuführen. Diese Bemühungen haben den gehofften Erfolg nicht gehabt. Es ist daher unmöglich gewesen, in dem Staatshaushalts-Etat für das nächste Jahr, welcher Ihnen baldigst vorgelegt werden wird, das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben herzustellen, obgleich die letzteren so weit beschränkt worden sind, als es ohne Beeinträchtigung wichtiger Interessen des Landes thunlich ist. Meine Regierung sieht sich somit in der Nothwendigkeit, Behufs vollständiger Deckung der etatsmäßigen Ausgaben einen Steuerzuschlag in Anspruch zu nehmen.

Die Herstellung und Erhaltung der Ordnung in den Finanzen ist zur gedeihlichen Entwickelung aller Staatseinrichtungen unbedingt nothwendig. Mit Herbeiführung derselben darf nicht gezögert, die Opfer, welche sie erheischt, dürfen nicht gescheut werden. Je später sie gebracht würden, desto schwerer würde das Land sie empfinden. In der Ueberzeugung, daß Sie diese Auffassung theilen, rechne Ich mit Zuversicht darauf, daß Sie den Vorschlägen Meiner Regierung Ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Es wird Ihnen eine Vorlage zugehen, welche eine Abänderung der gesetzlichen Vorschriften über die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer bezweckt, um die gleichmäßige Ausführung dieses Gesetzes mehr als bisher zu sichern.

In dem Entwurfe einer neuen Kreis-Ordnung, zunächst für die sechs östlichen Provinzen, wird Ihnen eine Vorlage von umfassender Bedeutung für die gesammte Staatsverwaltung gemacht werden. Dieselbe beschränkt sich nicht auf eine Abänderung derjenigen Bestimmungen der jetzt bestehenden Kreis-Ordnungen, welche vielfach als verbesserungsbedürftig bezeichnet und von Meiner Regierung als solche anerkannt worden sind. Mit der Umgestaltung der bisherigen Kreisversammlungen schlägt sie Ihnen zugleich die Bildung von Organen der Kreis-Kommunalverwaltung vor, welche nicht nur geeignet sein werden, die Theilnahme der Kreis-Angehörigen an dieser Verwaltung zu beleben und zu sichern, sondern auch berufen werden sollen, einen Theil solcher Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu übernehmen, welche bisher von staatlichen Behörden versehen wurden. Gelangt zunächst in den Kreisen der östlichen Provinzen, als den Mittelpunkten des dortigen kommunalen Lebens, der Gedanke der Selbstverwaltung in durchgreifender Weise zur Verwirklichung, so wird sich eine Ausdehnung derselben auf die übrigen Landestheile und ihre weitere Entwickelung nach oben hin naturgemäß anschließen.

Meine Regierung wird Ihnen, entsprechend den bei früheren Berathungen geäußerten Wünschen, den Entwurf eines vollständigen, alle Stufen des Unterrichts umfassenden Gesetzes über das Unterrichtswesen vorlegen.

Die in der vorigen Session begonnenen wichtigen Berathungen zur Reform der Gesetzgebung über das Grundeigenthum und die dinglichen Rechte werden wieder aufgenommen werden.

Meine Regierung ist fort und fort darauf bedacht, im Interesse des allgemeinen Verkehrs Kunststraßen und Eisenbahnen nach Maßgabe der finanziellen Mittel zu vermehren; zu ihrem Bedauern hat sie sich jedoch durch die Unzulänglichkeit der Staatseinnahmen genöthigt gesehen, auch auf diesem Gebiete Einschränkungen eintreten zu lassen.

Auf die Förderung der Landwirthschaft ist die Sorge Meiner Regierung unausgesetzt gerichtet. Die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke macht auch in denjenigen Landestheilen, in welchen sie erst neuerdings gesetzlich ermöglicht oder erleichtert worden ist, erfreuliche Fortschritte.

Die sorgsamen Bestrebungen Meiner Regierung, den Frieden zu erhalten und zu befestigen, sowie die Beziehungen zu den auswärtigen Mächten vor jeder Trübung zu bewahren, sind mit Gottes Hülfe erfolgreich gewesen. Ich hege die Zuversicht, daß auch für die Folge die von Mir in demselben Sinne geleitete auswärtige Politik zu denselben erfreulichen Ergebnissen führen werde: Förderung friedlicher und freundschaftlicher Beziehungen zu allen auswärtigen Staaten, Entwickelung des Verkehrs, Wahrung des Ansehens und der Unabhängigkeit Deutschlands.

Meine Herren! In jüngster Zeit war es Mir vergönnt, in mehreren Provinzen Meiner Monarchie Kundgebungen der Treue und des Vertrauens entgegenzunehmen, welche Mich hoch erfreut haben. In dem Geiste, aus dem dieselben hervorgegangen sind, darf Ich eine neue Bürgschaft für die stetig hoffnungsvolle Entwickelung des Vaterlandes finden. Diese Entwickelung in allen Richtungen nach bestem Wissen zu fördern, darauf ist Mein unablässiges Bestreben gerichtet. Das Gelingen hängt zum großen Theile von Ihrem bereitwilligen Zusammenwirken mit Meiner Regierung ab, und gern spreche Ich die Zuversicht aus, daß es an diesem Zusammenwirken zum Segen des Landes auch in dieser Session nicht fehlen werde.

Die Landtagsarbeiten.

Der Landtag ist in diesem Jahre früher versammelt, als es in der Verfassung vorgesehen ist und als es seither für die alljährliche ordentliche Session hergebracht war.

Die frühere Einberufung war aus zwei Gründen wünschenswerth: einerseits erschien es nothwendig, daß die finanziellen Erwägungen, von welchen die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das kommende Jahr abhängt, vor Eintritt dieses Jahres beendigt seien, — andererseits erfordert das allseitige politische Interesse, daß die Session des Landtags und die darauf folgenden Arbeiten des Reichstages und des Zollparlaments sich nicht wieder so weit in den Sommer hinein erstrecken, wie es in den beiden letzten Jahren der Fall war.

Was den Staatshaushalt betrifft, so war früher Seitens der Landesvertretung selbst vielfach das Verlangen gestellt worden, daß die Regierung die Berufung möglichst zeitig eintreten lasse, damit die Feststellung des Staatshaushaltsgesetzes vor Beginn des Finanzjahres sicher erfolgen könne. Wenn die Staatsregierung ihrerseits wiederholt die Ansicht geltend gemacht hat, daß die Berathung und Feststellung des Budgets unter gewöhnlichen Verhältnissen in dem Zeitraum von Anfang November bis zum Schlusse des Jahres erfolgen könne, so erschien doch in diesem Jahre mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Bedürfnisse des nächsten Budgets eine frühere Einberufung geboten. Schon bei den Berathungen im Reichstage kündigte Graf Bismarck an, daß nach der Ablehnung der dort gemachten Finanzvorlagen nichts Anderes übrig bleibe, als auf dem Gebiete des preußischen Staatshaushalts die Deckung der vorhandenen Ausfälle zu suchen und zu diesem Zwecke eine möglichst frühe Berufung des Landtages eintreten zu lassen.

Der Staatshaushalt wird dem Landtage sofort nach der Konstituirung des Abgeordnetenhauses vorgelegt werden. Es ist kaum zu bezweifeln, daß das Haus in Bezug auf die geschäftliche Behandlung desselben diejenigen Wege betreten werde, welche unbeschadet einer sorgfältigen und gründlichen Prüfung den rechtzeitigen Abschluß und Erfolg der Berathungen am sichersten in Aussicht nehmen lassen. Die Vorberathung des Staatshaushalts hat im Abgeordnetenhause schon in den letzten Jahren nicht mehr im Schooße einer Kommission, sondern alsbald in öffentlicher Verhandlung des ganzen Hauses stattgefunden, und die große Mehrheit des Hauses hat diese Art der Vorberathung

mehr und mehr bewährt gefunden. Wenn diesmal in der Forderung außerordentlicher Mittel zur Deckung der Staatsausgaben ein Anlaß zu besonders eingehender Erwägung der Finanverhältnisse liegt, so dürfte es doch kaum geboten erscheinen, auch in Bezug auf alle **einzelnen** Theile des Budgets, welche im Laufe der Jahre bereits vielfältig erörtert worden sind, zu dem früheren zeitraubenden Wege der Kommissionsberathung zurückzukehren.

Bei den selbstständigen Entschließungen der Landesvertretung über den geschäftlichen Gang der Session wird überdies der Wunsch, den bedeutenden **Organisationsgesetzen**, welche die Thronrede angekündigt hat, eine möglichst eingehende und förderliche Berathung zu widmen, erheblich ins Gewicht fallen.

Je dringender die Anbahnung neuer Organisationen auf dem Gebiete der kommunalen Einrichtungen und der Verwaltung seit Jahren verlangt worden ist, desto mehr werden alle gemäßigten Parteien sich mit der Regierung in dem Bestreben vereinigen, die Session in dieser Beziehung nicht fruchtlos verlaufen zu lassen.

So umfassend aber die Aufgaben des Landtags sind, so wird derselbe bei der Regelung seiner Thätigkeit doch zugleich **die Rücksicht auf den nachfolgenden Reichstag** nicht außer Acht lassen können. Nicht blos für die einzelnen Mitglieder des Landtags und des Reichstags, sondern für die gesammte Entwickelung unseres öffentlichen Lebens ist es von Wichtigkeit, daß die Thätigkeit der gesetzgeberischen Versammlungen nicht wie seither den größten Theil des Jahres ausfülle. Der Eifer der Betheiligten sowohl, wie das Interesse der Bevölkerung an den parlamentarischen Berathungen läuft Gefahr, bei einer zu langen Dauer der jährlichen Sessionen zu erschlaffen.

So lange nicht eine Vereinfachung und Verschmelzung der politischen und parlamentarischen Einrichtungen in Aussicht zu nehmen ist, durch welche die bisherige Häufung legislativer Sessionen verringert wird, muß das allseitige Interesse und Bestreben sich dahin richten, die einzelnen Sessionen nicht über Gebühr und Nothwendigkeit auszudehnen.

Als wichtige Rücksicht kommt diesmal noch hinzu, daß im kommenden Jahre doppelte **Neuwahlen**, für das Abgeordnetenhaus sowohl, wie für den Reichstag bevorstehen. Um so mehr werden diejenigen, welchen eine gesunde politische Entwickelung am Herzen liegt, ihr Augenmerk darauf richten, daß nicht durch eine übermäßige Ausdehnung der parlamentarischen Sessionen das politische Interesse abgestumpft werde.

(Weitere nationale Kundgebungen aus Baden.) Die hochherzige Thronrede des Großherzogs von Baden hat seitens der dortigen Landesvertretung Erwiderung in gleichem Sinne gefunden.

In der Adresse der Ersten Kammer heißt es:

»Von ganzer Seele stimmen wir dem patriotischen Gedanken bei, welchen Eure Königl. Hoheit bei diesem Anlaß von Neuem als den Leitstern Ihrer Politik ausgesprochen haben. Auch wir betrachten die Neugestaltung Deutschlands und zunächst die nationale Einigung der süddeutschen Staaten mit dem norddeutschen Bunde als eine Grundbedingung für die Sicherheit dieser Staaten, für die Gesundheit und Wohlfahrt der ganzen deutschen Nation und für die friedliche Entwickelung von Europa. Wenn gleich seit zwei Jahren kein entscheidender Fortschritt in dieser Richtung geschehen ist, so ist doch das Bedürfniß dieser Einigung inzwischen gewachsen und die Einsicht in ihre Nothwendigkeit hat sich in den politisch denkenden Kreisen weiter verbreitet. Wir freuen uns, zu erfahren, daß das gemeinsame Vertheidigungssystem von ganz Deutschland durch neuere Verabredungen eine größere Festigkeit erhalten hat, und sind stolz darauf, zu hören, daß unsere badischen Truppen heute schon von dem erhebenden Gefühle beseelt sind, der verbündeten Norddeutschen Armee in Folge derselben Wehrverfassung, gleicher Ausbildung und Leistungsfähigkeit als ein gleichberechtigter Heerestheil würdig beitreten zu können. In der Organisation des deutschen Zollvereins, in dem Zollbundesrathe und dem Zollparlament erkennen wir eine werthvolle Einrichtung für einen beschränkten Kreis unserer gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen und zugleich eine Bürgschaft der künftigen Einigung auch in den übrigen nationalen Angelegenheiten.«

Bei der Berathung dieser Adresse äußerte sich der Minister des Aeußern **von Freydorf** über die Frage der deutschen Einigung wie folgt:

»Es ist Angesichts wiederholter Kundgebungen vom Throne wohl überflüssig, die Versicherung zu wiederholen, daß wir fortan bestrebt sein werden, die nationale Einigung des Südens mit dem Norden Deutschlands zu verwirklichen.

Wir werden's erreichen. Wir haben in unseren Tagen gesehen, daß Italien eine straffere Einigung fertig gebracht hat, als die, welche wir anstreben, einen Einheits-, nicht nur einen Bundesstaat. Italien hat dies Ziel erreicht, unter Führung eines Königs, der ursprünglich nur über 4½ Millionen Einwohner herrschte; es hat dies Ziel erreicht, obgleich es sich für seine Bestrebungen nur auf das Recht der Nationalität berufen konnte. Deutschland steht an Macht und an nachhaltiger Kraft des Volkes nicht hinter Italien zurück. Während Italien 1000 Jahre rückwärts niemals ein Einheits- oder auch nur ein Bundesstaat war, kann sich Deutschland auf eine Geschichte von 1000 Jahren berufen, in denen es ein deutsches Reich, dann einen Bundesstaat bildete.

Italien ist troß aller Hindernisse zum **Einheitsstaat** durchgedrungen. Unser Ziel ist weit näher gesteckt, wir wollen einen deutschen **Bundesstaat**, und nach diesem näheren Ziele haben wir weit weniger Hindernisse zu überwinden.

Es ist in der Thronrede gesagt, daß in der Frage der nationalen Einigung kein entscheidender Schritt geschehen. Doch hat der nationale Gedanke nicht nur in der Idee, sondern in der Wirklichkeit, in gemeinschaftlichen Einrichtungen, Verträgen, Gesetzen, erhebliche Fortschritte gemacht.

Eine der begründetsten ältesten, dringendsten Forderungen des deutschen Volkes ist diejenige eines gemeinschaftlichen Rechts, einer einheitlichen Gesetzgebung für ganz Deutschland. Die Forderung wurde erstmals vor 50 Jahren in diesem Hause gestellt. Diese Forderung kehrte in den 30er und 40er Jahren so dringend wieder, daß selbst der Bundestag Hand anlegen und vermittelst schwerfälliger Kommissionsberathungen, deren Ergebniß wieder von der Zustimmung von 35 Regierungen und noch mehr Kammern abhing, einige gemeinschaftliche Gesetze schaffen mußte.

Dies Gesetzgebungswerk schreitet in den neu geschaffenen, gesetzgeberischen Organen des Norddeutschen Bundes rascher und energischer voran. Die süddeutschen Staaten haben die Wahl, entweder ihre 8 Millionen Deutsche von der Wohlthat eines einheitlichen Rechts auszuschließen, oder aber, die Gesetze, sowie sie aus dem Norddeutschen Bundesrath und Parlament hervorgegangen, ihren Ständen zur Zustimmung vorzulegen. Das ist eine sehr scheinbare Wahrung der Souveränetät und man wird wohl über kurz oder lang zu der Ueberzeugung kommen, daß es eine angemessenere, souveränen Staaten würdigere Stellung ist, diese Gesetze im erweiterten Bundesrath und Parlament zu berathen, ihre Interessen und Ansichten rechtzeitig geltend machen zu können, statt diese Gesetze, so wie sie Norddeutschland beschlossen hat, mit nur scheinbarer Wahrung des eigenen Gesetzgebungsrechts, hinzunehmen.

Man tadelt uns, daß wir einer Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde zusteuern, und nicht vielmehr uns mit den andern süddeutschen Staaten ins Benehmen setzen, um einen Südbund zu gründen. Ich bitte doch, mir zu sagen, mit wem ich ins Benehmen treten soll, nachdem sowohl der leitende Minister in Bayern, wie der württembergische Staatsminister vor ihren Ständen und mit sehr guter Begründung sich gegen den Südbund ausgesprochen, diesen für eine Unmöglichkeit erklärt haben. Man will den Südbund zu einem Bindeglied zwischen Oesterreich und dem Norddeutschen Bunde machen. Alle Politiker, welche nach Herstellung eines einheitlichen mächtigen Deutschlands strebten, erkannten vor Allem das Bedürfniß, den störenden und schädlichen Dualismus (den Doppeleinfluß Preußens und Oesterreichs) zu entfernen. Dies ist 1866 durch endgiltiges Ausscheiden Oesterreichs aus Deutschland zum Heile beider Theile geschehen.

Wir werden nicht die Hand bieten zur Wiedereinführung des Dualismus in Deutschland. Dagegen stand seit 1848 auf dem Programm aller derjenigen Patrioten, welche die deutsche Frage durch ein Ausscheiden Oesterreichs und durch Einigung der übrigen deutschen Staaten unter Preußens Führung lösen wollten, ein inniges Freundschafts- und Bundesverhältniß mit Oesterreich. Dies wird um so eher zu Stande kommen, wenn die süddeutsche Frage aus der Welt geschafft ist. Schon heute aber wird jeder gute Deutsche jedes Zeichen einer freundschaftlichen Annäherung zwischen Oesterreich und dem Norddeutschen Bunde mit Freude begrüßen.«

Unser König hat den Geburtstag der Königin (am 30.) mit Ihrer Majestät und der Großherzoglichen Familie von Baden, wie alljährlich, auf dem Lande gefeiert. In den letzten Tagen empfing der König in Baden-Baden den Besuch des Fürsten Karl von **Rumänien** (Prinzen von Hohenzollern). Heute (Mittwoch) ist Se. Majestät zur Eröffnung des Landtags nach Berlin zurückgekehrt, wird sich aber demnächst nach Baden zurückbegeben, um dort mit seiner erlauchten Gemahlin noch bis gegen Ende Oktobers zu verweilen.

Unser Kronprinz hat sich am Sonntag (3.) nach Baden-Baden begeben, um sich von seinen erlauchten Eltern zu verabschieden und dann seine Reise über Wien nach dem Orient anzutreten.

Heute (6.) Abends gedenkt Se. Königliche Hoheit in Wien einzutreffen.

Der Besuch unseres Thronerben am Kaiserlichen Hofe ist mit Recht überall als ein bedeutsames Anzeichen dafür aufgefaßt worden, welchen Werth die beiderseitigen Regierungen auf die erneute Bethätigung freundschaftlicher Beziehungen legen. In solchem Sinne ist der Besuch diesseits in Aussicht genommen und in gleichem Geiste von Sr. Majestät dem Kaiser-König Franz Joseph entgegenkommend begrüßt worden.

Verantwortlich: E. Liebke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 41. **Provinzial-Correspondenz.** 13. Oktober 1869.

Siebenter Jahrgang.

Die Kreisordnung und das Herrenhaus.

Seitdem der Entwurf einer neuen Kreis-Ordnung in seinen Grundlagen bekannt geworden ist, hat sich in allen besonnenen politischen Kreisen die Ueberzeugung geltend gemacht, daß durch denselben in Wahrheit eine tiefgreifende Reform der Kreisverfassung herbeigeführt und zugleich ein umfassender Anfang mit einer ernsten Selbstverwaltung gemacht werden soll.

Auch innerhalb der liberalen Partei, soweit dieselbe sich in den letzten Jahren von der Politik des Mißtrauens und der bloßen Verneinung abgewandt und sich mehr und mehr an der aufbauenden Wirksamkeit der Regierung betheiligt hat, wird der Entwurf der Kreisordnung als ein Entgegenkommen der Regierung gegen lange gehegte Wünsche mit Anerkennung begrüßt und die Verpflichtung der Landesvertretung, zum Zustandekommen des Gesetzes mitzuwirken, offen ausgesprochen.

Während aber die Absichten der Regierung anerkennende Würdigung finden, wird dagegen von vorn herein mit einer gewissen Beflissenheit in Abrede gestellt, daß eine Kreisordnung auf den beabsichtigten Grundlagen die Zustimmung des Herrenhauses finden könne.

Diese Besorgniß möchte einstweilen auf sich beruhen und die Erledigung derselben für die Zeit vorbehalten bleiben, wo das Herrenhaus zur Berathung der Kreisordnung berufen sein wird, — wenn nicht die in Rede stehende Auffassung, falls sie zu entscheidender Geltung gelangte, einen trübenden Einfluß schon auf die Haltung des Abgeordnetenhauses zu üben drohte.

Die Stellung der Parteien bei der Behandlung der schwierigen Aufgabe wird eine andere sein, je nachdem dieselben im voraus an ein Gelingen der Verständigung glauben und dies Gelingen mit vollem Ernst und mit patriotischer Hingebung ins Auge fassen, oder an einem praktischen Erfolge von vorn herein zweifeln und sich deshalb weniger von Gesichtspunkten der Versöhnung, als von den Parteirücksichten allein leiten lassen. Schon jetzt wird den liberalen Abgeordneten von schroffen Parteimännern der Rath gegeben: sie mögen, da an eine Verständigung mit dem Herrenhause doch nicht zu denken sei, sich nicht erst auf Versuche einer Vermittelung einlassen, sondern dem Entwurfe der Regierung in allen Punkten ohne Weiteres die Forderungen der liberalen Partei klar und bestimmt entgegenstellen.

Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses wird solchem verhängnißvollen Rathe schwerlich folgen; derselbe beruht sicherlich auf irrthümlicher Beurtheilung der politischen Verhältnisse und Stimmungen.

Die Regierung ist ihrerseits bei der Vorbereitung und bei der Vorlegung des Entwurfs von der Ueberzeugung und von dem Vertrauen ausgegangen, daß eine Reform der Kreis-Ordnung auf den von ihr vorgeschlagenen Grundlagen auch im Herrenhause auf eine ernste, entgegenkommende Erwägung zu rechnen habe, und daß es gelingen werde, die Verständigung darüber zu erreichen.

Diese Zuversicht der Regierung beruht einerseits auf dem Bewußtsein, daß die Reform, welche sie anzubahnen bestrebt ist, dem Geiste und Interesse einer wahrhaft konservativen, ebenso wie ächt freisinnigen Politik entspricht, — andererseits und vor Allem auf der Gewißheit, daß das Herrenhaus bei wichtigen Entscheidungen, welche die Regierung des Königs im Interesse der staatlichen Entwickelung herbeizuführen für dringend geboten erachtet, den Absichten derselben mit patriotischer Hingebung und selbst mit Ueberwindung gewichtiger Bedenken bereitwillig entgegenkommt, soweit es nach Ueberzeugung und Gewissen möglich ist.

Die Entscheidung über die Fragen innerer Organisation ist nach der Ueberzeugung der Regierung jetzt in doppelter Beziehung von größter Wichtigkeit: einestheils weil die weitere gesunde Entwickelung in Preußen selbst des festen Grundes in den kommunalen und korporativen Einrichtungen bedarf, anderntheils weil der ersprießliche Fortgang unserer nationalen Politik mit davon abhängig ist, daß Preußen, in sich selbst fest und sicher gegründet, sich in allen Beziehungen thatsächlich und moralisch als der gesunde Kern, als der Mittel- und Schwerpunkt des nationalen Gemeinwesens bewähre.

Die Regierung ist sich aber ferner bewußt, daß die Einrichtungen, welche sie zu schaffen versucht, zwar in vieler Beziehung dem großen Grundbesitze, welcher im Herrenhause vornehmlich vertreten ist, bedeutende Opfer auferlegen, in anderen wichtigen Beziehungen dagegen durchaus den Anforderungen entsprechen, welche von konservativen Staatsmännern nicht minder entschieden als von den Vertretern des Liberalismus für die Entwickelung unseres Staatswesens von jeher gestellt worden sind.

Um so mehr darf die Regierung darauf rechnen, daß der Entwurf, den sie unter gewissenhafter Rücksichtnahme auch nach dieser Seite hin vorbereitet hat, auch im Herrenhause bereitwillige und entgegenkommende Würdigung finden werde.

Die Hoffnung der Regierung kann jedoch nur in Erfüllung gehn, wenn das Abgeordnetenhaus an seinem Theile die Möglichkeit der Vereinbarung mit dem Herrenhause mit derselben politischen Umsicht und Gewissenhaftigkeit im Auge behält und durch seine Beschlüsse nicht den Boden, auf welchem eine Verständigung erreichbar ist, aufgiebt.

Reformen, wie die in Rede stehende, können zu einem erwünschten Ziele nur gelangen, wenn unter allen zur Mitwirkung berufenen Kräften eine gegenseitige Achtung und Schonung, ein ernster und aufrichtiger Wille zur Versöhnung der auseinandergehenden Auffassungen und Interessen obwaltet.

In diesem Sinne und Geiste einen geeigneten Boden für eine erfolgreiche Verständigung zu schaffen: das hat die Regierung als ihre höchste Aufgabe bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs betrachtet. Wenn ihr dieses Streben bis zu einem gewissen Punkte gelungen ist, wenn alle besonnenen Beurtheiler in dem Anerkenntniß übereinstimmen, daß der Entwurf in Wahrheit eine willkommene Grundlage der Versöhnung und Vermittelung darbiete, so wird es darauf ankommen, bei der bevorstehenden parlamentarischen Behandlung diese Grundlage im Wesentlichen möglichst festzuhalten.

Es kann selbstverständlich nicht die Meinung oder der Anspruch der Regierung sein, daß der Entwurf, so wie er ist, zur Annahme gelange: es ist das Recht und die Pflicht der Landesvertretung, eine Vorlage von so großer Bedeutung der gründlichsten und eingehendsten Prüfung zu unterziehen und nach bestem Wissen diejenigen Aenderungen zu beschließen, welche dem Interesse der Gesammtheit zu entsprechen scheinen. Je mehr man aber im allgemeinen Interesse vor Allem das wirkliche schließliche Zustandekommen der gewünschten Reform im Auge hat, desto mehr wird das politische Gewissen dazu drängen, bei allen Beschlüssen ernst zu erwägen, ob durch dieselben die unerläßliche Verständigung und Versöhnung gefördert oder erschwert wird.

Wenn im Abgeordnetenhause die ernsten Gesichtspunkte der Regierung auch in dieser Beziehung Beachtung finden, dann wird die Durchführung des hochwichtigen Werkes unter Zustimmung des Herrenhauses zuversichtlich in Aussicht zu nehmen sein.

Erläuterungen des Ministers des Innern zur Kreisordnung.

Bei der Vorlegung des Entwurfs einer neuen Kreisordnung äußerte sich der Minister des Innern Graf zu Eulenburg wie folgt:

„Wenn früher der dringende Wunsch ausgesprochen worden ist, in den bestehenden Gesetzen über die Kreisverfassung Aenderungen eintreten zu lassen, so beruhte dieser Wunsch wesentlich auf der Anschauung, daß die Zusammensetzung der Kreisversammlungen den Bedürfnissen der Neuzeit nicht mehr entspreche. Zu diesen Gesichtspunkten ist in neuerer Zeit ein anderer hinzugekommen: es ist der Ruf nach Selbstverwaltung, der lauter und lauter erschallte und der in der neuen Kreisordnung seine Erhörung gefunden hat. Die Regierung hat nach beiden Richtungen hin in dem jetzt Ihnen vorgelegten Gesetzentwurfe sich bemüht, denjenigen Anforderungen Rechnung zu tragen, die sie für berechtigt und für ausführbar hält. Meine Herren! Es kann vielleicht auf jedem anderen Gebiete möglich sein, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

allseitiger Zustimmung sich von vornherein erfreut; bei einer Kreisordnung wird dies nie möglich sein. Ein so hochpolitisches Gesetz, wie sie, muß unfehlbar entweder schon im Ganzen von den verschiedenen Parteien eine verschiedene Beurtheilung erfahren oder in den einzelnen Punkten der Anfechtung ausgesetzt sein. Ich kann einen Gesetzentwurf, der entweder von den verschiedenen Partrien oder von den verschiedenen Häusern des Landtages eine verschiedene Beurtheilung erfährt, um deshalb noch nicht für einen verfehlten ansehen. Im Gegentheil, ich glaube, daß die Angriffe, je verschiedenartiger sie sind und auf je verschiedenartigere Punkte sie gerichtet sind, wenn ihnen nur auf der anderen Seite eine Billigung anderer Parteien entgegensteht, ein Zeugniß dafür ablegen, daß der Gesetzentwurf die richtige Mitte gefunden hat. Dieser Hoffnung will ich mich gern hingeben.

Es würde zu weitläufig sein, Ihnen ein ausführliches Bild von demjenigen aufzurollen, was den Inhalt der Kreisordnung, wie sie Ihnen jetzt vorgelegt wird, bildet; allein es wird doch für Sie von Interesse sein, in allgemeinen Zügen zu hören, wie die Regierung sich den Kreis in seiner Gestaltung und Verwaltung für die Zukunft denkt.

Der Kreis soll zerfallen zunächst in Guts- und Gemeindebezirke, d. h. die Gutsbezirke, wie sie bereits durch das Gesetz von 1856 gebildet und konstruirt worden sind, sollen bestehen bleiben; die Gemeindebezirke entweder bestehen bleiben oder gebildet werden, so weit dies in einzelnen Fällen noch nicht stattgefunden hat. An der Spitze der Gemeinden stehen der Schulze und Schöppen; sie werden von der Gemeindeversammlung gewählt und vom Landrathe bestätigt. An der Spitze des Gutsbezirks steht der Gutsbesitzer, welcher zu allen den Leistungen verbunden ist, die den Gemeinden im öffentlichen Interesse obliegen. Das Institut der Lehnschulzen hört auf, es wird aufgehoben ohne Entschädigung.

Guts- und Gemeindebezirke werden vereinigt zu Amtsbezirken. Behufs Verwaltung der Polizei und anderer öffentlicher Angelegenheiten wird der Kreis nämlich in Amts- und Stadtbezirke getheilt. Erstere, die Amtsbezirke, sollen durchschnittlich eine Bevölkerung von 4—6000 Seelen haben. An der Spitze der Amtsbezirke steht ein vom Könige ernannter und sein Amt unentgeltlich verwaltender Amtshauptmann. Die mit dem Besitze eines Gutes verbundene obrigkeitliche Gewalt wird aufgehoben, der Amtshauptmann verwaltet die Polizei im Amtsbezirke und in den den Amtsbezirk bildenden Gemeinde- und Gutsbezirken. Er hat die unmittelbare Aufsicht über die kommunalen Angelegenheiten der zu seinem Bezirke gehörenden Gemeinde- und Gutsbezirke. Es sind ihm ferner eine Reihe von Befugnissen zugetheilt, die bisher den Landräthen zustanden. Ich hebe unter den mehreren, die der Gesetzentwurf aufzählt, beispielsweise hervor die Ertheilung der Konzession zum Betriebe der Schankwirthschaft, die Ertheilung der Konzession zu neuen Ansiedelungen, das Recht zum Erlaß von Polizeiverordnungen für seinen Bezirk.

Ueber dem Amtsbezirke steht der Kreis. An der Spitze des Kreises steht ein vom Könige ernannter Landrath. Zu diesem Posten können von der Kreisversammlung geeignete Leute aus dem Kreise der großen Grundbesitzer und den Amtshauptleuten dem Könige vorgeschlagen werden. Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung und leitet als Vorsitzender des Kreistages, des Kreisausschusses und der Kreiskommissionen die Kommunalverwaltung des Kreises.

Die Vertretung des Kreis-Kommunalverbandes erfolgt durch den Kreistag. Es sollen im Kreise von 25,000 Einwohnern oder weniger die Kreisversammlungen aus 25 Mitgliedern bestehen und es soll dann mit einigen Modifikationen für jede Mehrzahl von 5000 Einwohnern ein Vertreter hinzukommen.

Zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet: 1) der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer. Zu den größeren ländlichen Grundbesitzern rechnet der Gesetzentwurf diejenigen, welche von sämmtlichen im Kreise belegenen ihnen gehörigen Liegenschaften 1000 Thlr. Grund- und Gebäudesteuer-Reinertrag nachweisen. 2) Der Verband der Landgemeinden, in welchem dann auch die kleineren Grundbesitzer stimmen. 3) Der Wahlverband der Städte.

In denjenigen Kreisen aber, in welchen es Grundbesitzer giebt, welche von den im Kreise liegenden Liegenschaften einen Grundsteuer-Reinertrag und Gebäudenutzungswerth von 6000 Thlr. nachweisen können, bilden diese einen vierten Wahlverband.

Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach der Zahl der städtischen und ländlichen Bevölkerung bestimmt, darf aber nie die Hälfte derjenigen Zahl übersteigen, welche den beiden andern Wahlverbänden gemeinschaftlich zustehen. Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten verbleibenden Zahl der Abgeordneten erhalten die größeren Grundbesitzer die eine Hälfte, die Landgemeinden die andere. Treten Meistbegüterte hinzu, so dürfen diese mit den Vertretern des größeren Grundbesitzes zusammen niemals in einer größeren Anzahl erscheinen, als die Vertreter der Landgemeinden und der Städte zusammen.

Die Aufgaben des Kreistages sind wesentlich dieselben, wie die der bisherigen Kreistage, nur ist ihm bei Erfüllung dieser Aufgabe freiere Bewegung gestattet mit Ausnahme einer Beziehung, in welcher er in engere Grenzen gewiesen ist, nämlich in Beziehung auf die Vertheilung der Kreisabgaben unter die Kreiseinwohner. Diese Vertheilung soll nämlich nach keinem andern Maßstabe als nach dem der direkten Staatssteuern erfolgen, und ist für die Heranziehung der Grund- und der Gebäudesteuer wesentlich ein Minimum, und für die Gewerbesteuer ein Maximum festgestellt worden.

Zum Zweck der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Besorgung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung soll ein Kreisausschuß gebildet werden. Dieser Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, von denen drei durch die Kreisversammlung aus den Kreiseingesessenen, die drei anderen durch die zu diesem Ende zu einem Wahlkörper vereinigten Amtshauptleute und Bürgermeister der Städte aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Der Kreisausschuß hat die Beschlüsse der Kreisversammlung vorzubereiten und auszuführen, er hat die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages zu verwalten, die Beamten des Kreises zu ernennen, sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm Seitens der Staatsbehörden überwiesen werden, und die ihm durch dieses Gesetz und noch weiterhin durch zu erlassende Gesetze übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen. Diese Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung beziehen sich wesentlich auf armenpolizeiliche Angelegenheiten, wegepolizeiliche Angelegenheiten, Vorfluths-, Ent- und Bewässerungs-Angelegenheiten, feldpolizeiliche Angelegenheiten, gewerbepolizeiliche Angelegenheiten, bau- und feuerpolizeiliche Angelegenheiten, Ansiedelungssachen, Dismembrations-Angelegenheiten, Kommunalsachen der Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke, Justizverwaltungs-Angelegenheiten.

Ich habe noch hervorzuheben, daß die Kreisordnung Ihnen vorschlägt, das Kapitel von Ernennung von Amtshauptleuten in der Provinz Posen einstweilen noch nicht wirksam werden zu lassen, sondern dort die bisherigen Einrichtungen einstweilen beizubehalten, um sie demnächst womöglich nach Art der hannoverschen Aemterverfassung zu gestalten.

Meine Herren! Dieses ist der Weg, auf welchem die Regierung die Selbstverwaltung anzubahnen gedenkt, und das Maß, welches sie vor der Hand gewähren zu können, aber auch gewähren zu müssen glaubt. Es beruht sicherlich auf einem Mißverständnisse meiner Aeußerungen, wenn man mich häufig als einen Gegner der Selbstverwaltung angesehen hat; im Gegentheil, ich gehöre zu denjenigen, die es für durchaus wünschenswerth halten, nach und nach zur Selbstverwaltung zu gelangen. Ich habe mich nur immer dagegen erklärt, von derselben so viel zu sprechen, ohne gleich bestimmte Andeutungspunkte zu geben, in welcher Art sie ins Leben geführt und wo sie zuerst in Angriff genommen werden soll; ich habe immer behauptet, daß der Kreis derjenige Punkt sei, bei dem man am geeignetsten einzusetzen habe, und in Konsequenz dieser meiner Ueberzeugung habe ich in die Kreisordnung diejenigen Anhaltspunkte der Selbstverwaltung gelegt, die im Augenblick gegeben erscheinen. Ich fürchte mich und habe mich gefürchtet, mit einem Sprunge aus Zuständen, in die wir uns hineingelebt haben, überzugehen in Zustände, die wir nicht kennen; ich glaube, daß wir Personen und Einrichtungen erproben und uns überzeugen müssen, daß die Brücken halten, auf welchen wir in neue Zustände übergehen wollen; daß wir die alten Häuser nicht verlassen dürfen, ehe die neuen bewohnbar sind.

Die Opfer, welche nach dem Kreisordnungs-Entwurfe den größeren Grundbesitzern zugemuthet werden, sind nicht leicht, denn sie sollen auf der einen Seite Rechte verlieren, auf der anderen Seite neue Pflichten übernehmen; aber ich habe doch zu der Opferfreudigkeit und zu dem Muthe der Herren das Vertrauen, daß sie hingeben und übernehmen werden, was zum öffentlichen Wohle erforderlich ist. Dem gegenüber haben sie aber Anspruch darauf, daß man von ihnen nicht fordert, was nicht erforderlich ist, und daß Diejenigen, die konservativen Ideen nicht huldigen, die Mäßigkeit besitzen, nicht mehr zu fordern, als nachweisbar nothwendig ist. Mein Appell geht deshalb an die Herren, die, wenn ich es so sagen soll, verlieren: haben Sie den Muth, sich in die neuen Zustände zu finden und werfen Sie Ihre ganze Kraft hinein, um sich auch in den neuen Zuständen auf der Oberfläche zu halten, ich meine obenan der Bewegung und des Einflusses. Und bei den andern Herren appellire ich an das Maß ihrer Forderungen, an das Abstehen von vielleicht berechtigten theoretischen Ideen, unter Festhalten an demjenigen, was sich bisher bewährt hat und nur in neue Formen hinübergeführt werden soll.

Wenn ich über die Art und Weise der Behandlung des Gegenstandes im Hause einen Wunsch aussprechen soll, so ist es der, daß die Kreisordnung gleich im Hause berathen werden möge. Die Grundsätze, die dabei zur Erörterung gelangen werden, sind so tief eingreifend in unser ganzes staatliches Leben, daß es von der größten Wichtigkeit ist, die Verhandlungen in diesem Hause in ihrer ganzen Ausdehnung dem Publikum bekannt werden zu lassen.

Der Staatshaushalt für das Jahr 1870.

Der Finanz-Minister Freiherr von der Heydt hat dem Abgeordnetenhause am Freitag (8.) den Gesetzentwurf wegen Feststellung des Staatshaushalts für 1870 vorgelegt. Er äußerte sich dabei über die Finanzlage etwa, wie folgt:

»Es ist leider nicht thunlich gewesen, in dem Etat die Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht zu bringen. Das Defizit für 1870 ist auf 5,400,000 Thlr. vorgesehen.

Um die Entstehung des Defizits näher übersehen zu können, ist dem Etat eine Zusammenstellung und Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben nach den Etats für 1868, 1869 und 1870 beigefügt worden. Daraus ergiebt sich, daß seit dem Jahre 1868 Mehrerträge nur bei den Domänen, den direkten Steuern und den Eisenbahnen und bei der Einnahme der Gerichtskosten eingegangen sind, daß dagegen die einmaligen Einnahmen für die Salzbestände aus dem Jahre 1867 weggefallen sind, die Einnahmen für Wechselstempel auf den Norddeutschen Bund übertragen, und der Antheil an der preußischen Bank, sowie der Ertrag der Forstverwaltung erheblich zurückgegangen ist, dergestalt, daß seit dem Jahre 1868 nicht nur keine Erhöhung der Einnahmen stattgefunden, sondern eine Verminderung um 164,500 Thaler. Dieses ungünstige Resultat rührt unverkennbar zum Theil von den Verkehrsstockungen der letzten Jahre, zum Theil aber auch davon her, daß Einnahmen in einem erheblichen Umfange aufgegeben worden sind. Bezüglich der Ausgaben ergiebt die Zusammenstellung, daß dieselben seit dem Jahre 1868 im Ganzen um 5,235,500 Thaler erhöht worden sind, wovon allein auf die öffentliche Schuld 1,112,500 Thlr. und auf Leistung aus dem Verhältniß zum Norddeutschen Bunde 2,660,800 Thaler, zusammen 3,773,300 Thaler, entfallen, während für die gesammte übrige Staatsverwaltung seit dem Jahre 1868 nur eine Etaterhöhung von 1,462,100 Thaler eingetreten ist. Hiervon sind 681,500 Thaler bei dem Justiz-Ministerium, 458,500 Thlr. bei dem Ministerium des Innern, und der Rest bei den übrigen Ministerien nachgewiesen. Das Defizit von 5,400,000 Thalern hat sich hiernach aus einer Mindereinnahme von 164,500 Thalern und einer Mehrausgabe von 5,235,500 Thalern gebildet. Hinsichtlich der Mehrleistung an den Norddeutschen Bund darf daran erinnert werden, daß die Erhöhung der Matrikular-Beiträge wesentlich von den Einnahme-Erlassen, namentlich von der Ermäßigung des Portos und der Telegraphengebühren, von Zollbefreiungen und von der Erleichterung in Folge des mit Oesterreich abgeschlossenen Handelsvertrages, von der Aufhebung des Salzmonopols und der Ermäßigung des Steuergewinns um etwa 10 pCt. herrührt, — Maßregeln, die fast alle von der Landesvertretung dringend beantragt waren.

Anlangend nun die Deckung des Defizits von 5,400,000 Thlrn., so hat die Staatsregierung nicht unterlassen, alle Mittel und Wege in Erwägung zu ziehen, welche geeignet sein würden, ohne eine neue Belastung des Landes die Beschaffung dieser Summe zu ermöglichen. Die vorhandenen Bestände sind zur Beseitigung des Defizits aus dem Jahre 1868 unentbehrlich, wie ich später nachzuweisen die Ehre haben werde. Neue dauernde Einnahmen an dieser Stelle in Vorschlag zu bringen, hat um so mehr Anstand genommen werden müssen, als bei dieser Frage vorzugsweise die dem preußischen Staate nicht mehr angehörenden Einnahmezweige in Betracht gezogen werden müssen. Die Tilgung der Staatsschulden einzustellen, ist zum Theil unausführbar, zum Theil mit großen Opfern verknüpft und überdies den preußischen Ueberlieferungen nicht entsprechend. Unter allen Umständen aber sind die gegenwärtigen Verhältnisse des Geldmarktes nicht dazu angethan, mit einer solchen in ihrem Erfolge sehr zweifelhaften Maßregel vorzugehen. Eben so wenig kann eine Veräußerung der Domänen-Grundstücke in größerem Umfang in Aussicht genommen werden. Abgesehen davon, daß diese Grundstücke für einen Theil der Staatsschuld und für die Rente des Kronfideikommißfonds speziell verpfändet sind, so ist auch zu berücksichtigen, daß die Veräußerung der Domänen wegen des fort und fort steigenden Ertrages derselben dem Staatsinteresse nicht entsprechen würde, ferner daß die grundherrlichen Hebungen sich von Jahr zu Jahr vermindern und die Domänen-Amortisationsrenten im Betrage von etwa zwei Millionen jährlich nach Ablauf der Amortisationsperiode in den Einnahmen gänzlich ausfallen werden. Ob die beabsichtigten Reformen in der Verwaltung und Justiz beträchtliche Ersparnisse erwarten lassen, ist noch nicht zu übersehen, jedenfalls stehen sie nicht so nahe bevor, daß sie bei der diesjährigen Etatsaufstellung schon in Betracht gezogen werden könnten. Die Betriebsfonds der Kassenverwaltung im Betrage von zehn Millionen sind so gering, daß sie für das wirkliche Bedürfniß schon jetzt nicht mehr ausreichend sind, und eine Verminderung derselben unter keinen Umständen statthaft erscheint. Demnach ist nur übrig geblieben, die Bewilligung eines Zuschlages zu der Einkommensteuer, der Klassensteuer und der Schlacht- und Mahlsteuer auf Höhe von 25 pCt. in Vorschlag zu bringen; ein solcher Zuschuß würde annähernd den Betrag von 5,400,000 Thlr. ergeben.«

Die beiden Häuser des Landtags haben ihre Sitzungen am Mittwoch (6.) unmittelbar nach der feierlichen Eröffnung begonnen. In beiden Häusern hat zunächst die Wahl des Präsidiums stattgefunden. Im Herrenhause sind Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode zum Präsidenten, Fürst Putbus zum ersten Vize-Präsidenten und Graf Brühl zum zweiten Vize-Präsidenten, im Abgeordnetenhause (wie früher) der Abg. v. Forckenbeck zum Präsidenten, v. Köller und v. Bennigsen zu Vize-Präsidenten gewählt worden.

Gleich nach der Wahl des Vorstandes sind beiden Häusern eine Reihe von Vorlagen seitens der Regierung gemacht worden, dem Herrenhause unter Anderem ein Gesetzentwurf in Betreff der Schonzeit des Wildes; dem Abgeordnetenhause, außer dem Staatshaushalts-Etat und den damit zusammenhängenden Vorlagen, ein Gesetzentwurf wegen Abänderung des Einkommensteuergesetzes, — ferner der Entwurf der Kreisordnung, — ein Gesetz wegen der Handelskammern u. s. w.

Ueber die geschäftliche Behandlung des Staatshaushalts fanden im Abgeordnetenhause lebhafte Erörterungen statt, indem die Abgeordneten der Fortschrittspartei vorschlugen, die Berathung zuerst in einer Kommission vorzunehmen, weil sie da vermeintlich auf gründlichere Weise stattfinden könne. Die weit überwiegende Mehrheit entschied sich dagegen auch diesmal für die sofortige Vorberathung im Hause.

Auch die Kreisordnung soll alsbald im Hause selbst zur Berathung gelangen und damit schon am nächsten Sonnabend (16.) begonnen werden.

(Prämien-Anleihe.) In beiden Häusern des Landtags haben gleich in den ersten Sitzungen Interpellationen (Anfragen) an die Regierung in Betreff eines finanziellen Unternehmens stattgefunden, welches schon seit längerer Zeit vielfach in öffentlichen Blättern besprochen worden ist. Es handelt sich um die Absicht mehrerer großer Eisenbahn-Gesellschaften, den Geldbedarf von 100 Millionen, welchen sie in den nächsten Jahren zur Ausführung bereits genehmigter weiterer Anlagen beschaffen wollen, vermittelst Prämien-Anleihen aufzunehmen. Während zu Gunsten dieses Unternehmens vorzugsweise geltend gemacht wird, daß die Bevölkerung sich mit besonderer Vorliebe den Prämien-Anleihen zuwende, welche zwar einen geringen Zinssatz, dafür aber die Möglichkeit eines außerordentlichen Lotteriegewinnes darbieten, und daß daher die Genehmigung einer Prämien-Anleihe in Preußen ein Mittel sein würde, nicht blos die Anlage preußischer Kapitalien in auswärtigen Prämien-Anleihen zu verhindern, sondern auch fremde Kapitalien in größerem Umfange als bisher ins Land zu ziehen, — wird dagegen von anderer Seite Gewicht darauf gelegt, daß durch Prämien-Anleihen das Volk verleitet werde, Kapitalien auf unsichere Hoffnungen hin zu geringen Zinsen anzulegen, daß aber ferner durch die Genehmigung einer Prämien-Anleihe von so bedeutendem Umfange für Eisenbahnzwecke die Möglichkeit der Beschaffung von Kapitalien für alle anderen Zwecke, namentlich für die Bedürfnisse des Grundbesitzes, sehr erschwert werden würde.

Von solchem Standpunkte aus wurde zunächst im Herrenhause die Anfrage an die Staatsregierung gerichtet, ob sie beabsichtige, die Konzession zu einer Prämien-Anleihe von 100 Millionen Thalern einer Vereinigung von Bankhäusern zu ertheilen, und ob, wenn diese Absicht vorhanden sei, die Anleihe ohne Mitwirkung der Landesvertretung bewilligt werden solle.

Der Handels-Minister gab darauf folgende Erklärung ab: »Die Staatsregierung ist Prämien-Anleihen mit angemessenen Grundsätzen, und für Zwecke, welche dem Lande nützen, grundsätzlich nicht entgegen. Für Staatszwecke sind Prämien-Anleihen durch die Seehandlung im Jahre 1832 und ferner im Jahre 1854 ausgegeben worden. Auch von und für Aktiengesellschaften und zu Zwecken, welche dem Lande zum Vortheil gereichen, verwirft die Staatsregierung Prämien-Anleihen an und für sich nicht. Demgemäß hat die Staatsregierung gegen das von der Direktion der Diskonto-Gesellschaft angeregte Projekt, den Geldbedarf, dessen vier große Eisenbahngesellschaften für allgemein nützliche Anlagen in den nächsten Jahren benöthigt sind, durch eine Prämien-Anleihe zu beschaffen, sich nicht ablehnend verhalten. Es sind vielmehr in Bezug hierauf zwischen ihr und den Eisenbahngesellschaften Verhandlungen gepflogen worden, welche zur Vorlegung des Entwurfs eines diesen Gesellschaften zu ertheilenden Privilegiums zur Aufnahme einer Prämien-Anleihe im Gesammtbetrage von 100 Millionen geführt haben. Auch sind zwischen den Eisenbahngesellschaften und der Diskontogesellschaft Verabredungen wegen fester Uebernahme der ganzen Prämien-Anleihe getroffen worden.

Die Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und den Eisenbahngesellschaften sind zum Abschluß noch nicht gediehen. Nachdem dies geschehen, werden die Fachminister das Resultat dem Staats-Ministerium vorlegen, und dies wird über die eintretenden Falles von Sr. Majestät zu erbittende Genehmigung zu beschließen haben. Ertheilt ist mithin ein Privilegium zu der beregten Prämien-Anleihe noch nicht.

Wenn die Staatsregierung, nach Erwägung aller Verhältnisse, und vorausgesetzt, daß Verpflichtungen für den Staat nicht übernommen, noch der Staatshaushalt irgendwie betroffen wird, die Genehmigung zu den betreffenden Prämien-Anleihen bevorworten sollte, so bedarf es nach Verfassung und Gesetz dazu wohl der Genehmigung Sr. Majestät, aber nicht der Mitwirkung der Landesvertretung.«

An diese Erklärung knüpfte sich eine weitere Erörterung, an deren Schluß folgender Antrag eingebracht wurde: »Das Herrenhaus möge der Königlichen Staatsregierung gegenüber aussprechen, daß das Haus die Genehmigung einer Prämien-Anleihe auf Höhe von 100 Millionen für mit dem Staatswohl nicht vereinbar halte.«

Im Abgeordnetenhause war inzwischen gleichfalls eine An-

frage an die Staatsregierung über die Prämien-Anleihe angekündigt, nur mit dem Unterschiede, daß darin ein Hinweis auf die Mitwirkung der Landesvertretung bei der etwaigen Bewilligung nicht enthalten war.

Der **Handels-Minister** gab im Wesentlichen dieselbe Erklärung wie im Herrenhause und fügte dann hinzu, daß die Entscheidung darüber, ob die Bewilligung mit dem Staatswohle vereinbar sei, sich nach dem Zwecke der Anleihe, nach den Grundsätzen, welche dabei in Aussicht genommen seien und nach den Umständen, welche zur Zeit der Verleihung obwalten, richten müsse.

Bei der weiteren Erörterung machte sich auch im Abgeordnetenhause sehr entschieden der Wunsch geltend, daß die Genehmigung zur Prämien-Anleihe **nicht** ertheilt werden möge. Von einer Seite wurde beantragt, daß die Frage der Prämien-Anleihen überhaupt auf dem Wege der **Bundesgesetzgebung** geregelt werde.

Der Finanz-Minister erklärte schließlich, daß die Regierung, da die Sache noch nicht abgeschlossen sei, die kundgegebenen Wünsche gewiß in Betracht ziehen werde.

Unser König hat sich am Sonnabend (9.) nach Baden zurückbegeben und gedenkt daselbst mit der Königin bis gegen Ende dieses Monats zu verweilen.

Unser Kronprinz hat am Hofe des Kaisers von Oesterreich den herzlichsten Empfang gefunden. Er traf am Mittwoch (6.) Abends in Wien ein und wurde vom Kaiser **Franz Joseph** bereits auf dem Bahnhofe erwartet und herzlich begrüßt. Auch die Spitzen der Behörden waren zu seinem Empfang versammelt und die Musik der Ehrenwache stimmte bei seiner Ankunft die preußische Volkshymne an. An der Seite des Kaisers fuhr der Prinz in die Hofburg, wo die Kaiserin ihm an der Schwarzen-Adler-Stiege entgegenkam. Am folgenden Tage (7.) fand die feierliche Aufwartung des Kronprinzen beim Kaiser statt, nach welcher die beiden Fürsten längere Zeit in vertraulichem Gespräch im Kabinet des Kaisers verweilten. Die Anwesenheit unsers Prinzen am Kaiserlichen Hofe wurde durch eine Reihe von Festlichkeiten gefeiert. Am 8. fand die Vorstellung der Generalität und des diplomatischen Corps vor dem Kronprinzen statt. Vor der Abreise von Wien besuchte derselbe die Kaiserliche **Gruft**, um das Andenken des unglücklichen Kaisers Maximilian von Mexiko zu ehren.

Am Sonnabend (9.) verabschiedete sich der Prinz von dem versammelten Kaiserlichen Hofe. Die Kaiserin sprach den Wunsch aus, ihn bald an der Seite der Kronprinzessin wiederzusehen, der Kaiser fügte dem freundschaftlichen Abschiede hinzu: er hoffe den Prinzen bald im Orient wiederzusehen.

Die herzliche Aufnahme, welche unser Thronerbe in Wien gefunden hat, bestätigt vollauf die Erwartung, daß der Kaiserliche Hof ebenso wie die Regierung unseres Königs Werth darauf legt, die alten freundschaftlichen Bande zwischen den beiden Höfen und Staaten wieder inniger und fester zu knüpfen.

Der Kronprinz ist am Sonntag (10.) in Venedig eingetroffen und dort von der Bevölkerung freudig und festlich begrüßt worden. Von da begiebt sich derselbe nach Brindisi, um die Reise nach dem Orient anzutreten.

Die Kronprinzessin hat sich mit den prinzlichen Kindern am Montag (11.) zunächst nach Darmstadt begeben, um von da in Gemeinschaft mit ihrer erlauchten Schwester **Prinzeß Alice** von Hessen die Reise nach dem südlichen Frankreich anzutreten, woselbst sie besonders zur Stärkung der Gesundheit des Prinzen **Heinrich** einen mehrmonatlichen Aufenthalt zu nehmen gedenkt.

(Englische Aeußerungen über König Wilhelm.) Bei den letzten Manövers in Pommern und Preußen waren bekanntlich Offiziere fast aller fremden Armeen, darunter auch 25 englische Offiziere, anwesend. Ueber die Aufnahme derselben in Preußen und über die Eindrücke, welche sie bei uns empfangen haben, bringen die englischen Zeitungen jetzt mannigfache nähere Mittheilungen. Aus denselben leuchtet neben der Anerkennung unserer militärischen Einrichtungen besonders eine hohe Bewunderung und Verehrung für unseren König hervor.

Eines jener Blätter äußert sich unter Anderem folgendermaßen:

Die Erfahrung habe dem preußischen Volke gezeigt, daß Wilhelm I. »jeder Zoll ein König«, weil »jeder Zoll ein Mann« sei; daß es unleugbar keinen populäreren Mann in seinem Lande gebe und daß in dieser Hinsicht nur sein Sohn und Erbe mit ihm wetteifere. Die Preußen aller Schulen seien stolz auf den frisch aussehenden alten Krieger mit seiner stattlichen Gestalt, mit seinem grauen Knebelbarte, mit seinem stets bereiten Lächeln beim Banquet, mit seiner feurigen Energie in der Schlacht, mit seiner unverdrossenen Ausdauer bei den nachahmenden Kriegsübungen der Manöver. Diese Manöver sind für den König Wilhelm I. kein Spiel mit Soldaten. König Wilhelm I. will, daß Jeder seine Pflicht thue. Er geht in dieser Hinsicht Allen mit seinem Beispiel voran und gleicht an Munterkeit und Eifer dem jüngsten Offizier. Die preußische Armee verdankt einen großen Theil ihrer Wirksamkeit dem starken und praktischen Interesse, welches der König und die Prinzen an ihrem Soldatenberufe nehmen. Der König stand bereits zur Zeit des Unglücks von Jena in einem Alter, daß er die Größe jenes Unglücks tief empfinden konnte. Dafür erlebte er auch den Einzug in Paris und ein halbes Jahrhundert darauf einen Sieg, der ihm die Thore von Wien öffnete. — Das Blatt hebt darauf hervor, wie sich mit dem kriegerischen Geiste des greisen Königs das liebenswürdigste Herz verbinde; wie er ebenso gern ein Kind herze, als einen Kavallerieangriff leite. Das Blatt erzählt, wie der König kleine Mädchen, die sich, um ihn zu sehen, durch die Menge durchgedrängt, zu seinem Helm emporgehoben und mit seinen »ehrlichen« Knebelbartlippen geküßt habe. Diejenigen müßten blind sein, welche in dem Könige nicht das einfache und doch edle Urbild jener Mannesnatur, wie sie in der deutschen Vorzeit vorkommt, zu erkennen vermöchten, jener Mannesnatur, welche Genialität mit Kraft verbinde und der wahrste Ausdruck innerer Würde sei.

Das Blatt kommt dann auf die deutsche Einheit zu sprechen. Diese habe, Dank dem Könige, den Königlichen Prinzen, dem Grafen Bismarck und dem Kriegs-Minister v. Roon sehr bedeutende Schritte vorwärts gemacht, weil das preußische Volk für Zwecke der Vertheidigung und des Angriffs in eine in sich befriedigte einheitliche Nation zusammengewachsen sei. Vom König herab bis zum gewöhnlichen Arbeitsmann verstehe sich in Preußen Jeder auf die Handhabung der Waffen, weil Jeder durch das Lagerleben gehen müsse, wie durch die Schule. Wenn irgendwo auf Erden das Wort wahr sei: »Die Bayonnette haben zu denken angefangen,« so sei das in Preußen der Fall.

Die frankfurter Ausweisungsangelegenheit hat jetzt auch Seitens des schweizer Bundesrathes einen Abschluß gefunden, wie er nach Lage der Sache zu erwarten war. Der Bundesrath hat das an ihn gerichtete Ansuchen, sich der Ausgewiesenen anzunehmen, im Allgemeinen abgewiesen. Ueber die bezüglichen Verhandlungen theilen die schweizer Blätter Folgendes mit:

»In der Angelegenheit der jungen Frankfurter, welche in der Schweiz Bürgerrecht erworben haben und nun aus Frankfurt ausgewiesen worden sind, hat es sich herausgestellt, daß in allen 26 Fällen, bezüglich welcher beim Bundesrathe Beschwerde geführt wurde, einen **einzigen** ausgenommen, nicht die Eltern es sind, welche mit ihren Kindern dem alten Vaterlande den Rücken wenden wollten, weil es seine Selbstständigkeit eingebüßt hat, sondern daß diese Eltern sich keineswegs veranlaßt sahen, irgend Schritte zur Aenderung ihrer Lage zu thun, und lediglich Söhne im Alter von 5 bis 17 Jahren einkauften, bei denen von Rücksichten auf politische Ueberzeugung wohl nicht geredet werden kann, vielmehr es sich offenbar nur darum handelt, ohne alle Rücksicht auf politische Motive die Vortheile zu wahren, welche den Betreffenden der Aufenthalt in Frankfurt bietet, und andererseits den Nachtheilen zu entgehen, welche mit dem Besitze des preußischen Bürgerrechts wie jedes anderen verbunden sind. Ferner aber ist den Betreffenden die für die Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts nöthige vorgängige Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande ausdrücklich »zum Zwecke der Auswanderung nach der Schweiz« ertheilt worden. Die Entlassenen, resp. ihre Eltern, wußten somit, daß sie ihren bisherigen Bürgerrechten und Pflichten **in der Voraussetzung der wirklichen Verlassung des Vaterlandes** entbunden waren. Sie mußten die Möglichkeit voraussehen, daß Preußen darauf bestehen werde, diese Voraussetzung ins Leben treten zu lassen. Fälle, in denen dem Einzelnen die Wohnsitzberechtigung entzogen werden kann, sind in den Niederlassungsverträgen der Schweiz mit dem Auslande vorbehalten, und selbst die Bundesverfassung sieht die Bedingungen vor, unter denen die Niederlassung verwirkt wird. Diese Vorbehalte bestehen selbstverständlich auch für die Staaten, welche in Bezug auf den Aufenthalt Fremder nicht durch Vertrag, sondern nur durch die allgemeinen völkerrechtlichen Pflichten gegenüber einem anderen Staate gebunden sind, und die preußische Regierung hat davon gegenüber den Behufs Auswanderung Entlassenen Gebrauch gemacht, und zwar in einer Weise, **daß der Bundesrath daran keinen Anlaß zu bezüglichen Reklamationen findet.** Er hat demnach auch beschlossen, das an ihn gelangte Gesuch um Verwendung für die Rücknahme der Ausweisungsmaßregel von der Hand zu weisen, **ausgenommen** in Betreff einer Familie, deren Haupt für sich und alle seine Angehörigen die Entlassung genommen und das neue Bürgerrecht erworben hat. Demgemäß wird der Gesandte in Berlin beauftragt, die Rücknahme der Ausweisungsbefehle lediglich in Bezug auf diejenigen Frankfurter nachzusuchen, welche mit ihren Familien in das Schweizer-Bürgerrecht aufgenommen worden sind.«

Verantwortlich: E. Liedtke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 42. **Provinzial-Correspondenz.** 20. Oktober 1869.

Siebenter Jahrgang.

Die Bundesgesetzgebung und die Landesvertretung.

Im Herrenhause ist von dem Grafen zur Lippe ein Antrag folgenden Inhalts gestellt:

Das Haus wolle beschließen, daß erstens seiner Ueberzeugung nach die in den Norddeutschen Bundesgesetzen wegen Errichtung eines Ober-Handelsgerichts und wegen Gewährung der Rechtshülfe liegenden gleichzeitigen Aenderungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der preußischen Verfassung — ohne Zustimmung der preußischen Landesvertretung nicht hätten getroffen werden dürfen —,

zweitens die Staatsregierung zu ersuchen, dem entgegenzuwirken, daß in Zukunft Aenderungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes, soweit durch dieselben zugleich Aenderungen der preußischen Verfassung herbeigeführt werden, ohne Zustimmung der preußischen Landesvertretung vorgenommen werden.

Zur Begründung des Antrages ist nur angedeutet: es gelte, die der preußischen Landesvertretung zustehenden Rechte zu wahren.

Dieser Antrag steht nach Zweck und Inhalt mit dem Buchstaben und dem Geiste der Norddeutschen Bundesverfassung, mit den Bedingungen einer gesunden Entwickelung derselben, endlich mit den Voraussetzungen, unter welchen die Bundesverfassung auch von der preußischen Landesvertretung genehmigt worden ist, in so entschiedenem Widerspruche, daß alle Freunde der seit 1866 angebahnten deutschen Entwickelung sich mit der Regierung gewiß in der Zurückweisung des Antrags vereinigen werden.

Was zunächst die Gesetze betrifft, welche das Vorgehen des Grafen zur Lippe veranlaßt haben, die Gesetze wegen Errichtung eines Ober-Handelsgerichts und wegen gegenseitiger Rechtshülfe im Bereiche des Norddeutschen Bundes, so hat bei deren Berathung überall die fast einmüthige Ueberzeugung obgewaltet, daß durch dieselben eine Aenderung der Bundesverfassung keineswegs herbeigeführt werde, daß vielmehr die geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen zu denjenigen gehören, welche nach den Bestimmungen der Bundesverfassung der geordneten Gesetzgebung des Bundes unterliegen.

Der Bund ist errichtet „zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts"; in der Bundesverfassung aber sind im Art. 4 als unmittelbare Gegenstände „der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben" ausdrücklich bezeichnet: „Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt", sowie „die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren".

Auf Grund dieser Bestimmungen waren die Vertreter der Regierungen im Bundesrathe, ebenso wie der Parteien im Reichstage fast einstimmig der Ansicht, daß die Gesetze über das Ober-Handelsgericht und über die gegenseitige Rechtshülfe durchaus innerhalb der verfassungsmäßig festgestellten Befugnisse der Bundesgesetzgebung liegen.

Hiermit fällt zunächst die thatsächliche Voraussetzung des Antrages des Grafen Lippe.

Der Antrag würde aber unter allen Umständen auch grundsätzlich zurückzuweisen sein, selbst wenn in jenen Gesetzen eine Aenderung der Bundesverfassung enthalten wäre.

Eine „Zustimmung" der preußischen Landesvertretung, wie sie der Antrag bei Aenderungen der Bundesverfassung in Anspruch nimmt, ist nach Lage der Bundesverfassung unbedingt unzulässig.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes, welche nach ausdrücklicher Zustimmung beider Häuser des Landtages von unserm Könige verkündet worden ist, bestimmt im Artikel 2:

„Innerhalb des Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorangehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundeswegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht."

Es folgt hieraus, daß jedes auf dem Wege der Bundesgesetzgebung entstandene und von Bundeswegen verkündete Gesetz allen Landesgesetzen, auch den Verfassungsgesetzen der einzelnen Staaten vorangeht, und daß es einer Zustimmung der besonderen Landesvertretungen zu den Schritten der Bundesgesetzgebung unter keinen Umständen bedarf.

Das Recht des Bundes zur Gesetzgebung muß allerdings „nach Maßgabe des Inhalts der Bundesverfassung" erfolgen — aber zum Inhalte der Bundesverfassung gehört mit gleicher Kraft, wie alle übrigen Bestimmungen, der Artikel 78, welcher sagt:

„Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung; jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich."

Auch Veränderungen der Bundesverfassung gehören mithin zu den ausdrücklich vorgesehenen Schritten der Bundesgesetzgebung und gehen ebenso, wie andere Bundesgesetze, allen Landesgesetzen voran; von einer vorgängigen Zustimmung der einzelnen Landesvertretungen ist dabei nirgends die Rede.

Die Befugniß zur Aenderung der Bundesverfassung auf dem Wege der Bundesgesetzgebung findet ihre innere Schranke lediglich in dem ausgesprochenen Zwecke des Bundesvertrages; die Gewähr für die Innehaltung dieser Schranke ist in den Bundeseinrichtungen selbst gegeben. Irgend eine Mitwirkung oder Dazwischenkunft anderer Gewalten oder der einzelnen Vertretungen ist dabei ausgeschlossen.

Der preußische Landtag hat eben so wie alle übrigen Landesvertretungen diese Stellung im Voraus klar erkannt und rückhaltlos angenommen.

In der Eröffnungsrede der außerordentlichen Landtagssession, welche behufs Zustimmung zur Bundesverfassung berufen war, wandte sich unser König mit folgenden Worten an die preußische Landesvertretung:

„Durch die Einführung der Bundesverfassung werden die Befugnisse der Vertretungen der Einzelstaaten auf allen denjenigen Gebieten, welche hinfort der gemeinsamen Entwickelung unterliegen sollen, eine unvermeidliche Einschränkung erfahren. Das Volk selbst aber wird auf keines seiner bisherigen Rechte zu verzichten haben; es überträgt die Wahrnehmung derselben nur seinen Vertretern in dem erweiterten Gemeinwesen. Die Zustimmung der freigewählten Vertreter des gesammten Volkes wird auch im Norddeutschen Bunde zu jedem Gesetze erforderlich sein. Durch die Bundesverfassung ist in allen Beziehungen dafür gesorgt, daß diejenigen Rechte, auf deren Ausübung die einzelnen Landesvertretungen zu Gunsten der neuen Staatsgemeinschaft zu verzichten haben, in demselben Umfange der Reichsvertretung übertragen werden. Die sichere Begründung nationaler Selbstständigkeit, Macht und Wohlfahrt soll mit der Entwickelung deutschen Rechtes und verfassungsmäßiger Institutionen Hand in Hand gehen."

Beide Häuser des Landtags haben die Verfassung des Norddeutschen Bundes genehmigt und damit auf ihre Rechte in dem Umfange, in welchem sie der Reichsvertretung zugefallen sind, verzichtet. Es giebt demnach, soweit das Recht der Bundesgesetzgebung auf Grund der Bundesverfassung reicht, kein Recht der Mitwirkung oder Zustimmung für die einzelnen Vertretungen.

Damit ist keineswegs ausgeschlossen, daß die Regierung bei ihrem Verhalten im Bunde sich der Pflicht der Rücksichtnahme auf die Stimmungen und Wünsche des preußischen Volkes und seiner Vertretung, so wie ihrer politischen Verantwortung auch nach dieser Seite hin, stets bewußt bleiben wird. Es kann den Häusern des Landtags nicht versagt werden, der Regierung gegenüber Wünsche und Anträge, Bedenken und Beschwerden auch in jener Richtung zur Sprache zu bringen, und die Regierung wird gewiß nicht anstehen, den Zusam-

menhang mit der preußischen Landesvertretung auch auf diesem Gebiete gewissenhaft zu wahren.

Ein Recht der vorherigen oder nachträglichen „Zustimmung“ zu den Bundesgesetzen aber kann und wird dem Landtage nimmer einzuräumen sein. Wohin sollte es führen, wenn zu jedem Bundesgesetze, welches in Wirklichkeit oder anscheinend die Verfassung der Einzelstaaten mit berührt, erst wieder der Weg vorheriger Berathung mit sämmtlichen Landtagen im Bereiche des Norddeutschen Bundes betreten werden sollte! Das Werk, welches unter der Gunst des Jahres 1866 mühsam zu Stande gekommen ist, würde dadurch in seinem Bestande erschüttert und in seiner Entwickelung gefährdet sein.

Der Bund giebt durch seine Einrichtungen volle Gewähr dafür, daß die berechtigten Interessen der Einzelstaaten nicht weiter beeinträchtigt werden können, als es das wirklich *gemeinsame* Interesse aller Theile erfordert, und daß namentlich Verfassungsänderungen nicht ohne die Ueberzeugung der überwiegenden Mehrheit der Regierungen und *niemals* gegen den Willen der preußischen Regierung eintreten können.

Die Regierung unsers Königs aber wird gewiß auch in ihrer Bundespolitik das Wohl, das Ansehen und das Interesse Preußens, welche von einer ersprießlichen Entwickelung des Bundes unzertrennlich sind, sorglich im Auge behalten.

Die Entwickelung der Bundespolitik wird am ersprießlichsten vor sich gehen, wenn dieselbe allseitig vertrauensvoll den geordneten Gewalten des Bundes überlassen wird. Der Bundesrath und der Reichstag haben seither in wesentlicher Uebereinstimmung die gemeinsamen Einrichtungen des Bundes auf jede Weise zu fördern gesucht, ohne der berechtigten Selbstständigkeit der Einzelstaaten Eintrag zu thun. Es bedarf weder eines Antriebs, noch einer Abmahnung von außen, um die Bundespolitik auf dem richtigen Wege zu erhalten. Die weitere Entwickelung kann nur beeinträchtigt werden, wenn durch widersprechende Anträge in den verschiedenen Einzellandtagen Sonderauffassungen und Sonderbestrebungen eine schärfere Gestalt gewinnen, als es im Bundesrathe und Reichstage selbst der Fall ist, wo die hervortretenden Gegensätze unmittelbar ihre Ausgleichung finden.

Alle, denen die ungetrübte Entwickelung des Norddeutschen Bundes ernst am Herzen liegt, mögen deshalb dazu beitragen, daß die Einzelvertretungen nicht ohne dringenden Anlaß auf die Bundesangelegenheiten einzuwirken suchen.

Rede des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg

bei der allgemeinen Berathung über die Kreisordnung
am 19. Oktober 1869.

Meine Herren! Diejenigen Gesichtspunkte, von welchen die Regierung ausgegangen ist, haben Sie in den Motiven des Gesetzes niedergelegt gefunden, und es kam zunächst darauf an, in der allgemeinen Debatte zu hören, welche Aufnahme diese Gesichtspunkte in der Versammlung und in den verschiedenen Parteien derselben finden würden. Ich werde mich auf Einzelnheiten irgend welcher Art nicht einlassen, sondern nur einige unterstützende Gründe für dasjenige anführen, was die Regierung bei dem Entwurfe der Kreisordnung für maßgebend erachtet hat.

Zuerst sind ein paar Worte über die Frage zu sagen, *warum die Regierung eine Kreisordnung nur für die sechs östlichen Provinzen und nicht zugleich für die ganze Monarchie vorgelegt hat.* Der Wunsch, eine Kreis-Ordnung für die ganze Monarchie zu haben, ist im Schooße der Regierung eben so lebendig gewesen, als er in den meisten Reden derjenigen Herren, die darüber gesprochen haben, ausgedrückt worden ist. Allein der Regierung kam es hauptsächlich darauf an, zuerst das Bedürfniß da zu befriedigen, wo es am dringendsten hervortrat, und zu gleicher Zeit ein Gesetz zu Stande zu bringen, in welchem die Prinzipien der Kreisverfassung, die Grundlage der Selbstverwaltung und die Grundlage für die Neugestaltung der Staatsverwaltung ihren bestimmten Ausdruck fänden. Hätte die Regierung den Gesetzentwurf zugleich auf alle übrigen Provinzen der Monarchie ausdehnen wollen, so würden sich die Bedenken, die sich gegen einzelne Bestimmungen unzweifelhaft selbst für die 6 östlichen Provinzen erheben werden, in so bedeutendem Maße gemehrt haben, daß die Bewältigung derselben kaum vorauszusehen, vielmehr auf ein Nichtzustandekommen des Gesetzes in dieser Sitzung sicherlich zu rechnen gewesen wäre. Schon innerhalb der sechs östlichen Provinzen ist die Verschiedenheit der geographischen und wirthschaftlichen Lage der Bevölkerung, der historischen Entwickelung der Verhältnisse so mannichfach und in sich verschieden, daß es einer gewissen gegenseitigen Bescheidung bedürfen wird, um alle diese Verhältnisse unter einen Hut zu bringen, und daß Bedenken, die aus einem oder dem andern Landtheile erhoben werden können, nicht ausbleiben werden. Wollte man aber Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, die Rheinprovinz auch in diesen Gesetzentwurf mit hineinziehen, so würde, wie ich schon bemerkt habe, die Zahl der Bedenken zu einer solchen Unzahl anwachsen, daß sie in einer Sitzungsperiode nicht zu bewältigen sein würden.

Dieses ist der Grund, aus welchem die Regierung sich zunächst darauf beschränkt hat, den Gesetzentwurf nur für die 6 östlichen Provinzen zu proponiren. Vorbehalten bleibt aber, und zwar vorbehalten in der kürzesten Frist, diejenigen Grundsätze, die in dieser Kreisordnung werden niedergelegt werden, sofort und ohne Verzug auf die neuen Provinzen und auf die westlichen Provinzen auszudehnen, soweit die Spezialverhältnisse dieser Provinzen es vertragen.

Ein zweiter Einwurf ist gemacht worden gegen die Vorlegung der Kreisordnung *ohne Gemeindeordnung und ohne Provinzialordnung*, und ist dieser Vorwurf namentlich von dem Herrn Abg. Miquél erhoben und begründet worden.

Meine Herren! Der Wunsch, in dieser Sitzungsperiode etwas zu Stande zu bringen, ist wesentlich bestimmend gewesen bei dem Entschlusse, von der Vorlegung einer Gemeindeordnung und Provinzialordnung einstweilen abzusehen. Ich hatte ursprünglich die Absicht, eine Gemeindeordnung vorzulegen, sie ist auch zum Theil ausgearbeitet. Ich bin aber davon zurückgekommen, diese Absicht zu verwirklichen. Der Herr Abg. Miquél irrt, wenn er den Mangel einer Gemeindeordnung in dem Sinne hervorhebt, daß er sagt, es existire kein Gemeindeleben auf dem platten Lande der 6 östlichen Provinzen. Das ist ein wirklicher Irrthum. Was uns fehlt, ist eine kodifizirte (als Gesammtgesetz gefaßte) Gemeindeordnung, aber diejenigen Gemeinden, die diesen Namen bei uns verdienen — ich gebe zu, daß es einige kleinere Gemeinden giebt, die einer Aufhülfe bedürfen — diejenigen Gemeinden aber, die diesen Namen verdienen, haben ein sehr reges Bewußtsein derjenigen Verpflichtungen, welche ihnen obliegen, und sie haben sich in die Art und Weise, wie diesen Verpflichtungen nachzukommen sei, so hineingelebt, daß von irgend einem Mangel an gesetzlichen oder Gewohnheitsbestimmungen nicht die Rede ist. Unser kommunales Leben auf dem Lande ist ein ganz frisches — das werden mir diejenigen Herren bezeugen, die in der Lage sind, dasselbe aus der Nähe zu beobachten. Hätte ich nun eine Gemeinde-Ordnung vorgelegt, so wären wo möglich noch mehr Differenzen im Hause entstanden, als über die Prinzipien einer Kreisordnung. Wäre die Sache sehr glücklich gelaufen, so wäre die Gemeinde-Ordnung zu Stande gekommen, weiter aber nichts, gewiß nicht die Kreisordnung, und doch halte ich das Zustandekommen der Kreisordnung für ein dringenderes Bedürfniß, als das der Gemeindeordnung, zumal mit Rücksicht darauf, daß in einer Kreis-Ordnung sich Prinzipien für die Gemeinde- und die Provinzialordnung niederlegen lassen, was ja auch geschehen ist, in einer Gemeindeordnung aber Prinzipien für die Kreis- und Provinzialordnung keinen Platz finden.

Dies sind die Gründe gewesen, welche die Regierung bestimmt haben, von dem Vorlegen einer Gemeindeordnung vorläufig abzusehen. Daß sie demnächst folgen wird, sobald in Bezug auf die Kreisordnung bindende Beschlüsse gefaßt worden sind, versteht sich von selbst.

In Bezug auf den vorliegenden Entwurf will ich noch von zwei Punkten sprechen, die Gegenstand der Diskussion gewesen sind: die *Zusammensetzung der Kreisvertretung* und das Institut der *Amtshauptleute*.

Meine Herren, Sie haben gesagt, erstens: *wo werden Sie Amtshauptleute hernehmen?* — und zweitens: Sie können die Amtshauptleute nicht finden, wenn Sie sie wesentlich zum Polizei-Organ machen und ihnen keine sonstigen Funktionen beilegen. Meine Herren, die Frage: wo werden wir Amtshauptleute hernehmen? ist eine gewesen, die auch ich sehr lange, sehr gründlich erwogen habe und die mir eigentlich bei dem Entwurf der Kreisordnung das meiste Kopfzerbrechen gemacht hat. In dieser Beziehung kann ich mich nur dem Vertrauen hingeben, und dieses Vertrauen gründet sich wesentlich auf die Kundgebungen in diesem Hause selbst, welches, indem es Selbstverwaltung durch Ehrenämter gefordert hat, doch von der Voraussetzung ausgegangen sein muß, daß es Leute im Lande gebe, die diese Ehrenämter übernehmen. Sie sagen ja, Sie stehen den Verhältnissen näher, als ich es jetzt kann; wenn Sie die Ueberzeugung nicht haben, daß sich solche Leute im Lande finden, die nicht blos vorübergehend, sondern dauernd sich den Staatsinteressen und dem Staatsdienste widmen — ja dann ist das Institut falsch, dann darf es nicht vorgeschlagen werden. Aber Sie haben so oft und mit solcher Bestimmtheit versichert, man möge nur Vertrauen zum Volke haben: das Material und die Bereitwilligkeit zur Uebernahme von Ehrenämtern werde sich in hinreichendem Maße finden, daß ich mich habe entschließen müssen, das Institut der Ehrenamtmänner als ein mögliches in den Entwurf aufzunehmen; finden sich dieselben nicht, nun dann muß eben ein anderes Organ geschaffen werden, was ihre Stelle vertritt; dann bitte ich es aber mir zu sagen, m. H., nicht blos zu sagen: Amtshauptleute finden Sie nicht, sondern *dann sagen Sie mir*, was

an ihre *Stelle zu setzen* ist. Besoldete Polizeibeamte, besoldete Distriktskommissarien, besoldete Aemter, besoldete Zwischenstufen zwischen Landrath und Gemeinden wollen Sie nicht, sie sind Ihnen zu theuer. Wenn Sie die Ehrenamtmänner nicht wollen aus der Kategorie derjenigen Personen hervorgehen lassen, die ich Ihnen bezeichnet habe, dann sagen Sie mir: aus welcher Kategorie sie genommen werden sollen; ist der Gedanke irgend mit der Wirklichkeit übereinstimmend, die Regierung wird nicht verfehlen ihn anzunehmen. Dem könnte man gegenübersetzen: das ganze Institut ist überhaupt nicht nöthig, die Kreisverwaltung kann eingerichtet werden in der Art, das eine Kreisvertretung und Kreisverwaltung, und neben ihr nur Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung stattfindet. M. H., bereits in den Motiven früherer Gesetzentwürfe ist ausgeführt worden, wie außerordentlich bedenklich es ist, von einer Zwischeninstanz zwischen Landrath und Gemeinde abzusehen. Ich kann mich auch nicht davon überzeugen, daß eine regelrechte und kräftige Verwaltung sich auf diese Art konstruiren läßt. Sie wollen zwar nicht den Landrath mit der Lokalgemeinde in direkte Verbindung setzen, sondern Sie wollen Sammtgemeinden konstruiren, und als die Vorsteher der Sammtgemeinden diejenigen Organe bezeichnen, die die Funktionen der Amtshauptmänner übernehmen sollen; allein bei diesem Punkt möchte ich an das Wort erinnern, was der Herr Abg. Miquél selbst zu meiner großen Freude gesagt hat: *lassen Sie uns doch anknüpfen an dasjenige, was lebendig und entwickelungsfähig bereits dasteht.*

Wenn irgend ein Hang in den sechs östlichen Provinzen vorhanden wäre, daß Gemeinden sich zu dem zusammenthälen, was entweder Sammtgemeinde oder, wie es im Entwurfe ausgedrückt ist, Amtsgemeinde genannt wird, so kann man dem ja freien Zug lassen, ich sehe nicht ein, warum die Regierung ein Interesse haben sollte, sich diesem Zuge entgegenzusetzen. Allein dieser Zug existirt vor der Hand nicht; er wird hin und wieder auftauchen, wo leistungsunfähige Gemeinden sich überzeugen, daß sie allein ihren eigenen Bedürfnissen und den Bedürfnissen des Staates nicht genügen können. Aber ich meine, es wäre nichts falscher, als die Gemeinden zu zwingen, sich zusammen zu thun, auch wenn sie keine Lust dazu haben; ich glaube, daß dies, weit davon entfernt, das Gemeindewesen zu beleben, das beste Mittel wäre, es zu unterdrücken. Sie werden in dem Gesetzentwurfe überall die Möglichkeit eines Zusammenthuens der Gemeinde finden, und von dieser Anschauung ausgehend, ist namentlich auch den Amtshauptleuten eine kommunale Thätigkeit zugewiesen. Der Amtshauptmann ist als der Vorstand desjenigen Bezirks bezeichnet worden, innerhalb dessen die Möglichkeit vorliegt, daß Gemeinden sich zu gemeinschaftlichem Wirken zusammenthun. Es ist freigestellt, daß die Gemeinden eines Amtsbezirks sich zu gewissen Zwecken vereinigen; ich weise auch den Gedanken der Sammtgemeinde, die etwas Anderes ist, as was unter Amtsgemeinde zu verstehen ist, durchaus nicht zurück; warum sollen nicht innerhalb eines Amtsbezirks auch zwei bis drei Sammtgemeinden existiren? Allein ich bin der Meinung, daß das Gesetz für diese Gestaltung zwar den Weg offen lassen, aber nicht gebieterisch auftreten muß. Ich glaube, Sie tödten dadurch den Begriff der Selbstständigkeit, der freien Selbstbestimmung, der allein die Gemeinden zu reger Thätigkeit anregen kann.

Aus diesem Grunde, meine Herren, bin ich der Meinung, daß der Landrath und die Gemeindevorstände, selbst wenn das System der Sammt- oder Amtsgemeinden sich nach und nach entwickeln sollte, doch erst in ferner Zeit als diejenigen Organe berufen werden könnten, welche die Verwaltung des Kreises übernehmen, und daß wir unter allen Umständen einstweilen eines Zwischenorgans bedürfen, was ich in dem Amtshauptleuten finden zu sollen geglaubt.

Komme ich dann noch endlich auf die *Zusammensetzung der Kreistage*, so ist allerdings, in der Abmessung der Stimmen zwischen dem kleinen und großen Grundbesitz ein rechtes Prinzip nicht zu erkennen; — das gebe ich zu, allein ich glaube, daß mit einer Theilung, wie ich sie vorgeschlagen habe, doch ein erträglicher Zustand herbeigeführt wird, während mit allen denjenigen systematischen Theilungen, von denen ich bisher und namentlich auch unter den Herrn Vertrauensmännern habe sprechen hören, ein unerträglicher Zustand herbeigeführt wird; von denjenigen Systemen, die mir bisher in dieser Beziehung bekannt geworden sind, trifft keines die Wirklichkeit.

Ich bin überzeugt, meine Herren, daß wir durch das System, welches der Kreisordnungs-Entwurf Ihnen vorschlug, am richtigsten dasjenige treffen, was heut zu Tage noch lebendig ist, und zwar *indem wir Vorrechte gekürzt und Zurücksetzungen zu verbessern gesucht haben, ohne an den Grundfesten der Kreisvertretungen, die auf dem lebendigen Leben beruhen müssen, zu rütteln.* Sollte irgend etwas vorgeschlagen werden, was diesen Gedanken der Regierung, diesen Wunsch der Regierung, dieses Bestreben der Regierung besser ausdrückt, als der Gesetzentwurf, warum sollten wir das nicht annehmen, aber auch *hier bitte ich, meine Herren, sich nicht blos auf das Neinsagen zu beschränken, sondern zu sagen, was geschehen soll.* Ich bin weit entfernt, diesen Kreisordnungs-Entwurf als das summum sapientiae (den Gipfelpunkt der Weisheit) anzusehen und zu glauben, es sei Alles erschöpft, was seit 30 bis 40 Jahren die Gemüther bewegt, aber ich kann versichern, daß ich etwas Besseres nicht weiß, und gern bereit bin, etwas Besseres anzunehmen, wenn Sie beweisen können, daß es ein solches ist.

Noch ein Wort zum Schluß: einer der Herren Abgeordneten hat an einer Stelle gesagt, man müsse dem ganzen Entwurf gegenüber sich außerordentlich vorsichtig verhalten, denn er trage nichts als den Stempel eines von der öffentlichen Meinung dem Ministerium abgezwängten und abgedrängten *Zugeständnisses*, das Ministerium werde sich also wohl hüten, irgend einen Schritt weiter zu gehen, als gerade der Zwang, der unmittelbare Druck dazu veranlaßt. Meine Herren! Wenn ich Ihnen nun sage: ja, es ist ein Zugeständniß, liegt denn darin ein Vorwurf, hat die Konzession überhaupt den Beigeschmack von etwas Verwerflichem? Ich habe mir immer gedacht, daß ein *vernünftiger Konservatismus zur rechten Zeit Konzessionen machen müsse. Ich habe immer gedacht, daß der Konservatismus nothwendig darin besteht, Verhältnisse, welche sich eingelebt haben, so lange zu konserviren, bis etwas Besseres geboten wird; ich habe es aber zugleich als eine Hauptaufgabe des Konservatismus gehalten, nicht blos sich verneinend und an Lieblingsanschauungen festhaltend, immer auf demselben Standpunkte zu halten, sondern Konzessionen dann zu machen, wenn sie sich entweder als nothwendig oder als nützlich erweisen.* Auf diesem Standpunkte stehe ich auch jetzt, wo ich Ihnen diesen Gesetzentwurf vorgelegt habe; ich sehe darin nicht die mindeste Schwäche; ich glaube, daß die Konservativen im Lande mir daraus keinen Vorwurf machen werden. *Aber meine Herren, begeben Sie sich doch auch ein Mal auf dieses Feld, versuchen Sie es doch ein Mal, einem in Ihrem Sinne gebotenen Fortschritt gegenüber auch eine Konzession zu machen! Das thun Sie nicht, Sie häufen Forderung auf Forderung. Ich glaube, der Konservatismus befindet sich in einer edleren und nützlicheren Stellung.*

Die Berathung der Kreisordnung.

Das Abgeordnetenhaus hat am Sonnabend (16.) die allgemeine Berathung der Kreisordnung begonnen und am Dienstag (19) fortgesetzt. Heute, Mittwoch, wird dieselbe voraussichtlich zu Ende geführt werden.

Alle Parteien des Hauses haben sich durch hervorragende Redner an der bisherigen Berathung betheiligt und ihren Standpunkt zur Regierungsvorlage bestimmt bezeichnet.

Die weit überwiegende Mehrheit der Redner hat sich dahin ausgesprochen, daß der Entwurf als Grundlage einer ernsten und eingehenden Berathung anzunehmen sei. Die Ansicht, welche angeblich Namens der liberalen Partei im Voraus verkündigt wurde, daß dem Regierungsentwurf schlechthin die Forderungen dieser Partei gegenüber zu stellen seien, ist nur noch von der eigentlichen Fortschrittspartei vertreten worden, hat aber selbst bei der nationalliberalen Partei keinen Anklang gefunden.

Die bestimmtere Stellung der Parteien zum Inhalte des Entwurfs wird sich freilich erst bei der Berathung der einzelnen Abschnitte ergeben.

Vorläufig hat sich die *entschieden konservative* Partei dahin ausgesprochen, daß sie, ungeachtet der Opfer, welche dem großen Grundbesitze durch die Vorlage zugemuthet werden, die Hauptgrundlagen derselben annehmen wolle. Die *frei-konservative* Partei hat den Entwurf als einen ernsten und hoffnungsreichen Anfang einer wahrhaften Verwaltungsreform freudig begrüßt.

Die verschiedenen Zweige der *liberalen Partei* (mit Ausnahme der eigentlichen Fortschrittspartei) halten den Entwurf in vielen und wichtigen Punkten der Verbesserung bedürftig, aber unter solcher Voraussetzung für eine geeignete Grundlage weiterer Verständigung. Ueber die Richtung und das Maß jener Veränderungen gehen jedoch unter den Anhängern der liberalen Partei selbst die Ansichten sehr weit auseinander. Eine Klärung wird auch in dieser Beziehung erst die nähere Berathung bringen können.

Vorbehaltlich weiterer Mittheilungen aus der allgemeinen Berathung ist hervorzuheben, daß zwei Redner, auf deren Ansichten über Verwaltungsreform und Selbstverwaltung seither in liberalen Kreisen ein besonderes Gewicht gelegt wurde, sich gerade in der wärmsten Weise für die Absichten und Vorschläge der Regierung ausgesprochen haben.

Der Abgeordnete *von Kardorff* von der frei-konservativen Partei, welcher im vorigen Jahre eine Schrift über die Verwaltungsreform veröffentlicht hat, deren Ausführungen in allen politischen Kreisen eine große Beachtung und Anerkennung fanden, — sprach sich jetzt mit großer Entschiedenheit dahin aus, daß das vorgelegte Gesetz den ernsten Willen der Regierung bezeuge, eine Reform im Sinne wahrhafter Selbstverwaltung durchzuführen. Die Vorlage sei im Großen und Ganzen ein gutes und wohlthätiges Werk, — auf einem solchen Grundstein werde sich eine freiheitliche und friedliche Fortentwickelung unserer gesammten öffentlichen Rechtsverhältnisse verbürgen lassen. Er mahnt die politischen Parteien, die sich in den letzten Jahren einander wesentlich genähert haben, um durch einmüthiges Zusammenwirken

die großen nationalen Aufgaben erfüllen zu können, daran, daß sie auch hier vor einer nationalen Aufgabe stehen, indem es gelte, Preußens Ansehen in Deutschland durch Herstellung gesunder politischer Einrichtungen zu stärken.

Der Abgeordnete Dr. Gneist, seit Jahren einer der bedeutendsten Redner und Schriftsteller der liberalen Partei, dessen Schriften über Selbstverwaltung, namentlich vermöge seiner genauen Kenntniß der betreffenden Einrichtungen in England, große Geltung in wissenschaftlichen und politischen Kreisen haben, führte in glänzender Rede (deren wesentlicher Inhalt mitzutheilen sein wird) aus, daß der Entwurf der Kreisordnung in seinen Grundzügen das leiste, worauf es ankomme, um das Kleingemeindethum zu größeren Körpern zu sammeln und die Personen und Kräfte für die überall erhöhten Bedürfnisse zu schaffen. Er billigte in allem Wesentlichen den Weg, welchen die Regierung betreten, um Einrichtungen kommunaler Selbstverwaltung zu schaffen, und schloß etwa mit folgenden Worten:

»Die Möglichkeit einer Verständigung unter den zahlreich widerstrebenden Ansichten und Interessen ist zu finden in dem ernsten Willen, eine Landesregierung nach den bestehenden Gesetzen zu begründen, und die Gesetze nach den durch Selbstthun gewonnenen Erfahrungen zu verbessern. Der Vereinigungspunkt liegt nur in dem ernsten Willen zum Rechtsstaat. Seit langer Zeit ist unsere Gesetzgebung anscheinend auf keinem Gebiet weniger erfolgreich gewesen, als auf diesem. Es hieße etwas Unmögliches verlangen, eine vollkommene Kreisordnung schaffen zu wollen; denn die Kreisordnung enthält eine Organisation der gesammten inneren Landesverwaltung. Unendlich Vieles werden spätere Gesetzgeber an dieser Stelle nach gemachten Erfahrungen besser machen, als wir. Ohne leichtsinnig zu verfahren, werden wir aber mit unvollkommenen Kräften ein unvollkommenes Werk zu schaffen unternehmen dürfen, wenn wir uns erinnern, daß die auf die Selbstthätigkeit und das Pflichtgefühl gebauten Einrichtungen sich immer bewährt und die ursprüngliche Anlage übertroffen haben.«

Es ist gewiß von großer Bedeutung, daß gerade Männer, welche von jeher den lebendigsten und einsichtigsten Eifer für die Gründung von Einrichtungen der Selbstverwaltung bekundet haben, mit solcher Entschiedenheit für die Vorlage der Regierung eintreten.

Das Bewußtsein aber macht sich fast auf allen Seiten geltend, daß das Abgeordnetenhaus und vor Allem die liberale Partei in demselben durch etwaige Vereitelung der jetzigen Reformversuche eine schwere politische Verantwortung übernehmen würde.

Reform des Hypothekenrechts.

Der Justiz-Minister Dr. Leonhardt hat dem Landtag, zunächst im Abgeordnetenhause, zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, welche eine Reform des Hypothekenrechts und eine neue Einrichtung der Grundbücher oder Hypothekenbücher bezwecken.

Der erste Entwurf ist bezeichnet als Entwurf eines Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten. Derselbe war schon im vorigen Jahre dem Abgeordnetenhause vorgelegt, aber nicht zur Erledigung gelangt. Die Regierung hatte inzwischen den Entwurf veröffentlicht. Bei der jetzigen Vorlage sind die demzufolge erschienenen Gutachten sorgfältig benutzt und erwogen worden.

Daß eine tiefgreifende Reform des Hypothekenrechts ein unabweisbares Bedürfniß sei, gilt als allgemein angenommene Thatsache. Eine Prüfung der Gründe und der Ziele dieser Reformbestrebungen lehrt auch, daß der Immobiliar-Kredit zur Zeit in einer gewissen Beengtheit sich befindet. Der Grundbesitzer braucht, wenn er den Ansprüchen der neueren rationellen Landwirthschaft genügen und wenn er mit der Landwirthschaft, wie dies immer häufiger geschieht, industrielle und kommerzielle Unternehmungen verbinden will, mehr Betriebskapital, als in früheren Zeiten; das Kapital aber hat in Folge der zahlreichen großen industriellen Unternehmungen der Aktiengesellschaften, der Staatsanleihen u. s. w. viel mehr Gelegenheit zu anderweitiger nutzbarer Anlage. Es ist nicht mehr, wie früher, die gute Hypothek auf einem Grundstück fast die einzige und beliebteste Gelegenheit, das Kapital gegen Realsicherheit unterzubringen; die neuen Gelegenheiten bieten sogar Vortheile, welche die Grundstücks-Hypothek niemals bieten kann: höhere Zinsen und Dividenden, die Möglichkeit, jederzeit das Kapital wieder zurückzuziehen, ohne an lange Kündigungsfristen gebunden zu sein, und es doch jederzeit ohne langes Suchen und Mühen wieder nutzbar anlegen zu können, — zu alle dem in den meisten Fällen eine völlig ausreichende, in vielen Fällen eine nahezu absolute Sicherheit, wie sie das verpfändete einzelne Grundstück, dessen Ertrag doch auch von der Tüchtigkeit des Besitzers, von der Gunst der Konjunkturen und Witterung bedingt ist, niemals gewähren kann. Daher zieht sich ein sehr großer Theil des nach nutzbarer Anlage strebenden Kapitals vom Grundbesitz weg.

Mögen auch häufig die Klagen über den Zustand der Hypothekengesetzgebung nur darin ihren Grund haben, daß man auch noch auf schlechte Sicherheit Kapitalien erlangen will, was keine Gesetzgebung begünstigen darf, — so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß dem Grundbesitz jetzt in der einen Gegend mehr, als in der anderen, das Kapital wirklich fehlt, und ein Bedürfniß vorliegt, Mittel zu finden, die ihm das Kapital wieder in erhöhtem Maße zuführen. Man verlangt und erwartet jedoch von der Gesetzgebung zu viel, wenn man sich der Hoffnung hingiebt, eine Reform des Hypothekenwesens, und gehe sie auch noch so weit den heutigen Ansprüchen des Kapitals entgegen, um es anzuziehen, könne direkt diese Wirkungen hervorrufen. Eine solche Reform wird die Hauptursache des Mangels nicht heben, ja nicht einmal berühren. Alles, was eine Reform des bestehenden Rechts leisten kann, ist eine Beseitigung formeller Hindernisse und Erschwerungen, um den begründeten oder vermeintlichen Vorwurf zu vermeiden, daß in dem gesetzlichen Bestehen solcher Hindernisse der Grund liege, weshalb das Kapital ausbleibe oder sich nur unter drückenden Bedingungen finden lasse. In dieser Hinsicht sind schon zwei bedeutende Schritte gethan, deren Wirkungen erst noch abzuwarten sind: die Zinsbeschränkungen sind auch auf dem Gebiete des Immobiliarkredits beseitigt, und das Subhastationsverfahren ist wesentlich vereinfacht und beschleunigt. Der weitere bedeutende Schritt soll die Reform des Hypothekenrechts sein, welche die Regierung seit dem Jahre 1863 unausgesetzt im Auge gehabt hat und welche nunmehr zur erneuten Berathung mit der Landesvertretung kommen soll.

Unser König wird nach den jetzigen Bestimmungen am Sonnabend (23.) Baden-Baden verlassen und am Sonntag (24.) in Berlin eintreffen.

Die **Königin Augusta** wird noch einige Zeit in Baden verweilen und sich dann von dort zunächst nach Coblenz begeben.

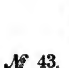
Der **Kronprinz** ist am 14. Oktober von Venedig nach dem Hafen von Brindisi abgereist und wurde auf der Reise durch Italien von der Bevölkerung überall mit Kundgebungen herzlicher Zuneigung empfangen. Am 17. hat sich der Prinz in Begleitung des Prinzen Ludwig von Hessen zunächst nach Korfu eingeschifft, ist dort an seinem Geburtstage (18.) eingetroffen und hat am 19. die Reise fortgesetzt, um sich über Korinth nach Athen zu begeben.

Die **Frau Kronprinzessin** hat nach einem kurzen Besuche in Darmstadt und Baden von letzterem Orte aus mit ihren Kindern am 14. Oktober die Reise nach Cannes im südlichen Frankreich angetreten. In ihrer Begleitung befindet sich ihre Schwester, die Prinzessin Alice, Gemahlin des Prinzen Ludwig von Hessen.

Der Kalender des Preußischen Volksvereins, welcher seit einer Reihe von Jahren immer weiteren Eingang in Häusern und Hütten guter Preußen gefunden hat, bringt seinen Freunden auch in dem Jahrgange für 1870 eine reiche Fülle trefflichen Stoffs zur Unterhaltung und Belehrung. Der Kalender zeichnet sich vor vielen anderen nicht blos durch den ächt patriotischen Geist, der ihn durchweg erfüllt, sondern auch durch die Frische und Lebendigkeit der Darstellung, sowie durch die wahrhaft praktische Auswahl seiner mannigfachen kleineren Mittheilungen und Beigaben aus. Der diesmalige Kalender bringt vier Titelbilder: 1) König Wilhelm bei Düppel, 2) aus der Schlacht bei Königgrätz (nach O. Heyden), 3) Schlachtscene im Walde bei Etages, 4) Berliner Feuerwehr sonst und jetzt. Der eigentliche Jahres-Kalender ist von großer Vollständigkeit und diesmal vermehrt durch die Angaben über Ebbe und Fluth, durch einen Kalender für Haus, Hof, Stall, Feld, Wiese, Teich, Bienen, Forst, Jagd 2c. Der Tages-Kalender für 1870 enthält Bibellosungen und Erinnerungen aus der preußischen Geschichte. Von sonstigen Zugaben sind zu erwähnen: Der preußische Staatshaushalt für 1869, Münztabellen, Maß und Gewichte, Stempelbeträge, Postporto, sowie ein politischer Jahresbericht. Der unterhaltende Theil setzt die Mittheilungen über Wappen und Siegel preußischer Geschlechter und Städte fort und bringt eine Reihe interessanter Erzählungen und Schilderungen mit Holzschnitten, — zum Schluß wieder einen Weihnachtsbogen mit Schattenbildern für die jüngeren Freunde des Kalenders. Wir können unseren Lesern diesen wirklichen Volkskalender auf's Neue angelegentlichst empfehlen.

Verantwortlich: E. Diebcke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).



№ 43. **Provinzial-Correspondenz.** 27. Oktober 1869.

Siebenter Jahrgang.

Der bisherige Finanz-Minister Freiherr von der Heydt

hat bei Sr. Majestät dem Könige seine Entlassung erbeten, welche ihm am 26sten d. M. durch folgende Allerhöchste Ordre ertheilt worden ist:

Auf Ihren bestimmt und wiederholentlich ausgesprochenen Wunsch will Ich Sie von der Leitung des Finanz-Ministeriums entbinden, unter Belassung des Titels und Ranges eines Staats-Ministers. Ich werde nie vergessen, mit welcher Hingebung Sie in schwerer Zeit Ihre Kraft wieder dem Staate gewidmet und mit welcher Treue Sie Mir stets gedient haben. Als Zeichen Meiner Dankbarkeit und fortdauernden Gnade verleihe Ich Ihnen Meinen Schwarzen Adler-Orden. Zu Ihrem Nachfolger habe Ich den Präsidenten der Seehandlung, Wirklichen Geheimen Rath Camphausen ernannt und dem Staats-Ministerium dies bekannt gemacht.

Berlin, den 26. Oktober 1869.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) v. Roon.

Herr von der Heydt hat zweimal in schwerer Zeit seine Dienste dem Könige und dem Staate gewidmet.

Im November des Jahres 1848, als es galt, die Grundvesten der Monarchie nach langer Erschütterung neu zu sichern, war von der Heydt unter den entschlossenen Männern, welche unter der Führung des Grafen von Brandenburg das Königliche Banner wieder muthig entfalteten, um unter demselben eine neue Entwickelung auf den Grundlagen gesicherter Ordnung und verfassungsmäßiger Freiheit anzubahnen.

Die Dienste, welche er sodann in seiner Stellung als Handels-Minister während der ganzen weiteren Regierungszeit des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV. dem Vaterlande leistete, waren so bedeutend und so allseitig anerkannt, daß unser jetziger König, als er im Jahre 1858 die Regentschaft antrat, den trefflichen Fachminister auch in das damals neugebildete Ministerium Hohenzollern aufnahm.

Bei der Auflösung dieses Ministeriums und bei der Bildung eines neuen Ministeriums unter Prinz Hohenlohe im März 1862 übernahm Herr von der Heydt das Finanz-Ministerium und nach der Erkrankung des Prinzen Hohenlohe den interimistischen Vorsitz im Staats-Ministerium, welchen er bis zum Eintritt des Minister-Präsidenten von Bismarck führte. Nach zwölfjähriger ununterbrochener Thätigkeit als Staats-Minister trat er damals zurück.

Das Jahr 1866 rief den erfahrenen Staatsmann zu den Geschäften zurück.

In den ersten Tagen des denkwürdigen Juni 1866, inmitten der Vorbereitungen zu dem drohenden Kriege, als es galt, für die Durchführung der großen Aufgaben Preußens auch die finanzielle Kriegsbereitschaft für alle Fälle zu sichern, trat Freiherr von der Heydt wiederum voll Muth und Hingebung in die Regierung ein und beseitigte durch seine Zuversicht und Energie bald alle Zweifel und Bedenken in Bezug auf unsere finanzielle Leistungsfähigkeit. Für die Leitung unserer Politik war es von der größten Wichtigkeit, daß sie mit voller Beruhigung und Sicherheit in jeder Beziehung vorgehen konnte.

Es durfte dem muthigen Minister zur Genugthuung gereichen, daß beim Ausgange des gewaltigen und folgenreichen Kampfes die Finanzen Preußens sich in günstigster Lage und in der alt begründeten Ordnung befanden.

Wenn inzwischen durch die Ungunst äußerer Verhältnisse augenblickliche Schwierigkeiten entstanden sind, deren Lösung noch bevorsteht, so darf der Minister doch aus seiner Wirksamkeit mit der Ueberzeugung scheiden, daß die soliden Grundlagen unserer Finanzverwaltung unerschüttert sind.

Das Verdienst aber, das sich der Freiherr von der Heydt in einer großen und denkwürdigen Zeit um das Vaterland erworben hat, ist von seinem Königlichen Herrn stets in ehrendster Weise anerkannt worden und sichert ihm in weiten patriotischen Kreisen dauernde Dankbarkeit.

Selbstständigkeit der Bundespolitik.

Die preußische Regierung hat die erste Gelegenheit benutzt, um ihre Auffassung in Betreff der Einwirkung der einzelnen Landesvertretungen auf den Gang der Bundesgesetzgebung bestimmt auszusprechen. Den Anlaß dazu bot ein im Abgeordnetenhause gestellter Antrag, daß die politischen und Preß-Verbrechen und Vergehen den Schwurgerichten zur Untersuchung und Entscheidung zugewiesen werden.

Bei der Berathung dieses Antrages im Abgeordnetenhause (am 23. Oktober) erklärte sich der Justiz-Minister Dr. Leonhardt Namens der Regierung dahin, daß die Berathung und Beschlußnahme über den Gegenstand in der preußischen Landesvertretung nicht angemessen erscheine, da derselbe mit zur Entscheidung des Norddeutschen Bundes gehöre, dessen Gesetzgebung sich nach der Bundesverfassung auf das Strafrecht und das Strafverfahren erstreckt. Der Minister lehnte es deshalb entschieden ab, sich über den Inhalt des Antrags und über die Stellung der Regierung zur Sache selbst irgendwie zu erklären, indem er es für politisch geboten erachtete, daß der Entscheidung innerhalb des Norddeutschen Bundes durch keinerlei bindende Erklärungen vorgegriffen werde.

Er äußerte sich wie folgt:

»Ich lasse ganz dahingestellt sein, ob der Inhalt des Antrages ganz oder theilweise sich empfiehlt oder nicht. Ich erkläre mich aus dem ganz einfachen Grunde gegen den Antrag, weil ich es nicht für zulässig, vielmehr aus politischen Gründen in hohem Grade für bedenklich erachte, daß die Landesgesetzgebung vorgehe in dieser Rechtsfrage. Zu dieser Erklärung bestimmt mich die Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung, die wahre Achtung vor der Reichsgesetzgebung, welche sich nicht durch bloße Worte, sondern durch Thaten bekundet. Die Reichsgesetzgebung muß nothwendig freie Bewegung haben. Man bereitet aber der Reichsgesetzgebung Hemmnisse und Schwierigkeiten, wenn man ihr Präjudize (vorgreifende Entscheidungen) schafft, und je mächtiger ein Staat, je wichtiger die Rechtsfrage ist, in welcher derartige Präjudize geschaffen werden, um so mehr ist die freie Bewegung der Reichsgesetzgebung gefährdet. Meines Erachtens muß in diesem Punkte, wie die Königlich preußische Regierung, so auch die preußische Landesvertretung den Regierungen der übrigen Bundesfürsten und den übrigen Landesgesetzgebungen als Muster vorleuchten. Ich behaupte nicht, daß die Landesgesetzgebung in einer Rechtsmaterie, welche zur Befugniß der Reichsgesetzgebung gehöre, gehindert wäre, vorzugehen. Es kommt Alles auf die Umstände an. In dieser Beziehung kommt aber in Betracht einerseits, ob die Aussicht auf ein Vorschreiten Seitens der Reichsgesetzgebung bestimmt oder unbestimmt, nahe oder fern ist, und andererseits, ob für das Vorgehen der Landesgesetzgebung überhaupt ein praktisches Bedürfniß spricht und wie stark dieses praktische Bedürfniß ist, ob es ein solches ist, welches auf unmittelbaren öffentlichen Interessen beruht. In allen diesen Beziehungen sind die Gründe für den Antrag sehr schwach. Ich will einmal zugeben, obwohl das ja auch bestritten werden kann, daß der Antrag einem praktischen Bedürfniß Rechnung trage, so wird man doch nicht anerkennen können, daß der Antrag getragen werde durch ein außerordentliches praktisches Interesse, welches, wenn nicht befriedigt, die Staatsinteressen gefährdet.

Es kommt also nur darauf an, wie es denn mit der Aussicht auf das Vorschreiten der Reichsgesetzgebung steht. Nun ist soviel ganz gewiß, daß nach den ausdrücklichen Worten des Verfassungsgesetzes die Regelung des Strafverfahrens zur Befugniß der Reichsgesetzgebung gehört. Auch ist Ihnen bekannt, daß in der vorletzten Sitzungsperiode der Reichstag beantragt hat, daß Entwürfe eines Strafgesetzbuchs und einer Strafprozeßordnung ausgearbeitet und vorgelegt würden. Es ist Ihnen ferner bekannt, daß der Herr Bundeskanzler zuvörderst den Entwurf eines Strafgesetzbuchs hat ausarbeiten lassen. Es ist Ihnen aber schwerlich bekannt, daß nach Beendigung der Bearbeitung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches der Herr Bundeskanzler unterm 12. Juli d. J. den Justiz-Minister gebeten hat, die Ausarbeitung einer Strafprozeß-Ordnung zu veranlassen. Sofort nach dem Eingange dieses Schreibens sind in dieser Beziehung die erforderlichen Anordnungen getroffen, und seit mehreren Monaten wird bei der Ausarbeitung des Entwurfs der Strafprozeß-Ordnung eifrigste Thätigkeit entfaltet. Ist Ihnen dieser letzte Umstand unbekannt gewesen, so kann ich mir denken, daß viele der Herren, welche den Antrag unterstützt haben, ihm jetzt diese Unterstützung versagen werden, und daß vielleicht selbst der Herr Antragsteller sich genöthigt sieht, seinen Antrag zur Zeit zurückzuziehen.«

Diese Erwartung des Ministers fand seitens der Antragsteller keine Bestätigung. Es wurde vielmehr erwidert, daß

der Minister wenigstens hätte mittheilen sollen, in welcher Richtung die Frage in der Bundesgesetzgebung gelöst werden solle. Da dies nicht geschehen, so sei es Sache des Abgeordnetenhauses, seinerseits anzuzeigen, in welcher Richtung die Bundesgesetzgebung nach seiner Auffassung vorgehen müsse.

Der Justiz-Minister erwiderte darauf:

»Wie der Straf-Gesetzentwurf in diesem Punkte ausfallen wird, darüber kann ich in diesem Augenblick nichts wissen, zumal da der Entwurf, bevor er an den Reichstag geht, erst in einer Bundeskommission wird geprüft werden. Im Uebrigen wünsche ich gerade, daß die Reichsgesetzgebung frei sei, und wünsche durchaus nicht, daß irgend eine Landesgesetzgebung Deutschlands der Reichsgesetzgebung sage: So sollst du es machen, wir wünschen es so. Mit demselben Recht, wie Sie hier beschließen, was Ihnen erwünscht ist, kann eine andere Landesvertretung das Gegentheil beschließen. Wenn so von allen Seiten und allen Regierungen, von den Landesvertretungen, der einen so, der andern wieder so Ansichten geltend gemacht werden, dann finde ich eben die Reichsgesetzgebung in ihrer freien Bewegung gehindert. Uebrigens mache ich noch geltend: Die Sache wird auf das Schleunigste gefördert. Sie muß schleunigst gefördert werden aus dem ganz einfachen Grunde, weil meines Erachtens die Civilprozeß-Ordnung, die Strafprozeß-Ordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz an einem und demselben Tage ins Leben treten müssen.«

Da aus den Aeußerungen des Ministers Folgerungen in Bezug auf seine Stellung zur Sache selbst gezogen wurden, so fügte er noch hinzu: »Ich habe mich zur Sache überall nicht ausgesprochen, will das auch nicht, und thue es aus prinzipiellen Gründen nicht. Ich habe auch mit keinem Worte angedeutet, daß ich gegen den Antrag wäre.«

Die Regierung hat bei der Behandlung der Sache vor Allem eben ihre grundsätzliche Auffassung in Betreff der Stellung der Landesgesetzgebung zur Bundesgesetzgebung wahren zu müssen geglaubt. Sie hat sich hierzu um so mehr veranlaßt gesehen, als in diesem Augenblicke mehrere Anträge vorliegen, durch welche eine Einwirkung unserer Landesvertretung auf die Entwickelung der Bundesangelegenheiten beabsichtigt wird.

Je bedenklicher die Regierung ein solches Vorgehen der Einzellandtage für die freie Entwickelung der Bundesgesetzgebung erachtet, desto entschiedener muß sie durch ihr eigenes Verhalten die letztere zu sichern bemüht sein. Die freie Entwickelung der Bundesgesetzgebung beruht theilweise darauf, daß in den Berathungen des Bundesrathes ebenso wie im Reichstage ein unbefangener Austausch und eine Wechselwirkung der Ueberzeugungen stattfinden könne. Dies wäre aber unmöglich, wenn die einzelnen Regierungen sich ihren Landtagen gegenüber durch bestimmte Erklärungen binden oder durch Beschlüsse derselben binden lassen wollten: die freie Erwägung innerhalb des Bundes wäre dann im voraus ausgeschlossen.

Aber auch für die Lösung der einzelnen Fragen ist nichts dabei zu gewinnen, daß die einzelnen Häuser oder Kammern der Landesvertretungen sich in vorgreifender Weise über Bundesangelegenheiten aussprechen. Dasselbe Recht, welches das Abgeordnetenhaus in Anspruch nimmt, steht auch dem Herrenhause zu, und ein Antrag, der dort angenommen ist, kann hier verworfen werden. Sollte die Regierung nun bei ihren Entschließungen für die Bundesgesetzgebung an die Aeußerungen der preußischen Landesvertretung gebunden sein, so dürfte sie sich keinenfalls blos an die Beschlüsse des einen Hauses halten.

Vollends aber verlangt das gemeinsame Interesse der nationalen Sache gebieterisch, daß ein Kampf und Widerstreit der Einzelvertretungen über Bundesangelegenheiten sorglich vermieden werde. Mit demselben Rechte, mit welchem das preußische Abgeordnetenhaus sich im Voraus über Fragen der Bundesgesetzgebung ausspricht, um die Richtung anzuzeigen, welche die preußische Regierung im Bunde einzuschlagen habe, ganz mit demselben Rechte können die sächsischen, die mecklenburgischen, die hessen-darmstädtischen Einzelkammern sich zu Erörterungen und Beschlüssen veranlaßt finden, um ihren Regierungen den innezuhaltenden Weg zu bezeichnen. Das einheitliche Bewußtsein, welches die Bundesverfassung geschaffen hat, und welches innerhalb der Bundesgewalten trotz aller Meinungskämpfe, schließlich immer wieder zur Geltung und zum Ausdruck gelangt, würde durch jenen Streit von Landtag gegen Landtag unfehlbar in der Bevölkerung selbst und nach außen hin erschüttert und gefährdet werden.

Nur die Gegner der nationalen Sache könnten an solchem inneren Kampfe im Norddeutschen Bunde Gefallen finden, und es ist schwer erklärlich, daß das Beispiel dazu theilweise auch von Männern gegeben wird, denen die glückliche Entwickelung des Bundes unzweifelhaft aufrichtig am Herzen liegt.

Unsere Regierung bewährt an ihrem Theile nur ihr lebhaftes und ernstes Interesse für einen sicheren und ersprießlichen Fortgang der Bundespolitik, wenn sie es von vorn herein von der Hand weist, der Landesvertretung auf jenen bedenklichen Weg zu folgen. Sie wird die Hoffnung nicht aufgeben, daß die Gesichtspunkte, von denen sie sich dabei leiten läßt, bei den Freunden der nationalen Sache noch richtige Würdigung und thatsächliche Beherzigung finden.

Weitere Aeußerungen des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg

bei der allgemeinen Berathung der Kreisordnung.

In Betreff der Ausdehnung der Kreisordnung auf die westlichen Provinzen sagte der Minister noch:

»Auf die Anfrage darüber, ob die Staats-Regierung sich damit begnügen werde, für die sechs östlichen Provinzen eine neue Kreisordnung einzuführen, habe ich erklärt, daß sie beabsichtige, wenn hier die Grundsätze einer Kreisordnung festgestellt seien, dieselben auch auf die übrigen Provinzen auszudehnen, soweit die Verhältnisse der dortigen Provinzen nicht entgegenständen. Ich will jetzt bestimmter sagen, was ich damit meine. Die Kreisordnung hat ihren Schwerpunkt in der Zusammensetzung der Kreistage und in den Funktionen des Kreisausschusses. Ich habe schon bei mehreren Gelegenheiten bemerkt, daß ich den Schwerpunkt der durch die Kreisordnung anzubahnenden Selbstverwaltung keineswegs in die Amtshauptleute lege, sondern in den Verwaltungs-Ausschuß und in die demselben zuzuweisenden Funktionen. Diese beiden Gesichtspunkte, Zusammensetzung des Kreistages und Bildung des Verwaltungsausschusses, sowie Verweisung staatlicher Funktionen an denselben, das sind die Hauptpunkte, um die es sich handelt, und die in dieser Beziehung angenommenen Grundsätze denke ich auch auf die übrigen Provinzen auszudehnen. Es scheint mir nämlich ganz undenkbar, daß wesentliche Theile der Staatsverwaltung in der Hälfte der Monarchie von Organen der Selbstverwaltung geführt werden, während sie in der andern Hälfte der Monarchie von den Königl. Regierungen oder anderen Staatsbehörden geführt werden. In dieser Beziehung muß unbedingt eine Gleichmäßigkeit in dem ganzen Umfange der Monarchie hergestellt werden. Ich bin aber weit davon entfernt, alle Einrichtungen, die ich jetzt für die alten Provinzen empfehle und vertheidige, ohne Weiteres auch auf die neuen und auf die westlichen Provinzen für anwendbar zu erklären. Die Amtshauptleute sind ein Institut, welches ich wesentlich nur für die sechs Provinzen, für die der jetzige Gesetzentwurf bestimmt ist, und vielleicht noch für eine oder die andere Provinz für anwendbar halte. Es mußte etwas geschaffen werden in dem Augenblicke, wo die Regierung auf Wunsch der liberalen Seite des Hauses sich dazu entschloß, die Polizeiobrigkeit der Gutsherrschaften aufzuheben, es mußte etwas geschaffen werden, um ein Organ zu bilden zwischen dem Landrathe und den Einzelgemeinden. Nach reiflicher Ueberlegung hat die Regierung geglaubt, es wagen zu dürfen, ein Institut wie die Amtshauptleute für die alten Provinzen vorzuschlagen. Ich bin aber weit entfernt, in Landestheilen, wo dergleichen Zwischenstufen zwischen dem Landrathe und den Kreiseingesessenen in Lokalbehörden bereits bestehen und sich eingelebt haben, plötzlich das Institut des Amtshauptmanns einschieben zu wollen, das fällt mir nicht ein. Ich glaube, daß in den meisten Provinzen, von denen noch die Rede sein wird, Amtshauptleute, wenigstens in dem Sinne, wie sie vorliegend gedacht sind, gar nicht oder nur selten und schwer zu finden sind. Es fällt mir nicht ein, da, wo bereits große Sammtgemeinden bestehen, diese in die neue Institution hineinzuwerfen und ihre Vorstände, die ihre Sache ganz gut gemacht haben, ohne Weiteres durch Amtshauptleute ersetzen zu wollen. Ich will insbesondere vor der Hand gar nicht an den hannoverschen Aemtern als solchen rühren, und ebenso wenig an ähnlichen Institutionen der westlichen und der neuen Landestheile, die eine gesunde Grundlage haben.«

Die Ernennung der Amtshauptleute soll nach dem Entwurfe der Kreisordnung durch den König, jedoch auf Grund einer von dem Kreisausschusse aufzustellenden Liste erfolgen. Diese Königliche Ernennung wurde vielfach angefochten. Der Minister erwiderte darauf, daß die Sache der Ernennung der Amtshauptleute doch ihre zwei Seiten habe.

»Sie (zur Linken) sagen: es ist ganz unbestritten, daß sich mehr Amtshauptleute finden lassen würden, wenn sie gewählt, als wenn sie vom Könige ernannt werden. Nun, meine Herren, darüber ist doch zu streiten. Als ich darüber nachdachte, welche Reizmittel man wohl in das Gesetz legen könnte, um Leute zu finden, die bereit seien, Stellen als Amtshauptleute zu übernehmen, ist mir die Ueberzeugung gekommen: die Königliche Ernennung und die Königliche Entlassung ist nach

den Gesinnungen, wie ich sie in den alten Provinzen kenne und wie ich sie bei denjenigen voraussetze, welche Amtshauptmannsstellen übernehmen werden, ein viel größeres Reizmittel, als die Wahl.«

Ueber die Stellung der liberalen Partei zur Frage der Kreisordnung war von einem national-liberalen Abgeordneten (Lasker) unter Anderem gesagt worden, daß seine Partei, welche in der Kommune das demokratische Prinzip erblicke, ruhig warten könne, — sie habe das Bewußtsein, daß die Zeit für sie arbeiten werde und daß die Zukunft ihr gehöre.

Mit Bezug hierauf sagte der Minister: »Herr Lasker sagt: wir wollen demokratisiren, das, meine Herren, bekämpfe ich. Ich sage: ich will nicht demokratisiren, ich will aber Einrichtungen schaffen, an die sich alles das anschließen kann, was im Volke lebt, was lebendig ist und was sich entwickeln will.

Aber Herr Lasker versteht absolut die ländlichen Verhältnisse in den alten Provinzen nicht — ich möchte ihn fragen, ob er jemals in der Lage gewesen ist, auf einem großen Gutsbesitz sich zu bewegen und dessen Verhältnisse kennen zu lernen. Ich glaube es nicht. Jedenfalls ist es schätzbar von Herrn Lasker, daß er Farbe bekannt hat, er sagt: ich will demokratisiren und darum bekämpfe ich die Vorschläge der Regierung. Das ist freilich kein national-liberaler Standpunkt, sondern das ist ein Standpunkt, welchen die Fortschrittspartei noch klarer und besser vertritt, als Herr Lasker.

Ich möchte nur die Herren darauf aufmerksam machen, welche eigenthümliche Stellung sie diesem Gesetzentwurf gegenüber einnehmen, im Vergleich zu dem, was sie früher von der Regierung verlangt haben. So lange kein Gesetz vorgelegt war, riefen sie: »nur diese eine faule Stelle beseitigen, die Kreisverfassung! Es ist ja nicht mehr möglich, zu leben unter solchen Zuständen, wir leben zur Schande vor ganz Deutschland und dem gebildeten Europa, weil wir eine Kreisverfassung haben, die solche veralteten, feudalen Formen hat.« Jetzt komme ich mit einem Kreisordnungsentwurfe, ich biete Ihnen Dinge an, von denen Sie wahrscheinlich nicht geglaubt haben, daß die Regierung so weit gehen würde. Es ist ein kühner Wurf, der gethan ist; ich öffne Ihnen die Thore zu einer Thätigkeit, die Ihre Erwartungen wahrscheinlich übertroffen hat. Da sagen Sie plötzlich: »nein! das wollen wir nicht, wir wollen durch dieses Thor nicht gehen. Da wir in diesem Kreisordnungs-Entwurfe unsere Prinzipien nicht bis zur letzten Nadelspitze niedergelegt finden, so nehmen wir ihn nicht an, dann warten wir.« Also wir warten, mit einem faulen, ganz unhaltbaren Zustande, weil wir sehen, er ist nicht genau auf die Art zurecht gemacht, die wir wünschen.

Herr Lasker sagte: warum sollten wir nicht warten? die Zukunft gehört uns! – Herr Lasker, es giebt Herren, die politisch anders stehen als Sie, die sagen auch: die Zukunft gehört uns! Wenn Alles nach Laskerscher Manier zurechtgebaut wird, dann gehört die Zukunft diesen anderen Herren und nicht Herrn Lasker!«

Der Abg. Lasker hat seine Aeußerung nachträglich dahin erläutert, daß die Gemeinde für ihn das demokratische Prinzip, der Kreis das aristokratische Prinzip darstelle und daß er eben deshalb für das demokratische Prinzip, die Gemeinde, eintrete. Wenn übrigens der Minister sich über das Wort »demokratisiren« im Munde eines National-Liberalen gewundert habe, so sei ihm (Lasker) nicht bekannt, daß die National-Liberalen eine andere Stellung zur Regierung hätten als die Fortschrittspartei.

Diese Erklärung des national-liberalen Abgeordneten ist insofern beachtungswerth, als in derselben eine Verleugnung des Standpunktes liegt, welchen die national-liberale Partei seit 1866 und seit Ertheilung der Indemnität im Unterschiede von der Fortschrittspartei einzunehmen schien.

Die Polen und die Kreis-Ordnung.

In dem Entwurfe der Kreis-Ordnung ist vorgesehen, daß die Vorschriften über die Bildung von Amtsbezirken und die Anstellung von Amtshauptleuten vorläufig auf die Provinz Posen keine Anwendung finden, vielmehr bis auf Weiteres die Polizei-Distrikts-Verfassung beibehalten werde.

Bei der Berathung im Abgeordnetenhause sprach ein polnisches Mitglied sein Bedauern darüber aus, daß die Provinz Posen eine Ausnahmestellung in Bezug auf die Einführung der Amtshauptleute einnehmen solle.

Der Minister des Innern Graf zu Eulenburg gab in dieser Hinsicht folgende Erklärung ab:

»Der Herr Abgeordnete legt dem Kreisordnungs-Entwurfe gegenüber eine gewisse Leidenschaftlichkeit an den Tag, die ich von den Herren aus Posen nicht erwartet hätte, weil grade für die dortigen Verhältnisse der Kreisordnungs-Entwurf ganz entschiedene Fortschritte enthält. Ich erkläre mir dies daraus, daß die Herren durch den Titel, welcher eine Ausnahmestellung mit Bezug auf die Amtshauptleute in der Provinz Posen vorschlägt, bewogen sind, sich feindlich dem Gesetzentwurfe entgegenzustellen. Niemand kann mehr bedauern als ich selbst, daß eine solche Ausnahmestellung von Seiten der Regierung hat vorgeschlagen werden müssen; die Regierung ist aber von der Ansicht ausgegangen, und die Richtigkeit derselben werden Sie nicht bestreiten können, daß ohne der Selbstverwaltung Schaden zu thun, — der Schwerpunkt der Selbstverwaltung liegt beiläufig, meiner Auffassung nach, nicht in den Amtshauptleuten, sondern in den Kreisausschüssen, — die Regierung daran denken muß, dieselbe nicht in solche Hände zu legen, die nicht dasjenige leisten, was der Staat von ihnen verlangt. Die Amtshauptleute sind Träger sehr wesentlicher politischer Funktionen, Träger der Polizei in der allgemeinsten Ausdehnung des Begriffs; der Staat muß sich auf sie verlassen können, als ob er durch Königliche Beamte bedient wäre; wenn das nicht vorauszusetzen ist, dann ist die Institution falsch, und wenn es in einer einzelnen Provinz nicht vorauszusetzen ist, so ist das Institut für diese Provinz nicht anwendbar.

Die Regierung hat zur Provinz Posen, so lange ich die Ehre habe, der Regierung anzugehören, niemals die geringste feindliche Stellung eingenommen. Im Jahre 1863, im Frühjahre, haben wir nichts gethan, als abgewehrt, was wir abwehren mußten; eine sonst feindliche Stellung zur Provinz hat diese Regierung nie eingenommen, persönlich habe ich meinen ganzen Einfluß dahin geltend gemacht, in der Beamtenschaft der Provinz Posen den Ton auszurotten, der, wie es schien, eine Zeit lang dort eingerissen war, sich auf einen gewissen feindlichen Fuß mit der Bevölkerung zu stellen. Ich habe verschiedentlich Veranlassung genommen, den einzelnen Herren, die mir aus der Provinz gegenübertraten, zu zeigen, daß diejenigen Gesinnungen des Wohlwollens und des Zuvorkommens, welche die Regierung allen übrigen Provinzen schuldig ist, auch der Provinz Posen gegenüber bestehen.

Allein etwas ganz Anderes, etwas von den Rücksichten der Höflichkeit und des freundlichen Entgegenkommens Verschiedenes ist die Erwägung, ob die Bevölkerung der Provinz Posen sich dem preußischen Staatsverbande gegenüber so zeigt, daß sie der Regierung die Ueberzeugung geben kann, sie werde in demselben Sinne, wie dies von den übrigen fünf östlichen Provinzen vorausgesetzt ist, den Staat bedienen. Zu meinem großen Bedauern habe ich diese Ueberzeugung noch nicht; ich denke nicht an Einzelne, ich denke an die ganze Lage, ich denke an das, was ich erlebt habe. Ich weiß, es sind dort nur wenige Elemente, die wirklich feindlich und wühlerisch Preußen gegenüber sich stellen, aber es sind sehr viele Elemente dort, die diesen wühlerischen Bestrebungen innerhalb der Provinz entgegenzutreten nicht den Muth haben, die sich namentlich in der Zeit der Erregung vor ihren eigenen Landsleuten fürchten, die gegen ihre bessere Ueberzeugung, wenn nicht thätig, so doch leidend sich verhalten. In solche Hände staatliche Funktionen von solcher Bedeutsamkeit zu legen, wie sie nach dem Entwurfe den Amtshauptleuten zugedacht sind, halte ich im höchsten Grade bedenklich. Könnten Sie in irgend einer bestimmten Weise, die aber etwas mehr sein müßte, als bloße Versicherungen, die Regierung überzeugen, daß Sie ferner sich auf einen andern Standpunkt stellen wollen, daß die Regierung von der Provinz Posen, in demselben Sinne, wie von den andern Provinzen sagen kann: es ist eine ihrem Wesen und Sinn nach preußische Provinz, so würde ich der Erste sein, der den Antrag stellt, diesen Ausnahmeparagraphen zu streichen. Wir kommen auf dieses Kapitel später noch zurück, wir wollen dann sehen, in wie weit meine Auffassung von diesem und dem anderen Hause getheilt wird. Ich kann nur versichern, daß keine Art von Vorurtheil bei der Regierung existirt: die Beurtheilung vorliegender Thatsachen stelle ich dem Hause zur eigenen Beurtheilung anheim.«

Die Prämien-Anleihen.

In Folge der Verhandlungen, welche jüngst über die beabsichtigte Prämien-Anleihe stattgefunden hatten, sind im Abgeordnetenhause zwei Anträge eingebracht worden, der eine dahin gehend:

»der Staats-Regierung gegenüber auszusprechen, daß das Haus der Abgeordneten die beabsichtigte Konzessionirung einer Prämien-Anleihe zu dem Betrage von 100 Millionen Thalern mit dem Staatswohl für nicht vereinbar hält«

der andere:

die Staats-Regierung aufzufordern:

1. dahin zu wirken, daß die Frage der Statthaftigkeit von Prämien-Anleihen auf dem Wege der Bundes-Gesetzgebung geregelt, und daß womöglich die hierdurch festgestellten Grundsätze demnächst auf dem Wege des Vertrags auch auf die süddeutschen Staaten ausgedehnt werden;

2. bis zum Zustandekommen dieses Bundesgesetzes Prämien-Anleihen nicht zu konzessioniren und die verbündeten Regierungen zu einem gleichen Verhalten zu veranlassen.

Bei der Berathung dieses Antrags sprach sich der Handels-Minister Graf Itzenplitz im Wesentlichen folgendermaßen über die Stellung der Regierung zur Sache aus:

»Ich kann hier versichern, daß die Staats-Regierung mit der gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit völlig einverstanden ist. Die Regierung hat in der That bereits im Frühjahr d. J. einen Antrag im Bundesrath eingereicht, dahin gehend, diese Angelegenheit durch Bundes-Gesetz-

gebung zu regeln. Meine Herren, wenn es nun für viele Sachen zwei Seiten giebt, so hat man auch bei der gegenwärtigen Frage zwei Seiten zu bedenken. Man braucht gerade nicht für Prämien-Anleihen zu schwärmen, aber es kann doch Fälle geben, wo die Zulassung derselben dem Staatswohl nicht entgegensteht. — Es ist jetzt eine gewisse Neigung in der Bevölkerung vorhanden, hohen Gewinn zu suchen, wenn er auch mit Gefahr verbunden ist, und andere solidere, aber weniger Gewinn bringende Unternehmungen weniger zu beachten. Das kann man beklagen, aber ändern kann man es nicht. Aber auch, abgesehen von den Eisenbahnen, können Umstände eintreten, wo ständische und provinzielle Institute die Prämien-Anleihen gebrauchen. Gesetzt den Fall von Mißwachs, von Ueberschwemmung oder von feindlicher Invasion, die doch auch möglich sind, gesetzt also, daß dadurch ein Nothstand hervorgerufen werde, gesetzt, es wäre schwer Abhülfe zu schaffen, dann wäre man doch genöthigt, zur Prämien-Anleihe zu greifen. Gehen wir nun zu den Eisenbahnen über, so wird Niemand leugnen, daß dieselben, noch ehe sie fertig sind, eine Wohlthat für den betreffenden Landestheil sind. Wir haben nun 548 Meilen Eisenbahnen im Bau begriffen, d. h. die Konzessionen dazu sind ertheilt und sie sind in Ausführung begriffen. Das repräsentirt ein Kapital von 316 Millionen Thalern. Diese 316 Millionen sind zwar zum Theil schon herbeigeschafft, zum Theil aber noch nicht. Es wird, wenn man ungefähr schätzen will, die Hälfte schon geschafft sein. Außerdem sind noch 100 Meilen projektirt worden, welche ein Kapital von 49 Millionen repräsentiren. Unter diesen Bahnen sind viele, die ich für den Staat und für die betreffende Provinz für nöthig halte, wie das liebe Brod, um mich eines gewöhnlichen Ausdruckes zu bedienen. Also es muß noch Geld geschafft werden. Ist es unter diesen Umständen so außerordentlich schlimm, daß man auch den Versuch macht, ob man nicht Papiere im Ausland anbringen könnte; und wenn es auch nicht die 100, sondern nur die Hälfte der 100 Millionen wäre, und die wäre nur etliche Jahre im Ausland, so wären doch die betreffenden Bahnen bis dahin fertig und treten gewinnbringend ein. Man hat nun gesagt, die Regierung habe bei Ertheilung von Konzessionen ausschließliche Begünstigungen erwiesen, sie habe vier Eisenbahngesellschaften vorzugsweise begünstigt. Das muß ich entschieden leugnen. Diese vier Gesellschaften waren solche, welche besonders große Unternehmungen hatten und besonders viel Geld brauchten. Was nun die Wirkung betrifft, welche die Prämien-Anleihe, wenn sie bewilligt wird, ausüben würde, so ist es höchst merkwürdig, daß darüber Gelehrte von Fach vollkommen uneinig sind. Ich habe Aeußerungen gehört von Männern, die die Dinge zu beurtheilen verstehen, die sagen, daß Prämien-Anleihen sehr günstig auf den Geldmarkt wirken würden, andere Männer, denen ich eben so viel Urtheil zutraue, sagen, daß die Prämien-Anleihen gerade das Umgekehrte zur Folge haben werden, daß sie äußerst nachtheilig wirken werden. Meine Herren, berathen und beschließen Sie was Ihnen gut scheint und seien Sie sicher, daß das, was Sie hier sagen und beschließen, von der Regierung auf das Gewissenhafteste und Gründlichste erwogen werden wird.«

Das Abgeordnetenhaus nahm nach lebhafter Berathung die beiden obigen Anträge an.

Ein Vorgang in Celle

hat neuerlich in der Provinz Hannover viel Aufsehen erregt und ist soeben im Abgeordnetenhause Gegenstand einer Anfrage an die Regierung geworden.

Eine größere Zahl von Bewohnern der Stadt Celle beabsichtigte, den im Gefecht bei Langensalza im Jahre 1866 gefallenen Soldaten der in Celle stationirt gewesenen hannoverschen Regimenter ein Denkmal zu setzen, und es wurden die Arbeiten dazu vor Kurzem ausgeführt. Die Militärbehörden, welche in dem Vorhaben eine feindliche Kundgebung gegen Preußen erblickten, den Platz aber, auf welchem das Denkmal errichtet worden, als dem Militärfiskus gehörig erachteten, verlangten die Wegräumung des Denkmals und ließen dann, obwohl von Seiten des Amtsgerichts die einstweilige Aufrechterhaltung bis zur gerichtlichen Entscheidung bei 100 Thlr. Strafe angeordnet war, das Denkmal durch eine Abtheilung Soldaten beseitigen.

Die Anfrage im Abgeordnetenhause ging nun dahin, ob die Sache sich so verhalte und was die Regierung zu thun gedenke.

Der **Kriegs-Minister von Roon** beantwortete die Anfrage zunächst dahin, daß die Garnisonverwaltung in Bezug auf das Besitzverhältniß jedenfalls in gutem Glauben gehandelt habe, und daß der betreffende Offizier den ihm vom General-Kommando in Hannover zugegangenen Befehl habe ausführen müssen. Weshalb der Befehl von Hannover nicht rechtzeitig zurückgenommen worden sei, darüber müsse erst noch näherer Bericht abgewartet werden.

Ueber **einen Punkt** aber erklärte sich der Minister alsbald mit größter Bestimmtheit, **daß es nämlich nicht habe die Absicht sein können, die Gefühle patriotischer Erinnerung bei den Hannoveranern zu verletzen.**

Herr von Roon sagte in dieser Beziehung:

»Der Herr Vorredner hat bereits anerkannt, mit welcher Rücksicht die hannoverschen Militärs und die hannoverschen Erinnerungszeichen von unserer Regierung behandelt worden sind; unser König hat nicht nur die Annahme der Langensalza-Medaille erlaubt, sondern auch das Tragen derselben im Dienste. Wenn nun von Seiten der Betreiber dieses Denkmals der Wunsch geäußert worden wäre, auf dem fraglichen Platz das Denkmal zu errichten, so kann ich versichern, daß ich meinerseits keinen Augenblick Anstand genommen haben würde, diese Erlaubniß zu ertheilen, und Alles aufgewendet haben würde, alle politischen Bedenken, die etwa entgegenstellen konnten, zu beseitigen. Ich glaube, es ist fast überflüssig, zu sagen, daß wir Soldaten in dem Verhalten der hannoverschen Waffenbrüder nur einen Gegenstand erblicken, dem wir mit unserer ganzen Sympathie entgegenkommen. Ein Soldatenherz kann sich nur freuen, wenn Jemand in Ausübung seiner Pflicht den ehrlichen Tod auf dem Schlachtfelde findet, und das Andenken Derer, die auf diese Weise für ihre Pflicht gestorben sind, ist in der preußischen Armee allgemein ein heiliges. Unter diesen Umständen kann ich nur bedauern, daß die Mißverständnisse, die stattgefunden haben, in Bezug auf die Eigenthumsfrage, daß die Saumseligkeit, die von gewisser Seite geübt worden ist, daß die Zurückhaltung, die von Seiten der Errichter des Denkmals beobachtet worden ist, dahin geführt haben, anzunehmen, daß mit Errichtung des Denkmals eine feindselige Demonstration gegen die Staatsregierung beabsichtigt sei; man ist dazu gekommen durch gewisse Namen, die sich an der Spitze des Unternehmens befinden, und die dahin führten, daß man eine solche Voraussetzung machte.

Was die zweite Frage der Interpellation anbelangt: »Was die Königliche Staatsregierung zu thun gedenkt?« so kann darauf die Antwort nur erfolgen, wenn meine Akten vollständiger sind. Daß inzwischen die Beobachtung der rechtlichen Ansprüche, welche das Gericht zu machen hat, von mir nicht in Abrede gestellt wird, ist wohl selbstverständlich, und es wird von der Regierung Sr. Majestät stets das erfolgen, was Recht ist, und wenn der betreffende Offizier zu 100 Thlr. Strafe verurtheilt wird, wird er sie bezahlen.«

Im Abgeordnetenhause ist die allgemeine Berathung über die **Kreisordnung** geschlossen worden. Der Antrag der Fortschrittspartei, die Vorlage von vornherein einer Kommission zu überweisen, wurde abgelehnt, dagegen der Antrag angenommen, alsbald in die Spezialvorberathung der Kreisordnung einzutreten, jedoch die Wahl einer Kommission von 21 Mitgliedern anzuordnen, und dieselbe mit der Vorberathung **derjenigen Punkte** der Kreisordnung zu beauftragen, welche das Plenum demnächst einer Kommission zu überweisen beschließen wird.

Inzwischen sind alle gemäßigten Parteien des Hauses bemüht, auf Grund der Vorlage zu einer weiteren Verständigung über die wichtigsten Punkte der beabsichtigten neuen Einrichtungen zu gelangen.

Das Abgeordnetenhaus hat ferner ein Gesetz, betreffend die Festsetzung des 21. Lebensjahres als einheitlichen Zeitpunktes für den Eintritt der **Großjährigkeit** angenommen.

Die Berathung des Staatshaushalts, welche in den letzten Tagen beginnen sollte, ist mit Rücksicht auf den nunmehr vollzogenen Wechsel im Finanz-Ministerium im Einverständnisse mit der Regierung um einige Tage hinausgeschoben worden, und soll jetzt am nächsten Freitag beginnen. Ein weiterer Aufschub, wie er mit Rücksicht auf den Ministerwechsel hier und da bereits angekündigt wird, wird voraussichtlich **nicht** nöthig sein, indem die entscheidenden Berathungen und Beschlüsse über die Deckung des vorhandenen Defizits wohl erst bei der schließlichen Erörterung des Etatsgesetzes einzutreten haben werden, einstweilen aber die Berathung der einzelnen Theile des Staatshaushalts, soweit sie nicht mit jener Frage im Zusammenhange stehen, unbedenklich wird erfolgen können.

Unser König ist am Montag (25.) Mittags im besten Wohlsein von Baden-Baden hierher zurückgekehrt. Unmittelbar nach der Rückkehr und am folgenden Tage hatte Se. Majestät mehrfache Konferenzen mit den Ministern.

Die **Königin Augusta** wird Baden-Baden am 28. Oktober verlassen und sich zunächst nach Coblenz begeben.

Der Kronprinz ist am 21. d. M. in **Athen** und am 24. in **Constantinopel** eingetroffen. Der Sultan empfing den Kronprinzen im Palast Beglerbeg, nachdem die Begrüßung Sr. Königlichen Hoheit Seitens der türkischen Behörden bereits in den Dardanellen stattgefunden hatte. Eine Stunde später machte Se. Königliche Hoheit dem Sultan einen Gegenbesuch.

Der interimistische Vorsitz im Staats-Ministerium während der Abwesenheit des Minister-Präsidenten, Grafen **von Bismarck**, ist nach dem Ausscheiden des Freiherrn **von der Heydt** dem Kriegs- und Marine-Minister, **von Roon**, übertragen.

Verantwortlich: E. Liebske in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 44. **Provinzial-Correspondenz.** 3. November 1869.

Siebenter Jahrgang.

Die bevorstehenden Synoden in der evangelischen Kirche

werden von größter Bedeutung für den weiteren Aufbau der evangelischen Kirchenverfassung sein.

Unserem Könige war es von jeher ein tiefer Ernst mit der Erfüllung der Verheißung der preußischen Verfassungsurkunde, daß auch die evangelische Kirche ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten soll. Um dies zu ermöglichen, muß auf dem Grunde des kirchlichen Gemeindelebens eine kirchliche Organisation geschaffen werden, welche die selbständige Leitung der evangelischen Kirchenangelegenheiten zu übernehmen befähigt und berufen ist. Dies ist das Ziel, welches das evangelische Kirchenregiment nach dem Willen Sr. Majestät des Königs seit Jahren mit aller Entschiedenheit verfolgt hat und zu dessen Erreichung die nunmehr bevorstehenden außerordentlichen Provinzial-Synoden ein weiterer wichtiger Schritt sein werden. Die Aufgabe derselben soll es sein, einerseits die bisher ergangenen Verordnungen über die Gemeinde-, Kreis- und Synodalverfassung einer erneuten Prüfung und Revision zu unterwerfen, andererseits die Anordnungen für die weitere dauernde Gestaltung der Provinzial-Synoden zu berathen, damit demnächst die Verfassungsbestimmung in Betreff der Selbständigkeit der evangelischen Kirche zur endgültigen und vollen Ausführung gelangen könne.

Je ernster und gewissenhafter unser König diese Aufgabe erfaßt hat, desto tiefer muß er die Besorgniß empfinden, daß durch die gewaltigen inneren Bewegungen auf dem Gebiete der evangelischen Kirche die Erfüllung der Aufgabe erschwert und gefährdet werde. Während die Aufrichtung eines selbständigen und einheitlichen evangelischen Kirchenregiments voraussetzt, daß in der evangelischen Kirche selbst eine wesentliche Einigkeit, wenn auch nicht in Bezug auf die einzelnen Glaubenspunkte, so doch in der Auffassung der Grundlagen des evangelischen Bekenntnisses bestehe, sind grade neuerdings mit immer größerer Schärfe Gegensätze innerhalb der Kirche hervorgetreten, welche das Glaubensbekenntniß und damit den wesentlichen inneren Bestand der evangelischen Kirche selbst berühren.

Diese Bewegungen, welche die Kirche überhaupt mit ernsten Gefahren bedrohen, beeinträchtigen zugleich die Zuversicht auf einen gedeihlichen Fortgang des kirchlichen Verfassungswerks.

Es entspricht daher dem lebendigen Streben des Königs für die Entwickelung der evangelischen Kirche, daß er Angesichts der bevorstehenden Synodalverhandlungen der gesammten evangelischen Bevölkerung zum Bewußtsein gebracht wissen will, um wie Großes es sich bei diesen Berathungen handelt, und wie nur durch die Stärkung der inneren Gemeinschaft aller wahrhaft evangelischen Christen die aus jenen Gegensätzen drohenden Gefahren bewältigt werden können.

Aus diesem Grunde hat der König angeordnet, daß am 10. November, dem Geburtstage Luthers, wenige Tage vor der Eröffnung der Synoden, besondere Kirchengebete stattfinden sollen, um Gottes Segen auf die bevorstehenden Verhandlungen herabzurufen und die Gemeinschaft der evangelischen Kirche in sich und mit der allgemeinen Christenheit zu stärken.

Der Allerhöchste Erlaß, die Feier des 10. November betreffend, lautet:

> Die großen Bewegungen unserer Gegenwart im religiösen Leben der Völker und der Einzelnen, welche zu ernsten Entscheidungen drängen, und die Aufgaben, welche sie der evangelischen Kirche des Vaterlandes stellen, treten Jedem vor Augen und mahnen uns, den Beistand des allmächtigen Gottes zu erflehen. Es ist daher Mein Wille, daß ein außerordentlicher allgemeiner Bettag in den evangelischen Kirchen Meines Landes gehalten werde, um den Segen Gottes auf die in nächster Zeit stattfindenden wichtigen Verhandlungen über das Verfassungswerk unserer evangelischen Kirche herabzurufen; aber auch um zu Gott um Bewahrung der evangelischen Kirche in allen ihr drohenden Gefahren und um Stärkung ihrer Gemeinschaft in sich und mit der allgemeinen Christenheit zu bitten. Ich habe den 10. November, den Geburtstag Dr. Martin Luthers, zu dieser kirchlichen Feier bestimmt und beauftrage den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den evangelischen Ober-Kirchenrath demgemäß Anordnung zu treffen.
>
> Baden-Baden, den 21. Oktober 1869. **Wilhelm.**

Die angeordnete Feier wird in Folge der ergangenen weiteren Bestimmungen als eine rein kirchliche stattfinden; eine Enthaltung von bürgerlichen Geschäften und Arbeiten ist nicht vorgeschrieben.

Erklärung des neuen Finanz-Ministers.

Der jüngst ernannte Finanz-Minister Camphausen hat vor dem Beginn der Berathung des Staatshaushalts im Abgeordnetenhause (am 29. v. M.) folgende vorläufige Erklärung über seine Auffassung der Finanzlage abgegeben:

»Meine Herren! Se. Majestät der König haben, wie Ihnen bereits bekannt, mir vor wenigen Tagen die Leitung des Finanz-Ministerii zu übertragen geruht. Ich bin der an mich ergangenen Allerhöchsten Aufforderung ohne Zögern, jedoch nicht leichten Herzens gefolgt, weil ich mir nicht verhehle, wie schwierig meine Stellung sein wird, und wie ungenügend meine Kräfte sein werden, um den in Folge der mehrfachen parlamentarischen Verhandlungen vielleicht etwas hoch gespannten Erwartungen überall entsprechen zu können. Wenn ich es dennoch gewagt habe, das mir übertragene Amt anzunehmen und dessen Pflichten auf mich zu nehmen, so bin ich in diesem Entschlusse wesentlich mit durch die Hoffnung gestärkt worden, daß dieses Hohe Haus dem ernsten Bestreben, die getrübte Ordnung in unserem Finanzwesen in besonnener Weise, unter möglichster Schonung der Steuerkraft des Landes, wieder herzustellen, seine unentbehrliche Unterstützung nicht versagen werde.

Für den Beginn meiner amtlichen Thätigkeit habe ich mit einer besonderen Schwierigkeit zu kämpfen, indem die Verhältnisse mich genöthigt haben, das Amt in einem Augenblick zu übernehmen, wo kurz zuvor die Staatsregierung eine große Reihe von Finanzvorlagen dem Landtage gemacht hat, an deren Vorberathung ich mich nicht betheiligt habe, die ich selbst erst nach und nach kennen lernen und über deren Inhalt ich mir ein eigenes Urtheil dann erst bilden kann.

Dazu kommt, daß über den Staatshaushaltsetat bereits mannigfache Vorberathungen mit den Kommissarien des hohen Hauses stattgefunden haben, daß der dringende Wunsch besteht, zur Förderung des Geschäftsganges und zur richtigen Vertheilung der wichtigen dem Landtage vorliegenden Geschäfte mit der Berathung des Etats nicht länger zu zögern.

Sie werden es daher verzeihlich finden, wenn ich nicht schon heute in der Lage bin, Ihnen eine vollständige Darlegung unserer Finanzlage, wie sie sich nach meiner Auffassung gestaltet, zu geben, was sonst in meinen Wünschen gelegen haben würde, und daß ich die Bitte aussprechen muß, bei Berathung der Punkte, bei denen die größte Meinungsverschiedenheit sich herausstellen wird, und in denen der überwiegende Schwerpunkt der diesmaligen Verhandlungen liegt, nämlich bei Feststellung einmal der Höhe des Defizits, die sich ja erst durch die Berathung der Einzelanschläge überhaupt ergeben wird, und der Mittel, das Defizit zu decken, also wenn ich um die Erlaubniß bitte, eine eingehende Erörterung erst zu jenem Zeitpunkte meinerseits eintreten zu lassen.

Eine allgemeine Andeutung glaube ich mir schon heute gestatten zu dürfen, die Andeutung nämlich, daß es mir als ein dringendes Gebot einer richtigen Finanzpolitik erscheint in Bezug auf die Tilgung der preußischen Staatsschulden, dem preußischen Staate eine größere Leichtigkeit in der Bewegung zu ermöglichen, ihn in den Stand zu setzen, in günstigen Jahren größere Summen auf die Tilgung zu verwenden — in ungünstigen Jahren kleinere Summen dazu zu bestimmen, versteht sich, unter vollständiger Wahrung der Rechte der Staatsgläubiger.

Wenn ich den vorliegenden Etat näher betrachte und mir sage, daß er zwar mit einem Defizit von 5,400,000 Thlr. abschließt, daß aber derselbe Etat zur Tilgung älterer Staatsschulden die Summe von 8,666,000 Thlr. bestimmt und bestimmen mußte, dann bin ich der Ansicht, daß immerhin bei uns ein Voranschlag besteht, um welchen uns die meisten Staaten Europa's beneiden dürfen.«

Der Finanz-Minister wird nach bereits erfolgter Verständigung innerhalb der Staatsregierug in der Lage sein, dem Abgeordnetenhause unverweilt die erwarteten weiteren Mittheilungen zu machen.

Die jüngst unterbrochene Berathung des Staatshaushalts wird voraussichtlich bereits am Donnerstag (4.) wieder aufgenommen werden.

Die Aussichten für die Kreisordnung.

Unter diesem Titel schreibt ein gemäßigt-freisinniges Blatt, die »Spenersche Zeitung«, Folgendes:

»Die dreitägigen Verhandlungen zur Vorberathung des Entwurfs der Kreisordnung haben den sehr wichtigen Umstand erkennen lassen, daß die konservative Partei in den östlichen Provinzen dem Entwurf sich nicht entgegenstellt, sondern bereit ist, auf denselben einzugehen. Bedenken wir das große Uebergewicht, welches in Pommern, Schlesien und Posen der ritterschaftliche Besitz über den kleinern Rustikalbesitz hat, bedenken wir die Bedeutung, die immer auch noch in Brandenburg und Preußen der ritterschaftliche Besitz hat, obgleich von einem Uebergewicht, wie in jenen drei Provinzen, nicht die Rede sein kann — nur in der Provinz Sachsen nähern sich die Verhältnisse denen der westlichen Provinzen — so ist klar, daß eine Gemeinde- und eine Kreisordnung, auf welche die parlamentarische Vertretung des Rittergutsbesitzes, nämlich

die konservative Partei, nicht oder nur mit dem äußersten Widerwillen einginge, von vornherein unmöglich wäre. Denn ein Gesetz wie dieses kann sich nur auf die natürlichen Verhältnisse stützen, es macht diese natürlichen Verhältnisse nicht, es ordnet und gestaltet sie nur, und stellen sich ihm die Menschen und Dinge nicht zur Verfügung, so kann es eben nicht ins Leben treten. Es läßt sich ja gar Vieles oktroyiren (von oben her anordnen), aber ganz gewiß keine Selbstverwaltung.

Nun sind die Opfer, welche die neue Kreisordnung den Rittergutsbesitzern in den östlichen Provinzen auferlegt, wahrlich nicht gering. Sie nimmt ihnen die Polizei-Obrigkeit, die Ernennung der Schulzen und Schöppen der Dorfgemeinde, die Virilstimmen auf dem Kreistage, das sichere Uebergewicht der ritterschaftlichen Stimmen über die Stimmen der Städte- und Landgemeinden in der Vertretung des Kreises; also alle Stützen der geschichtlich begründeten und durch öffentliche Institutionen befestigten Herrschaft in der Mehrzahl der Kreise der östlichen Provinzen.

Allerdings, die veränderten Anschauungen und Zustände, sowie die ganze Richtung der Gesetzgebung in den letzten sechszig Jahren, erschweren es dem großen Grundbesitz bis zur Unmöglichkeit, diese herkömmliche Stellung zu behaupten. Dennoch haben wir es an der konservativen Partei anzuerkennen, daß sie willig jene nicht geringen Opfer bringt und daß sie ihre Bereitschaft ausdrückt, die wichtige Umgestaltung der Verhältnisse auf dem platten Lande zu fördern und in der neuen Ordnung nach ihren Kräften mitzuwirken. Nur wer die Lage der Dinge auf dem platten Lande in unsern östlichen Provinzen nicht kennt, kann die Bedeutung der von der konservativen Partei zu dem Kreisordnungs-Entwurf genommenen Stellung unterschätzen. Diese Stellung ist eine einsichtsvolle und patriotische, und sie öffnet überhaupt das Thor zu einer erfolgreichen Berathung der Kreisordnung.

Wir sind darauf gefaßt, daß im Herrenhause die Opfer, die der Adel dem Vaterlande bringt, lebhafter werden geschildert werden, das Bedauern, sie bringen zu müssen, stärker hervortreten wird, als im Abgeordnetenhause; indeß der Entschluß, sie zu bringen, ist von der konservativen Partei im Abgeordnetenhause bereits verkündigt, und das ist der Hauptgewinn der Vorberathung, über die wir berichtet haben.

Die politische Fähigkeit der liberalen Seite des Abgeordnetenhauses wird sich darin beweisen, ob sie diese günstige Lage für eine Reform zu benutzen wissen wird. Ein konservatives Ministerium hat ein außerordentlich weittragendes Reformprojekt vorgelegt, und die konservative Partei nimmt es ohne Widerspruch an. Das ist eine günstige Lage, wie wir sie noch nicht gehabt haben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine Gemeinde- und Kreisordnung in den östlichen Provinzen nicht in das Leben zu führen ist ohne die Unterstützung der konservativen Partei, ohne die thätige Förderung Seitens der Rittergutsbesitzer. Es ist also klar, daß keine Aenderung des Regierungsentwurfs, die nicht auch von dieser Seite für genehm, für praktisch und für ausführbar erachtet wird, Aussicht auf schließlichen Erfolg, auf Einführung in das Leben hat. Die große Organisation kann in der Mehrzahl der östlichen Provinzen nicht vor sich gehen, ohne den guten Willen und die Einsicht und Erfahrung des großen Grundbesitzes. Diese Thatsachen mögen sich die Landtagsmitglieder stets vor Augen halten.«

Die Kreise und die großen Städte.

Die Kreis-Ordnung, welche jetzt in ihren einzelnen Theilen im Abgeordnetenhause berathen wird, handelt in ihrem ersten Titel:

Von den Grundlagen der Kreis-Verfassung

und im ersten Abschnitte: von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise.

Der Entwurf enthält hierüber folgende Bestimmungen:

»Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbezirke bestehen.

Jeder Kreis bildet nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes einen Kommunal-Verband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation.

Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer Kreise erfolgt nach Anhörung der betheiligten Kreisvertretungen und des Provinzial-Landtages durch Königliche Verordnung; sofern jedoch eine Aenderung der Wahlbezirke für die Landesvertretung oder deren Grenzen hiermit verbunden ist, durch Gesetz.

Städte, welche (mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen) eine Einwohnerzahl von mindestens 30,000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband (Stadtkreis) zu bilden und zu diesem Behuf aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden. Zuvor ist eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Vermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.«

In der erläuternden Denkschrift ist über die Absichten der Regierung in Betreff obiger Bestimmungen Folgendes gesagt:

»Die Kreise in ihrer gegenwärtigen Begrenzung mit Bewahrung der Eigenschaft als Verwaltungsbezirke des Staates werden umgebildet zu vollen Kommunal-Verbänden Behufs Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, wie zur Erfüllung staatlicher Aufgaben, welche über das Gebiet der Kommunal-Interessen im engeren Sinne des Wortes hinausreichen.

Waren bisher die Kreise Korporationen zur Erfüllung einzelner, innerhalb bestimmter Grenzen eingeschränkter öffentlicher Zwecke, so treten sie jetzt in die Stellung staatlich anerkannter Kommunen, und es liegt ihnen die Gesammtheit der Aufgaben ob, welche zur regelmäßigen Thätigkeit solcher Kommunen gehören.

Sie setzen sich zusammen aus denselben Bestandtheilen, welche sie bisher umfaßten. Diejenigen Städte indessen, welche so volkreich sind, daß für sie die untergeordnete Stellung in dem Gefüge des Kreises nicht paßt, daß ihnen vielmehr die Fähigkeit inne wohnt, für sich allein einen dem Kreisverbande ähnliche Gemeinschaft darzustellen, erhalten die Befugniß, aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden und einen eigenen Kreis zu bilden.«

In letzterer Beziehung wird noch weiter hervorgehoben:

»Das in neuerer Zeit mehrfach hervorgetretene Bestreben größerer Städte, sich aus dem Kreisverbande auszusondern, kann von der Staatsregierung als ein überall berechtigtes nicht angesehen werden. Mögen auch im Laufe der Zeit die kommerziellen, gewerblichen, sozialen und sonstigen Verhältnisse einer Anzahl größerer zu einem gewissen Grade der Wohlhabenheit gediehener Städte sich häufig verschieden von denen der kleineren hauptsächlich Ackerbau treibenden Städte und des platten Landes des Kreises gestaltet haben, so sind doch die Zwecke, welche der Kreisverband als solcher verfolgt, weit überwiegend derartige, daß sie gleichmäßig die Interessen des einen wie des anderen Theiles berühren oder doch nur in unerheblicheren Beziehungen auseinander gehen. Die anregende Betheiligung der Städte ist für eine gedeihliche Entwickelung des kommunalen Lebens der Kreise um so unentbehrlicher, ein je weiteres Feld der Thätigkeit demselben durch den gegenwärtigen Gesetz-Entwurf eingeräumt werden soll.«

Das Abgeordnetenhaus hat obige Bestimmungen mit einigen Veränderungen angenommen.

In Betreff der Veränderung der bestehenden Kreisgrenzen wurde beschlossen, daß dieselbe nicht durch Königliche Verordnung, sondern durch Gesetz, also nur unter Mitwirkung beider Häuser des Landtags erfolgen solle. Der Minister des Innern macht hiergegen geltend, daß durch eine solche Bestimmung die Verwaltungs-Behörden ebenso wie der Landtag mit vermehrter Arbeit belastet werden, und daß man den Weg der Gesetzgebung doch nur vorschreiben möge, wo ein größeres Interesse für das gesammte Staatsleben es verlange. Die Mehrheit trat jedoch der vorgeschlagenen Veränderung bei.

In Bezug auf das Ausscheiden der Städte aus dem Kreisverbande wurde beschlossen, daß Städte schon bei einer Einwohnerzahl von 20,000 befugt sein sollen, einen Kreis für sich zu bilden. Die in dieser Beziehung angenommene Bestimmung lautet also:

»Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 20,000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband (Stadtkreis) zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden.«

Unser König gedenkt sich nach den bisher getroffenen Bestimmungen am Donnerstag, 4. d. Mts., Morgens 7 Uhr, nach Pleß zu begeben, um an den beiden folgenden Tagen den von dem Fürsten von Pleß veranstalteten Jagden beizuwohnen.

Die **Königin Augusta** ist am 28. Oktober von Baden in Coblenz eingetroffen.

Der Kronprinz wollte am 29. Oktober Konstantinopel verlassen, um sich über Rhodus nach Jerusalem und von da nach Aegypten zu begeben.

Der Groß-Sultan hat (wie telegraphisch gemeldet wird) auf Verwendung des Kronprinzen das ganze Gebiet der alten Kirche der Johanniter-Ritter in Jerusalem dem Könige von Preußen als Eigenthum abgetreten. Die betreffenden Befehle sind bereits nach Jerusalem abgegangen.

Das Unterrichtsgesetz, welches nach der in der Thronrede bei Eröffnung des Landtags enthaltenen Ankündigung das gesammte Gebiet des Unterrichtswesens (von der Volksschule bis zu den Universitäten) umfaßt, ist in dem vom Kultus-Ministerium ausgearbeiteten Entwurfe nunmehr vom Staats-Ministerium genehmigt worden und wird nach ertheilter Allerhöchster Ermächtigung unverweilt im Abgeordnetenhause vorgelegt werden.

Verantwortlich: E. Liedke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 45. **Provinzial-Correspondenz.** 10. November 1869.

Siebenter Jahrgang.

Kein Steuerzuschlag.

Der neue Finanz-Minister hat der Landesvertretung jüngst eröffnet, daß die Staatsregierung in der Voraussetzung, daß die neuerdings gemachten Vorschläge zur Deckung des Defizits genehmigt werden, auf jeden Steuerzuschlag verzichte.

Während der vielfachen Erörterungen über die seitherigen finanziellen Schwierigkeiten wurde jeder Zeit angedeutet, daß unsere Regierung sich nur nothgedrungen und mit Widerstreben entschließen könne, einen Zuschlag zu den direkten Steuern zu beantragen.

Als die Nothwendigkeit außerordentlicher Einnahmen sich beim Beginn der vorjährigen Session des preußischen Landtags zuerst geltend machte, erklärte der damalige Finanz-Minister, daß die Frage des Steuerzuschlags im Rathe des Königs in Betracht gezogen worden sei. Die Erwägung jedoch, daß neben einer langen Stockung des Verkehrs, neben der Wirkung ungünstiger Ernten in vielen Theilen des Landes ein solcher Zuschlag gerade damals sehr peinlich wirken würde, habe auf das landesväterliche Herz des Königs einen tiefen Eindruck gemacht, und der König habe dem Minister die Weisung ertheilt, einen Steuerzuschlag nur dann vorzuschlagen, wenn nicht auf irgend eine andere Weise Deckung gefunden werden könne.

Die Regierung entschloß sich damals, dem nächsten Bedürfniß durch Zuhülfenahme außerordentlicher Bestände abzuhelfen, die Sicherung der weiteren Zukunft aber durch Erhöhung der Einnahmen des Norddeutschen Bundes, durch Reformen auf dem Gebiete der indirekten Steuern anzubahnen.

Als die Vorschläge der Regierung im Reichstage abgelehnt und die Sorge für die Erhöhung der Staatseinnahmen wiederum dem preußischen Landtage vorbehalten wurde, als somit (nach den damals obwaltenden Voraussetzungen) keine andere Lösung übrig zu bleiben schien, als ein Zuschlag zu den direkten Steuern, da wurde von Seiten der Regierung immer wieder darauf aufmerksam gemacht, wie empfindlich durch einen solchen Zuschlag der größte Theil der Bevölkerung und besonders der unbemittelten Klassen getroffen werde, und wie schwer die Verantwortung derer wiegen würde, welche eine derartige Lösung etwa aus blos politischen Gründen unvermeidlich machten.

Es ist neuerdings behauptet worden, daß die der Regierung nahe stehenden Blätter nach dem Scheitern der Finanzvorlagen im Reichstage in schroffer Weise die Auflegung des Steuerzuschlags verkündet hätten. Dieser Behauptung gegenüber möge hier an Aeußerungen erinnert sein, welche unmittelbar nach dem Schlusse des Reichstages an dieser Stelle zu finden waren.

Im Anschlusse an einen patriotischen Aufsatz eines schlesischen Blattes, schrieb die »Provinzial-Correspondenz« am 30. Juni:

»Nachdem die Einigung in der jüngsten Session leider nicht erreicht worden ist, muß es der im Herbst bevorstehenden Landtagssession vorbehalten bleiben, vor Allem dem augenblicklichen Bedürfnisse der preußischen Verwaltung abzuhelfen, vorbehaltlich der weiteren Verständigung über dauernde und grundsätzliche Veränderungen und Verbesserungen des gesammten Finanzwesens Preußens, des Norddeutschen Bundes und des Zollbundes in ihrem Zusammenhange und in ihrer Wechselwirkung.

Es ist eine würdige Aufgabe für alle ernsten Patrioten, in den dazwischen liegenden Monaten dazu mitzuwirken, daß sich bis zur nächsten Session in Wahrheit »die Ansichten geklärt, und die Widerwilligkeiten so weit abgeschwächt haben, daß wieder ein gemeinsames Wirken von Ministerium und Volksvertretung ermöglicht« und die Beseitigung der augenblicklichen Schwierigkeiten herbeigeführt werde.

Sobald es gelingt, eine solche Verständigung zu erzielen, wird auch der Wahn, welcher hier und da, namentlich bei den Gegnern Preußens, durch die parlamentarischen Kämpfe des letzten Jahres erzeugt worden ist, als ob Preußens Finanzkraft ernstlich erschüttert sei, sehr bald wieder schwinden. Unsere Regierung nimmt es mit der augenblicklichen Verlegenheit gerade deshalb von vornherein so ernst und gewissenhaft, weil sie es nicht erst dahin kommen lassen will, daß wir in die Fußtapfen anderer Staaten gerathen, deren Kraft und Gedeihen durch die Zerrüttung der Finanzen untergraben und zerstört worden ist. Preußens finanzielle Lage hat noch jüngst nach Beendigung zweier Kriege die Bewunderung Europas erregt und unser Ansehen erhöht. Unsere Finanzkraft kann durch die Verlegenheiten der zweier Jahre gewiß nicht erschüttert sein; dieselbe könnte nur dann ernstlich Schaden leiden, wenn diese augenblicklichen Verlegenheiten dazu führen sollten, die altbewährte Ordnung unseres Staatshaushalts dauernd zu stören.

Dies zu verhüten, unter möglichster Schonung der Steuerkraft des Volkes, das wird die gemeinsame Aufgabe der Regierung und der Landesvertretung sein. Durch die Erfüllung derselben wird die nächste Landtagssession, so Gott will, alle Zweifel an der weiteren segensreichen und kraftvollen Entwickelung unseres verjüngten Vaterlandes vollends niederschlagen.«

Wie freudig die Regierung in den nächstfolgenden Monaten jede Aussicht auf eine Erleichterung der finanziellen Schwierigkeiten begrüßte, ist an dieser Stelle wiederholt bekundet, zugleich jedoch die übertriebene Erwartung, daß durch ein rasches Anwachsen der Staatseinnahmen das Defizit als völlig beseitigt anzusehen sei, widerlegt worden. Die »Provinzial-Correspondenz« sagte in dieser Beziehung:

»So sehr man sich der hoffnungsvolleren Gestaltung der Verhältnisse freuen mag, so wird doch der nächste Landtag der Aufgabe nicht überhoben sein, in Gemeinschaft mit der Regierung die Mittel und Wege in Betracht zu ziehen, um unsere Finanzen unter möglichster Schonung der Steuerkraft des Volkes und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Bedingungen des öffentlichen Gedeihens wieder dauernd auf einen festen und sicheren Boden zu stellen.«

Und weiter:

»Die Regierung hat zu keiner Zeit verhehlt, wie schwer sie sich dazu entschließt, eine Mehrbelastung des Volkes, zumal an direkten Steuern, zu beantragen. Um so mehr darf man vertrauen, daß sie jede sich darbietende Möglichkeit benutzen werde, um die Anforderungen an das Land auf das möglich niedrige Maß zurückzuführen.«

Als bei dem Herannahen der Landtagssession die Beschlüsse über die Aufstellung des Staatshaushalts-Etats zu fassen waren, konnte die Regierung die Anforderungen in der That auf ein bedeutend geringeres Maß, als früher vorausgesetzt war, zurückführen; immerhin aber sah sie sich in der Nothwendigkeit, die Deckung eines Einnahme-Ausfalls von 5 Millionen durch Zuschläge zu den direkten Steuern zu beantragen.

Nach den früheren Aeußerungen über die Stimmungen und die Wünsche des Königs und der Staats-Regierung darf man annehmen, daß dieser Weg auch jetzt nur mit Widerstreben betreten wurde. Die Thronrede bei Eröffnung des Landtags ließ erkennen, daß nur die Ueberzeugung von der dringenden Nothwendigkeit sofortiger Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben den König bestimmen konnte, in die beabsichtigte vorübergehende Mehrbelastung zu willigen.

Bevor jedoch die Anträge der Regierung im Landtage zur Berathung gelangten, sah sich der frühere Finanz-Minister bewogen, seine Entlassung zu erbitten.

Bei der Berufung eines neuen Finanz-Ministers und bei den Erwägungen, welche derselben innerhalb der Staats-Regierung vorhergingen, mußte die oben angedeutete doppelte Aufgabe erneut in Betracht kommen: es mußte einerseits dem augenblicklichen Bedürfnisse des Staatshaushalts unter möglichster Schonung der Steuerkraft des Volkes Abhülfe gewährt werden, andrerseits war der Blick auf dauernde Verbesserungen unsers Finanzwesens zu richten.

Die Erklärungen des jetzigen Finanz-Ministers bekunden, daß diese beiden Aufgaben schon bei der ersten Maaßregel, zu welcher sich die Staats-Regierung entschlossen hat, gleichzeitig ins Auge gefaßt worden sind.

Durch eine Reform unsers Staatsschuldenwesens gedenkt die Regierung, ohne die alt bewährten Grundsätze der preußischen Finanzverwaltung aufzugeben, doch die Möglichkeit zu gewinnen, bei der Tilgung der Staatsschulden die jedesmalige Lage und die Bedürfnisse des Staatshaushalts mit in Betracht zu ziehen; zugleich soll durch eine vorläufige Einrichtung diese Reform schon jetzt zur Beseitigung des vorhandenen Defizits benutzt werden, indem die diesmalige Schuldentilgung um den Betrag des Defizits verringert wird.

Die Aufnahme, welche die Vorschläge des Finanz-Ministers bei ihrer Ankündigung gefunden haben, bürgt dafür, daß es gelingen werde, auf diesem Wege die Schwierigkeiten des näch-

sten Staatshaushalts zu beseitigen und zugleich eine dauernde Erleichterung für unser Finanzwesen zu sichern.

Bei den vorbehaltenen weiteren Erwägungen über unser Finanz- und Steuersystem wird es sich vornehmlich um den Zusammenhang der preußischen Finanzen mit der Entwickelung des Norddeutschen Bundes und des Zollbundes handeln müssen.

Schon jetzt ist durch die neuesten Entschließungen der Regierung zunächst das gewonnen, daß das Zusammenwirken mit der Landesvertretung in Bezug auf die Bedürfnisse des Staatshaushalts von Neuem gesichert ist. Ferner aber hat sich die Zuversicht neu bewährt, daß Preußens Finanzkraft ungeachtet der augenblicklichen Schwierigkeiten fort und fort fest begründet und unerschüttert ist.

Die Staatsschuldentilgung und das Defizit.

Weitere Erklärungen des Finanz-Ministers Camphausen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. November 1869.

Der Finanz-Minister Camphausen hat beim Beginn der Vorberathung des Staatshaushalts-Etats für 1870 in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. d. M. über seine Finanzpläne folgende weitere Erklärungen abgegeben:

»Meine Herren! In voriger Woche mußte ich mich bei dem Eintreten in die Berathung über den Staatshaushalts-Etat des Jahres 1870 mit einer allgemeinen Andeutung über die Tilgung der Staatsschulden begnügen, weil ich damals noch nicht in der Lage war, den von mir in dieser Hinsicht entworfenen Plan der Genehmigung des Staats-Ministeriums zu unterbreiten und nach erlangter Zustimmung des Staats-Ministeriums die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs nachzusuchen. Seitdem bin ich in diese Lage gekommen und was ich Ihnen heute mittheile, spreche ich im Namen der Staatsregierung aus.

Die Staatsschuld des preußischen Staates wird sich am ersten Januar 1870 auf den Nominalbetrag von 424,389,000 Thlr. belaufen. Ihr gegenüber ist zur Tilgung bestimmt ein Geldbetrag von 8,666,000 Thalern.

Dieser Tilgungsbetrag unterliegt, wenn die bisher bestehenden Einrichtungen unverändert fortdauern, einer von Jahr zu Jahr wachsenden Steigerung.

Nun, meine Herren, hat Preußen seit einer Reihe von Jahren fast jährlich neue Anleihen gemacht, es hat diese neuen Anleihen mit Opfern unterbringen müssen, und es fragt sich daher, ob man immer wieder sich in die Lage bringen will, auf diese Weise verfahren zu sollen. Daß es wirthschaftlich nicht vortheilhaft ist, auf diese Weise zu verfahren, das, glaube ich, liegt so klar vor, daß ich in eine weitere Erörterung davon nicht einzugehen brauche. Ich würde deshalb glauben, dem Hohen Hause ein System vorschlagen zu sollen, wonach wir bei neuen Anleihen nicht immer wieder, wie dies seither geschehen ist, dem Staate die Verpflichtung auferlegen, ein Prozent der aufzunehmenden Summe zur Tilgung zu bestimmen, und diesem einen Prozent immerfort bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld die Zinsersparnisse zuwachsen zu lassen. Ich werde mir daher erlauben, dem Hohen Hause einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, wonach hinsichtlich des noch nicht begebenen Restes der Anleihe von 40 Millionen Thaler, eines Betrages von zwanzig Millionen Thaler, jene Verpflichtung aufgehoben wird; ich werde ferner, wenn wir in die Berathung des Gesetzes wegen Verbriefung der 13 Millionen Thaler Schatzanweisungen eintreten Namens der Staatsregierung darauf antragen, die Bestimmung in §. 2 dieses Gesetzes, wonach auch bei dieser Anleihe wiederum gleich damit begonnen werden sollte, ein Prozent für immer zur Tilgung zu bestimmen, in Wegfall bringen zu lassen.

Was ich Ihnen bisher sagte, meine Herren, das bezieht sich nur auf die Zukunft; es trifft eine Fürsorge dagegen, daß wir nicht immer weiter den Staat mit diesen Fesseln belasten, daß wir ihm in Zukunft freie Hand lassen.

Nunmehr wende ich mich zu demjenigen Vorschlage, der eine unmittelbare Folge für den Etat des Jahres 1870 äußern wird. Dieser Vorschlag besteht darin, im Wege eines freiwilligen Uebereinkommens mit den Staatsgläubigern und zwar durch Anbieten einer Prämie, die gesammte in den ältern Landestheilen bestehende vierundeinhalbprozentige und vierprozentige Staatsschuld in eine gleichmäßige viereinhalbprozentige Rentenschuld umzuwandeln, eine Rentenschuld, wegen deren Tilgung der Staat nicht die Verpflichtung zu übernehmen hätte, im Voraus festgesetzte Beträge alljährlich zur Tilgung zu verwenden, sondern mit deren Rückkaufe er vorgehen könnte, wenn und soweit es seinem Interesse entspricht.

Ich will noch erwähnen, daß die Vortheile, die sich daran knüpfen, wenn für eine große Schuldenmasse eine und dieselbe Form der Schuld besteht und wenn das Ausland diese Form genau kennt, sehr bedeutend sind, daß der Geschäftsverkehr für die Börsenwelt ungemein dabei gewinnt. Heute kann es der Banquier erleben, daß er von einem Korrespondenten den Auftrag bekommt, ihm 1000 Thlr. 4½prozentige Anleihe von 1867 zu kaufen, und von einem andern, ihm 1000 Thlr. 4½prozentige Anleihe von 1854 zu verkaufen. Anstatt, wie es natürlich wäre, diese beiden Aufträge ausgleichen zu können, also den einen dadurch auszuführen, daß der andere ausgeführt wird, ist er bei der bisherigen Einrichtung genöthigt, an die Börse zu schicken, sich den erwarteten Jahrgang zu bestellen und zu beschaffen, und nun das andere Papier zum Verkauf zu bringen und zu sehen, ob ein Käufer da ist.

Da wird nun ein Druck, der namentlich in Süddeutschland als ein solcher auf das Lebhafteste empfunden worden ist, über den mir in früherer Zeit oft Reklamationen zugegangen sind, entfernt. Man braucht bei der künftigen Einrichtung nicht mehr zuzusehen, ob eine Verloosung stattgefunden hat, man braucht nicht mehr die einzelnen Verloosungslisten zu studiren, ob die Nummer, die man besitzt, darunter begriffen ist, und was alle diese Sorgen sind, die sich daran knüpfen, und die doch noch, selbst wenn man recht ängstlich nachgesehen hat, vielleicht den Erfolg haben, daß man eine Zahl übersieht, oder daß eine Zahl unrichtig gedruckt ist, und daß man in alle die Verluste geräth, welche sich daran knüpfen, wenn man nicht rechtzeitig sein Papier einreicht. Jemehr die Herren in diese Fragen eindringen werden, desto mannichfaltiger, glaube ich, werden die im Einzelnen vielleicht kleinen, aber im Ganzen doch großen Vortheile der Maßregel Ihnen klar erscheinen. — —

Die Staatsregierung hat heute schon die Gewißheit, daß ein ansehnlicher Betrag an Anleihen sich der Konversion mit Freuden unterwerfen wird, und daß es nicht schwer fallen wird, durch Austausch, durch Auswechselung derjenigen Jahrgänge von Anleihen, die etwa zur Konversion sich nicht bereit finden lassen möchten, die Mittel zu gewähren, um in allen Arten von Obligationen, die in diesen Bereich fallen, die Hauptverwaltung mit dem nöthigen Schuldentilgungsbetrage auszustatten.

Um nun einen Blick in das finanzielle Ergebniß zu werfen: Der Tilgungsbetrag, der erforderlich ist für das Jahr 1870, beläuft sich auf 3,422,855 Thlr. Sie sehen, meine Herren, daß ich bei meinem Vorschlage nicht so weit gehe, Ihnen zu empfehlen, die gesammte Zwangsverpflichtung in Beziehung auf die Staatsschulden aufzuheben, daß ich Ihnen nicht etwa vorschlage, die ganzen 8,663,000 Thlr., die pro 1870 dazu bestimmt werden müssen, disponibel zu machen. Ich würde, selbst wenn unüberwindliche Schwierigkeiten sich einem solchen Plane nicht entgegenstellen sollten, dennoch Bedenken tragen, einen solchen Plan zu befürworten, weil es mir als ein nicht unbedenklicher Schritt erscheinen würde, der weitverbreiteten Neigung, Anforderungen an die Staatskasse zu stellen, und der schwachverbreiteten Neigung, diesen Anforderungen aus dem Steuersäckel Abhilfe zu schaffen, einen zu weit gehenden Vorschub zu leisten.

Ich glaube, bei meinem Vorschlage den Ueberlieferungen der preußischen Finanzpolitik — die ja doch nicht immer unverändert bleiben können, und die unter veränderten Umständen auch eben eine veränderte Anwendung finden müssen — vollständig treu zu bleiben. Als im Jahre 1820 jene Reform des Staatsschuldenwesens vorgenommen wurde, die so segensreich gewirkt hat — was hat man damals gethan? Man hat bestimmt: 1 Prozent des ursprünglichen Schuldenbetrages solle auf die Tilgung verwandt werden. Nach meinem Vorschlage wird die Staatskasse schon für das Jahr 1870 und eben so dauernd für die Zukunft um einen Betrag, wie ich ihn eben verlesen habe, von 3,422,000 Thlr. entlastet, sie behält aber dabei die Verpflichtung, einen Betrag von mehr als 5,200,000 Thlr. in der durch die Verträge vorgezeichneten Weise auch ferner auf die Tilgung zu verwenden; und wenn Sie diesen 5,200,000 Thlrn. die gesammte Schuldenmasse des preußischen Staats in ihrem derzeitigen Umfange gegenüberstellen, wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß diese gesammte Schuldenmasse sich auf 424,000,000 Thlr. beläuft, dann werden Sie sofort die klare Rechnung vor sich haben, daß wir heute den Tilgungsfonds mit derselben Solidität ausstatten, wie dies im Jahre 1820 geschehen ist.

Für den Etat würde nun, sofern Sie meinem Vorschlage Ihren Beifall nicht versagen und ihm in seinem ganzen Umfange Ihre Zustimmung ertheilen, die Folge hiervon die sein, daß schon der Etat pro 1870 um die Summe von 3,422,000 Thlr. entlastet werden kann.

Unter der Voraussetzung, daß das Hohe Haus diesem Vorschlage zustimmt, nimmt die Staatsregierung keinen Anstand, den Gesetzentwurf, den sie vorgelegt hat, wegen Bewilligung eines Steuerzuschlages von 25 pCt. zurückzunehmen.

Die Staatsregierung ist unter dieser Voraussetzung in der angenehmen Lage, daß ihr die Deckung des ganzen Defizits von 5,400,000 Thalern durchaus keine Schwierigkeiten bereiten wird, und zwar ohne zu außeretatsmäßigen Hülfsmitteln ihre Zuflucht nehmen zu müssen. Wir sind nämlich in die Lage gebracht worden, jenen Betrag, der im Staats-

haushaltsetat vorgesehen ist an Einnahmen des Staatsschatzes, die bestimmungsmäßig, nachdem der Staatsschatz seine vollen 30 Mill. Thlr. erhalten hat, zur Bestreitung der Ausgaben des Landes verwandt werden müssen, beträchtlich höher ansetzen zu können, wie es im Voranschlag des Staatshaushaltsetats geschehen ist. In diese Lage sind wir gebracht worden unter Anderem durch den Umstand, daß die von meinem Amtsvorgänger angeordnete Veräußerung von unwirthschaftlich benutzten Terrains, Domänengrundstücken, die nur auf kurze Zeit verpachtet sind und deshalb nicht so wirthschaftlich ausgenutzt werden, wie es bei einer anderen Verwendung thunlich wäre, einen erfreulichen Fortgang nimmt und daß wir auf eine sichere ansehnliche Einnahme davon rechnen können. Wir werden ferner dadurch unterstützt, daß ein großes Etablissement vor Kurzem zum Verkauf gestellt worden ist, daß die Staatsregierung in der Lage ist, in jedem Augenblick den Zuschlag ertheilen zu können und daß, wenn sie dies thut, der Etat der Bergwerksverwaltung um ungefähr ½ Million Thaler sich besser herausstellen wird, als bei Einreichung des Etatvoranschlages angenommen worden ist. Wir werden in diesem Falle einen Nachtragsetat vorlegen, worin diese ½ Million Thaler Aufnahme findet, welche also von dem veranschlagten Defizit in Abgang zu stellen ist. Wir sind ferner in der Lage, in die Vermehrung des Voranschlags für die dem Staatsschatze zufließenden, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben des Landes bestimmten Beträge um den vollen Betrag der dann an dem Defizit noch fehlenden Summe zu willigen, so daß auf diese Weise das Defizit, welches bisher die Gemüther beunruhigt hat, durch Ihren Beschluß verschwinden kann, und daß die Staatsregierung nicht in der Lage ist, bei dem Landtage eine anderweitige Steuervorlage gegenüber den Steuerzuschlägen, die man fallen lassen will, einzubringen.

Wie sich das Verhältniß für die Zukunft gestalten wird, in der Beziehung will ich heute irgend eine bindende Verpflichtung nicht eingeben. Aber ein Wort will ich doch noch darüber sagen.

Wir dürfen nämlich nicht übersehen, daß die außerordentlich hohen Einnahmen, die dem Staatsschatze pro 1870 in berechtigter Weise zufließen werden, nicht als solche zu betrachten sind, auf deren jährliche Wiederkehr zu rechnen wäre. Es wird daher allerdings später die Sorge an mich herantreten, ob und in welchem Maße die Mittel zur Bestreitung der Staatsausgaben durch Heranziehung der Steuerkraft werden beschafft werden müssen. Sollte diese Frage an mich herantreten, dann steht bei mir der Entschluß von vorn herein fest, daß wir das nur zu thun haben im Wege der Reformen, im Wege von solchen Maßregeln, die zwar den Steuerpflichtigen vielleicht dem Geldbetrage nach etwas mehr in Anspruch nehmen mögen, die aber dann gleichzeitig auch zu einer wesentlichen Erleichterung auf andern Seiten führen werden. Als solche Reformen schweben mir Aenderungen in unserer indirekten Steuergesetzgebung vor, die wir, glaube ich, viel zu lange einem Zustande des Stillstandes überlassen haben.«

Der Entwurf des Unterrichtsgesetzes.

Erklärungen des Kultus-Ministers Dr. von Mühler bei Vorlegung des Entwurfs im Abgeordnetenhause am 4. November 1869.

Der Entwurf eines Gesetzes, welches bestimmt ist, das gesammte Unterrichtswesen zu regeln, wie ein solches Gesetz in dem Art. 26 der Verfassungs-Urkunde in Aussicht genommen und zugesichert, und wie darüber seit länger als 15 Jahren in legislativen Vorarbeiten gehandelt worden ist, wird heute zum ersten Male zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt.

Der gegenwärtige Entwurf umfaßt in 6 Abschnitten das niedere Schulwesen, nämlich die Volksschule und die Bürgerschule, die Seminarien- und die Lehrerbildung, das höhere Schulwesen (Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höhere Bürgerschulen), das Privat-Unterrichtswesen, das jüdische öffentliche Schulwesen und die Universitäten.

Das Gesetz versteht unter den niederen Schulen diejenigen, welche das Maß von Bildung und Kenntnissen allen Kindern zuführen sollen, welche von einem jeden Bürger des preußischen Staates gefordert und erwartet werden. Die höheren Schulen sind bestimmt, diejenige Vorbildung und Vorkenntniß zu gewähren, welche bei besondern Berufs- und Lebenskreisen erforderlich sind, deren Beherrschung durch eine tiefer gehende und umfassendere geistige Arbeit erworben werden kann. Die Universitäten sind dazu bestimmt, überzuführen aus der in fester Ordnung und Regelung sich bewegenden Pädagogik der Schule zu der Freiheit des männlichen Alters dadurch, daß sie die heranwachsende Jugend zu der sittlichen Freiheit heranzubilden bemüht sind, sich in freier Selbstthätigkeit die ihnen zuströmenden Bildungselemente anzueignen und sie zu ihrem eigenen geistigen Wachsthum, zum Wohle ihrer Mitbürger und des Vaterlandes zu verwerthen.

Die Leitung des gesammten Unterrichtswesens auf allen diesen Stufen gehört dem Staate; es ist dies ein Grundsatz, der seit länger als einem Jahrhundert so fest in unserem öffentlichen Leben gewurzelt ist, daß denselben aufgeben zu wollen einem Sichselbstaufgeben gleichkäme. Das Unterrichtsgesetz hält daher auch diesen Grundsatz mit aller Bestimmtheit fest. Wir verstehen aber unter dem Staate nicht blos einen nackten Rechtsbegriff, der gleichsam von außen her in die geistigen Lebensströmungen der Nation hereintritt, sondern wir verstehen unter dem Staate eine lebensvolle Zusammenfassung aller der geistigen und materiellen Kräfte und Thätigkeiten, die der Nation angehören, um sie einem gemeinsamen Ziele, der Wohlfahrt Aller und des Einzelnen, dienstbar zu machen.

Der Staat kann sich daher — und am Wenigsten auf dem Gebiete des Unterrichtswesens — nicht fremd und abwehrend verhalten gegen diejenigen geistigen Lebensmächte, die in der Nation eine vorwiegende Bedeutung haben. Er kann es namentlich nicht gegenüber der Religion und gegenüber der Kirche, die zur Pflege der Religion den Beruf hat. Ein Versuch, die mehr als tausendjährige innere Verbindung zwischen Bildung und Religion, zwischen Schule und Kirche in unserm Volke auflösen zu wollen, ein solcher Versuch wäre eine Unmöglichkeit. Im Jahre 1848 wurde der preußischen Nationalversammlung von 21 Mitgliedern derselben ein Unterrichtsplan vorgelegt, welcher von dem Gedanken einer unbedingten Trennung von Schule und Kirche ausging. Aber die Centralabtheilung jener Versammlung verwarf diesen Plan, und zwar, wie es in dem Bericht derselben heißt, weil in den verschiedenen Theilen des Landes sich ein entschiedener Widerspruch gegen dieses Prinzip kund gegeben habe.

Das was damals festgestellt wurde, gilt für die heutigen Tage in noch entschiedenerem Maße. Wir können es mit der völligsten Bestimmtheit aussprechen: unser deutsches Volk will, daß seine Schulen christlich seien und bleiben.

Denselben Grundsatz verfolgt unsere Verfassungsurkunde. Sie bestimmt, daß der Religionsunterricht nicht neben der Schule her, sondern in den Schulen ertheilt werde, und daß die Kirchen und die Relionsgesellschaften auf die Ertheilung des Unterrichts einen leitenden Einfluß üben. Sie will in der Volksschule die konfessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt haben; sie sichert den Kirchen und Religionsgesellschaften ausdrücklich alle ihre zu Unterrichtszwecken gewidmeten Anstalten, Stiftungen und Fonds, und sie bestimmt endlich, daß bei allen öffentlichen Einrichtungen des Staates, also auch bei den auf dem Gebiete der Schule stattfindenden, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, die christliche Religion zum Grunde gelegt werden sollte.

An diesen Bestimmungen der Verfassungeurkunde hält auch der gegenwärtige Entwurf fest. Er betrachtet den Religionsunterricht als einen untrennbaren Theil des gesammten Schulunterrichts; er sichert den kirchlichen Behörden und den Vorstehern der Religionsgesellschaften den ihnen gebührenden Einfluß dabei. Er will die Lehrerbildung nicht ablösen von dem Zusammenhange der kirchlichen und religiösen Kulturmomente, und er bedient sich schließlich der Geistlichen, der Diener der Kirche, auf den Lokal- und Kreisstufen zur Beaufsichtigung der Schule, nicht mit für ihn unbedingt bindender Nothwendigkeit, aber mit Freiheit.

Auch im Uebrigen hat der gegenwärtige Entwurf es sich zur Aufgabe gestellt, den Voraussetzungen und Bedingungen der Verfassungs-Urkunde Genüge zu leisten, so weit wie irgend möglich dieselben zur Ausführung zu bringen. Es ist demgemäß die Unterhaltungspflicht der Schule gegründet auf die bürgerliche Gemeinde vorbehaltlich derjenigen Ueberleitungs- und Uebergangsbestimmungen, welche bereits der im vorigen Jahre eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die äußeren Verhältnisse der Schule in Aussicht genommen hatte. Der Entwurf sucht die Lehrerbesoldungen den Bestimmungen der Verfassungsurkunde gemäß zu reguliren und ordnet das Lehrerberufungsrecht ebenfalls nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, indem er, wie es daselbst heißt, dem Staate die Ernennung der Lehrer zuspricht, gleichzeitig aber die gesetzlich zu ordnende Mitwirkung der Gemeinden in der Weise organisirt, daß die Schulvorstände und in den Städten die Stadtschul-Kommissionen, für jede erledigte Stelle eine Präsentation von Dreien vornehmen sollen, aus denen von Seiten des Staates die Auswahl erfolgt. Der Entwurf läßt auf dem Gebiete des Privat-Unterrichtswesens diejenige Beschränkung fallen, daß bei der Begründung von Privat-Unterrichts-Anstalten zuvor der Nachweis des Bedürfnisses geführt werden muß. Festgehalten werden nur diejenigen Bedingungen, die die Verfassungs-Urkunde fordert, nämlich daß ein Jeder, der Privat-Unterricht ertheilen oder eine Privat-Unterrichts-Anstalt begründen will, seine sittliche und technische Befähigung nachweisen muß.

Endlich läßt der Entwurf auf dem Gebiete der Universitäten die akademische Gerichtsbarkeit fallen.

So weit hat der Entwurf im Anschluß an die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Aenderungen in dem bisherigen Rechtszustande herbeizuführen gesucht.

Der Gesetzentwurf, der Ihnen vorgelegt wird, meine Herren, ist von einer weitreichenden Bedeutung. Will ich auch nicht das Wort wiederholen — es ist wohl ein zu viel tönendes — das sonst gesagt worden ist: Wer die Schule hat, hat die Zukunft, — das aber kann doch wohl ohne Uebertreibung gesagt werden, daß die Einrichtung

der Schule und der Geist, der in ihr waltet, von dem allergrößten Einflusse ist auf den Geist und die ganze Entwickelung der Nation.

Es sind unsere theuersten Güter, um die es sich hier handelt, unsere Kinder. Auf das Erstarken des deutschen Geistes hat die deutsche Schule einen sehr wesentlichen Einfluß gehabt. Die Schöpfungen eines Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und seines Enkels, des Königs Friedrich Wilhelm des Ersten, haben Grundlagen geschaffen, auf denen von Geschlecht zu Geschlecht hat weiter gebaut werden können. Wir Alle, meine Herren, die wir jetzt berufen sind, in dieser wichtigen Angelegenheit das Wohl des Vaterlandes zu berathen, wir Alle haben unsere Bildung empfangen auf diesen Grundlagen. Das System, welches aus jener Zeit seinen Ursprung genommen hat, ist bis auf die Tage unserer Schulzeit das geltende gewesen und geblieben, und lassen Sie sich nicht irre machen, wenn Stimmen ertönen, die da reden von neuen Systemen: es ist nicht der Fall, es ist das alte System und die alte Weise, auf der unser deutsches Volk jenen Zeitraum von Jahrhunderten zurückgelegt hat. Ziehen Sie also, ich bitte Sie, bei den Berathungen die eigenen Erinnerungen Ihrer Jugendzeit, Ihre Erfahrungen, die Sie selbst seiner Zeit auch in der Schule gemacht haben, ziehen Sie die zu Rathe und seien Sie, wenn Neues gefordert und verlangt wird, vorsichtig; auf keinem Gebiete des öffentlichen Lebens sind mißglückte Versuche so gefährlich und werden mit so edlen Werthen bezahlt, als auf dem Gebiete des Unterrichtswesens.

Gedenken Sie, ich bitte Sie, des Schriftwortes: »Prüfet Alles und das Gute behaltet!«

Die Rechte und Pflichten der Kreis-Angehörigen.

Der zweite Abschnitt des Entwurfs der Kreisordnung, welcher soeben im Abgeordnetenhause berathen worden ist, handelt von den Kreis-Angehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

Angehörige des Kreises sind (nach §. 5) mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises ihren Wohnsitz haben.

Die Kreis-Angehörigen sind nach §. 6 berechtigt: 1) zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, 2) zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises.

In Betreff der Pflichten der Kreis-Angehörigen soll zunächst die Verpflichtung zur Annahme von unbesoldeten Aemtern (im §. 7) in folgender Weise geregelt werden:

»Die Kreis-Angehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung solcher Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe: 1) anhaltende Krankheit, 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Kreise mit sich bringen, 3) ein Alter über 60 Jahre, 4) ärztliche oder wundärztliche Praxis, 5) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes, 6) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kreistages eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme eines solchen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen, oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer zu versehen, so wie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Kreistags für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Kreisangehörigen, zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Bezirksregierung.«

Die erläuternde Denkschrift sagt über diesen wichtigen Punkt:

Die nothwendige Folge des Rechtes auf Selbstverwaltung ist die Verpflichtung zur Uebernahme unbesoldeter Ehrenämter. Indem der Staat den kommunalen Korporationen die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten und die Besorgung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung überträgt, muß er auch die Gewißheit haben, daß die Befugnisse zum Wohle des Ganzen, wie jedes Einzelnen überall ordnungs- und regelmäßig geübt werden. Wo im Einzelnen die Hingebung und Opferwilligkeit für die Erfüllung öffentlicher Pflichten fehlt, sind im Interesse der Gesammtheit Zwangsmittel nicht zu entbehren, um pflichtwidrige Selbstsucht zu brechen oder wenigstens als solche zu kennzeichnen.

Die Einführung einer solchen Zwangspflicht ist auch nicht neu; sie findet sich schon in den Städte-Ordnungen und den Landgemeinde-Ordnungen für die westlichen Provinzen und ist dieselbe demgemäß im §. 7 im Wesentlichen den gedachten Vorschriften entsprechend geregelt.

Im Abgeordnetenhause war man mit dem von der Regierung aufgestellten Grundsatze im Allgemeinen einverstanden; von Seiten der liberalen Partei wurde sogar noch eine Verschärfung der Bestimmungen, von konservativer Seite eine Milderung der Zwangsandrohungen beantragt. Schließlich wurden die Vorschläge der Regierung mit unerheblichen Veränderungen angenommen.

Im Abgeordnetenhause kam am 3. eine Petition der Immanuel-Synode lutherischer Konfession (einer Abzweigung der sich von der Landeskirche getrennt haltenden lutherischen Gemeinden), betreffend die Verleihung der Befugniß zur Führung eigener Civilstandsregister oder die allgemeine Einführung der Civilehe, zur Verhandlung. Von der Kommission des Hauses war der Antrag gestellt, die Petition der Staatsregierung zur Abhülfe mit der Erklärung zu überweisen, daß diesen und den damit zusammenhängenden Beschwerden nur durch allgemeine Einführung der Civilehe abzuhelfen sein wird.

Von liberaler Seite wurde die Einführung der Civilehe dringend befürwortet, von konservativer Seite dagegen mit Entschiedenheit hervorgehoben, daß die große Mehrheit der Bevölkerung von der Einführung der Civilehe Nichts wissen wolle. Der Antrag der Kommission wurde vom Hause angenommen.

Eine Petition Berliner Vereine wegen Einführung des allgemeinen Wahlrechts für alle politischen und kommunalen Wahlen gab Anlaß zu einer lebhaften Verhandlung, aus welcher nur das eine Ergebniß hervorging, daß nämlich über die Angemessenheit einer solchen Maßregel die liberale Partei in sich durchaus gespalten ist. Das Haus beseitigte den Antrag durch Uebergang zur Tagesordnung.

In der Sitzung vom 5. kam ein Antrag der Fortschrittspartei zur Verhandlung, nach welchem die Regierung durch diplomatische Verhandlungen eine allgemeine Abrüstung herbeiführen sollte. Der politische Aberwitz dieses Antrages (der auch schwerlich ernst gemeint war) wurde von der Mehrheit des Hauses so entschieden anerkannt, daß dieselbe nicht blos den Antrag selbst, sondern auch alle vermeintlichen Verbesserungsversuche zu demselben ablehnte.

Die Vorberathung des Staatshaushalts ist nach einer zweitägigen allgemeinen Erörterung, in welcher die vorläufigen Vorschläge des neuen Finanz-Ministers wesentlich Zustimmung fanden, zu den einzelnen Theilen des Staatshaushalts übergegangen und wird, wie es scheint, erheblich rascher von Statten gehen als in den früheren Jahren. In der Sitzung vom 6ten wurden mehrere Punkte, welche früher längere Erörterungen hervorriefen, unbedenklich nach den Anträgen der Regierung erledigt.

Unser König ist von seinem am 4. unternommenen Ausfluge nach Pleß in Schlesien, wo er ungeachtet des stürmischen Wetters am 5. und 6. großen Jagden beigewohnt, am 7. nach Berlin zurückgekehrt. Auch auf dieser Reise hat der Landesfürst von Seiten der Bevölkerung überall die mannigfachsten Beweise der Liebe und Verehrung erhalten.

Der Kronprinz ist am 4. November in Jerusalem eingetroffen und hat daselbst einen glänzenden Empfang gefunden. Se. Königliche Hoheit hat einen mehrtägigen Aufenthalt daselbst genommen und während desselben die Stadt und Umgegend besichtigt und sämmtliche heilige Orte besucht.

Der Prinz hat von dem Platze der alten Kirche der Johanniterritter, welcher vom Sultan Sr. Majestät dem Könige von Preußen zum Geschenk gemacht worden ist, Besitz genommen.

In einem Dankschreiben an die berliner Stadtverordneten für die ihm zu seinem Geburtstag dargebrachten Wünsche hebt der Kronprinz hervor, daß die Feier der Eröffnung des Kanals von Suez, zu deren Beiwohnung er die jetzige Reise unternommen habe, vielleicht berufen sei, einen neuen Abschnitt in der Geschichte von Ländern zu bezeichnen, die Jahrhunderte in der Entwickelung ihrer Kultur zurückgeblieben sein, und deutet zugleich an, daß seine Theilnahme an dem wichtigen Ereignisse und die bei dieser Gelegenheit angeknüpften Verbindungen auch für das Ansehen unseres engeren und weiteren Vaterlandes und für die Entwickelung des Wohlstandes desselben von Bedeutung seien.

Der König von Italien ist vor Kurzem erkrankt und sein Zustand erregte während einiger Tage die lebhaftesten Besorgnisse. Nach den neuesten Nachrichten ist jedoch eine günstige und hoffnungsvolle Wendung in dem Befinden des Monarchen eingetreten.

Verantwortlich: [illegible] in Berlin

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker)

№ 46. **Provinzial-Correspondenz.** 17. November 1869.

Siebenter Jahrgang.

Die Befugniß des Norddeutschen Bundes in der Gesetzgebung.

Das Herrenhaus wird am Mittwoch (17.) über den Antrag des Grafen zur Lippe in Betreff des Verhältnisses der Bundesgesetzgebung zur Landesgesetzgebung berathen.

Der Antrag ging ursprünglich dahin: erstens das Herrenhaus möge die Ueberzeugung aussprechen, daß die im vorigen Jahre erlassenen Bundesgesetze über Errichtung eines obersten Handelsgerichts und über die Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe Aenderungen der Bundesverfassung und gleichzeitig der preußischen Verfassung enthalten, welche nicht ohne Zustimmung der preußischen Landesvertretung hätten getroffen werden dürfen, —

zweitens möge das Haus die Staats-Regierung ersuchen, dem entgegenzuwirken, daß in Zukunft Aenderungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes, soweit durch dieselben zugleich Aenderungen der preußischen Verfassungs-Urkunde herbeigeführt werden, ohne Zustimmung der preußischen Landesvertretung vorgenommen werden.

In der Kommission des Herrenhauses, welche zur Vorberathung dieses Antrages berufen war, begründete und erläuterte Graf Lippe seinen Antrag etwa in folgender Weise:

Unzweifelhaft sei durch die Genehmigung der Verfassung des Norddeutschen Bundes die Ausübung einer ganzen Reihe von Befugnissen von den beiden Häusern des Landtages auf den Reichstag übertragen worden. Aber alle der preußischen Landesvertretung nach der Verfassungs-Urkunde zustehenden Befugnisse, auf welche sie nach den Worten der Verfassung des Norddeutschen Bundes nicht verzichtet habe, seien ihr geblieben. Aus der Natur des Bundes, als einer Vereinigung selbstständiger Staaten, folge weiter, daß der Bund seine Befugnisse nicht einseitig zum Nachtheil der einzelnen Staaten erweitern dürfe, daß die Erweiterung der Befugnisse des Bundes vielmehr von der Zustimmung der Souveraine und der gesetzgebenden Körperschaften in den einzelnen Staaten abhängig geblieben sei

Die Zustimmung im Bundesrathe zu solchen Verfassungsänderungen, welche gleichzeitig eine Aenderung der in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit bestehenden Verfassungen enthalten, könne nicht eher ausgesprochen werden, als bis die Souveräne und die gesetzgebenden Körperschaften in denselben ihre Zustimmung zu den Abänderungen ertheilt haben. Möge auch eine Erweiterung der Bundesverfassung hiernach als weitläufig und umständlich erachtet werden, so liege dies doch in der Natur eines aus konstitutionellen Staaten bestehenden Bundes.

Der Antragsteller suchte zu begründen, daß die beiden erwähnten Bundesgesetze in der That eine Erweiterung der Befugnisse des Bundes und eine Aenderung der preußischen Verfassung enthielten.

Das eine Gesetz betreffe die Organisation eines höchsten Gerichtshofes für Wechsel- und Handelssachen im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes, und wirke zurück auf die Organisation und Kompetenz der Gerichte in allen Bundesstaaten. — Die gemeinsame Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren sei zwar in der Bundesverfassung dem Bunde überwiesen, aber eben nur die gesetzliche Regelung der Prozedur-Vorschriften, nicht aber der Gerichts-Organisation.

Das andere Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe, überschreite die Bundes-Kompetenz, insofern es nicht allein die wechselseitige Vollstreckung der Erkenntnisse in Civilsachen, sondern auch die Vollstreckung gewisser Erkenntnisse in Strafsachen über die Bestimmungen der Bundesverfassung hinaus, in den Kreis seiner gesetzlichen Regelung ziehe.

Hieraus ergebe sich, daß, obgleich die preußische Landesvertretung ihre Zustimmung nur zu einem Bunde der einzelnen selbstständigen Staaten gegeben habe, der Bund selbst bei Handhabung der Bundesverfassung den Einheitsstaat an die Stelle des Bundes setze. Dies könne ohne Schädigung der den einzelnen Staaten und der den gesetzgebenden Körperschaften in denselben auch nach Errichtung der Verfassung des Norddeutschen Bundes verbliebenen Befugnisse und Rechte unmöglich geschehen. Wollten die Landesvertretungen nicht die ihnen gebliebenen Rechte und sich selbst aufgeben, dann müßten sie es dieser Handhabung der Bundesverfassung gegenüber wenigstens versuchen, einer weiteren Aenderung der preußischen Verfassungs-Urkunde durch die Bundesorgane allein, ohne ihre Zustimmung, entgegen zu wirken. Hierauf sei der Antrag gerichtet.

Der Vertreter der Staatsregierung erklärte sich beauftragt, Namens derselben dem Antrage des Grafen zur Lippe, den sie für ganz unannehmbar erachte, entschieden zu widersprechen. Er gab im Wesentlichen die nachfolgenden Erklärungen ab.

Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes habe die preußische Verfassungs-Urkunde Aenderungen erlitten. Daß sich solche Aenderungen der preußischen Verfassungs-Urkunde an die Verfassung des Norddeutschen Bundes knüpften, sei, als die letztere dem preußischen Landtage zur Genehmigung unterbreitet worden, durchaus erkannt worden. Weil es allseitig erkannt worden, sei die Genehmigung auf dem Wege erfolgt, welchen die preußische Verfassungs-Urkunde für Verfassungsänderungen vorzeichne. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes überweist eine große Zahl von Gegenständen der Bundesgesetzgebung. Es sei bisher nicht bezweifelt worden:

> daß zu Bundesgesetzen, welche innerhalb der in der Verfassung des Bundes bestimmten Grenzen auf bundesverfassungsmäßigem Wege erlassen werden, die Genehmigung des preußischen Landtages nicht erforderlich sei.

Dieser Grundsatz gelte, gerade weil die Bundesverfassung der preußischen Verfassungs-Urkunde vorgehe und diese geändert habe, allgemein und ohne Unterschied, ob ein neues Bundesgesetz diese oder jene Bestimmung der preußischen Verfassungs-Urkunde ändere oder die letztere völlig unberührt lasse.

Hiernach werde sich die Prüfung darauf zu beschränken haben:

> ob durch die beiden Bundesgesetze vom 12. und 21. Juni d. J. die Grenzen eingehalten seien, welche die Verfassung des Bundes der Bundesgesetzgebung stecke.

Diese Vorfrage müsse aber in Bezug auf beide Gesetze entschieden bejaht werden.

Das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, falle innerhalb der Grenzen der legislativen Kompetenzen des Bundes, weil der Artikel 4 der Bundesverfassung unter Nr. 13 ausdrücklich als einen Gegenstand der Bundesgesetzgebung bezeichne:

> »die gemeinsame Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren.«

Es stehe mit dem juristischen Sprachgebrauche im vollen Einklange, unter der Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren auch die Gesetze über die Organisation und Verfassung der Gerichte zu verstehen. Für diese Auslegung sprächen noch andere, schwer wiegende Gründe. Eine Prozeß-Ordnung im engern Sinne oder eine Prozedur-Ordnung könne nicht anders gelingen, als auf Grundlage oder unter Voraussetzung gewisser gerichtlicher Einrichtungen und einer in größerem oder geringerem Umfange feststehenden Gerichtsverfassung.

Die Bundesgesetzgebung erscheine in Bezug auf Errichtung und Organisation von Handelsgerichten schon deshalb durchaus berechtigt, weil sie im zweifellosen Zusammenhange mit dem Deutschen Handelsgesetzbuch und der, bei der Berathung des letzteren zur Geltung gelangten Auffassung über den Umfang des Handelsrechts in Ansehung des gesammten Handelsrechts für berechtigt erklärt sei. Das bundesgesetzlich zu errichtende Bundes-Oberhandelsgericht sei aber nichts Anderes, als das gemeinsame Handelsgericht letzter und höchster Instanz für das gesammte Bundesgebiet, ausschließlich zu dem Zwecke vorgesehen, um die erfahrungsmäßig auf anderem Wege nicht erreichbare, für die gedeihliche Entwickelung von Handel und Verkehr unentbehrliche Einheitlichkeit des Handels- und Wechselrechts innerhalb des Bundesgebietes zu gewinnen und zu sichern.

Auch das Gesetz über die Gewährung der Rechtshülfe enthalte keine Ueberschreitung der Befugniß des Bundes, weil nach der Bundesverfassung zu den Gegenständen der Bundesgesetzgebung gehören: »die Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt.« Bei der allgemeinen Fassung dieser Vorschrift, und da außerdem das gesammte gerichtliche Verfahren der Befugniß des Bundes unterliege, müsse die Regelung der Rechtshülfe in ihrem vollen Umfange und zwar sowohl in Civilsachen als in Strafsachen für die Bundesgesetzgebung in Anspruch genommen werden.

Schließlich erklärte der Regierungs-Kommissarius: Für den Fall selbst, daß in Bezug auf die Errichtung des Ober-Handelsgerichts die Befugniß des Bundes zweifelhaft wäre, so würde dieser Zweifel doch durch die Thatsache seine Erledigung finden, daß der Bundesrath mit einer Zweidrittel übersteigenden Mehrheit das Gesetz genehmigt habe, wie sie nach Artikel 78 der Bundesverfassung zu Aenderungen der Verfassung erforderlich ist.

Die Ansicht derjenigen, welche den Art. 78 auf den Fall der Erweiterung der gesetzgeberischen Befugnisse des Bundes nicht glauben erstrecken zu können, müsse für eine irrthümliche erachtet werden. Der Art. 78 spräche allgemein von Verfassungsänderun-

gen, ohne die eine oder andere Art auszunehmen, und so gewiß es sei, daß eine Erweiterung der Befugnisse der Bundesgesetzgebung eine Verfassungsänderung sei, eben so unrichtig müsse es sein, diese Erweiterung von der Regel des Art. 78 gegen den klaren Wortverstand desselben auszunehmen.

Noch weniger könne der Behauptung zugestimmt werden: die Königliche Staatsregierung habe vom Standpunkte des preußischen Staatsrechts zu einem Gesetze, welches sowohl die preußische Verfassung als die Bundesverfassung ändere, im Bundesrathe nicht eher ihre Zustimmung zu ertheilen, als nachdem der preußische Landtag das Gesetz genehmigt habe. Diese Ansicht führe insofern zu einem Widerspruche mit der Bundesverfassung, als nach der letzteren den Landesvertretungen eine Betheiligung bei der gesetzgebenden Gewalt des Bundes nicht zustehe und die Abstimmungen im Bundesrathe von der vorgängigen Genehmigung der Landesvertretungen nicht abhängig sein dürften.

Hiernach werde Namens der Königlichen Staatsregierung Folgendes erklärt:

Dem Antrage des Herrn Grafen zur Lippe werde entschieden widersprochen und dieser Antrag für unannehmbar erachtet.

Die Staatsregierung sei der Ansicht:

1) die beiden Bundesgesetze enthalten keineswegs eine Ueberschreitung der Befugnisse, welche nach Artikel 4 der Bundesverfassung der gesetzgebenden Gewalt des Bundes zustehen;
2) der Artikel 78 der Bundesverfassung beziehe sich auch auf Erweiterung der gesetzgeberischen Befugniß des Bundes.

Im Laufe der Kommissionsberathung überzeugte sich der Antragsteller, daß seine Auffassung über die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes in Betreff der Rechtshülfe fast allseitigen Zweifeln begegnete; er sah sich hierdurch veranlaßt, diesen Punkt ohne Weiteres aufzugeben und seinen Antrag nur noch auf die Frage wegen des Ober-Handelsgerichts zu beschränken.

Bei der weiteren Berathung in der Kommission kamen auch die politischen Erwägungen für und wider die fragliche Erweiterung der Bundesbefugnisse zur Sprache.

Es wurde gegen den Antrag hervorgehoben, daß bei den Verhandlungen über die Bundesverfassung von zahlreichen und hervorragenden Mitgliedern der verschiedensten Parteien in bestimmtester Weise darauf hingewiesen worden sei, daß, wenn sich die Nothwendigkeit ergeben würde, die Befugnisse der Bundesgewalt auszudehnen, dies auf dem in der Verfassung gestellten Wege der Verfassungsänderung erreicht werden könne, und gerade weil dies der Fall sei, zugleich aber die politischen Verhältnisse es höchst wünschenswerth machten, das Verfassungswerk möglichst bald zum Abschluß zu bringen, ohne schon damals Alles erreichen zu wollen, habe, wie die Verhandlungen unzweideutig ergeben, der Reichstag Abstand davon genommen, einer Reihe von weiter gehenden Bestimmungen über die Bundesbefugnisse bereits Eingang in den damaligen Verfassungsentwurf zu verschaffen.

In dieser Beziehung sei eine besonders erhebliche Bedeutung den Erklärungen beizulegen, die aus den Reihen der Reichstags-Kommissarien bis zum Grafen Bismarck hinauf, abgegeben worden, und zwar dahin, daß die Erweiterung der Befugnisse im Wege der Verfassungs-Aenderung allerdings zulässig sei, so daß, wenn sich im Laufe der Zeit das Bedürfniß zeigen sollte, die Befugnisse der Bundesgewalt auf andere Materien als die im Art. 4 genannten auszudehnen, dafür der Weg der Verfassungs-Aenderung mit ⅔ Majorität des Bundesraths gegeben sei. Aus der Mitte der zahlreichen Vertreter der Regierungen sei keine Stimme laut geworden für die entgegengesetzte Meinung, daß nämlich Erweiterungen der Befugnisse nur im Wege der Vereinbarung erfolgen könnten.

Von einer anderen Seite wurde zwar der Antrag des Grafen zur Lippe gleichfalls als unberechtigt und unpolitisch zurückgewiesen, gleichzeitig aber eine Vorsorge in der Richtung als nöthig erachtet, daß die Bundesbefugnisse nicht schrankenlos einseitig ausgedehnt werden, wie das Bestreben dazu in Anträgen des Abgeordnetenhauses vorliege. Es wurde ausgeführt:

Die Ablehnung des vorliegenden Antrages empfehle sich nicht allein aus Gründen des Verfassungsrechts, sondern auch aus Gründen patriotischer Staatsklugheit; denn der preußische Landtag, mitbetheiligt an der Erbschaft politischer Macht und politischer Pflichten, welche Preußen 1866 zugefallen, habe diese mit der Staatsregierung für Preußen und Deutschland zu vertreten. Alles werde daher zu vermeiden sein, was die deutsche Politik Preußens kreuze. Diese werde aber geschwächt und geschädigt, wenn man der Meinung Raum und Eingang gewähre, die Fahne partikularistischer Agitation werde nun auch im preußischen Herrenhause aufgezogen, zur Freude und zum Behagen der Feinde Preußens in Deutschland.

Aber nicht minder und viel bedenklicher werde das Werk deutscher Einheit geschädigt, wenn der Grundsatz Zustimmung finde: der Norddeutsche Bund habe nach Art. 78 das Recht, seine verfassungsmäßig vereinbarten Kompetenzen schrankenlos einseitig auszudehnen; ein Grundsatz, der in einem Antrage im Hause der Abgeordneten seinen Ausdruck erhalten habe.

Die Geschichte der Entstehung des Norddeutschen Bundes, von der Auflösung des Bundestages im Jahre 1866 an bis zur Annahme der Verfassung des neuen Bundes, die den Bundesgenossen gewährten Zusagen Preußens, feierliche Thronreden, wie nicht minder der Inhalt der Verfassung des Norddeutschen Bundes selbst, bezeugten Zweck und Tendenz des ewigen Deutschen Bundes als die einer staatsrechtlichen Gemeinschaft, innerhalb feierlich vereinbarter Befugnisse, vereinbart zwischen den hohen Regierungen, vereinbart mit den Landtagen der verbundenen Staaten. Das Einhalten dieser Schranken sei die rechtliche Gewähr für die Existenz der Bundesstaaten, wie für die Verfassung derselben und das Gedeihen des Bundes knüpfe sich nothwendig an das Vertrauen auf die Bewahrung der Befugnisse des Bundes.

Bei der schließlichen Abstimmung in der Kommission wurde der veränderte Antrag des Grafen zur Lippe mit 6 gegen 5 Stimmen angenommen.

Das Herrenhaus selbst wird dem Vorschlage der Kommission und somit dem Antrage des Grafen zur Lippe schwerlich beitreten: dasselbe würde sich durch einen solchen Entschluß in Widerspruch mit der Bundespolitik unserer Regierung setzen, welche es seither bereitwillig unterstützt hat.

Das Gesetzgebungsrecht des Norddeutschen Bundes ist, wie bereits früher ausgeführt worden, in keiner Beziehung an die Mitwirkung der einzelnen Landesvertretungen gebunden; dasselbe findet seine naturgemäße innere Schranke nur in den vertragsmäßig festgestellten Zwecken und Aufgaben des Bundes.

Das Herrenhaus ebenso wie unsere Bundesgenossen dürfen der preußischen Regierung vertrauen, daß sie nicht die Hand dazu bieten werde, eine vertragswidrige Erweiterung der Bundesbefugnisse herbeizuführen. Dagegen muß die Regierung, um der Entwickelung des Norddeutschen Bundes einen heilsamen Fortgang zu sichern und die vertragsmäßigen Aufgaben des Bundes nach allen Seiten hin in vollem Umfange zu erfüllen, auf die ernste und aufrichtige Unterstützung aller preußischen Patrioten rechnen können.

Das Herrenhaus wird in seiner Mehrheit keinen Zweifel darüber aufkommen lassen wollen, daß es auch seinerseits „mitbetheiligt an der Erbschaft politischer Macht und politischer Pflichten, welche Preußen 1866 zugefallen", auch entschlossen sei, „diese mit der Staatsregierung für Preußen und Deutschland zu vertreten."

Die Vertheilung der Kreis-Abgaben.

In dem Entwurfe der Kreis-Ordnung ist zur Sicherung einer gerechten und gleichmäßigen Vertheilung der Kreislasten auf alle Kreisangehörigen die Einführung eines auf festen Grundlagen beruhenden Kreissteuer-Systems in Aussicht genommen. Nach den Vorschlägen der Regierung sollen alle Kreissteuern durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern aufgebracht werden; das Maß aber, in welchem die einzelnen Staatssteuern mit Kreiszuschlägen zu belasten sein werden, soll durch Beschluß der Kreistage innerhalb gewisser Grenzen bestimmt werden. Für die Aufbringung sämmtlicher Kreislasten nach diesen Normen soll ein allgemeiner Abgaben-Vertheilungs-Maßstab ein für alle Mal beschlossen werden, von welchem Abweichungen nur unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zulässig sind.

Dieses System entspricht im Wesentlichen den Grundsätzen, welche sich bereits in der überwiegenden Mehrzahl der Kreise thatsächlich herausgebildet und in ihrer Anwendung bewährt haben. Indem diese Grundsätze jetzt gesetzlich festgestellt werden sollen, ist es die Absicht, auch diejenigen Kreise zum Uebergang zu einer gerechteren Vertheilung

der Kreislasten zu veranlassen, in welchen die widerstreitenden Interessen der verschiedenen Bevölkerungsklassen dies bisher verhindert haben. In weiterer Folge soll aber auch durch die Festsetzung eines bestimmten allgemeinen Maßstabes zur Vertheilung der Abgaben der Streit über die Vertheilung der Kreislasten auf die verschiedenen Klassen der Bevölkerung aus dem Schooße der Kreisversammlungen vollständig verbannt werden.

Dagegen hielt es die Regierung nicht für zulässig, die Selbstbestimmung der Kreistage auf dem Gebiete der Kreisbesteuerung gänzlich auszuschließen und in dem Gesetze selbst bis in die Einzelheiten hinein das Verhältniß festzusetzen, nach welchem die Steuerzuschläge in allen Kreisen gleichmäßig aufgebracht werden sollen, da die besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen Klassen der Bevölkerung in den einzelnen Kreisen, sowie das Maaß ihrer Theilnahme an den kommunalen Einrichtungen derselben eine besondere Berücksichtigung erfordern, welche ihnen nur zu Theil werden kann, wenn den Kreistagen für die Bemessung der Höhe der Belastung der einzelnen Staatssteuern noch immer ein gewisser Spielraum gelassen wird. Während beispielsweise in gewerbreichen Kreisen eine gleich hohe Belastung der Grund- und Gewerbesteuer mit Kreiszuschlägen unter Umständen vollkommen gerechtfertigt sein kann, würde dieselbe in Kreisen, in welchen sich keine größeren gewerblichen Anlagen, sondern nur ein unbedeutender und unbemittelter Handwerkerstand befinden, leicht zu einer ungerechtfertigten Ueberbürdung des letztern führen.

Aus diesen Gründen betrachtet die Regierung insbesondere die von mehreren Seiten als allgemeine gesetzliche Norm empfohlene Belastung sämmtlicher direkter Staatssteuern mit gleich hohen Kreiszuschlägen, vornehmlich nach den in den beiden westlichen Provinzen hierüber gemachten Erfahrungen, nicht als eine für alle Kreise zutreffende und gerechte Steuervertheilung. In der überwiegenden Zahl von Gemeinden jener beiden Provinzen hat sich vielmehr das System ungleichmäßiger Zuschläge zu den verschiedenen Steuern als ein sehr angemessenes bewährt. Danach erfolgt die Belastung der verschiedenen Staatssteuern mit Kommunalzuschlägen in der Regel der Art, daß, wenn der Zuschlag zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer 100 Prozent beträgt, zur Grund- und Gebäudesteuer nur ein Zuschlag von 50 bis 75 und zur Gewerbesteuer, sofern dieselbe nicht ganz frei bleibt, ein solcher bis zu etwa 25 Prozent erhoben wird.

Der Regierungs-Entwurf stellt hiernach nur die positive Vorschrift auf, daß die Aufbringung der Kreis-Abgaben nicht durch Zuschläge zu den persönlichen Staatssteuern allein erfolgen darf, sondern daß hierzu auch die Grund- und Gebäudesteuer und zwar mindestens mit der Hälfte desjenigen Antheils herangezogen werden muß, mit welchem die Klassen- und die klassifizirte Einkommensteuer belastet wird, während andererseits das Maß der Belastung der Grund- und Gebäudesteuer das der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer nicht überschreiten soll.

Diese Vorschrift enthält weder eine Ungerechtigkeit gegen die Grundbesitzer, noch auch die Anordnung einer Doppelbesteuerung derselben. Der Grundbesitz steht durch alle an ihm haftenden Arbeitskräfte und Erwerbsquellen mit dem Kreisverbande so eng verbunden da und nimmt in allen Kreisen für die Förderung seiner Interessen die Geldmittel der Kreiskorporation in so starkem Maße in Anspruch, daß die Beitragspflicht der Grundbesitzer nicht nur nach der zufälligen Höhe ihres persönlichen Reineinkommens bemessen werden kann, sondern ergänzend auch durch den Ertragswerth des Grundbesitzes selbst bestimmt werden muß.

Von den Beziehungen des Gewerbebetriebes zum Kreisverbande läßt sich dagegen im Allgemeinen ein Gleiches nicht behaupten und werden der Regel nach nur in gewerbreicheren Kreisen die Bedingungen für eine dem Grundbesitze entsprechende Behandlung desselben hinsichtlich der Kreisbesteuerung vorhanden sein, während in gewerbearmen Kreisen der dort vorhandene unbemittelte Handwerkerstand oft schon allein durch die von ihm zu entrichtenden Zuschläge zur Klassensteuer hinreichend belastet erscheint. Demgemäß gestattet der Entwurf die Gewerbesteuer von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz freizulassen, und bestimmt andererseits das zulässige Maß ihrer Belastung nach dem für die Grund- und Gebäudesteuer festgestellten Verhältnisse.

Im Abgeordnetenhause wurde es fast allseitig als ein Vorzug des Entwurfs anerkannt, daß derselbe einen gesetzlichen Maßstab für die Vertheilung der Kreisabgaben festzustellen beabsichtige, da das bisherige Recht der Kreise, den Maßstab für die Steuern willkürlich zu bestimmen, vielfach Beeinträchtigungen und Klagen mit sich geführt habe.

Ueber das Maß aber, in welchem die Grund- und Gebäudesteuer mit heranzuziehen sei, walteten im Hause große Meinungsverschiedenheiten ob: die liberale Partei verlangte, daß die Grundbesitzer unter allen Umständen wie mit den persönlichen Steuern in gleicher Weise auch mit dem vollen Betrage der Grund- und Gebäudesteuer zu allen Kreisabgaben herangezogen werden, während die Regierung dies für unbillig hält und, wie erwähnt, nur festgesetzt wissen will, daß die Grund- und Gebäudesteuer jedenfalls bis zur Hälfte und außerdem nach dem freien Beschlusse der Kreistage bis zum gleichen Prozentsatze mit den Personalsteuern belastet werden.

Nach sehr eingehenden Erörterungen entschied sich die Mehrheit des Hauses für die Vorschläge der Regierung, welche mit einigen unerheblichen Veränderungen angenommen wurden.

Die Berathungen über die Kreis-Ordnung haben sich bisher nur auf einen verhältnißmäßig geringen Theil des Gesetzentwurfs erstreckt: von den 142 Paragraphen des Entwurfs sind erst 11 im Hause berathen worden, und so wichtig einzelne der bisher gepflogenen Erörterungen sein mögen, so sind doch die meisten der entscheidenden Fragen der Kommunal- und Kreisverfassung noch zu berathen, die Fragen vom Gemeinde-Vorsteher-Amte, von der Ortsverwaltung der selbstständigen Gutsbezirke, von den Amtsbezirken und Amtshauptleuten, von der Stellung des Landraths, von der künftigen Zusammensetzung des Kreistages und von den Geschäften desselben, von der Einrichtung von Kreisausschüssen und den Geschäften derselben, von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung u. s. w.

Die Berathungen stehen hiernach, ungeachtet der eingehenden Erörterungen, welche bereits stattgefunden haben, doch noch fast im Anfange, und es läßt sich daher aus dem bisherigen Verlaufe und den Ergebnissen der Verhandlungen irgend eine bestimmte Aussicht auf die Durchführung und den schließlichen Erfolg noch nicht entnehmen.

Der langsame Fortgang der Berathungen kann an und für sich keinem der Betheiligten zum Vorwurfe gereichen: es liegt in der Natur der Sache, daß ein Gesetz, welches in allen seinen Theilen die Interessen der verschiedensten Lebenskreise so tief berührt, und welches nach allseitiger Absicht neue und dauernde Grundlagen für unsere gesammten Verwaltungseinrichtungen und vor Allem auch den Boden für eine vernünftige, ersprießliche Selbstverwaltung schaffen soll, nicht zu Stande kommen kann, ohne daß bei jedem wichtigen Punkte die mannigfachen Interessen und widersprechenden Gesichtspunkte zur Vertretung gelangen und ihre Ausgleichung suchen.

So sehr die Regierung überzeugt sein mag, daß sie ihrerseits diese Ausgleichung durch gewissenhafte Abwägung aller berechtigten Interessen bei Aufstellung ihres Entwurfs vorbereitet habe, so muß sie selbst doch wünschen, daß ebenso eingehende Erwägungen im Schooße der Landesvertretung allseitig die Ueberzeugung begründen helfen, daß eine Aufgabe von so tiefgehender Bedeutung nur mit der aufrichtigsten und unbefangensten Berücksichtigung aller Verhältnisse zu lösen ist.

Der bisherige Gang der Berathungen hat mehrfach erfreuliches Zeugniß von dem sachlichen Ernste gegeben, mit welchem die Mehrheit des Abgeordnetenhauses die Vorlage behandelt. Je mehr noch vor Kurzem nach den Aeußerungen der Parteiblätter die Besorgniß begründet erschien, daß die wichtige Angelegenheit mehr vom Standpunkte der Parteipolitik, als nach den positiven Bedürfnissen der Bevölkerung behandelt werden würde, um so erfreulicher ist die Wahrnehmung, daß die praktische Bedeutung der Fragen, um die es sich handelt, die bloßen Parteigesichtspunkte mehr und mehr zu verdrängen und einer unbefangenen Erwägung der thatsächlichen Verhältnisse mehr Raum zu verschaffen scheint.

Der Weg bis zum endlichen Ziele ist freilich noch ein sehr weiter, und es wäre, wie gesagt, zu früh, auf die bisherigen Ergebnisse schon Schlüsse in Bezug auf den weiteren Verlauf der Berathungen bauen zu wollen. Je mehr aber die Hoffnung auf das Gelingen der Aufgabe steigt, um so mehr wird auch bei Allen, denen es mit der Sache Ernst ist, der Eifer belebt werden, die Hingebung zu beweisen und die Opfer zu bringen, durch welche allein das Zustandekommen des wichtigen Werkes gesichert werden kann.

Das Herrenhaus, welchem beim Beginn der Landtagssession noch nicht ausreichender Stoff zur Berathung vorlag, hat sich jetzt zur Erledigung der inzwischen an dasselbe gelangten Vorlagen versammelt und hielt zunächst am Montag (15.) eine Sitzung. Es wurden in derselben die Gesetz-Entwürfe über das Alter der Großjährigkeit, über die Aufhebung der bei Intercessionen der Frauen geltenden Vorschriften, über die Schonzeiten des Wildes und über die Verpflichtung der Gemeinden (in den neuen Provinzen) zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens genehmigt.

Schließlich kam noch der Antrag in Betreff der Prämien-Anleihe von 100 Millionen Thalern, dahingehend, daß das Haus die von der Staatsregierung beabsichtigte Konzession dieser Prämien-Anleihe als mit dem Staatswohl nicht vereinbar halte, zur Berathung und zur Annahme..

Im Abgeordnetenhause ist außer der Berathung der Kreis-Ordnung die Staatshaushaltsberathung fortgesetzt worden. Bei den Verhandlungen über den Etat des Handels-Ministeriums kam auch das Hafen- und Kanalwesen zur Sprache, was dem Handels-Minister Grafen Itzenplitz Gelegenheit zu der Erklärung gab, daß, wenn von Kanalbauten einmal die Rede sei, vor Allem an den Kanal gedacht werden müsse, der die Ost- und Nordsee verbinden solle, wozu der Plan vollständig ausgearbeitet sei, dessen Ausführung 34 Millionen kosten solle. Die Regierung habe den besten Willen, die Mittel für dieses große Werk zu beschaffen; möge das Haus sie dabei

unterstützen, einen Bau durchzuführen, der, indem er die Fahrt durch das Kattegat erspart, eine europäische Bedeutung habe, ja die Interessen Amerikas günstig berühre und dem Kanal von Suez ebenbürtig zur Seite stehen würde.

Nach der Annahme des Etats des Handels-Ministeriums folgte die Berathung des Etats des Justiz-Ministeriums, welcher gleichfalls ohne Schwierigkeit erledigt wurde.

Der Finanz-Minister Camphausen legte in der Sitzung vom Dienstag (16.) den jüngst angekündigten Gesetzentwurf in Betreff der Reform des Staatsschuldenwesens vor. Die Vorschläge der Regierung gehen in der Hauptsache dahin, daß zur Einlösung der Verschreibungen von verschiedenen bisherigen 4½- und 4prozentigen Staatsanleihen (und zwar 12 zu 4½ pCt., 5 zu 4 pCt.) — Verschreibungen einer konsolidirten preußischen Staatsanleihe zu 4½ pCt. ausgegeben werden.

Die Tilgung der konsolidirten Anleihe erfolgt, sobald und so weit für diesen Zweck verwendbare Ueberschüsse der Staatseinnahmen über die Staatsausgaben sich ergeben, nach der darüber durch den Staatshaushalts-Etat zu treffenden Bestimmung. Die Tilgung geschieht in der Art, daß die dazu bestimmten Mittel zum Ankauf eines entsprechenden Betrages von Schulddokumenten verwendet werden.

Der Finanz-Minister wird ermächtigt, die Einlösung derjenigen Verschreibungen, welche von den Inhabern dazu angeboten werden, in der Art bewirken zu lassen, daß die Verschreibungen der 4½proz. Anleihen gegen Ueberlassung von Verschreibungen der konsolidirten Anleihe in gleichem Nennbetrage, die Verschreibungen der 4proz. Anleihen mit je 900 Thalern des Nennbetrages gegen Ueberlassung von je 800 Thalern in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe erworben werden.

Den Inhabern der Verschreibungen älterer Anleihen kann für deren Einlieferung bis zu einem von dem Finanz-Minister zu bestimmenden Termin eine nach dem Nennwerth der dagegen auszugebenden Verschreibungen der konsolidirten Anleihe zu bemessende Prämie bewilligt werden.

Der Gesammtbetrag dieser Prämien darf den Satz von Einem Prozent der für die Einlieferung älterer Verschreibungen im Ganzen auszugebenden Verschreibungen der konsolidirten Anleihe nicht überschreiten.

Der Finanz-Minister legte ferner den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Einführung der Klassensteuer in den Städten Rathenow, Schwedt, Wriezen, Cottbus, Guben, Cüstrin, Landsberg a. W., Anclam, Cöslin, Stralsund, Bromberg, Oppeln, Neisse, Neustadt O. S., Frankenstein, Glatz, Oels, Schweidnitz, Sagan, Jauer, Liegnitz, Glogau, Merseburg, Weißenfels, Wittenberg, Torgau, Cleve und Wesel vor.

In Betreff der Berathung des **Unterrichtsgesetzes** wurde auf den Vorschlag des Präsidenten von Forckenbeck beschlossen, dasselbe einer Kommission von 35 Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen, um die öffentlichen Sitzungen zunächst so viel als irgend möglich zur Förderung der Kreisordnung zu verwenden. Es scheint auf allen Seiten die Ueberzeugung obzuwalten, daß an ein Zustandekommen des Unterrichtsgesetzes in der gegenwärtigen Session doch nicht zu denken, vielmehr nur eine Auseinandersetzung über die allgemeinen Grundsätze der Vorlage in Aussicht zu nehmen ist.

Der Vorschlag der national-liberalen Partei, das Unterrichtsgesetz alsbald im Hause zu berathen, fand vor Allem deshalb Widerspruch, weil hierdurch möglicherweise das Zustandekommen der Kreis-Ordnung beeinträchtigt werden könnte. — Dagegen wird das Gesetz über die Lehrer-Wittwen- und Waisenkassen im Hause vorberathen werden.

Unser König wohnte am Sonntage (14.) der Eröffnungsfeier der Brandenburgischen Provinzial-Synode im Dome bei. Am Montag (15.) nahm der König an der Enthüllung des dem berühmten Baumeister Schinkel auf dem Platze vor der Bau-Akademie in Berlin errichteten Denkmals Theil. Der Platz, auf welchem jetzt die Gedenkbilder der um Kunst, Gewerbe und Landwirthschaft hochverdienten Männer Schinkel, Beuth und Thaer vereinigt sind, soll nach Bestimmung des Königs fortan den Namen Schinkels führen, dessen Andenken nicht blos um der von ihm aufgeführten oder im Entwurfe ausgearbeiteten Monumente willen, sondern auch wegen seiner großen Verdienste um die Erneuerung eines gediegenen Geschmacks auf allen Gebieten der Kunst allgemein in Ehren gehalten wird.

Montag Nachmittag begab sich der König zur Fasanenjagd bei Herrn von Jagow auf Krüden und kehrte am Dienstag von dort zurück. Am Donnerstag (18.) reist der König über Magdeburg und Wolmirstädt nach Letzlingen, um dort wie alljährlich unter Theilnahme benachbarter Fürsten am 19. und 20 große Hofjagden abzuhalten und am 21. nach Berlin zurückzukehren.

Die Königin Augusta empfing in der letzten Woche in Coblenz mehrfach Fürstlichen Besuch und wohnte mit Ihrer erlauchten Tochter der Großherzogin Louise von Baden und der Prinzessin Wilhelm von Baden am Montag (15.) den Feierlichkeiten zur Vermählung des Fürsten Karl von Rumänien (Prinzen von Hohenzollern) mit der Prinzessin von Wied im Schlosse Neuwied bei.

Unser Kronprinz hat sich am 8. d. von Jaffa nach Beyrut eingeschifft, wo er am 9. eingetroffen ist. Se. Königl. Hoheit besuchte dort zunächst die deutschen Anstalten und machte dann einen Ausflug nach dem Libanon, wo er von den Drusen und der christlichen Bevölkerung überall mit Freudenbezeugungen empfangen wurde. Am 11. Abends traf der Prinz in Damaskus ein und wurde von einer großen Volksmenge lebhaft begrüßt. Die Stadt war glänzend erleuchtet. Am 12. setzte der Prinz die Rückreise nach Beyrut fort, von wo er sich am 14. Abends nach Port Said, dem Hafenplatze an dem diesseitigen Endpunkte des Suezkanals, begab.

Mittwoch (17.) soll bekanntlich die feierliche Eröffnung des Kanals stattfinden.

Die Provinzial-Synoden in den sechs östlichen Provinzen haben theils am Sonnabend (13.), theils am Montag (15.) ihre Thätigkeit begonnen.

Der Kultus-Minister Dr. von Mühler wohnte der ersten Sitzung der Brandenburgischen Synode bei und richtete an dieselbe, nachdem die Vorstandswahlen vollzogen waren, folgende Ansprache:

Im Namen Sr. Majestät des Königs, unseres Allergnädigsten Herrn, begrüße ich die hier in der Hauptstadt des Landes versammelte außerordentliche Brandenburgische Provinzial-Synode und wünsche ich ihr den Segen Gottes zu ihren Berathungen. Zweimal schon in diesem Jahrhundert, vor 25 und vor 50 Jahren, hat eine Brandenburgische Provinzial-Synode zu dem gleichen Zwecke eines Weiterbaues der evangelischen Kirchenverfassung hier getagt. Möge es der gegenwärtigen Synode beschieden sein, eine bleibende Frucht zu schaffen. Es ist der Geist, der die Formen bildet und sie mit lebendigem Inhalt erfüllt. Haben wir erst vor wenigen Tagen in der Gemeinschaft des evangelischen Glaubens mit unserem Könige in unsern Gemeinden den Herrn um Beistand zu diesem Werke angerufen, so lassen Sie uns nun nicht müde werden, unablässig zu bitten, daß der Geist, welchen die Kirche gebaut und in den Tagen der Reformation erneuert hat, der Geist der ersten Zeugen, der Apostel und Bekenner und der Reformatoren, auch unter uns in unserer Zeit und in unserem Volke offenbar werde. Wir haben die Verheißung, daß, wenn wir uns zu dem alleinigen Haupte unserer Kirche, zu unserem Herrn und Heilande Jesus Christus bekennen, Er sich auch zu uns bekennen will und unsere Arbeit kann dann nicht eine vergebliche sein. Möge der Segen dieser Verheißung sich auch an dieser Versammlung und an den zu gleichem Werke in den anderen Provinzen unseres Landes versammelten Synoden in reichem Maße erfüllen. Das ist der Wunsch, mit welchem ich Sie hier begrüße.

Der neuernannte Botschafter des Norddeutschen Bundes am Kaiserlich französischen Hofe, Freiherr von Werther, hat am Montage (15.) dem Kaiser Napoleon seine Beglaubigungsschreiben überreicht. Die Ansprache desselben, sowie die Erwiderung des Kaisers geben von Neuem entschiedenes Zeugniß von den freundschaftlichen und vertrauensvollen Beziehungen, welche zwischen den beiden Regierungen bestehen.

Der Botschafter richtete folgende Worte an den Kaiser: „Ich gehorche dem ausdrücklichen Willen meines Souveräns, wenn ich alle meine Anstrengungen darauf richte, die Beziehungen der Freundschaft und völligen Einvernehmens, welche in so erfreulicher Weise zwischen Frankreich und Preußen wie dem Norddeutschen Bunde bestehen, zu erhalten und zu befestigen, Beziehungen, welche auf gegenseitigen Interessen beruhen, deren Entwickelung von beiden Ländern lebhaft gewünscht wird."

Der Kaiser erwiderte: „Ich weiß die Gesinnungen zu würdigen, welche Sie mir im Namen Ihres Souveräns ausdrücken. Wie dieser, so wünsche auch ich die Aufrechterhaltung und weitere Entwickelung guter und freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Regierungen Preußens und des Norddeutschen Bundes einerseits und Frankreichs andererseits. Ich kann mich nur wegen der Wahl beglückwünschen, welche Ihr König traf, indem er Sie hierher sandte. Ich bitte Sie, eines wohlwollenden Empfanges bei uns gewiß sein zu wollen."

Verantwortlich: E. Lodtke in Berlin.

Verlag, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 47. **Provinzial-Correspondenz.** 24. November 1869.

Siebenter Jahrgang.

Die Berathung des Lippe'schen Antrages
im Herrenhause

hat einen, den Erwartungen der Regierung entsprechenden Ausgang genommen: der Gang der Verhandlungen ließ von Schritt zu Schritt eine immer entschiedenere Abwendung von den Auffassungen und Absichten des Antragstellers erkennen, und schließlich wurde der Antrag auf die kürzeste, nach der Geschäftsordnung zulässige Weise, durch Uebergang zur einfachen Tagesordnung beseitigt.

Der Widerspruch gegen die Erweiterung der Befugnisse des Norddeutschen Bundes war in dem ursprünglichen Antrage auf zwei Thatsachen gestützt, das Gesetz über die gegenseitige Rechtshülfe und die Errichtung des Ober-Handelsgerichts. Den einen dieser beiden Punkte hatte Graf Lippe selbst schon in den Kommissionsberathungen fallen lassen müssen, weil seine Ansicht von der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über die Rechtshülfe durchaus keine Zustimmung fand: er beschränkte demgemäß seinen Widerspruch nur noch auf das Gesetz über die Errichtung eines Ober-Handelsgerichts.

Während es gelang, für den Antrag in solcher Einschränkung in der Kommission eine Mehrheit von einer Stimme zu gewinnen, fanden die Auffassungen des Antragstellers dagegen in der Mehrheit des Hauses selbst keine Unterstützung.

Obwohl eine gewisse Besorgniß, daß die weitere Entwickelung der Bundesgesetzgebung die Landesverfassungen in ihrer Geltung erheblich beeinträchtigen könne, im Herrenhause vielfach getheilt zu werden scheint, so fand doch die Begründung dieser Besorgniß durch den Hinweis auf die Errichtung des Ober-Handelsgerichts keine Zustimmung: es wurde von jener Seite beantragt, ohne solchen Hinweis die Regierung zu ersuchen, Erweiterungen der Bundesbefugnisse nicht ohne Zustimmung der preußischen Landesvertretung eintreten zu lassen.

Nachdem jedoch der Justiz-Minister Dr. Leonhardt in eingehender Rede die Angriffe des Grafen zur Lippe in ihrer thatsächlichen und verfassungsmäßigen Begründung entschieden zurückgewiesen und zugleich hervorgehoben hatte, daß es nicht Aufgabe des Hauses sein könne, ohne Anhalt an bestimmten Thatsachen allgemeine Erklärungen über Verfassungsfragen abzugeben, nachdem ferner der Kriegs-Minister von Roon in warmen Worten geltend gemacht hatte, daß man die Fürsorge für die Wahrung preußischer Interessen mit vollem Vertrauen der Regierung überlassen könne, wurde aus dem Hause weiter beantragt, in Erwägung, daß durch die Erklärungen der Regierung die Wahrung der Verfassung zugesichert, mithin die Veranlassung geschwunden sei, den Gegenstand weiter zu berathen, möge das Haus über den Antrag des Grafen zur Lippe zur Tagesordnung übergehen.

Aber die Mehrheit des Hauses ging auch auf diese motivirte Tagesordnung und auf die in derselben enthaltenen Erklärungen nicht ein.

Gleich beim Beginn der Berathung war von dem Grafen Münster mit Entschiedenheit und Wärme hervorgehoben worden, daß das Haus durch die Annahme des Antrages die Stellung verleugnen würde, welche es seither zur deutschen Politik der Regierung eingenommen habe. Er hatte daran erinnert, daß der König selbst beim Schlusse des Reichstages in dem Ober-Handelsgerichte ausdrücklich eine Erweiterung der Bundeseinrichtungen begrüßt habe, »welche eine neue Bürgschaft dafür gewähre, daß der Norddeutsche Bund die gemeinsamen Institutionen, deren er zur Erfüllung seiner nationalen Aufgaben bedürfe, zu schaffen und auszubilden wohl befähigt sei, wenn das bundestreue Zusammenwirken der Regierungen unter sich und mit der Volksvertretung von gegenseitigem Vertrauen getragen werde.«

Und nun muthe man dem preußischen Herrenhause zu, diesem Königlichen Worte entgegenzutreten und zu sagen, daß alle Organe des Bundes die Verfassung überschritten hätten! Der Antrag stehe im Widerspruche mit der gesammten deutschen Politik, zu deren Durchführung der Graf zur Lippe als Minister selbst mitgewirkt habe und welcher das Herrenhaus durch Annahme der Bundesverfassung zugestimmt habe. Der Norddeutsche Bund sei der Keim eines neuen Deutschlands, — und wenn wir diesen Keim nicht weiter entwickeln, jetzt, wo Preußen die Macht dazu habe, so versündigen wir uns an der deutschen Nation. Deshalb möge die Mehrheit den Antrag entschieden zurückweisen, damit Jedem die Lust vergehe, wieder ähnliche Anträge zu stellen.

In solchem Sinne schlug der Redner vor, den Antrag des Grafen zur Lippe kurzhin durch Uebergang zur einfachen Tagesordnung (d. h. ohne weitere Erörterung) abzulehnen, und das Herrenhaus trat diesem Vorschlage mit 58 gegen 42 Stimmen bei.

Die Ablehnung des Antrages würde in anderer Form wahrscheinlich mit erheblich größerer Mehrheit erfolgt sein; aber es ist für die Stellung des Herrenhauses zur deutschen Politik der Regierung und für die weitere Entwickelung unserer politischen Verhältnisse überhaupt von erfreulicher Bedeutung, daß das Herrenhaus durch Annahme jenes klaren und unzweideutigen Beschlusses jeden Zweifel über seine grundsätzliche Stellung zur Sache beseitigt hat.

Rede des Justiz-Ministers Dr. Leonhardt
über den Antrag des Grafen zur Lippe, betreffend die Befugnisse des Norddeutschen Bundes
in der Sitzung des Herrenhauses vom 17. November 1869.

Die Königliche Regierung hält diesen Antrag für unannehmbar und ich werde die Ehre haben, Ihnen die Gründe für diese Ansicht auseinanderzusetzen. Ich halte mich bei dieser Auseinandersetzung rein auf staatsrechtlichem Standpunkte und mische keine politischen Erwägungen ein, meide diese ganz absichtlich, obwohl ich ihre Bedeutung nicht verkenne. Meine Herren, es ist durchaus nothwendig, daß wir klar und fest ins Auge fassen, warum es sich hier eigentlich handelt.

Es handelt sich hier lediglich und allein um die Schöpfung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Es handelt sich zuvörderst nicht darum, ob eine solche Rechtsschöpfung vom gesetzgeberischen Standpunkt aus zu rechtfertigen ist oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage ist ganz entschieden Sache der Bundesorgane gewesen. Es ist nicht zu verkennen, daß der Rechtsschöpfung des obersten Gerichtshofes sachliche Bedenken entgegenstehen. Diese treten aber in den Hintergrund gegenüber der hochpolitischen Bedeutung der Einrichtung und verschwinden vollständig, meine Herren, wenn Sie annehmen, daß der oberste Gerichtshof für Handelssachen als solcher keine dauernde Institution sei, sondern nur ein starker und bedeutungsvoller Ansatz zu einem einzigen obersten Gerichtshof für Deutschland.

Meine Herren! es handelt sich lediglich und allein darum, ob die Rechtsschöpfung eines obersten Gerichtshofes für Norddeutschland innerhalb der Gränze der gesetzgeberischen Befugnisse des Bundes lag. Wenn Sie diese Frage aus dem einen oder dem andern Grunde bejahen, so verliert der Antrag alle und jede äußere Veranlassung, und ich glaube, Sie müssen ihn ablehnen. Sie haben sich hier nicht auszusprechen über das Verständniß des Artikels 78 im Allgemeinen. Das ist eine sogenannte Doktorfrage. Sie sind kein Juristentag, keine Rechtsschule — kein Kronsyndikat, und die Minister Seiner Majestät des Königs sind keine Universitäts-Professoren und der Saal dieses Hauses ist kein Hörsaal. Die Königliche Regierung und die Landesvertretung bilden Staatskörper, welche sich zu beschäftigen haben mit bestimmten praktischen Fällen. Diese sind zu beleuchten in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung; wir haben darüber zu berathen und uns zu verständigen.

Der oberste Gerichtshof ist innerhalb der ursprünglichen Befugniß der Bundesorgane rechtsgültig errichtet. Das ist die entschiedene Ansicht der Königlichen Regierung. — Es kommt hier in Frage der Artikel 4 der Bundesverfassung. Es ist hier gesagt: »Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten«, und dann in Nr. 13: »die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren«. Ich behaupte nun, wenn gesagt ist, daß der Gesetzgebung des Bundes das gerichtliche Verfahren unterliegt, so ist damit gegeben, daß dieser oberste Gerichtshof auf Grund dieser ursprünglichen Befugniß in's Leben gerufen werden konnte.

(Der Minister widerlegt hier die von der Kommission des Herrenhauses aufgestellte Meinung, daß unter »gerichtliches Verfahren« nicht auch die Gerichtsorganisation begriffen werden könne, indem er sich auf das Zeugniß der gesammten Rechtswissenschaft beruft und fährt dann fort:)

Es ist nicht möglich, das gerichtliche Verfahren für den Norddeutschen Bund zu regeln, ohne die Gerichtsverfassung selbst zu treffen, diese als die Grundlage anzusehen.

Dem tritt hinzu, daß im Reichstage, so sehr die Ansichten auch auseinander gegangen über die Bedeutung des Art. 78 der Bundesverfassung, darüber doch gar kein Zweifel bestanden hat, daß unter dem Wort »das gerichtliche Verfahren« auch »die Gerichtsverfassung« begriffen sei, wie denn auch der Bundesrath ganz entschieden von dieser Ansicht ausgegangen ist. Ist es nun richtig, daß der Ausdruck »gerichtliches Verfahren« im weiteren Sinne zu verstehen sei, so ist die Befugniß des Bundes zur Errichtung des Ober-Handelsgerichts begründet.

Ich muß jedoch auf den zweiten Grund übergehen. Wenn die Schöpfung des obersten Gerichtshofes innerhalb der ursprünglichen Befugnisse nicht lag, so ist sie doch gegeben und gerechtfertigt auf Grund des Art. 78. Der Art. 78 der Bundesverfassung lautet dahin: »Veränderungen der

Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von Zweidrittel der Stimmen erforderlich«. Also der Art. 78 läßt, allerdlngs auf erschwertem Wege, Veränderungen der Verfassung zu. Nun wird behauptet, die Erweiterung der Rechte des Bundes könne nicht unter den Aenderungen der Verfassung mit begriffen werden. Warum nicht, das ist nicht begreiflich, wenn in Betracht gezogen wird, daß sich der Art. 4 doch in der Verfassung des Norddeutschen Bundes findet, und wenn es im Eingange der Verfassungs-Urkunde heißt, „dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen Bundes führen und *nachstehende Verfassung* haben«, und wenn im Artikel 2 steht: »Innerhalb dieses Bundesgebiets übt der Bund das Recht der Gesetzgebung *nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung* und mit der Wirkung, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen.« Die Worte, der Zusammenhang der Vorschriften ist so klar, so bestimmt, daß man ohne ganz besonders zwingende Gründe nicht sagen darf, die »Verfassung« begreife nicht, was Art. 4 doch enthält, nämlich die gesetzgeberischen Befugnisse.

Man hat nun Bezug genommen auf die Geschichte des Reichstages. Ich habe die Geschichte des Reichstages studirt, habe auch Alles gelesen, was über diesen Artikel in neuester Zeit geschrieben worden ist, muß aber bekennen, daß ich auch da nichts gefunden habe, was mich bestimmen könnte zu sagen, der klare wörtliche Ausdruck des Gesetzes sei nicht der rechte, was mich dazu bestimmen könnte, gegen den alten Auslegungsgrundsatz zu verstoßen: wenn das Gesetz nicht unterscheidet, so hat auch der Richter nicht zu unterscheiden.

(Der Minister wies hier aus den Reichstagsverhandlungen nach, daß jene Behauptung in denselben keine Begründung finde.)

Es ist möglicherweise noch ein *dritter Grund* übrig, welcher Sie zur Ablehnung des Antrags bestimmen kann. Der Antrag Ihrer Kommission legt ein ganz entscheidendes Gewicht darauf, ob *eine Erweiterung der Bundesbefugniß zugleich eine Abänderung der Landesverfassung enthalte.* Er scheint davon auszugehen, als wenn jede Erweiterung der Bundesthätigkeit zulässig sei, wenn nur die Landesverfassung unberührt bleibe. Diese Anschauung ist meinem Verständniß ganz fern, ich bin vielmehr der Ansicht, wenn und insoweit eine Erweiterung der legislativen Kompetenz des Bundes unzulässig erscheint, ist sie unzulässig, *gleichviel,* ob durch dieselbe eine bestimmte Landesverfassung berührt wird oder nicht, wenn und insoweit sie dagegen zulässig erscheint, ist sie zulässig ohne Rücksicht auf denselben Unterschied. Meine Herren! darüber hat nie ein Zweifel bestanden, daß die Bundesverfassung sehr erhebliche Aenderungen in den Landesvertretungen hervorrief. Aus diesem Grunde, meine Herren, ist ja auch die Bundesverfassung zur Annahme gelangt nach denjenigen Formen, welche vorgeschrieben sind für eine Abänderung der Landesverfassungen.

Nun ist die Bundesverfassung aber angenommen, nicht in einzelnen Theilen, sondern im Ganzen; angenommen ist also auch der Art. 78, und wenn, und soweit dieser Artikel eine Veränderung der Verfassung mit sich führt, entscheidet er ganz einfach: denn hiermit hat man sich stillschweigend einverstanden erklärt durch die Annahme des Art 78.

Ich bin nun genöthigt, meine Herren, zu meinem großen Bedauern noch einige Worte hinzuzufügen; sie werden aber nur sehr kurz sein. Der Herr Antragsteller (*Graf zur Lippe*) hat den Norddeutschen Bund und seine Verfassung in einer sehr harten Weise angegriffen. Soll ich mich nun dagegen ausführlich erklären? Nein, das thue ich nicht, ich verwahre nur die Königliche Regierung, soweit das nöthig ist. Der Norddeutsche Bund und seine Organe stehen über der Kritik des Herrn Antragstellers. *Wenn der Norddeutsche Bund ein so gefahrdrohendes Institut ist, wenn er in solcher Weise die Interessen des Landes, der Landesvertretung, der Krone verletzt, wie erklärt es sich dann, daß der Herr Antragsteller mit thätig gewesen ist an der Errichtung des Norddeutschen Bundes? Wenn er solche Ansichten hatte, war es da nicht seine Pflicht, seine Theilnahme an der Arbeit dieses großen Werks zu versagen?*

Der Kriegs-Minister von Roon ergriff im Laufe der Berathung noch das Wort, um in seiner Eigenschaft als Mitglied des Bundesrathes ein Zeugniß abzulegen für die Bedeutung der durch den Antrag des Grafen zur Lippe angegriffenen Einrichtung. Er sagte: »Durch den Antrag des Königs von Sachsen ist diese Angelegenheit auf die Tagesordnung gebracht worden. Die preußische Regierung würde sehr wohl in der Lage gewesen sein, im Bundesrathe dagegen zu wirken, wenn sie die Einrichtung, wie sie beantragt war, nicht im preußischen Interesse gefunden hätte. Ich bin aber der Ansicht — damals und heute —, daß durch dieselbe kein Recht der preußischen Landesvertretung beeinträchtigt worden ist, daß die Schöpfung derselben ganz und gar innerhalb der Befugniß liegt, welche dem Reichstage durch die Verfassung zugewiesen ist.

Wenn auf der andern Seite beständig von einer *unbeschränkten* Befugniß die Rede gewesen ist, welche die Regierung gutbieße oder gar befürwortete, so muß ich dagegen durchaus Verwahrung einlegen. Es ist stets nur von der *verfassungsmäßigen Befugniß* die Rede gewesen, der die Regierung beistimmt, und die sie auch dem Antrage gegenüber zu vertreten hat. Ich hätte nicht geglaubt, noch weniger gewünscht, daß diese Frage zu weitläufigen Erörterungen in diesem Hause Veranlassung geben würde; bei der großen Achtung, die ich vor dem Charakter des Herrn Antragstellers habe, kann ich mir kaum denken, daß er seinen ehemaligen Kollegen damit habe einen Vorwurf machen wollen, wie er thut, indem er ausspricht: diese Schöpfung war gegen den Sinn der Verfassung des Norddeutschen Bundes nicht allein, sondern auch gegen die Verfassung, war gegen die Interessen des preußischen Staats. Ich muß *auf das Allerbestimmteste darauf hinweisen, daß die preußische Regierung in allen ihren Mitgliedern an Hingebung für Preußens Sache, an Hingebung für das, was wir preußischen Patriotismus nennen, von Niemandem hier übertroffen wird.* Wohl kann man den dadurch gesteckten Zielen mit mehr oder weniger Fähigkeit, mit mehr oder weniger Geschick oder Energie, — je nachdem Einem Gott gegeben hat — nachstreben, aber in Bezug auf den Willen und die Absicht muß ich jeden Vorrang bestreiten.

Es ist ferner von dem Art. 78 und von seiner Bedeutung vielfach die Rede gewesen. Ich muß bemerken, daß der Art. 78, ein untrennbarer Theil der Verfassung des Norddeutschen Bundes, von der Landesvertretung Preußens angenommen worden ist und damit auch alles, was sich auf Grund dieses Artikels an etwaigen Befugniß-Erweiterungen für den Reichstag ergiebt. Damit soll indeß keineswegs gesagt werden, daß *alle und jede* gesetzgeberische Befugniß damit dem Reichstage zugesprochen sei, sondern vielmehr nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 78.

Meine Herren! *Zweifeln Sie nicht daran, daß die preußische Regierung sich stets ihrer Pflicht bewußt geblieben ist und bleiben wird, alles das zu thun, was im Interesse des gemeinsamen preußischen Vaterlandes liegt. Zweifeln Sie nicht daran, daß dies Interesse des preußischen Vaterlandes wohl zu vereinigen ist mit dem Interesse für die weitere Entwickelung des größeren Vaterlandes, welches durch preußische Kraft und Tüchtigkeit gewonnen worden ist.*«

Der Suezkanal.

Am 17. d. M. hat in Aegypten ein Ereigniß stattgefunden, welches hier den gesammten Weltverkehr und für die Civilisation des Morgenlandes von der größten Bedeutung ist. Unter großen Feierlichkeiten wurde der Kanal eröffnet, welcher, die Landenge von Suez durchschneidend, nunmehr das Rothe Meer mit dem Mittelländischen verbindet und somit eine neue Verbindungsstraße zwischen drei Welttheilen bildet.

Das Verdienst, ein Werk zur Ausführung gebracht zu haben, welches schon die alten Pharaonen versucht, Napoleon I. aufs neue, aber vergeblich beabsichtigt hatte, gebührt vornehmlich dem Franzosen *Ferdinand von Lesseps.* Dieser willensstarke Mann (welcher, am 17. November 1805 in Versailles geboren, am Tage der Einweihung des Kanals seinen 64. Geburtstag beging) wußte im Jahre 1854 den damaligen Vizekönig von Aegypten Mohamed Said Pascha für den Bau eines Schifffahrtskanals über die Landenge zu gewinnen. Das alleinige Recht zu einem solchen Unternehmen wurde ihm durch eine feierliche Urkunde zugesichert. Aber jetzt begannen erst die größten Schwierigkeiten. In Konstantinopel bei der Regierung des Sultans, dem die Oberherrlichkeit über Aegypten zusteht, stieß der Plan auf eine unfreundliche Aufnahme. Man fürchtete, das ohnedem schon ziemlich selbständige und mit Vorrechten ausgestattete Nilland möchte durch den Besitz einer so wichtigen Verkehrsstraße eine für die Rechte des Großherrn bedrohliche Stellung gewinnen. Eben so war man in England von Mißtrauen gegen das Steigen des französischen Einflusses in Aegypten erfüllt und zeigte sich einer Förderung des Lessepsschen Unternehmens keineswegs geneigt. Der erste Versuch, 200 Millionen Franken Aktienkapital an den europäischen Börsen zusammenzubringen, schlug daher gänzlich fehl. Erst im Jahre 1859 konnte der erste Spatenstich gethan werden; aber der Fortgang des Werkes war ein zehnjähriges Ringen mit den Hemmnissen der Natur und mit widerstrebenden Einflüssen, welches sich jetzt endlich vom Erfolg gekrönt sieht.

Der Bau sollte anfangs hauptsächlich durch Menschenhände ausgeführt werden; der Vizekönig stellte dazu kontraktlich viele Tausende von Fellahs. Die Menschenarbeit erwies sich indessen bald als ungenügend und es wurden Maschinen und Dampf in größter Ausdehnung zu Hülfe genommen. 78 Dampf-Bagger, 18 Hebe-Maschinen, 20 Erdhobler, 20 Dampf-Krahne, 15 Lokomotiven, 60 Lokomobilen, 100 Dampfschiffe, endlich eine Menge Dampfpumpen und Wasserhebemaschinen sind beim Bau des Kanals zur Verwendung gekommen. Neben den Maschinen waren noch 12,000 Menschen und 20,000 Pferde thätig. Die Masse des aus dem Kanalbett ausgehobenen trockenen Bodens wird auf 220 Millionen Kubikfuß berechnet.

Die gesammte Länge des Suezkanals vom Mittelländischen bis zum Rothen Meere beträgt genau 162 Kilometer. Die obere Breite des Bettes ist durchschnittlich 90, die Sohlbreite 22 Meter. An verschiedenen Stellen sind Verbreiterungen angebracht, um ein Ausweichen mehrerer sich begegnender großer Schiffe zu gestatten. Um überall die Tiefe von 26 Fuß, welche auch den größten Ostindien-

fahrern den Durchgang verstaltet, herzustellen, dürften noch bedeutende Arbeiten erforderlich sein; heute ist der Kanal erst 22 und an gewissen Stellen, wo noch Felsen wegzusprengen sind, kaum 20 Fuß tief. Um eine Versandung des Kanalbettes zu verhüten, bleibt eine beträchtliche Anzahl von Baggermaschinen aufgestellt.

Dampfer werden den Kanal mit eigener Dampfkraft und mit einer mittleren Geschwindigkeit von 10 Kilometer per Stunde durchfahren, so daß sie die ganze Strecke in 16 Stunden zurücklegen können. Segelschiffe von über 50 Tonnen Gehalt werden auf ihre Kosten mit einer mittleren Geschwindigkeit von 6—8 Kilometer per Stunde, also in 24—28 Stunden Fahrzeit, durch Schleppdampfer hindurchbugsirt. Segelschiffe unter 50 Tonnen können frei mit Segeln fahren.

Was die Herstellungs- und Unterhaltungskosten, sowie die Rentabilität betrifft, so sind für den Bau bis jetzt gegen 400 Millionen Franken, über 100 Millionen Thaler, verausgabt, die gänzliche Vollendung dürfte wohl eine halbe Milliarde erfordern. Die jährlichen Unterhaltungskosten sind auf 1,500,000 Franken veranschlagt. Die dereinstigen Einnahmen fließen zunächst aus dem Durchgangszoll, der für jedes Schiff ohne Unterschied auf 10 Franken per Tonne festgestellt ist. Dazu kommt, daß die Anlande des Kanals, welche in den Besitz der Compagnie übergegangen sind, einen Werth von ungefähr 100 Millionen Franken haben. Die gesammten Unterhaltungskosten aber dürften, wenn das Unternehmen einen günstigen Erfolg hat, gedeckt werden durch die Nebeneinnahmen der Gesellschaft für Dockung, Bugsirung, Wasserlieferung, Lootsendienste u. s. w.

Die neu eröffnete Passage bezweckt zunächst eine Abkürzung des Seeweges von den produktenreichen Ländern, deren Gestade vom indischen Ozean bespült wird, von Ostafrika, Indien, China und Australien nach den Kulturländern Europa's. Der gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts entdeckte Seeweg um die Südspitze Afrika's, das Cap der guten Hoffnung herum, würde dadurch, namentlich für die Anwohner der Mittelmeerküste, bedeutend abgekürzt. Ein von Triest nach Bombay gehender Dampfer hat über Suez 1400, um Afrika herum 3500 Meilen zurückzulegen. Obwohl für Seeschiffe jeder Art und Größe brauchbar, wird indessen der Suezkanal von Segelschiffen voraussichtlich weniger benutzt werden. Außer den Schwierigkeiten und Gefahren, welche das Rothe Meer der Segelfahrt bietet, kommt noch in Betracht, daß nur die rasche Fahrt den durch die Kanalabgaben verursachten Zuschlag an Spesen ertragen kann. Waaren, welche im Verhältniß zu ihrem Werthe sehr ins Gewicht fallen und einen großen Raum einnehmen, also gewöhnliche Segelschiffsfrachten, werden wohl immer den billigeren, wenn auch längeren Weg vorziehen. Indeß die Dampfschiffahrt erringt sich von Tag zu Tag eine größere Bedeutung und mit ihrer Entwicklung erhöht sich der Werth der Wasserstraßen, welche den Transport von Waaren und Reisenden abkürzen und denselben sicherer und pünktlicher machen.

Die feierliche Einweihung des Suezkanals hat in Gegenwart erhabener fürstlicher Zeugen und unter der lebhaftesten Theilnahme und Vertretung aller civilisirten Nationen stattgefunden. Mit der Kaiserin von Frankreich, dem Kaiser von Oesterreich, einem Prinzen von Italien und anderen Fürsten hat auch unser Kronprinz Namens Sr. Majestät des Königs der Einweihung beigewohnt.

Die Betheiligung des Kronprinzen an der denkwürdigen Feierlichkeit läßt erkennen, welche Bedeutung unsere Regierung der weiteren allseitigen Entwickelung der politischen Beziehungen des Norddeutschen Bundes namentlich auch für die Belebung und den Aufschwung des deutschen Handels beilegt.

Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer.

Das Bedürfniß nach einer durchgreifenden Fürsorge für die Hinterbliebenen der Elementarlehrer ist sowohl von der Staatsregierung wie von den Häusern des Landtages schon früher vielfach anerkannt worden. Wiewohl für die verwaisten Lehrerfamilien seither auf verschiedenen Wegen eine gewisse Fürsorge getroffen war, theils durch die unter Leitung des Staates stehenden Wittwen- und Waisen-Kassen, theils durch besondere Vereine der Lehrer, durch Unterstützungs-Anstalten von Korporationen und Privatleuten, durch bevorzugte Aufnahme der Lehrer-Waisen in Waisenhäuser, theils endlich durch Unterstützung Seitens der Staatsregierung, — so reichten doch diese verschiedenen Mittel nicht hin, um eine genügende Fürsorge für die hinterlassenen Lehrerfamilien zu sichern: die Wittwenpensionen erreichten im Durchschnitte noch nicht 24 Thlr., ein Betrag, welcher nicht zureicht, um eine Wittwe mit ihren Kindern vor dem äußersten Mangel zu schützen.

Um dem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, hatte die Regierung im vorigen Jahre den Weg der Gesetzgebung beschritten, und einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch welchen die Möglichkeit gewonnen werden sollte, die bestehenden Lehrer-Wittwen- und Waisenkassen dahin zu entwickeln, daß dieselben durch Erhöhung der Beiträge in den Stand gesetzt würden, auch höhere Pensionen an die Lehrer-Wittwen und Waisen zu zahlen, — ferner da, wo solche Kassen noch nicht bestehen, dieselben zu errichten.

Im Landtage fand die Absicht der Regierung an und für sich bereitwillige Aufnahme, zugleich aber eine Erweiterung in der Richtung, daß allen Lehrerwittwen eine Pension von mindestens 50 Thalern gesichert werden sollte, indem außer den Beiträgen de Lehrer auch jährliche Beiträge von den Gemeinden, den selbstständigen Gutsbezirken, Instituten u. s. w. erhoben, nöthigen Falls aber ein Zuschuß aus der Staatskasse gezahlt werden sollte.

Der Kultus-Minister erklärte sich schon damals mit den vorgeschlagenen Abänderungen des Entwurfs im Wesentlichen einverstanden; eine Verpflichtung für die Staatskasse glaubte er jedoch nicht früher übernehmen zu können, als bis sich übersehen lasse, wie hoch sich dieselbe belaufen werde, zumal die Lage der Staatsfinanzen im vorigen Jahre nicht gestattete, neue Leistungen auf den Staatshaushalt zu übernehmen, so lange die Mittel nicht nachgewiesen seien, um den bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen zu genügen.

Die Ermittelungen über die Höhe des erforderlichen Staatszuschusses haben seitdem stattgefunden und haben ergeben, daß es sich zunächst etwa um 60,000 Thaler jährlich handelt. Diese auf den Staatshaushalt zu übernehmen, erschien auch beim Beginn der jetzigen Landtagssession noch nicht thunlich, indem zur Deckung der allernothwendigsten Forderungen des Staatshaushalts anderweitig noch fünf Millionen Thaler auf außerordentlichem Wege aufzubringen waren.

Der Kultus-Minister legte deshalb einen Gesetzentwurf vor, welcher, soweit es ohne den Hinzutritt der Staatskasse geschehen konnte, den Hinterbliebenen die von dem vorjährigen Landtage beabsichtigten Wohlthaten in möglichst ausgedehntem Maße zu sichern bestimmt war.

Bei der Berathung im Abgeordnetenhause wurden jedoch von allen Parteien einmüthig die Anträge vom vorigen Jahre auf Bewilligung des Staatszuschusses erneuert.

Nachdem inzwischen durch die Finanzvorschläge des Ministers Camphausen die Aussicht auf Beseitigung der Schwierigkeiten des Staatshaushalts gewonnen war, hatte der Kultus-Minister von Mühler schon vor Eintritt der Berathung im Abgeordnetenhause auch seinerseits erneute Erwägungen behufs Bewilligung des in Rede stehenden Zuschusses angeregt. Der Finanz-Minister war hierauf bereitwillig eingegangen; eine Beschlußnahme im Staats-Ministerium hatte jedoch noch nicht stattgefunden, als die Sache im Abgeordnetenhause zur Berathung gelangte.

Gegenüber den erneuten Anträgen auf Bewilligung des Staatszuschusses erklärte der Finanz-Minister Camphausen: er könne sich über die Sache noch nicht Namens des Staats-Ministeriums aussprechen, — er sei auch persönlich der Ansicht, daß mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden Verhältnisse die Frage Erwägung verdiene, ob es ein richtiges Verfahren sei, den Staat unmittelbar für den Ausfall verantwortlich zu machen, und ob es nicht richtiger sein würde, dafür kleinere Verbände (die Kreise, Provinzen) in Anspruch zu nehmen. Im Uebrigen habe er für die Sache die wärmste Sympathie und er wolle sich auch die Andeutung nicht versagen, daß wenn nach sorgfältiger Berathung des Gesetzentwurfs die beiden Häuser des Landtages in dieser Session ebenso, wie in der vorangegangenen, in der Auffassung übereinstimmen sollten, daß es der Würde des preußischen Staats entspräche, diesen Zuschuß zu geben, und wenn die Frage an das Staats-Ministerium herantrete, welcher Vorschlag Sr. Majestät dem Könige zu unterbreiten sei, daß dann die wirkliche oder vermeintliche Finanzbedrängniß nicht abhalten werde, den Vorschlag zu befürworten.

Diese Erklärung wurde im Abgeordnetenhause sehr beifällig aufgenommen, und der Gesetzentwurf demnächst mit dem erwähnten Zusatze fast einstimmig genehmigt.

Mit Unrecht ist die Erklärung des Finanz-Ministers so aufgefaßt worden, als stehe sie im Widerspruche mit dem Verhalten des Kultus-Ministers. Die Erklärung ist im Gegentheil in vollem Einverständnisse und auf Grund vorgängiger Verständigung mit dem Kultus-Minister abgegeben worden, welcher das Interesse des Lehrerstandes jetzt wie zu jeder Zeit innerhalb der Staatsregierung mit Eifer und Wärme vertreten hat.

Die von dem Finanz-Minister kundgegebene Auffassung hat inzwischen in weiterer Berathung die Zustimmung des Staats-Ministeriums gefunden, und es ist demgemäß eine befriedigende Erledigung der Angelegenheit gesichert.

Kreisstatuten.

In dem Entwurf der Kreisordnung ist seitens der Regierung vorgeschlagen, daß für jeden Kreis durch Beschluß des Kreistags ein Kreisstatut errichtet werden könne, in welchem diejenigen, die Kreisverfassung betreffenden Gegenstände näher geordnet werden sollen, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält. Diese statutarischen Anordnungen dürfen den bestehenden Gesetzen niemals zuwiderlaufen.

Dieser Vorschlag wurde von liberaler Seite vielfach angefochten; zur Vertheidigung desselben sagte der Minister des Innern Graf **zu Eulenburg** etwa Folgendes:

»Der Gedanke eines Kreisstatuts ist in allen praktischen Kreisen ein außerordentlich beliebter und mir ist dieser Gedanke bei allen Besprechungen, welche ich über die Prinzipien einer neuen Kreisordnung gehabt habe, entgegengetreten. Man glaubte, die außerordentlichen Schwierigkeiten, die sich einer für sechs Provinzen einzuführenden Kreisordnung entgegenstellen, dadurch überwinden zu können, daß der Begriff des Kreisstatuts

hineingebracht und diesem Begriffe die möglichst weite Ausdehnung gegeben würde. Dem entgegen sind von anderer Seite die Besorgnisse hervorgehoben worden, die auch heut wieder laut geworden sind, daß, wenn man das Kreisstatut zu weit ausdehne, man den gesetzlichen Bestimmungen der Kreisordnung zu viel Abbruch thue und daß deshalb in das Kreisstatut nur dasjenige aufgenommen werden dürfe, was entweder mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Widerspruch stehe oder was überhaupt durch das Gesetz nicht geordnet sei. Diesen Gedanken hat die Regierung bei der Vorlage aufrecht erhalten, sie hat ausdrücklich bestimmt, daß nichts wider das Gesetz in das Kreisstatut aufgenommen werden dürfe.

Warum man nun den ganzen Begriff des Kreisstatuts fallen lassen will, sehe ich in der That nicht ein. Die Verhältnisse der Kreise sind in einer Art mannichfaltig, wie viele der Herren, die auf dem Lande nicht gelebt haben, es sich nicht vorstellen können. Diese Mannichfaltigkeit des lebendigen Lebens in lauter Gesetzes-Paragraphen darzustellen, wird unbedingt unmöglich sein, und wollte man es dennoch versuchen, so würde man zu Ungerechtigkeiten kommen, weil, was für einen Kreis paßt, für den Andern nicht anwendbar ist. Es muß ein gewisser Spielraum gelassen werden, und wenn Sie die Befugniß der eigenen selbstständigen Gesetzgebung mit der Sicherungsmauer umgeben, daß Sie festsetzen: dieselbe dürfe sich nur in gewissen Schranken bewegen, so sichern Sie sich dadurch gegen den Mißbrauch und thun jedenfalls etwas viel Besseres, als wenn Sie den Paragraphen ganz herausstreichen und das Statut dadurch unmöglich machen. Das Kreisstatut wird Bestimmungen über Dinge enthalten, die in sich beweglich sind, die aber, wenn man sie hier in das Gesetz legt, immer nur wieder auf gesetzlichem Wege zu ordnen wären, während sie, wenn man sie der Beschlußnahme des Kreistages überläßt, mit Genehmigung des Königs oder der Regierung geändert und den jedesmaligen Bedürfnissen ohne große Weitläufigkeiten angepaßt werden könnten. Das ist nach meiner Idee die Bedeutung, welche der Begriff des Kreisstatutes hat, und diese Ausführung begründet meiner Ansicht nach den Werth, den die Regierung darauf legt.«

Das Abgeordnetenhaus stimmte schließlich der Auffassung des Ministers zu und nahm den Vorschlag des Entwurfs im Wesentlichen an.

Reform des Preßgesetzes.

Ein im Abgeordnetenhause gestellter Antrag bezweckt die Aufhebung bisheriger gesetzlicher Beschränkungen der Preßfreiheit. Als dieser Antrag (am 17.) zur Vorberathung kommen sollte, gab der Minister des Innern Graf zu Eulenburg folgende Erklärung ab:

»Ich bin mit dem Antragsteller einverstanden, daß unsere jetzige Preßgesetzgebung einer Aenderung bedarf, theils deshalb, weil sie durch neuere Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung durchlöchert ist, theils deshalb, weil einige Bestimmungen derselben in der Anwendung sich als unzureichend oder unzuträglich erwiesen haben. Ich kann es aber nicht für zuträglich erachten, diese Aenderungen im Wege einer Novelle (eines Zusatzes zum Preßgesetz) zu bewirken; ich glaube, daß das ganze Gebiet der Preßgesetzgebung einer neuen Regelung bedarf und ein neues Preßgesetz gegeben werden muß. Ich selbst bin damit beschäftigt, einen Entwurf zu einem solchen Gesetze ausarbeiten zu lassen. Da dies der Fall ist, so möchte ich den Herrn Abgeordneten bitten, seinen Antrag zurückzuziehen. Ich werde den von mir ausgearbeiteten Entwurf dem Staats-Ministerium zur Berathung und Beschlußnahme vorlegen und was in meinen Kräften steht dafür thun, daß derselbe noch in dieser Session des Landtages zur Vorlage kommt. Ich kann dabei jedoch nur solche Versprechungen geben, die den guten Willen beweisen, kann aber nicht verbürgen, daß bei dem Stande der Arbeiten, die augenblicklich dem Staats-Ministerium und dem Hause obliegen, wirklich noch in dieser Session ein solcher Gesetzentwurf einkommt. In diesem Augenblicke wird im Königreiche Sachsen ein Preßgesetz berathen, es wird nicht ohne Werth sein, wenn wir das Ergebniß dieser Berathung abwarten. Wie bald eine Uebereinstimmung sämmtlicher Minister über den von mir ausgearbeiteten Gesetzentwurf zu erzielen sein wird, kann ich nicht sagen. Ich wiederhole aber, daß ich mein Möglichstes thun werde, daß der Gesetzentwurf noch in dieser Session eingebracht wird, und wiederhole deshalb meinen Antrag an den Herrn Abgeordneten, seinen Antrag zurückzuziehen.«

In Folge der Erklärung des Ministers wurde die Berathung des Gegenstandes bis auf Weiteres ausgesetzt.

Das Alter der Großjährigkeit.

Die Frage, ob nach den gegenwärtigen Bildungsverhältnissen und im Interesse der Rechtseinheit sowie des Verkehrs der Termin der Großjährigkeit in allen Landestheilen auf das vollendete 21. Lebensjahr zu stellen sei, ist in Preußen schon wiederholt, namentlich aber in der Mitte der Funfziger Jahre, Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen und damals von der Mehrheit der befragten Appellationsgerichte bejaht worden. Seit den Erweiterungen des Staatsgebiets im Jahre 1866 hat die Frage für Preußen insofern eine größere Bedeutung erlangt und ihre Erledigung im Wege der Gesetzgebung ist um so dringender geworden, als nunmehr die Verschiedenheit der Termine innerhalb des preußischen Staatsgebiets noch eine viel mannichfachere ist. Derartige Rechtsverschiedenheiten sind aber mit der Einheitlichkeit der Rechtsgrundsätze, die ein gesicherter Geschäftsverkehr verlangt, unverträglich und können erhebliche Mißstände erzeugen.

Wie verschieden gegenwärtig innerhalb des preußischen Staatsgebietes die Bestimmungen über den Eintritt der Großjährigkeit sind, ergiebt sich aus folgenden Anführungen.

Man wird 1) mit 18 Jahren großjährig in einigen Bezirken von Hannover; 2) mit 21 Jahren nach dem Lüneburger Stadtrecht, in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, in den ehemals Großherzoglich hessischen Gebieten, in dem ehemals Landgräflich hessischen Amte Homburg, in Frankfurt a. M. und in Schleswig-Holstein, 3) mit 22 Jahren in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, 4) mit 23 Jahren in dem ehemaligen Herzogthum Nassau, 5) mit 24 Jahren in den Gebieten, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, in Neu-Vorpommern und Rügen, in Hohenzollern-Sigmaringen, endlich 6) mit 25 Jahren in den übrigen Theilen der Provinz Hannover, im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und in Hohenzollern-Hechingen.

In den übrigen norddeutschen Bundesstaaten wird die Großjährigkeit zwar gemeinrechtlich mit 25 Jahren erreicht, doch hat sich in den Ländern des sächsischen Rechts der Termin von 21 Jahren erhalten und derselbe Termin ist in anderen Staaten, z. B. Großherzogthum Hessen, durch die Landesgesetzgebung eingeführt.

Außerhalb des Norddeutschen Bundes gilt ferner in Deutschland der Termin von 21 Jahren im Königreich Bayern und den Großherzogthümern Baden und Hessen, während in dem Königreich Württemberg durch das Gesetz vom 30. Juni 1865 der Termin auf das vollendete 23. Lebensjahr gesetzt ist.

Diese Uebersicht ergiebt wohl, daß eine Ausgleichung der Rechtsverschiedenheit dringend wünschenswerth ist; sie zeigt aber auch, daß diese Ausgleichung nur darin gefunden werden kann, daß der Termin von 21 Jahren allgemein eingeführt werde. Abgesehen nämlich davon, daß bereits in einem sehr großen Theile von Deutschland und insbesondere von Preußen dieser Termin gesetzlich gilt — und daß eine Verlängerung der Minderjährigkeit in diesen Landestheilen einzuführen nahezu unmöglich erscheint, so liegt auch für diejenigen Gebiete, in denen jetzt ein späterer Termin gilt, kein erhebliches Bedenken vor, auf jenen früheren Termin zurückzugehen. Der Bildungsstand ist im Wesentlichen in den einzelnen preußischen Provinzen der gleiche, und wenn auch vielleicht behauptet werden mag, daß in den nordöstlichen Gegenden die Altersreife sich etwas später entwickelt, so ist der Unterschied doch nicht von solcher Bedeutung, daß er dem begründeten Verlangen nach einer einheitlichen Rechtsbildung entgegengestellt werden könnte.

Ueberdies haben sich in denjenigen Provinzen und Staaten, welche die Großjährigkeit mit dem vollendeten 21. Lebensjahre verbinden, Unzuträglichkeiten in keiner Weise herausgestellt, und diese zum Theil schon vieljährige Erfahrung spricht dafür, daß auch in den anderen Landestheilen der frühere Termin ohne Bedenken angenommen werden kann.

Wenn aber von der Verlegung des Alters der Großjährigkeit auf das vollendete 21. Lebensjahr keine Gefahren für die betheiligten Personen zu besorgen sind, so dürfte sich diese Maßregel im Interesse des Staatswohles als dringend geboten darstellen. Abgesehen von dem Gesichtspunkte der Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Gesetzgebung für alle Landestheile, ist es von wesentlichem Nutzen, den Minderjährigen die freie Verfügung über ihr Vermögen nicht länger als nöthig vorzuenthalten und die den Behörden und Privatpersonen durch die vormundschaftliche Verwaltung erwachsende Last auf das durch die Rücksicht auf das Wohl der Pflegebefohlenen wirklich gebotene Maß zu beschränken.

Die Regierung hatte aus diesen Gründen dem Landtag einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem

das Alter der Großjährigkeit vom 1. April 1870 ab im ganzen Umfange der Monarchie mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre beginnen soll.

Die beiden Häuser des Landtags haben dem Entwurf ihre Zustimmung ertheilt, nur mit der Aenderung, daß das Gesetz erst mit dem 1. Juli 1870 in Kraft treten soll.

Unser König ist am Sonntag von den Hofjagden in der Letzlinger Forst nach Berlin zurückgekehrt.

Die Königin Augusta wird, soweit jetzt bestimmt ist, am 29. d. von Coblenz nach Weimar abreisen und am 1. Dezember von dort nach Berlin zurückkehren.

Der Kronprinz hat die Fahrt durch den Suezkanal auf Sr. Majestät Yacht »Grille« ausgeführt und ist am 20. in Suez im Rothen Meere angekommen. Am 20. Abends beabsichtigte Se. Königliche Hoheit sich auf dem Nil nach Ober-Aegypten zu begeben.

Verantwortlich: E. Bedtke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 48. **Provinzial-Correspondenz.** 1. Dezember 1869.

Siebenter Jahrgang.

Mit Rücksicht auf die große Zahl bedeutsamer Berathungen, welche in der verflossenen Woche im Abgeordnetenhause stattgefunden haben, muß sich die „Provinzial-Correspondenz“ diesmal darauf beschränken, die wichtigsten der Verhandlungen und die bei denselben abgegebenen Erklärungen der Minister wenigstens in der Hauptsache mitzutheilen, einen Theil des Stoffes aber, namentlich die Verhandlungen aus dem Bereiche des Kultus-Ministeriums, für die nächste Nummer vorzubehalten.

Das Abgeordnetenhaus und die Bundesgesetzgebung.

Während im Herrenhause jüngst der Versuch gemacht wurde, jede Erweiterung der Bundesgesetzgebung von der vorherigen Zustimmung des preußischen Landtages abhängig zu machen, ist im Abgeordnetenhause unmittelbar darauf ein Antrag in entgegengesetzter Richtung eingebracht worden, durch welchen die Regierung gerade aufgefordert wird, dahin zu wirken, daß die Gesetzgebung des Bundes über das ihr bisher zugewiesene Gebiet ausgedehnt werde.

Der Antrag lautet dahin:

»Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, ihren ganzen Einfluß geltend zu machen, daß im Wege der Bundesgesetzgebung die Befugniß des Norddeutschen Bundes auf das gesammte bürgerliche Recht ausgedehnt werde.«

Bei der Begründung des Antrages im Abgeordnetenhause wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß derselbe durch die erwähnte Kundgebung im Herrenhause hervorgerufen worden sei, um dem Abgeordnetenhause Gelegenheit zu geben, ein Zeugniß von seiner deutschen Gesinnung abzulegen.

Nachdem das Herrenhaus den dort gestellten Antrag abgelehnt hatte, war der Berathung im Abgeordnetenhause diese politische Bedeutung theilweise entzogen; es trat dagegen die sachliche Bedeutung des Antrages mit Bezug auf seinen besonderen Inhalt mehr in den Vordergrund, die Frage, ob es sich empfehle, das gesammte bürgerliche Recht zum Gegenstande der gemeinsamen Gesetzgebung im Bunde zu machen.

In dieser Beziehung sagte einer der Antragsteller, der Abgeordnete Miquel: »Wir wollen das gesammte bürgerliche Recht dem Bunde überweisen; wir behaupten, daß Einheit in Recht und Strafe die unerläßlichen Bedingungen und Grundlagen jedes nationalen Staatslebens sind. Heut wo Deutschland von Neuem angefangen hat, seine große nationale Aufgabe zu erfüllen, muß auch für die Rechtsentwicklung der Weg der Einheit beschritten werden. Uebertragen wir also die Vollmacht an den Norddeutschen Bund; es wird Ihnen (für Preußen) damit Nichts genommen, sondern ein großer Segen wird Ihnen zugeführt. Durch den Bund soll doch eine Einheit des wirthschaftlichen Lebens herbeigeführt werden; aber eine große wirthschaftliche und gewerbliche Einheit ist nicht zu denken ohne Einheit im bürgerlichen Rechte.«

Der Justiz-Minister Dr. Leonhardt bezeichnete die Stellung der Regierung zu dem Antrage mit folgenden Worten:

»Nach Lage der Verhältnisse wird meine Erklärung auf diesen Antrag eine kurze sein können. Das Recht giebt den Völkern ihren besonderen Charakter, demgemäß ist die Herstellung der Rechtseinheit ein mit allen Kräften zu erstrebendes großes nationales Gut. Die Herstellung eines bürgerlichen Gesetzbuches für den ganzen Umfang der Monarchie, und wenn es sein kann, für Norddeutschland, ist keine Aufgabe, vor welcher ich zurückscheute, obwohl ich die Größe und die Schwierigkeiten der Aufgabe nicht verkenne.

In der Befugniß der Bundesgesetzgebung liegt das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren. Wenn ein allgemeines Obligationenrecht hergestellt sein wird, so wird es auch möglich sein, eine Reihe wichtiger allgemeiner Vorschriften zu ergreifen. Jedenfalls wird aber noch Vieles von dem bürgerlichen Civilrecht übrig bleiben, was einer allgemeinen Regelung fähig ist. Diese Ueberbleibsel werden zur Befugniß der Organe der Bundesgesetzgebung auf Grund und nach Maßgabe des Art. 78 der Bundesverfassung gezogen werden können.

Der Antrag, falls er an die Königliche Regierung gelangen würde, wird der Erwägung der Königlichen Regierung unterstellt werden. In dieser Richtung irgend weitere Erklärungen abzugeben, muß ich mir versagen, da es sich um eine Bundessache handelt, wie ich denn auch keineswegs den Wunsch aussprechen möchte, daß dieser Antrag an die Königliche Regierung gelange.«

Ueber den Grund, aus welchem es der Regierung nicht erwünscht sein könne, daß solche Anträge an sie gelangen, fügte der Minister später hinzu:

»Mein Grund ist einfach der: es empfiehlt sich nicht, daß die Landesvertretungen der Einzelstaaten in dieser Weise sich in die Bundesgesetzgebung einmischen. Mit demselben Rechte, wie Sie, meine Herren, einen solchen Antrag an die Königliche Regierung richten, kann das Herrenhaus verfahren, ja selbst die Landesvertretung des kleinsten Staates.«

Der Antrag wurde schließlich vom Abgeordnetenhause mit großer Mehrheit angenommen.

Das Denkmal in Celle

hat von Neuem lebhafte und erregte Verhandlungen im Abgeordnetenhause veranlaßt.

Bei der ersten Anregung der Sache im Abgeordnetenhause hatte der Kriegs-Minister von Roon alsbald hervorgehoben, daß es bei der Wegräumung des Denkmals Seitens der Militärbehörde nicht habe die Absicht sein können, die Gefühle patriotischer Erinnerung bei den Hannoveranern zu verletzen.

Die weitere Erklärung behielt sich der Minister vor, bis er genauere Kenntniß von dem Zusammenhange der Sache haben werde, die ja inzwischen zur richterlichen Entscheidung vorliege. Doch fügte er hinzu, daß es den Militärbehörden jedenfalls fern liege, sich dem richterlichen Ausspruch entziehen zu wollen.

Während nun beim Amtsgericht in Celle die Angelegenheit zum 27. November zur Verhandlung stand, wurde im Abgeordnetenhause am 25. November von Neuem eine Anfrage über die Lage der Sache und über die bezüglichen Absichten der Regierung gestellt.

Der Kriegs-Minister **von Roon** wiederholte zunächst, daß die Regierung nach dem Grundsatze: »Gleiches Recht für Alle« durchaus nicht beabsichtige, die beiden betheiligten Offiziere, wenn sie durch gerichtliches Urtheil als straffällig erfunden werden, der Strafe zu entziehen.

Inzwischen aber möge man bei der Beurtheilung der Sache auch die Rücksichten beachten, welche die Militärbehörden für sich in Anspruch nehmen können, — vor Allem die Frage nach dem Eigenthum an dem betreffenden Platze. Der Minister wies aus den früher hannoverschen Akten nach, wie begründet die Ansicht der Garnisonverwaltung in Celle war, daß der Platz dem Militär gehöre und daß Niemand ein Recht hätte, sich des Platzes zu bedienen ohne ihre Bewilligung.

»Was nun die Bewilligung anbelangt, (fuhr der Minister fort) so wiederhole ich, was ich schon neulich gesagt habe: wenn die Bewilligung nachgesucht worden wäre für diesen Zweck in ehrlicher Weise, so würde sie mit der größten Bereitwilligkeit gegeben worden sein, weil die Militärverwaltung in Preußen sich des Einverständnisses des höchsten Kriegsherrn jederzeit bewußt ist, in Angelegenheiten dieser Art so entscheiden zu können. Ich bin fest überzeugt, es würde damit auch unsere Garnison in Celle durchaus kein Leid widerfahren sein; im Gegentheil, die Garnison in Celle würde sich gefreut und vielleicht sogar an der Sache betheiligt haben. Statt dessen hat man vorgezogen, auf eine heimliche Weise, die Sache so zu betreiben, daß die Garnison damit überrascht würde. — Es ist ja eine leidige bekannte Thatsache, auf die ich nicht gern eingehe. Nach dem Frieden, der in Deutschland geschlossen worden ist, wird der Krieg fortgesetzt von den Parteien, die sich den geschaffenen Zuständen nicht fügen wollen. Dieser Krieg nimmt einen größeren oder kleineren Maßstab an, je nach dem Schauplatz. In Celle selbst wird, wie meine Nachrichten besagen, dieser kleine Krieg auch unter der Decke fortgesetzt, und es giebt dort Leute, welche sich ein Gewerbe daraus machen, den Königlichen Behörden alle möglichen kleinen Aergernisse in den Weg zu legen.

Ich gebe zu, daß man großartig genug denken kann, um Alles das nicht zu beachten, um seinen Weg zu gehen, ohne sich an dergleichen Elendigkeiten zu kehren, — es ist aber ein wenig Viel von der menschlichen Natur verlangt, wenn täglich Reizungen dieser Art fort und fort auf den Menschen einstürmen. Es ist von einer offenen Erbauung des Denkmals die Rede gewesen, die durch 8 Tage vor aller Welt Augen stattgefunden habe. Nach meinen Berichten hat der Garnisonverwaltungs-Inspektor ein Gerüst auf dem Platze bemerkt, den er in dem Bereiche des fiskalischen Eigenthums, das ihm in Celle anvertraut war, wußte. Er hat sich darauf bei der Polizei erkundigt, was das wohl zu bedeuten habe, die Polizei hat die Antwort gegeben: dort wird ein Brunnen gebaut, hinter diesem Leinwandschirm wird ein Brunnen gebaut. So hat man dem Schutzmann gesagt, den wir zur Erkundigung dorthin geschickt haben. Meine Herren, ist das offen? — Das war am zweiten Oktober Abends. Am anderen Morgen, wo der Beamte wieder dorthin geht, steht das Denkmal da. Nun, meine Herren, diente nicht diese Ueberlistung offenbar zur Belustigung einer Partei, die sich fort und fort feindselig gegen die preußische Behörde benahm. Ich bitte Sie, das zu bedenken und zu überlegen, in welcher Stimmung nun die Behörden waren,

nachdem die Dinge so verlaufen waren. Meine Herren, ich muß noch auf eins zurückkommen, um die Personen zu charakterisiren, mit denen die Militärverwaltung es hier zu thun hat. Der Buchhalter Winzler ist Buchhalter bei einem Kommerzienrath Hugo, der bekannt ist als einer der Führer der sogenannten Welfenpartei, der in fortwährender Verbindung mit Hietzing steht oder stehen soll, der jedenfalls so angesehen wird, als ob er den gegenwärtigen Zuständen Feind sei. Andere Personen, die hinter der Gardine mitspielen, kann ich nicht nennen, weil mir die Beweise fehlen. Der Buchhalter Winzler und der Schlosser Schack sind es aber, welche bei dem Amtsgericht das Inhibitorium (den vorläufigen Hemmungsbefehl) beantragt haben. Ein solches Inhibitorium zu erlassen, glaube ich, würde auch nach hannoverschen Gesetzen unzulässig gewesen sein, wenn nicht der Richter ein Pfand für die Zweifelhaftigkeit der Besitzfrage erhalten hätte.«

Dieses Pfand ist ihm, wie der Minister weiter mittheilt, gegeben worden, indem Herr Schack an Eidesstatt versicherte, daß nach Aussage der Mitglieder der früheren Kriegsverwaltung diese keinerlei Ansprüche auf den betreffenden Platz gemacht habe. Diese eidliche Aussage steht aber im Gegensatze mit einem Schriftstücke, welches von jenen Mitgliedern der Kriegsverwaltung eigenhändig unterschrieben ist.

Der Minister berichtigte dann noch andere Angaben in Betreff des Verhaltens der Militärbehörden und schloß mit den Worten:

»Ich frage nun, ob nicht in dieser ganzen Angelegenheit eine solche Masse Staub aufgewirbelt ist, daß man die Wahrheit fast absichtlich zu verstecken gesucht hat.

Ich habe hier nicht die handelnden Militärbehörden zu vertheidigen; das Haus ist auch kein Gerichtshof; allein mir liegt an der guten Meinung des Hauses für die Militärverwaltung und für die von ihr vertretenen Behörden sehr viel. Das war der Grund, warum ich ausführlich meine Wissenschaft mitgetheilt habe. Ich bitte, beurtheilen Sie die Dinge, wie sie sind, und nicht, wie sie vorgespiegelt werden von gewissen Seiten.«

Da bei der früheren Verhandlung im Abgeordnetenhause bedauert worden war, daß der Justiz-Minister nicht anwesend sei, so nahm der Justiz-Minister Dr. **Leonhardt** noch das Wort und erklärte Folgendes:

»Wenn Sie meine Ansicht hören wollen, so habe ich mich lediglich und allein auf den Rechtsstandpunkt zu stellen und von diesem Standpunkt die Interessen der Justizverwaltung zu prüfen. In dieser Beziehung, meine Herren, kommt nun zweierlei in Betracht: erstens die Autorität des Richteramts und zweitens die Unabhängigkeit des Richters.

Die Kriegsverwaltung konnte, indem sie das Denkmal niederlegte, in doppelter Eigenschaft handeln, entweder als militärische polizeiliche Behörde oder als Eigenthümerin. Wenn die Königliche Militärverwaltung in ersterer Richtung handelte, so ging sie unabhängig von den Gerichten ihren Weg, erhob Kompetenzkonflikt und hatte sich an das vom Gerichte erlassene Inhibitorium nicht zu kehren. Allein die Königliche Kriegsverwaltung ist von vornherein in diese ihr günstige Position nicht getreten, hat vielmehr von Anfang an klar und offen erklärt: wir haben gehandelt auf Grund unseres Eigenthumsrechtes. So erscheint denn die Königliche Kriegsverwaltung hier in keiner anderen Eigenschaft, als jede andere Privatperson, welche ihr Eigenthum vertheidigt. Indem die Königliche Regierung erklärte, daß sie als Eigenthümerin auf Grund ihres Eigenthumsrechtes gehandelt habe, war sie gezwungen, den Rechtsweg zu betreten und Recht zu nehmen vor den Gerichten. Sie hat denn auch von vornherein gesagt: wir ehren den Richterspruch und werden ihm Folge leisten. Damit ist die Autorität des Richteramtes vollkommen gewahrt, der Rechtsweg ist offen. Beide Theile betreten diesen Rechtsweg und empfangen vom Richter ihr Urtheil.

Meine Herren, ich kann es nicht hindern, wenn in diesem hohen Hause Fragen erörtert werden faktischer und rechtlicher Natur, welche für einen anhängigen Prozeß entscheidend sind, in welchem noch nicht einmal das erste Urtheil gesprochen ist. Aber, meine Herren, gestatten Sie mir doch die ganz unmaßgebliche Bemerkung, daß die öffentliche Berathung eines politischen Körpers von so großer Bedeutung, wie das Abgeordnetenhaus dies ist, sehr leicht auf die Befangenheit des richterlichen Urtheils einwirken kann; ich wenigstens halte meinerseits es für meine heiligste Gewissenspflicht, auch nicht einmal ahnen zu lassen, wie ich über die in Betracht kommenden faktischen und rechtlichen Momente urtheile, weil ich es mir als möglich denken kann, daß ein Richter auf meine Ansicht Gewicht legen möchte.

Meine Herren! Die Kriegsverwaltung hat auf einem Grundstück der Stadt Celle, von welchem sie behauptet, daß es ihr Eigenthum sei, ein errichtetes Bauwerk niedergelegt; sie hat, bevor sie zu dieser Niederlegung schritt, die betreffenden Personen aufgefordert, selbst das zu thun, und ist dann, nachdem die Frist verstrichen, zu der Niederlegung geschritten. Innerhalb dieser Zwischenzeit ist nun eine provisorische Verfügung eines Gerichts ergangen, nach welcher beiden Parteien, der Kriegsverwaltung insonderheit, aufgegeben wurde, den betreffenden Zustand nicht zu ändern, und zwar bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 Thalern. Es ist nun ganz zweifellos und wird auch von dem Herrn Kriegs-Minister in allem Maße anerkannt, daß diese provisorische Verfügung an und für sich bindend war. Die Frage, um die es sich jetzt handelt, ist einfach die: ist die Geldstrafe von 100 Thalern verwirkt?

Meine Herren, in dem Prozesse ist zur Zeit nichts Anderes in Frage, das ergeben die gerichtlichen Akten; über ein Anderes wird nicht kontrovertirt; zur Verhandlung über diese Frage ist Termin angesetzt auf den morgenden Tag; in diesem wird die Frage diskutirt und entschieden werden. Wenn diese Frage zu Ungunsten der Kriegsverwaltung entschieden wird, dann, meine Herren, wird die Kriegsverwaltung, wie Ihnen das bereits gesagt ist, dem Urtheil Folge leisten.

Man hat hier auf die Majestät des Rechtes Bezug genommen. Auf die nehme ich auch Bezug: mit der Majestät des Rechts hängt die Unabhängigkeit des Richteramts, die Unbefangenheit des richterlichen Urtheils zusammen. Meine Herren, ich bitte Sie im Interesse dieser Unabhängigkeit, des richterlichen Urtheils: erörtern Sie Fragen, welche praktische und rechtliche Momente für einen anhängigen Rechtsfall enthalten, wenn Sie sie überhaupt erörtern wollen, erst dann, wenn die Gerichte gesprochen haben.«

Da in der weiteren Erörterung die vorläufige Verfügung des Amtsgerichts zu Celle mehrfach als ein gerichtliches Urtheil behandelt wurde, so fügte der Justiz-Minister dann hinzu:

»Ich will nur kurz berichtigen, daß hier überall nicht von einem Urtheilsspruch die Rede ist, sondern von einem einseitig erlassenen Befehle. Nach der hannoverschen Prozeßordnung sollen provisorische Verfügungen regelmäßig nach beiderseitigem Gehör erlassen werden; diese Verfügung ist aber einseitig erlassen worden.

Ich bitte Sie, nicht etwa aus diesen Worten zu entnehmen, daß ich das Vorgehen des Amtsgerichts tadelte: durchaus nicht. Ich erlaube mir darüber gar kein Urtheil, ich behaupte nur eine Thatsache und sage einfach, es liegt kein Urtheil vor. Die Sache liegt einfach so, daß am 26. d. Mts vor dem Amtsgericht Celle ein Termin ansteht, um das zweiseitige Verfahren nachträglich eintreten zu lassen. So ist die Lage der Sache.«

So weit der Justiz-Minister.

Inzwischen hat vor dem Amtsgerichte in Celle die erste Verhandlung in der Sache stattgefunden. Das Amtsgericht hat, ohne der vorläufig erlassenen Verfügung und Strafandrohung für jetzt weitere Folge zu geben, einen Vergleich in der Sache selbst in Aussicht genommen und hierzu einen weiteren Termin auf den 16. Dezember angesetzt.

Eine Bitte und Mahnung an das Abgeordnetenhaus.

Bei der Berathung der Celler Denkmals-Angelegenheit hatte auch der Minister des Innern Graf zu Eulenburg das Wort ergriffen, um sich über das Verhalten der Polizei in Celle bei dem betreffenden Vorgange auszusprechen. Bei dieser Gelegenheit hatte er auch die Bemerkung hinzugefügt, daß es sich für die Militärverwaltung in Celle zunächst um die Wahrung ihres Besitz- und Hausrechts gehandelt habe. Der Fiskus stehe in dieser Beziehung nicht anders da, als jeder Privatmann, der, so lange er könne, sich seines Eigenthums versichere. Ein Verwaltungschef, der anders handele, vorausgesetzt, daß er fest überzeugt sei, es handele sich um Schädigung von Staatseigenthum, würde sich verantwortlich machen.

Diese Aeußerung wurde fälschlich dahin gedeutet, daß der Minister damit eine Mißachtung richterlicher Entscheidungen Seitens der Verwaltungsbehörden empfehlen wolle.

Als nun in der nächstfolgenden Sitzung bei der Berathung des Etats des Ministeriums des Innern die hergebrachte Bewilligung von 40,000 Thalern für Ausgaben der geheimen Polizei zur Sprache kam, wurde von Seiten der Fortschrittspartei die Ablehnung dieser Summe beantragt, weil der Minister nach obiger Aeußerung das Vertrauen des Hauses nicht in Anspruch nehmen könne.

Der Minister bemerkte hierauf zunächst, daß die Forderung für geheime Ausgaben nicht im Interesse des Ministers, sondern im Interesse der Staatsverwaltung gemacht werde; es handle sich nicht um Bewilligung eines Vertrauensausdrucks für einen der Minister, sondern um Fonds, deren die Verwaltung des Innern nicht entbehren könne.

Graf zu Eulenburg ergriff aber ferner die Gelegenheit, um seine Aeußerung vom vorhergehenden Tage nochmals zu erläutern. Er versicherte, daß ihm Nichts ferner liege, als eine Auflehnung der Polizei gegen richterliches Urtheil zu empfehlen. Er habe ganz einfach gesagt: der Vorstand einer Königlichen Behörde könne unter Umständen in den Fall kommen, einer vorläufigen gerichtlichen Verfügung nicht ohne Weiteres Folge zu leisten, wenn er glaube, daß das von ihm vertretene Staatseigenthum durch Befolgung dieser Verfügung zu Schaden kommen würde. Wenn er glaube, daß durch die Befolgung ein unersetzlicher Schade herbeigeführt werde, und wenn er für die Nichtbefolgung mit Geldstrafe bedroht sei, so werde er unter solchen Umständen lieber das Geld zahlen, um abzuwarten, daß vom Gerichte ein endgültiges Urtheil über

die Besitzfrage gefällt werde. In dieser seiner Ansicht liege nicht im Mindesten eine Mißachtung richterlicher Befehle.

Im weiteren Verlaufe der Berathung nahm der Minister des Innern nochmals das Wort, um sich mit folgender ernsten und herzlichen Mahnung an das Haus zu wenden. Er sagte:

»Was mich in dieser Sache bewegt, noch einmal das Wort zu ergreifen, ist diejenige Haltung, die einige von den andern Herren einzunehmen scheinen, die bisher sich in Bezug auf diese Fonds zustimmend verhielten. Wenn Sie diesen Fonds nicht bewilligen, meine Herren, so ist dies nicht eine Kränkung für mich, sondern es ist eine Schädigung des Staatsinteresses. Mögen Sie in dieser Beziehung indessen thun, was Sie wollen: ich fürchte etwas ganz Anderes, ich fürchte, daß die gestrige Debatte, wie sie heute nachklingt, vielleicht auch noch längere Zeit nachklingen wird, und daß dies dann in die außerordentlich wichtigen Arbeiten, die uns noch vorliegen, eine gewisse Störung hineinträgt, eine Verstimmung, die dem sehnlichst erwünschten Zustandekommen dieser Arbeiten hinderlich ist. Das möchte ich vermeiden. Ich kann eben nichts weiter thun, als daß ich erkläre, — und ich spreche, glaube ich, in dem Sinne der Kollegen, die gestern hier an dem Tische saßen, — daß unsere gestrigen Aeußerungen rein sachliche waren, die aber durch die Natur der Debatte, die gestern stattfand, einen besonderen Charakter gewonnen haben, und von denjenigen Herren, die gestern politisch erregt waren, in einer Art ausgebeutet worden sind, wie sie es an und für sich nicht verdienen, während sie einer billigeren Beurtheilung unterliegen müßten. Der Wunsch der Regierung, Erörterungen zu vermeiden, die irgendwie eine Bitterkeit hinterlassen könnten, ist ja von Anfang an, nicht blos in dieser Sitzung, sondern schon seit Jahren rege gewesen. Ich erinnere Sie an dasjenige, was neulich der Abg. Lasker in einer seiner — nach meiner Anschauung — besten Reden, die er je gehalten hat, gesagt hat: wir sind seit dem Jahre 1866 Alle Andere geworden; er hat es von Ihnen (nach rechts) zuerst behauptet, er hat es von sich selbst zugestanden, und wir Alle müssen die Wahrheit dieser Behauptung zugeben. Lassen Sie aber doch auch diese Geneigtheit zur Gereiztheit, die vor dem Jahre 1866 stattfand, schwinden und sehen Sie in den gegenseitig fallenden Aeußerungen mehr das Bestreben, die Sache klar zu machen und ihr auf den Grund zu kommen, als das Bestreben, sich gegenseitig anzufeinden und zu unterdrücken.

Wenn wir in dem Sinne, der den Anfang der Session bezeichnet hat, fortfahren, so wird diese Sitzung zu einer der fruchtbarsten werden, die wir seit einem Dezennium gehabt haben. Reißt die Verbitterung, das gegenseitige Uebelnehmen, wenn ich so sagen soll, wieder ein, dann gefährden wir den ganzen Standpunkt. Was von unserer (der Minister) Seite geschehen kann, wird geschehen, um diese Klippe zu vermeiden. Ich kann Sie nur bitten, bei diesem an sich geringfügigen Anlaß die ganze schwere und bedeutungsvolle Situation zu ermessen und nicht zu einer Verbitterung zu kommen, die der hinreichenden Begründung entbehrt.«

Diese Worte des Ministers fanden im Hause eine sehr günstige Aufnahme. Der in Rede stehende Fonds wurde mit sehr bedeutender Mehrheit der Stimmen bewilligt. Wichtiger noch wird hoffentlich die Wirkung der ernsten Bitte in Bezug auf die weitere erfolgreiche Behandlung der gemeinsamen großen Aufgaben zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhause sein.

Die Stellvertretungskosten

derjenigen Abgeordneten, welche Staatsbeamte sind, bildeten seit einer Reihe von Jahren einen Gegenstand des Zwiespalts zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhause. Die Regierung hielt dafür, daß Staatsbeamte, wenn sie sich zu Abgeordneten wählen lassen, zwar nach der Verfassung beanspruchen können, daß ihnen der Urlaub dazu nicht verweigert werde, nicht aber, daß der Staat den Stellvertreter bezahle, wogegen das Abgeordnetenhaus der Ansicht war, daß mit der Verpflichtung zur Gewährung des Urlaubs der Staatsregierung auch die Verpflichtung auferlegt sei, die Kosten der Stellvertretung zu tragen. Die Auffassung der Regierung wurde durch maßgebende Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes bestätigt, und demgemäß wurden seit mehreren Jahren die Stellvertretungskosten den Mitgliedern des Landtages auferlegt.

Im Abgeordnetenhause war schon wiederholt eine weitere gesetzliche Regelung der Sache beantragt worden, besonders auch mit Rücksicht darauf, daß in der Auferlegung der Stellvertretungskosten vermeintlich nicht nach allen Seiten gleichmäßig verfahren werde; der Antrag war jedoch bisher seitens der Regierung abgelehnt worden.

Nachdem jetzt das Verlangen nach gesetzlicher Regelung erneuert worden war, gab der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg, Namens der Staatsregierung folgende Erklärung ab:

»Die Stellung der Staatsregierung zu der Frage ist schon mehrmals Gegenstand der Berathung gewesen und wird darüber nichts weiter anzuführen sein. Die Staatsregierung ist, durch gerichtliche Urtheile zu der Stellung, die sie zu der Frage eingenommen hat, für berechtigt erklärt worden. Sie hat gemeint, daß mit der Zeit das Haus sich davon überzeugen werde, daß bei Anwendung des angenommenen Grundsatzes mit voller Unparteilichkeit verfahren werde und daß ein Grund zu einem Mißtrauen nicht vorhanden sei. Dies scheint sich nicht zu bestätigen, das Mißtrauen scheint noch fortzuwalten und die Regierung hat alle Veranlassung, dasselbe bald zu beseitigen.

Die Staatsregierung erklärt sich bereit, auf eine gesetzliche Regelung der Frage einzugehen. Ob dieselbe schon bis zum Schluß der Etatsberathung wird stattfinden können, wie in dem Antrage verlangt ist, läßt sich mit Bestimmtheit noch nicht sagen, aber wenn die Begründung des letzteren als maßgebend angesehen wird, so liegt darin zugleich der Trieb, die betreffende Gesetzgebung möglichst schleunigst ins Leben zu rufen.

Es wird dann nur noch übrig bleiben, für den Zeitpunkt bis zum Zustandekommen dieser Gesetzgebung den Zwischenzustand zu ordnen, und da glaubt die Regierung, daß sie den von den verschiedenen Seiten dieses Hauses ausgesprochenen Wünschen am besten nachkommen wird, wenn sie einstweilen die Stellvertretungskosten bezahlt, wenn sie also für diese Session, ohne Rücksicht auf spezielle Verhältnisse, die Stellvertretungskosten der Beamten auf die Staatskasse nimmt. Es sind in dieser Beziehung bereits die nöthigen Verfügungen erlassen worden.

Ich hoffe, die Herren sehen darin ein Entgegenkommen der Regierung, welches sie demnächst für das Zustandekommen des vorzulegenden Gesetzes auch von Ihrer Seite in Anspruch nimmt.«

Die Antragsteller zogen hierauf ihren Antrag zurück.

Durch dieses Entgegenkommen der Regierung ist somit eine Streitfrage beseitigt, welche seit den Zeiten des Verfassungskonflikts die Parteien vielfach erregt hatte.

In Betreff der Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer

hat schließlich eine volle Verständigung zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhause stattgefunden, indem sich das Staats-Ministerium bereit erklärt hat, den erforderlichen Staatszuschuß eintretenden Falls zu gewähren.

Bei der Schlußberathung über den Gesetzentwurf (am 24.) gab der Kultus-Minister Dr. v. Mühler folgende Erklärung:

»Ich habe die erfreuliche Mittheilung zu machen, daß, nachdem der gegenwärtige Herr Finanz-Minister in der vorigen Sitzung die dem Hause bekannte Erklärung abgegeben hat, und nachdem das Haus beschlossen hat, den Gesetzentwurf wegen der Wittwen- und Waisenkassen der Elementarlehrer in der Gestalt wieder herzustellen, in welcher er aus der vorigen Session hervorgegangen war, daß nunmehr das Königl. Staats-Ministerium auf unseren beiderseitigen Antrag beschlossen hat, die Genehmigung des Gesetzes Sr Majestät dem Könige zu empfehlen, unter der Voraussetzung, daß auch das Herrenhaus, wie im vorigen Jahre, seine Zustimmung dazu erkläre.

Auf diese Weise ist, nachdem bereits über drei Punkte der gegenwärtigen Vorlage, wie der Herr Referent festgestellt hatte, Uebereinstimmung zwischen dem Hause und der Regierung hergestellt war, nunmehr auch in dem vierten, noch übrig gebliebenen Punkte, die Uebereinstimmung zwischen den genannten beiden Faktoren vorhanden, und ich befinde mich in der angenehmen Lage, dem Hause meinerseits die Bitte vorlegen zu können, den Entwurf, wie er aus der letzten Berathung hervorgegangen ist, auch jetzt in der Schlußberathung anzunehmen.«

Der Gesetzentwurf ward darauf nach den Beschlüssen der Vorberathung angenommen.

Die Hauptbestimmungen desselben sind folgende:

Die Statuten der unter Leitung der Staatsbehörden in den verschiedenen Theilen des Landes bestehenden Wittwen- und Waisenkassen für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer sind unter Mitwirkung des betheiligten Lehrerstandes einer Revision zu unterwerfen.

Zweck dieser Revision ist die Erhöhung der den Hinterbliebenen der Mitglieder zu zahlenden Pension vom 1. Januar 1871 ab auf jährlich mindestens fünfzig Thaler, ohne später mögliche Erhöhungen dieses Satzes auszuschließen.

Um den angegebenen Zweck zu erreichen, können nach Anhörung der in jedem Kreise zu bildenden Vorstände die jährlichen Beiträge von jeder in dem Bereich der Kasse befindlichen öffentlichen Lehrerstelle, sowie von denjenigen Mitgliedern, welche keine Lehrerstelle inne haben, bis auf den Betrag von 5 Thalern gesteigert, von allen Elementarlehrern bei ihrer ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld bis zum Betrage von 8 Thalern, und von den Kassenmitgliedern bei Gehaltsverbesserungen, die ihnen zu Theil werden, ein einmaliger Beitrag von 25 Prozent des Jahresbetrages der Verbesserung gefordert werden.

Die Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Domanialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen 2c., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören.

Gelingt es auch mit Hinzunahme dieser Beiträge nicht, die fest-

gesetzten geringsten Sätze der Pension zu erreichen, so ist aus der Staatskasse der erforderliche Zuschuß zu leisten.

Die Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse verbleibt der Regierung. Doch werden als Kuratoren der Kasse von den Mitgliedern der Anstalt aus ihrer Mitte drei Vertreter erwählt.

In jedem der zu einem Bezirk vereinigten Kreise resp. Aemter oder selbstständigen Städte wird ein Vorstand gebildet, zu welchem neben Vertretern des Kreises resp. des Amtes oder der selbstständigen Stadt der Landrath, Amtshauptmann oder Bürgermeister als Vorsitzender und neben Vertretern der Schul-Inspektion drei von den Mitgliedern der Kasse zu wählende Lehrer gehören müssen.

Für diejenigen Landestheile, in welchen derartige Kassen unter der Leitung von Staatsbehörden nicht bestehen, sind solche spätestens bis zum 1. Januar 1871 nach den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Normen gleichfalls durch Königliche Verordnung ins Leben zu rufen, insofern nicht anderweitig in noch auskömmlicherer Weise daselbst für die Lehrer-Wittwen und Waisen gesorgt ist.

Durch dieses Gesetz werden weder bestehende Gerechtsame der Lehrer-Wittwen und Waisen, noch besondere Leistungen zu deren Gunsten aufgehoben. Diese Gerechtsame und Leistungen werden jedoch, soweit sie nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, auf die nach Obigem zu gewährenden Zuschüsse zu den Wittwen- und Waisenkassen angerechnet.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Herrenhaus, ebenso wie im vorigen Jahre, dem Entwurf zustimmen werde.

(Die neuen Maße und Gewichte und die Volksschule.) Nach der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund tritt dieselbe mit dem 1. Januar 1872 in Kraft; die Anwendung der entsprechenden Maße und Gewichte ist jedoch bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind. Der Minister des öffentlichen Unterrichts von Mühler hat durch eine vor Kurzem erlassene Verfügung sämmtliche Schulbehörden darauf hingewiesen, wie zu wünschen sei, daß von jener Gestattung ein möglichst ausgedehnter Gebrauch gemacht werde. Je mehr dies geschehe, desto rascher und sicherer werde sich die Einbürgerung der neuen Maß- und Gewichtsordnung vollziehen. Die Volksschule werde hierzu sehr erheblich mitwirken können und müssen. Sie habe die Aufgabe, Kenntniß und Verständniß der neuen Ordnung für das bürgerliche Leben zu vermitteln. Es soll deshalb schon jetzt in allen Schulen das Rechnen mit den neuen Maßen und Gewichten gelehrt und geübt werden. In welcher Weise, in welchem Umfange und bis zu welcher Fertigkeit auf den verschiedenen Stufen der Volksschule dies möglich und zu erstreben sei, darüber sind in dem Reskripte nähere Andeutungen gegeben. Da der fragliche Unterricht nur fruchtbringend ertheilt werden kann, wenn er durch Anschauung unterstützt wird, so sollen die gedachten neuen Maße und Gewichte, soweit sie im gewöhnlichen Verkehre am meisten im Gebrauch sind, für die Schulen baldmöglichst angeschafft werden.

Thronrede des Kaisers Napoleon.

Die neue Sitzung des gesetzgebenden Körpers in Frankreich ist vom Kaiser Napoleon mit einer sehr bedeutsamen Thronrede eröffnet worden.

Seit dem Juli d. J., wo der Kaiser im Entgegenkommen gegen die Wünsche freisinniger Anhänger seiner Regierung eine weitere Entwickelung der bisherigen Staatseinrichtungen im Sinne einer selbstständigeren Einwirkung der Landesvertretung in Aussicht gestellt und alsbald eine größere Freiheit auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens gestattet hatte, war die neu gewährte Freiheit von den Gegnern seiner Regierung in immer rücksichtsloserer Weise benutzt worden, um die gegenwärtigen Zustände in ihren Grundlagen zu bedrohen. Je entschiedener aber diese Parteibestrebungen hervortreten konnten, desto mehr zeigte sich auch, daß dieselben nicht blos gegen das Kaiserreich, sondern zugleich gegen die gesellschaftliche Ordnung überhaupt gerichtet sind. In demselben Maße, in welchem sich diese revolutionäre Bewegung entwickelte, sammelten sich dagegen alle gemäßigten Parteien immer fester wieder um die Kaiserliche Regierung, und in dem Augenblicke, wo die gesetzgebende Versammlung zusammentritt, darf der Kaiser mit Zuversicht auf eine bereitwillige Unterstützung seiner Absichten für die weitere friedliche Entwickelung der Staatseinrichtungen rechnen.

Die Thronrede, mit welcher der Kaiser die Volksvertretung begrüßt hat, beginnt mit folgenden Worten:

»Es ist nicht leicht, in Frankreich den regelmäßigen und friedlichen Gebrauch der Freiheit zu sichern. Seit einigen Monaten schien die Gesellschaft durch Leidenschaften, welche auf den Umsturz gerichtet sind, bedroht, die Freiheit durch die Ausschreitungen der Presse und der öffentlichen Versammlungen beeinträchtigt. Jeder fragte sich, bis wie weit die Regierung die Langmuth treiben würde. Aber bereits hat der gesunde Sinn des Volkes gegen die schuldvollen Uebertreibungen seinen Rückschlag geäußert, die ohnmächtigen Angriffe haben nur dazu gedient, die Festigkeit des Gebäudes zu zeigen, welches das Stimmrecht der Nation begründet hat. Nichtsdestoweniger darf die Ungewißheit und die Verwirrung in den Gemüthern nicht länger dauern; die Lage erfordert mehr als jemals Freimuth und Entschlossenheit. Es ist nothwendig, ohne Umschweif zu sprechen und offen zu sagen, welches der Wille des Landes ist. Frankreich will die Freiheit, aber zusammen mit der Ordnung. Die Ordnung, für diese bürge ich; helfen Sie mir, meine Herren, die Freiheit zu retten.«

Nachdem sodann die einzuführenden Reformen angedeutet sind, fährt die Thronrede fort: »Aber es genügt nicht, Reformen vorzuschlagen, Ersparungen in die Finanzen einzuführen und gut zu verwalten; es ist auch nothwendig, daß die öffentlichen Gewalten in Uebereinstimmung mit der Regierung durch eine deutliche und feste Haltung zeigen, daß je mehr wir die liberalen Bahnen erweitern, desto mehr wir auch entschlossen sind, allem Anstürmen gegenüber die Interessen der Gesellschaft und die Grundsätze der Verfassung unversehrt zu erhalten. Eine Regierung, welche der gesetzmäßige Ausdruck des Volkswillens ist, hat die Pflicht und die Macht, diesem Volkswillen Achtung zu verschaffen: denn sie hat auf ihrer Seite das Recht und die Kraft.

Wenn ich von unseren inneren Zuständen meine Blicke jenseits unserer Grenzen wende, so wünsche ich mir dazu Glück, wahrnehmen zu dürfen, daß die fremden Mächte freundschaftliche Beziehungen mit uns unterhalten. Die Souveräne und die Völker wünschen den Frieden und beschäftigen sich mit den Fortschritten der Civilisation.«

Die Rede schließt mit den Worten:

»Mögen die Kammern durch ihre Einsicht wie durch ihre Vaterlandsliebe beweisen, daß Frankreich, ohne in bedauerliche Ausschreitungen zurückzufallen, fähig ist, die freien Institutionen zu ertragen, welche die Ehre der civilisirten Länder ausmachen!«

Die feste Ruhe und Zuversicht, welche aus den Worten des Kaisers spricht, bekundet von Neuem, daß die Kaiserliche Regierung sich bewußt ist, die Bewegungen, denen sie freien Spielraum gewährt habe, vollkommen zu beherrschen. Die Ausdrücke besonders lebhafter Begeisterung, mit welcher der Kaiser im gesetzgebenden Körper begrüßt und mit welcher seine Rede aufgenommen worden ist, geben den Beweis, daß er sich in der Stimmung der Volksvertretung nicht getäuscht hat.

Die chinesische Gesandtschaft, welche in Berlin eingetroffen ist, um mit unserer Regierung über einen Freundschafts- und Handelsvertrag mit dem Norddeutschen Bunde zu verhandeln, wird am Donnerstag (2.) von unserem **Könige** im Rittersaale des Königlichen Schlosses in feierlicher Weise in Gegenwart der Prinzen, der Generale und der höchsten Staatsbeamten empfangen werden.

Der Bundeskanzler Graf von Bismarck gedenkt, wie von vorn herein in Aussicht genommen war, gegen Weihnachten von Varzin nach Berlin zurückzukehren.

Dem Vaterländischen Frauenverein, welcher seit dem November 1866 unter dem Schutze Ihrer Majestät der Königin besteht, seinem Vorstand in Berlin (unter dem Vorsitze der Gräfin Charlotte von Itzenplitz) und in den Provinzen der Monarchie, wie in den benachbarten norddeutschen Staaten, bereits 280 Zweigvereine hat, sind von dem Könige jüngst Korporationsrechte verliehen worden, um der Wirksamkeit desselben die Dauer zu sichern.

Das neuerdings revidirte Vereins-Statut bestimmt die Aufgabe des Vereins dahin, daß derselbe, außer seiner Kriegesaufgabe, für die Kranken und Verwundeten des vaterländischen Heeres, im Frieden bei außerordentlichen Nothständen, in allen Theilen des Vaterlandes sogleich Hülfe zu leisten und bei jeder anderen Noth direkt oder durch seine Zweigvereine auf Abhülfe oder Linderung hinzuwirken habe.

Der Verein hat, nachdem ihm während des ostpreußischen Nothstandes durch die allgemeine Theilnahme eine weitreichende Wirksamkeit vergönnt gewesen, auch in dem ablaufenden Jahre bei besonderen Unglücksfällen, (wie in Fritzlar und im Plauenschen Grunde), bei 8 großen Brandschäden, und durch Beihülfe für Gründung oder Förderung von 11 Anstalten für Nothleidende und auf mannigfach andere Weise zu wirken gesucht. Außer dem Betrage von mehr als 5800 Thlr., welche ihm für die Verunglückten im Plauen'schen Grunde anvertraut worden, hat er im Jahre 1869 mehr als 25,000 Thlr. aus den von ihm gesammelten Mitteln für die gedachten Zwecke verwandt.

Damit er seine Aufgabe immer vollständiger lösen und in wachsendem Maße, nach der Absicht seiner Allerhöchsten Beschützerin, der dauernde Mittelpunkt für Bestrebungen der gedachten Art im ganzen Vaterlande werden könne, ist es dringend zu wünschen, daß die Zahl seiner Mitglieder und Zweigvereine, wie die gebende Theilnahme für ihn in allen Landestheilen immer mehr zunehme.

Verantwortlich: E. Liebke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 49. **Provinzial-Correspondenz.** 8. Dezember 1869.

Siebenter Jahrgang.

Die neue Regelung der preußischen Staatsschuld.

Die Vorschläge, welche der neue Finanz-Minister *Camphausen* für eine anderweitige Regelung des preußischen Staatsschuldenwesens gemacht hat, haben, wie von vorn herein geltend gemacht wurde, den doppelten Zweck, einerseits und vor Allem den einer *dauernden Verbesserung unseres Finanzwesens*, andererseits zugleich den einer *Abhülfe für die augenblicklichen Bedürfnisse* des Staatshaushalts ohne neue Belastung der Steuerzahler.

So wichtig die augenblickliche Bedeutung der vorgeschlagenen Maßregel ist und so sehr dieselbe den unmittelbaren Anlaß zu dem gegenwärtigen Vorgehen der Finanzverwaltung gegeben hat, so würde unsere Regierung doch sicherlich die in Rede stehenden Anträge nicht gestellt haben, wenn sie nicht überzeugt wäre, daß dieselben auch grundsätzlich und für die Dauer dem Interesse unseres Finanzwesens durchaus entsprechen. Es wäre ein völlig verfehlter Standpunkt, die wichtige und tief eingreifende Vorlage etwa nur als einen Ausfluß einer augenblicklichen Verlegenheit zu betrachten: *die Regierung würde nicht den Muth haben, blos zur Deckung eines vorübergehenden Einnahme-Ausfalls der Landesvertretung einen Plan von so großer Bedeutung vorzulegen.* Sie hat denselben vielmehr statt jedes augenblicklichen Nothbehelfs nur deshalb eingebracht, *weil sie ihn an und für sich für richtig und für heilsam hält.*

Die Regierung will die jährliche Tilgung der Staatsschuld auf ein Maß zurückführen, wie es einerseits den Forderungen einer soliden Staatswirthschaft, andererseits aber der Rücksichtnahme auf die jedesmaligen Bedürfnisse des Staatshaushalts entspricht.

Es sollen künftighin nicht jährlich 8 bis 9 Millionen auf die Tilgung alter Anleihen verwandt werden, während man genöthigt ist, fast jährlich neue Anleihen unter lästigeren Bedingungen zu machen: es soll der jedesmaligen Vereinbarung mit der Landesvertretung vorbehalten sein, inwieweit die vorhandenen Mittel zur Schuldentilgung zu verwenden sind.

Es ist *nicht* die Absicht, von den Ueberlieferungen der preußischen Finanzpolitik in Bezug auf die allmälige Tilgung der alten Schulden überhaupt abzugehen; vielmehr wird auch nach den jetzigen Vorschlägen der Regierung jährlich noch ein Betrag zur Schuldentilgung verwandt werden, welcher über die Forderungen und Erwartungen des alten Gesetzes über das Staatsschuldenwesen noch hinausgeht.

Die Regierung erstrebt daher keineswegs eine Aufhebung der Schuldentilgung, sondern nur, daß dem Staate in Bezug auf die jährliche umfassendere oder geringere Tilgung eine freiere Bewegung gewährt werde. Es sollen dem Staate nicht durch eine feste, unabänderliche Tilgungspflicht die Hände gebunden sein, vielmehr die Möglichkeit gewonnen werden, die Staatseinnahmen wenigstens theilweise zur Befriedigung von Bedürfnissen zu verwenden, welche sich den Umständen nach dringender als die Schuldentilgung geltend machen.

Mit der Ausführung der beabsichtigten Erleichterung wird aber gleichzeitig ein anderer wesentlicher Vortheil verbunden sein: an Stelle der bisherigen sehr mannichfachen Arten von Staatsschuldverschreibungen (zu 4½ und zu 4 Prozent) soll *eine einheitliche Form der Schuldbriefe* treten, wodurch sowohl die Verwaltung, als auch der Umsatz erleichtert wird. Von der Herstellung einer einheitlichen Schuldform wird nicht allein ein regerer Verkehr in preußischen Staatspapieren, sondern auch die Verbreitung derselben über ein erweitertes Absatzgebiet zu erwarten sein.

Das sind die Gründe, aus welchen die Regierung nach dem Vorgange anderer großer Staaten auch in Preußen die Umwandlung der Staatsschuld in eine konsolidirte Rentenschuld vorschlägt, — *nicht als eine Maßregel augenblicklicher Noth, sondern als eine heilsame, durchgreifende Reform.*

In solchem Sinne hat die Vorlage auch in der Kommission des Abgeordnetenhauses grundsätzliche Anerkennung und Billigung gefunden: nur in Betreff der Ausführung der wichtigen Maßregel sind einige Abänderungen vorgeschlagen worden, welchen der Finanz-Minister seine Zustimmung ertheilen konnte.

Es ist kaum zu bezweifeln, daß demnächst das Haus selbst seine Zustimmung zu dem Gesetze ertheilen werde, da der weit überwiegende Theil der konservativen Partei, sowie die gemäßigt liberalen Parteien mit der Absicht der Regierung einverstanden sind.

Ebenso darf die Regierung sich des bereitwilligen Entgegenkommens des Herrenhauses versichert halten, welches seinerseits schon in früheren Jahren Anträge auf Verminderung der regelmäßigen Schuldentilgung gestellt hatte.

Durch die neue Regelung des Staatsschuldenwesens wird neben der Beseitigung augenblicklicher Schwierigkeiten *ein erster Schritt auf der Bahn dauernder Verbesserungen unseres Finanzwesens* geschehen, welchem sodann *weitere Schritte auf anderen Gebieten der Finanzgesetzgebung* folgen werden.

Das Konzil in Rom.

Am 8. Dezember tritt im Vatikan zu Rom ein allgemeines Konzil zusammen, eine Versammlung aller hoher Würdenträger der katholischen Kirche, wie sie seit drei Jahrhunderten nicht mehr stattgefunden hat.

Papst Pius IX. hat dieses Konzil durch ein Sendschreiben vom 29. Juni 1868 einberufen. In demselben ist daran erinnert, daß »die Päpste während der schwersten Zerrüttungen der Verhältnisse und Bedrängnisse der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft allgemeine Konzilien berufen haben, um mit den Bischöfen des ganzen katholischen Erdkreises in gemeinsamer Berathung dasjenige festzusetzen, was zur Bestimmung der Glaubenssätze, zur Vernichtung der herrschenden Irrthümer, zur Vertheidigung, Aufhellung und Entwickelung der katholischen Lehre, zur Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Kirchenzucht und zur Abstellung des Sittenverderbnisses unter den Völkern dienen könnte.«

Gegenwärtig aber sei die Kirche von schrecklichen Stürmen erschüttert und die bürgerliche Gesellschaft von vielen und großen Uebeln darnieder gedrückt. Die katholische Kirche und ihre Lehre, sowie das höchste Ansehen des päpstlichen Stuhls werde angegriffen, die religiösen Orden aufgehoben, gottlose Schriften jeder Art verbreitet, der Unterricht der Jugend nahezu überall der Geistlichkeit entzogen. Daher komme das Umsichgreifen des Unglaubens, der Sittenverderbniß, die Verletzung göttlicher und menschlicher Gesetze, so daß nicht allein die Kirche, sondern auch die menschliche Gesellschaft mit Verwirrung und Elend heimgesucht werde.

Um solcher Bedrängniß und Verirrung zu steuern, werde eine allgemeine Kirchenversammlung berufen, welche Alles sorgfältig erwägen und festsetzen solle, was die Reinheit des Glaubens, die Disziplin und Bildung der Welt- und Ordensgeistlichkeit, die Beobachtung der Kirchengebote, die Verbesserung der Sitten, den christlichen Unterricht der Jugend u. s. w. angehe, — damit die Lehre der Kirche allenthalben wieder belebt, immer mehr verbreitet und zur Herrschaft erhoben werde.

Die Aufforderung zur Theilnahme an dieser Kirchenversammlung wurde vom Papste nicht blos an die katholischen Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und alle Diejenigen gerichtet, welche zu Sitz und Stimme auf allgemeinen Konzilien der katholischen Kirche berechtigt sind, sondern auch an die Bischöfe der griechischen Kirche, welche mit dem römischen Stuhle nicht in Gemeinschaft stehen, und ebenso *an alle Protestanten* und Alle, »welche (wie es in einem päpstlichen Sendschreiben vom 13. September 1868 heißt) zwar denselben Erlöser Christus Jesus anerkennen und sich des christlichen Namens rühmen, aber den wahren christlichen Glauben nicht bekennen und auch der Gemeinschaft der katholischen Kirche nicht anhängen.« Denselben solle durch das Konzil Gelegenheit gegeben werden, »von einem Zustande sich loszureißen, in welchem sie über ihr eigenes Seelenheil nicht sicher sein können, und in den Schooß der heiligen Mutterkirche zurückzukehren;« — »denn von dieser Rückkehr zur Wahrheit und Gemeinschaft mit der katholischen Kirche sei nicht allein das Heil der Einzelnen, sondern auch der gesammten christlichen Gesellschaft bedingt.«

Die protestantische Kirche hat jedoch ebenso wie die morgenländische überall die Aufforderung zum Konzil zurückgewiesen.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath in Preußen erließ am 9. Oktober v. J. ein Rundschreiben an die Konsistorien, in welchem ausgesprochen ist, daß jeder wahrhaft evangelische Christ die Pflicht herzlicher Christenliebe gegen andere Konfessionen anerkenne und die kirchliche Trennung beklage, — daß aber die Aufforderung, welche der Papst an die Protestanten mit der angeblichen Autorität auch ihres Oberhirten gerichtet habe, ihren auf das Wort Gottes gegründeten Glauben zu verlassen, ohne daß dabei ein Entgegenkommen auf dem Boden der evangelischen Wahrheit in Aussicht genommen sei, von allen Evangelischen abgelehnt werden müsse.

Die Auffassung des Evangelischen Ober-Kirchenraths ist vollends bestätigt worden durch ein Schreiben, welches der Papst in Betreff der etwaigen Stellung der Protestanten auf dem Konzil an den Erzbischof von Westminster gerichtet hat, und in welchem in Bezug auf eine erneute Erörterung der protestantischen Lehre gesagt wird, »die Kirche könne nicht dulden, daß Irrthümer, die sie sorgfältig geprüft, gerichtet und verurtheilt hat, nochmals zur Verhandlung gebracht werden.« Schon aus dem Einladungsschreiben an die Protestanten ergebe sich, daß auf dem Konzile kein Raum gegeben werden könne zur Vertheidigung von Irrthümern, die bereits verdammt sind, — dasselbe solle vielmehr nur die Gelegenheit darbieten, in den Schooß der Kirche zurückzukehren.

Wenn hiernach von einer Theilnahme der Protestanten an dem Konzile nicht die Rede sein konnte, so traten andererseits auch unter Katholiken erhebliche Meinungsverschiedenheiten und gewisse Besorgnisse in Bezug auf die Zwecke und die möglichen Folgen der Versammlung hervor.

Es war von vorn herein nicht anzunehmen, daß das Konzil sich

mit reinen Glaubensfragen beschäftigen werde; beachtungswerthe Andeutungen aus Rom ließen erkennen, daß es sich zunächst um die Frage von der Unfehlbarkeit des Papstes, ferner um eine Reihe kirchlich-politischer Auffassungen handeln werde, welche der Papst in dem sogenannten Syllabus vom 8. Dezember 1864 als die »hauptsächlichsten Irrthümer unserer Zeit« in religiöser, politischer und sozialer Beziehung verurtheilt hatte, und deren Verdammung durch Beschluß des Konzils eine endgültige Bestätigung als kirchliche Glaubenssatzung erhalten solle.

Was zunächst die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes betrifft, so ist dieselbe nicht blos von religiöser, sondern auch von großer politischer Bedeutung. »Wenn die Unfehlbarkeit der Päpste zum Glaubensgrundsatz erhoben wird«, sagt eine katholische Stimme, »so erhält damit zugleich die von den Päpsten seit Gregor VII. aufgestellte Lehre von der Unterwerfung der Monarchen und Königreiche unter die auch auf das Weltliche und Politische sich erstreckende Herrschaft des Römischen Stuhls die Geltung eines Glaubenssatzes. Jeder katholische Christ ist dann verpflichtet, es als eine von Gott geoffenbarte Lehre zu glauben, daß die Päpste eine unbeschränkte Macht über alle Fürsten und Obrigkeiten, über alle Staaten und Gemeinwesen haben, daß sie in alle staatlichen Angelegenheiten aus unbeschränkter Machtfülle eingreifen, die Fürsten absetzen, Gesetze umstoßen, über Krieg und Frieden verfügen können.«

Nicht minder sind in dem »Syllabus« Auffassungen und Lehren enthalten, deren unbedingte Feststellung und Befolgung seitens der katholischen Kirche dazu führen müßte, die Beziehungen derselben zu den weltlichen Gewalten überall zu erschüttern.

Unter den »Irrthümern«, welche der Syllabus verdammt, wird unter Anderem die Meinung aufgeführt, als habe die Kirche nicht die Macht, Gewaltmittel anzuwenden, noch irgend eine direkte oder indirekte zeitliche Gewalt, — als Irrthum wird ferner verdammt, als sei es in unserer Zeit nicht mehr nützlich, daß die katholische Religion unter Ausschluß aller anderen Kulte als einzige Staatsreligion gelte, — und als sei es etwa zu loben, daß in katholischen Ländern nicht-katholischen Einwanderern die öffentliche Ausübung ihres Kultus gestattet sein solle u. s. w.

Daß die kirchlich-politischen Fragen auf dem Konzil eine hervorragende Bedeutung erhalten sollen, war auch daraus zu entnehmen, daß unter den zur Vorbereitung des Konzils berufenen Kommissionen sich ausdrücklich eine kirchlich-politische Kommission befindet, deren Zusammensetzung schon die ihr beigemessene Bedeutung erkennen läßt.

Die Bedenken, welche aus etwaigen Beschlüssen des Konzils in der erwähnten Richtung für die Beziehungen zwischen Staat und Kirche entstehen müßten, haben in Deutschland, wie anderwärts die Geister vielfach bewegt und auch innerhalb der katholischen Geistlichkeit ernste Beachtung gefunden.

Die deutschen Bischöfe zumal, welche sich im September d. J. zur Vorbesprechung für das Konzil in Fulda versammelten, sprachen in einem gemeinsamen Hirtenbriefe offen aus, »daß selbst von warmen und treuen Gliedern der Kirche Besorgnisse gehegt werden, welche geeignet sind, das Vertrauen (in Bezug auf das Konzil) abzuschwächen. — So werden Befürchtungen laut, als ob das Konzil neue Glaubenslehren verkündigen und Grundsätze aufstellen werde, welche den Interessen der Kirche nachtheilig mit den berechtigten Ansprüchen des Staates, der Civilisation und der Wissenschaft, sowie mit der rechtmäßigen Freiheit und dem zeitlichen Wohle der Völker nicht verträglich sei, — daß das Konzil benutzt werden solle, um die Macht des päpstlichen Stuhles über Gebühr zu erhöhen und eine mit der christlichen Freiheit unverträgliche geistliche Herrschaft aufzurichten.«

Dem gegenüber sprachen die deutschen Bischöfe gemeinsam die Ueberzeugung und Zuversicht aus: »nie und nimmer werde und könne ein allgemeines Konzil Lehren verkündigen, welche mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, mit dem Recht des Staates und seiner Obrigkeiten, mit der Gesittung und mit den wahren Interessen der Wissenschaft oder mit der rechtmäßigen Freiheit und dem Wohle der Völker im Widerspruche stehen«; — »auch brauche Niemand zu besorgen, das allgemeine Konzil werde in Unbedachtsamkeit und Uebereilung Beschlüsse fassen, welche ohne Noth mit den bestehenden Verhältnissen und den Bedürfnissen der Gegenwart sich in Widerspruch setzen, oder Anschauungen und Einrichtungen vergangener Zeiten in die Gegenwart verpflanzen wollen.«

Zugleich traten die Bischöfe der »unwürdigen Verdächtigung« entgegen, daß es ihnen aus Menschenfurcht an der pflichtmäßigen Freimüthigkeit auf dem Konzil gebrechen werde. »Die Bischöfe werden in diesem wichtigsten Geschäfte ihres Amtes und Wirkens, der heiligsten aller Pflichten, der Pflicht, der Wahrheit Zeugniß zu geben, nie und nimmer vergessen.«

Diese Erklärung der deutschen Bischöfe hat augenscheinlich dazu beigetragen, die Besorgnisse in Bezug auf die politischen Folgen des Konzils zu mildern.

Zwischen den deutschen Regierungen haben im Laufe dieses Jahres auf Anregung Bayerns Erwägungen darüber stattgefunden, ob es sich empfehle, die Bischöfe und das Konzil selbst auf die bedenklichen Folgen hinzuweisen, welche eine grundsätzliche Veränderung der bisherigen Beziehungen von Staat und Kirche herbeiführen müßte — und ob im Voraus eine gemeinsame Haltung dem Konzile gegenüber zu vereinbaren sei.

Die Regierungen haben jedoch von allen vorgängigen Schritten und Kundgebungen Abstand genommen.

Man darf wohl dem Verlaufe des Konzils von vorn herein mit der Erwartung entgegensehen, daß die Gefahren, welche man auf dem religiös-politischen Gebiete verkündet hat, sich nicht verwirklichen werden.

Die Freunde der katholischen Kirche bei uns würden gewiß selbst einen Erfolg beklagen, welcher das bisherige so friedliche und erfreuliche Verhältniß der Kirche zum Staat und die Beziehungen der Bevölkerung beider Konfessionen zu trüben geeignet wäre.

Eine Besorgniß wegen Gefahren für den Staat würde nach Lage der Verfassung und Gesetzgebung, sowie mit Bezug auf das politische und patriotische Bewußtsein unseres Volkes unter keinen Umständen zu hegen sein.

Vor Allem aber muß die Weisheit des römischen Stuhls selbst darauf bedacht sein, das Konzil nicht auf Bahnen leiten zu lassen, welche zu bedenklichen Ergebnissen führen könnten. Die Stimmen besonnener Katholiken dürften in Rom bereits Beachtung gefunden haben, und die Rathschläge der deutschen sowie gleichgesinnter Bischöfe werden auf dem Konzil gewiß schwer ins Gewicht fallen.

Möge sich die Zuversicht der Bischöfe erfüllen, daß das Konzil nur Lehren verkündigen werde, welche mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, mit dem Rechte des Staates und seiner Obrigkeiten, mit der rechtmäßigen Freiheit und dem Wohle der Völker in Uebereinstimmung stehen.

Der Minister von Mühler und die evangelische Kirche.

Die Berathung des Etats des Kultus-Ministeriums hat diesmal im Abgeordnetenhause besonders lebhafte Erörterungen über die Angelegenheiten der evangelischen Kirche und über die Stellung des Kultus-Ministers von Mühler zu denselben veranlaßt. Die Berathung traf grade mit den Verhandlungen der Provinzial-Synoden zusammen, und dieser Umstand wurde benutzt, um für gewisse Richtungen und Erscheinungen auf dem Gebiete der evangelischen Kirche, welche auf den Synoden zum Ausdrucke gelangten, unberechtigter Weise die Staatsregierung verantwortlich zu machen.

Um die bezüglichen Erörterungen richtig zu beurtheilen, ist zunächst festzuhalten, daß die Regierung ihrerseits keine andere Pflicht und keine andere Berechtigung der evangelischen Kirche gegenüber hat, als die Fürsorge für die baldmöglichste vollständige Ausführung der Verfassungsbestimmung, nach welcher die evangelische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig verwalten soll.

Indem die Staatsregierung in dieser Beziehung entschieden vorwärts schreitet, erfüllt sie nicht blos die Vorschrift der Verfassungs-Urkunde, sondern auch die Forderungen, welche gerade Seitens des Abgeordnetenhauses von Jahr zu Jahr und zuletzt bei den vorjährigen Berathungen auf das Bestimmteste ausgesprochen worden waren: alle Parteien des Hauses waren in der Anerkennung dieser Nothwendigkeit einverstanden.

Die Ausführung der Verfassungsbestimmung über die selbstständige Leitung der evangelischen Kirche kann aber nicht eher erfolgen, als bis die Bildung eigener, die Kirche selbstständig vertretender Organe herbeigeführt ist. Auf Seiten der katholischen Kirche standen der Staatsregierung in der Person der Bischöfe vollgültig berechtigte Vertreter gegenüber, mit denen die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche zum Austrag gebracht werden konnte, — in der evangelischen Kirche dagegen fehlte es in der Mehrzahl der Provinzen zunächst an einer solchen berechtigten Vertretung und es mußte das erste Absehen darauf gerichtet sein, dergleichen herzustellen. Dies konnte aber nicht durch einen Akt der staatlichen Gesetzgebung erfolgen, da hierdurch von vorn herein die Selbstständigkeit der Kirche aufs Schwerste verletzt worden wäre. Nur der König in seiner Eigenschaft als Inhaber des obersten Kirchenregiments konnte nach dem überlieferten evangelischen Kirchenrechte die Fürsorge für die Herstellung selbstständiger kirchlicher Organe übernehmen; dem landesherrlichen Kirchenregimente fiel die Aufgabe zu, einen Plan für die Herstellung einer geordneten Vertretung der evangelischen Kirche aufzustellen, vorbehaltlich der Bestätigung seitens der Kirche selbst, sowie der schließlichen Anerkennung seitens der Staatsgewalt.

In denjenigen Provinzen, in welchen bereits eine rechtmäßig begründete Vertretung der evangelischen Kirche besteht, mußte es bei derselben und bei dem ihr durch die Kirchenordnungen zugewiesenen Antheile an der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung zunächst seinen rechtlichen Fortbestand behalten. Es war dies der Fall einerseits für Westfalen und Rheinland durch die auf Grund der Kirchenordnung vom 5. März 1835 in anerkannter Wirksamkeit stehenden Provinzialsynoden, andererseits für die evangelisch-lutherische Kirche in der Provinz Hannover durch die nach der Synodalordnung vom 9. Oktober 1864 vorgeschriebene Landessynode.

In den übrigen Provinzen dagegen, in welchen eine geordnete Vertretung der Kirche noch nicht bestand, war für die baldige Errichtung und den Zusammentritt von Provinzial-Synoden zu sorgen, welche das erste Mal als außerordentliche Versammlungen auf Grund einer von dem Kirchenregimente ergangenen Einberufung zusammengetreten sind, in dieser ersten Versammlung aber in Gemeinschaft mit dem Kirchenregimente die Grundlagen einer dauernden solchen Vertretung als feste Einrichtung der Kirche feststellen sollten.

Die Provinzial-Synoden haben in den östlichen altländischen Provinzen soeben stattgefunden: bei den Berathungen und Beschlüssen derselben sind theilweise sehr abweichende geistliche Richtungen und Bestrebungen zu Tage getreten, und es wird eine ernste Aufgabe des Kirchenregimentes sein, auf Grund dieser Verhandlungen und ihrer Ergebnisse die weitere dauernde Gestaltung der kirchlichen Vertretungen und demnächst die nähere Vereinigung der verschiedenen kirchlichen Provinzialgliederungen zu einer Gesammtorganisation anzubahnen, um somit das allseitig erstrebte Ziel der Selbstständigkeit der evangelischen Kirche zu erreichen.

Dies ist der Weg, welchen die Staatsregierung und das Kirchenregiment zur Ausführung der Verfassungsbestimmung eingeschlagen haben, in der redlichen und gewissenhaften Absicht, die staatsrechtlichen Forderungen mit der Wahrung des Interesses und der Ueberlieferung der evangelischen Kirche zu vereinigen.

Die von dem Könige als obersten Schutzherrn der evangelischen Kirche in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen des evangelischen Ober-Kirchenraths und des Kultus-Ministers angebahnte Entwickelung hat im Abgeordnetenhause die lebhaftesten Angriffe erfahren. Diese Angriffe gingen theilweise freilich von einer Geistesrichtung aus, welche mit den positiven Glaubenssätzen des evangelischen Bekenntnisses überhaupt im Widerspruche steht.

Es wurde von vorn herein die **Existenz des Ober-Kirchenraths** in Frage gestellt und die Streichung der Ausgaben für denselben beantragt. Zur Begründung des Antrages wurde auf das Wesen der jetzigen Synoden hingewiesen, in welchen eine einseitige Herrschaft der Geistlichkeit angestrebt werde.

Der Kultus-Minister **von Mühler** erklärte demgegenüber wiederholt, daß das Abgeordnetenhaus nach seiner Zusammensetzung und Befugniß nicht der Ort sei, über innere Verfassungsfragen der evangelischen Kirche zu berathen; er müsse sich daher darauf beschränken, nur über einige thatsächliche Irrthümer Aufklärung zu geben. Wenn gesagt werde, daß die Schritte, welche gegenwärtig geschehen, um der evangelischen Kirche zu einer nach allen Seiten abgerundeten Verfassung zu verhelfen, nur darauf hinausgehen, die Herrschaft der Geistlichkeit über die Gemeinden herbeizuführen und zu befestigen, so sei das eine thatsächliche Unrichtigkeit. Denn in all den Erlassen, die ergangen sind, finde sich, daß überall weltliche Deputirte, und zwar meistentheils in gleicher Zahl, in einigen Provinzen sogar in überwiegender Zahl, an den Versammlungen der Synoden theilnehmen. Es sei durchaus anerkannt, daß in der evangelischen Kirche nicht der geistliche Stand allein die Kirche ausmache und daß der geistliche Stand allein die Kirche nicht regieren könne, sondern daß ebenso die Gemeinden und die Deputirten derselben an der Verfassung und Regierung der evangelischen Kirche Theil zu nehmen haben. Das sei ein Grundsatz, der bei der Reformation aufgestellt worden und den niemals die evangelische Kirche verleugnet habe, den sie auch in diesem Augenblick nicht verleugne.

Nachdem der Minister sodann näher ausgeführt, wie in den einzelnen Landestheilen der Grund zu einer wirklichen Vertretung der Kirche gelegt worden sei, fügte er hinzu: »Ich fasse in Kürze zusammen, daß dasjenige, was ich im vorigen Jahre hier erklärt habe, für meine ganze Handlungsweise im Laufe dieses Jahres maßgebend gewesen ist, und daß, wer gerecht und billig denken will, es wird anerkennen müssen, daß das, was ich erklärt habe, auch in der That, soweit es in meinen Kräften stand, verfolgt und ausgeführt worden ist.«

Der Antrag auf Absetzung der Kosten für den evangelischen Ober-Kirchenrath wurde schließlich abgelehnt.

Die kirchlichen Verhältnisse in Hannover

sind jüngst im Abgeordnetenhause zu besonders lebhaften Angriffen gegen den Kultus-Minister benutzt worden.

Um diese Angriffe richtig zu würdigen, ist es unerläßlich, einen **Blick** auf die Lage der evangelischen Kirche in Hannover zu werfen, wie sie unsere Regierung dort vorgefunden hatte.

In Hannover bestanden eine evangelisch-lutherische und eine evangelisch-reformirte Kirche ohne Union neben einander: die alt-hanoverschen Lande, die Herzogthümer Bremen und Verden mit dem Lande Hadeln, die Fürstenthümer Osnabrück und Hildesheim sind fast ausschließlich lutherisch mit wenigen vereinzelten reformirten Gemeinden; dagegen ist die Grafschaft Bentheim und ein Theil von Ostfriesland reformirt. Die Gesammtzahl der Lutheraner übersteigt 1,600,000, die der Reformirten nicht 95,000. Lutherische Konsistorien bestehen in Hannover, Stade, Osnabrück und Otterndorf (für das Land Hadeln); für die Grafschaft Bentheim besteht ein reformirter »Ober-Kirchenrath«, für Ostfriesland ein gemischtes Konsistorium in Aurich. Die obere Leitung, sowohl für die evangelisch-lutherische, als auch für die evangelisch-reformirte Kirche hatte früher lediglich im Kultus-Ministerium beruht; erst in den letzten Jahren vor der Einverleibung in Preußen war in Folge kirchlicher Streitigkeiten (des Katechismusstreits) für die evangelisch-lutherische Kirche eine neue Kirchen-Ordnung rechtsgültig festgestellt worden, welche die Bildung von Kirchenvorständen und Bezirks-Synoden, sowie die einer Landes-Synode und eines Landes-Konsistoriums für die lutherische Kirche anordnete. Das Landes-Konsistorium war am 16. Juni 1866 ins Leben getreten, an demselben Tage, an welchem die preußischen Truppen in Hannover einrückten.

Als es nachher galt, die Verhältnisse in der mit Preußen vereinigten Provinz zu ordnen, war unsere Regierung nicht zweifelhaft, daß es vornehmlich auf dem religiösen Gebiete erforderlich sei, die gewissenhafteste Rücksicht auf die bisherige Entwickelung, den Bekenntnißstand und die bestehenden kirchlichen Einrichtungen zu üben.

In Hannover trat der übereinstimmende Wunsch aller kirchlichen Parteien hervor, daß die jüngst erst errichtete neue evangelisch-lutherische Kirchen-Ordnung aufrecht erhalten und weiter entwickelt werde.

Unser König gab in dieser Beziehung durch einen Allerhöchsten Erlaß vom 8. Dezember 1866 die beruhigendsten Versicherungen.

»Insonderheit«, sagte er, »bin Ich Mir bewußt, daß Ich das mit Meiner Krone verbundene Amt des obersten Kirchenregiments in der evangelischen Kirche auch für die evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers in dem Umfange, in welchem dasselbe von den früheren Landesherren wahrgenommen worden ist, so zu führen habe, daß es nicht zur Beunruhigung der Gewissen oder zur Störung guter kirchlicher Ordnungen, sondern zur Förderung und zum Bau des Reiches Gottes diene. Meine neuen Unterthanen dürfen daher vertrauen, daß sie unter Meinem Scepter ruhig und in Frieden ihres Glaubens und Bekenntnisses leben werden, und daß Ich die Ordnungen, welche erst vor wenigen Jahren als die Frucht schwerer Kämpfe für die evangelisch-lutherische Kirche in dem vormaligen Königreich Hannover aufgerichtet worden sind, anerkennen und ehren und für ihre weitere Durchführung sorgen werde. Ich spreche dieses um so offener und um so lieber aus, je tiefer Ich von der Ueberzeugung durchdrungen bin, daß das Verlangen nach wachsender Einigung aller Theile und Glieder der evangelischen Kirche, welches Ich, wie Meine in Gott ruhenden Vorfahren, unwandelbar im Herzen trage, sich um so freudiger entfalten und die rechten Wege und Formen zu finden wissen werde, je freier und unbeirrter die Herzen sein werden, das Gemeinsame in Liebe zu suchen und zu pflegen.«

In Gemäßheit dieser Königlichen Zusage wurden denn das neu errichtete Landes-Konsistorium, sowie die älteren Provinzial-Konsistorien in ihrem Bestande und in ihrer rechtlichen Wirksamkeit erhalten und ebenso die gesetzlich verordnete Einführung der Bezirks-Synoden und der Landes-Synode in der früher angebahnten Weise gefördert.

Nachdem die Bezirks-Synoden schon im Jahre 1867 in Wirksamkeit getreten waren, ist vor Kurzem die Landes-Synode zum ersten Male in Hannover zusammengetreten; außer den nach Maßgabe der Synodal-Ordnung gewählten Mitgliedern sind dazu Seitens des Kirchenregiments zwölf Deputirte auf Grund Königlicher Ernennung abgeordnet worden.

Bei den Berathungen der Synode ist in Folge einer bedauerlichen Vermischung politischer Bestrebungen mit unverständigem kirchlichen Eifer theilweise ein Geist schroffer Auflehnung gegen das oberste Kirchenregiment unsers Königs, namentlich gegen jede Betheiligung des Kultus-Ministeriums an den dortigen kirchlichen Angelegenheiten, hervorgetreten, wogegen die aus Königlichem Vertrauen berufenen Mitglieder entschieden, jedoch ohne genügenden Erfolg ankämpften.

In diesen Vorgängen fand ein liberaler hannoverscher Abgeordnete den Anlaß zur Anklage gegen den Kultus-Minister, daß derselbe durch sein Verhalten in den hannoverschen Kirchenangelegenheiten überhaupt, sowie durch die Bevorzugung schroff denkender Geistlichen solche kirchliche Ausschreilungen ermuthigt und befördert habe.

Der Minister **von Mühler** konnte diese Anklagen unter Hinweis auf die wirkliche Lage der Verhältnisse entschieden zurückweisen. Er erklärte zunächst seine Befriedigung darüber, daß jene unerfreulichen Vorgänge und Kundgebungen zur Sprache gebracht seien, aber für die Beurtheilung der Stellung der Regierung zu derselben müsse denn doch die rechtliche und thatsächliche Lage der Dinge in Betracht kommen. Der Abgeordnete habe zuerst die Zusammensetzung der Synode in Hannover angegriffen.

»Diese Zusammensetzung aber (sagte der Minister) beruht auf den rechtlichen Unterlagen, welche von der preußischen Herrschaft unter der Regierung des früheren hannoverschen Regiments, und nach Anhörung der hannoverschen Vorsynode, die in der freiesten Weise gewählt war, zu Stande gekommen ist. Jedenfalls wird aus dieser Thatsache und aus dieser Zusammensetzung Nichts entnommen werden können, um dem gegenwärtigen Gouvernement einen Vorwurf zu machen.

Der Abgeordnete behauptet ferner, daß der Geist, welcher sich in

dieser Landes-Synode entwickelt habe, und der in der That, soweit die Nachrichten reichen, eine Verbindung mit politisch-partikularistischen Bestrebungen in sich schließt, daß dieser Geist Folge und Frucht wäre der Maßnahmen, welche von Seiten des preußischen Kultus-Ministeriums ausgegangen seien. Dem muß ich auf das Entschiedenste widersprechen. Er selbst führt die Thatsache an, daß die Mehrheit der Synode Anträge stelle, welche darauf hinausgehen, sich von dem Kultus-Ministerium nicht allein, sondern auch von der berechtigten Stellung Sr. Majestät des Königs in der hannoverschen Kirche vollständig zu befreien. Wäre das Kultus-Ministerium der Vater dieses Geistes der Majorität, nimmermehr würde diese Majorität sich zu befreien bemüht sein von einer Stütze, die sie gerade in diesem Ministerium zu haben meinte.

Aber, meine Herren, es sind noch andere schlagende Thatsachen, die das widerlegen, was der Herr Abgeordnete angeführt hat. Zu der Synode sind 12 Mitglieder, 6 geistliche und 6 weltliche, ernannt von Sr. Majestät dem Könige. Diese Ernennung ist auf den Antrag des Kultus-Ministeriums erfolgt, und unter diesen 12 Ernannten werden Sie gerade diejenigen finden, welche am entschiedensten den Verirrungen und Uebertreibungen entgegentreten, von denen sich die Majorität hat gefangen nehmen lassen. Ich kann in Anspruch nehmen, daß der Standpunkt, der von Seiten der, durch das Kirchenregiment berufenen Abgeordneten auf der Synode eingenommen ist, als derjenige im Großen und Ganzen anerkannt werde, dem das Kirchenregiment folgt, und daß dem Kirchenregiment nicht zur Last gelegt werde die Gesinnung, welche die unabhängig von seinem Einfluß durch die freieste Wahl gebildete Majorität kundgegeben hat, daß dem Kirchenregimente nicht zugeschoben werde die Verantwortung für den Geist, der sich in dieser Majorität geltend macht.

Es wird ferner dem Kirchenregiment vorgeworfen, daß der Einfluß, welchen die Provinzialbehörden auf die Besetzung der Pfarrstellen üben, in nachtheiliger Weise gehandhabt werde zur Förderung derjenigen Richtung, die eine politische Absonderung der Provinz im Auge habe. Nach den Verfassungsgesetzen, welche wir von dem früheren hannoverschen Regiment übernommen haben, und an welcher zu ändern die preußische Regierung, mit Recht glaube ich, Abstand genommen hat, ist das Kultus-Ministerium ohne allen Einfluß auf die Besetzung der Pfarrstellen.

Alles, was der Herr Abgeordnete angeführt hat in Bezug auf die inneren kirchlichen Verhältnisse, sind Dinge, die nicht an die Adresse des Kultus-Ministeriums gehen, sondern des Landeskonsistoriums, und das Landeskonsistorium, dessen Befugniß und Selbstständigkeit er selbst anerkennt, hat in Fragen des Bekenntnisses und der Union eine freie und selbstständige Stellung; der Kultus-Minister hat nicht das Recht, ihm Vorschriften zu machen.

Ich muß es als eine ganz entschiedene Unrichtigkeit hier zurückweisen, wenn der Herr Abgeordnete die Ueberzeugung ausspricht, es sei die Entwickelung, wie sie jetzt gekommen ist, von oben her künstlich genährt und künstlich herbeigeführt worden; es widerspricht dies allen Thatsachen und allen Absichten, die von hier aus irgendwie kundgegeben worden sind. Der Herr Abgeordnete möge sich doch erinnern, was Se. Majestät unter Gegenzeichnung des Minister-Präsidenten und unter der meinigen im Dezember 1866 dem Landeskonsistorium und durch das Landeskonsistorium dem ganzen Lande eröffnet hat, daß Allerhöchstdieselben mit Gerechtigkeit den kirchlichen Rechtszustand des Landes aufrecht halten wollen, daß aber Se. Majestät der König von der Ueberzeugung ausgehe, daß in Freiheit und in Liebe diejenigen Vereinigungspunkte gefunden und entwickelt werden möchten, welche die neuen Provinzen mit den alten Provinzen in nähere Verbindung bringen, auch auf dem kirchlichen Gebiete. Das steht aktenmäßig fest unter der beiderseitigen Gegenzeichnung.

Freilich, wenn das hier die Absicht ist, daß das Kultus-Ministerium sich aufwerfen soll zum Vertreter, eines sogenannten aufgeklärten Protestantismus — eines Protestantismus, der sich lossagt von den Grundsätzen unseres Bekenntnisses, — einem solchen Protestantismus kann und wird das Kultus-Ministerium niemals Vorschub leisten.«

Unser König empfing am Donnerstag (2.) den Vorstand der Brandenburgischen Provinzial-Synode unter Führung des Kultus-Ministers Dr. von Mühler.

Auf die Ansprache des Vorsitzenden der Synode erwiderte der König etwa Folgendes:

»Ich danke für die wohlgemeinten Wünsche und wünsche meinerseits, daß das in Frieden angefangene Werk möchte in Frieden vollendet werden. Es that der Kirche dringend noth, daß etwas geschah zur Beruhigung der Geister. Denn wir haben viel Feinde; ich denke nicht an die Katholiken. Wenn wir nicht mehr den Glauben haben an den Heiland, daß er ist der Sohn Gottes, was soll dann werden? Dann wären auch seine Aussprüche nur Menschensatzungen. Darum wiederhole ich meinen Wunsch, daß Sie in Frieden möchten das begonnene Werk zu Ende bringen.«

Im Landtage nähern sich die Berathungen über den Staatshaushalt ihrem Abschlusse.

Nachdem die Erörterungen über den Etat des Kultus-Ministeriums in Folge der Verstimmung, welche von Seiten eines großen Theils des Hauses dem Kultus-Minister gegenüber zum Ausdrucke gelangte, eine volle Woche in Anspruch genommen hatten, sind die weiteren Berathungen in den letzten Tagen soweit vorgeschritten, daß die einzelnen Etats fast durchweg erledigt sind.

Das Gesetz über den Staatshaushalt im Ganzen kann jedoch nicht eher festgestellt werden, als bis durch Annahme der Vorlage über das Staatsschuldenwesen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für 1870 vollständig gesichert sind. Da der Kommissionsbericht über diese Vorlage noch heute (8.) zur Vertheilung gelangen soll, so wird derselbe noch in dieser Woche berathen werden können.

Der demnächstige Abschluß der Vorberathung des Staatshaushalts und der Schlußberathung über denselben im Abgeordnetenhause werden jedoch immerhin noch die nächste Woche in Anspruch nehmen, so daß der Etat kaum vor dem 18. Dezember an das Herrenhaus gelangen kann.

Es wird daher, zumal das Gesetz über das Staatsschuldenwesen, auf welchem das Zustandekommen des Etats beruht, jedenfalls eine gesonderte Berathung erfordert, auch jetzt wieder der oft bewährten vollen Hingebung des Herrenhauses bedürfen, um den Staatshaushalt vor dem Jahresschlusse zur Feststellung gelangen zu lassen.

Die chinesische Gesandtschaft wurde am 2. d. Mts. von Sr. Majestät dem Könige im Rittersaale des Königlichen Schlosses in Gegenwart der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, der Generalität und der höchsten Staatsbeamten empfangen. Die Gesandschaft besteht aus sieben Mitgliedern, unter welchen der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Anton Burlingame der Sprecher ist, dem zwei chinesische Staats-Minister zur Seite stehen. Sobald Se. Majestät der König den Thron bestiegen hatte, an dessen linker Seite die Prinzen sich aufstellten, wurde die Gesandtschaft von den Ceremonienmeistern eingeführt. Nachdem Herr Burlingame vor Sr. Majestät dem Könige sich tief verbeugt und eine Anrede in französischer Sprache gehalten hatte, welche die Wünsche des Kaisers von China für das Wohlergehen Sr. Majestät des Königs, des Königlichen Hauses und des preußischen Volkes ausdrückte, überreichte er dem Könige das Beglaubigungsschreiben, welches ihm und den beiden chinesischen Ministern vom Kaiser von China ausgestellt worden war. Der König ertheilte dem Herrn Burlingame eine entsprechende Antwort in französischer Sprache. Hiermit endigte die feierliche Audienz.

Die **Königin Augusta** ist nach einem kurzen Besuche am Großherzoglich weimarschen Hofe am 1. Dezember zu dauerndem Aufenthalt nach Berlin zurückgekehrt.

Der **Kronprinz** ist, von seiner Nilfahrt zurückkehrend, am 3. in Kairo eingetroffen und hat daselbst am 5. den Grundstein zu einer neuen evangelischen Kirche gelegt. Von den in Kairo wohnenden Deutschen wurde Sr. Königl. Hoheit eine Abendmusik mit einem Fackelzug gebracht.

Der Bundeskanzler Graf von Bismarck ist am Sonnabend (4.) unerwartet in Berlin eingetroffen, um sich mit seiner Gemahlin zu seinem schwer erkrankten ältesten Sohne nach Bonn zu begeben. In Folge günstigerer Nachrichten ist der Graf selbst hier zurückgeblieben.

Die Leitung der Geschäfte wird Graf Bismarck für den Augenblick noch nicht in größerer Ausdehnung wieder übernehmen, da ihm nach dem günstigen Gebrauche einer Karlsbader Brunnenkur zur vollen Sicherung des Erfolges derselben noch eine Nachkur und Ruhe von einigen Wochen wünschenswerth ist. Doch ist derselbe von Sr. Majestät dem Könige bereits mehrfach empfangen worden.

Verantwortlich: C. Liedtke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 50. Provinzial-Correspondenz. 15. Dezember 1869.

Siebenter Jahrgang.

Das Gesetz über die Staatsschulden.

Das Abgeordnetenhaus hat die jüngst ausgesprochene Erwartung erfüllt: die Vorlage über die Umwandlung der Staatsschuld hat die Genehmigung des Hauses gefunden.

Die Zustimmung ist von einer bedeutend größeren Stimmenmehrheit ertheilt worden, als noch jüngst erwartet wurde. Die Ablehnung der wichtigsten Gegenvorschläge ist mit einem Uebergewicht von 100 Stimmen (236 gegen 136), die Annahme des ganzen Gesetzes mit einer Mehrheit von 242 gegen 128 Stimmen erfolgt.

Der Irrthum bei den vorgängigen Berechnungen beruhte vor Allem auf der Annahme, daß ein erheblicherer Theil der konservativen Partei der Vorlage widerstrebe, während sich im Verlaufe der Berathung und der Abstimmung herausstellte, daß die Bedenken, welche von einzelnen konservativen Abgeordneten geltend gemacht wurden, bei der Mehrzahl ihrer Parteigenossen keinen entscheidenden Einfluß gewannen.

Vom ersten Augenblicke an schienen der Vorlage der Regierung zwei verschiedene Strömungen entgegen zu sein: einestheils die aus streng konservativen Anschauungen geflossene Besorgniß, daß mit der beabsichtigten Veränderung in der Pflicht zur Tilgung der Staatsschulden eine der alten Grundlagen preußischer Finanzwirthschaft aufgegeben werden solle, andererseits das aus politischen Partei-Auffassungen und Bestrebungen hervorgegangene Bedenken, daß durch die beabsichtigte Maßregel und durch die dabei zu erzielende leichtere Bewegung in unseren Finanzen der Staatsregierung eine Erleichterung gewähret werde.

Jene konservative Besorgniß in Betreff des Preisgebens der soliden preußischen Ueberlieferungen ist Seitens des Finanz-Ministers bereits in der Kommission und demnächst in der öffentlichen Berathung durchaus widerlegt worden: sie beruheten von vorn herein auf dem Irrthum, daß die Regierung ein völliges Aufgeben der Schuldentilgung beabsichtige, während es nur in der Absicht liegt, dem Staate die Möglichkeit zu schaffen, jederzeit so viel zu tilgen, als unter Berücksichtigung unabweislicher Staatsbedürfnisse ohne neue Belastung des Volkes möglich ist. Der alte gute Grundsatz, daß derjenige, der seine Schulden bezahlt, seine Vermögenslage verbessere, verliert seine Berechtigung, sobald es zur Tilgung der Schulden auf der einen Seite nöthig wird, neue schwerere Schulden auf anderer Seite zu machen. Die Berathungen im Abgeordnetenhause haben aber überzeugend dargethan, daß es im Plane der Regierung keineswegs liegt, die alten preußischen Traditionen in dem, was sie Wirthschaftliches haben, zu verlassen, sondern nur eine Uebertreibung derselben bis zu einem Punkte, wo sie unwirthschaftlich werden, zu beseitigen. Die Schuldentilgung soll in dem Maße, wie sie das ursprüngliche Staatsschuldengesetz verlangt, auch ferner beibehalten werden; aber es sollen nicht darüber hinaus noch jährlich Millionen auf Tilgung alter Schulden verwandt werden auf die Gefahr hin, das Volk mit eben so viel neuen Steuern zu belasten oder neue Anleihen zu machen. Das hält die Regierung für unwirthschaftlich und mit einer richtigen Finanzpolitik unverträglich, und hierin soll das neue Gesetz Abhülfe gewähren.

Der größte Theil der Konservativen und alle gemäßigten Mittelparteien haben denn auch dem Plane zugestimmt.

Dagegen ist die gesammte demokratische Partei und alle diejenigen, welche sich in der Opposition gegen die Regierung um ihr vereinigen, bei ihrem Widerspruche gegen das Gesetz verblieben.

Das Verhalten der sogenannten Fortschrittspartei ist in diesem Falle in hohem Grade bezeichnend.

So lange davon die Rede war, daß zur Abhülfe der Schwierigkeiten in der Finanzlage neue Steuern nöthig sein würden, hieß es auf Seiten der Fortschrittspartei: eine Erhöhung der Steuern dürfe unter keinen Umständen und unter keinem Namen bewilligt werden, — es gebe dagegen ein sehr einfaches Mittel, die Finanzschwierigkeiten zu lösen, man brauche nur das Staatsschuldenwesen zu reformiren.

Die Konsolidation der Staatsschuld wurde als das durchgreifendste Heilmittel in einer eigenen Schrift und danach in fast allen demokratischen Blättern empfohlen.

Als der neue Finanz-Minister Camphausen bei seiner ersten Erklärung im Abgeordnetenhause ankündigte: er gedenke die Konsolidation der Staatsschuld in Angriff zu nehmen und im Falle der Genehmigung seiner Vorschläge auf den bis dahin beabsichtigten Steuerzuschlag zu verzichten, da zollte ihm mit den übrigen Parteien vornehmlich auch die Fortschrittspartei lauten Beifall und einer der bedeutendsten Führer derselben sprach die Befriedigung der Partei in lebhaftester Weise aus.

Je mehr aber die Aussicht stieg, daß auf dem angedeuteten Wege die vorhandenen Schwierigkeiten in der That beseitigt und unsere gesammten politischen Verhältnisse neu gekräftigt werden könnten, um so mehr verleugnete die Fortschrittspartei jene ersten Regungen und um so mehr traten die Parteibestrebungen gegenüber allen Plänen der Regierung wieder in den Vordergrund.

Dieselben Männer, welche die Reform des Staatsschuldenwesens in der beabsichtigten Richtung aufs Entschiedenste begehrt hatten, nehmen jetzt einzelne Nebenpunkte des Gesetzentwurfs zum Anlasse, die heftigste Opposition gegen den Plan der Regierung zu erheben.

Dieselbe Fortschrittspartei, welche jüngst die Konsolidation der Staatsschuld empfahl und jeden Steuerzuschlag verwarf, bekämpft jetzt in ihren Blättern die Reform des Staatsschuldenwesens und erklärt rund heraus: sie würde lieber noch einen Zuschlag zur Klassen- und Einkommensteuer bewilligen.

Der Finanz-Minister hat bei seinen Erläuterungen im Abgeordnetenhause augenscheinlich von vornherein darauf verzichtet, diese politischen Gegner der Maßregel zu gewinnen. Er hat sich wohl mit Recht darauf beschränkt, diejenigen Parteien, welche für sachliche Erwägungen zugänglich sind, von den ernsten und wohlgemeinten Ansichten der Regierung zu überzeugen.

In dieser Beziehung wird die Verhandlung gewiß eine günstige Wirkung auch über das Abgeordnetenhaus hinaus nicht verfehlen.

Das schließliche Ergebniß der Abstimmung und die Stellung der konservativen Partei bei derselben erhöhen auch im Voraus die Zuversicht, daß auch das Herrenhaus seine Zustimmung zu dem Gesetze nicht versagen werde.

Rede des Finanz-Ministers Camphausen

über das Staatsschuldengesetz in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 13 Dezember.

Meine Herren! Die beantragte Maßregel ist hier in einer Weise angefochten worden, als wäre Ihnen Seitens der Regierung der Vorschlag gemacht worden, den preußischen Staat hinsichtlich der Verpflichtung zur Staatsschuldentilgung gänzlich frei zu machen. Es scheint mir dabei vollständig übersehen zu sein, daß ja der Vorschlag der Staatsregierung sich nur auf einen Theil der Staatsschulden erstreckt nur auf die 4½- und 4prozentigen Anleihen, während hinsichtlich aller übrigen Anleihen die bisherige Zwangsverpflichtung in Bezug auf die Tilgung bestehen bleibt und daß in Folge dessen der Betrag, der 1870 zur Tilgung verwandt werden soll, sich auf 5½ Million Thaler beläuft. Ferner, meine Herren, ist es Ihnen Allen bekannt, daß dieser Betrag von Jahr zu Jahr steigen muß. Hätte man das Schuldenwesen in seinem ruhigen, etwas schläfrigen Gange gelassen, dann würde die Tilgungspflicht für die hier in Frage stehenden Anleihen ja schon in wenigen Jahren die Summe von 4 Millionen und nach zehn Jahren die Summe von 5 Millionen erfordern. Das ist es eben, was mich die Nothwendigkeit eines baldigen Einschreitens in Bezug auf diesen Punkt erkennen ließ, daß wir uns in einem durch und durch fehlerhaften System befinden, seitdem wir vom Jahre 1848 ab bei den verschiedenen Anleihen stets die Bestimmung angenommen haben, daß auch noch die sämmtlichen durch die Tilgung ersparten Zinsen dem Tilgungsfonds zum Zuwachs dienen soll. Wir haben dabei eine sehr schwere Verpflichtung übernommen, die jetzt schon anfängt, uns zu drücken, und die nach fünf, nach zehn, nach fünfzehn Jahren noch ungleich gewichtiger drücken würde, wenn nicht Abhülfe geschafft wird.

Man spricht nun von Ueberstürzung bei Einbringung dieser Maßregel. Die Gedanken aber, welche die Nothwendigkeit darstellten, in Bezug auf diesen Punkt eine Umgestaltung unseres Staatsschuldenwesens vorzunehmen, die sind uns nicht überstürzt gekommen, die haben längst den Finanzmännern vor Augen geschwebt. Ich bin selbst in der Lage gewesen, mich in dieser Frage schon vor Jahren schriftlich zu äußern. Ich habe schon damals gesagt, daß wir uns in einem fehlerhaften Zustande befinden. Ich erinnere daran, daß wir in diesem wie im andern Hause schon vor Jahren die Nothwendigkeit eingesehen haben, den Tilgungsbetrag zu vermindern. Wenn nun gegenwärtig der Versuch gemacht wird, im Wege des freiwilligen Uebereinkommens, in einem Wege, der die Rechte der Staatsgläubiger in jeder Beziehung zu achten bemüht ist, diese Zwangsverpflichtung vom Staate abzuwälzen, dann handelt es sich doch nicht um einen überstürzten Gedanken, dann handelt es sich nur noch um eine wohldurchdachte Reformmaßregel.

Daß diese Maßregel bald nach meinem Eintritt in das Staats-Ministerium zur Sprache gekommen ist, hat einen sehr natürlichen Grund. Als mir die Aufforderung zuging, die Leitung der Finanzen in einem sehr schwierigen Zeitpunkte zu übernehmen, da hatte ich mir die Frage vorzulegen: wie kann die Ordnung in unserem Finanzwesen wieder hergestellt werden? Wird der Landtag einem Antrage auf Steuererhöhung seine Zustimmung ertheilen, und kann ich, wenn der Landtag seine Zustimmung versagt, darauf rechnen, daß sie der Reichstag gewähren wird? Wenn ich nun zu dem Ergebnisse kam, daß im verflossenen Frühjahr die Steuerprojekte doch im Reichstage nicht einen sehr lebhaften Anklang gefunden haben, wenn ich mir ferner vergegenwärtigte, daß ebenso die Zuschläge zur Klassen- und Einkommen-

steuer doch nicht gar großen Anklang in diesem Hause fanden, dann lag wohl die Frage sehr nahe: auf welchem anderen Wege dem Bedürfnisse abzuhelfen sei.

Der schwierigen Finanzlage ist meines Erachtens nicht dadurch abzuhelfen, daß man zu einem Nothbehelf greift, sondern dadurch, daß man eine wirkliche Reform vorschlägt. Und wenn heute der preußische Staat nicht in der geringsten Finanzverlegenheit wäre, wenn es uns sogar schwer fallen sollte, für die Geldmittel, die uns zur Verfügung stehen, Verwendung zu finden, dann würde ich doch noch sagen: Je eher Sie einen Gesetzentwurf wie den vorliegenden annehmen, um so besser ist es.

Nun bleibt mir noch übrig, auf verschiedene einzelne Einwendungen einzugehen. Zunächst könnte ich wohl noch einen Einwand vorweg nehmen. Es ist mir vorgeworfen worden, daß ich als dienstwilliges Werkzeug der Politik des Grafen Bismarck in das Ministerium getreten sei. In gewissem Sinne nehme ich diesen Vorwurf vollständig an. Ja, meine Herren, von den vielen Gründen, die mich bewogen haben, an diese Stelle zu treten, ist der nicht der geringste gewesen, daß es darauf ankam, die nationale Politik des Grafen Bismarck zu stützen. Das habe ich mir zur Aufgabe gestellt, und, gebe es Gott! ich hoffe dieselbe zu lösen.

Wenn ich nun auf die Einzelheiten eingehe, so wird zunächst auf der einen Seite befürchtet, daß das Gesetz einen erschütternden Einfluß auf den Staatskredit ausüben werde, während mir auf der anderen Seite wieder vorgeworfen wird, daß ich zu leicht mit den Mitteln des Staates umgehe, daß ich Bedingungen acceptire, die für die Staatskasse fast unannehmbar seien. Nun, meine Herren, das glaube ich, sagen zu können und in diesem Falle will ich als Prophet auftreten: der Staatskredit von Preußen wird durch diese Maßregel nicht im Geringsten beeinträchtigt, und wenn geglaubt wird, es solle die Aenderung mit allzu großen Opfern erkauft werden, wenn namentlich ganz besonders darauf Gewicht gelegt wird, daß der Staat für einen gewissen Zeitraum auf das Recht zur Kündigung verzichten soll, dann muß ich Ihnen sagen, daß mir die desfallsigen Bedenken ganz willkommen sind. Ich bin sogar von der Erwartung ausgegangen, in der Landesvertretung weit eher die Neigung vorzufinden, den von mir in Vorschlag gebrachten Termin hinauszuschieben, als ihn verkürzt zu sehen, und habe keinen Augenblick angestanden, in eine nicht schädliche Verkürzung sofort einzuwilligen. Ich bitte nicht zu übersehen, daß der Staat ein für ihn sehr wesentliches Recht nicht aus der Hand giebt. Wie kühn auch die Phantasie sein mag, um eine baldige Erniedrigung des Zinsfußes zu erwarten, so wird man doch schwerlich meinen können, daß nach einem kurzen Zwischenraum die Verhältnisse sich so vollständig ändern, um eine Konversion im Wege des Zwanges eintreten zu lassen, denn dazu genügt nicht etwa, daß der Cours der 4½prozentigen Anleihe auf Pari und über Pari geht — so weit der Schwung der Phantasie nicht nur bis dahin sich erstreckt, möchte ich den Flug vielleicht mitmachen — sondern dazu wäre erforderlich, daß man, mit bestimmten Erwartungen des Erfolges eine so große Schuld kündigend, sich der Verpflichtung der Baarzahlung unterwerfen und dann an deren Stelle ein Papier mit niedrigerem Zinsfuß treten lassen soll. Es ist nicht unmöglich, daß ein solcher Zeitpunkt auch noch vor Ablauf des vorgesehenen Termins eintreten könnte, aber wahrscheinlich ist es in der That nicht.

Endlich würde ich noch die rechtlichen Bedenken zu erwähnen haben, die hier geltend gemacht sind. Käme es wirklich darauf hinaus, die Rechte der Staatsgläubiger zu kränken, so würde ich unter keinen Umständen mich zu der Maßregel verstehen; ich bin der Ansicht, daß diese Rechte nicht verletzt werden. Was ist denn das Recht, welches heute die Staatsgläubiger besitzen? Die Inhaber von Staatspapieren haben meines Erachtens das Recht, auf ihre Schuldforderung Verzicht zu leisten; sie haben ferner das Recht, daß von Jahr zu Jahr das Maximum um einen gewissen Betrag verringert werden kann, nämlich um den Betrag des einen Prozents und des Zinszuwachses, der sich mittlerweile durch die Tilgung ergeben hat. Der Staat hat sich umgekehrt das Recht vorbehalten, zu dem Mittel der Verloosung zu greifen, wenn er auf anderem Wege die Stücke sich nicht billiger verschaffen kann. In diesem allgemeinen Umriß findet sich die Begrenzung der Rechte und Pflichten des Staates und der Staatsgläubiger und denselben wird durch den Gesetzentwurf in vollstem Maße Rechnung getragen werden. Ich wüßte überhaupt nicht, wo eine wirkliche Beeinträchtigung der Gläubiger vorliegen sollte. Ich bemerke überhaupt, daß man den Einfluß der jährlichen Tilgung viel zu hoch veranschlagt. Wie wird nun das Recht der Gläubiger beeinträchtigt, wenn man die Konsolidation in der von mir vorgeschlagenen Weise annimmt? Der Gläubiger, der es für seinem Vortheil entsprechend hält, zu warten, kann ja nach dem Gesetze auch jetzt seine Zeit abwarten. Was hat Diejenigen, die sich in dieser Lage nicht befinden, am meisten genirt? Was sie wirklich in ihren Interessen verletzt hat, ist: daß man fort und fort neue Anleihen ausgegeben hat, daß es darauf ankam, diese in großem Maße anzubringen, und daß nachher die Inhaber von Staatspapieren früherer Jahrgänge keinen höheren Preis dafür zu erlangen vermochten. Bei der Prüfung der Maßregel, welche Ihnen die Königliche Staatsregierung durch mich vorgeschlagen hat, ist allerdings ein wesentlicher Umstand, daß es in meiner Absicht lag, mit der Verausgabung der 4½prozentigen Anleihe etwas langsamer vorzugehen, als bisher, und daß, ich erwarte, daß, wenn die vorliegende Maßregel in beiden Häusern des Landtags, wie ich hoffe, angenommen ist, dann eine Beruhigung auf dem Geldmarkt eintreten wird, und daß die Folge ein Steigen unserer Papiere sein wird.

Nun wäre es wohl möglich, daß von der Befugniß, die (zunächst in Betreff der 4prozentigen Staatsschulden zur Umwandelung in 4½prozentige) den Gläubigern eingeräumt wird, kein allzu großer Gebrauch gemacht wird. Ich habe triftige Gründe, anzunehmen, daß für einen nicht unerheblichen Betrag wohl davon Gebrauch gemacht wird, doch überlasse ich mich selbst nicht der Hoffnung, daß dies in ausgedehntestem Umfange eintreten wird. Was ist aber in diesem Falle geschehen, meine Herren? Wir haben den Inhabern der Papiere eine Erlaubniß eingeräumt und werden es verschmerzen können, wenn von dieser Erlaubniß kein Gebrauch gemacht wird; der Kredit des Staats kann dadurch nicht geschmälert werden.

Dagegen glaube ich mit Zuversicht erwarten zu können, daß für die 4½prozentige Anleihe, die ja von dem ganzen, der Konsolidation zu unterwerfenden Betrage mehr als ½ ausmacht, man allerdings von der eingeräumten Befugniß einen recht ausgedehnten Gebrauch machen wird.

Wenn nun an die Stelle der Besorgniß vor dem Defizit jetzt die Besorgnisse vor allzugroßem Ueberschuß treten, so würde ich glücklich sein, wenn ich diese Besorgnisse theilen könnte; leider kann ich dies aber nicht. Ich bin auch noch jetzt von der Annahme durchdrungen, daß auch dann, wenn das Gesetz angenommen wird, wir noch nicht über die Frage hinaus sind, ob nicht noch andere Einnahmequellen nothwendig sind für den Staatsbedarf. Nicht etwa, weil die Minister sich beeifert haben, neue Ausgaben anzuregen, sondern weil vor Allem der Landtag fort und fort neue Ausgaben und gleichzeitig Ausfälle an den Einnahmen anregt. Wenn nun Reformen nach allen Richtungen hin vorgenommen werden sollen, glaubt man denn, daß sich die bewerkstelligen lassen, wenn die Ausgabelast des Staats vergrößert und seine Einnahmequellen verringert werden? Ich würde nicht im Stande sein, dieses Räthsel zu lösen.

(Vom Landtag.) Die erste Berathung des Staatshaushalts ist im Abgeordnetenhause in voriger Woche zu Ende geführt worden. Vor der zweiten (Schluß-) Berathung mußte zunächst das Gesetz über das Staatsschuldenwesen erledigt werden, da von der Annahme desselben die Herstellung des Gleichgewichts in den Einnahmen und Ausgaben des Staates abhängig ist.

Nachdem das Staatsschuldengesetz am Montag und Dienstag (zuletzt noch in einer Abendsitzung) berathen und angenommen worden ist, soll die Schlußberathung des Staatshaushaltsetats am Freitag und die schließliche Genehmigung des Gesammtgesetzes über den Staatshaushalt voraussichtlich am Sonnabend erfolgen.

Inzwischen hat sich das Herrenhaus, welchem bisher ein ausreichender Stoff zu fortgesetzten Berathungen nicht vorlag, zur Erledigung der nunmehr an dasselbe gelangenden Finanzgesetze wieder versammelt.

Die Vorlage in Betreff der Staatsschuldentilgung, welche im Abgeordnetenhause endgültig erledigt ist, wird sofort an das Herrenhaus gelangen können, so daß die Berathung desselben voraussichtlich dort vorbereitet sein wird, bis das Staatshaushaltsgesetz an das Herrenhaus gelangt.

Im Herrenhause sind auch diesmal, wie in früheren Jahren, in der betreffenden Kommission die Vorschläge der Regierung und die dazu gefaßten Beschlüsse des Abgeordnetenhauses im voraus (schon vor der amtlichen Uebersendung) Gegenstand der Berathung gewesen, so daß der Bericht und die Anträge der Kommission ohne erhebliche Verzögerung an das Haus werden gelangen können.

So kurz die Zeit für das Herrenhaus auch in diesem Jahre wieder bemessen ist, so darf doch gehofft werden, daß dasselbe mit gewohnter Bereitwilligkeit dazu mitwirken werde, die Berathungen und die Feststellung des Staatshaushalts vor dem Beginn des neuen Etatsjahres abzuschließen

Das Abgeordnetenhaus wird vor der Weihnachts-Vertagung nur noch einige Gesetze von geringerer Erheblichkeit erledigen können.

Nach Neujahr wird das Haus voraussichtlich seine volle Thätigkeit zunächst der weiteren Erledigung der Kreis-Ordnung und der Berathung der wichtigen Gesetze aus dem Bereiche der Justizverwaltung (Hypotheken-Ordnung u. s. w.) widmen.

Von dem Gange und den in Aussicht zu nehmenden Ergebnissen dieser Berathungen wird es abhängen, wie sich demnächst der weitere Verlauf der Landtags-Session mit Bezug auf die darauf folgende Session des Reichstags gestalten wird.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 51. **Provinzial-Correspondenz.** 22. Dezember 1869.

Siebenter Jahrgang.

Die Finanzreform und das Herrenhaus.

Das Herrenhaus hat die Reform unseres Staatsschuldenwesens nach den Anträgen der Regierung mit sehr großer Stimmenmehrheit, fast mit Einstimmigkeit genehmigt und hiermit die Vorhersagungen seiner Gegner über seine Stellung zu dem wichtigen Gesetze zu Schanden gemacht.

Gleich nach der Vorlegung des Gesetzentwurfs war von liberaler Seite verkündet worden: das Herrenhaus, sowie die konservative Partei des Abgeordnetenhauses würden den Plänen des neuen Finanz-Ministers entschieden entgegentreten. Bei dieser Ankündigung lag *eine falsche Beurtheilung des Wesens der konservativen Partei* zu Grunde. Man ging davon aus, daß eine Maßregel, welche auf den ersten Anschein mit der überlieferten preußischen Finanzpolitik im Widerspruche stand, auf konservativer Seite unzweifelhaft erhebliche Bedenken hervorrufen werde; hieran wurde voreilig die Erwartung geknüpft, daß diese Bedenken auch zu einem entschiedenen Widerstande gegen die Absichten der Regierung führen müßten. Man erwog dabei nicht, daß die konservative Partei in Preußen nach ihrer grundsätzlichen und thatsächlichen Stellung zur Regierung sich bei tiefgreifenden Entscheidungen nicht blos durch die Erwägung der Angemessenheit der einzelnen Vorschläge, sondern eben so sehr durch die Rücksicht auf die gesammte politische Lage und auf die überwiegenden Bedürfnisse des Staatswesens leiten läßt, — und wichtigen Absichten der Krone nur dann entgegentritt, wenn sie es Gewissens halber, d. h. zur Wahrung erheblicher konservativer Grundsätze für ihre Pflicht hält.

Die konservative Partei kann und will freilich keine unbedingt ministerielle sein. Graf *Bismarck* hat bei den vorjährigen Erörterungen über die Stellung der konservativen Partei zur Regierung unumwunden ausgesprochen, es sei von der konservativen Partei nicht zu erwarten oder zu fordern, daß sie der Regierung *blindlings und unbedingt* folge, — es sei dies namentlich nicht zu verlangen, *wo große Prinzipien sich scheiden, wo die Regierung von den großen Grundsätzen, auf welchen die Stellung der konservativen Partei beruhe, sich entfernen sollte.* Abgesehen von solchen Fällen aber müsse die Regierung bei *bedeutenden politischen Maßregeln auf die Unterstützung derjenigen Partei rechnen können, welche im Wesentlichen auf dem Boden des Vertrauens zur Regierung stehe und welche im Großen und Ganzen mit der Regierung gehen wolle.*

Diese Auffassung und Erwartung des Grafen Bismarck hat durch das Verhalten des weit überwiegenden Theils der konservativen Partei, bei der gegenwärtigen Berathung eine neue Bestätigung erhalten.

Das Herrenhaus hatte schon durch die beschleunigte Vorberathung des Gesetzes bekundet, daß es seinerseits dem Zustandekommen desselben kein Hinderniß zu bereiten beabsichtigte. Davon ausgehend, daß von der Annahme oder Nichtannahme des Entwurfs die Feststellung des Staatshaushaltes noch im laufenden Jahre abhänge, hatte die Kommission des Hauses bereits vor Abschluß der Verhandlungen im Abgeordnetenhause ihre Berathungen begonnen und sich über die in Betracht kommenden grundsätzlichen Fragen verständigt. Der Kommissionsbericht konnte daher nach erfolgter Mittheilung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses in kürzester Frist erstattet werden.

In diesem Berichte wurde zunächst hervorgehoben, daß die Vorlage in der Hauptsache dem Standpunkte entspreche, welchen das Herrenhaus selbst in wiederholten früheren Anträgen eingenommen habe, dem Standpunkte, daß dem Staate die Freiheit gewährt werden müsse, einen Theil der Gelder, welche bisher zur Schuldentilgung verwandt worden seien, auch zu anderen dringenden Zwecken zu verwenden.

Es wird sodann untersucht, ob die Art und Weise der vorgeschlagenen *Ausführung* der Maßregel zu billigen sei. In dieser Beziehung äußert die Kommission neben dem Anerkenntniß, daß der Plan des Finanz-Ministers eine sehr geschickte Operation sei, andererseits mehrfache Bedenken und wirft schließlich die Frage auf, ob es angemessen sei, von einem in guten und bösen Zeiten festgehaltenen System, bei welchem unsere Finanzen sich des besten Rufes erfreut haben, abzuweichen. Sie stellt jedoch die weitere Frage gegenüber, ob nicht ungeachtet jener Bedenken zur Vermeidung größerer Uebel die Genehmigung zu dem Plane zu ertheilen sei.

Die Kommission legte einestheils das größte Gewicht darauf, daß nach der Erklärung des Finanz-Ministers bei Annahme des Gesetzes der frühere Antrag auf Bewilligung eines Zuschlages zu den direkten Steuern zurückgezogen werden solle. Die jetzigen Schwierigkeiten seien zwar nur dadurch entstanden, daß im Reichstage und im Zollparlamente erhebliche Einnahmen ohne anderweitige Deckung aufgegeben worden seien, — und es wäre daher natürlicher, daß jene Körperschaften auch für neue Einnahmequellen zu sorgen hätten. Aber der preußische Landtag dürfe zur Zeit die Abhülfe nicht versagen, weil dies die bedenklichste Rückwirkung auf unsere Finanzen haben würde. Es handele sich daher nur um die Frage, ob es vorzuziehen sei, den vorliegenden Gesetzentwurf zu genehmigen oder einen Zuschlag zu den direkten Staatssteuern zu bewilligen. Da können denn *bei den überwiegenden Bedenken gegen den Zuschlag* die Antwort zu Gunsten des vorliegenden Gesetzes nicht zweifelhaft sein.

Die Kommission führt anderntheils für ihre Entschließung noch einen politischen Grund an. Je geordneter die Staatsfinanzen seien, je weniger die Regierung neue Anforderungen auf Geldbewilligungen zu machen habe, desto selbstständiger und kräftiger könne sie auftreten. *Da sich nun das Herrenhaus von jeher zur Aufgabe gestellt habe, die Regierung in ihrer Selbstständigkeit zu unterstützen, so müsse das Haus auch hierin einen Umstand zu Gunsten der Vorlage finden.*

Dies waren die Erwägungen, nach denen die Kommission des Herrenhauses mit Hintansetzung aller Bedenken im Einzelnen einstimmig beantragte, dem Gesetzentwurfe in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Dieselben Erwägungen fanden im Hause selbst erneuten allseitigen Ausdruck. Der Finanz-Minister *Camphausen* nahm Gelegenheit, die Bedenken, welche vom Standpunkte der alten preußischen Ueberlieferung geltend gemacht wurden, noch näher zu erörtern und auf das rechte Maaß zurückzuführen. In der ganzen Berathung trat von keiner Seite ein eigentlicher Widerspruch gegen die Absichten der Regierung hervor; das Haus ertheilte in Uebereinstimmung mit dem Kommissionsantrag fast einstimmig seine Genehmigung zu dem Gesetze.

Das Verhalten des Herrenhauses gegenüber der Finanzreform steht im schärfsten und bezeichnendsten Gegensatze zu dem Auftreten der Fortschrittspartei bei dieser Gelegenheit.

Während die Fortschrittspartei eine Reform, die sie selbst vorher empfohlen und verlangt hatte, jetzt bekämpft und verwirft, um nicht durch die Beseitigung der Finanznoth die Stellung der Regierung erleichtern zu helfen, verzichtet das Herrenhaus dagegen auf die Geltendmachung aller Bedenken, um vor Allem die finanziellen Schwierigkeiten für das Land zu beseitigen und die Regierung aufrichtig zu unterstützen.

Weitere Erklärungen des Finanz-Ministers Camphausen

über das Staatsschulden-Gesetz

in der Sitzung des Herrenhauses vom 18. Dezember.

(Auszug.)

»Bei der Wiederherstellung der Ordnung in dem preußischen Finanzwesen handelt es sich nicht um eine augenblickliche Verlegenheit, es handelt sich nicht darum, das Defizit des Jahres 1870 aus der Welt zu schaffen, sondern es handelt sich darum, entweder *dauernde* Mehreinnahmen zu schaffen oder dauernde Minderausgaben. Die Staatsregierung hat den Versuch gemacht, die Bewilligung dauernder Mehreinnahmen zu erlangen. Es sind hier lebhafte Anklagen gegen den Reichstag erhoben, daß er diesem Verlangen nicht entgegengekommen sei. Aber ich möchte daran erinnern, daß der Versuch, von dem preußischen Landtag nicht einmal eine dauernde, sondern auch nur eine vorübergehende Mehreinnahme zu erlangen, doch sich gleichfalls keiner sehr glänzenden Aussicht erfreut. Sowohl in dem andern Hause, als auch soweit man das, bevor eine Beschlußfassung stattgefunden hat, errathen kann, in diesem Hause würde die Bewilligung eines Zuschlags zu den direkten Steuern keine sehr günstige Aufnahme gefunden haben. Wenn nun dem so ist, dann fragt es sich doch, hat man nicht dafür Sorge zu tragen, den Staat dadurch, daß man ihm die Möglichkeit gewährt, für gewisse Zwecke geringere Geldsummen zu verwenden, frei zu machen? Diese Seite der Vorlage scheint mir in diesem Hause eine so allgemeine Anerkennung gefunden zu haben, daß ich auf diese Seite nicht glaube, tiefer eingehen zu sollen. Ich erlaube mir aber noch in dieser Beziehung daran zu erinnern, daß Sie durch die Annahme der Maßregel den Staat nicht blos von der Summe von 3,422,000 Thaler entlasten, sondern, daß diese Entlastung sehr viel weiter greift, als wie es auf den ersten Blick scheinen könnte. Ich habe eine Berechnung aufstellen lassen, wie sich mit Rücksicht auf den Zinszuwachs und mit Rücksicht auf den Umstand, daß nach wenigen Jahren unsere Eisenbahnen vollendet sind, und wenn andererseits die Tilgung der freiwilligen Anleihe von 1848 bereits bewirkt sein wird, wie sich dann die Tilgungssumme stellt; und da stellt sich der zur Tilgung erforderliche Geldbetrag im Jahre 1880, also nach zehn Jahren, auf die Summe von 5,547,245 Thlr., und dieser Tilgungsbetrag wird nach einem geringen Zeitabschnitt von nur 5 Jahren, im Jahre 1885, bereits gewachsen sein auf *nahezu 7 Millionen.* Sie werden daraus ermessen, von wie großem Werthe die Maßregel für die Stärkung der Staatsregierung wird sein können.

Was nun die **Bedenken** gegen die Maßregel betrifft, so ist das erste Bedenken das, daß man bei der Maßregel einen alten altbewährten Grundsatz, den der zwangsweisen Tilgung, verlasse. Als im Jahre 1820 die Regulirung des Staatsschuldenwesens vorgenommen wurde, die so lange Jahre hindurch segensreich gewirkt hat, da wurde bestimmt: Wir wollen ein Prozent der Schuldsumme zur Tilgung verwenden, wir wollen die ersparten Zinsen von der getilgten Summe zur Tilgung verwenden; wir wollen aber je nach 10 Jahren Halt machen, dann die Zinsersparnisse absetzen und dann eine neue Periode beginnen, wo wir nach und nach die Zinsersparnisse anwachsen lassen. Für die Schuld, die damals bestand, wird nach dem Vorschlag, der heute vorliegt, **dieses altbewährte Verfahren im vollsten Umfange unverändert fortgesetzt.**

Freilich, wenn der Vorschlag mit einer Verletzung der **Rechte der Staatsgläubiger** verbunden wäre, würde ich mich nun und nimmermehr zu demselben haben entschließen können. Die Interessen der Gläubiger sind im Gegentheil wesentlich verletzt worden durch das System, was wir seit einer Reihe von Jahren befolgt haben, daß wir fast Jahr für Jahr eine neue Anleihe an den Markt gebracht haben, und daß wir, wenn wir neue Anleihen anbringen wollten, mit den Preisen haben zurückgehen müssen. Mit der Maßregel, wie sie jetzt vorgelegt, geht nun meinerseits die Absicht Hand in Hand und ich werde mich sehr freuen, wenn ich in dieser Beziehung hier kräftige Unterstützung finde, **die Ausgabe von Staatsanleihen in dem großen Umfang, wie sie seither stattgefunden hat, nicht mehr fortdauern zu lassen,** dafür zu sorgen, daß der Markt in Ruhe geräth, daß nicht täglich Verkäufe am Markte stattfinden, und dann wird die Folge sein, daß allmählig ein Steigen der Anleihe eintreten wird.

Gestatten Sie mir, noch einige Worte hinzuzufügen, welche sich auf mein persönliches Verhältniß zu der Sache beziehen. Ihnen Allen ist es bekannt, daß ich mitten in einer erregten Landtagssession das schwierige Amt der Leitung der Finanzen übernommen habe. Ihnen Allen ist es bekannt, daß die Regierung einen Steuervorschlag, von dem eine wirklich dauernde umfassende Mehreinnahme zu erwarten war, dem Landtage nicht vorgelegt hatte, und daß, was dem Landtage vorlag, blos die Forderung war, einen Zuschlag für das Jahr 1870 zu den direkten Steuern zu bewilligen. Wer, wie ich, von der Annahme ausgehend, daß das sogenannte Defizit mit dem Jahre 1870 nicht verschwinden würde, daß auch für das Jahr 1871 darauf Bedacht zu nehmen sein werde, entweder Mehreinnahmen zu schaffen, oder Minderausgaben herbeizuführen, der konnte also darüber nicht zweifelhaft sein, daß die wirklich zu lösende Aufgabe darin bestand, dauernde Minderausgaben herbeizuführen, daß die wirklich zu lösende Aufgabe darin bestand, sich nicht mit einem Nothbehelf zu begnügen, und daß **die würdige Aufgabe des Finanz-Ministers war, ein Mittel zu finden, was dem Defizit des Jahres 1870 und der folgenden Jahre Abhülfe schafft, und was zugleich eine wesentliche, wichtige Reform in unserem Staatsschuldenwesen einführt.«**

Der Staatshaushalt für das Jahr 1870

ist in Uebereinstimmung zwischen der Regierung und den beiden Häusern des Landtages gesetzlich festgestellt.

Es gehörte ein allseitiges entgegenkommendes Zusammenwirken aller betheiligten Staatsorgane dazu, um das Etatsgesetz nach mehrfacher vorheriger Verzögerung noch rechtzeitig vor Eintritt des Etatsjahres zu Stande zu bringen.

Die Erledigung des Etats hing zuletzt von der Genehmigung des Gesetzes über das Staatsschuldenwesen ab.

Nachdem das Abgeordnetenhaus am Dienstag voriger Woche (14.) in einer Abendsitzung das Staatsschuldengesetz genehmigt hatte, wurde dasselbe noch in der Nacht dem Präsidenten des Herrenhauses mitgetheilt und bereits am Mittwoch (15.) von der Kommission desselben in Berathung genommen.

Das Abgeordnetenhaus schritt seinerseits am Donnerstag (16.) zur Schlußberathung des Staatshaushalts.

Beim Beginn derselben legte der Finanz-Minister **Camphausen** auf Grund der im Abgeordnetenhause erfolgten, im Herrenhause in sicherer Aussicht stehenden Genehmigung des Staatsschuldengesetzes einen **Nachtrag zum Staatshaushalte** vor.

In dem ursprünglichen, von dem früheren Finanz-Minister vorgelegten Entwurfe des Staatshaushalts war zur Deckung der fehlenden Einnahmen (des Defizit) im Betrage von 5,400,000 Thalern ein Steuerzuschlag beansprucht gewesen; auf diesen Zuschlag konnte nunmehr in Folge der Billigung der Vorschläge des Finanz-Ministers **Camphausen** verzichtet werden.

In dem Nachtrage zum Etat konnten über 5 Millionen Thaler als Einnahmen neu in Ansatz gebracht werden, nämlich beinahe 3½ Millionen als Ersparniß an der Tilgung der Staatsschulden auf Grund des neuen Gesetzes und über 1½ Millionen an Einnahmen vom Verkauf von Staatseigenthum, welche, da der Staatsschatz seine gesetzliche Höhe bereits erreicht hat, zu den allgemeinen Staatseinnahmen fließen.

Diesen Mehreinnahmen gegenüber konnten im Nachtrags-Etat noch etwa 300,000 Thaler an neuen Ausgaben angesetzt werden. Der Finanz-Minister schlug vor, etwa die Hälfte davon an die Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes für die Ueberlassung eines Gebäudes zu Zwecken der preußischen Civilverwaltung zu zahlen, die andere Hälfte für Unterrichtszwecke, namentlich für Seminarbauten zu verwenden, um damit »das schaffende Vermögen des Volkes im höchsten Sinne, die geistige Fortbildung der Nation« zu fördern.

Die neuen Vorschläge der Regierung wurden der Budgetkommission überwiesen und zunächst am Freitag (17.) in doppelter Sitzung (am Morgen und am Abend) die Schlußberathung des Etats fortgesetzt. Nachdem am Sonnabend (18.) das Herrenhaus das Staatsschuldengesetz genehmigt hatte, schritt an demselben Tage das Abgeordnetenhaus zur Verhandlung des Nachtrags zum Etat und des Staatshaushalts-Gesetzes im Ganzen. Die Anträge der Regierung wurden genehmigt, mit Ausnahme der beabsichtigten Zahlung von 150,000 Thalern an die Bundes-Militärverwaltung. Da eine Bestimmung über die anderweitige Verwendung dieses Betrages nicht mehr möglich war, so schließt der Etat für 1870 noch mit einem **Ueberschuß** von 150,000 Thalern ab.

Das Herrenhaus endlich hat den Staatshaushalt am Montag (20.) in der Budget-Kommission und am Dienstag (21.) im Hause selbst berathen und zu demselben, wie er im Abgeordnetenhause festgestellt worden ist, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Der Staatshaushalts-Etat wird nach Allerhöchster Vollziehung voraussichtlich schon in den nächsten Tagen durch die Gesetzsammlung verkündet werden.

Indem somit die Voraussetzung der Verfassung in Bezug auf die rechtzeitige Feststellung des Staatshaushalts unter schwierigen Umständen zur Erfüllung gelangt, ist zugleich durch die Uebereinstimmung der Landesvertretung mit der Regierung eine neue feste Grundlage für die weitere sichere Entwickelung unserer Finanzen und eine neue Bürgschaft für das fortschreitende Gedeihen Preußens gewonnen.

Der Landtag hat die erste und dringendste Aufgabe, die ihm bei seiner diesmaligen Berufung gestellt war, glücklich gelöst. Das erfolgreiche Zusammenwirken zu diesem Ziele verbürgt auch eine weitere allseitige Geneigtheit zu gemeinsamem Schaffen auf anderen Gebieten des Staatslebens. Wenn es gelingt, durch ein gleich ernstes Entgegenkommen die Aufgaben der inneren Verwaltung zu lösen, so wird die Session von der höchsten und dauerndsten Bedeutung für Preußen sein.

Die beiden Häuser des Landtages haben sich über das Weihnachtsfest und Neujahr vertagt.

Das Abgeordnetenhaus, welches zwei Monate hindurch zahlreiche und angestrengte Sitzungen abgehalten hatte, hat am Sonnabend (18.) seine Arbeiten für dieses Jahr geschlossen und wird dieselben am 7. Januar wieder aufnehmen. Dasselbe wird sich vor Allem mit der Kreis-Ordnung und mit den wichtigen Justizgesetzen beschäftigen.

Das Herrenhaus hat sich nach Erledigung des Staatshaushalts-Etats am Dienstag (21.) vertagt.

Unser König hat am Freitag (17.) trotz des stürmischen Wetters eine Hofjagd in der Grimnitzer Forst abgehalten, an welcher mit den Königlichen Prinzen auch der **Großherzog von Mecklenburg-Schwerin** und andere fürstliche Personen, so wie der Minister-Präsident Graf **Bismarck** Theil nahmen. Auf dem Wege, welchen der Königliche Zug passirte, waren an vielen Stellen Ehrenpforten errichtet, und die Bevölkerung hatte sich zahlreich versammelt, um den Landesfürsten freudig zu begrüßen.

Der Kronprinz sollte auf der Rückreise aus dem Orient von Italien direkt nach Berlin zurückkehren und vor Weihnachten mit seiner hohen Gemahlin, welche aus Süd-Frankreich zurückzukehren gedachte, in der Heimath zusammentreffen. Durch die Erkrankung des jüngsten Kindes des Kronprinzlichen Paares, des Prinzen Waldemar, an der Bräune, ist jedoch die Abreise der Prinzessin verhindert und der Kronprinz veranlaßt worden, sich von Italien nach Cannes zu begeben. Obschon die Krankheit des Prinzen Waldemar glücklich gehoben ist, wird doch die Rückkehr der Kronprinzlichen Familie nach Berlin auf ärztlichen Rath nunmehr erst gegen Neujahr erfolgen.

Prinz Albrecht, welcher im Auftrage Sr. Majestät des Königs dem Jubiläum des russischen Militär-Verdienst-St. Georgs-Ordens in Petersburg beigewohnt hatte, ist von dort zurückgekehrt.

Der Bundeskanzler Graf von Bismarck hat sich nach Bonn begeben, um das Weihnachtsfest dort im Kreise seiner Familie zu verleben.

Verantwortlich: E. Ledike in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

№ 52. **Provinzial-Correspondenz.** 29. Dezember 1869.

Siebenter Jahrgang.

Zum Jahresschluß.

Das Jahr, welches zu Ende geht, hat nach außen und nach innen einen günstigen Abschluß gefunden: nach außen erscheint der Frieden fester als seit Jahren gesichert, im Innern hat eine wohlthätige politische Entwickelung, welche eine Versöhnung und Ausgleichung der Parteistandpunkte Behufs gemeinsamen Schaffens für das Wohl des Landes erstrebt, weitere Fortschritte gemacht und günstige Erfolge erzielen lassen.

Schon als die vorige Landtagssession im März geschlossen wurde, konnte die Staatsregierung mit Genugthuung darauf hinweisen, daß die Vermittelung widersprechender, gleichberechtigter Ueberzeugungen und damit die Ueberwindung einer vom parlamentarischen Leben unzertrennlichen Schwierigkeit in einem Maaße gelungen sei, welches einen entschiedenen Fortschritt unserer verfassungsmäßigen Entwickelung bekunde.

Dieser versöhnliche und ausgleichende Geist ist in der neuen Landtagssession noch entschiedener zur Geltung gelangt und hat so eben dazu geholfen, unserem Staatsleben in einer der wichtigsten Beziehungen wieder die alte Festigkeit zu sichern.

Die finanziellen Schwierigkeiten, mit welchen unser Staatshaushalt seit zwei Jahren zu kämpfen hatte, sind durch einen kräftigen Entschluß der Regierung und durch die bereitwillige Zustimmung beider Häuser des Landtags beseitigt, und die Zuversicht einer segensreichen Entwickelung ist dadurch nach allen Seiten hin neu belebt und gekräftigt.

Nicht als ob die Finanzkraft Preußens schon tief erschüttert gewesen wäre. Mit Recht ist jüngst in einem auswärtigen Blatte gesagt worden, „glücklich sei der Staat, in welchem ein Defizit von einigen Millionen noch als eine so bedenkliche Angelegenheit erscheine, wie in Preußen." Aber es gehört zu der Gesundheit und Kraft preußischer Entwickelung, daß etwaige finanzielle Erschütterungen bereits im Keime erstickt und ein Anwachsen derselben zu gefährlicher Höhe im voraus abgeschnitten werde. Deshalb hatte es die Regierung vom ersten Augenblicke mit der Beseitigung des Defizit so ernst genommen, und Dank der allseitigen Bethätigung gleichen Ernstes in der Landesvertretung sind die drohenden Gefahren gehoben.

Durch die Vereinbarung des neuen Staatsschulden-Gesetzes ist in unsere gesammten politischen Verhältnisse eine erneute Beruhigung, ein Gefühl wiedergewonnener Sicherheit gekommen, welches auch auf die befriedigende Erledigung sonstiger Fragen nicht ohne Einfluß bleiben kann.

Vor Allem ist zu hoffen, daß der politische Ernst und die versöhnliche Haltung, welche diesen Erfolg gesichert haben, sich auch in der Lösung der weiteren Aufgaben des Landtags bethätigen werden.

Die Regierung hat sich bei ihren Vorlagen die Ausgleichung und Versöhnung der Parteistandpunkte und Interessen zur wesentlichsten Aufgabe gemacht. Nach einem Worte des Justiz-Ministers hängt aller Erfolg der Gesetzgebung davon ab, daß die Regierung eben die verschiedenen Standpunkte vermittele.

Als ein solches Vermittelungswerk und als eine wahrhafte Reformvorlage wird schon jetzt der Entwurf der Kreis-Ordnung in parlamentarischen Kreisen mehr und mehr anerkannt, nachdem die vorgefaßten Parteimeinungen Gelegenheit gefunden haben, sich gegenseitig zu messen und mit den thatsächlichen Bedürfnissen in Einklang zu bringen. Die sachliche Erörterung, in welche das Abgeordnetenhaus eingetreten ist, läßt hoffen, daß es gelingen werde, im Anschlusse an die Regierungsvorlage die zutreffenden Formeln für den Ausgleich der Meinungen zu finden, ohne welchen jeder Fortschritt auf dem Gebiete der inneren Verwaltung unmöglich bleiben würde.

Während die politische Entwickelung in unserem engeren Vaterlande einen hoffnungsvollen Verlauf als in früheren Jahren genommen hat, ist der Norddeutsche Bund in einem stetigen Ausbau seiner Einrichtungen begriffen. Die letzte Session des Reichstages war reich an Ergebnissen für die weitere Fortbildung der Bundesverhältnisse und für die Entwickelung der gemeinsamen Wohlfahrt Norddeutschlands. Durch die Vereinbarung der Gewerbe-Ordnung, welche mit dem 1. Januar 1870 in voller Ausdehnung in Kraft tritt, ist ein Werk zu Stande gebracht, „welches der freien Bewegung gewerblicher Thätigkeit neue und der gesammten Bevölkerung des Bundesgebietes gemeinsame Bahnen eröffnet." Durch ein gemeinsames Handels- und Wechselrecht und durch Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, welcher im Jahre 1870 ins Leben tritt, ist eine einheitliche Fortentwickelung des Handelsrechts gesichert, und durch die darin enthaltene Erweiterung der Bundeseinrichtungen zugleich „eine neue Bürgschaft dafür gewährt, daß der Norddeutsche Bund die gemeinsamen Institutionen, deren er zur Erfüllung seiner nationalen Aufgaben bedarf, zu schaffen und auszubilden wohl befähigt ist, wenn das bundestreue Zusammenwirken der Regierungen unter sich und mit der Volksvertretung von gegenseitigem Vertrauen getragen wird."

Indem die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes immermehr den Segen der Gemeinsamkeit erkennen läßt, indem ferner auch das jüngste Zollparlament durch seine Ergebnisse dazu beitrug, das „Band zu befestigen, welches gemeinsame Einrichtungen um alle deutschen Länder knüpfen", — haben sich die Beziehungen zu den süddeutschen Staaten auch über jene gemeinsamen Einrichtungen hinaus in vertrauensvoller Weise entwickelt, und die beiderseitigen Interessen haben auch auf anderen Gebieten eine gemeinschaftliche Regelung durch besondere Vereinbarungen erfahren.

Das nationale Bewußtsein kräftigt sich augenscheinlich immer mehr, und wenn eine schroffe Parteiauffassung sich hier und da noch sträubt, den Fortschritt in der inneren Entwickelung Deutschlands nach Gebühr zu würdigen, so bleibt doch kein wahrhaft deutsches Herz unbewegt bei Wahrnehmung der Achtung, welche dem deutschen Namen jetzt wieder in allen Welttheilen gezollt wird. Die unpatriotischen und ohnmächtigen Bestrebungen dagegen, welche ihre Sonderhoffnungen auf die Hülfe des Auslandes gegen Deutschland gerichtet hatten, sind wie an der Verachtung des deutschen Volkes, so auch an der Entwickelung der europäischen Verhältnisse vollkommen gescheitert.

Die Lage Europa's ist auf allen Seiten eine entschieden friedliche: die Politik aller Regierungen wird von der aufrichtigen Sorge für Erhaltung des Friedens geleitet.

Der Norddeutsche Bund hat vom ersten Augenblicke an das Werk seiner Neugestaltung rückhaltlos als eine Bürgschaft für den Weltfrieden bezeichnet, — die europäischen Mächte aber haben sich mehr und mehr in den Gedanken eingelebt, der Entwickelung der deutschen Verhältnisse auf den im Jahre 1866 geschaffenen Grundlagen kein fremdes Hinderniß entgegenzustellen. Gerade die neueste Entwickelung der politischen Beziehungen hat diese Auffassung vollauf bestätigt.

So dürfen wir die Schwelle des neuen Jahres mit allseitiger Friedenszuversicht und nicht minder mit der Hoffnung einer weiteren gedeihlichen Entwickelung für Preußen und Deutschland betreten.

Das kommende Jahr wird unser Volk zur Theilnahme an wichtigen politischen Akten berufen: wir werden für den Preußischen Landtag, sowie für den Norddeutschen Reichstag Abgeordnete zu wählen haben. Möge der oben angedeutete Fortschritt unseres Verfassungslebens sich auch bei diesen Wahlen bewähren und an die Stelle schroffen Parteiwesens mehr und mehr der Ernst eines praktischen Patriotismus treten, welcher das Beste des Volkes in Gemeinschaft mit der Regierung des Königs in Treue und Gewissenhaftigkeit zu fördern bereit ist.

Das höhere Schulwesen in Preußen.

Unter diesem Titel ist im Auftrage des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten von dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Wiese, welcher die Angelegenheiten des Gymnasial- und Realschulwesens seit Jahren bearbeitet, eine neue umfassende Darstellung der gegenwärtigen Verhältnisse des höheren Schulwesens veröffentlicht worden*). Vor fünf Jahren war eine erste solche Mittheilung herausgegeben und zugleich die Absicht angekündigt worden, damit eine Reihe fortlaufender solcher Veröffentlichungen zu beginnen. Während jener erste Band auf die ganze Vergangenheit unseres höheren Schulwesens zurücksehen mußte, umfaßt der jetzige zweite Band nur den Zeitraum der seitdem verflossenen fünf Jahre (1864 bis 1868).

*) Berlin, bei Wiegandt u. Grieben. 1869.

Zweierlei ist es, wodurch die gegenwärtige Darstellung ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen kann: die Vergleichung des jetzigen Standes der Schulen in den alten Provinzen mit demjenigen, welchen sie vor 5 Jahren erreicht hatten; sodann aber der Zuwachs, welchen in Folge der großen Ereignisse des Jahres 1866 durch die Erweiterung des Staats auch das höhere Schulwesen innerhalb desselben Zeitraums erhalten hat. Die Mittheilungen über die altpreußischen Schulen sind in dem neuen Bande meistentheils eben in Vergleichung mit dem früheren Stande gegeben; von dem höheren Schulwesen der neuen Landestheile aber ist nicht nur das Geschichtliche über die frühere Entwickelung zusammengestellt, sondern es ist auch über den Fortschritt der Organisationsthätigkeit daselbst in den wichtigeren Beziehungen das Nöthige beigebracht worden.

Der erste Abschnitt des Werkes giebt einleitend eine zusammenfassende Nachricht über einige Hauptpunkte der äußeren und inneren Weiterentwickelung des höheren Schulwesens. Wie das ganze Buch eine Darstellung des Thatsächlichen zur Aufgabe hat, so ist es (nach der Vorrede) auch in diesem Abschnitte weder auf Beurtheilung, noch auf Vertheidigung abgesehen; nur das Urtheil, welches in der einfachen Zusammen- oder Gegenüberstellung thatsächlicher Verhältnisse und verschiedener Auffassungen liegt, hat nicht verhindert werden können oder sollen; und wenn der Bericht nicht verschweigen durfte, wo ein Fortschritt erkennbar ist, so enthalten seine Angaben eben so oft den Hinweis auf vorhandene Mängel und noch unerfüllte Aufgaben. Auch im Schulwesen kommt die geistige Entwickelung in einer Mannichfaltigkeit von Formen zur Erscheinung, die unter dem Einflusse dessen stehen, was die Zeit am tiefsten bewegt. Wenn hierzu in der Gegenwart unverkennbar das Streben nach absoluter Verwirklichung aller Forderungen des Rechtsstaats und die Verweisung alles Religiösen in das Gebiet der Einzelüberzeugung gehört, so erfährt die Schule auch ihrerseits die Wirkungen davon. Bei den Mittheilungen darüber mußte es als in der Aufgabe des Buches liegend angesehen werden, auch die grundsätzliche Verschiedenheit der einander dabei jetzt entgegenstehenden Ansichten darzulegen.

Die Einleitung des Werkes bezeichnet die Aufgabe desselben in folgenden Sätzen:

»In dem Zeitraum, welchen die gegenwärtige Darstellung umfaßt, ist die Erweiterung des preußischen Staats das folgenreichste Ereigniß auch für das höhere Unterrichtswesen und seine Verwaltung. Außerdem hat die Entwickelung des öffentlichen Lebens in Preußen und Deutschland nicht ohne Einwirkung auf die Schulen bleiben können; denn der Zug der Zeit geht auch durch sie hindurch. Aus Beidem sind neue Aufgaben entstanden, die ihre Lösung zum Theil von der nächsten Zukunft erwarten.

Dadurch, daß die Stammeseigenthümlichkeiten vorher unverbundener Länder zu gegenseitiger Ergänzung in Einem Staate zusammengefaßt sind, hat sein inneres Leben eine Bereicherung erhalten, die zu thatkräftiger Einheit werden soll. Dazu mitzuwirken ist die Schule berufen. Das preußische Unterrichts-Ministerium fand in seinem beträchtlich erweiterten Verwaltungsgebiet ein mannigfaltiges Schulwesen vor, das sich auf dem Boden heimischer Gewohnheit und Sitte seit längerer Zeit zu festen Formen ausgebildet, zugleich aber vermöge der Gemeinsamkeit des deutschen Geistes im wissenschaftlichen Streben viel Verwandtes hatte. Die neue Organisation, welche zu innerer Aneignung führen soll, konnte nur darauf bedacht sein, das Vorhandene in seinem Werth und Wesen zu erkennen und zu erhalten, um es für das Ganze fruchtbar zu machen, zugleich aber das Neue mit dem bewährten Alten in eine förderliche Wechselwirkung zu setzen. Am stärksten traten in den neuen Landestheilen sehr bald die Wirkungen der allgemeinen Wehrpflicht auch im Schulwesen hervor. Eine Gegenseitigkeit des Gebens und Empfangens hat begonnen, und läßt bei ruhigem und besonnenem Vorwärtsschreiten die Erfolge hoffen, auf welche eine richtige Schätzung der Wirksamkeit und der Bedeutung der Schule für das Volksleben rechnet.

Die geistige Bewegung im öffentlichen Leben hat durch die großen Zeitereignisse neue Antriebe erhalten. Gedanken, welche die Zeit beherrschen, wenden sich immer auch dem Gebiete der Schule zu, weil sie der Boden ist, auf dem das, was man für das Rechte und Bessere hält, seine ersten Keime treiben soll. Das überall im Staat hervortretende Verlangen nach Abkehr vom Alten, nach Reformen und neuer gesetzlicher Regelung der Verhältnisse hat deshalb auf das im öffentlichen Schulwesen Ueberkommene und Bestehende eine lebhafte Aufmerksamkeit gerichtet: ein Streit um die Schule ist zwischen verschiedenen geistigen Richtungen und Mächten entstanden und steht in Zusammenhang mit den politischen und kirchlichen Kämpfen der Gegenwart.

Von diesen äußeren und inneren Vorgängen während der seit der Veröffentlichung des ersten Bandes verflossenen Zeit sollen die nachfolgenden Mittheilungen einige Nachricht geben, um zuvörderst vom Standpunkt allgemeiner Betrachtung aus in die dermaligen Zustände der höheren Schulen nach verschiedenen Seiten einen Einblick zu gewähren.«

Jene einleitenden allgemeinen Bemerkungen beziehen sich unter Anderem auf folgende Punkte: Der Norddeutsche Bund und die Bundes-Schulkommission, das Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten, die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, die Vermehrung der Schulen, die Mannigfaltigkeit im Gebiete des höheren Schulwesens, die Konfessionalität der höheren Schulen, die Realschulfrage, die Bestätigung und Einführung der Direktoren, Direktoren-Konferenzen und Lehrerversammlungen.

Die weiteren Abschnitte enthalten (II.) eine vollständige Uebersicht über die Unterrichtsverwaltung und die Unterrichtsbehörden in allen Landestheilen (sowie in Lauenburg und Waldeck), (III.) eine Angabe der verschiedenen Arten der höheren Schulen, (IV.) sehr umfangreiche und eingehende Nachrichten über das höhere Schulwesen der einzelnen Provinzen, sowie über die einzelnen Anstalten, (V.) allgemeine statistische Uebersichten, (VI.) Näheres über die Abgangsprüfungen, (VII.) über die Vorbildung und Prüfung für das Lehramt, (VIII.) über Schulunterhaltung, Lehrerbesoldung, Pensions- und Wittwenkassen und Schulgeld, (IX.) interessante Mittheilungen über Schulbücher, (X.) über Schulbibliotheken und Programme, (XI.) über Schulbauten mit Abbildungen von 10 Schulhäusern und den Grundrissen derselben, endlich mit einer Schulkarte der Monarchie.

Daß die letzten fünf Jahre (so deutet die Vorrede an) nicht unfruchtbar gewesen sind für das höhere Schulwesen in Preußen, daß es vielmehr seine innere Triebkraft nach verschiedenen Seiten bewährt hat, wird durch den Inhalt des Buches dargethan. Die deutsche Schule kann, wie sehr auch oft im Streit der bloßen Meinungen die Forderungen der Wirklichkeit und das wahre Bedürfniß der Jugend verkannt werden mögen, sich dessen nach aller Erfahrung getrösten, daß sie für eine der wichtigsten Angelegenheiten des Staats und der städtischen Gemeinwesen gehalten wird, und sie kann darauf, sowie auf den in der Nation lebendigen Sinn für Geistesbildung ihre Hoffnung für die Zukunft gründen. Diejenigen aber, deren Beruf die Schule ist, können sich dieser Theilnahme nur dadurch werth erhalten, daß sie die Jugend gegen die in der Zeit liegende Gefahr der Verwirrung und Verflachung schützen durch eine Pädagogik des rechten Geistes, der sie wehrhaft und geschickt zu machen im Stande ist für die ernsten Aufgaben, denen sie entgegenwächst.

Die Königliche Familie hat das Weihnachtsfest in althergebrachter Weise begangen.

Nachdem der König und die Königin mit der Königin-Wittwe und den hier anwesenden Mitgliedern der Königlichen Familie am heiligen Abend der liturgischen Andacht im Dome beigewohnt hatten, und nachdem sodann die Christbescheerung in den einzelnen prinzlichen Palais stattgefunden, waren die Prinzen und Prinzessinnen Abends gegen acht Uhr im Königlichen Palais zur gemeinsamen Einbescheerung versammelt. Am 1. Feiertage wohnten JJ. MM. dem Gottesdienste im Dome bei.

Am **Montage** fand die feierliche Einweihung des von dem „Berliner Frauen-Lazareth-Verein“ errichteten „Augusta-Hospitals“ statt. Die Königin **Augusta**, als Beschützerin und eifrigstes Mitglied des Vereins, empfing an der Spitze des Vorstandes Se. Majestät den **König** und überreichte ihm auf einem mit dem rothen Kreuze der freiwilligen Krankenpflege geschmückten Kissen den Schlüssel zur Hauskapelle, welchen der König dem Anstaltsgeistlichen übergab. Nach der Einweihungsrede nahm der König, geführt von seiner erlauchten Gemahlin, die Anstalt in allen ihren Theilen in Augenschein.

Am **Dienstage** besuchte der König in Begleitung der Königin und der Prinzen das neue **Rathhaus**, um die inneren Räume desselben in Augenschein zu nehmen. Als die Hohen Besucher schließlich den Rathskeller betraten, wurden sie von dem zahlreich versammelten Publikum mit freudigem Zuruf begrüßt.

Die Kronprinzliche Familie wird voraussichtlich in wenigen Tagen von Cannes nach Berlin zurückkehren.

Die bisherige Thätigkeit des Landtages hat außer dem Staatshaushalt noch elf Gesetze aufzuweisen, welche in beiden Häusern durchberathen und angenommen sind, darunter das Staatsschuldengesetz, das Lehrerwittwen-Gesetz, das Großjährigkeitsgesetz, das Gesetz über die Aichungsbehörden u. s. w. Ein zwölfter vom Abgeordnetenhause selbst angeregter und angenommener Gesetzentwurf in Betreff der Verweisung politischer Verbrechen vor die Schwurgerichte ist im Herrenhause abgelehnt worden. Außerdem sind noch drei Vorlagen im Abgeordnetenhause allein, neun im Herrenhause allein durchberathen worden.

Die von beiden Häusern genehmigten Vorlagen haben inzwischen in der beschlossenen Fassung die Allerhöchste Genehmigung und Vollziehung erhalten und sind fast durchweg bereits durch die Gesetzsammlung verkündet.

Der Staatshaushalts-Etat ist gleichfalls bereits im Drucke befindlich und wird in der nächsten Nummer der Gesetzsammlung veröffentlicht werden.

Verantwortlich: C. Bielske in Berlin.   Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

